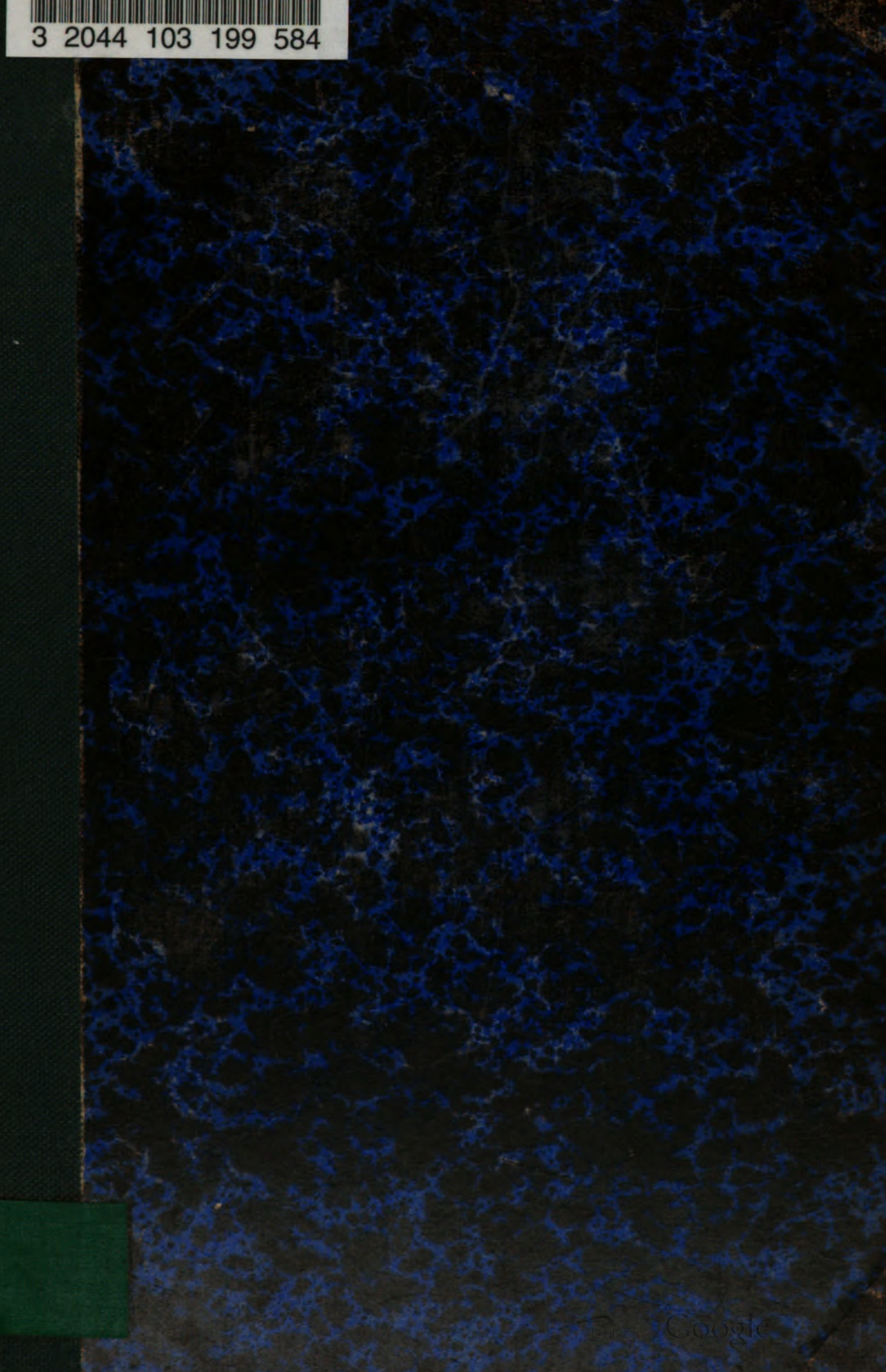
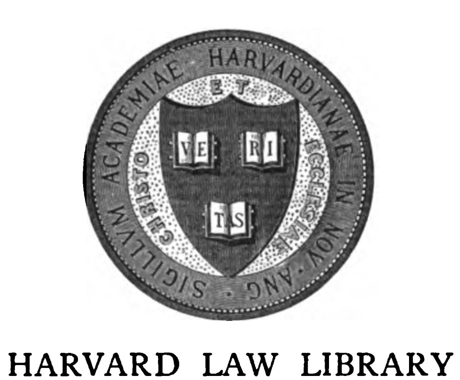
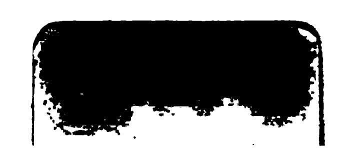

3 2044 103 199 584


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS




Digitized by Google

GERMANY

123

Mecklenburgisches Landrecht.

Mecklenburgisches Landrecht.

Das
particulare Privatrecht
des
Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin
mit Ausschluß des Lehnrechts.

Von

Dr. Hugo Heinr. Alb. Böhlau,

o. ö. Professor der Rechtswißenschaft an der Großherzoglichen Landes-Universität
zu Rostock.

Erster Band.



Weimar,
Hermann Böhlau
1871.



Herrn Dr. C. G. Homeyer,

ordentlichem Professor der Rechte, Mitgliede der Königlichen Akademie der Wißenschaften zu Berlin und des preußischen Herrnhauses,

und

Herrn Dr. V. von Meibom,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Tübingen,

gewidmet.

Vorrede.

Das Bedürfnis von Darstellungen der deutschen Particularrechte ist von der deutschen Rechtswissenschaft so oft und so bündig anerkannt, daß in dieser Hinsicht das, mit dem vorliegenden Bande begonnene Werk der Rechtfertigung nicht bedarf. Und es hat dem Verfasser eine Art von Trost gewährt, daß das Jahr 1870 ihn gerade bei dieser Arbeit fand. Mochte es ihm oft nicht leicht sein, die, den deutschen Heeren nacheilenden Gedanken in den friedlichen Kreis juristischer und geschichtlicher Entwickelungen zurückzubannen: fremd war doch auch seine Arbeit dem erhabenen Ziele dieses großen Kampfes nicht durchaus. Denn gerade die Bearbeitung deutscher Particularrechte steht, wenn sie anders in Savigny's Sinne [vgl. System I 185 f.] durchgeführt wird, zu der von Allen, wennschon in verschiedener Weise ersehnten Rechtseinheit unseres Vaterlandes in besonders inniger Beziehung.

Ich beabsichtige nicht, den dieser Vorrede bestimmten Raum mit Klagen über die Mangelhaftigkeit meiner Arbeit auszufüllen. Wenn die letztere als das Erzeugnis eines ernsten und auf die Sache gerichteten Strebens anerkannt wird, so wird es auch nicht erst der Versicherung bedürfen, daß der Verfasser sein strengster Recensent ist. Ein leichtfertiges Werk aber würde durch Klagen jener Art nicht entschuldigt werden können. Nur einige absichtliche Selbstbeschränkungen sei es gestattet, kurz zu berühren.

Ich will nach dem im § 1 dargelegten Plane so wenig differentiae, als pandectae juris Mecklenburgici liefern. Schwebte mir freilich als unerreichtes Muster die von Wächter be-

gonnene Darstellung des württembergischen Privatrechtes vor, so mußte ich doch —, und werde es in der Folge noch mehr müssen, — von einer systematischen Vollständigkeit aus mehr, als einem Grunde absehen. Ich werde also allerdings, wie die differentiae, nur diejenigen Materien behandeln, in welchen das Particularrecht Besonderheiten bietet. Diese aber werde ich nicht statistisch als bloße Ergänzungen des gemeinen Rechts, sondern in ihrem juristisch dogmatischen Zusammenhange mit diesem darzustellen versuchen. Vielleicht findet jene Selbstbeschränkung noch eher Billigung, als eine andere Unvollständigkeit des begonnenen Werkes.

Dasselbe verzichtet nämlich von vornherein auf eine erschöpfende und detaillirte Darstellung des localen Statutar-Rechts. Es will als mecklenburgisches Landrecht eingehend nur das gemeine mecklenburgische Recht darstellen. Dabei versteht sich, daß eine Rücksichtnahme auf das Recht der großen Stadtrechts-Familien dem Plane des Werks nirgends fremd bleibt. Ohne diese weitere Einschränkung würde, wie ich glaube, es vor der Hand praktisch unmöglich sein, ein mecklenburgisches Particularrecht in wißenschaftlicher Einheit darzustellen. Wer die hiesigen Verhältnisse kennt, wird mir hierin beistimmen. Ohnehin bin ich nach des alten Mantzel sachkundigem Urtheil als „extraneus" der Gefahr des errare in jure Mecklenburgico in bedrohlicher Weise unterworfen. Und wenn nicht nach Desselben Zugeständnis auch echte Mecklenburger und er selbst in jure Mecklenburgico bisweilen geirrt hätten*), so würde es vielleicht anmaaßend erscheinen können, daß ein „extraneus" das mecklenburgische Recht auch nur in dieser Beschränkung darzustellen unternimmt.

Und endlich noch eine dritte Unvollständigkeit. Ich habe Archivalien nirgends benutzt, sondern mich überall auf die Ausnutzung des gedruckt vorliegenden Materials beschränkt. Ich will gestehen, daß in dieser Hinsicht der Gang der rechtspolitischen Entwickelung im norddeutschen Bunde mich mit bestimmt hat. Die Gefahr, die nothwendige Arbeit zu verzögern, schien mir größer, als die minderer historischer Vertiefung.

*) Mantzel, de extraneis in jure Meckl. errantibus §§ 1 [p. 35] 3 14.

Was insbesondere die geschichtliche Einleitung betrifft, so hatte dieselbe mit dem Mangel eines ausreichenden Werkes über mecklenburgische Rechtsgeschichte hart zu kämpfen. Rudloff reicht nicht mehr aus, und die neueren, zum Teil werthvollen Forschungen sind Fragmente. Das rüstige Fortschreiten des mecklenburgischen Urkundenbuchs gibt Hoffnung, daß diese empfindliche Lücke nicht immer offen bleiben werde. Zur Zeit aber nöthigte dieselbe, die geschichtliche Einleitung auf die s. g. äußere Rechtsgeschichte zu beschränken und auch hier die ältere Gau- und Gerichtsverfassung unberührt zu lassen. Bei der radicalen Umgestaltung der letzteren, welche sich im 16. und 17. Jahrhundert vollzogen hat, mag diese Lücke für eine Einleitung in das geltende Recht minder schwer empfunden werden. Daß sie die Bestimmtheit, Anschaulichkeit und Lebendigkeit des entworfenen geschichtlichen Bildes selbst beeinträchtigt, habe ich nicht verkannt. Die innere Rechtsgeschichte wird übrigens, so weit sie für das Verständnis des geltenden Rechtes unerläßlich ist, bei den einzelnen Lehren z. B. im bäuerlichen Rechte ihre Stelle finden.

Das System der Darstellung zu rechtfertigen, wird später Gelegenheit sein. An dieser Stelle mag eine Uebersicht desselben Platz finden:

A. Die Rechtsnorm.
B. Die Rechtsverhältnisse:
  I. die Person als Träger.
  II. die Befugnis als Form.
  III. der Stoff [Rechtsinstitute].
    1. Das reine Vermögen.
      a. Sache und Sachenrechte.
      b. Handlungen und Obligationen.
    2. Die Familie.
      a. Ehe.
      b. Elterliche Rechte und väterliche Gewalt.
    3. Die Verlaßenschaft.
      a. Gesetzliche Erbfolge.
      b. Verfügungen Todeswegen.

In Betreff der Literatur habe ich zu bedauern, daß ich Roth's baierisches Civilrecht für diesen Band noch eben so

wenig habe benutzen können, als Dernburg's preußisches Privatrecht.

Das ganze Werk wird in höchstens drei Bänden vollständig vorliegen, welche, Falls die Fortführung buchhändlerisch sich ermöglicht, in ununterbrochener Folge erscheinen sollen. Eine kleine aber hocherfreuliche Incongruenz wird zwischen der spätern und der jetzt vorgelegten Darstellung daraus entstehen, daß aus dem norddeutschen Bunde und seinem Rechte ein deutsches Reich und Reichsrecht geworden ist. —

Es erübrigt mir noch die Erfüllung einer angenehmen Pflicht. Mein Herr Amtsvorgänger und College von Meibom hat mir bei seinem Abgange nach Tübingen seine handschriftlichen Ausarbeitungen über das mecklenburgische Civilrecht in freundlichster Weise zur Benutzung überlaßen. Nur dadurch ist es mir möglich gewesen, die von ihm zuerst wieder aufgenommenen particularrechtlichen Vorlesungen sogleich nach Antritt der germanistischen Professur an hiesiger Universität fortzuführen und schon jetzt an die literärische Bearbeitung des Particularrechts Hand anzulegen. Wie ich demnach dankbar zu bekennen habe, daß ich auf von befreundeter Hand gelegtem Grunde habe fortbauen können, so darf ich auch für meine eigne Arbeit mich der thätigen Hülfe von Freunden rühmen. Die ersten 22 Paragraphen der geschichtlichen Einleitung haben vor dem Druck durch die Gelehrsamkeit, Sachkenntnis und Umsicht des Herrn Archivars Dr. Wigger in Schwerin werthvolle Berichtigungen und Bereicherungen erhalten. Bei der Bearbeitung des Systems aber werde ich in Zukunft den persönlichen Verkehr mit meinem Freunde und Collegen Wach leider zu vermißen haben, welcher die Bearbeitung des vorliegenden Bandes Schritt für Schritt in liebenswürdig teilnehmender Weise begleitet und mir all' die Vorteile gewährt hat, welche mit einer freundschaftlichen zugleich und lebendig wißenschaftlichen Discussion über eine Arbeit für den Verfasser derselben verbunden sind.

Rostock, am Sonntage Oculi 1871.

H. B.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

System.

Titel I. Die einzelnen Rechtsnormen.

Titel II. Die Rechtsnormen in ihrem Zusammenhange.

Titel III. Die Herrschaft der Rechtsnormen.

Verzeichnis

der

hauptsächlichsten Abkürzungen.

Ah. R. = Allerhöchstes Rescript.
A.*) = Arndts Pandekten.
Böhlau MCrPr. = Böhlau Mecklenb. Criminalprocess.
Buchka und Budde, — Budde und Schmidt: das S. 254 n° 6 a. E. angef. Werk.
BB. = Verfassung des norddeutschen Bundes.
Decl = Declaratoria.
E.*) = Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht.
F.*) = Förster Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. (2)
vG.*) = vGerber deutsches Privatrecht.
vGerber StR. = vGerber Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. (2)
Gg.*) = Gengler Lehrbuch des deutschen Privatrechts.
H.*) = Haubold K. Sächsisches Privatrecht.
Hagemeister MStR. = Hagemeister Versuch einer Einleitung in das Mecklenb. Staatsrecht.
JMR. = Justiz-Ministerial-Rescript.
vK.*) = vKeller Pandekten.
vKamptz MCR. = vKamptz Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg.
vKamptz RSpr.: das S. 254 unter 6. III alleg. Werk.
Ki.*) = Kierulff Theorie des gemeinen Civilrechts.
LGGEV. = Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich.
L. u. HGO. = Land- und Hofgerichts-Ordnung.
Lisch Jahrbb.: die S. 3 Note*) alleg. Jahrbücher.
MGS. = Mecklenb. Gesetz-Sammlung.
MUB. = Mecklenb. Urkunden-Buch [nach Numern citirt].
MR. = Ministerial-Rescript.

---

*) In den Literaturnoten!

v Nettelbladt Rspr.: das S. 254 unter 6. IV alleg. Werk.
P.*) = Puchta Pandekten.
P.G.S. = Parchim'sche Gesetz-Sammlung [das vorletzte der S. 251 allegirten Werke].
R. u. vM.*) = Roth und v Meibom kurhessisches Privatrecht.
Raabe = Raabe Meckl. Gesetz-Sammlung [das letzte der ebds. alleg. Werke].
RBl. = Regierungs-Blatt.
R.R. = Regiminal-Rescript.
Rev. = Reversalen.
Resol. = Resolutiones.
Resol. Caes. = Resolutiones Caesareae.
RRF. = Rostocker Rechtsfälle [das letzte der S. 267 nº 4 alleg. Werke].
Roth MLR. = Roth Mecklenburgisches Lehnrecht.
vS.*) = v Savigny System.
Sch.*) = B. G. Schmidt Vorlesungen über das in dem Königreiche Sachsen geltende Privatrecht.
Si.*) = Sintenis das praktische gemeine deutsche Civilrecht.
Stobbe RQG. = Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen.
Trotsche MCPr. = Trotsche Mecklenb. Civilprocess.
U.*) = Unger System des österreichischen allg. Privatrechts.
vV.*) = v Vangerow Pandekten.
Vo. = Verordnung.
vW.*) = v Wächter Handbuch des im K. Württemberg geltenden Privatrechts.
Wi.*) = Windscheid Pandekten.

---

*) In den Literaturnoten!

Einleitung
in
das particulare mecklenburgische Privatrecht.

§. 1.

Die Aufgabe und der Plan des Werks.

Das Privatrecht Deutschlands wird geschichtlich von einem Dualismus beherrscht. Das Rechtsleben sucht und findet nothwendig, so oder so, eine Ausgleichung und Versöhnung dieser wider einander streitenden Principien römischer und germanischer Rechtsüberzeugung und Rechtsanschauung. Das Rechtsleben aber war bis vor Kurzem vorwiegend und ist zum guten Teil noch nicht ein gemeinsames Rechtsleben der deutschen Stämme, sondern ein particulares Rechtsleben der einzelnen deutschen Staaten. Im deutschen Particularrecht liegt daher die Versöhnung und Verschmelzung römisches und deutsches zu einem neuen einheitlichen Rechte.

Es ist mithin wißenschaftlich consequent, wenn Wächter das württembergische Privatrecht nicht aus-, sondern einschließlich seiner lediglich gemeinrechtlichen Bestandteile als ein einheitliches Ganzes zu entwickeln begonnen hat. Es ist aber wißenschaftlich nicht unstatthaft, ein deutsches Particularrecht in beschränkterem Umfange darzustellen. Wie schon im sechszehnten Jahrhunderte in Sachsen[1]) man, sich die Eigenthümlichkeiten und Abweichungen

---

[1]) S. die hierher gehörigen Schr' en u. a. bei Ch. G. Haubold Lehrbuch des K. Sächsischen Privatrechts §. 48.

des sächsischen gegenüber und vom römischen und canonischen Rechte in differentiae juris Saxonici zusammenzustellen, mit gutem Erfolge unternahm, so läßt sich auch heute noch ein deutsches Particularrecht auf dem vorausgesetzten Grunde des gemeinen deutschen Rechts zur Anschauung bringen. Haben doch, wenn der Vergleich gestattet ist, auch die römischen Meister den Inhalt des Edicts selbständig und unter Voraussetzung des jus civile bearbeitet.

Wo, wie in Alt-Preußen, Oesterreich und dem Königreich Sachsen ein codificirtes Particularrecht vorhanden ist, da ist die Wahl zwischen beiden Darstellungs-Arten von vornherein entschieden. Die Aufgabe der Darstellung des mecklenburgischen Privatrechts aber in der letzten der beiden angegebenen Arten aufzufassen, empfiehlt sich durch die heutige Lage unserer Wißenschaft eben so sehr, wie durch die Tendenz unseres heutigen Rechtslebens.

Die romanistische Rechtswißenschaft hat so sehr an Breite und Tiefe zugenommen, daß eine Particularrechts-Darstellung, welche die römisch-rechtlichen Partieen nicht voraussetzte, sondern ex professo mit erörterte, von allem Andern abgesehen einen unverhältnismäßigen Raum beanspruchen würde. Ein solches Unternehmen müßte aber Angesichts der Tendenz unseres heutigen Rechtslebens, sobald es sich um die Darstellung des Rechts kleinerer Rechtsgebiete fragt, für von vornherein aussichtslos gelten. Denn jene Tendenz geht thatsächlich nicht auf ein Individualisiren des gemeinen zum particulären Rechte, sondern umgekehrt auf ein Generalisiren des particulären zu einem nicht bloß gemeinen, sondern wahrhaft uniformen Rechte. Particularrechte studirt die Gegenwart daher nicht zu dem Zwecke, das unzweifelhaft Gemeinsame, sondern zu dem, das Particuläre kennen zu lernen, welches der Uniformirung des Rechts widerstrebt und deshalb bei einer künftigen deutschen Codification irgend wie entweder beseitigt oder generalisirt werden muß.

Diese Tendenz mag man tief beklagen. Der Nothwendigkeit, in der Methode der Darstellung eines Particularrechts von minder großem Geltungsgebiete derselben Rechnung zu tragen, wird man sich nicht entziehen können.

Endlich noch ein Hinweis darauf, daß das Lehnrecht eben ſo, wie das Handels-, Wechſel- und Seerecht von dem Plane dieſer Arbeit ausgeſchloßen bleibt. Der Ausſchluß der letztgenannten drei Materien war der deutſchen Wechſel-Ordnung und dem deutſchen Handels-Geſetzbuche gegenüber Conſequenz der gewählten Methode. Das Lehnrecht aber, ohnehin ja ein abſterbender Teil unſeres Rechts, hat bereits eine Darſtellung erfahren, welcher eine erneute Bearbeitung hinzuzufügen nicht Bedürfnis iſt.

Geſchichtliche Ueberſicht*).

§ 2.

Die Zeit bis zum Sachſenherzoge Heinrich dem Löwen[1]).

Die Geſchichte deutſches Rechts in Mecklenburg beginnt weſentlich erſt mit der, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts

*) F. A. Rudloff pragmatiſches Handbuch der Meckl. Geſchichte I—III, 2, 1780—1822 [reicht bis zum 3. März 1621]; von Lützow Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte Mecklenburgs I—III, 1827—1835 [reicht bis 1632]; E. Boll Geſchichte Mecklenburgs mit beſonderer Berückſichtigung der Culturgeſchichte I. II, 1855. 1856 [reicht bis zum Jahre 1848]; F. Wedemeier Abriß der mecklenburgiſchen Geſchichte von der älteſten bis auf die neueſte Zeit [in W. Raabe's Mecklenb. Vaterlandskunde II. 1863 SS. 667—1183, reicht bis 1851]; J. Wiggers Kirchengeſchichte Mecklenburgs 1840. — Was in neuerer Zeit für mecklenburgiſche Geſchichte geleiſtet, iſt unmittelbar oder mittelbar den im Mecklenburgiſchen Geſchichts- und Alterthumsverein vereinigten Kräften zu verdanken. Seine Hauptwerke ſind: G. C. F. Liſch Jahrbücher des Vereins für mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde, ſeit 1836 bis jetzt 34 Bände [darin beſonders zu beachten die Arbeiten von Beyer, Glöckler, Liſch und Wigger], und Mecklenb. Urkundenbuch, herausgegeben von dem Verein für meckl. Geſch. u. Alterthumskunde; bis jetzt 5 Bände, 1863—1869 [reichen bis 1312]. — Aeltere Quellenſammlungen und Literatur [unter welcher letzterer namentlich Hans Heinrich Klüver's Beſchreibung des Hertzogthums Mecklenburg (2) und David Franck's Alt- und Neues Mecklenburg hervorzuheben], der mecklenburgiſchen Geſchichte ſind bei Rudloff, v. Lützow und im Urkundenbuche verzeichnet.

[1]) Außer den Quellen der deutſchen Geſchichte, unter denen Einhard, die Annales Bertiniani und Fuldenses c. c., Widukind von Corvey und

erfolgenden Invasion Heinrichs des Löwen. Hatten die obotritischen Wenden allerdings schon früher wichtige Berührungen mit dem fränkischen und mit dem deutschen Reiche, so blieb doch die Herrschaft des slawischen Rechtes bis zu jenem Zeitpunkte wesentlich ungebrochen. Laßen sich nun nirgends im heutigen mecklenburgischen Rechte Spuren des slawischen Rechts nachweisen [2]), so genügt es an diesem Orte, erwähnt zu haben, daß in der angegebenen Zeit in Mecklenburg slawisches Recht geherrscht hat [3]).

Thietmar von Merseburg hervorzuheben sind, kommen speciell in Betracht: Adami Bremensis Gesta Pontificum Hamburgensium und Helmoldi Chronicon Slavorum; über beide s. W. Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im M. A. (2) 1866. SS. 310 f. 451 f. — Aus der, diesen Zeitraum betreffenden Literatur sind hervorzuheben: L. Giesebrecht Wendische Geschichten aus den Jahren 780—1182, I—III, 1843 [s. darüber W. Giesebrecht Gesch. der deutschen Kaiserzeit I. (2) S. 797], und F. Wigger Mecklenb. Annalen bis z. J. 1066. Schon hier ist auch der ausgezeichneten Abhandlung desselben Historikers „Berno, der erste Bischof von Schwerin, und Mecklenburg zu dessen Zeit" in Lisch's Jahrbüchern XXVIII. 1863, SS. 1—278 zu gedenken. Bei L. Giesebrecht III. 279 ff. auch Näheres über die Quellen.

[2]) Daß das dem particularen Lehnrechte Mecklenburgs eigenthümliche Erbjungfernrecht ein Rest slawisches Rechtes sei, ist wenigstens unnachweisbar. Vgl. die Literatur über diese Frage bei P. Roth Meckl. Lehnrecht 1858. S. 230, N. 6. 7. Vgl. noch M.U.B. IV. B. sub verbo Weiberlehn SS. 495 f., und Usinger deutsch-dänische Gesch. S. 419 über die bei Homeyer Ssp. II. 2, S. 449 abgedruckte Gloße zu Ssp. III. 75 § 3 im bremer Codex v. J. 1447. — Auf die bisweilen aufgestellte Behauptung eines Zusammenhanges zwischen dem slawischen Rechte und heutigen bäuerlichen Verhältnissen, wie über den Ursprung der ehemaligen Leibeigenschaft in jenem wird später bei den betreffenden dogmatischen Abschnitten zurückzukommen sein. Vgl. noch C. Hegel Gesch. der mecklenburgischen Landstände bis z. J. 1555. 1856, S. 12, N. 1 a. E.

[3]) Ueber frühere Spuren wendisches Rechts und wendischer Sprache in Mecklenburg C. C. H. Burmeister über die Sprache der früher in Mecklenburg wohnenden Obodriten-Wenden, 1840 und die dort S. 16 citirten Lisch und Lazius; Lisch Jahrbücher II. 154. — Ueber slawisches Recht das bekannte Werk von W. A. Macieiowski Slawische Rechtsgeschichte, aus dem Polnischen übersetzt von F. J. Buß und M. Nawrocki I—IV, 1835—1839. Ueber slawische Sitte und Recht in dieser Periode die anziehenden Schilderungen von L. Giesebrecht I. 35—57 und — mit speciellerer Beziehung auf Mecklenburg — von Wigger in Lisch Jahrbb. XXVIII. SS. 24 ff.; vgl. auch Hegel a. a. O. SS. 9 ff. und Hach das alte Lübische Recht 1839, Einleitung S. 18, N. 2.

Noch weniger ist Veranlaßung, bei der antiquirten Ansicht zu verweilen, daß die lex Angliorum et Warinorum h. e. Thuringorum auf germanische Anwohner der Warnow zurückzuführen sei [4]).

Inzwischen sind des Zusammenhanges wegen einige Daten der politischen, aus der deutschen Reichsgeschichte ja nicht vorauszusetzenden Geschichte dieses Zeitraumes zusammenzustellen. Gegen das Ende des eilften Jahrhunderts wurden im Elbslawenlande die einheimischen Fürsten von einem Dynasten Namens Cruto [5]) verdrängt. Das ganze zwischen der Nordmark südöstlich, dem Bardengau, Stormarn und Holstein bzw. der Mark Schleswig südwestlich und westlich eingeschloßene, nördlich von der Ostsee begrenzte Elbslawenland war bis zur Pene östlich unter seiner Herrschaft vereinigt. Das Obotriten- oder Abodritenland [6]) war ein Hauptteil dieses Slawenreiches, welches nach dem Bemerkten etwa das heutige Mecklenburg mit Ratzeburg, dem östlichen Holstein und Lübeck einer, und mit Neuvorpommern bis

---

[4]) Diese, außer von Pütter [vgl. O. Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. 1860, S. 178, N. 18] auch noch von von Westphalen, Franck, A. F. Trendelenburg [vgl. von Kamptz Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg I. 1, 1805, S. 5 N. 3] und von E. J. F. Mantzel Pandectarum juris Meckl. specimen I. 1731, § 46 vertretene Ansicht war schon deshalb irrig, weil zur Zeit der Abfassung des qu. Volksrechts, mag man dieselbe nun in die karolingische oder in eine frühere Zeit setzen, an der Warnow nach der allgemein —, von Fabricius [Lisch Jahrb. VI. 1 f.] dürfen wir hier wol absehen, — angenommenen Ansicht schon die Slawen wohnten. Ueberdieß aber ist nunmehr das südlich von der Unstrut belegene Thüringen als Heimath der lex Thuringorum positiv nachgewiesen. Stobbe a. a. O. N. 19 und außer den dort Citirten jetzt noch K. Freiherr von Richthofen zur Lex Saxonum. 1868, SS. 394 f. 408. Daß übrigens in vorslawischer Zeit Germanen in Mecklenburg seßhaft waren, wird auf Grund von Gräberfunden [Wedemeier bei Raabe 667—673], nachweisbaren Bevölkerungs- und Stände-Verhältnissen der slawischen Zeit [L. Giesebrecht I. 37] u. dgl. angenommen. Vgl. Fabricius in Lisch's Jahrb. VI. 1 f.

[5]) Ob derselbe ein Rugianischer Fürst gewesen? wie z. B. Rudloff und Wedemeier annehmen, steht nicht fest.

[6]) Ueber dessen Umfang und einzelne Landschaften s. die Excurse in Wigger Annalen I. 100 ff., wo die Grenzen vollständiger erörtert sind, als sonst irgendwo. Auf diesen Excursen steht auch die Darstellung von Wedemeier in Raabe a. a. O. 674—677.

zur Pene anderer Seits umfasste. Auch die nordelbischen Sachsen —, eben Holsten, Stormarn und Dithmarsen, — waren ihm dienstbar.

Bald gelang es indessen einem der Glieder des vertriebenen obotritischen Fürstengeschlechtes, den Feind wieder zu stürzen. Unter demselben, dem auch urkundlich[7]) als rex Slavorum erwähnten Heinrich[8]), wurde das Reich Cruto's nach Osten hin noch beträchtlich, bis gegen Polen, erweitert. König Heinrich suchte Anlehnung an den Herzog Magnus von Sachsen seinen Verwandten. Er gab die nordelbischen Lande zurück und trug (circa 1093) sein eignes Reich dem Herzoge Magnus zu Lehn auf[9]).

Nach dem Tode des letzteren[10]) gieng die Lehnsherrlichkeit über das Slavenreich mit dem Herzogthume Sachsen auf Lothar von Supplingenburg über, durch dessen starken Arm es König Heinrich allein möglich war, seine Herrschaft zu behaupten[11]). Auf König Heinrich[12]) folgten wenige Regierungsjahre seiner Söhne. Nach deren Hintritt bat und erhielt ein mütterlicher Verwandter, der dänische Prinz Kanut Laward, die Belehnung als „Knese" [13]) der Wenden von Herzog[14]) Lothar. Kanut fiel 1131 durch die Mörderhand eines Vetters.

---

7) Urkunde K. Conrads v. J. 1139, also freilich erst nach Heinrichs Tode ausgestellt, im M.U.B. I. n°. 36. Vgl. Lisch Jahrb. XI. 207.

8) Die Ermordung Cruto's durch Heinrich fällt 1093.

9) Henricus . . . accessit etiam ad ducem Magnum, eo quod cognatus ejus esset, et magnificatus est apud eum facitque ei juramentum fidelitatis ac subjectionis. [Helmold I. 34.]

10) 23. August 1106. Ph. Jaffé Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen. 1843. S. 3. N. 12.

11) Wigger in Lisch Jahrbb. XXVIII. SS. 16. 17.

12) Der Todestag K. Heinrichs steht nicht unzweifelhaft fest. Jaffé a. a. O. S. 232 f. setzt ihn auf den 22. März 1127, Wedekind Noten IX. 22 auf dasselbe Datum d. J. 1126, L. Giesebrecht II. 212 N. 2 nimmt den 22. März 1119 an, E. Boll I. 58. 59 will bei der Zeitbestimmung auf das Jahr 1115 zurückgehen. Das Richtige wird L. Giesebrecht getroffen haben, wie auch Beyer in Lisch Jahrb. XIII. 13, Lisch ebds. XVIII. 176, Wedemeier bei Raabe 696 sich für dieses Jahr entscheiden.

13) D. h. dominus. Wigger a. a. O. S. 18. N. 2.

14) Diese Belehnung wird freilich kaum mit L. Giesebrecht II. 216 N. 2 vor die Erhebung Lothars zur Königswürde [30. August 1125] zu

Im Obotritenlande bemächtigten sich nun ein väterlicher Verwandter König Heinrichs Namens Pribislav und ein maior terrae Obotritorum [15]), Niklot, der Herrschaft. Letzterer ist der Stammvater des noch heute in Mecklenburg herrschenden Fürstenhauses. Pribislav und Niklot wurden noch im Jahre 1131 durch Lothar gezwungen, die sächsische Lehnsherrlichkeit anzuerkennen [16]). Inzwischen verschafften ihnen die nach Lothars

setzen, — vgl. Jaffé a. a. O. 234 f. —, vielmehr wesentlich bei der Nachricht des Helmold. I. 49 stehen zu bleiben sein: Adiit ergo Lotharium imperatorem emitque multa pecunia regnum Obotritorum, omnem scilicet potestatem, qua praeditus fuerat Henricus. Et posuit imperator coronam in caput ejus, ut esset rex Obotritorum, recepitque eum in hominem [*hominium* Leibnitz]. Gleichwol bleibt Dahlmanns [Gesch. v. Dänemark I. 220] Hypothese, Knut habe seine Krone als Reichslehn empfangen, wie sehr auch Saxo Grammaticus mag zur Unterstützung herangezogen werden können, mehr, als problematisch. Die ganze spätere Entwickelung widerspricht ihr eben so, wie die schlichte Beziehung auf K. Heinrich's Belehnung in Helmolds Bericht. Knut empfing sein Lehn also zwar vom König Lothar, aber von diesem als Herzoge von Sachsen. Mit dem Herzog Lothar hatte Knut seit 1115, mit Lothar als Könige hatte er besondere Verbindungen nie gehabt. Eine Vermittlung beider Ansichten hat versucht L. Weiland Entwickelung des sächs. Herzogthums unter Lothar und Heinrich dem Löwen I. 1864. SS. 47. 53. Dieselbe dürfte indessen, so ansprechend sie ist, an dem Unterschiede scheitern, der zwischen der Tributpflichtigkeit der Wendenlande zu Hermann Billings Zeiten und der hier in Frage stehenden Lehnsdependenz besteht. Ob übrigens die Belehnung, wie E. Boll I. 61. 62 anzunehmen scheint, noch in das Jahr 1125, oder, wie Rudloff I. 97 will, erst 1130 erfolgte, oder ob sie, was wol das Richtige, mit Jaffé 108 N. 10 und S. 235 ins Jahr 1128 zu setzen ist, ist an dieser Stelle natürlich nicht näher zu untersuchen. Vgl. außer den schon Angeführten noch Wedemeier bei Raabe S. 696 f.

[15]) So nennt ihn Helmold. I. 49. Aeltere mecklenburgische Historiker und noch J. F. Jargow machten ihn zu einem Bruder Pribislaws. Rudloff I. 99 f. nimmt nach E. A. Rudloff wenigstens eine, jetzt nur nicht mehr näher nachweisbare Verwandtschaft mit dem obotritischen Fürstenhause an. Beyer in Lisch Jahrbb. XIII. 3 ff. sucht unter Wedemeier's [bei Raabe 697 f.] und anscheinend auch Wigger's in Lisch Jahrbb. XXVIII. S. 22, N. 4 Zustimmung eine Verwandtschaft mit Cruto [oben Note 5] wahrscheinlich zu machen, der ihm als rugianischer Fürst gilt. Noch Andere, z. B. E. Boll I. 62 halten sich streng an Helmold's Bezeichnung. So auch Jaffé S. 108.

[16]) Dieser Versuch der Obotriten, die sächsische Lehnsherrlichkeit abzuwerfen, wird bezeugt durch die Nachricht Annal. Saxo 1131: Simili modo

Tode um das Herzogthum Sachſen zwiſchen Herzog Heinrich dem Stolzen und Markgraf Albrecht dem Bären ausbrechenden Kämpfe [17]) einigermaaßen freieren Spielraum.

Beide Obotritenfürſten teilten ſich in die Herrſchaft. Pribislav gebot über die Länder der Wagrier und Polaben —, das öſtliche Holſtein und Ratzeburg —, Niklot über das Uebrige. Pribislav verlor ſeine Herrſchaft bald an den Grafen Heinrich von Badewide oder Botwide teils, teils an den Grafen Adolf II. von Schauenburg.

Während der eben erwähnten ſächſiſchen Händel nämlich hatte Markgraf Albrecht dem von Lothar eingeſetzten Geſchlechte der Grafen von Schauenburg den Heinrich von Badewide als Grafen von Holſtein gegenübergeſtellt. Letzterer verdrängte die Schauenburger und führte gegen Pribislav ſiegreiche Kämpfe. Nachdem Heinrich der Stolze definitiv in den Beſitz des Herzogthums Sachſen gelangt und zufolge deſſen Graf Adolf zurück gekehrt war, wußte Heinrich von Badewide Wagrien von der ſächſiſchen Lehnsherrſchaft an ſich zu kaufen. Letztere verkaufte aber bald darauf daſſelbe Wagrien, zu welchem auch Lübeck gehörte, an Graf Adolf und entſchädigte den Heinrich von Badewide durch Verleihung des Polabenlandes, welches gleichzeitig zur deutſchen Grafſchaft Ratzeburg erhoben ward. (1142) [18]).

Niklot blieb von dieſen Vorgängen unberührt. Doch brach über das Obotritenland von anderer Seite eine entſcheidende Kriſis ein.

Zweimal war das Evangelium bei den Obotriten zur äußerlichen Herrſchaft gelangt: das eine Mal durch Hermann Billung's Bemühen unter dem Obotritenfürſten Miſtui mit

(Lotharius) super Slavos rebellantes irruit eosque subjugavit. Vgl. L. Gieſebrecht II. 336. Jaffé 111. N. 25. 26.

[17]) Vgl. Jaffé 224 N. 186 u. 187 u. S. 230 f. Derſelbe Geſchichte des deutſchen Reichs unter Konrad III. 1845. SS. 16 f. O. v. Heinemann Albrecht der Bär. 1864. SS. 114 f.

[18]) Vgl. über die Errichtung der Grafſchaft die Stelle aus Arnold von Lübeck im M.U.B. I. n°. 34. Die Grafſchaft Ratzeburg —, Ratzeburg war das erſte Land extra limitem Saxoniae, welches von der ſächſiſchen Mark aus zu organiſiren verſucht wurde 1062, — umfaſſte die Lande Ratzeburg [das nördliche Lauenburg], Boytin [jetzt Fürſtenthum Ratzeburg], Wittenburg und Gadebuſch, deren Umfang aus M.U.B. I. n°. 375 zu erſehen iſt.

dem Taufzunamen Billung [ſeit 960], das andere unter der Herrſchaft des Obotriten Gottſchalk [1043 — 1066]. Beide Male aber hatte die Kirche den Gräueln des Heidenthums wieder weichen müßen. Seit König Heinrich's Tagen war der Prieſter Vicelin in der Miſion unter den verwilderten nordalbingiſchen Chriſten, wie unter den wendiſchen Heiden thätig. Allein mochte er auch in Wagrien und Polabien Erfolge erzielen, — das Obotritenland leiſtete dauernden Widerſtand. Das Heidenthum ſollte aber auch hier gebrochen werden durch jenen Kreuzzug wider die Wenden, mit welchem die Germaniſirung des Obotritenlandes und damit die Geſchichte deutſches Rechts in Mecklenburg anhebt.

§ 3.

Von Heinrich dem Löwen bis zur erſten Landesteilung[1]).

Die überſchriftlich angegebene Zeit — ſie reicht bis zum Jahre 1227, — darf weſentlich[2]) als die Zeit der Germaniſirung des mecklenburgiſchen Landes und damit auch des mecklenburgiſchen Rechtes bezeichnet werden. Die politiſche Geſchichte dieſer Zeit iſt mit der Geſchichte des deutſchen Reiches, etwa von der däniſchen Zwiſchenherſchaft abgeſehen, eng verknüpft. Es wird daher nur einer kurzen Erinnerung an bekannte Daten bedürfen.

Der durch Bernhard von Clairvaux gleichzeitig mit dem Kreuzzuge ins gelobte Land gepredigte, durch die Seeräubereien der Wenden ohnehin nahe gelegte[3]) Sachſen-Kreuzzug wider die Wenden[4]) führte bei der Läßigkeit, mit der die Belagerungen von Demmin und Dubin betrieben wurden, zu einem nennens-

---

[1]) Quellen und Litteratur dieſes Zeitraumes, ſoweit ſie nicht oben Note*) und Note 1 zu § 2 bereits angegeben ſind, ſind aus der deutſchen Reichsgeſchichte vorauszuſetzen.

[2]) Durchaus vollendet iſt die Germaniſirung Mecklenburgs allerdings erſt in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

[3]) Wigger in Liſch Jahrbb. XXVIII 30. 52 ff.

[4]) Die Kreuzpredigt 1146 auf 1147, der durch Niclots Gewaltthätigkeit gegen Lübeck gezeitigte Kreuzzug entweder noch in demſelben Jahre oder 1148. Wigger bei Liſch a. a. O. S. 55 N. 1.

werthen Erfolge für die Chriſtianiſirung dieſer Lande zunächſt nicht. Selbſt die Aufrichtung der drei Miſſions-Bisthümer Aldenburg, Meckleuburg und Ratzeburg[5]) blieb vorerſt mehr ein Kanzleiact, als eine That des Erzbiſchofs Hartwig von Hamburg. An der Läßigkeit der Kriegführung war glaubwürdigen Berichten zufolge[6]) die Rückſicht auf den zwiſchen Sachſen und Wenden beſtehenden Lehns- oder doch Tribut-Verband Schuld. Und Thatſache[7]) iſt es, daß die Lehnsherrlichkeit[8]) des jungen

---

[5]) i. J. 1150. S. L. Gieſebrecht III 46 Näheres bei Wigger in Liſch Jahrbb. XXVIII. 68 f.

[6]) S. die Quellen bei L. Gieſebrecht III 32 N. 1.

[7]) Daß es bei dem ganzen Kreuzzuge auf Befeſtigung der ſächſiſchen Lehnsherrlichkeit abgeſehen geweſen ſei, ſcheint Rudloff I. 111 f. annehmen zu wollen.

[8]) E. A. Th. Laspeyres die Rechte des eingebornen Mecklenburgiſchen Adels. 1844. S. 30 bezweifelt mit Aelteren, daß das Verhältnis Heinrichs des Löwen zu Mecklenburg jemals ein Lehnsverhältnis geweſen ſei. Es iſt ſchwer einzuſehen, mit welchem Recht, da er das Verhältnis Kanut Lawards als Vaſallen Verhältnis nimmt, mithin auch das des Slawenkönigs Heinrich als ſolches zugeſtehen muß. Worin ſollen dann die Anſprüche des Löwen auf Mecklenburg anders begründet geweſen ſein, als in eben dieſer, mit dem Herzogthume Sachſen ſeit K. Lothar verbundenen Lehnsherrlichkeit? Daß, wie Laspeyres hervorhebt, Helmold [II. 7] bei der Wiederannahme Pribislav's [ſ. unten bei Note 23] des Lehnseides nicht ausdrücklich, ſondern nur eines außereidlichen Friedens- und Hülfegelübdes an den Herzog und deſſen Freunde erwähnt, kann für Laspeyres nicht beweiſen; denn der Lehnseid liegt ſchon nach dem eben dargelegten Zuſammenhange in den Worten Helmolds admisit [Heinricus Pribislavum] in gratiam. Ja es ſcheint fraglich, ob die jedes Falls ungewöhnliche Wendung admisit für recepit in gratiam nicht nöthigt, dieſe Worte im Sinne ihres mit der ſächſiſchen Lehnrechtsſprache unzweifelhaft vertrauten Urhebers geradezu zu überſetzen: Heinrich ließ den Pribislaus zur Hulde d. h. eben zum Lehnseide zu. Daß daneben noch ein Friedens und Treuegelübde zu Gunſten des Herzogs und der Freunde deſſelben vom Pribislav verlangt wurde, kann bei den mit Niclot und Pribislav gemachten Erfahrungen doch in keiner Weiſe befremden. Auch Hegel Geſch. der meckl. Landſtände 1856 S. 15 faßt das Verhältnis des Pribislav zu Heinrich dem Löwen als Vaſallenverhältnis auf. S. auch Wigger in Liſch Jahrbb. XXVIII S. 24 bei N. 2. u. S. 71. 72. 159 f. Daß ſpäter [ſ. unten bei Note 31.] K. Waldemar ſich des Beſitzes der Wendenlande von König Friederich II. verſichern läßt [M.U.B. I n°. 218 SS. 202 f.] erklärt ſich aus der Oberlehnsherrlichkeit des Reichs zur Genüge. Vgl.

Sachsenherzogs sich seit[9]) diesem Kreuzzuge überall energisch bewährte. Nicht nur daß Niclot bei des abwesenden Heinrich Gemahlin gegen Circipaner und Kissiner um Hülfe flehend am Hofe erscheint[10]), sondern — der Sachsenherzog selbst konnte es mit Erfolg[11]) wagen, dem Einfluße eines eifersüchtigen Metropolitans gegenüber das königliche Recht der Belehnung der drei neu ernannten Bischöfe mit den Temporalien sich zu vindiciren[12])

Und der Löwe wußte seine Stellung auch zu behaupten[13]). Der durch Feindseligkeiten gegen die dem Lehnsherrn befreundeten Dänen lehnsbrüchig gewordene Niclot fällt unter der Züchtigung des Sachsenherzogs bei einem Ausfall aus seiner Burg Werle[14]). Seine Söhne Wertislav und Pribislav werden auf das Land der Circipaner und Kissiner beschränkt; das eigentliche Obotritenland aber wird, gleichsam als eine Mark des sächsischen Herzogthums, bewährten Kriegsleuten untergeben, an deren Spitze der, über die gleichzeitig mit Stadtrecht bewidmete[15]) Feste Schwerin gesetzte Gunzelin von Hagen stund[16]). Zugleich wurden Colonisten aus Flandern und Westphalen in die arg mitgenommenen Länder und zwar in so umfassendem

---

noch unten § 8 N. 29. Wigger hält übrigens das Verhältnis Heinrichs des Löwen zu Mecklenburg für das eines Markgrafen — des limes Saxoniae diesseit der Elbe — zu den in der Mark sitzenden Fürsten.

[9]) Rudloff I 112 schiebt freilich zwischen den Kreuzzug und das bei der fg. Note erwähnte Ereignis noch einen Einfall Heinrichs des Löwen ein, aber nur zufolge einer willkürlichen Verwerthung einer Stelle aus Helmold, die denn auch von anderer Seite [L. Giesebrecht III. 53] eine ganz andere, freilich kaum minder willkürliche Deutung erfahren hat. S. Wigger in Lisch's Jahrb. XXVIII. 104.

[10]) 1150.

[11]) Seine Anmaaßung wurde durch die Anerkennung K. Friederich I. [S. die Urkunde v. J. 1154 im M.U.B. I. n°. 56. SS. 46 f.] und des Papstes legalisirt. Helmold I. 80.

[12]) Helmold I. 69 70. L. Giesebrecht III. 47 f. Wigger bei Lisch Jahrb. XXVIII SS. 71. f. 93 — 95.

[13]) quia Leo fortissimus bestiarum ad nullius pavet occursum. Helmold I. 92. vgl. Proverbia XXX. 30.

[14]) 1160.

[15]) Vgl. M.U.B. I n°. 71. SS. 66 f. In das Jahr 1166 setzt diese Bewidmung u. a. E. Boll I 90. N. 2.

[16]) S. die Stellen bei L. Giesebrecht III 119. N. 2.

Maaße gezogen, daß die Zeitgenoſſen[17]) ſchon die ganze Organiſation als novella plantatio bezeichneten[18]).

So leicht gab aber Niclots Geſchlecht das väterliche Erbe nicht auf. Zwei Jahre lang[19]) verheerte wieder Krieg das Obotritenland. Die Gefangennahme des Wertislav[20]) that keinen Einhalt; derſelbe zog den Tod durch Henkershand[21]) einer demüthigenden Freilaſſung vor. Erſt als auch Pribislav überwunden[22]) und an den pommerſchen Hof ins Elend gegangen war, durfte der Sachſenherzog ſeine Eroberung als vollendet anſehen.

Aber bald darauf begann Heinrichs Stern zu ſinken. Um ſeine Stellung im Reiche zu wahren, bedurfte er zuverläßiger Ruhe und williges Gehorſams in der jungen Pflanzung im Norden. Dem Gebote der Politik ſich fügend machte er ſeinen Frieden mit Pribislav[23]). Dieſer, ſeit ſeiner Vermählung mit der nordiſchen Königstochter Woizlawa Chriſt[24]), erhält ſeine angeſtammten Lande mit einziger Ausnahme von Schwerin zurück und bleibt von da ab ſeinem Glauben eben ſo wie ſeinem Lehnsherrn treu. Slawe freilich blieb er auch und richtete als ſolcher ſein Augenmerk auch auf Coloniſation ſeiner wiedererworbenen Lande mit ſlawiſchem Volke[25]). Schwerin aber organiſirte Heinrich noch als deutſche Grafſchaft, die er dem Gunzelin zu Lehn

---

[17]) Vgl. die Urkk. bei F. Boll in Liſch Jahrb. XIII. S. 73. N. 1.

[18]) Ueber dieſe Coloniſation ſ. den fg. §.

[19]) 1162—1164.

[20]) Zufolge der Belagerung von Werle, über welche Burg dann ein, übrigens unbekannter bejahrter Bruder Niklots, Namens Lubemar, geſetzt ward. Helmold, I. 92. L. Gieſebrecht III 134.

[21]) im Angeſicht der Feſte Malchow kurz vor der Schlacht bei Verchen.

[22]) Schlacht bei Verchen am Cummerower See [Viruchne] 6 Juli 1164.

[23]) 1167. L. Gieſebrecht III 160 f. Wigger bei Liſch XXVIII. 159 Nach Andern 1166.

[24]) Der Tag der Taufe iſt der 29 April 1164 nach L. Gieſebrecht III 141, während er in das Frühjahr 1163 verlegt wird von Wigger bei Liſch Jahrb. XXVIII SS. 127 140. Ueber Woizlawa Liſch Jahrb. II. 1 ff. und Wigger a. a. O. SS. 132 ff. Die Vermählung mit der Woizlawa ſetzt ins Jahr 1164 Liſch Jahrb. XIX 142.

[25]) Helmold II 14. Vgl. E. Boll I 91. Wedemeier bei Raabe II 714 f. Namentlich die wiederaufgebauten Städte Roſtock, Ilow und Mecklenburg ſollen damals mit Slawen coloniſirt ſein.

gab [26]). In die Stadt Schwerin hatte inzwischen auch Bischof Berno von Mecklenburg seinen Sitz verlegt [27]).

In eben jene Zeit fällt eine Urkunde, in welcher Kaiser Friederich Barbarossa die Fürsten des Bisthums Schwerin, insbesondere also die Obotritenfürsten in die Gnade und den Schutz der kaiserlichen Majestät aufnimmt [28]).

---

[26]) Die Zeitbestimmung der Belehnung gründet sich auf Folgendes. Gunzelin wird in früheren Urkunden — z.B. noch 1164 M.U.B. I. n°. 81. 82 SS. 76 f. — als Gunzelinus de Hagen, seit 1167 aber als Gunzelinus comes de Zverin — MUB. I n°. 88 S. 83 — aufgeführt. Vgl. L. Giesebrecht III 161 N. 1. Erwähnt mag aber werden, daß schon unter den Zeugen einer Urkunde v. J. 1161 ein Guncelinus comes vorkommt. M.U.B. I n°. 72. Die neue Grafschaft umfasste übrigens damals die Lande Schwerin, Zilesen mit Crivitz und Boizenburg. Vgl. Wedemeier bei Raabe I 752.

[27]) Wann? darüber streiten die Historiker. Eine als unecht angefochtene, von Lisch, Beyer und Wigger aber als unverdächtig erkannte, dann von Wigger gegen eine Replik Boll's wiederholt und eingehend verteidigte Urkunde v. J. 1158 [M.U.B. I n°. 65 SS. 56 f.] führt unter den Zeugen schon Berno Zverinensis episcopus auf. S. Masch im M.U.B. a. a. O. und die dort citirte Untersuchung von Wigger in Lisch Jahrb. XXVIII. SS. 81—93, ferner Wigger im M.U.B. IV. SS. 237 f. Andere, z. B. J. Wiggers S. 63 N. 1 nehmen das Jahr 1166 an, während L. Giesebrecht III. 119 die Verlegung gleichzeitig mit der novella plantatio [oben N. 14] also ins Jahr 1160 setzt, in welchem eine zweite Urkunde [M.U.B. I n°. 70 S. 65] der suffraganei Lubicensis, Raceburgensis et Zwerinensis gedenkt.

[28]) Die Urkunde vom Jahre 1170 steht u. a. im M.U.B. I. n°. 91 SS. 85 f. Sie betrifft principaliter die kaiserliche Bestätigung des Bisthums Schwerin und schließt mit folgenden Worten: Ad ultimum principes terre illius cum omni populo in plenitudine gratie et in defensione nostre maiestatis suscipimus, vt liberius in construendis claustris et edificandis ecclesiis et ceteris, que ad cultum veri dei pertinent, promouendis domino deo nostro vacare valeant. Ipsos etiam principes et maiores terre attentius monitos esse volumus, vt, quia in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt, ipsis impares in cultu dei non existant, sed more omnium christianorum decimas suas, nullo excepto, deo fideliter persolvant, rapinas et latrocinia prohibeant, pacem cum vicinis christianis teneant, vt Christus, qui est pax vera, ad patriam pacis et lucis eterne post hanc vitam eos feliciter perducat. Amen. In diesen Worten findet Rudloff I. 181 ein „den „oberherrlichen Rechten des Reichs über die wendischen Lande" errichtetes „Denkmal;" E. Boll I 91 interpretirt sie dahin, daß „Kaiser Friedrich I. die

Heinrichs des Löwen Sturz und ein Thronzwist zwischen Borwin I., dem Sohne des in einem Turnier zu Lüneburg gefallenen[29]) Pribislav, und seinem Vetter Niclot, dem Sohne des Wertislav, hatten ganz vorübergehend eine Landesteilung[30]), namentlich aber eine dänische Lehnsherlichkeit zur Folge, welche erst mit dem Bardewieker Vertrage und definitiv mit der Schlacht bei Bornhöved ihr Ende erreichte[31]). Von rechts-

---

„Fürsten und Großen des Landes in seine Huld und den deutschen Reichs-„verband durch Anerkennung der Fürstenwürde" aufgenommen habe; L. Giesebrecht III 209 fasst sie auf als „Ertheilung Deutscher Vasallenrechte an die Wendischen Herrn;" J. F. Böhmer in seinen Regesten endlich gibt die Worte durch die Wendung wieder: „und nimmt die dortigen Fürsten zu Reichsfürsten an." Eine staatsrechtliche Neuerung so beiläufig zu bekunden, ist aber doch nicht die Art der kaiserlichen Kanzlei gewesen. Die Urkunde erinnert die wendischen Fürsten nur daran, daß sie als Vasallen des Herzogthums Sachsen — und vermöge der Aufnahme in die kaiserliche defensio den deutschen Reichsfürsten an Würde gleich stehen, daher wie diese der Kirche den Zehnten, und nicht, wie Slaven, den wenigstens um die Hälfte geringeren Bischofszins zu entrichten haben; der Nachdruck liegt auf terre nostre, nicht auf principum. Neu ist nur eben jene Aufnahme in den kaiserlichen Schutz, in die uralte mundeburdis regia, welche aber staatsrechtlich organische Bedeutung so wenig hat, daß sie auch bloßen Privatpersonen gewährt werden konnte und gewährt worden ist. Die Urkunde ist denn auch staatsrechtlich ohne alle erkennbare Wirkung geblieben. S. auch Laspeyres a. a. O. S. 31. N. 7. Hegel Landstände S. 52 N. 1.

[29]) i J. 1178. M.U.B. I n°. 126. S. 123.

[30]) Der Thronstreit wurde 1185 von K. Kanut von Dänemark dahin entschieden, daß die Lande Mecklenburg und Ilow an Borwin, das Land Rostock aber an Niklot als dänische Lehen gelangen sollten. Niklot fiel aber bereits 1200 bei Waschow [M.U.B. I n°. 166. S. 163] im Kampfe Kanuts wider den Grafen von Ratzeburg, Adolf von Dassel, an welchem er als dänischer Vasall Teil genommen hatte. Damit war Borwin alleiniger Herr des Obotritenlandes.

[31]) Die päpstlich bestätigte [M.U.B. I n°. 232 SS. 218 f.] Ueberlaßung der Oberlehnsherrlichkeit über das Wendenland zusammt der Grafschaft Schwerin Seitens des Reiches an Dänemark, die Annahme des Titels eines rex Slavorum durch Waldemar II von Dänemark, die Prätensionen desselben auf die Landesherrschaft in der halben Grafschaft Schwerin [vgl. M.U.B. I n°. 275] sind eben so bekannte Thatsachen, als die plötzliche Gefangennahme Waldemar's durch Graf Heinrich von Schwerin, welche dann zu den im Texte genannten Ereignißen hingeführt

geschichtlicher Bedeutung ist dieses Zwischenspiel um so weniger, als Borwin, nach Niclots Tode Herr des ganzen Obotritenlandes, der Dänen ungeachtet die durch Pribislav unterbrochene deutsche Colonisation kräftig gepflegt hat U. A. erhielt von ihm Rostock lübisches, andere Städte schwerinsches Recht[32]).

Noch einige Monate vor der Schlacht bei Bornhöved war Borwin gestorben[33]). Es folgten ihm seine Enkel, die Söhne seines vorverstorbenen, seit 1219 in der Regierung mitthätigen Sohnes, Borwins II. von Rostock.

§ 4.

Fortsetzung. Die Colonisation Mecklenburgs insbesondere[1]).

Die Germanisirung Mecklenburgs zeichnet sich vor der anderer slawischer Marken wie durch die Schnelligkeit ihres Vollzugs, so durch ihren radicalen Erfolg aus. Mit Heinrichs des Löwen Invasion anhebend ist sie bereits um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vollendet[2]). Und wenn man selbst auf Grund von zumeist unsichern Beobachtungen Reste einer slawischen Bevölkerung noch heute in Mecklenburg zu erkennen im Stande sein sollte[3]), — diese Reste würden jedes Falls verschwindend geringe sein.

hat. — Der erste vor der Schlacht bei Mölln vereinbarte Vertragsentwurf vom 4. Juli 1224 im M.U.B. I n°. 305 SS. 290 f. Der Bardowiker Vertrag vom 17. November 1225 ebds. n°. 317 SS. 305 f. Die päpstliche Eidesentbindung von 26. Juni 1226 ebds. n°. 329. S. 321. Die Schlacht bei Bornhöved fällt bekanntlich auf den 22. Juli 1227. Die neueste Monographie über diese Zeit ist R. Usinger deutsch dänische Geschichte 1189 bis 1227. 1863.

[32]) S. den folgenden. §.

[33]) am 28 Januar 1227. MUB. I n°. 336. S. 327.

[1]) F. Boll in Lisch's Jahrbb. XIII. [1848.] SS. 57 f. — Lisch ebds. SS. 113 f. — C. Hegel Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555. [1856] SS. 12 f. — Vgl. Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung zur Geschichte der Städte rc in Schlesien und der Ober-Lausitz. [1832.] SS. 117 f.

[2]) F. Boll S. 58. Hegel S. 13. In Schlesien hat die Germanisirung sich weit langsamer vollzogen. Tzschoppe und Stenzel S. 127.

[3]) Unter den Adelsgeschlechtern des Landes sind die Pritzbur und die Gamm von unzweifelhaft slawischer Abkunft. F. Boll SS. 111 f.;

Die Entvölkerung und Verödung des Landes, welche Heinrich des Löwen Schwert hinterlassen hatte[4]), die Unfähigkeit der Slawen, derselben durch rationellen Ackerbau so schnell und nachhaltig, als es Bedürfnis war, abzuhelfen[5]), das Interesse der Kirche an dem deutschen Zehnten[6]), die Culturmacht deutsches Städtethums[7]) ließen zunächst in den, dem eigentlichen Obotritenlande benachbarten deutschen Grafschaften, dem zu Holstein gekommenen[8]) Wagrien, den Grafschaften Ratzeburg[9]) [den Landen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch] und Dannenberg[10]) [von der Sude bis zur Elbe] namentlich aber in der

---

Unter der bäuerlichen Bevölkerung will man gleichfalls noch slawische Reste unterscheiden können; die gelbliche Farbe der Haut und die schwarze des Haares, die Uncultur und Unreinlichkeit, endlich eine „sehr eigenthümliche Aussprache" der Bewohner der qu. wenigen Dörfer werden zur Unterstützung dieser Hypothese angeführt. E. Boll I 95 und Vorrede SS. III. IV. vgl. F. Boll S. 70 bei N. 3. Slawischen Resten, wie den Kassuben in Pommern, den Polen in Ober- und Mittelschlesien, den Wenden und Sorben in den Lausitzen u. ä. würden sich diese Ueberbleibsel auf keinen Fall vergleichen lassen.

[4]) Helmold II 5 n°. 2. — Als einen locus horroris et vaste solitudinis bezeichnet die terra Sclavorum Transalbina Heinrich der Löwe selbst im Jahre 1171. M.U.B. I. n°. 100 S. 96. Vgl. auch die Urkunde v. J. 1219 ebds. n°. 255 S. 241.

[5]) Paganismus et cultura silvestris werden in Urkunden dieser Zeit als den früheren slawischen Bewohnern des Landes eigenthümlich vielfach zusammengestellt; über die Bedeutung dieser Formel F. Boll SS. 71. 83. 89. Die Unfähigkeit der Slawen zu gehörigem Ackerbau wird als Motiv der Einführung von Colonisten angeführt z. B. in Urkk. v. J. 1210 (M.U.B. I. n°. 197 S. 187.], 1219 [ebds. n°. 256. S. 242.], 1221 [ebds. n°. 278 SS. 260 f.], 1236 [ebds. n°. 454. S. 452.] S. auch Wigger in Lisch Jahrbb. XXVIII. SS. 27. 29. Vgl. Tzschoppe und Stenzel SS. 133 f. und namentlich das Urkundenbuch das. n°. CCIV.

[6]) Die Slawen entrichteten nicht den Zehnten, sondern nur den, auch bei Polen und Pommern üblichen, sehr viel geringeren Bischofszins [biscopounitzha]. S. F. Boll SS. 65. 70 f. Wigger in Lisch Jahrbb. XXVIII. S. 9. n. 4.

[7]) s. den folgenden §.

[8]) s. § 2 bei N. 16.

[9]) s. ebds.

[10]) Doch blieb die sandige s. g. Jabelhaide damals und noch lange slawisch. F. Boll SS. 69 f. Der mecklenburgische, diesseits der Elbe belegene Teil der Grafschaft Dannenberg ist übrigens erst sehr spät cultivirt. Vgl. M.U.B. I SS. 375 [unten] 376. Ueber Ratzeburg vgl. noch oben § 2. N. 18.

Grafschaft Schwerin [11]) eine Reihe blühender deutscher Colonieen entstehen. Der Versuch Pribislav's, die Vorteile solcher Colonisation durch systematische Ansiedlung von Slawen zu erzielen [12]) und so nach Ausrottung der National-Religion die Nation vor dem Untergange zu bewahren, mußte scheitern; denn die soeben angeführten Umstände äußerten ihre Wirkung je länger, desto fühlbarer auch im Obotritenlande. Hatte doch Pribislav selbst dem Kloster, welches seiner Bekehrung und der Woizlawa den Ursprung verdankt, die Ansetzung deutscher Colonisten gestatten müßen [13]).

Heinrich Borwin I, seiner Seits mit einer Deutschen —, Mechthild, einer Tochter Heinrichs des Löwen — verheirathet verließ den von Pribislav eingeschlagenen Weg. Er begründete deutsches Stadtrecht in Mecklenburg, [14]) führte deutsche Bauern ins Land [15]), erlaubte geistlichen Stiftungen, deutsche Bauern und Handwerker auf ihrem Grunde anzusiedeln [16]) und zog neben den slawischen Großen auch deutsche Ritter [17]) an seinen Hof, welche — nach Art der Zeit selbstverständlich — Ritterlehne erhielten, auf welchen sie sich mit den Ihrigen niederlaßen mochten [18]). Sedula promotione bewirkte er den über die Zukunft des Landes entscheidenden Fortschritt der Colonisation.

So war ein Kampf der beiden Nationalitäten eingeleitet, der seines anscheinend friedlichen Charakters ungeachtet ein Vernichtungskampf war. Die Deutschen, die Träger des Christen-

---

[11]) Helmold. II. 14. n°. 4.

[12]) s. § 3 bei N. 25 F. Boll S. 63. Hegel S. 14.

[13]) Der Stiftungsbrief des Cistercienserklosters Doberan — ursprünglich Althof 1171 — ist uns nicht erhalten. Aus der Bestätigung der Privilegien desselben v. J. 1218 [M.U.B. I n°. 239 SS. 225. f.] läßt sich aber die Annahme des Textes begründen. F. Boll SS. 77. 81.

[14]) s. den § 6.

[15]) Vgl. die oben N. 5 citirte Urk. v. J. 1210.

[16]) Dem Kloster Doberan 1218, dem damals nach Sonnenkamp verlegten Kloster Parkow [Neukloster] 1219. M.U.B. I. n°. 239 SS. 235 f. und n°. 254 SS. 238 f.

[17]) Vg. die Zusammenstellung der Laienzeugen aus den betr: Urkunden bei F. Boll SS. 92 ff. Dazu Hegel SS. 20 f., ferner die Urk. Bischof Brunward's von Schwerin v. J. 1219 im M.U.B. I n°. 256 S. 242.

[18]) Vgl. unten § 14 Note 23.

thums, vor welchem Svantovits Herrlichkeit in Trümmer zerfallen war, traten in denselben gewißermaßen schon als Sieger ein. Vermöge der sittlichen und wirthschaftlichen Tüchtigkeit deutscher Nation hatten sie sichere Anwartschaft, dem Siege ihrer Religion den Sieg ihrer Nationalität hinzuzufügen.

Und durchaus friedlich war der Kampf in Wahrheit auch nicht. Ohne Gewalt gieng es in Mecklenburg so wenig, wie in andern slawischen Grenzmarken [19]) ab. Vertreibung der Slawen aus diesem oder jenem Orte war ein nicht unerhörter Gegenstand von Lehnsverträgen [20]). Die deutsche Colonie verschmähte es, sich an das vorhandene Slawendorf anzuschließen; sie stellte sich in augenfälligem Gegensatze selbständig neben dasselbe [21]). Die deutschen Zünfte erachteten es für nicht verträglich mit ihrer Tauben-Reinheit, Wenden in sich aufzunehmen [22]). Die Slawen kamen unaufhaltsam und immer mehr hinein in die Stellung einer unterdrückten, dem Untergange geweihten Nation.

---

[19]) Vgl. Tzschoppe und Stenzel S. 140 und die schon citirte Urk. n°. CCIV. des Urk.-Buchs das.

[20]) M.U.B. I. n°. 65. SS. 56 f. v. J. 1158 [vgl. über die Echtheit der Urk. oben § 3 N. 27]; ebds. n°. 150. SS. 147 f. v. J. 1190/5.

[21]) Das ratzeburger Zehntregister v. J. 1230/4 [M.U.B. I. n°. 375. SS. 361] erwähnt gleichlautender Dörfernamen, von welchen dann der eine immer den Zusatz „slawisch" führt, z. B Tsachere und Sclavicum Tsachere, Sethorp und Sclavicum Sethorp, Sakkerau und Sclavicum Sakkerau u. s. f. Diese Isolirung der Slawendörfer hat noch heute ihre Spuren in Ortsnamen hinterlaßen, z. B. Priborn und Wendisch-Priborn. F. Boll S. 68 bei N. 2. Wie übrigens das im Text als „neben" einander stellen bezeichnete Verhältnis näher zu denken, kann hier dahingestellt bleiben. An sich ist zweierlei möglich. Entweder das deutsche Dorf wurde neu gebaut, oder die Deutschen zogen in das Slawendorf ein und wiesen den Slawen eine neue Stätte an. Das Letztere ist die gewöhnliche Annahme. — In Schlesien fand eine ähnliche Isolirung nicht Statt, sondern es nahmen die Slawendörfer zufolge des Einzugs der Colonisten deutsche Namen an. Tzschoppe und Stenzel SS. 127 f.

[22]) F. Boll 74. Noch von Westphalen am dort angeführten Orte bezeugt eine formula hodieque in litteris natalitiis tyronum opificiariorum requisita, quod non sint Slavicae, sed ingenuae et Teutonicae nationis. Wendische Handwerker waren also allemal unzünftige Handwerker und wurden deshalb — ähnlich wie die Freimeister — in ihrer Bezeichnung als solche kenntlich gemacht. Wendschlächter z. B. kommen in Rostock noch im 14. Jahrhundert vor.

Laßen sich so für die interessante Erscheinung der Germanisirung eine Reihe einzelner Momente zur Erklärung beibringen, so begreift sich dieselbe doch vollständig nur aus dem tieferen Grunde, auf welchen die Gesammtheit jener Momente selbst zurückzuführen ist. Es ist die providentielle christlich-germanische Mission des deutschen Mittelalters, von welcher die Germanisirung auch Mecklenburgs die unabwendbare Consequenz war.

Die einzelnen Daten der Colonisation zu reproduciren, ist hier der Ort nicht[23]. Inzwischen mag noch ein Mal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß von den deutschen Grafschaften[24] abgesehen die Gründung der Cistercienser-Klöster Doberan[25] und Dargun[26] den ersten Anfang der Colonisirung des heutigen Mecklenburg bezeichnet, daß aber die fortlaufende Reihe urkundlicher Spuren derselben erst mit dem Jahre 1210[27], also mit Heinrich Borwin I. beginnt.

Die Colonisation Mecklenburgs war eine fast durchaus deutsche. Nur Eine von allen uns erhaltenen Urkunden[28] erwähnt neben deutschen und slawischen auch dänische Bauern. Deuten nun auch anderweite Spuren darauf hin, daß noch sonst dänische Ansiedler in Mecklenburg eine neue Heimath gefunden haben[29], spricht auch ferner manches dafür, daß, wie

---

[23]) Die von F. Boll grundleglich gemachten Daten werden sich nach dem Erscheinen des M.U.B. wol vermehren laßen, und steht eine Arbeit über die Colonisation aus dem unter Schirrmacher's Leitung stehenden historischen Seminar an der Universität Rostock in Aussicht. Vgl. übrigens die beiden ersten Abschnitte aus Hegel's Landständen.

[24]) Oben NN. 8 bis 11.

[25]) 1171. 1. März, M.U.B. I. n°. 98. S. 94. Vgl. oben N. 13.

[26]) Damals zu Pommern gehörig. Das Kloster ist 1172 vom seeländischen Kloster Esrom aus gegründet. M.U.B. I. n°. 104 S. 103. Die früheste erhaltene Bewidmungs-Urkunde ist v. J. 1174. M.U.B. I n°. 114. SS. 111 f. Wigger bei Lisch Jahrb. XXVIII. 240—247.

[27]) S. die oben NN. 5 und 15 citirte Urkunde aus diesem Jahre.

[28]) Die Bewidmungs-Urkunde für das Kloster Dargun. S. oben N. 26. Vgl. F. Boll S. 79, Lisch S. 113.

[29]) So ist Warnemünde eine dänische Colonie nach der Annahme von Lisch S. 113, eine dänische oder normännische nach Lisch und Mann in Lisch's Jahrb. XXI. 10.

in Schlesien[30]) und Holstein[31]), so auch in Mecklenburg um jene Zeit Holländer und Flamländer angesetzt worden sind[32]): die Hauptmasse der Colonisten bildeten die Deutschen. Und es darf bis auf Weiteres angenommen werden, daß es Westfalen, vielleicht aus den Grafschaften Mark und Ravensberg gewesen sind, die deutsche Art nach Mecklenburg gebracht haben[33]).

Zur deutschen Art gehört deutsches Recht. Die Colonisation Mecklenburgs ist die Fundamental-Thatsache der Geschichte deutsches Rechts in diesem Lande. Von dieser Seite muß sie hier noch näher ins Auge gefasst werden.

§ 5.

Fortsetzung. Der Einzug deutsches Rechts in Mecklenburg[1]).

Ueberaus dürftig sind, wenn wir von den stadtrechtlichen Privilegien vorerst noch absehen[2]), unsere urkundlichen Nachrichten über den Einzug des deutschen Rechts in Mecklenburg[3]).

---

[30]) Tzschoppe und Stenzel SS. 99 f. 485 f. vgl. mit E. F. Rößler die Stadtrechte von Brünn. 1852. SS. CII f. CVII f., Boehlau Nove Constitutiones domini Alberti. 1858. S. XXV. N. 2 und Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII. 1869. S. 187 sub d, sowie mit von Martitz das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels 1867. SS. 34 f. N. 65.

[31]) Helmold I. 57, vgl. F. Boll S. 59.

[32]) Vgl. Lisch S. 113. Die Anhaltspunkte sind freilich nicht gerade kräftig: Helmold II. 2. M.U.B. II. n°. 916. 917. 928. 1224. Die heutige Bezeichnung „Holländer" für Meier dürfte neueres Ursprungs sein.

[33]) Lisch SS. 113 f. Vgl. Helmold I. 91 (92). Auch heraldisch sollen zwischen den Adelsgeschlechtern Westfalens und denen Mecklenburgs unverkennbare Beziehungen bestehen. „Im Uebrigen" fügt Wigger, dem ich diese Notiz verdanke, hinzu, „sind nachweislich viele Adelsfamilien aus dem Bardengau nach Mecklenburg, zumal in die Grafschaft Schwerin gekommen. Die militia, mit der Gunzel von Hagen nach Schwerin kam, wird wol zumeist aus dem Lüneburgischen gesammelt sein."

[1]) Außer den zu § 4. N. 1 Angeführten s. noch E. F. Rößler die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert. 1852.

[2]) Darüber s. den fg. §.

[3]) So viel ich sehe sind es bis zum Jahre 1227 nur zwei Urkunden, welche deutsches Rechts Erwähnung thun. Die Bestätigungs-Urkunde des Pommernherzogs Kasimar für Kloster Dargun v. J. 1219 [M.U.B. I. n°. 247. S. 233] lautet im betr. Passus: Notificamus etiam sancte vestre universitati, quod ad instar eiusdem Kazimari patrui nostri prefatis

Anders als z. B. in Schlesien [4]) oder Mähren [5]) begnügen sich die, aus der Zeit der mecklenburgischen Colonisation uns erhaltenen landesherrlichen Bewidmungs-Urkunden meist damit, eine Immunität derjenigen Colonieen zu statuiren, welche die bewidmete Stiftung gegründet habe oder gründen werde [6]), und ordnen etwa noch die gerichtliche Competenz des Grundherrn [7]).

Gleichwohl steht es nach der gleichzeitigen Lage des Stadtrechts, nach der gesammten späteren Entwickelung der mecklenburgischen Geschichte und des mecklenburgischen Rechts, nament-

---

fratribus de Dargun damus liberam potestatem et perfectam libertatem vocandi ad se et collocandi, ubicumque voluerint in possessione prefate ecclesie de Dargun, Teutonicos, Danos, Slavos vel cujuscumque gentis et cujuscumque artis homines, et ipsas artes exercendi, et parrochyas et presbiteros constituendi, necnon et tabernam habendi, sive velint more gentis nostre sive teutonice vel danice. Ipsos etiam homines liberos dimittimus ab omni exactione baronum nostrorum et omnium nobis et eis famulantium, et ab omni servicio nobis et eis more gentis nostre debito . . . ita ut nemini quisquam ex debito faciant nisi soli deo et predicto monasterio. Ipsi quoque fratres super homines suos et cetera bona nullum preter se ipsos habeant advocatum. Vgl. zu dieser Urkunde die Urkunde Herzog Casimir's von Oppeln v. J. 1222 bei Tzschoppe und Stenzel S. 281 [Urkb. n°. VI.] und Stenzel ebds. SS. 139 f. Sodann thut eine Urkunde des Grafen Gunzelin von Schwerin v. J. 1220 [M.U.B. I. n°. 266. SS. 250 f.] des deutschen Rechts f. M. Erwähnung: . . . Hinc est . . . quod ego Guncelinus uxori mee Ode dedi villam Brusevizdhorp totaliter cum omnibus attinenciis. Et eius petitione et voluntate dedi Slavis ipsam villam inhabitantibus et postmodum inhabitare volentibus jus teuthonicale; et sunt hec manifestata in foro publico Zverinensi, ut, si aliquis Slavorum villam prescriptam inhabitancium delinqueret vel quocunque modo excederet, secundum quod exierent (!) jura teuthonicalia, cogeretur emendare. Preterea tribus fratribus in eadem villa manentibus, Vito et Bacharo et Darchui . . . concessi tres mansus (!) . . ., ut attencius curam adhiberent, ut ipsius ville Slavi de bonis suis jure tali eis dato diligencius responderent.

[4]) Tzschoppe und Stenzel S. 93.

[5]) Rößler S. C.

[6]) Vgl. die erste der beiden oben N. 3 angef. Urk. und M.U.B. I. n°. 239. 252. 255. 258. 330. 331. Die verliehene Immunität kam zunächst dem Grundherrn zu Gute, der es dann in seiner Hand hatte, den von ihm eingeführten Colonisten Abgaben aufzulegen oder nicht. Vgl. Stenzel a. a. O. S. 165.

[7]) Vgl. z. B. M.U.B. n°. 252.

lich aber nach der Analogie der Rechtsgeschichte fast[8]) aller von Deutschland aus colonisirter slawischer Marken außer Zweifel, daß durch die deutschen Colonisten in Mecklenburg deutsches Recht zur Herrschaft gelangt ist. Diese Behauptung wird sich beweisen laßen, indem wir die, vom Standpunkte der Territorialität des Rechts auffallende Erscheinung selbst zu erklären versuchen.

Am nächsten scheint eine Erklärung aus der Annahme, daß das Recht in jener Zeit überhaupt nicht ein territoriales, sondern ein persönliches gewesen sei, eine Erklärung also aus dem s. g. Systeme der persönlichen Rechte zu liegen. Allein wie auch immer die Frage nach der Geltung dieses Systems im dreizehnten Jahrhundert für Deutschland zu entscheiden sein mag[9]): in dem colonisirten Mecklenburg hat man eine Persönlichkeit des Rechts damals nicht anerkannt. Sonst hätte man nicht daran denken können, Deutsche nach slawischem und Slawen nach deutschem Rechte anzusiedeln[10]). Auch von den, dem Systeme der persönlichen Rechte wesentlichen Professionen[11]) findet sich in Mecklenburg damals keine Spur. Die Territorialität des Rechts, die wir hiernach dem Lande schon für jene Zeit vindiciren müßen, wurde aber allerdings eben damals durch Verträge und Privilegien durchbrochen.

Aus der Analogie gleichzeitiger schlesischer und mährischer

[8]) In Serbien waren die dort einwandernden „sächsischen Colonisten verpflichtet, sich nach den gemeinen einheimischen Gesetzen und den auf sie bezüglichen Verfügungen zu richten.“ Macieiowsky-Buß Slav. RG. I. S. 147.

[9]) O. Stobbe bei Bekker, Muther und Stobbe Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. VI. 1863. SS. 34 ff., wo die Frage auch gerade mit Rücksicht auf die deutschen Colonieen in slawischen Ländern erörtert worden ist.

[10]) S. oben N. 3; bei der dort angeführten ersten Urkunde wird man freilich nicht vergeßen dürfen, daß Kloster Dargun von Dänemark aus gegründet wurde und unter pommerscher Hoheit stund. Die im Text angenommene Auslegung ist übrigens nicht allgemein gebilligt. Manche wollen die Adjectiva zu „more“ partitiv nehmen, manche andere den ganzen Zusatz more ꝛc. bloß auf die WW. tabernam habendi beziehen und meinen, zur Unterstützung für diese Ansicht anführen zu können, daß die taberna in den Wendenländern die Hebestätte für die fürstlichen Einnahmen war.

[11]) C. F. von Savigny Gesch. des R. R. im M.A. I. (2) SS. 147 f.

Urkunden steht freilich fest, daß der in den Bewidmungsurkunden vorkommende Ausdruck „deutsches Recht", jus Teutonicum, jus Teutonicale, welches den Colonieen dieses oder jenes Grundherrn verliehen wurde, nicht unmittelbar die Bedeutung von „deutsches Volksrecht" im Allgemeinen oder „fränkisches", „sächsisches Stammesrecht" im Besonderen, sondern speciellere einzelne Bedeutungen hatte, welche auch für Mecklenburg nachweisbar oder doch indicirt sind. Jus Teutonicum oder mos Teutonicus bedeutet zunächst anderwärts [12]) wie vielleicht auch in Mecklenburg [13]) das deutsche Ackermaaß im Gegensatze zur flämischen, holländischen und slawischen Hufe. Die Ausdrücke jus Teutonicum und mos Teutonicus bedeuteten ferner das Recht des deutschen freien Grundholden an seiner Hufe, das deutsche bäuerliche Recht [14]). Vorzüglich werden sie weiter in Schlesien und Mähren für die den Colonieen verliehene Immunität gebraucht [15]), welche in einer mecklenburgischen Urkunde [16]) als consuetudo et justitia ecclesiarum bezeichnet wird. Endlich aber haben die zu „deutschem Rechte" ausgesetzten Dörfer deutsche Gemeindeverfassung, mithin auch deutsche Gerichtsverfassung [17]).

[12]) Tzschoppe und Stenzel Urkb. n°. VII. XLVI. Stenzel das. SS. 162 f.

[13]) Wenigstens ist der in Schlesien (Note 12) in dieser Bedeutung technische Ausdruck locare more gentis Teutonicae mit belegt durch die erste der oben N. 3 angef. Urkunden.

[14]) Stenzel a. a. O. S. 155. Rößler SS. XVIII f. C f. Für Mecklenburg könnte hier wieder [s. d. vorige Note] das locare more gentis Teutonicae angezogen werden. Gewiß aber gehört die zweite der N. 3 angef. Urkk. hierher, deren Schluß auf eine durch Bewidmung mit deutschem Rechte verbeßerte Lage des Besitzes [bona sua] der slawischen Bauern hinweist.

[15]) Dieselbe war nicht immer eine uneingeschränkte. Tzschoppe und Stenzel SS. 146 f. vgl. Rößler S. C.

[16]) M.U.B. I. n°. 331.

[17]) Tzschoppe und Stenzel S. 99. Rößler S. C. So viel die Gerichtsverfassung anlangt, so könnte aus der zweiten der N. 3 angef. Urkunden [vv: sunt hec manifestata in foro publico Zuerinensi] geschloßen werden, daß damals die deutschen Dörfer Mecklenburgs eben so, wie die Mährens [Rößler SS. XXI f.] ihren Rechtszug nach der nächsten, mit deutschem Rechte bewidmeten Stadt hatten. Inzwischen ist es eben so möglich, daß das Ausrufen in foro publico Zverinensi nicht mit dem städtischen Gerichte, sondern mit dem in Schwerin wohnenden Landvoigte der Voigtei Schwerin in Zusammenhang steht, zu welcher Brüsewitz gehörte.

Daß Verleihungen deutsches Rechts in diesem letzteren Sinne in Mecklenburg üblich waren, dafür legen jene Urkunden[18]) Zeugnis ab, in welchen die gerichtliche Competenz des Grundherrn gegen die des Landesherrn abgegrenzt wird. Eben darauf weist aber auch jene auffallende Selbständigkeit der deutschen Niederlaßungen in Mecklenburg [19]) hin; wenigstens war sie das geeignete Mittel, um aller Verdunkelung deutscher Gemeinderechte durch Gemeinschaft mit einem slawischen Gemeinwesen vorzubeugen.

Verleihungen dieser letzten Art hatten nun aber allerdings mittelbar nothwendig die Bedeutung völliger Exemtion vom slawischen Territorialrechte. Denn nicht nur daß die Normen der Gemeinde-Verfassung tief ins materielle Recht, namentlich ins Strafrecht eingriffen [20]) —, gerade hierfür bietet eine mecklenburgische Urkunde einen interessanten Beleg [21]) —: sondern der durch solche Verleihungen zum Urtel finden berufene deutsche Gemeindegenoße [22]) sprach lediglich wie ein deutscher Schöffe. Ein Gesetzesrecht, welches seiner Rechtsüberzeugung Maaß und Norm hätte geben können, existirte in nennenswerthem Umfange überall kaum; ein Gewohnheitsrecht, welches die Mehrheit der Schöffenbank nicht billigte, war eo ipso Nicht-Gewohnheitsrecht. Die eigne Rechtsüberzeugung war also die wesentliche Norm der Rechtsfindung Seitens des deutschen Schöffen [23]) eben so wie Seitens des deutschen Colonisten in Mecklenburg. Diese Rechtsüberzeugung konnte aber natürlich nur eine national-deutsche, sie konnte nicht eine national-slawische sein. Ein deutsches Gericht, welches nach fremdem Rechte richtet,

[18]) S. oben N. 7. Uebrigens kann auch das Note 17 Bemerkte zum Beweise angezogen werden.

[19]) § 4. N. 21.

[20]) Vermöge der mit derselben unzertrennlich verbundenen Autonomie, auf deren Ausflüße — Willküren, Oeffnungen, Weisthümer ꝛc. — hier nicht noch besonders einzugehen ist.

[21]) Es ist die zweite der Urkunden der N. 3.

[22]) Sei es der Bauer im grundherrlichen oder im Dorfs-Gerichte, sei es der Schöffe in dem städtischen Gerichte. Vgl. oben N. 17.

[23]) Böhlau in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX. 1869. SS. 16—25.

war damals ein Widerspruch in sich, so sehr sich auch von unserer heutigen Anschauung aus eine mit eigner Gerichtsbarkeit ausgestattete deutsche Colonie denken ließe, welche, in einem slawischen Lande angesiedelt, nach slawischem Rechte urteilte.

Daß nun aber unter der Herrschaft slawisches Rechts Verleihungen deutsches Rechts in diesem Umfange erfolgt sind, hat seinen einfachen Grund in dem Interesse der Stiftungen und sonstigen großen Landbesitzer an der Colonisation. Konnten die Grundherrn oder deren locatores [24]) zu Einwanderungs-Verträgen Deutsche nur bewegen, wenn sie deutsches Recht in dem eben dargelegten Sinne rechtswirksam zu versprechen im Stande waren, so mußten sie die Abgabe eines derartigen Versprechens ermöglichen. Daß sie zu diesem Zwecke ein landesherrliches Privilegium zu erwirken genöthigt waren, darin liegt ein Beweis für die Territorialität des damaligen slawischen Rechts; ohne Privileg würden die deutschen Colonisten einfach unter slawisches Recht gefallen sein.

Das so als wesentlicher Teil der deutschen Art nach Mecklenburg gekommene deutsche Recht hat hier eben so wie die deutsche Nationalität bald die Herrschaft erlangt. Nach kurzer Zeit sehen wir, wie der deutsche Zehnt den slawischen Bischofs-

[24]) D. h. diejenigen, welchen sie die Ausführung der ihnen landesherrlich gestatteten Anwerbung fremder Colonisten übertrugen. Es ist an und für sich wahrscheinlich, daß solche Mittelspersonen wie in Schlesien [Tzschoppe u. Stenzel SS. 148 f.] und Mähren [Rößler SS. XX f.], so auch in Mecklenburg thätig gewesen sind; kamen doch auch bei der Gründung oder dem Wiederaufbau norddeutscher Städte, wie Lübecks, Unternehmer vor, welche zwischen der Stadt und Anbaulustigen vermittelten. Pauli Abhandl. aus dem Lüb. R. IV. 1865 SS. 5 f. Für das Land Stargard haben denn auch Riedel und F. Boll derartige locatores in den Lehnsschulzen nachgewiesen. Für die älteren mecklenburgischen Landesteile ist Aehnliches schon von Hegel wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht [Hegel Landstände SS. 43 f.], durch das M.U.B. aber zur Gewißheit erhoben: M.U.B. II. n°. 945. IV. B., das Register sub verbis „Colonisation", „Schulzengericht", „settinge", „villicatio", „Verpachtung" SS. 419. 468. 470. 512. 516. 517. Settinge war der Name für derartige Locationen. Eben hieraus erklärt es sich, wenn Adeliche z. B. ein Neffe eines Regendank zu Bralstorf im westlichen Mecklenburg als Schulzen d. h. Erbschulzen, locatores vorkommen.

zins auch in Slawendörfern verdrängt[25]). Slawen ſuchen in deutſchen Dörfern ein Unterkommen und ſlawiſche Dörfer unterwerfen ſich dem deutſchen Rechte[26]). Deutſches Ritterthum gewinnt am fürſtlichen Hofe ſolchen Einfluß, daß ſelbſt Prinzen ſich der Knappenſchule unterziehen[27]). Am erfolgreichſten aber wirkte für dieſen Sieg des deutſchen Rechts das deutſche Städteweſen.

§ 6.

Fortſetzung. Die Anfänge deutſcher Städtegründung in Mecklenburg. [Schwerin und Roſtock.]

Die Coloniſirung der ſpätern Grafſchaft Schwerin[1]) iſt es, an welche die Geſchichte deutſches Stadtrechts in Mecklenburg anknüpft. Von Kloſtergründungen ſah Heinrich der Löwe in den Wendenländern ab. Es ſcheint, daß er das Land der Grafſchaft Schwerin in Ritterlehne zerteilt und es den Vaſallen überlaßen hat, für hinterſäßige Bauern zu ſorgen. Dagegen gab er durch die Gründung der Stadt Schwerin im Jahre 1160[2]) dem Werke von vorn herein einen geeigneten Mittelpunkt. Dieſelbe wurde auf dem Werder vor der durch ihre natürliche Lage beſonders feſten Slawenburg Zverin[3]), daher wol auch in einer Gegend angelegt, die zur Nothdurft urbar gemacht war[4]). Die neue Stadt erhielt auch ſofort[5]) eine Urkunde ihres Rechts. Verfaſſung, Verhältnis zum Stadtherrn, Erb- und eheliches Güterrecht und nicht zuletzt Buß- und Strafbeſtimmungen über allerhand Thätlichkeiten und Beleidigungen bildeten

---

[25]) F. Boll S. 68 nach N. 1.

[26]) ſ. die zweite der N. 3 angeff. Urkk.

[27]) M.U B. II n°. 792. S. 101. Hegel S. 22. N. 1.

[1]) ſ. oben § 3 bei N. 15. 16. §. 4 bei N. 11.

[2]) Helmold. I 87 vgl. mit Saxo Gramm. 14.

[3]) Wigger in Liſch Jahrb. XXVIII. 107. 117.

[4]) Allerdings geſchah die Gründung gleich zu Anfang der Coloniſation. Allein die Gegend um die Feſte Schwerin wird auf keinen Fall die Bezeichnung einer terra deserta et invia verdient haben, die ſpäter den Landen Parchim und Plau zu Teil wird.

[5]) ſ. über das Folgende Böhlau in der Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte IX 262 ff sub I und II, die Urkunde daſ. sub VII nach dem M.U.B.

ihren in vier Reihen von Sätzen gegliederten Inhalt. Daß dieses schweriner Recht mit den Privilegien mannichfache Verwandtschaft gehabt haben werde, welche Heinrich der Löwe seiner wenige Jahre später gegründeten Stadt Lübeck erteilte, läßt sich ohne Weiteres annehmen. Hatten ja doch auch die Verhältniße in Wagrien mit denen in der spätern Grafschaft Schwerin mannichfache Aehnlichkeit. Die Vermuthung bestätigt sich durch die Vergleichung späterer Wiederholungen der betreffenden Urkunden.[6])

Bildete so Schwerin neben Lübeck die Operationsbasis für Heinrichs des Löwen Vorgehen im Wendenlande, war es überdieß seit Bischof Berno's Uebersiedlung auch Bischofssitz, fehlte es endlich in der Nähe bis nach der Mark und Magdeburg hin an Städten, deren Recht bei neuen Städtegründungen innerhalb des Obotritenlandes hätte Maaß und Norm geben können: so hatte, nach der Analogie des Germanisirungs-Processes in andern slawischen Marken[7]) zu urtheilen, das schweriner Recht schon damals alle Anwartschaft, bald zu einem angesehenen mecklenburgischen Mutterrechte zu werden. Allein jene Analogie ist nicht statthaft; die auf sie gegründete Erwartung kann sich deshalb nicht erfüllen. Unter den Kriegen nämlich, welche seit der Gründung Schwerins und bis zur Aussöhnung zwischen Heinrich dem Löwen und Pribislav die wendischen Lande verwüsteten[8]), war an das friedliche Werk der Städtegründung natürlich nicht zu denken. Und nach jenem Zeitpunkte ist Pribislav's slawisirende Tendenz[9]) ausreichende Erklärung für den Mangel aller Verbreitung deutsches Stadtrechts in Mecklenburg. — Uebrigens hat ja während dieser ganzen Zeit auch Lübeck kein einziges Tochterrecht erzielt.

Aber auch als nach Pribislav's Tode die Colonisirung und Germanisirung des slawischen Landes der Obotritenfürsten begann, bleiben die Städtegründungen sparsam, sparsamer als sie z. B. seiner Zeit in Schlesien[10]) gewesen sind. Zur Er-

[6]) s. ebendas. sub IV. SS. 274 f.

[7]) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. SS. 110 f.

[8]) s. oben §. 3 bei N. 19 — 23.

[9]) s. oben § 3 bei N. 25. § 4 bei N. 12. 13.

[10]) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. und ebd. SS. 178 f.

klärung dieſes Umſtandes wird man ſich erinnern müſſen[11]), daß Mecklenburg von damaligen Urkunden als terra horroris et vastae solitudinis geſchildert wird. Es galt erſt, das platte Land aufzuräumen und einzurichten, ehe für Städte ein Bedürfnis, ja ſelbſt nur die Möglichkeit der Exiſtenz gegeben ſein konnte[12]). Selbſt die betriebſamen Ciſtercienſer, welche Kaufleute, Krämer und Handwerker aller Art unter ihren Hinterſaßen hatten, haben daher damals — wiederum anders, als in Schleſien[13]), — von Städtegründungen abgeſtanden.

Die Germaniſirung begann, wie wir wißen,[14]) mit Heinrich Borwin I [† 1227], welchem ſeit dem Jahre 1218 ſeine Söhne, Heinrich Borwin II [† 1226] im Lande Roſtock und Nicolaus oder Niklot [† 1225] im Lande Mecklenburg zur Seite ſtunden. Im letzten Jahre ſeiner Regierung nahmen auch ſeine Enkel, — Johannes, Nicolaus, Heinrich Borwin III und Pribislav an den Geſchäften Teil[15]). Die Regierung dieſer Fürſten zeichnet ſich u. a. durch eine beſondere Pflege des Handels aus. Das Strandrecht wurde unter derſelben aufgehoben[16]). Und durch Erteilung der Zollfreiheit an die lübecker Kaufleute ward von ihnen ein ähnliches Privilegium für die nach und in Lübeck handelnden homines domini Burwini et filiorum suorum erworben[17]).

---

[11]) ſ. oben § 4 N. 4.

[12]) Wenn ſpäter [ſ. § 7.] Parchim und Plau in einer Wildnis gegründet ſind, ſo darf man nicht außer Betracht laßen, daß dieſe Wildnis inmitten eines im Ganzen coloniſirten Landes lag.

[13]) Tzſchoppe und Stenzel a. a. O. S. 178. Stenzel Geſchichte Schleſiens I. 1853. S. 218.

[14]) ſ. oben § 4 bei N. 14. f.

[15]) vgl. Liſch Jahrb. X. 4 f. XIV. 52.

[16]) Urk. 2. Auguſt 1220 im M.U.B. I. n°. 268. Borwin I. bezeichnet das Strandrecht hier als quaedam abhominabiles atque detestabiles a predecessoribus meis a paganismo detentas consuetudines. Dieſe Bezeichnung rechtfertigt ſich vielleicht durch einen Gnadenbrief ſeines Vetters Nicolaus, Wertislaus Sohn, für das Kloſter Doberan vom 8. April 1189 im M.U.B. I n°. 148; ſ. Liſch und Mann in Liſch Jahrb. XXI. SS. 11. 12. Durchgeſchlagen hat Borwin's Verordnung übrigens nicht; denn noch am 25. März 1252 verzichtet einer der Enkel deſſelben, Borwin III., zu Gunſten der Stadt Roſtock auf ſeinen Anteil an dem Ertrage des im dortigen Hafen geübten Strandrechtes. M.U.B II. n°. 686.

[17]) Die Zollfreiheit für Lübeck vom 15. Februar 1226 im M.U.B. I.

Die erste[18]) Stadt, die unter diesem Regimente gegründet wurde, ist die Seestadt Rostock[19]). Da, wo die Warnow aus einem kleinen Fluße sich plötzlich zur Breite eines großen Seehafens ausbreitet[20]), lag schon in der Mitte des eilften Jahrhunderts[21]) aber an dem rechten Ufer Rozstock, eine der Hauptburgen des Wendenlandes. Von Pribislav war sie wieder aufgebaut und gleichzeitig bei ihr mit slawischen Colonisten[22]) ein suburbium gegründet, in welchem täglich Markt[23]) gehalten wurde. Ein solcher Markt war ja ohnehin für die Stiftung Woizlava's[24]) sehr wünschenswerth. Die Cistercienser von Doberan benutzten denselben nicht nur zum Ein-, sondern auch zum Verkaufen; ihre Kürschner, Schuster, Kaufleute und Krämer hatten dort Absatz[25]). Für die Beziehungen Doberans zum slawischen Rostock zeugt vielleicht[26]) auch, daß in letzterem eine Kirche angelegt wurde, deren Patron, — der heilige Clemens —, wiederum[27]) Verbindungen des alten Seehandelsplatzes mit Norwegen indicirt. — — Aber noch andere deutsche Kaufleute,

n°. 321, die von Lübeck erteilte ebds. n°. 273 nach Lüb. U.B. I. 38. 39. Kommt bei der für letztere Urkunde zu treffenden Zeitbestimmung nicht auch das schweriner Zollprivilegium für Lübeck [M.U.B. I n°. 345] in Betracht?

[18]) Ueber Wismar s. unten § 11 N. 16.

[19]) S. die vortreffliche Untersuchung von Lisch und Mann in Lisch's Jahrb. XXI. SS. 1 — 50.

[20]) Von dieser Lage hat die Stadt den Namen; slawisch Rozstoch ist gleich Auseinanderfließen, Ausbreitung des Stromes. Lisch und Mann S. 8.

[21]) s. die Saxo Gramm. entnommenen Angaben von Lisch und Mann S. 9, Wigger in Lisch Jahrb. XXVIII. S. 116.

[22]) s. oben § 3 N. 25. § 4 N. 12.

[23]) In der, schon N. 16 angeführten Urkunde v. J. 1189 verleiht Nicolaus den Doberaner Cisterciensern u. a. auch folgende Freiheit: quatinus emant libere uel uendant in foro nostro absque teloneo; homines autem illorum, qui sunt negociatores, pellifices, sutores, mercatores, uel aliarum artium, ut habeant necessitatem cotidie uendendi aut emendi, dent ad annum sex denarios . . . .

[24]) s. oben § 4 bei N. 13.

[25]) s. oben N. 23.

[26]) Falls nämlich der Name Woizlawa wirklich auf Norwegen und nicht vielmehr auf die normännischen Waräger hinweisen sollte. S. Lisch's Jahrbb. XXVIII. 132 f.

[27]) Lisch und Mann SS. 47. 48. Die hier in Bezug genommene

als die von Doberan müßen hier verkehrt und die günstige Lage des Hafens erkannt haben: der communis mercator, qui jure Lubecensi gaudet et regitur, Angehörige jener Handelsgenoßenschaften, welche die Vorläufer der Hansa waren [28]). Lübeck wird der Punkt gewesen sein, von welchem aus sie ihr Augenmerk auf das slawische Rostock richteten. Auf derartige Vorgänge deutet eine auffallend kurze Urkunde hin, in welcher Heinrich Borwin I. mit seinen beiden Söhnen unterm 24. Juni 1218 Rostock als deutsche Stadt zu lübischem Rechte gründet [29]). Die Aussteller erklären, sie hätten beschlossen, Rostock als Stadt zu erbauen. Und damit die Colonisten in Frieden kommen und in ihrer neuen Heimath jeglicher Freiheit genießen könnten, seien dieselben mit Zollfreiheit und lübischem Rechte versehen worden. Daß unter dem beneficium juris Lubecensis auch der Rechtszug nach Lübeck begriffen war, ist unbedenklich anzunehmen [30]). Zur Zeit der Ausstellung war die Stiftung übrigens schon vollzogen; denn die consules predicti oppidi befinden sich — lauter deutsche Namen — schon unter den Zeugen der Urkunde. Die Colonisten kommen wol zu einem guten Teile aus Westphalen [31]). Mit der Gründung der deutschen Stadt begann sofort, obwol an der Spitze des städtischen Gerichts, wie in Lübeck, ein landesherrlicher Voigt gestanden haben wird,

Urkunde v. J. 1290 ist in der That aus dem Jahre 1289 und jetzt gedruckt M.U.B. I n°. 147.

[28]) vgl. Lisch und Mann S. 14.

[29]) M.U.B. I n°. 244. Der Tenor der Urkunde besteht aus folgenden Worten: ... Rozstock oppidum ... delegimus astruendum. Vt vero predicti loci excultores, eum securius appetentes pace firma, libertate fulciantur omnimoda, tam presentes quam futuros in edificiis, areis, terris cultis et incultis, agris, campis, pratis, pascuis, silvis, piscationibus, venationibus, aquis aquarumue discursionibus, viis et inviis, exitibus et reditibus omnimoda in iuriditione nostra thelonii exemptione, Lubicensis civitatis iuris beneficio habito nunc et habendo stabilientes confirmamus ... Zu vergleichen die Confirmation vom 25. März 1252 im M.U.B. II n°. 686.

[30]) sowol nach dem spätern Verhältnis Rostocks zu Lübeck, als nach den sonst bekannten Verhältnißen der lübischen Filiationen. Vgl. A. L. J. Michelsen der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. 1839. S. 12.

[31]) Lisch und Mann SS. 12 — 14.

eine systematische Unterdrückung des aus dem slawischen suburbium übernommenen wendischen Elementes[32]).

Das lübische Recht war sog. M. über See nach Mecklenburg gekommen. Es begann, dem schweriner Rechte und dessen anscheinend natürlicher Anwartschaft auf Filiationen neuer mecklenburgischer Städte zu präjudiciren. Freilich ist es seit dem 14. bis an's Ende des 18. Jahrhunderts eine stehende Formel in den Bestätigungen der rostock'schen Privilegien, daß die Stadt nicht gestört werden solle in dem Genuße juris aut Lubecensis aut Suerinensis[33]). Worauf aber diese Formel sich gründet? Anscheinend sicher nicht auf eine ausdrückliche Aussetzung zu schwerin'schem Rechte[34]).

§ 7.

Schluß. Die Anfänge deutscher Städtegründung in Mecklenburg. [Uebrige Städte und Resultat].

Mit lübischem Rechte wurde von Heinrich Borwin I. und seinen Söhnen sieben Jahre später, als Rostock auch die, schon länger bestehende deutsche Stadt Gadebusch begnadigt. Freilich nicht mit dem gesammten lübischen Stadtrechte, dem inte-

---

[32]) Die Wenden werden in die niedrigen Stadtgegenden verwiesen, man verpachtete ihnen die an der Stelle des slawischen Suburbium gelegenen **prata madida**. Sie müßen Abgaben und Handdienste an den Rath und die Stadt leisten. Sie erhalten sich fast nur in den Gewerben der Speckschneider, Häringswäscher und Bartscheerer. Lisch und Mann SS. 17. 27 — 30.

[33]) S. die Urkunden Citate bei von Kamptz Meckl. Civilrecht. I. 1 S. 277 N. 2, welcher diese gelegentlichen Erwähnungen des schweriner Rechts mit Bewidmungen verwechselt. Es muß dort übrigens Z. 4 v. u. heißen 1477 für 1417 und Z. 3 v. u. 691. 699 — 701 für 699 — 702.

[34]) Unter Bezugnahme auf M.U.B. IV n°. 2445. 2610 teilt mir Wigger seine Ansicht hierüber dahin mit, daß „das gemeine Landrecht im Gegensatz zum jus Lubicense etc." als jus Zuerinense bezeichnet werde. Daß jus Zuerinense u. dgl. nicht immer gerade auf Stadtrecht zu beziehen, erweist sich auch aus der neuerlich gleichfalls von Wigger [Lisch Jahrb. XXXIV. S. 55. N. 1] constatirten Thatsache, daß die Ritterschaft im Lande Wittenburg zu ratzeburgischem, die boizenburger Vasallen zu anderem Rechte u. s. f. angesiedelt waren; vgl. M.U.B. n°. 1504.

grum jus Lubecense[1]), daher denn wol auch ein Rechtszug von Gadebusch nach Lübeck für diese Zeit noch nicht angenommen werden darf. Vielmehr erhielt die Stadt nur die libertas, quam Fridericus quondam Romanorum imperator Lubecensibus indulsit et rex Danorum Mulnensibus[2]), d. h. abgesehen von dem Privilegium für Mölln[3]) die in den Privilegien Heinrichs des Löwen enthaltenen, von Kaiser Friedrich I im Jahr 1188[4]) und vom Könige Waldemar II von Dänemark im Jahre 1202 oder 1204[5]) bestätigten ältesten Privilegien der Stadt Lübeck. Dieselben werden — übereinstimmend mit den angeführten Urkunden — in dem gadebuscher Gnadenbriefe einzeln aufgeführt und beziehen sich auf Zollfreiheit, unbeschränktes Marktrecht[6]), Geldwechsel, Anteil an Korbußen[7]), Evocation und Captur, endlich auf bona vacantia. Ueber die ursprüngliche Aussetzung von Gadebusch, namentlich darüber, ob dieselbe etwa zu schwerinschem Rechte geschehen sei? wißen wir nichts.

Dagegen steht urkundlich fest[8]), daß das schweriner Recht in dieser Periode auf drei mecklenburgische Städte übertragen worden ist. Im Jahre 1222 ward Güstrow gegründet und zu schweriner Recht ausgesetzt[9]). Vor 1226 aber und nach 1218

---

[1]) Die Bewidmung mit diesem erfolgte erst im Jahre 1271. M.U.B. II n°. 1216. S. unten § 11.

[2]) M.U.B. I n°. 315.

[3]) Ueber dieses s. die Anmerkung des M.U.B. a. a. O.

[4]) Lüb. Urk. Buch I SS. 9 f. Hach das alte Lübische Recht SS. 172 f.

[5]) Lüb. U.B. I SS. 16 f.

[6]) Mercatores cuiuscunque regni vel civitatis, si illuc veniant, vendant et emant libere, tantum telonium debitum solvant. Da Gadebusch bereits Stadt war, [s. die Anmerkung des M.U.B. zu der N. 2 cit. Urk.] kann in diesen Worten wol nur die Beseitigung irgend einer Schranke des Marktrechts gefunden werden.

[7]) Die Worte des fridericianischen Privilegs: omnia civitatis decreat (kore) consules iudicabunt quicquid inde receperint duas partes civitati tertiam iudici exhibebunt gibt der Gnadenbrief für Gadebusch dahin wieder: Quicquid pistores aut carnifices sive tabernarii commiserint, quodcunque super hoc exercuerint, duae partes civibus, tercia iudici solvatur.

[8]) S. den § 6 Note 5 cit. Aufsatz unter III.

[9]) M.U.B. I n°. 359 und wegen der Jahreszahl den eben cit. Aufsatz.

ist dasselbe mit Röbel und Penzlin geschehen [10]). Daß diese Städte von Anfang an auch mit ihren Rechts- und Urtelsfragen nach Schwerin gewiesen worden seien, ist in den betreffenden Urkunden nicht gesagt. Erwägt man aber, was von dem Rechtszuge Stralsunds und seines Weichbildes nach Schwerin überliefert ist [11]), erwägt man ferner, daß noch im 16. Jahrhundert Güstrow seinen Zug nach Schwerin [12]), Krakow und Malchow ihren Zug nach Güstrow [13]) hatten, und nimmt man hinzu, daß auch andere mecklenburgische Städte nach Schwerin provocirten [14]): so tritt uns Schwerin als Spitze und Güstrow als Mittelglied eines wolgegliederten Weichbilds-Systemes entgegen. Und es liegt wenigstens kein positiver Grund vor, die Entstehung desselben in eine spätere Zeit zu setzen, oder Röbel und Penzlin als von demselben ausgeschloßen zu denken.

Zu den Stadtrechten lübischer und schwerinscher Aussetzung tritt noch eine selbständige Stadtrechtsform hinzu, welche gleichmäßig bei der Gründung der Städte Parchim und Plau ist angewendet worden. Beide Städte wurden als Mittelpunkte von neuen, in wüsten Landstrichen angesetzten Colonieen gegründet [15]).

---

[10]) M.U.B. II. nº. 911. 987 und wegen der Zeitbestimmung s. wieder den Excurs.

[11]) A. G. Schwartz commentatio critico — historica de serie processus et provocationum forensium in causis ad jus Suerinense dirimendis, quae apud Stralsundenses olim usitata fuit. Gryph. 1742. Die von v. Kamptz S. 257 N. 9 citirten Animadversiones zu dieser Schrift (1743) habe ich eben so wenig gesehen, als A. G. Schwartz diss. de antiqua Sundensium provocatione etc. (1740), welche v. Kamptz S. 271 N. 2 anführt.

[12]) S. den § 6 Note 5 citirten Aufsatz unter VI. S. 278.

[13]) Codicillus jurium civitatum Megapol. 1589 bei v. Westphalen Monumenta inedita I. 2096. 2101.

[14]) S. unten § 11 N. 13.

[15]) Der Eingang der Bewidmung für Parchim, bis auf die eingeklammerten, Parchim eigenthümlichen Worte wesentlich gleichlautend mit dem der Bewidmung für Plau, ist dieser: . . . diuina fauente miseracione nostraque sedula promocione terram Parchem — Plau'sche Urk. Plawe. — [terram inquam desertam et inuiam, terram cultui demonum dedicatam] colonis commisimus christianis, ipsos tam de longinquis quam de uicinis partibus inuitantes. In ipsa quoque prouincia ciuitatem construximus, iura ei et iudicia prestantes, que congrua, commoda et

Die Rücksicht auf die hierdurch bedingten besonderen Bedürfnisse hatte das übereinstimmende Stadtrecht dictirt [16]). Von einer Filiation Plau's zu Parchim oder Parchims zu Plau ist nicht die Rede. Die Gründung von Parchim datirt aus dem Jahre 1225 oder 1226 [17]). Die Zeit der Gründung von Plau läßt sich nur annähernd bestimmen: sie muß zwischen die Jahre 1218 und 1226 gefallen sein [18]).

Aus den hiermit dargelegten Daten ergibt sich, daß das deutsche Städtewesen für die Colonisation und Germanisirung in dreifacher Art Verwendung gefunden hat: als Mittel- und Stützpunkt der Colonisation unwirthlicher Landstriche fürs Erste, als Mittelpunkt und Vollendung der Germanisirung bereits colonisirter Gegenden für's Andere, endlich zur Beförderung des Handels, namentlich des Aus- und Einfuhr-Handels.

Die dritte dieser Verwendungsarten bedarf näherer Erläuterung nicht. Die Gründung von Rostock veranschaulicht sie. Die Bedeutung der zweiten aber wird sich näher dahin bestimmen laßen, daß colonisirte Gegenden eines bequem gelegenen Marktes zum Absatz ihrer Producte und zum Einkauf der Bedürfnisse

---

utilia terre ac ciuitatis eiusdem cultoribus uidebantur. Als absolut wüst darf man sich übrigens trotzdem die parchimsche Feldmark, auf welcher etwa fünf kleine Wendendörfer lagen, nicht denken.

[16]) S. den Schluß des in der vorigen Note referirten Einganges der Bewidmungen.

[17]) M.U.B. I. n°. 319.

[18]) Im Jahre 1235 haben die Enkel Borwin I. dieses Stadtrecht bestätigt, welches „patres nostri pie memorie" der Stadt Plau verliehen hätten. Die Verleihung muß mithin unter der gemeinschaftlichen Regierung der beiden Borwine erfolgt sein. Dieß ergibt die Jahreszahl des Textes. Aus ganz plausibeln Gründen setzt Lisch Jahrb. XVII. 1852. S. 34 die Bewidmung um das Jahr 1225. Die Bestätigungs-Urkunde steht M.U.B. I. n°. 428. und mit einer nf. Uebersetzung und Gloße v. J. 1553 in Lisch Jahrbb. XVII. SS. 258 f. Vgl. ebds. SS. 36 f. Die Bewidmungs-Urkunde selbst ist uns nicht erhalten. Wie mit dieser unzweifelhaften Selbständigkeit des parchimer Rechts das von Dreyer Einleitung zur Kenntniß der Lüb. allg. Verordnungen 1763 S. 269 ohne Quellenangabe angeführte Schreiben Parchims an Lübeck v. J. 1589 zu vereinigen, wonach Parchim von oldings mit lübischem Rechte „belehnt und beschirmet" war? Es scheint fast, daß damals schon der später im deutschen Norden verbreitete Irrthum geherrscht hat, welcher alles deutsche Stadtrecht ohne Weiteres für lübisches Recht ansah.

ihrer Bewohner bedurften. Der Binnenhandel und der Markthandel mußte neben der Pflege des Gewerbes die Aufgabe der in solchen Gegenden gegründeten Städte sein. Marktstädte dürfen wir sie im Unterschiede von den Handelsstädten nennen. Zu beiden kommen dann noch Ackerstädte hinzu, welche durch die erste der vorangeführten Verwendungsarten deutsches Städtethums in Meckleuburg erzeugt worden sind. Innerhalb noch nicht colonisirter Landstriche nämlich gestaltete sich die Aufgabe neugegründeter Städte insofern eigenthümlich, als der Waaren-Umsatz hier, wo es erst galt, den Boden ertragsfähig zu machen, nur ein geringer sein konnte. Die Bürger solcher Städte waren also darauf angewiesen, ihren Unterhalt wenigstens zum Teil durch eigne Production zu verdienen, d. h. an der Rodung der Wildnis mitzuarbeiten.

Daß nach diesen verschiedenen Zwecken der Stadtanlage auch das Stadtrecht sich verschieden gestaltete, versteht sich für die individualisirende Rechtsbildung des Mittelalters von selbst. Wie die Handelsstadt Rostock[19]) zu lübischem Rechte ausgesetzt wurde, so scheinen die auf schweriner Recht gegründeten Städte für Marktstädte erklärt werden zu dürfen. Parchim und Plau mit ihrem gleichlautenden Privilegium bleiben dann als Ackerstädte übrig.

Daß lübisches Recht und Handelsstadt correspondiren, bedarf eines Beweises nicht. Das lübische Recht hatte eben auch in Mecklenburg die Bedeutung eines Rechts, dessen sich der mercator communis erfreute.

Für Parchim und Plau aber kann, wie es scheint, daß das ihnen erteilte Recht ein Ackerbürgerrecht war, wenigstens bis zu einem hohen Grade wahrscheinlich gemacht werden. Schon die arengae beider Urkunden kommen hier in Betracht[20]). Das von ihnen eingeleitete Stadtrecht wird als eine Reihe von Rechtssätzen bezeichnet, welche „zweckmäßig, bequem und nützlich sind für die Bebauer des Landstriches und der Stadt.“ Die Städte werden gegründet, Parchim in einem „wüsten und unwegsamen

---

[19]) Daß die Verleihung einiger lübischer Privilegien —, also nicht des lübischen Stadtrechts, — [s. oben N. 1] an Gadebusch hier nicht in Betracht gezogen worden ist, bedarf einer besondern Rechtfertigung nicht.

[20]) S. oben N. 15.

Lande", beide in einem Lande, welches man „christlichen Colonen, die von nah und fern eingeladen wurden", übergeben hatte; es wird nicht gesagt, daß in die Städte andere Leute, als eben jene coloni christiani gesetzt seien. Vielmehr werden die Bürger, denen das Stadtrecht ja allein gegeben wird, als terrae et civitatis cultores bezeichnet. Weiter aber nimmt auch das parchim-plau'sche Stadtrecht selbst, obwol es natürlich die allgemeinen Grundzüge eines deutschen Stadtrechts nicht verleugnet, in ausführlicherer Art auf Grundbesitz, auch auf ländlichen Grundbesitz der Bürger Rücksicht, während es über Schulden und fahrende Habe nur Weniges enthält [21]). Mit diesem Charakter der beiden genannten Städte stimmt es auch recht gut, daß in ihrem Stadtrechte ausdrücklich hervorgehoben wird, der Vorzug des Mannsstammes solle für die Succession in Lehne der Bürger cessiren [22]).

Ein ganz anderes Gesicht zeigt das, den Städten Güstrow, Röbel und Penzlin verliehene schweriner Stadtrecht. Des ländlichen Grundbesitzes geschieht hier überall keine Erwähnung. Dagegen wird das Schuld- und Pfandrecht [23]) berührt, und werden einzelne Bestimmungen über das eheliche Güterrecht getroffen [24]). Nimmt man die Bestimmungen über Maaß-Fälschung oder -Betrug [25]), über die Klagen von Gästen [26]), über die Bestrafung von Thätlichkeiten und wörtlichen Beleidigungen [27]) hinzu, so wird man es nicht für zu kühn halten, daß wir dem

---

[21]) Vgl. die auf Grundbesitz bezüglichen §§ 9. 10. 14. 15 des parchim'schen und §§ 9. 10. 12. 15 des plau'schen Stadtrechts mit § 6 das., welcher sich auf Fremdenarrest bezieht.

[22]) Die Gleichstellung beider Geschlechter in der Lehnssuccession [§ 9 des parch. u. plau. Stadtrechts] war die natürliche Folge der Militär- und Gerichtsdienst-Freiheit der Bürger [§§ 4. 8 des p. u. p. Stadtrechts.] Diese Freiheit hatten inzwischen auch andere Städte z. B. Lübeck in noch höherem Maaße, und enthalten doch Bestimmungen über Lehnssuccession der Weiber nicht. Der Unterschied wird eben darin liegen, daß die Bürger von Parchim und Plau als excultores agri anders, als die Bürger anderer Städte, lehnbaren ländlichen Grundbesitz hatten.

[23]) Schwer. Recht § 25.

[24]) Ebds. §§ 18—21.

[25]) Ebds. §§ 8. [28.]

[26]) Ebds. § 22.

[27]) Ebds. §§ 1—7.

schweriner Rechte den Charakter einer Rechtsaufzeichnung vindiciren, welche auf einen Binnenhandelsplatz mit lebhaftem Marktverkehr berechnet oder doch für einen solchen geeignet war.

In der That hat also das deutsche Stadtrecht an der Colonisirung und Germanisirung Mecklenburgs einen hervorragenden Anteil. Es hat dieselbe mit vollzogen, es hat die vollzogene gesichert und befestigt, es hat das germanisirte Mecklenburg in das System des deutschen Handels eingefügt.

§ 8.

Von der ersten Hauptlandesteilung bis zur Wiedervereinigung der mecklenburgischen Lande unter Herzog Heinrich dem Dicken [1]).

Der quellengeschichtliche Charakter dieser Zeit besteht darin, daß das deutsche Recht, kaum zum unbestrittenen Siege gelangt,

[1]) Ueber die **Quellen** der Geschichte dieser Periode s. Rudloff pragm. Handb. II. 23 ff. 189. 441 ff. 735 f. Die **Urkunden** insbesondere bietet bis zum Jahre 1312 das M.U B. Band I—V. Von 1313 ab ist man leider auf die ältern Sammlungen angewiesen, von denen abgesehen von den in Lisch's Jahrbüchern gedruckten noch folgende zu nennen sind: Diplomatarium Doberanense II. bei v. Westphalen M. I. III. 1607 seq.; Dipl. Raceburg. I. II, ibid. II. 2238 seqq.; Dipl. Meckl., ibid. IV. 956 sqq.; Manipulus diplomatum et chart. Megapol., civitatem Wismariam m. p. spectantium in H. Ch. Senckenberg Selecta juris et historiarum. II. 1734 pp. 495 seqq.; Urkunden des Klosters Neukloster in Lisch, mecklenburgische Urkunden II. 1841; Lisch Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechtes von Maltzan. I—V. 1842 bis 1853; G. G. Gerdes Nützliche Sammlung verschiedener... Uhrkunden, welche die Meckl. Landesrechte.. erläutern... I—IX. 1736—1744; J. Ch. Ungnaden amoenitates diplomatico — historico — juridicae. Stück 1—18. 1749 bis 1754; J. M. Pötker neue Sammlung Meckl. Schriften und Urkunden. I — VI. 1744 — 1746; F. A. Rudloff codex dipl. historiae Megap. [Urk. Lieferung zur Kenntnis der Meckl. Vorzeit] II. 1790. SS. 246 ff. Ueber sonstige, einschlagende Urkunden und Urkunden-Sammlungen s. Meckl. Urkunden-Inventarium. 1760; Nachträge dazu von Eschenbach in den Beilagen zu den Rostocker wöchentlichen Nachrichten 1819 n°. 48 ff.; Lisch Mkl. Urkunden I. 1837. SS. II ff. — Ueber **Kirchberg's** Chronik Lisch Jahrbb. VI. 171. XI. 1. XII. 36 ff. XIII. 237. Ueber das **Ribnitzer Stadtbuch** s. ebds. XII. 517. — Die Special-**Literatur** beschränkt sich von Aeltern abgesehen im Ganzen auf die Darstellungen von Rudloff, Boll, v. Lützow und auf die [Wedemeier's] in Raabe's Vaterlandskunde. Einzelne Aufsätze aus den Jahrbüchern werden an ihrem Orte citirt werden.

dem damaligen Zuge deutscher Rechtsentwickelung folgend dem römischen Rechte mehr und mehr zu weichen beginnt. Herrschaft des deutschen und Reception des römischen Rechts gehen in dieser Periode — wie anderwärts, so auch in Mecklenburg fast unmerklich — in einander über. Von allgemein rechtsgeschichtlicher Bedeutung aber sind aus dieser Periode in Sonderheit der Zustand des Landfriedens, die Landesteilungen und Landesvereinigungen und der staatsrechtliche Eintritt Mecklenburgs in das heilige römische Reich deutscher Nation [2]).

Nach Borwin I. Tode oder vielmehr [3]) schon in dem letzten Jahre seines Lebens regierte eine aus vornehmen Vasallen gebildete Vormundschaft das an die vier Söhne Borwins II. fallende ungeteilte Land. Im Jahre 1229 erfolgte eine Landesteilung. Bei derselben wurde Borwin's Erbe in vier Herrschaften geteilt: Mecklenburg, welches der älteste Condivident Johannes, dann Werle, welches Nicolaus, weiter Rostock, welches Borwin III., endlich Parchim-Richenberg, welches der jüngste, Pribislav, erhielt [4]). Die einzelnen fürstlichen

---

[2]) Die größere oder geringere Ausführlichkeit, mit welcher die einzelnen im Text hervorgehobenen Punkte zu behandeln waren, mußte sich natürlich nach deren Bedeutung für das heutige Particularrecht bemeßen. Daher ist über die Landesteilungen und Landesvereinigungen verhältnismäßig schnell hinweggegangen. Die Territorialgestaltungen dieser Periode haben im heutigen particularen Privatrechte kaum eine andere Spur zurückgelaßen, als die Herrschaft des märkischen Stadtrechts in den Städten des Landes Stargard [d. i. des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.]

[3]) S. Lisch Jahrbb. X 10.

[4]) Daß das Teilungsobject nicht aus dem ganzen heutigen Mecklenburg bestanden hat, braucht nicht erinnert zu werden; die Grafschaft Schwerin und die seit 1226 an das Herzogthum Sachsen gekommene Grafschaft Ratzeburg, die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg, die Grafschaft Danneberg [über die dunkle Geschichte dieser bis 1306 bestandenen Grafschaft s. Lenz in den hannöv. gelehrten Anzeigen 1753 SS. 257 ff. und Rudloff Urkundenlieferung I. SS. 4 ff., vgl. auch Hegel Landstände S. 53 bei N. 1], die Mark Brandenburg, das Herzogthum Pommern waren resp. umfaßten damals beträchtliche Teile des heutigen Mecklenburg. Die 1229 verteilten und die damals noch nicht zu Mecklenburg gehörigen Lande hat in einer sorgfältigen Uebersicht zusammengestellt E. Boll I. 104 ff. und danach [Wedemeier] 735 ff., auf welche hier aus dem N. 2 angeführten Grunde verwiesen werden kann. Das Land Stargard in

Brüder übernahmen je bei ihrer Volljährigkeit den ihnen zugefallenen Teil [5]). Es ist die Linie Mecklenburg, welcher es beschieden gewesen ist, am Ende der Periode das zerstückelte Land, durch nicht unbeträchtliche Erwerbungen vermehrt, wieder zu einem einheitlichen Lande zu consolidiren.

Die Linie Parchim nämlich führte ihre Lande bereits 1261 [6]) den Schwesterlinien Mecklenburg und Werle teils, teils der Grafschaft Schwerin zu. Die Linie Rostock verlor im Frieden von Rostock 1. August 1301 [7]) den größten Teil ihres Territorium schon bei Lebzeiten ihres letzten Sproßen [8]) an Dänemark, von welchem es dann Heinrich der Löwe von Mecklenburg wiedererwarb. Die Linie Werle starb als letzte der drei jüngeren Linien 1436 nach den verschiedensten Landesteilungen [9]) unter dem Titel eines Fürstenthums Wenden [10]) aus, und fiel an Mecklenburg, welches damals in die Linien Schwerin und Stargard geteilt war, heim [11]).

Sonderheit anlangend, so war dasselbe zur Zeit der Landesteilung beim Herzogthum Pommern, von wo es 1236 an Brandenburg gelangte. M.U.B. I. n°. 457. F. Boll Geschichte des Landes Stargard ibi cit.

[5]) Lisch a. a. O. Dagegen nimmt zwei Landesteilungen an Beyer in Lisch Jahrb. XI. 43 f.

[6]) Eine Geschichte Pribislav I. von Parchim-Richenberg von Beyer in Lisch Jahrbb. XI. 36 ff.

[7]) M.U.B. V. n°. 2748.

[8]) Nicolaus dat kynd von Rostock. Das Land Kalen, welches ihm blieb, fiel bei seinem 1314 erfolgenden Tode an die Linien Mecklenburg und Werle.

[9]) 1282 Teilung in Werle-Güstrow und Werle-Parchim; die Linie Güstrow verliert ihr Land zufolge des s. g. werle'schen Vatermordes (1291) an die Linie Parchim, welche aber 1316 wieder in zwei Linien Werle-Güstrow und Werle-Parchim auseinandergeht [Rudloff cod. dipl. n°. 98] und von der Linie Güstrow im Jahre 1347 noch die Linie Werle-Waren abzweigt [Lisch Maltz. U.B. II. n°. 236]. Die Linie Werle-Parchim ist dann 1375, die Linie Werle-Waren aber 1426 ausgestorben.

[10]) Lisch Jahrb. XI. 5.

[11]) Lisch Maltz. U.B. III. n°. 501. — In der Geschichte der Linie Werle zeigt sich eine gewiße Fürsorge, über die Landesteilungen die Einheit der Linie [Erbvereinigung 1353. Lisch ebds. II. n°. 254] und des Stammes [Erbverbrüderung 1302, Gerdes SS. 659 ff. n°. II. und schwiesower Vertrag 1330] nicht aus den Augen zu verlieren. Mit derselben contrastirt dann freilich die Lehnsauftragung des Landes Werle an die Hohenzollern 21. October 1415. [F. Boll a. a. O. II. 101 ff. Hegel Landstände S. 55.]

Außerdem aber hat auch die Grafschaft Schwerin[12]) in ihren beiden Linien — Schwerin[13]) und Wittenburg — in dieser Periode ihr Ende erreicht. Auch sie kam durch Erbvertrag resp. Kauf 1349 bzw. 1359 an Mecklenburg[14]).

In Mecklenburg, welches hiernach für eine Uebersicht der politischen Geschichte der beiden Großherzogthümer den rothen Faden hergeben muß, folgten auf die politisch nicht ausgezeichneten Regierungen Johanns des Theologen[15]) und Heinrichs des Pilgers[16]) zwei, fast ein Jahrhundert ausfüllende Regierungen, welche für die selbständige staatliche Existenz und Entwickelung des germanisirten Obotritenlandes von entscheidender Bedeutung waren. Heinrich der Löwe[17]) oder Hinrick mit der platen, der Sohn Heinrichs des Pilgers, der damals unzweifelhaft mächtigste und angesehenste Fürst des deutschen Nordens hat durch kluge und thätige Freundschaft mit dem mächtigen Könige Erich von Dänemark das Land Rostock[18]), durch Heirath[19]) das Land Stargard[20]) für Mecklenburg erworben. Er hat beides durch tapfern Streit und unerschrockene Ausdauer[21]) zu behaupten

[12]) S. oben § 3 N. 26.

[13]) Nicht: Boizenburg! s. Wigger in Lisch Jahrb. XXXIV. 55 f. 138—140.

[14]) E. Boll I. 134 N. 2 und die dort Citt.

[15]) Nach einer übrigens unbeglaubigten Tradition sollte er in Paris studirt haben.

[16]) F. Boll in Lisch Jahrbb. XIV. 95 ff.

[17]) Ueber diesen Beinamen Lisch Jahrbb. VI. 183 ff. — Ueber einen interessanten Vormundschaftsstreit während der Gefangenschaft Heinrichs s. die gleichzeitigen Aufzeichnungen des Wismar'schen Stadtbuches im M.U.B II. n°. 1382 und bei C. C. H. Burmeister in Lisch Jahrbb. III. 37 ff. Hegel Landstände S. 58 f.

[18]) 1317, 6. Januar, erhielt Heinrich fast das ganze Land Rostock von König Erich zu Pfandlehn. Ausgenommen war u. a. Warnemünde. Rudloff pragm. Gesch. II. 232. N. d.

[19]) Mit Beatrix von Brandenburg, Tochter des Markgrafen Albrecht 1292.

[20]) Definitiv wurde diese Erwerbung freilich erst durch den Wittmannsdörfer Vortrag vom 15. Januar 1304. M.U.B. V. n°. 2903. Heinrich erhielt in demselben das Land, welches gleichzeitig zum Leibgedinge der Beatrix bestimmt wurde, zu erblichem Lehen. F. Boll Gesch. des Landes Stargard I. 116 f. 126 ff.

[21]) Das ganze Land Rostock nahm er 1319 nach Erichs Tode in Besitz und erlangte ungeachtet der ungünstigsten Constellation die erbliche

gewußt und sich in diesen Kämpfen als ebenbürtiger Gegner den ascanischen und wittelsbachschen Markgrafen von Brandenburg gegenüber gestellt. Er ist es also, welchem der mecklenburgische Fürstentitel die Worte verdankt: „der Lande Rostock und Stargard Herr.“ Seine Freundschaft mit Dänemark brachte ihn in vielfache Fehden mit der wendischen Hansa. Wismar hat 1311[22]) und Rostock hat wiederholt in den Jahren 1312 und 1314[23]) seine starke Hand fühlen müßen.

Ihm succedirten 1329 seine unmündigen Söhne Albrecht II. und Johann. Albrecht ward 1336 großjährig, Johann aber nach erlangter Großjährigkeit 1352/5 mit der Herrschaft Stargard und mit Sternberg abgefunden, welche seitdem als Herzogthum Mecklenburg-Stargard bis 1471 selbständig bestanden und die Aufgabe, das Land gegen Brandenburg für Mecklenburg zu behaupten, gelöst hat[24]). Das Hauptland der Linie Mecklenburg also, seit Anfall der Grafschaft Schwerin[25]) Mecklenburg-Schwerin genannt, blieb bei Albrecht II., dem die Nachwelt den Beinamen des Großen gegeben hat[26]).

Belehnung mit demselben von König Christian von Dänemark am 21. Mai 1323. Dipl. Meckl. n°. 41. [v. Westph. IV. 966 f.] Vgl. F. Boll a. a. O. I. 263 f. — Stargard wurde von Brandenburg nach dem Tode der Beatrix [† 1314] reclamirt, von Heinrich aber in der durch die Erfolge des Fußvolks auch kriegsgeschichtlich denkwürdigen Schlacht bei Gransee 1316 und in dem durch dieselbe erzielten Templiner Frieden 25. November 1317 behauptet. F. Boll a. a. O. SS. 224 ff. Lisch Jahrbb. XI. 212 ff. Nach dem bald darauf erfolgenden Aussterben der Ascanier setzte sich Heinrich noch in den Besitz der Priegnitz und Uckermark. Diese mußte er freilich, von Feinden umringt, den wittelsbach'schen Markgrafen gegen eine auf Grabow und Meienburg radicirte Lösungssumme von 8000 Mark herausgeben; das Land Stargard aber behauptete er. Vertrag von Daber, 24. Mai 1325. Rudloff, pragm. Gesch. II. 254. N. q. F. Boll a. a. O. I. 270. Riedel Cod. dipl. Brand. I. 2. 1842. SS. 265 ff. n°. VII.

[22]) S. M.U.B. V. n°. 3501, vgl. zu n°. 3476. 3481.

[23]) Lisch Jahrbb. XII. 173 ff. und über die Städtekämpfe Heinrichs überhaupt. F. Boll I. 211 ff. Diese Unruhen gehen mit der Demokratisirung der Stadtverfassungen im übrigen Deutschland parallel.

[24]) F. Boll a. a. O. II. 44 ff. und eine kurze Skizze des 120jährigen Bestehens der Linie Stargard bei Wedemeier SS. 809 ff.

[25]) S. oben bei Note 12.

[26]) Lisch Jahrbb. VII. 1 ff.

Er hat die von Heinrich errungene Stellung Mecklenburgs in Kriegen [27]) und Verhandlungen [28]) zu wahren gewußt. Er hat es weiter aber verstanden die Rivalität König Karls IV., des Waffengefährten seines Bruders Johann [29]), mit den Wittelsbachern für die Sicherstellung des Landes Stargard gegen die fortdauernden brandenburgischen Ansprüche und für eine definitive Verbindung Mecklenburgs mit dem deutschen Reiche zu benutzen. Im Jahre 1347 am 16. October erhielten die — damals ja noch ungesonderten — Brüder Albrecht und Johann von Mecklenburg das bisher von Brandenburg relevirende Land Stargard von Kaiser und Reich zu einem feudum honorabile et hereditarium [30]). Daran schloß sich Weiteres. Am 8. Juli 1348 resignirte Herzog Rudolf von Sachsen seinen lehnsherrlichen Rechten in Mecklenburg [31]) und die beiden Brüder erhielten

[27]) Insbesondere nahm er an dem von König Karl IV. für den falschen Waldemar unternommenen Kriege Teil und verwendete dabei Söldner. F. Boll a. a. O. II. 7 ff. 48 f.

[28]) Angelegenheiten des Königs Magnus von Schweden sollen die Veranlaßung jener Reise Albrechts gewesen sein, auf welcher derselbe vom Grafen Günther von Schwarzburg — dem nachmaligen König — aufgehoben und über ein halbes Jahr auf der Burg Ranis in Gefangenschaft gehalten ward. Lisch Jahrbb. XV. 43 ff. 173. XVI. 177 f.

[29]) Wenn man anders auf die Autorität von F. Boll a. a. O. S. 9 N. 1. Marschalk hier Glauben schenken darf.

[30]) Dipl. Meckl. bei v. Westphalen IV. 982 seq. Gerdes N. S. I, 168.

[31]) ... Et quia illustris Rudolphus, Dux Saxoniae ... suo, haeredum et successorum suorum nomine atque vice ... Nobis et ad manus nostras omnia jura, sibi et praedictis haeredibus et successoribus suis in terris praedictorum illustrium Alberti et Johannis, Ducum Magnopolensium, titulo pheudi aut alia quavis ratione competentia voluntarie resignavit et supradictos illustres Albertum et Johannem, Duces ... haeredes et successores ipsorum libertavit, liberosque dimisit de omni respectu, quem titulo pheudi vel alia conditione, ad ipsum, haeredes et successores suos habere debeant vel quomodo libet habere tenebantur, ipsosque ad Sacrum Imperium remisit et ostendit de bona ac libera voluntate ... Diese Worte können m. E. nur auf diejenige Lehnsherrlichkeit bezogen werden, welche Sachsen seit König Lothar über Mecklenburg hatte [oben § 3 N. 8], und welche durch die oberlehnsherrliche Abtretung an Dänemark [oben § 3 N. 31] rechtlich nicht alterirt sein konnte, wenn das Verhältnis der Lehns- zur Oberlehnsherrlichkeit —, wie dieß geschichtlich wenigstens möglich war, — nicht als auf subinfeudatio, sondern als auf obinfeudatio beruhend an-

hierauf diese sächsischen und ihre bisherigen Reichslehen[32]) als ein reichslehnbares einheitliches Fürstenthum und Herzogthum zurück[33]). Nach der Landesteilung[34]) wurden diese Lehn-

geschehen wurde. Jedes Falls bezog sich die Belehnung v. J. 1348 auf das ganze Herrschaftsgebiet der noch ungeteilten Linie Meckleuburg; wenn nun gleichwol als Lehnsobjecte in der Urkunde nur angegeben werden 1) sächsische, 2) Reichslehn, wenn ferner außer Zweifel ist [vgl. v. Kamptz Beyträge zum Meckl. Staats- u. Privatrecht I. 1795 SS. 172 f.], daß 1348 in Mecklenburg nur das Land Stargard vom Reiche zu Lehn gieng, so ist der Schluß unabweislich, daß der Reichslehnshof das gesammte übrige Gebiet der Linie Mecklenburg als sächsisches Lehn ansah. Denn mit v. Kamptz a. a. O. 171 als Lehnsobjecte 1) Reichslehn, 2) das dominium der mecklenburgischen Brüder anzusehen, ist, wie ein Einblick in die Urkunde lehrt, unzuläßig. Die Petenten bitten nicht, ihnen ihr dominium zu verleihen, sondern ihnen die bisher von Sachsen und dem Reiche relevirenden Lehn zu verleihen und ihr dominium in principatum et ducatum sublimare et erigere; diese Herrschaft —, die Mecklenburgischen Fürsten nannten sich in dieser Zeit nicht principes, sondern domini, — erhebt dann der Kaiser auch zum Ducat und verleiht demnächst erst den neuen Herzögen principatum, ducatum et caetera pheuda ipsorum. Dieser klaren Disposition der Urkunde gegenüber kann ich auf die Worte Alberto et Johanni, ... haeredibus et successoribus eorum, qui hoc a S. Romano Imperio in feudum suscipere tenebuntur, Dominium Megapolense... in verum principatum et ducatum ereximus... kein Gewicht legen, und am wenigsten vermag ich in denselben eine Lehnsoblation zu erkennen. Daß die Lehnsdependenz von Sachsen factisch seit Heinrich dem Löwen so viel wir wißen, wirkungslos war ändert die rechtliche Lage der Sache, natürlich ohne Weiteres nicht. Vgl. E. A. Rudloff bei Gerdes SS. 520 ff. Befremdlicher Weise scheint übrigens die Bedeutung der sächsischen Lehnsherrlichkeit in dem Reichslehnbriefe v. J. 1348 außer bei Rudloff a. a. O. und Hegel Landstände S. 52, welche mit der hier vertretenen Ansicht im Wesentlichen übereinstimmen, nirgends erörtert. In einer demnächst zu erwartenden größern Publication von Wigger wird diese Frage von einer andern rechtsgeschichtlichen Auffassung aus [s. oben § 3 Nr. 8 a. E.] gelegentlich besprochen werden. Hier fehlt es zu einer näheren Begründung meiner Interpretation an Raum.

[32]) D. h. eben das seit 1347 vom Reiche zu Lehn gehende Land Stargard S. d. vorige Note.

[33]) Die Urkunde steht bei Klüver Beschreibung von Mecklenburg I. 306 ff., Gerdes N. S. I. 2 ff. und David Franck Altes und neues Mecklenburg VI. 163 ff. Sämmtliche Abdrücke sind übrigens, da sie in nicht unwesentlichen Punkten von einander abweichen, unzuverläßig, ich habe in N. 31 Gerdes benutzt.

[34]) S. oben bei N. 24.

Er hat die von Heinrich errungene Stellung Mecklenburgs in Kriegen [27]) und Verhandlungen [28]) zu wahren gewußt. Er hat es weiter aber verstanden die Rivalität König Karls IV., des Waffengefährten seines Bruders Johann [29]), mit den Wittelsbachern für die Sicherstellung des Landes Stargard gegen die fortdauernden brandenburgischen Ansprüche und für eine definitive Verbindung Mecklenburgs mit dem deutschen Reiche zu benutzen. Im Jahre 1347 am 16. October erhielten die — damals ja noch ungesonderten — Brüder Albrecht und Johann von Mecklenburg das bisher von Brandenburg relevirende Land Stargard von Kaiser und Reich zu einem feudum honorabile et hereditarium [30]). Daran schloß sich Weiteres. Am 8. Juli 1348 resignirte Herzog Rudolf von Sachsen seinen lehnsherrlichen Rechten in Mecklenburg [31]) und die beiden Brüder erhielten

---

[27]) Insbesondere nahm er an dem von König Karl IV. für den falschen Waldemar unternommenen Kriege Teil und verwendete dabei Söldner. F. Boll a. a. O. II. 7 ff. 48 f.

[28]) Angelegenheiten des Königs Magnus von Schweden sollen die Veranlaßung jener Reise Albrechts gewesen sein, auf welcher derselbe vom Grafen Günther von Schwarzburg — dem nachmaligen König — aufgehoben und über ein halbes Jahr auf der Burg Ranis in Gefangenschaft gehalten ward. Lisch Jahrbb. XV. 43 ff. 173. XVI. 177 f.

[29]) Wenn man anders auf die Autorität von F. Boll a. a. O. S. 9 N. 1. Marschalk hier Glauben schenken darf.

[30]) Dipl. Meckl. bei v. Westphalen IV. 982 seq. Gerdes N. S. I, 168.

[31]) ... Et quia illustris Rudolphus, Dux Saxoniae ... suo, haeredum et successorum suorum nomine atque vice ... Nobis et ad manus nostras omnia jura, sibi et praedictis haeredibus et successoribus suis in terris praedictorum illustrium Alberti et Johannis, Ducum Magnopolensium, titulo pheudi aut alia quavis ratione competentia voluntarie resignavit et supradictos illustres Albertum et Johannem, Duces ... haeredes et successores ipsorum libertavit, liberosque dimisit de omni respectu, quem titulo pheudi vel alia conditione, ad ipsum, haeredes et successores suos habere debeant vel quomodo libet habere tenebantur, ipsosque ad Sacrum Imperium remisit et ostendit de bona ac libera voluntate ... Diese Worte können m. E. nur auf diejenige Lehnsherrlichkeit bezogen werden, welche Sachsen seit König Lothar über Mecklenburg hatte [oben § 3 N. 8], und welche durch die oberlehnsherrliche Abtretung an Dänemark [oben § 3 N. 31] rechtlich nicht alterirt sein konnte, wenn das Verhältnis der Lehns- zur Oberlehnsherrlichkeit —, wie dieß geschichtlich wenigstens möglich war, — nicht als auf subinfeudatio, sondern als auf obinfeudatio beruhend an-

hierauf diese sächsischen und ihre bisherigen Reichslehen [32]) als ein reichslehnbares einheitliches Fürstenthum und Herzogthum zurück [33]). Nach der Landesteilung [34]) wurden diese Lehn=

geschehen wurde. Jedes Falls bezog sich die Belehnung v. J. 1348 auf das ganze Herrschaftsgebiet der noch ungeteilten Linie Meklenburg; wenn nun gleichwol als Lehnsobjecte in der Urkunde nur angegeben werden 1) sächsische, 2) Reichslehn, wenn ferner außer Zweifel ist [vgl. v. Kamptz Beyträge zum Meckl. Staats= u. Privatrecht I. 1795 SS. 172 f.], daß 1348 in Meklenburg nur das Land Stargard vom Reiche zu Lehn gieng, so ist der Schluß unabweislich, daß der Reichslehnshof das gesammte übrige Gebiet der Linie Meklenburg als sächsisches Lehn ansah. Denn mit v. Kamptz a. a. O. 171 als Lehnsobjecte 1) Reichslehn, 2) das dominium der meklenburgischen Brüder anzusehen, ist, wie ein Einblick in die Urkunde lehrt, unzuläßig. Die Petenten bitten nicht, ihnen ihr dominium zu verleihen, sondern ihnen die bisher von Sachsen und dem Reiche relevirenden Lehn zu verleihen und ihr dominium in principatum et ducatum sublimare et erigere; diese Herrschaft —, die Meklenburgischen Fürsten nannten sich in dieser Zeit nicht principes, sondern domini, — erhebt dann der Kaiser auch zum Ducat und verleiht demnächst erst den neuen Herzögen principatum, ducatum et caetera pheuda ipsorum. Dieser klaren Disposition der Urkunde gegenüber kann ich auf die Worte Alberto et Johanni, ... haeredibus et successoribus eorum, qui hoc a S. Romano Imperio in feudum suscipere tenebuntur, Dominium Megapolense... in verum principatum et ducatum ereximus... kein Gewicht legen, und am wenigsten vermag ich in denselben eine Lehnsoblation zu erkennen. Daß die Lehnsdependenz von Sachsen factisch seit Heinrich dem Löwen so viel wir wißen, wirkungslos war ändert die rechtliche Lage der Sache, natürlich ohne Weiteres nicht. Vgl. E. A. Rudloff bei Gerdes SS. 520 ff. Befremdlicher Weise scheint übrigens die Bedeutung der sächsischen Lehnsherrlichkeit in dem Reichslehnbriefe v. J. 1348 außer bei Rudloff a. a. O. und Hegel Landstände S. 52, welche mit der hier vertretenen Ansicht im Wesentlichen übereinstimmen, nirgends erörtert. In einer demnächst zu erwartenden größern Publication von Wigger wird diese Frage von einer andern rechtsgeschichtlichen Auffassung aus [s. oben § 3 Nr. 8 a. E.] gelegentlich besprochen werden. Hier fehlt es zu einer näheren Begründung meiner Interpretation an Raum.

[32]) D. h. eben das seit 1347 vom Reiche zu Lehn gehende Land Stargard S. d. vorige Note.

[33]) Die Urkunde steht bei Klüver Beschreibung von Meklenburg I. 306 ff., Gerdes N. S. I. 2 ff. und David Franck Altes und neues Meklenburg VI. 163 ff. Sämmtliche Abdrücke sind übrigens, da sie in nicht unwesentlichen Punkten von einander abweichen, unzuverläßig, ich habe in N. 31 Gerdes benutzt.

[34]) S. oben bei N. 24.

briefe 1373 beſtätigt[35]) und faſt gleichzeitig in einem dritten Lehnbriefe den Herzögen von Schwerin und Stargard gegenſeitig die Lehnsſucceſſion für den Fall des Ausſterbens einer Linie zugeſichert[36]). Seit 1348 alſo iſt Mecklenburg[37]) Herzogthum und erſt[38]) ſeit dieſem Jahre iſt es als

[35]) Die ſtargardſche Belehnung, welche übrigens unter gleichzeitiger Abtretung des Landes Fürſtenberg 1350 von Brandenburg anerkannt worden war [v. Lützow pragm. Geſch II. 184 N. 3], ward Freitag nach Pfingſten [v. Westphalen l c. 983 N *], die constitutio ducatus Megapolensis am 22. Juni [Hederich bei v. Westphalen l. c. II. 1798; Dipl. Meckl. ibid. IV. 989; Franck a. a. O. VI 285; Gerdes a. a. O. I. 11 mit der unrichtigen Jahreszahl 1377] beſtätigt.

[36]) Die vom 10. Auguſt 1373 datirende Urkunde ſ. im Dipl Meckl. bei v. Westphalen l. c. IV. 988, woſelbſt freilich ein deutſcher Text ſteht, während das Original [vgl. v. Lützow II. 207 N. 6] lateiniſch iſt. Juriſtiſch iſt die Zuſicherung von der Urkunde intereſſanter Weiſe nicht als eine doppelte Eventual-Belehnung gefaßt, ſondern auf die Annahme einer geſammten Hand gegründet. — — — Zu den Erörterungen der N. 31 und dieſer Note ſei es verſtattet ausdrücklich hinzuzufügen, daß dieſelben bei der großen Unſicherheit und Verwirrung in den Drucken der einſchlagenden Reichslehnbriefe und in faſt Allem, was über dieſelben aus einem Buche in das Andere übernommen worden iſt, nicht unwiderruflich ſein können und wollen.

[37]) D. h. das damals der ungeteilten Linie Mecklenburg gehörige Herrſchaftsgebiet, alſo nicht Wenden-Werle, nicht die Grafſchaft Schwerin und nicht Roſtock; denn erſtere waren der Linie Mecklenburg im Jahre 1348 noch nicht heimgefallen [oben NN. 11. 14.], und letzteres war damals noch däniſches Lehn. Vgl. v. Kamptz a. a. O. S. 174, v. Lützow a. a. O. SS. 183 f. Auch der Lehnbrief v. J. 1373 umfaſſte dieſe Lande nicht. v. Kamptz a. a. O. S. 178. Daher führt auch der heutige mecklenburgiſche Fürſtentitel die bezeichneten Lande und die erſt in der folgenden Periode ſäculariſirten Bisthümer Schwerin und Ratzeburg neben dem Herzogthume Mecklenburg noch beſonders auf. Er lautet: „Großherzog von Mecklenburg, Fürſt „zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande „Roſtock und Stargard Herr."

[38]) Bis zu dieſem Zeitpunkte waren die mecklenburgiſchen Fürſten nur als ſächſiſche Vaſallen der Oberlehnsherrlichkeit von Kaiſer und Reich unterworfen. Ihre Herrſchaft — das dominium der domini — war alſo nicht, wie v. Kamptz [oben N. 31] und Laspeyres die Rechte des eingeb. Meckl. Adels ꝛc. S. 31 N. 14 annehmen Allod. Auf eine, wennſchon loſere Verbindung mit dem Reich deuten auch die Kaiſerurkunden v. J. 1236, 1314, 1299, 1304, 1277, welche ſich im M.U.B. I. n°. 447. II. n°. 1443. IV. n°. 2541 und V. n°. 2933 und in Rudloff Cod. dipl. n°. 92 finden, wennſchon die Urkunde v. J. 1277 nicht nothwendig auf Mecklenburg zu beziehen ſein

Ganzes[39]) in das deutsche Reich eingetreten. Herzog Albrecht war Freund der Städte, deren er gegen die in den Kämpfen Heinrichs des Löwen allzusehr erstarkten Vasallen bedurfte. Auch an dem, in der Geschichte der Hansa so bedeutenden, lübecker Landfrieden v. J. 1338 war er beteiligt[40]).

Die erstarkte Kraft der Dynastie wandte sich nun aber noch unter Albrecht II. einem Zielpunkte zu, welcher —, wenn der Erfolg irgend wie Maaßstab unseres Urteils sein darf, — unglücklich gewählt war. Diese Aspirationen der Herzöge Mecklenburgs auf die Throne von Schweden und Dänemark, welche von 1363 bis 1398 die Blätter der Landesgeschichte füllen, haben irgend welchen dauernden Erfolg für das Land, seine Dynastie und sein Recht nicht gehabt; denn die Aufgabe der dänischen Lehnsherrlichkeit über Rostock war nur die Aufgabe eines leeren Rechts. Sie dürfen hier übergangen werden. Auch die innere Landesgeschichte bietet abgesehen von den 1408 und 1409 in Rostock und Wismar[41]) ausgebrochenen Unruhen und von den üblichen brandenburgischen Fehden seit Albrechts Tode und bis zur Regierung der Herzöge Albrecht V. und Johann III. von Mecklenburg Schwerin entscheidende Ereignisse nicht.

Unter diese Regierung aber fällt die Erbverbrüderung der noch bestehenden drei Linien des obotritischen Fürstenhauses Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Stargard und Wenden-Werle am 27. October 1418[42]), welcher Eventualhuldigungen folgten.

---

dürfte. Daß die obotritischen Fürsten es in ihrem Interesse fanden, jene Lehns- und Oberlehnsherrlichkeit möglichst nicht zum Ausdrucke kommen zu laßen, daß sie vielleicht deshalb je länger, je weniger Gebrauch von dem, ihnen durch König Friderich I. verliehenen Fürstentitel machten, sondern sich mit dem Titel von domini, domicelli und mit dem Charakter der nobilitas begnügten, [Laspeyres a. a. O. SS. 31 f. N. 11. 12. 18. 19] wird daneben richtig sein.

[39]) Einzelne Bestandteile des heutigen Mecklenburg, wie die Grafschaft Schwerin und die 1348 beim Herzogthume Sachsen befindlichen Stücke der ehemaligen Grafschaft Danneberg sind schon länger, nämlich seit Heinrich dem Löwen Bestandteile des deutschen Reichs gewesen.

[40]) Lisch Herzog Albrecht von Mecklenburg und die norddeutschen Landfrieden 1835. Derselbe Jahrbuch VII. 34 ff. 47 ff.

[41]) Lisch Jahrbb. XI. 177 ff.

[42]) F. Boll Geschichte des Landes Stargard. II. 113.

Sie war eine weſentliche Conſequenz der Conſolidirung, welche den mecklenburgiſchen Territorien ſchon durch die Reichslehnbriefe [43]) zu Teil geworden war. — Unter dieſelbe Regierung fällt die Gründung der Univerſität Roſtock durch Johann III. und Albrecht V. Als Gründungstag iſt der 12. November 1419 zu verzeichnen [44]). Rechtsgeſchichtlich darf dieſe That als entſchiedener und entſcheidender, wenn man will, bewußter Eintritt in den großen Proceſſ der Reception des römiſchen Rechts bezeichnet werden.

Nach dem Tode der beiden Herzöge organiſirte die vormundſchaftliche Regierung der Katharina von Lauenburg Land und Regiment [45]), während ſie die Erledigung der ſeit 1427 in Roſtock und Wismar wieder ausgebrochenen ſtädtiſchen Verfaſſungswirren [46]) auf die 1436 großjährig gewordenen Herzöge Heinrich IV. und Johann V. übertrug. Unter ihnen leiſteten 1442 die mecklenburgiſchen Stände —, Prälaten, Herrn, Mannen und Städte, — den Hohenzollern Eventual-Huldigung [47]), und wurden dadurch neue Anſprüche der Markgrafen von Brandenburg abgefunden [48]): dieſelben bezogen ſich auf das inzwiſchen [49]) an die beiden Herzogthümer heimgefallene Fürſtenthum Wenden-Werle. Die letzte noch vorhandene Nebenlinie, Mecklenburg-Stargard, vereinigt ſich unter der fehdereichen und verſchwenderiſchen Alleinregierung Heinrich (IV.) des Dicken mit Mecklenburg-Schwerin. Die ſtargarder Erbhuldigung zu Neubrandenburg (1471) [50]) bezeichnet die endliche Wiedervereinigung der um

---

[43]) Oben NN. 30 ff.

[44]) Otto Krabbe Die Univerſität Roſtock. I. 1854. SS. 28 ff.

[45]) S. dieſe „Regiments-Ordnung“ bei Gerdes 689 ff. nach einer „authentica des XV. Seculi.“

[46]) S. Liſch am N. 41 angef. Orte und wegen des mit dieſen Unruhen zuſammenhängenden Wegzuges der Univerſität nach Greifswald Krabbe a. a. O. SS. 110 ff.

[47]) Dipl. Meckl. n°. 76 [v. Westphalen IV. 1058 ff.]

[48]) Vgl. F. Boll a. a. O. SS. 129—142.

[49]) S. oben bei NN. 9—11.

[50]) Vgl. über den Ausgang der ſtargard'ſchen Linie und den letzten Sproßen derſelben, Herzog Ulrich, F. Boll a. a. O. SS. 186—193. An dem Tage der Erbhuldigung ward vom Herzog Heinrich den ſtargard'ſchen

manchen Erwerb und Wiedererwerb vermehrten, nun gänzlich deutschen Lande Borwins: des reichsunmittelbaren Herzogthums Mecklenburg.

Heinrich der Dicke starb 1477.

Seit dem Tode Albrechts des Großen war recht eigentlich jene Zeit angebrochen, do man plach to rovende ut de Marke und Priggenitze int land to Stettin und Mekelborch[51]) und, wie wir mit gutem Fuge hinzusetzen dürfen, umgekehrt. Hierauf kommen wir noch zurück[52]). Erst der Anfang der folgenden Periode hat dem Rechte wieder zu der ihm gebührenden Herrschaft verholfen. — — —

Auf die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg ist in der vorstehenden Uebersicht keine Rücksicht genommen. Für die Rechtsgeschichte Mecklenburgs, soweit dieselbe in den Rahmen dieser Einleitung aufgenommen werden muß, sind sie in dieser Periode fast ohne Bedeutung. Das von Bischof Rudolf I. [1249 — 1262] befestigte Bützow galt übrigens je länger, je mehr als Haupt- und Residenzstadt des Stifts.

§. 9.

Fortsetzung. Das deutsche Recht und die Stände.

I. So sehr ist Mecklenburg in der jetzt in Rede stehenden Periode ein Land deutsches Rechts geworden, daß Spuren slawisches Rechts und slawisches Wesens aus den Urkunden uns nur noch sparsam entgegentreten. Zwar Slawendörfer begegnen noch im 14. Jahrhundert[1]), und die Biscoponitza hat

---

Vasallen das Erbjungfernrecht bestätigt. Diese Urkunde steht bei Gerdes N. S. SS. 90 ff.

[51]) Lisch Jahrbb. XIII. 245 und über die anarchischen Zustände jener Zeiten die fleißige Zusammenstellung bei E. Boll Gesch: von Meckl: I. 147 — 168.

[52]) S. §. 10.

[1]) So z. B. die villa Sclavica Rodemitzle sita in parochia Demern Raceburgensis dioeceseos. Dipl: Raceb: I. n°. 117 bei Westphalen. Mon. ined. II. 2254 [a°. 1356] und die duo mansi et quinque partes agri, dicta Wentfeld in terminis campestribus villae Ruleveshagen hinc inde jacentia in der gleich darauf folgenden Urkunde [a°. 1360.]

sich in ihnen noch, wenigstens durch das dreizehnte Jahrhundert erhalten[2]); auch in den Städten finden sich Slawen noch in der alten misachteten Stellung[3]). Aber Anwendung slawisches Rechtes oder auch nur Erinnerung an solches ist überaus selten[4]).

Das deutsche Recht in Mecklenburg kann kein anderes gewesen sein, als das, welches man in der Heimath der deutschen

---

[2]) „In seinen [des Ritters Dethlof von Reventlow] Wendischen Dorffern sollen sie [die Domherrn zu Schwerin] die gerechtigkeit, die sie biscopnitze heissen, behalten und nemen, so dise ist .... Wan aber Teutsche die dorffer bewohnen und bawen werden, sollen sie den halben zehenden geben." M.U.B. II. n°. 738 z. J. 1254. November 27 nach Clandrian: Protokoll: Ueber die allmäliche Verkümmerung des wendischen Stammes vgl. auch Reimar Kock's Lüb. Chron. z. J. 1501 [Lisch Jahrbb: [XV. 207. f.]

[3]) Das wismarsche Stadtbuch bietet 1276—1278 eine Bürgschaft Berthold Vogels für eine Schuld dreier Slavi. M.U.B. II.n°. 1417. Das rostocker Stadtbuch verzeichnet 1292—1300 Einnahmen aus städtischen Wiesen, die an Slavi, zum Teil communi mann, — verpachtet waren; wo hier das Gewerbe der Pächter genannt ist, ist es das von bartscerre und specsnider. M.U.B. III. n°. 2195.

[4]) Bei der Gründung der Stadt Friedland 1244 behalten sich die Margrafen von Brandenburg das judicium Sclavorum ausschließlich vor. M.U.B. I. 559. Unterm 30. April 1315 verleiht Henricus Hierosolymitanus dem Kloster Doberan die gesammte Gerichtsbarkeit und das Eigenthumsrecht mit den Beden und Diensten in den, bei Doberan liegenden villis Slauicalibus Stulowe et Hogenvelt unter der Bedingung, daß die jurisdictio geschehen solle jure Slavico, prout antiquitus Slavi usi fuerunt. Lisch Jahrbb. XV. 74. 235. Es scheint aber ferner hierher zu gehören die Doberaner Urkunde v. J. 1319, welche das dipl: Dob: II.n°. 67 v. Westphalen III. 1607 seq.] und Lisch Maltz: U.B: I n°. 144 abgedruckt haben. Das Kloster Doberan hat von deutschen Vasallen [Bertholdus et Conradus fratres dicti Dudinghe] der domini de Werle für 1300 slawische Mark die Mühle zu Klein Sprentz gekauft; die domini de Werle räumen dem Kloster für weitere 300 slawische Mark „Eigenthum" [proprietatem, que eghendum dicitur, vgl. Hegel Landstände SS. 38 ff.] an der Mühle ein und fügen hinzu: volumnus quod prefata proprietate, que eghendum dicitur, tanta libertate potiamini, ad quantam in partibus Sclauie hoc vocabulum lacius se extendit. Auch die in N. 1 erwähnten, in der Feldmark eines dem Namen nach deutschen Dorfes verstreut liegenden Ackerparcellen, welche unter dem Namen Wentfeld zusammengefasst werden, könnten sich auf slawische Colonen und slawisches Colonat deuten lassen?

Colonisten anwendete. Daß aber in Westfalen der Sachsenspiegel seines ostfälischen Ursprungs und Charakters ungeachtet die Autorität einer Rechtsquelle hatte, ist unzweifelhaft[5]). Kann man daher auch eine Benutzung und Verbreitung des Sachsenspiegels in Mecklenburg in irgend größerem Umfange nicht nachweisen[6]), so wird sich doch nicht bezweifeln lassen, daß das in diesem Lande angewandte Recht wesentlich das in jenem Rechtsbuche dargestellte Recht gewesen sei[7]).

---

[5]) G. Homeyer über die Informatio ex speculo Saxonum in den Abhandl: der K. Akademie der Wißenschaften zu Berlin 1856. S. 632. O. Stobbe Gesch: der dRQu. I. S. 362 N. 20.

[6]) vgl. von Kamptz M.C.R. I. 1. SS. 9. f. N. 1. G. Homeyer verzeichnet in seinen Rechtsbüchern eine Hds. des Sachsenspiegels auf der Großherzoglichen Universitäts-Bibliothek zu Rostock [n°. 590] und vier Membran-Fragmente dieses Rechtsbuchs im Großherzoglichen Archive zu Schwerin. [n°. 611 bis 614.] Von denselben gehört die rostocker Hds. einer der ältesten Gestaltungen des Rechtsbuchs, der zweiten Ordnung erster Textesclasse Homeyers an. G. Homeyer die Genealogie der Hdss. des Ssp. in den Abhandl: der K. Akademie der Wißenschaften zu Berlin 1859 SS. 98. f. Desselben Sächs: Landrecht (3) 1861 SS. 29. f. Außerdem befindet sich ein Remissorium über das sächsische Landrecht in Schwerin und befand sich ein Abcdarium über den Ssp. in Röbel. Dess. Rechtsbücher n°. 615. 586. Endlich ist die bremer Ssp.-Hds. Homeyer n°. 79 im Jahre 1342 geschrieben von Hinricus Bese van Rozstock.

[7]) Nur hierauf kann es für die Rechtsgeschichte zunächst ankommen. Die Bemerkung v. Kamptz's a. a. O., daß „der Sachsenspiegel hier wohl „nie zum gesetzlichen Ansehen gekommen", ist natürlich ganz müßig. — Der Widerstand aber gegen das sächsische Lehnrecht, insbesondere gegen die gesammte Hand ist erst seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar, und noch im 17. Jahrhundert ist die früher ganz unzweifelhaft übliche gesammte Hand aus dem mecklenburgischen Lehnrechte nicht verschwunden. P. Roth Meckl: Lehnrecht SS. 63 ff. — Im Jahre 1535 werden die widerspenstigen Vasallen na lude un innhalde Röm. K. M... und sassischem lehnrecht bedroht. Ebds. S. 15. N. 5, und eine 1739 erschienene Staatsschrift [v. Kamptz a. a. O.] äußert: „daß die Mecklenburgischen Lande „die jura Saxonica zugleich mit dem Christenthum angenommen und „in denen Städten — Privilegien, Lehns und anderen Einrichtungen zum Grunde gelegt." — Ganz unnachweislich ist die Verbreitung des Ssp. in Mecklenburg nach N. 6 übrigens nicht, und der geringe Umfang derselben ist kaum auffälliger, als daß in Homeyers Rechtsbüchern Bremen mit 2 Ssp. und einem Abcdar, Hamburg mit einer einzigen Ssp.-

II. Als Träger deutſcher Art und deutſches Rechts treten uns, wie in der vorigen Periode Geiſtliche, Städte, Vaſallen und Bauern entgegen[8]). Ihr Verhältnis zu den Landesherrn richtete ſich ganz nach den Coloniſations-Verträgen. Zufolge derſelben kamen die Bauern[9]) weſentlich in die Stellung von Hinterſaßen und je mehr ſich im Laufe ſchon dieſer Periode die Rechte der übrigen — grundherrlichen — Stände erweiterten, deſto entſchiedener wurden ſie der Einwirkung landesherrliches Schutzes auf ihre Angelegenheiten entzogen. Von den grundherrlichen Ständen war die im Lande ſich immer mehr ausbreitende[10]) und für die Rodung des Landes eben ſo, wie anfänglich auch für Milderung der Sitten[11]) thätige Geiſtlich-

---

Hdſ, Lübeck mit zweien, Schleswig-Holſtein mit einem Abcdar und zwei Sſp. [Homeyer n°. 189. 355. 572] fungiren. Kennen wir doch von den boeven vyff dusent Hdſſ. des ſächſiſchen Landrechts, welche nach der Informatio [oben N. 5.] im 15. Jahrhundert in dem lande to sassen ind to westfalen openbarlike lagen für jeden, die lesen mach wie wil, n u noch die 188 in Homeyers Rechtsbüchern und 8 in deſſen Sächſ. Landrecht (3) SS. 25. f. verzeichnete, alſo von über 5000 noch 196, und dieſe beſitzen wir zu einem guten Teile nur bruchſtückweis, ja nicht wenige ſind verſchollen!

[8]) Zu II. des Textes ſ. beſonders das ſchon öfter citirte Roſtocker Rectorats-Programm v. J. 1856: Carl Hegel Geſchichte der mecklenburgiſchen Landſtände bis z. J. 1555.

[9]) Auch der Lehnsnexus vieler Schulzenämter im Lande Stargard, in andern mit der Mark in geſchichtlichem Zuſammenhang ſtehenden Landesteilen und in Malchow und Röbel, welcher ſchon in der gegenwärtigen Periode urkundlich beglaubigt iſt — M.U.B. V. n°. 3120. Liſch Jahrb. XIII. SS.331 ff. n°. 42. 43. —, änderte an der Hinterſäßigkeit der Bauern nichts, da die Schulzenlehne vom Gutsherrn relevirten, welcher hier freilich meiſt, aber nicht immer der Landesherr war. Die Schulzenlehne ſind eben Bauernlehne. Vgl. die Literatur über dieſen vielbehandelten Gegenſtand bei Roth Lehnrecht S. 34. N. 13 und fg. Liſch Jahrb. XIII. 194 f. Hegel 43 ff. Die Erörterungen über die Frage, ob ſich die Schulzenlehne auf die eben genannten Landesteile beſchränken? können übrigens durchaus noch nicht für abgeſchloſſen gelten. S. oben §. 5 N. 24 a. E; vgl. auch M.U.B. n°. 1413.

[10]) Von Mönchsorden gewinnen jetzt in Mecklenburg Boden die Franciscaner in Roſtock, Wismar und Schwerin, die Dominicaner in Roſtock, Wismar und Röbel, die Brüder vom Orden des heiligen Antonius. M.U.B. I. n°. 550. 669 f. 450. II. n°. 761. 781. ꝛc.

[11]) Hierher gehört der Kampf der Geiſtlichkeit gegen das Strandrecht,

keit durch die Colonisations-Verträge am freiesten und privilegiirtesten gestellt[12]). Sie hieng fast nur durch die Landwehrpflicht ihrer Hintersaßen von den Landesherrn ab, und Heinrich der Löwe hat den Versuch, die Geistlichkeit zu pecuniären Leistungen heranzuziehen, schwer genug gebüßt[13]). Die Städte[14]), von denen noch fast nur die, durch ausgebreitetesten Handel reichen Seestädte Rostock und Wismar hervortreten, entrichteten einen Grundzins[15]) und blieben außer durch ihre Landwehrpflicht durch die hohe Gerichtsbarkeit des landesherrlichen Voigts ihrer Abhängigkeit eingedenk. Die Vasallen[16]) endlich d. h. die ritterlichen[17]) Vasallen mußten den Landesherrn nicht bloß die regelmäßigen, jährlichen Beden, wie gewiße, herkömmliche außerordentliche[18]) Beden und andere ständige Abgaben[19]) von ihren Hintersaßen gewähren, sondern sie waren denselben eben auch persönlich zum Lehndienst verpflichtet. Die Rechte der Städte und Vasallen erweiterten und vermehrten sich aber bald genug[20]). Durch die persönlichen Beziehungen zum Hofe der Landesherrn[21]), durch

---

welches durch Borwins Verbot [oben §. 6 N. 16] nicht beseitigt worden war. M.U.B. II. n°. 1061. 1118. Von durchgreifendem Erfolge ist freilich auch dieser Kampf nicht gewesen; denn auch später noch ließen sich die lübecker Kaufleute von mecklenburgischen Fürsten mit Freiheit vom Strandrechte privilegiiren. M.U.B. II. n°. 1125.

[12]) Hegel SS. 24 bis 29.

[13]) ebds. SS. 70 f.

[14]) ebds. SS. 34 bis 37.

[15]) petitio, Bede, pecunia fundatoria, Orbör. Hegel S. 37 N. 1.

[16]) Hegel SS. 30 bis 34.

[17]) ebds. SS. 41 f. N. 1.

[18]) annua petitio und: petitio generalis oder precaria quotiescunque quandocunque et quantumcunque in terris nostris petierimus. Hegel S. 33 N. 3 und 4.

[19]) exactiones, vectigalia. Hegel S. 34 N. 1 gegen F. Boll Geschichte des Landes Stargard I. 1846 S. 203, welcher annimmt, die Hintersaßen der Vasallen seien von diesen Abgaben frei gewesen; vgl. dagegen auch M.U.B. n°. 1413. 1414 ꝛc. Ueber vectigalia s. M.U.B. IV. B sub hoc verbo.

[20]) Hegel SS. 55 ff.

[21]) Als Vasallenpflicht lag den Rittern nach sächsischem Lehnrecht auch die Hoffahrt ob. Sie fungiren am Hof als Hofbeamte, als consiliarii, secretarii, und als majores, seniores terrae, sapientes werden sie in den Urkunden dieser Zeit unter den Zeugen fürstlicher Urkunden aufgeführt.

die Beteiligung an der Führung von Vormundſchaften über regierungsunmündige Fürſten[22]), durch Uebernahme von Bürgſchaften für die Landesherrn[23]), durch Verträge über Beden, welche die letzteren über das Maaß des Regelmäßigen und Herkömmlichen zu fordern genöthigt waren, durch Uebernahme von Functionen am Hofgericht[24]) und in Korgerichten[25]) kamen ſo die Vaſallen, wie die Rathmänner der beiden Seeſtädte in eine vorteilhafte Lage. Sie nutzten dieſelbe zur Erweiterung ihrer Privilegien aus und ergriffen ferner auch die Gelegenheit, der Geldnoth der Landesherren gegen käufliche bzw. pfandweiſe Abtretung von Hoheitsrechten und Herrſchaften[26]) abzuhelfen. Den ſo entſtehenden Verhältnißen verlieh die Feſtigkeit und Beſtimmtheit des mittelalterlichen Ständeweſens eine groſſe Stabilität[27]).

Das deutſche Recht hatte ſomit die Einheitlichkeit des landesherrlichen Rechts in Mecklenburg zerrißen. Während im Reiche die Fürſten in ihrem Reichs- und Fürſtenamte einen Rechtstitel beſaßen, welcher ihre Landesherrſchaft als eine einheitliche mehr oder weniger, am meiſten in den Marken, zuſammenhielt, hatten die nobiles domini Magnopolenses lehnsherrliche Rechte gegenüber den Vaſallen, Vertragsrechte gegenüber Geiſtlichkeit und Städten; eine einheitliche juriſtiſche Kategorie für ihre Hoheit gab es vor 1348 kaum, auch nicht in der ſehr in den Hintergrund gedrängten lehnrechtlichen Dependenz vom Herzogthume Sachſen. Die Constitutio ducatus Magnopolensis konnte dieſem in anderthalb Jahrhunderten erwachſenen Misſtande begreiflich um ſo weniger abhelfen, als 1348 und ſeitdem das Reichsamt

---

Daſſelbe geſchah aber mit den Rathmännern der Seeſtädte Roſtock und Wismar.

[22]) Vormundſchaftliche Regierungen über die Söhne Heinrichs des Pilgers und dann über die Heinrichs des Löwen, weiter auch die Vormundſchaft Katharina's von Sachſen-Lauenburg über Heinrich IV. und Johann V.

[23]) Hegel S. 60. N. 1.

[24]) Ebdſ. S. 61. N. 3 S. 62 N. 1.

[25]) Ebdſ. S. 60 N. 2. S. 61 N. 1. 2.

[26]) Ebdſ. SS. 64 bis 70.

[27]) vgl. ebdſ. S. 41 N. 1. a. E.

je länger, je mehr an Bedeutung verlor. Es war daher auch nach dieser Seite hin von großer Bedeutung, daß namentlich seit dem vierzehnten Jahrhundert die einzelnen Mitglieder der drei privilegiirten Stände sich zu gemeinschaftlich handelnden Ständen enger[28]) zusammenschloßen, die Stände aber zu einer Gesammtheit von Ständen, zu Landständen sich vereinigten[29]). Denn damit war unzweideutig anerkannt, daß das Recht der Landesherrschaft gegenüber den vereinigten Ständen ein wenigstens bis zu einem gewissen Grade einheitliches sei. Diese Consolidation der Stände hat sich in dieser Periode mit dauernder Wirkung nur im Lande Stargard[30]) und im Fürstenthum Wenden[31]) vollzogen, obschon bei der brandenburgischen Erbhuldigung 1442 „Prälaten, Herrn, Mannen und Städte der Lande zu Meckleuburg, „Stargard, Wenden, Rostock und Schwerin" vereinigt auftreten[32]).

Die geschilderte frühere Stellung der Landesherrn zu den Ständen war praktisch besonders deshalb sehr mißlich, weil die Pflicht des Vasallen und noch mehr die des lediglich auf seinem Colonisations-Vertrage stehenden Geistlichen oder der Stadt im einzelnen Falle schwerer zu begründen und leichter zu bestreiten war, als die eines Unterthanen oder die des Eingeseßenen eines Amtsbezirks. Da im Falle solcher Differenzen ein über den Litiganten stehendes entscheidendes Forum vor 1348 de jure nicht[33]), nach 1348 de facto kaum vorhanden war, so blieben die Landesherrn ihren Mannen, Städten und Prälaten gegenüber häufig auf ihr gutes Schwert angewiesen[34].)

---

[28]) Frühere Verbindungen: M.U.B. n°. 1414. II. Seite 529. IV. B sub verbo Vasall. S. 487 a.

[29]) Hegel SS. 71 ff.

[30]) Ebds. SS. 81 f.

[31]) Ebds. S. 79.

[32]) Ebds. S. 81.

[33]) Daß der Vasall der Lehnsgerichtsbarkeit wie der Gerichtsbarkeit des Landesherrn als solches unterlag, soll damit selbstverständlich nicht in Abrede genommen sein.

[34]) Heinrichs des Löwen Fehden mit den Seestädten, insbesondere mit Wismar, Albrechts des Großen Kämpfe mit den Vasallen sind bekannt genug. Aber auch sonst fehlte es an derartigen Differenzen nicht. Interessant ist z. B. eine Fehde Heinrichs des Dicken mit den von Maltzan auf Wolde, in welcher sich die Seestadt Rostock die Gewalt Minne und

Das ursprüngliche Ständewesen Mecklenburgs trug insofern zu dem traurigen Zustande des Landfriedens bei, welcher diese Periode auszeichnet.

§. 10.

Fortsetzung. Die Landfriedenseinungen.

Diesen Zustand zu beschreiben, ist hier der Ort nicht[1]). Rechte Fehde und Raubritterthum, Kriege und Raubzüge von einem Lande ins andre gehen bunt durcheinander. Und wenn Heinrich der Löwe dem ritterlichen Thatendrange in seinen häufigen Kämpfen ein anderes Feld eröffnete und Albrecht der Große der Unordnung mit umsichtiger Kraft steuerte, so war dem Landfrieden doch auch unter diesen Regierungen nicht zu trauen, und nach Albrechts Tode waren Plündern und Rauben, Brennen und Morden, Fangen und Boddenstulpen[2]) an der Tagesordnung. Auch die geschichtlichen Wurzeln dieses Zustandes aufzusuchen, ist unsere Aufgabe nicht. Dieselben werden für Mecklenburg kaum andre sein als für die benachbarten Länder, die Mark Brandenburg und Pommern, und für das übrige Deutschland. Besondere Gründe jener Herrschaft der Gewalt liegen, abgesehen von dem oben erwähnten Verhältnis der Landesherrschaft zu den Ständen, nicht vor, nur daß die schwedischen Digressionen der Herzöge, anläßlich deren u. a. das seeräuberische Treiben der Vitalienbrüder[3]) begann, dem Landfrieden freilich nicht förderlich gewesen sein können.

Um so näheres Interesse haben wir an den Abhülfemitteln zu nehmen mit welchen man den Landfrieden zu schützen bzw.

Rechtes über den Herzog anzumaßen versuchte. Lisch Maltzan'sches Urkundenbuch III. n°. 628. [a°. 1475.]

[1]) S. die concentrirte Darstellung „anarchischer Zustände von 1379 bis 1480" bei E. Boll Geschichte Mecklenburgs I. 1855. SS. 147 ff.

[2]) Eine Erklärung dieses Ausdrucks versucht mit wenig Glück E. Boll ebds. S. 149. Es läßt sich aus den Quellen darthun, daß das Wort einfach bedeutet: an den Boden stülpen, würgend zur Erde drücken oder werfen. Von Herrn Gymnasiallehrer Dr. Schiller in Schwerin soll eine philologische Arbeit über dieses Wort in Aussicht stehen.

[3]) Lisch in seinen Jahrbüchern XV. 51 ff. XXIII. 146.

wiederherzustellen unternahm. Dieselben haben wie überall so auch in Mecklenburg eine bedeutende Stelle in der Geschichte der Rechtsquellen zu beanspruchen. Denn was das Chronicon Urspergense zum Jahre 1187 von den reichsgesetzlichen Landfrieden sagt[4]), das gilt wesentlich auch von den Urkunden der Landfriedens-Conföderationen.

Unter den Landfriedensbündnissen, die in Mecklenburg ihre Wirksamkeit entfaltet haben, ist vor allem die Hansa[5]) hervorzuheben. Die Bedeutung dieses unvergleichlichen deutschen Städtebundes geht ja freilich weit über die einer einfachen Landfriedens-Genoßenschaft hinaus. Er stellt zu einer frühen Begründung deutscher Seemacht Achtung gebietende Ansätze, Ansätze vielleicht auch zu einer eigenthümlichen territorialen Neugestaltung Deutschlands[6]) dar; jedes Falls rettete er in verhängnißvoller und entscheidender Zeit mit deutschem Bürgersinn den deutschen Norden vor der Zudringlichkeit scandinavischer Gelüste[7]). Aber er war doch auch ein Landfriedensbund und als solcher gerade für Mecklenburg von hoher Bedeutung. Die s. g. wendischen Seestädte, — voran Lübeck, dann Rostock, hierauf Stralsund, Wismar und Greifswald[8]), — waren in diesem Bunde so zu sagen, Vorderstädte nicht bloß des wendisch-sächsischen Drittels[9]) der Hansa, sondern in gewißem Sinne des ganzen Bundes[10]). Wie andere, so treten auch mecklenburgische Fürsten[11]) als Freunde desselben auf.

---

[4]) quas litteras Alemanni usque in praesens Friedebrief id est litteras pacis vocant, nec aliis legibus utuntur tanquam gens agrestis indomita.

[5]) G. F. Sartorius Freiherr von Waltershausen urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa. Hsgb. von J. M. Lappenberg. I. II. Hamburg 1830. [bis 1370.] G. Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes. II. 1803. [1370 bis 1495.]

[6]) Sartorius a. a. O. 4 ff.

[7]) Sartorius-Lappenberg a. a. O. I. 55 ff.

[8]) Vgl. M.U.B. III. n°. 2248. 2414. 2255. 2303. 2324. 2361. V. 3030. 3260. 3263. 3414.

[9]) Sartorius-Lappenberg I. S. 85. Vgl. dazu den Eintrag des wismarischen Stadtbuchs M.U.B. V. 3367.

[10]) Sartorius-Lappenberg I. SS. 80 f. 24 ff.

[11]) M.U.B. III. n°. 1732. 1733.

Die Mittel, mit welchen die Hansa als Landfriedensbund der Gewalt- und Fehde-Herrschaft zu begegnen unternahm, waren nicht bloß ein verhältnißmäßig geordnetes Heerwesen und eine auf den Seekampf berechnete Ausrüstung der Kauffahrteischiffe[12]). Vielmehr war man außerdem besonders bedacht, die Bundesstädte zu einer Einheit zu consolidiren, welche dieselben befähigte, ohne viel Rücksicht auf den damals ja ohnehin losen territorialen Zusammenhang in Hinblick auf die Bundeshülfe jeglicher Vergewaltigung die Zähne zu zeigen. Innerhalb der überdieß durch das lübische Recht[13]) zusammengehaltenen Vorderstädte der wendischen Hansa ward diese Einheit ganz besonders gepflegt. Eine Art von Freizügigkeit[14]) trat der, auch sonst in Städten Eines Rechts[15]) nicht ungewöhnlichen gegenseitigen Anerkennung der auf Verbannung und Verfetung lautenden Urtel an die Seite[16]). Und zu Freizügigkeit und Rechtshülfe kam dann noch eine gewiße Pflege des gemeinsamen Rechts auch von Bundeswegen[17]). Dem ge-

---

[12]) Sartorius-Lappenberg I. SS. 25. 34 f. 68. 92 f.

[13]) Ebds. S. 25.

[14]) Receß der wendischen Seestädte d. d. Rostock 9. August 1310 M.U.B. V. n°. 3414: .... quod burgenses civitatum earundem securitate rerum et vite omnique tranquilitate et promotione in civitate nostra gaudere debeant, et nostri burgenses e converso in dictis civitatibus debeant promotione simili confoveri ...

[15]) Stobbe in Becker's und Muther's Jahrbuch I. 1857. SS. 452 f. Dess. Gesch. der d. RQu. I. 1860. S. 533 N. 18. Boehlau in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX. 1869. S. 6. N. 17.

[16]) Wismar'scher Receß der wendischen Seestädte v. J. 1260 [nach Sartorius v. J. 128½, nach Lappenberg kurz vor 1227] M.U.B. II. n°. 873: ... Item si aliquis propter excessum suum ab una civitate expulsus fuerit, in nullam istarum recipietur ... Item si aliquis pro latrocinio et spolio in una civitate fuerit proscriptus, in omnibus erit proscriptus ...

[17]) In dem von der vorigen Note angeführten Receß findet sich jener merkwürdige, später im lübischen, sowie in westfälischen Stadtrechten begegnende Satz: Item si aliquis burgensis captus fuerit, nullis bonis debet redimi, sed mittetur ei cingulus suus et cultellus. Vgl. Frensdorff die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im M.A. 1861. S. 159. N. 126. Boehlau in der Zeitschrift für R.G. VIII. 1869. S. 175. f. N. 26. — Hierher gehört ferner die für die Chronologie des lübischen Rechts so wichtige Bestimmung desselben Recesses: Item si aliquis duxerit uxorem in aliqua istarum civitatum et prima uxor supervenerit et postulaverit

meinsamen Recht entsprach, wie es bei dem Charakter des deutschen Rechts nicht anders denkbar war, eine gewiße Gemeinsamkeit des Gerichts. Denn nicht bloß stund an der Spitze der Gerichtsverfassung aller Städte der lübische Oberhof, sondern für Streitigkeiten der Bundesstädte unter sich wurden mit Uebergehung der ohnmächtigen Reichs- und Landes-Gerichte Schiedsgerichte aus Abgeordneten zusammengesetzt[18]). Aber auch nach außen hat die Hansa nicht bloß eine Fehdegenoßenschaft beabsichtigt, sondern zugleich diplomatisch-völkerrechtliche Eventualitäten ins Auge gefaßt[19]) und zählte staatskluge, zu diplomatischen Verhandlungen geschickte Männer zu ihren Bürgern[20]). Vielleicht

---

eum et possit hoc probare per testes ydoneos, quod sit legitimus ejus, decollabitur. Vgl. C. C. H. Burmeister Alterthümer des Wismar. Stadtrechts. 1835. SS. 22. 88. Hach das alte Lüb. Recht 1839. SS. 92 f. N. 1. „Das Bedürfniss christlicher Handelsstädte, deren Bürger oft und auf längere Zeit in die Fremde gingen", auf welches Hach sich beruft, scheint freilich wol eher darauf hinzudeuten, daß die Verschärfung der Bigamiestrafe aus hanseatischen Recessen ins lübische Stadtrecht übergieng, als darauf, daß, wie Hach meint, das umgekehrte Verhältnis stattgefunden habe. A. M. allerdings auch das M.U.B.

[18]) M.U.B. II. n°. 874. III. n°. 1586. Hierher gehört auch die Berufung von Nowgorod nach Lübeck. Sartorius-Lappenberg I. SS. 129 ff. M.U.B. III. n°. 2255. 2303. 2324. 2361.

[19]) Sperrung des Handels nach gewißen Städten M U.B. V. n°. 2886, Schutz des mercator communis im Auslande, namentlich in den hanseatischen Handelsniederlaßungen ebds. n°. 2978, Friedensverhandlungen mit Kriegsfeinden, s. z. B. die Vollmacht des Abgeordneten König Hakon's von Norwegen, zu verhandeln cum omnibus civitatibus et villis marittimis in Sclavia separatim vel conjunctim, ebds. n°. 3518, s. ferner ebds. III. n°. 1806. 1821. Wie derartige Friedensverhandlungen die Form eines schiedsrichterlichen Processes anzunehmen pflegten, so haben die uns erhaltenen einschlagenden Urkunden auch die Form ausführlicher Process-Schriften: auf articuli querimoniales folgen responsiones ad articulos propositos et objectos und replicaciones, dann wol auch noch articuli et cause des Beklagten gleichsam als Widerklage. Sartorius-Lappenberg II. n°. CCXLVII. 2. SS. 684 ff. [de a. 1370]. Daß für die Abfassung solcher Schriftstücke damals gelehrte Juristen verwendet worden sind, ist wol eine nicht zu kühne Vermuthung.

[20]) Schreiben König Rudolf's an die Stadt Lübeck d. d. 5. Juni 1284 im M.U.B. III. n°. 1727: ... Ad hec sciat vestra fidelitas, quod vester nuncius, lator presencium, quem benigne suscepimus, valde provide et discrete, de contingentibus nil omittens, vestrum negotium celsitudini

daß hiermit auch der unus legista zusammenhängt, über welchen ein Tag der wendischen Hansa ums Jahr 1265 Beschluß gefaßt hat [21]).

Neben die Hansa stellen sich die eifrigen Landfriedensbemühungen des Herzogs Albrecht. Durch eine Reihe von Landfriedensbündnissen [22]) hat er Mecklenburg in die Kette des norddeutschen Landfriedens-Vereins eingefügt, welche von den Grenzen Polens bis zum Harzgebirge, von der Elbe und der Lausitz bis zur Eider und zur Ostsee, ja bis hinüber nach Dänemark reichte. Zahlreich sind aber auch in andern Abschnitten des mecklenburgischen Mittelalters die schon bis jetzt in unsern Urkunden-Sammlungen vorliegenden Landfrieden. Sie sondern sich in drei Hauptgruppen: Handfrieden, treugae oder Urfehden [23]),

---

nostre proposuit et pro vestro bono statu ... tam efficaciter laboravit, quod nos habemus ejus sollicitudinem commendatam ...

[21]) Ein in ein wismarisches Stadtbuch eingehefteter Pergamentstreifen enthält die Nachricht von den Beschlüßen eines solches Tages. Das Ende der Urkunde lautet: Item quicumque furtive recesserit integraliter cum bonis propriis et eciam cum bonis ab aliis accomodatis, pro fure judicabitur. De uno legista. De illis qui fruges emunt in foliis. De illis, qui emunt argentum et denarios. M.U.B. II. n°. 1030. Die Chronologie dieser eben so merkwürdigen wie dunkeln Notiz beruht auf Conjectur des M.U.B.

[22]) G. C. F. Lisch Albrecht der Zweite, Herzog von Mecklenburg und die norddeutschen Landfrieden. 1835; Ders. in Lisch Jahrbb. VII. 1842. SS. 1 ff.; vgl. Dens. ebds. XV. 1850. SS. 43 ff.

[23]) M.U.B. III. n°. 1697. 1749. 2104. Lisch v. Maltzan'sches Urkundenbuch II. n°. 272. 344 f. [vgl. 338. 341] 383. 392. 426. III. n°. 439. 542. 543. In gewißer Art gehören dahin auch noch die Waffenstillstandsverträge zwischen Fehdefeinden. Lisch v. Maltzan'sches U.B. II. n°. 247. 390 f. Diplomatarium Meckl. n°. 53a [v. Westphalen Monumenta inedita III. 980 seq.] Die Bedeutung des Handfriedens — Urfehde, treuga, — als der Beendigung dieser einzelnen Fehde ist etwa der des rechtskräftigen Urtels im Proceß zu vergleichen. Die auf Verletzung einer treuga vom mainzer Landfrieden 1235 gesetzte Strafe der Ehr- und Rechtlosigkeit hielt übrigens die Paciscenten nicht ab, sich nach andern Sicherungsmitteln und Cautelen umzusehen. So versprechen M.U.B. n°. 2104 der Herzog von Braunschweig, der Graf von Holstein und der Graf von Schwerin als Sühnleute, demjenigen der Paciscenten Waffenhülfe leisten zu wollen, an welchen dieser Landfriede werde gebrochen werden. So setzt Maltz. U.B. II. n°. 272 Herzog Barnim von Stettin dem Teidingsmanne seine Burg Ueckermünde mit der Befugnis zum Pfande, selbige dem andern Paciscenten

Bündnisse[24]) und Landfrieden im e. S.[25]); manche Urkunden gehören freilich der zweiten und dritten, manche selbst

zu öffnen, sobald er, der Burgherr den Landfrieden brechen werde. — Von Gottesfrieden, treugae Dei habe ich in mecklenburgischen Urkunden, beiläufig gesagt, keine Spur gefunden.

[24]) M.U.B. III n°. 1681. 1682. 1688. 1760. 1762. 1793. 2028. 2036. 2101. 2170. 2180. 2399. V. 2818. 3241. Lisch v. Maltzan'sches U.B. I. n°. 202. II. n°. 262. 274. 279. 281 f. 421. III. n°. 544. 584. Bestimmungen der zu stellenden Contingente, Verbot einseitiges Friedensschlusses und Verpflichtung, im Falle eines Bundesorlogs alle Privat- und Vorfehden ruhen zu laßen, Ausnahmen von Personen, wider welche der eine oder andere Contrahent Fehdehülfe nicht leisten will, Aufnahme der Freunde eines oder des andern Contrahenten in das Bündnis, Einrichtung von Austrägen für Streitigkeiten der Bundesgenoßen unter einander, — das ist der Inhalt dieser Bündnisverträge, welcher in Maltz. U.B. II. n°. 421 dahin zusammengefasst wird, dat vnser een by des andern hulpe, rade vnde rechte bliuen iegen allesweme. Von Friedeguts-Verträgen [Homeyer Zwei akad. Abhdl. 1867 (aus den Abh. der K. Akad. d. W. zu Berlin 1866)] fand ich keine Spur. Dagegen geht die Gewalt Minne und Rechtes [Homeyer ebds.] durch die Urkunden durch. Einen interessanten Beitrag zu dem allmäligen Uebergange derselben in ein Abhängigkeitsverhältnis liefert das abwehrende Verhalten Herzog Heinrichs des Dicken gegenüber von Rostock in der von Lisch v. Maltz. U.B. III. n°. 628 mitgeteilten Urkunde. S. oben §. 9 N. 34 a. E.

[25]) M.U.B. III. n°. 1681. 1682. 1688. 2180. 2411. V. 3424 Lisch v. Maltz. U.B. II. n°. 256. 262. 274. 279. 281 f. 288. 358. III. n°. 513. Lisch Albrecht II. SS. 20 ff. n°. I. bis IV. SS. 31 bis 46. Von ganz besonderer Ausdehnung, daher auch von ganz besonderer Wichtigkeit sind unter diesen die rostocker Landfrieden 1283, 1354, die lübecker Landfrieden 1338, 1349, 1353, 1354 und 1356, sowie der Landfriede von Beggerow 9. August 1361. Der letztere [gedruckt bei Lisch Albrecht II. n°. I] und die beiden rostocker Landfrieden [M.U.B. III. n°. 1682, vgl. L. Giesebrecht in den Baltischen Studien II. 1833. SS. 101 ff., Lisch v. Maltzan'sches Urkb. II. n°. 256] können als Typen für Charakter und Inhalt mecklenburgischer oder überhaupt norddeutsch-niedersächsischer Landfrieden gelten. — Die Landfrieden unterscheiden sich, auch wo sie mit einem Bündnisse in einer Urkunde vereinigt sind, von den Fehdebündnissen bestimmt. Denn während dieses Schutz gegen Fehdefeinde versprach, unternahm es jene, die „Missethaten" abzuwehren d. h. alle de schicht, dar me de land plecht mede to verderven, namentlich Raub, Straßenraub, Brandstiftung, „Gefängnis" und Tödtung werden hervorgehoben. Nicht gegen Fehdefeinde, sondern gegen die Marodeurs des Fehdezeitalters sind die Landfrieden gerichtet. Daher schloß die Landfriedenseinung an sich die rechte Fehde nicht aus: Vnd alle doitvêde schal mit dessem vrede nein

allen drei Kategorien zu gleicher Zeit an. Criminalrechts=geſchichtlich in hohem Grade intereſſant ſind die Handfrieden[26]) und Landfrieden[27]). Alle drei Kategorieen haben für die Aus=bildung einer eigenthümlichen, von dem arbitrium weſentlich verſchiedenen korrichterlichen[28]) Rechtspflege Bedeutung; aus derſelben hat ſich in den Bündnis=Urkunden die Auſträgal=, in

---

dônt hebben. Meckl.=pomm. Ldfr. 1371 bei Liſch M.U.B. II. nº. 288. Einſchränkung des Waffenrechts und Organiſation einer geſtrackten Juſtiz ſowie parater Rechtshülfe innerhalb des Landfriedensbezirkes ſind die Hauptgegenſtände der Landfrieden.

[26]) ſchon wegen der ſpäteren Urfehde, welche ſich unzweifelhaft aus ihnen entwickelt hat. Bereits in den mecklenburgiſchen mittelalterlichen Urkunden fehlt es nicht an Fällen, in welchen die Urfehde des Fehdefeindes in die Urfehde eines Miſſethäters übergeht. Vgl. z. B. Liſch v. Maltz. U.B. II. nº. 383. III. nº. 439.

[27]) Die Fehde= und Fauſtrechtszeit iſt der Bankerutt des Compoſitionen=Weſens, wie des auf den Unſchuldseid und die handhafte That baſirten Anklageproceſſes. Der Ausſchluß des Abkaufs der Strafe für notoriſche Miſſethaten [Roſt. Ldfr. 1283: Ceterum si predonem aliquem, incendiarium, homicidam vel latronem sive maleficum talem deprehendi contigerit, ita quod crimen publicum sit et notorium, neque princeps, neque dominus, neque vasallus, neque advocatus, neque civitates, neque judices, qualescumque fuerint, pecuniam ullam sive donum accipient, sed idem pene et sentencie juris, quam meruit, modis omnibus subjacebit], die Verpflichtung jedes Inſaßen des Friedensbezirks zur Anklage [Roſt. Ldfr. 1354], das Vorgehen ex officio wider diejenigen, welche bethegen edder beruchtet ſind um Miſſethat [ebdſ.], der Ausſchluß des Unſchuldseids für berüchtigte [dat lant vnde luden vnde steden witlik is, dat he vndâd gedân heft] Leute [ebdſ.] bilden daher gewöhnliche Beſtand=teile der eigentlichen Landfriedens=Urkunden. „Landfrieden" und „Land=recht" ſtehen eben durch dieſe Strenge der erſteren in einem Gegenſatze: ſo will ein mecklenburg=werleſcher Landfriede d. d. Sternberg 7. Juni 1356 [Liſch v. M.U.B. II. nº. 262], daß Miſſethäter nach dem Landfrieden ge=richtet werden ſollen und wan de lantvrede vth geyt, na lantrechte edder anderen willekôre, des wy denne vnder enander endrachteg werden, und in einem zwiſchen den Fürſten von Werle einer, dem Herzoge von Mecklenburg und dem Biſchof von Schwerin anderer Seits zu Roſtock am 31. October 1366 abgeſchloßenen Landfrieden [Liſch v. M.U.B. II. nº. 279] wird vereinbart: Were ok, dat en bedderue man den andern doet sloghe, dat scal stan to dem olden landrechte.

[28]) Muther in der Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte IV. 1864. SS. 424 ff. Böhlau ebdſ. VIII. 1869. SS. 193 ff. IX. 1863. SS. 40 ff.

den Landfriedens-Urkunden die Landfriedens-Gerichtsbarkeit [29]) entwickelt. Aber auch privatrechtlich heischen alle drei Kategorieen

[29]) Der Unterschied zwischen Austrägen und Landfriedensgerichten liegt, mag man ihn so oder anders nennen, in den Urkunden vor. Die Austräge sind compromissarische Instanzen zur Vermeidung der Fehde zwischen Bundesgenoßen, sie haben die Aufgabe zwischen den Bundesgenoßen ohne Rücksicht darauf, ob es Herrn, Vasallen oder Städte waren, medium amicitiae in dicta causa invenire. M.U.B. III. n°. 2411, V. n°. 2818, Lisch v. M.U.B. II. n°. 262, n°. 426 sind Beispiele solcher Austräge. Gerade auf sie bezieht sich die Gewalt Minne und Rechtes. Die Landfriedensgerichte haben wie die Landfrieden die Aufgabe, Missethaten zu steuern durch unnachsichtliche Verfolgung und Bestrafung. Hier ist zu unterscheiden: wenn die Landesherrn selbst den Landfrieden brachen, so blieb bei der Schwäche der Reichsgerichte freilich auch kaum ein anderer Weg, als der der Fehde der übrigen in der Landfriedenseinung stehenden Landesherrn übrig; doch wird für solchen Fall wol auch gleich im Landfrieden selbst dadurch Vorsorge getroffen, daß die Vasallen des bundbrüchig werdenden Herrn für diesen Fall ihres Eides entbunden werden. M.U.B. III. n°. 1682. Später werden gerade für solche Fälle Landfriedens-Schiedsgerichte bestellt, und hierbei wol auch zwischen der Anklage eines Landesherrn durch Vasallen des andern und der Anklage eines Landesherrn durch einen andern Landesherrn unterschieden. Vgl. Lisch v. M.U.B. II. n°. 256. Wenn Vasallen sich vergiengen, so war an sich der Landesherr der competente Richter; diese landesherrliche Gerichtsbarkeit mußte aber straffer angezogen werden, als sie es bis dahin war; daß dieß geschehe, dafür durften die Landesherrn gegenseitig einer von dem andern Garantieen fordern. Diesen Erwägungen entspricht folgende Einrichtung: die Vasallen gehören vor das landesherrliche Gericht; die den Landfrieden schließenden Landesherrn verheißen gestrackte Justiz über ihre eigenen und Vermeidung von Evocationen fremder Vasallen, und sie haften sich gegenseitig für die Missethaten jener mindestens mit dem innerhalb Landes befindlichen Vermögen derselben; für die so erwachsenden Rechtsbeziehungen zwischen den Landesherrn war dann ohne Zweifel mit das vorher erwähnte Landfriedens-Schiedsgericht bestimmt. — Es begegnet für diesen Fall aber noch ein anderer Weg: es wird auch für Missethaten der Vasallen ein Schiedsgericht bestellt, und die Landesherrn verpflichten sich gegenseitig, ihre Vasallen auf Erfordern zu demselben zu sistiren. M.U.B. III. n°. 1682. 2180. V. 3424. Lisch v. M.U.B. II. n°. 279. III. n°. 513. Handelte es sich endlich um Missethaten von Hintersaßen, so scheint die Competenz der obrigkeitlichen Gerichte —, des Voigts, des Gutsherrn, der Stadt für ausreichend befunden worden zu sein. Vgl. die N. 27 allegirte Stelle des rostocker Landfriedens v. J. 1283. — — — Daß Austräge und Landfriedensgerichte nicht zusammenfallen, erweist sich an dem Nebeneinandergehen beider: Lisch ebds. II. n°. 262.

mehr Aufmerksamkeit, als ihnen gewöhnlich zugewendet wird. Für das obstagium [30]), für das Pfandrecht [31]), das Lehnrecht [32]), für bäuerliche Verhältnisse [33]), für das Ständewesen [34]), ja selbst für das Eherecht [35]) findet sich in ihnen hin und her Ausbeute. Insbesondere mußte aber in der korrichterlichen Rechtspflege das römische Recht einen Einfluß auf das Rechtsleben des Landes gewinnen. Denn mit der Thätigkeit der ordentlichen Gerichte war zugleich das wesentliche Organ der Entwicklung einheimischer Rechtsüberzeugung erlahmt; in den Korgerichten saßen teils Angehörige verschiedener Länder [36]), teils sogar Angehörige verschiedener Stände [37]), während die Entwickelung der deutsches Recht erzeugenden Rechtsüberzeugung eben so sehr durch Gemeinschaftlichkeit der Heimath als durch Standesgenoßenschaft ihrer

[30]) Z. B. M.U.B. V. n°. 3424.

[31]) Vgl. z. B. die interessante Verpfändung mit „Schloßglauben" Lisch v. M.U.B. III. n°. 542.

[32]) Vgl. z. B. das Geldlehn ebds. n°. 544.

[33]) Z. B. ebds. n°. 517.

[34]) Besonders zu beachten sind auch nach dieser Seite die Bestimmungen über die Zahl der Eideshelfer bei Ueberführungs- und Reinigungs-Eid im Landfriedens-Proceß. Ebds. II. n°. 256. 288. Aus diesen und aus andern Urkunden z. B. ebds. II. n°. 279 geht unwiderleglich hervor, daß gude oder bedderve lude gleichbedeutend mit Ritter ist. Vgl. Lisch Jahrb. IX. 1844 SS. 230 ff. X. 1845. SS. 190 f. Es gemahnt dieser Sprachgebrauch an den Uebergang der sentbaren in die sempervrien des Schwabenspiegels.

[35]) Die Leibgedingsstiftung der Tochter Heinrichs von Mecklenburg-Stargard, Euphemia, bei der Beredung ihrer Verheirathung mit Johann von Werle-Güstrow in dem rostocker Landfrieden v. J. 1366 [Lisch v. M.U.B. II n° 279] stimmt mit dem Rechte des Sachsenspiegels keineswegs ganz überein.

[36]) Es lag dieß ja bei dem so zu sagen internationalen Charakter der Fehdebündnisse und Landfriedenseinungen in der Natur der Sache. Beläge z. B. M.U.B. III. n°. 2180. V. 3424. Lisch v. M.U.B. II. n°. 256. 262 ꝛc. Vgl. I. n°. 95.

[37]) Ritter und Rathmannen Lisch ebds. II. n°. 379, Ritter und Geistliche ebds. I. n°. 129. 171. Dipl. Meckl. n°. 63 cf. n°. 53b. [v. Westphalen Monumenta inedita III. 993 seqq. 981 seq.] Allerdings gilt dieß zunächst nur für die Korgerichte im e. S.; aber auch in den eigentlichen Bündnis- und Landfriedens-Gerichten werden eben so, wie im fürstlichen Hofgericht wenigstens Bürger und Ritter neben einander geseßen haben. Hegel Landstände SS. 61 f.

Träger bedingt war. Bei dem Particularismus des Mittelalters und bei der Stellung von Korrichtern zu den sie constituirenden Parteien ist es nach alle dem erklärlich, daß die Korrichter sich oft außer Stande erklärten, das Recht zu finden. Alsdann aber gieng die Sache an einen fürstlichen Obmann[38]), welcher oft genug Romanisten um ihren Rath gefragt haben mag[39]). Zudem war mit der korrichterlichen Rechtspflege die Schriftlichkeit des gerichtlichen Verfahrens bis zu einem gewißen Grade gegeben[40]), das deutsche Recht war aber mit der formalen Solennität des mündlichen altdeutschen Verfahrens zu eng verbunden, als daß nicht die Sicherheit seiner Anwendung in einem schriftlichen Processe erheblich hätte beeinträchtigt werden sollen. Es lag nahe, den Mangel aus demjenigen Rechte zu ersetzen, welches den schriftlichen Rechtsverkehr des Mittelalters aus bekannten Gründen überhaupt so vielfach beherrschte. Und wo endlich Geistliche Mitglieder eines Korgerichtes waren, wird sich die Anwendung römisches Rechts in demselben fast von selbst ergeben haben.

Wennschon daher der Anteil der Korgerichte an der Reception des römischen Rechts aus den mecklenburgischen Urkunden nicht im strengen Sinne erwiesen werden kann[41]), so liegen doch im Vorstehenden für die Annahme eines solchen Indicien genug vor. Und bei der Geräuschlosigkeit, mit welcher sich die Reception des römischen Rechts auch in Mecklenburg allmälig voll-

---

[38]) M.U.B. III. n°. 1682. 2411. V. n°. 3424. Lisch v. M.U.B. II. n°. 256.

[39]) Directe Beläge hierfür bieten die vorliegenden mecklenburgischen Urkunden nicht. Inzwischen darf hier auf ein interessantes schiedsrichterliches Urtel der Stadt Hamburg über das Strandrecht v. J. 1400 hingewiesen werden, welches nach seinem Inhalt, wie nach seinem Schluß auf der Rechtsbelehrung eines Romanisten beruht: Dipl. Meckl. n°. 69 [v. Westphalen l. c. 1002 seqq.] Daß gerade im hamburger Seerechte das römische Recht verhältnismäßig früh Eingang gefunden hat —, Schiffsrecht 1497 [Lappenberg Hamburg. Rechtsalterth. I. 1845. SS. 306 ff.] hat schon Stobbe d.QuR.Gesch. I. 653 bemerkt.

[40]) Vgl. oben N. 19.

[41]) Spuren von einer Feindschaft gegen das römische Recht, wie solche in andern Landfriedenseinungen z. B. im schwäbischen Bunde — vgl. Abegg im Archive des Criminalrechts, neue Folge, 1854 S. 451 — hervortritt, würde man jedes Falls in den mecklenburgischen Landfriedens-Urkunden vergeblich suchen.

zogen hat, mögen diese Indicien immerhin der Beachtung nicht unwerth sein.

§ 11.

Fortsetzung. Entwickelung des deutschen Stadtrechts [1]).

Wie in andern deutschen Ländern, so hat auch in Mecklenburg das Fehden und Rauben die Städte an kräftiger Entwickelung zu hindern in keiner Weise vermocht. Die wendische Hansa [2]) legt schon an und für sich Zeugnis hierfür ab. Aber auch die Landstädte wußten sich namentlich seit Herzog Albrecht des Großen städtefreundlichem Regiment den fehdenden Rittern recht kräftig gegenüberzustellen [3]). — Weit zahlreicher, als in der vorigen Periode [4]), aber mit wenigen Ausnahmen [5]) doch wieder

---

[1]) Oefter citirt ist in diesem Paragraphen „Mecklenburg. Eine Monatsschrift." 1863.

[2]) S. § 10 NN. 8 ff.

[3]) Lisch Jahrbb. XV. 61 f.

[4]) S. §§ 6. 7.

[5]) Mindestens zweifelhaft nämlich ist die Familien-Angehörigkeit folgender Städte: **Bützow**, als Stiftsstadt dem Bischof von Schwerin gehörig, hat jedes Falls 1236 [M.U.B. I. n°. 456] schon bestanden; Lisch setzt die Gründung dieser Stadt sogar schon vor das Jahr 1229 [Jahrbb. VIII. 5. X. 303]. Allein zu welchem Rechte die Stadt gegründet? bleibt zweifelhaft. Die Stiftsstadt könnte auf Zusammenhang mit dem schweriner, die Geltung der s. g. lübischen Gütergemeinschaft [v. Kamptz II. S. 627 N. 17] auf Zusammenhang mit Lübeck gedeutet werden wollen. Beide Anhaltspunkte sind aber unzureichend. **Grabow** besitzt einen unechten Stiftungsbrief [M.U.B. II. 683] und eine, wahrscheinlich zwei gleichfalls unechte Bestätigungen desselben [M.U.B. III. 2222. V. 2990, vgl. I. S. XL.] Nach der Angabe des M.U.B. V. a. a. O. scheint später wirklich eine Bestätigung des Fundationsbriefes erfolgt zu sein. Aber dieser unechte Fundationsbrief selbst bezeichnet das Recht, zu welchem Grabow ausgesetzt sein soll, nicht. **Neustadt** fungirt in einer Urkunde des Bischofs Ludolf von Schwerin v. J. 1332 bald als castrum, bald als oppidum oder nach der Uebersetzung Wikbolde, ist aber schon vor 1248 gegründet [M.U.B. I. n°. 612]; über die Familie, der die Stadt angehört, findet sich nichts. [Dipl. Meckl. bei v. Westphalen Monumenta inedita IV. 976 seq.] Inzwischen wird [Mecklenburg S. 17] ohne Angabe von Quellen behauptet, die vor 1253 gegründete Stadt sei zu schweriner Recht ausgesetzt und habe 1333 einen undatirten Bestätigungsbrief des Grafen Heinrich IV. von Schwerin erhalten. **Teterow** erhält i. J. 1262 von Nicolaus von Werle

in geschloßenem Familien-Zusammenhange treten jetzt deutsche Städte in Mecklenburg hervor. Von den Familien sind drei uns schon bekannt; eine vierte trat mit der Erwerbung der Herrschaft Stargard[6]) in die mecklenburgische Rechtsgeschichte ein.

Zur Familie des schweriner Rechts gehörten in der vorigen Periode außer der Mutterstadt[7]) die Städte Güstrow[8]) Röbel[9]) und Penzlin[10]). Denselben werden in dieser Periode

---

Hufen zu Stadtrecht überwiesen, [M.U.B. II. 1261.] bestund damals also schon als Stadt, ohne daß man jedoch ersieht, zu welchem Rechte. Mecklenburg a. a. O. weiß von einem Rechtszuge Teterow's nach Güstrow. Woher? **Woldegk** endlich, zur Herrschaft Stargard gehörig, steht zwar heute in der Familie des märkischen Rechts [v. Kamptz I. 1, SS. 244 293. II. S. 60. N. 3.] und hat dasselbe wahrscheinlich dann auch unter brandenburgischer Herrschaft, also vor 1304 erhalten. Urkundliche Gewißheit hierüber fehlt inzwischen. Vgl. über eine Bestätigung der Stadtprivilegien durch H Heinrich den Dicken vom 18. Juli 1471 F. Boll Gesch. des Landes Stargard II. 193. Als civitas kommt Woldegk übrigens schon 1298 [M.U.B. IV. n°. 2509] vor.

[6]) s. §. 8. NN. 19. 20

[7]) Ueber die Entwicklung des schweriner Stadtrechts in der Mutterstadt selbst geben die Quellen dieser Periode keine Auskunft. Denn ob und in wie weit die Anfänge und Grundlagen zu der von v. Kamptz I. 2. SS. 290 ff. publicirten Bürgersprache bis ins vierzehnte oder fünfzehnte Jahrhundert zurückgehen? ist nicht festzustellen. Der Rathhausbrand wird auch hier Vieles der Vergessenheit überliefert haben. Ueberdauert haben denselben ein Urtelsbuch und ein am 1. December 1424 angelegtes Stadtbuch über welche s. Zeitschr. für R.Gesch. IX. 276.

[8]) S. §. 7 N. 9. Bestätigt ist der Stadt Güstrow das schwerinsche Recht durch Nicolaus von Werle unterm 20 September 1305. M.U.B. I. 359. V. 3024. Ueber die von v. Kamptz I. 2. SS. 272 ff. mitgeteilte Bürgersprache gilt die Bemerkung N. 7, obwohl ein landesherrliches Rescript vom 23. April 1796 den Ursprung derselben ins 15. Jahrhundert verlegt. v. Kamptz I. 1. S. 313 N. 2. Ueber die seltsame, das Abbrechen der Neustadt Güstrow betreffende Urkunde M.U.B. I. 607 s. Lisch Jahrb. X. 185 ff.

[9]) s. §. 7 N. 10. Nicolaus von Werle hat in der dort angeführten Urkunde [M.U.B. II, 911.] der Stadt Röbel das schwerinsche Stadtrecht unterm 21. Januar 1261 bestätigt.

[10]) Es gelten dieselben Bemerkungen. Die Urkunde [M.U.B. II. 987.] datirt v. J. 1263. v Westphalen. Mon. ined. IV. 236 Not. muß noch eine Urkunde des Markgrafen Otto von Brandenburg v. J. 1278 gekannt

zugesellt Krakow[11]), Malchow[12]), Malchin[13]) und Wesenberg[14]). Diese neuen Bewidmungen gehen sämmtlich ins dreizehnte Jahrhundert zurück[15]). Die jüngste ausdrückliche Bestätigung schwerinsches Rechts ist die für Malchin vom 10. October 1352[16]).

Neben diese untergehende Familie stellt sich in lebenskräftiger durch die Macht der Hansa ohne Zweifel geförderter[17]) Ent-

---

haben, in welcher der Stadt Penzlin das schwerin'sche Recht bestätigt wird. Vgl. M.U.B. II. 1449.

[11]) Das vor 1298 gegründete [Lisch Jahrbb. XXVII. 120 ff.] Krakow appellirte noch 1589 nach Güstrow, [v. Westphalen Mon. ined. I. 2096] was füglich nur aus einem Tochter-Verhältnis zum schwerinschen Recht erklärt werden kann.

[12]) Malchow erhielt am 14. März 1235 schweriner Recht. M.U.B. I. 433.

[13]) Malchin erhielt schweriner Recht unterm 7 April 1236 [M.U.B. I, 449]; bestätigt ward die Verleihung noch am 10. October 1352 ausdrücklich [Lisch v. Maltz. U.B. II. n°. 252]. Am 13. December 1406 erwirkte Malchin eine generelle Bestätigung seiner sämmtlichen nachweisbaren Privilegien [ebds. n°. 380]; des schweriner Rechts wurde bei dieser Gelegenheit nicht gedacht.

[14]) Wesenberg hat, wenn anders Latomus [v. Westphalen. Mon. ined. IV. 246] recht berichtet, nachdem es mit der Herrschaft Stargard vereinigt worden war, i. J. 1278 von Markgraf Otto von Brandenburg eine Bestätigung des ihm von Nicolaus von Werle verliehenen schwerinschen Rechts erhalten. M.U.B. II. 1450. Eine Bestätigung aller werleschen Privilegien erteilte ihr, ohne des schweriner Stadtrechts besonders zu gedenken, Markgraf Albrecht von Brandenburg i. J. 1300. M.U.B. IV. 2625. Wesenberg ist übrigens später, als seine Rechtspflege durch den altstrelitzer Stadtrichter mitversehen wurde, mehr und mehr zu brandenburger Recht übergegangen. v. Kamptz I. 1. SS. 239. 292.

[15]) und zwar alle auf den Fürsten Nicolaus von Werle.

[16]) s. oben N. 13. Vgl. aber ebds. und N. 14 a. E. Ueber den Niedergang des schweriner Rechts. s. §. 6 a. E. — Mecklenburg a. a. O. führt ohne Quellenangaben noch folgende angebliche Töchter von Schwerin auf: „Waren wurde vor 1270 wahrscheinlich um 1240 von Nicolaus I. „von Werle mit schwerinschem Recht gestiftet. Hagenow wurde vor 1370, „wahrscheinlich von Herzog Albrecht II. [1329 — 79] mit schwerinschem „Rechte gegründet. Crivitz vor 1312 gegründet, appellirte noch i. J. „1544 nach Schwerin."

[17]) Es verdient Beachtung, daß auch in den Städten schwerinsches Rechts die lübischen und hamburgischen Kaufleute wichtige Handelsprivilegien erlangten. M.U.B. I. 345. 505. f. 529. II 1362. III. 1585. — I. 530. — II. 933.

wickelung die Familie des lübischen Rechts. Rostock[18]) und Gadebusch[19]) stehen nicht mehr allein in ihr. Vielmehr sind ihr die Seestadt Wismar[20]) und zehn oder eilf Landstädte, — Boizenburg[21]), Gnoyen[22]), Grevesmühlen[23])

---

[18]) s. § 6. NN 19 ff. 29. Bestätignngen des lübischen Rechts erfolgten unterm 25. März 1252. M.U.B. II. 686. S. unten NN. 59 ff., — dann mit genereller Bestätigung der Privilegien 1323, 1325, 1348, 1349, 1374. [Nettelbladt] in der N. 57 cit. Schrift n°. III. IV. [v. Ditmar] ibidem citatus n°. XVII. XXVIII. XXX. [Zur Nebben] ib. cit. n°. XV.

[19]) s. §. 7 i. A. Durch eine Urkunde von 5. Februar 1271 [M.U.B. II. 1216] wurden auch Weiden, Wiesen und Wälder der Stadt Gadebusch zu lübischem Rechte gelegt, und 1309 ward derselben das Dorf Zwemmin zur Stadtfeldmark et sub judicio Lubicensi verliehen. [M.U.B. V. 3299.]

[20]) Mit lübischem Rechte bewidmet ist Wismar erst von Heinrich dem Pilger unterm 14. April 1266. [Bestätigungen M.U.B. II. 1079 V. 2780. 3501.] Es leidet aber u. A. nach den Aufzeichnungen des mit d. J. 1250 beginnenden Stadtbuchs keinen Zweifel, daß Wismar schon vordem sowol in Beziehung auf Recht, als in Beziehung auf Rechtszug zur lübischen Städtefamilie gehört hat. C. C. H. Burmeister Alterthümer des Wism. Stadtrechts. 1838. S. 7. S. unten NN. 76 ff. Wigger weist mich darauf hin, daß die Stadt Wismar wol eben so alt sei, als die Stadt Rostock. Daß ums Jahr 1191, als die falsche Urkunde M.U.B. I. n°. 100 B. fabricirt ward, im wismarischen Hafen schon gehandelt worden sei, gehe aus der Erwähnung der Koggen [S. 99] hervor Im Jahre 1229 sei [ebds. n°. 362] von dilectis burgensibus in Wyssemaria die Rede. Das Legen zu Stadtrecht werde also vor 1227 fallen, in welche Zeit dann auch eine Bewidmung mit lübischem Rechte, allerdings ohne Stadtbrief gesetzt werden müße. Bis auf Weiteres glaube ich indessen, soviel die Bewidmung betrifft, an der Darstellung des Textes festhalten zu müßen.

[21]) Boizenburg ist von den Grafen Gunzelin und Helmold von Schwerin unterm 24. Juli 1267 mit lübischem Rechte bewidmet worden. M.U.B. II. 1127.

[22]) Gnoyen ist eine mittelbare Tochter Lübecks; denn das Privilegium Heinrichs von Werle vom 15. Juni 1290 erteilt ihr, per omnes suos terminos omni jure Rostoccensi gaudere et frui nunc et in perpetuum habito et habendo. M.U.B. III. 2070. Diese Bewidmung, mit welcher die Bezeichnung Lütten-Rostock für die Stadt Gnoyen zusammenhängen wird, ist durch Nicolaus von Werle unterm 6. Juni 1308 [M.U.B. V. 3230] und durch Heinrich den Löwen unterm 4. Januar 1327 [Lisch v. Maltzansches U.B. I. n°. 186] bestätigt worden.

[23]) Der Stadt Grevismühlen ist das lübische Recht durch H. Albrecht 1359 bestätigt [v. Kamptz I. 2. S. 137: Wy Albert ... betügen ... dat wy ... unser stad to Greuesmohlen laten willen ... by lübschen rechte und by all erer rechtigkeit, de se vorgehat hebben went hertho...

Alt- und Neukalen[24]), Kröpelin[25]), Marlow[26]), Rib-nitz[27]), Stavenhagen[28]), Sülz[29]) und Wittenburg[30])

---

und schollen se by lübschen rechte gäntzlick bliuen laten binnen der vorschreuen stadt und binnen erer schede buten.] Wann die Bewidmung erfolgt iſt, conſtirt nicht. Im J. 1267 hat die Stadt ſchon beſtanden ausweislich M.U.B. II. 1122.

[24]) Der durch Borwin i. J. 1252 vom Kloſter Dargun eingetauſchte locus Kalant erhielt 1253 Febr. 11 lübiſches Recht. Die Stadt Kalant ward 1281 Juni 5 nach dem Dorfe Bugelmaſt verlegt und dieſer neuen Stadt, Neukalen, die Privilegien der alten verliehen. M.U.B. II. 684. 713. III. 1581. Altkalen kam als Dorf an Kloſter Dargun zurück. Vgl. MU.B. V. 3152. 3445.

[25]) Die nach M.U.B. I. 642 ſchon im Jahre 1250 beſtehende, vielleicht um 1218 gegründete Stadt Kröpelin erhielt durch Privilegium des Herzogs Albrecht 1348 Lübiſches Recht [de Behr res Meckl. lib. VIII. cap. 33. p. 1755:] und 1378 anſtatt ihrer verbrannten urkundlichen Privilegien eine Beſtätigung aller bisherigen Freiheiten. Lübiſches Recht und Rechtszug nach Roſtock werden unter denſelben hervorgehoben. Dipl. Meckl. n°. 62. [v. Westphalen. Mon ined. IV. 992 seq.] Vgl. Tieſe in den wöchentl. Nachrichten und Anzeigen. 1817 SS. 25 ff. Der Ort gehörte urſprünglich dem Kloſter Doberan, welches auch ſpäter noch auf dem kröpeliner Felde eine Dingbank hatte. M.U.B. II. n°. 1553.

[26]) Bei der Beſtätigung ihrer Privilegien durch H. Heinrich den Dicken i. J. 1459 wird der Stadt Marlow das Recht, „wie zu Lübeck und Roſtock Weiſe und Gewohnheit iſt," erteilt. v. Kamptz I. 2 SS. 169 f. Daß ſchon früher eine Bewidmung erfolgt ſei, iſt urkundlich nicht nachweisbar.

[27]) Schon 1257 bezeugen advocatus et consilium von Roſtock, daß Ribnitz eo jure vel justitia utitur, quali nos utimur et Lubycenses. M.U.B. II. 794. Beſtätigungen des lübiſchen Rechts durch Waldemar von Roſtock zwiſchen 1271 und 1284 [M.U.B. II. 1212] und durch K. Erich von Dänemark i. J. 1311. [M.U.B. V. 3483]. Von der 1588 erneuerten Bürgerſprache, welche v Kamptz I. 2. SS. 332 ff. mitteilt [vgl. v. Kamptz I. 1. §. 209], gilt die Bemerkung der N. 7.

[28]) Stavenhagen hat noch von pommerſchen Fürſten lübiſches Recht erhalten, wie es Demmin und Treptow gebrauchten. H. Bogislav von Pommern hat dieſe Bewidmung 1282 beſtätigt. M.U.B. III. 1630.

[29]) Nicolaus von Roſtock ſchenkt der Stadt Sülz i. J. 1298 das Dorf Symen: proprietatem ville Symen cum omni jure nostro contulimus, ut jure Lubecensi in dicte ville terminis gaudeant, sicut Sultha civitas est fundata. M.U.B. IV. 2489. Von einer Bewidmung mit lübiſchem Recht i. J. 1298 iſt alſo nicht die Rede, vielmehr war damals die Stadt ſchon längſt, — ſeit 1277 [Liſch Jahrb. XI. 98 f.] — auf lübiſches Recht gegründet.

[30]) Die Stadt Wittenburg erhielt von Nicolaus comes in Teckneburg

einverleibt, zu denen man vielleicht noch Schwaan hinzufügen darf[31]).

Auch das parchim'sche Recht steht jetzt unzweifelhaft als Mutterrecht da. Sternberg[32]) und Goldberg[33]) wird es und zwar in einer Weise verliehen, welche anzunehmen berechtigt, daß das parchimsche Recht von vornherein zum Stadt-

et Sverin 1349 eine Bestätigung lübisches Rechts. Weitere Bestätigungen erfolgten 1323, 1328 und 1353 durch die Grafen von Schwerin, 1358 und 1407 durch die Herzöge von Meklenburg. Dipl. Meckl. n°. 36. [v. Westphalen IV. 958 seq.] Beilagen zu den Wöchentl. Rostockschen Nachrichten und Anzeigen 1820. SS. 201 f.

[31]) M.U.B. V. n°. 3234 Note.

[32]) Sternberg ist etwa zwischen 1248 und 1256 vielleicht 1248 gegründet und kam bereits 1256 von der Linie Parchim an die Linie Meklenburg. Lisch Jahrbb. XI. 54. 70. 71. XII. 189. Durch Brand verlor die Stadt die Urkunden ihrer Privilegien. In einer Urkunde Heinrichs des Löwen vom 24. Februar 1309 [M.U.B. V. 3293] wird ihr zum Ersatz des Verlustes Parchimes recht bestätigt, welches gleichzeitig auf zwei, der Stadtfeldmark einverleibte Dörfer ausgedehnt wird. [. . . dedimus et benigne dimisimus jus, quod in Theutonico Parchimes recht dicitur, ea libertate et usufructu, quemadmodum ipsum judicium a nostris progenitoribus liberius habuerunt, ita videlicet, quod de omnibus excessibus ... consules tollent terciam partem et nos . . . duas partes . . . Vendidimus . . . curiam nostram Damelowe sub eodem jure, quod Parchimes recht dicitur, apponentes ipsam campo civitatis ... Vendidimus ... sub eodem jure, quod Parchimes recht dicitur, villam Lucowe dictam, incorporantes ipsam campo civitatis . . .] Daß Parchimes recht hier das parchimsche Stadtrecht als Ganzes und nicht etwa bloß die Gerechtsame von Parchim, 1/3 der Gerichtseinkünfte zu beziehen bedeutet, scheint unbedenklich anzunehmen. Denn nicht nur, daß dieses Drittelsrecht eine viel zu allgemein verbreitete [Hegel Landstände SS. 35 f.] Einrichtung war, als daß es für Parchimes recht hätte angesprochen werden können, sondern das Drittelsrecht wird in der Urkunde selbst ausdrücklich nicht als parchimsches Recht, sondern als libertas et ususfructus angesprochen, zu welcher und mit welchen Sternberg das judicium verliehen erhalten hätte.

[33]) Pribislav von Parchim wiederholt 1248 das parchimsche Recht für die von ihm gestiftete Stadt Goldberg in extenso. M.U.B. I. 599. Die Arenga ist mit leichten Aenderungen fast wörtlich gleichlautend mit der der Bewidmungsurkunden für Parchim und Plau [s. oben §. 7 N. 15.] Es fehlt in derselben jedoch — anders als in dem Eingange der plauer Urkunde — an der Beziehung auf Parchim als Mutterstadt nicht. Denn nachdem Aussteller berichtet hat, wie seine Vorfahren das Land Parchim colonisirt hätten, fährt er fort: In ipsa provincia [also in eben dem Lande Parchim] civitatem construximus, jura ei et judicia prestantes,

rechte aller Städte des Landes Parchim[34]) beſtimmt geweſen iſt[35]). Sternberger Recht hat dann Brüel[36]) erhalten, welches demnach gleichfalls zur parchimſchen Stadtrechtsfamilie gehört.

Die Städte der 1304 erworbenen[37]) Herrſchaft Stargard endlich treten als Tochterſtädte Brandenburgs und Stendals alſo als Städte magdeburgiſch-märkiſches Rechts zu Mecklenburg hinzu. So namentlich Friedland[38]) Neubranden-

que congrua, commoda et utilia terre ac civitatis ejusdem cultoribus videbantur. [Ausſteller alſo hat die Stadt gegründet und mit einem Stadtrecht bewidmet. Mit welchem? auf dieſe Frage antwortet der unmittelbar folgende Satz:] Jura ergo, que tunc ab eis [den Vorfahren] data sunt [sc. colonis christianis, mit welchen terra Parchim zuerſt beſetzt wurde], nunc a nobis [für Goldberg] testimonio confirmantur. Und darauf folgt wörtlich das parchimer Recht nur mit Goltberch für Parchim.

[34]) Die Städte der Herrſchaft Parchim ſind: Parchim, Plau, Sternberg, Goldberg. Zu ihnen trat am Ende des 14. Jahrhunderts, alſo nach Abgang der Linie Parchim-Richenberg noch Lübz. Vgl. [Wedemeier] II. S. 738. Ueber Parchim und Plau — vgl. §. 7. NN. 15 ff. — iſt aus dieſer Periode noch Folgendes zu bemerken. Parchim erhielt Beſtätigungen ſeines Stadtrechts 1227 und 1238 und generelle Beſtätigungen ſeiner Privilegien 1265, 1273 und 1284. M.U.B. I. 337. 476. II. 1036. 1267. III. 1743. Der Stadt Plau iſt ihr Stadtrecht 1235, ihre Privilegien ſind ihr 1288 beſtätigt worden. M.U.B. I. 428. III. 1957.

[35]) S. die gleichlautende Arenga zu den Urkk. für Parchim, Plau und Goldberg und die Paraphraſe derſelben in N. 33. Die Berechtigung der Annahme einer beſondern Familie parchim'ſches Rechts, welche in der Literatur allerdings auch noch nicht bezweifelt worden iſt, wird in den vorigen Noten genügend nachgewieſen ſein. Daß Sternberg ſpäter zu lübiſchem Rechte übergegangen iſt, — v. Kamptz I. 1. S. 288 §. 190 sub 1 —, kann einen Zweifel nicht begründen.

[36]) Brüel ſoll am 24. Juni 1340 vom Ritter Reimar von Pleſſen mit ſternberger Recht bewidmet worden ſein nach Mecklenburg S. 18. Die Urkunde [Liſch Jahrbb. XXI. 216 N°. 30] ſagt hiervon aber nichts. Vielmehr beruht die Annahme, daß Brüel zu ſternberger Recht ausgeſetzt ſei, auf der allerdings ſtichhaltigen Combination von Liſch. [a. a. O. SS. 68 f.]

[37]) ſ. N. 6.

[38]) Friedland iſt unterm 6. März 1244 von den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg durch Vermittlung von fünf benannten Locatoren [vgl. Hegel Landſtd. S. 36 und oben § 5 N. 24] gegründet und zu ſtendaler Recht ausgeſetzt worden. M.U.B. I. 559. Nach dem An-

burg[39]), Stargard[40]) und Alt-Strelitz[41]). — Von einem Rechtszuge der Tochterstädte an ihre Mutterstadt finden sich für die lübische[42]) und brandenburgische[43]) Familie unmisverständliche und für die parchimsche und schwerinsche wenigstens ausreichende[44]) Spuren.

---

fall an Mecklenburg hat Heinrich der Löwe 24. September 1304 [M.U.B. V. 2958.] das stendaler Recht bestätigt. Ueber eine weitere Bestätigung der Stadtprivilegien durch Heinrich den Dicken 17. Juli 1471 s. F. Boll Gesch. des Landes Stargard II. 193. Stendal war bekanntlich Tochterstadt von Magdeburg. Stobbe d. RQu. I. 538 NN. 17. 18. Kühns Ger. Verf. d. M. Brandenburg I. 1865. 38. 180. S. noch die fg. Note a. E.

[39]) Unter markgräflicher Herrschaft erhielt Neu-Brandenburg seine Gründung zu brandenburgischem Rechte 4. Januar 1248 und eine Bestätigung des letzteren 13. Februar 1261. M.U.B. I. 600. II. 912. H. Heinrich der Dicke von Mecklenburg hat dann die Privilegien der Stadt 16. Juli 1471 gleichfalls bestätigt. F. Boll a. a. O. Daß auch Brandenburg zu den magdeburgischen Tochterstädten gerechnet werden muß, ist, obwol wir eine Bewidmungs-Urkunde nicht kennen, mindestens sehr wahrscheinlich. S. über den br. Schöffenstuhl Heydemann Elemente der Joachimica 1841 SS. 403 ff. Hälschner Preuß. Strafrecht I. 103—113. v. Kamptz Jahrbb. für die Preuß. Gesgeb. XXXIV. 226—235. vgl. Stobbe a. a. O. 367 N. 44., v. Kamptz I. SS. 49 f. N. 5. Von den durch v. Kamptz I. 2. SS. 282 ff. 295 ff. mitgeteilten Bürgersprachen der Städte Neubrandenburg und Friedland gilt die Bemerkung der Note 7.

[40]) Otto Markgraf von Brandenburg hat Stargard 11. Januar 1259 zu brandenburger Recht ausgesetzt. M.U.B. II. 833.

[41]) Strelitz d. h. Altstrelitz [Neustrelitz ist erst 1733 Stadt geworden] hat 1349 von Otto und Ulrich Grafen zu Fürstenberg brandenburger Recht und Rechtszug nach Neu-Brandenburg erhalten. v. Kamptz I. 2. n°. 27. SS. 232 ff. — Mecklenburg S. 18. zählt noch Fürstenberg zu den Städten dieser Familie, welches vor 1318 neubrandenburger Recht erhalten habe. Dieß muß Mangels von Quellennachweisen gegenüber v. Kamptz I. 1. SS. 292 f. als irrig bezeichnet werden. Auch die Angaben ebds., Stargard und Strelitz seien auf neubrandenburger Recht fundirt, sind falsch; s. oben in dieser Note und N. 40.

[42]) s. oben NN. 22. 25. bis 27, wonach bestimmt Kröplin, höchstwahrscheinlich aber auch Ribnitz, Marlow und Gnoyen ihren Zug nach Rostock gehabt haben. Vgl. auch das Citat N. 28 und unten NN. 70. 71. 80. 81.

[43]) Direct bezeugt ist, soviel das märkische Stadtrecht betrifft, freilich nur der Zug von Alt-Strelitz nach Neubrandenburg. s. N. 41. vgl. v. Kamptz I. 1 SS. 12. 291. N. 1. Rudloff Geschichte II. 426.

[44]) Goldberg erhielt 1571 ein Privilegium, in welchem die Appel-

Die uns überlieferten Urkunden betreffen zu einem guten Teile das **Verhältnis** der Städte **zum Landesherrn**. Aus einer, bisweilen nahezu hofrechtlichen[45]) Abhängigkeit streben auch die Landstädte sich, insbesondere durch Erwerbung von Zoll[46]) und Gericht[47]) zu befreien, wogegen der Landesherr seine Regalien[48]) und die Unabhängigkeit seiner „Amtleute"[49]) angelegent-

lationen nach Parchim abgeschafft wurden. v. **Kamptz** I. 2. n°. 14. S. 134. — Auch die Stadt **Lübz**, welche, da sie erst Ende des 14. Jahrhunderts gegründet [**Wedemeier** a. a. O.] nie zur Herrschaft Parchim gehört hat, bekennt 1589, ihren Zug nach Parchim gehabt zu haben. Freilich ist der Druck des Codicillus jurium civit. Megap. bei v. **Westphalen**. Mon. ined. I. 2084 an dieser Stelle offenbar incorrect, und die Stadtbuchsnotiz bei v. **Kamptz** I. 1 S. 197 will nicht recht dazu stimmen. — Ein unverwerfliches Zeugnis für die Abhängigkeit **Sternbergs** von dem Rechtsverkehr der Stadt Parchim bietet das Verhältnis der Zunft- oder Brüderschafts-Ordnungen beider Städte M.U.B.I.384. vgl. mit V.3061 — Ueber die schweriner Familie s. oben N. 11 und § 7 NN. 12.13.

[45]) So möchte ich den jedes Falls ungewöhnlichen Ausdruck serviles et fideles, welchen Heinrich von Werle 1290 [M.U.B. III. 2070] von den Bürgern der Stadt Gnoyen gebraucht, erklären.

[46]) z. B. M.U.B. II. 1122. III. 1617.

[47]) Meist erwerben die Städte in dieser Periode ein Dritteil an den fructus jurisdictionis und den Eintritt eines oder mehrerer Rathmänner in das Gericht des Vogts. S. z. B. über Güstrow M U.B. II. 1182. III. 2200, über Malchow M.U.B. IV. 2574, über Malchin M.U B. V. 2796; Friedland wurde gleich bei seiner Gründung mit diesem Drittel bedacht; doch erhielt dasselbe hier einer der Locatoren als Erbvogt oder praefectus. M U.B. I. 559. Vgl. **Hegel** Landstände S. 36. Auch die Vogtei und die übrigen zwei Dritteile wußten manche Städte sich zu erwerben, so Parchim 1375, Malchin 1378. **Lisch** v. Maltz. U.B. II. n°. 307. 322. Das so wenigstens anteilig städtische Gericht wurde in Friedland durch das Privilegium Heinrichs des Löwen v. J. 1304 gegen Evocationen aller Art sicher gestellt: Ceterum ... liberamus predictos consules ac universitatem ab omni onere trahendi et arrestandi per quemcumque ad forum seu judicium alienum, in foro seu judicio alieno extra dictam civitatem ꝛc. M.U.B. V. 2958. — Woher die nach **Beyer** bei **Lisch** Jahrbb. XIV. 1849 S. 152 später [im 16. Jahrh.] in den meisten Städten vorhandene Obergerichtsbarkeit des Raths stammt? ist aus den Quellen dieser Periode wenigstens direct nicht zu ersehen.

[48]) Ueber Salzregal s. M.U.B. II. 1444 de a°. 1277, vgl. V. 3185 de a°. 1307. Ueber Judenregal M.U.B. II. 1127 de a°. 1267. Das letztere erlangte 1378 Malchin pfandweis. **Lisch** v. Maltz. U.B. II. 320.

[49]) M.U.B. II. 1127 de a°. 1267: dat nen vnnser amptlude, he sy

lich hütete. Die Erzeugnisse städtischer Autonomie sind, so viel die Landstädte betrifft, spärlich[50]). Daß die manchen uns erhaltenen Bürgersprachen auf diese Periode zurückzuführen seien, ist mindestens nicht nachweisbar[51]).

Voller und deutlicher erkennen wir die Lage städtischer Verhältnisse, insbesondere der Stadtverfassung und des Stadtrechts aus dem reichen Urkundenschatze[52]) der beiden Seestädte. Die Stellung derselben in der Hansa[53]) übergehen wir hier ebenso, wie die urkundlichen Denkmäler ihres ausgebreiteten Handels[54]) und das rapide Wachsthum ihres Um-

---

munter, tolner edder Jode, wanende in unser stad Boyssenborch, dorf antworden vor deme richter des suluen Lubeschen rechtens, men allenen vor vns, dat sin, wat sake dat it sin, hat he ene ok suluen vor enen richter wolde kesen; sunder it en were ouer, dat de clage schege van schult wegen, dar en iewelik vnnse amptlude vor deme richter vorbenomed in vnnseme afwesende imme rechten schal antworden. Die Urkunde ist nur in Uebersetzung erhalten. Vgl. die ganz ähnliche Bestimmung in der unten N. 78 angeführten, um ein Jahr ältern wismarschen Urkunde M.U.B. II. 1078.

[50]) Das Recht, Willküren jeder Art zu errichten, wird in dieser Periode noch mannichfach den Städten verliehen, auch solchen, welche zu lübischem Rechte ausgesetzt sind, wie Gadebusch [M.U.B. II. 1216 de a. 1271.] und Wismar [unten N. 82], obwol im lübischem Stadtrecht diese Befugnis schon damals gelegen haben dürfte. [Hach das alte Lüb. R. cod. I. Art. 95.] Auch im magdeburger Recht lag [sächs. Weichb. 1 § 7] dieselbe, und doch wurde sie z. B. schlesischen Städten magdeburgisches Rechts noch obenein erteilt. [Stobbe RQu. I. 491 f. N. 23.] Die Städte parchimsches Rechts durften sich für ihre Autonomie auf cap. 2 ihres Stadtrechts [damus proventum, qui vulgo sonat inninge et vredeschilling] berufen; wenigstens scheint dasselbe eben so gut auf Korbußen [Einung-Willkür], als [so Lisch Jahrbb. XVII. 38 f.] auf Innungseinkünfte bezogen werden zu dürfen. [Vgl. Stobbe RQu. I. 490 N 17.] — Als Ausflüsse der Autonomie begegnen in den Urkunden der Landstädte in dieser Periode jedes Falls nur einige Zunft- und Brüderschafts-Ordnungen. S. oben N. 44 a. E., M.U.B. V. 3108. 3164.

[51]) S. oben NN. 7. 8. 27. 39 ꝛc.

[52]) Ueber denselben s. M.U.B. I. SS. XLIV ff. XLVII. ff.; V. 5 ff, und über die frühzeitige Fürsorge des Raths für Archivalien M.U.B. II. 1051 v. J. 1265.

[53]) S. oben §. 10 NN. 8 ff.

[54]) Vgl. z. B. die zahlreichen zum Teil [n°. 2998. 2298] auch in Beziehung auf das Strandrecht interessanten dänischen und die französischen

fanges[55]) und ihrer Einwohnerzahl[56]). Von Bedeutung sind hier nur die eigentlich rechtlichen Verhältniße.

Die Seestadt Rostock[57]) hatte schon im Anfange dieser Periode sich dem Landesherrn gegenüber selbständig zu stellen gewußt. Das Stadtrecht war über das ganze, innerhalb der rostocker Markscheide liegende Gebiet ausgedehnt[58]), auch die Dammmüller demselben unterworfen worden[59]). Die Landesherrn hatten ihre Rechte innerhalb der Markscheide und im Hafen Warnemünde an die Stadt abgetreten[60]). Landesherrliche Burgen waren abgebrochen[61]) und gegen neue Anlegung solcher Vorsorge getroffen[62]). Das Judenregal wurde von der Stadt ausgeübt[63]); ebenso erwarb dieselbe das Münzre-

---

Handelsprivilegien für die Kaufleute der Seestädte M.U.B. II. 675. 679. 716. 1121. 1395. 1462. III. 1690. 1761. 2062. 2283 f. 2298. V. 2998. cf. 2783. Vgl. [Nettelbladt] in der N. 57 cit. Schrift Beilagen XVI. XVII.

[55]) M.U.B. II. 959. 1051. Rudloff Urk. Lieferung n°. 116. Lisch und Mann in Lisch Jahrbb. XXI. SS. 17 ff.

[56]) Die Einwohnerzahl ist selbst dann immer noch bedeutend genug, nämlich nahezu der heutigen gleich, wenn man die niedrige Veranschlagung von C. F. Crain über Wismars Bevölkerung im M. A. [Wism. Stadtschul-Programm 1854] gelten läßt. Vgl. dazu auch C. C. H. Burmeister Urk. Gesch. der Schulen in Wismar 1837. S. 14.

[57]) [A. J. D. Aepinus] Urkündliche Bestättigung der H. M. hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath zu Rostock. 1754. [H. Nettelbladt] Hist: Dipl: Abhandl: von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame. 1757. [v. Ditmar] Der Landesfürst in Rostock. I. 1762. [Zur Nedden.] Hist: dipl: Untersuchung vom Zustande und der Verfassung der Meckl. Municipalstadt Rostock. 1767.

[58]) M.U.B. II. 686 v. J. 1252.

[59]) M.U.B. II. 1021 v. J. 1264.

[60]) s. die in der vor. N. cit. Urk.

[61]) M.U.B. II. 1096. v. J. 1266 und II. 1474 v. J. 1278.

[62]) quod a mari et a portu Warnemunde sursum neque a nobis neque a nostris heredibus aliquod castrum seu municio ex parte utriusque ripe fluvii Warnowe edificabitur, que propinqua sit eidem fluvio per tantum spacium, quantum appellari suetum est in terra Slavie miliare. M.U.B. II. 1474.

[63]) Es wird dem gräflich schwerinschen Juden Salathiel vom Rathe der Aufenthalt und eine Art Ansäßigmachung gestattet [M.U.B. III. 1683. 1684. 1756. 1856. de a. 1283 — 1286]; ein Eintrag ins Stadtbuch lautet: Anno domini M.CC. LXXIX in festo Mychaelis civitas licen-

gal[64]). Der fürstliche Richtvogt verschwindet, seit H. Albrecht die ganze Jurisdiction an die Stadt verkauft hat, aus dem Gerichte[65]). Die Orbör[66]) und der in jenen Zeiten e. M. unbestimmte Begriff der Herrschaft[67]) waren anscheinend das Einzige, was den Landesherrn in Rostock zuständig war. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die letzteren auch der Demokratisirung der Stadtverfassung auf die Dauer nicht zu widerstehen vermochten[68]).

Das Tochter-Verhältnis Rostocks zu und die Verbindung mit Lübeck blieb kleiner Differenzen[69]) ungeachtet bei

---

ciavit Judeis extra civitatem tantum campi, quantum ad cimiterium ipsorum indigent, et hoc, quamdiu secundum voluntatem civitatis fuerint. Et abinde etc. M.U.B. II. 1508, vgl. V. 3220 und [Nettelbladt] a. a. O. n°. XXXIV.

[64]) Von Heinrich dem Löwen 1325. [Nettelbladt] a. a. O. n°. XVIII. Vgl. [Zur Nedden] a. a. O. n°. XXV.

[65]) Diese Urkunde H. Albrechts v. J. 1358 ist gedruckt bei [Aepinus] a. a. O. Beilage I, [Nettelbladt] a. a. O. n°. XLIII. [vgl. S. 183 ebds.] und bei [Ditmar] a. a. O. n°. XXXII. Vgl. auch M.U.B. V. p. XVII.

[66]) Hegel Landstände S. 37 N. 1.

[67]) Vgl. oben § 9 nach N. 27 und M.U.B. V. 3501, wo Wismar Heinrich dem Löwen 1311 verspricht: nos burgenses . . fideles erimus, . . . sicut vir suo domino de jure tenetur. Vgl. auch das Ende des rostocker Huldigungs-Protokolls v. J. 1417 bei [Nettelbladt] a. a. O. n°. XXXVIII. Daß trotzdem Rostock nicht aufhörte, ein reichsmittelbare mecklenburgische Stadt zu sein, versteht sich von selbst. Der in den N. 57 citirten Schriften hierüber geführte Streit ist nach dieser Seite hin eine Curiosität.

[68]) Nachdem schon zum Jahre 1289 Rathswirren bezeugt sind [M.U.B. III. 2003, vgl. Mecklenburg 137 f.], begegnen die ersten auf Einsetzung eines bürgerschaftlichen Sechsziger-Collegium gerichteten [Runge'schen] Unruhen 1312 und 1314. Sie sind durch Heinrich den Löwen niedergeworfen und ohne dauernde Folge für die Stadtverfassung geblieben [vgl. Lisch Jahrbb. XI. 174 f., Mecklenburg 138 ff. S. auch M.U.B. V. 3577.] Ernstlicher wurden die hundert Jahre später von Lübeck aus inscenirten Unruhen. 1408 entbrannt wurden sie zwar 1416. 1417 formell beigelegt [Rudloff pragm. Gesch. II. 557 ff. 571 f.], brachen aber 1427 mit neuer Gewalt hervor. 1428 ward in einem Bürgerbriefe die Stadtverfassung durch Einfügung des Sechsziger-Collegiums modificirt [Dipl. Meckl. n°. 73 bei v. Westphalen Monum. ined. IV. 1048 seqq. etc.], und blieb diese Modification auch nach gänzlicher, erst 1454 erfolgender Beilegung aller Streitigkeiten bei Bestand. [Lisch Jahrbb. XI. 178 f., Mecklenburg 148 f.]

[69]) M.U.B. II. 764. 786.

Bestand. Lübische, nach Rostock gerichtete Weisthümer, an Lübeck von Rostock gerichtete Rechtsfragen [70]) und Rathsverordnungen über den Rechtszug nach Lübeck sind der ausreichende Beweis hierfür. Freilich geht aus den letzteren [71]) zugleich hervor, daß der Rechtszug mit Mißständen verbunden war, welchen man entgegenarbeiten mußte.

Von jeher legte sich der Rath von Rostock die „vollkommene

---

[70]) M.U.B. II. 1106. ca. a. 1267 = Hach das alte lüb. R. cod. II. Art. 5. Auch materiell interessant ist die rostockische Anfrage aus dem Ende des 13. Jahrhunderts im M.U.B. IV. 2646: ... Accidit, quod quidam burgensis noster debitus fuit aliis nostris burgensibus similiter et vestris; cum autem solvere non posset, necessitate perpulsus secessit. Denique per instantiam suorum amicorum a nostris burgensibus inducias optinuit, et burgensis vester nullas inducias dare voluit. Pro hac causa venerunt ad judicium et per justas sentencias optinuerunt, quod, cum maior pars inducias daret, minor pars consentire deberet, sicut nobis in sentenciis declarastis, maxime cum maior debiti pars fuit nostrorum burgensium. Post hoc burgensis vester nostros inculpavit, quod ad subsidium hoc sibi fecissent et pro tali causa sepedicti burgenses nostri se jure suo expurgasse debuissent. Et pro burgensi vestro ab advocato et consulibus tribus vicibus fuit missum innocentiam recepturo, quod facere recusavit; et sic coram judicio burgenses nostri liberi placitabantur et soluti dimissi fuerunt... Mit der in dieser Urkunde bezeugten Ansicht des lübecker Oberhofs stimmt die des magdeburger Schöffenstuhls noch im 15. Jahrhundert nicht überein. Zeitschrift für R.-G. IX 29 N. 92. S. unten § 12 N. 33.

[71]) M.U.B. II. 1379 al. 4 V. 3302. In 1379 verordnet der Rath i. J. 1275 Folgendes: Item cum rethores pro intricata sentencia Lubecam destinantur, si hoc contingit feria III. vel IV. vel sexta praecedentis ebdomade, proxima feria quarta sequentis ebdomade debent esse Lubece et causas promovere. In 3302 aber steht folgende Willkür: Anno domini M°CCC°. nono, circa pascha, arbitrati sunt consules novi et veteres, quod, quicunque causidicorum sentenciam aliquam Lubec directam ibidem contra justiciam involverit et retraxerit, si convictus fuerit de hoc, idem tres marcas argenti emendabit, de quibus nichil sibi dimittetur, et preterea expensas alterius solvere debebit. Quicunque eciam capitaneus cause faceret, similiter emendabit. Mit den hier angedeuteten Uebelständen mag es zusammenhängen, daß der Rath sich in dem oben N. 65 cit. privilegium Albertinum 1358 dahin privilegiiren ließ, daß er die Appellationen nach Lübeck solle verbieten können und 1458 den Rechtszug nach Lübeck durch Succumbenzstrafen wenigstens erschwerte. Beilagen zu den Rostock. wöchentl. Nachrichten 1839 S. 58.

Macht" bei, Willküren zu errichten[72]). Die dieser Macht entsprungenen Rathsverordnungen sind nicht etwa bloß polizeilicher Natur, sondern greifen tief in Privatrecht und Processſ ein[73]).

Rostock war endlich auch seiner Seits Mutterstadt und Oberhof für mecklenburgische[74]) und pommersche[75]) Städte der lübischen Stadtrechts-Familie.

Die Seestadt Wismar hat es zu einer gleichen Unabhängigkeit von der Landesherrschaft nicht gebracht. Weder hat

---

[72]) Lisch und Mann a. a. O. SS. 13 f. N. 3, woselbst eine hierher gehörige Rathserklärung [ungefähr v. J. 1360.].

[73]) Willküren auch aus älterer Zeit bewahrt der um 1400 angelegte liber arbitriorum civitatis Rozstok oder dat rode bok auf. [M.U.B. V. p. XIV.] Aus dem M.U.B. vgl. IV. 2691 [Erbrecht abgeteilter Kinder], III. 2186 [Nachbarrecht], namentlich aber II. 1379 al. 3 v. J. 1275: Item quicunque vir [darüber: civis] res mutuo contrahit ab aliis burgensibus in tantum, quod clam recedit, hii, quorum bona sunt delata, cum hereditate fugitivi debent prosequi causas suas, ut sua rehabeant. Et qui se abstraxerit nolens exequi causam cum aliis, cum ipsis postea non poterit inire participationem de debitis acquisitis. [S. unten § 12 N. 33.] Vgl. ferner noch die Willküren bei [Nettelbladt] a. a. O. n°. XXX. und die ebds. n°. XXXII. abgedruckten Zunftordnungen. Der Autonomie entsprungen ist auch die bei v. Kamptz I. 2. n°. XXIII. SS. 182 ff. [vgl. I. 1. S. 273 N. 4., Frensdorff Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks 164 N. 3 a. E.] abgedruckte s. g. rostocker Gerichtsordnung aus dem 14. Jahrhundert. Für das Alter derselben gibt es freilich außer ihrem Inhalte weitere Anhaltspunkte nicht. Der Inhalt widerspricht der hergebrachten Zeitbestimmung aber auch nicht. Außer durchaus deutschrechtlichen processualischen [darunter Beweis beim Raufhandel] finden sich in derselben Bestimmungen über Bußen, Pfandaufgebot, Bürgschaft, Arrest, eßendes Pfand. Auch die ebds. n°. XXXI. SS. 268 ff. [vgl. I. 1. S. 310 N. 1] abgedruckte Bürgersprache geht in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück. [Nettelbladt] a. a. O. S. 144. — Gelegentlich mag hier angeführt werden, daß der rostocker Stadtschreiber bereits 1279 den, freilich damals für die Dauer erfolglosen Versuch gemacht hat, das Stadtbuch in zwei Bücher zu sondern, in einen liber pignora et obligationes continens und einen liber hereditates continens. M.U.B. II. 1507, vgl. I. S. XLV. und V. S. 5.

[74]) S. oben N. 42.

[75]) „Stralowe" d. h. die neue Stadt zu Stralsund erhielt 1234 rostocker Recht, [M.U.B. I. 424], ließ sich dasselbe 1240 bestätigen [ebds. n°. 509] und reservirte sich 1295 gelegentlich Lübeck gegenüber auch seinen Rechtszug nach Rostock. [M.U.B III. 2361]. Auch Triebsees erhielt 1285 lübisches Recht, wie es Rostock gebraucht. [M.U.B. III. 1789.]

sie das Judenregal in dieser Periode unbestritten ausgeübt [76]), noch hat sie die Controle des Raths durch Sechziger durchzusetzen vermocht [77]). Auch waren landesherrliche Officialen als solche und Juden vom städtischen Gerichte hier eximirt [78]). Inzwischen scheint die Stadt einen größern Anteil an den Gerichtsgefällen gehabt zu haben, als ursprünglich Rostock [79]).

Die Beziehungen zu Lübeck waren die gleichen, wie in Rostock. Lübische Weisthümer [80]) und wismarische Rathswillküren [81]) sprechen für die Lebendigkeit des Rechtsverkehrs zwischen Mutter- und Tochterstadt.

---

[76]) Es geht dieß schon aus N. 78 hervor. Ferner aber gestattet die Stadt Heinrich dem Löwen 1311 bei ihrem Friedensschluß mit diesem Fürsten sex familias hische dictas Judeorum in der Stadt zu halten. M.U.B. V. 3501. Daß Wismar dieß Regal für sich in Anspruch nahm, mag daneben richtig sein; Einkünfte von den Juden verzeichnet das Stadtbuch z. B. 1291. M.U.B. III. 2090.

[77]) Die den rostocker Unruhen parallel gehenden innern Zerwürfnisse in den Jahren 1408—1416 und 1427—1430 [D. Schröder kurtze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar. 1743. SS. 214 f. 596 ff.], hatten nicht den Erfolg, daß die Sechziger eine Stelle in der Stadtverfassung erhielten. S. die Friedensurkunde vom 21. März 1430 bei C. C. H. Burmeister die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar. 1840. SS. 72 ff. Vgl. Mecklenburg 148 f.

[78]) In der Bewidmungs-Urkunde v. J. 1266 [M.U.B. II. 1078], deren Inhalt soweit in dem Friedens-Vertrage v. J. 1311 [M.U.B. V. 3501] wiederholt wird, heißt es: Preterea si officiales nostri, videlicet advocati, monetarii, thelonearii, molendinarii, Judei quoque et singuli curie nostre officiis prefecti, quibus vices nostras explendas committere duxerimus, in officiis quibuscunque sibi a nobis deputatis deliquerint, nolumus modis omnibus, quoniam ipsorum correctionem ad nos spectare discernimus, ut pro hiis delictis coram civitatis judicibus aut consulibus parere compellantur. Verumtamen si in aliis quibuscumque forefactis exorbitaverint, concedimus annuentes, ut pro qualitate suorum excessuum coram advocato nostro satisfacere compellantur. Vgl. oben N. 49. Daß hier ein allgemeiner Rechtssatz einen zufällig veranlaßten Ausdruck gefunden hat, ist allerdings möglich. Immerhin wäre es dann aber auffallend, daß sich nicht mehr Spuren desselben fänden.

[79]) Nämlich nicht $^1/_3$, sondern $^1/_2$. S. die in der vorigen Note cit. Bewidmungs-Urkunde i. A.; 1308 erwarb die Stadt die ganze Vogtei, mußte selbige aber schon 1311 wieder abtreten. M.U.B. V. 3228. 3501.

[80]) S. z. B. M.U.B. III. 2316.

[81]) M.U.B. III. 2373. IV. 2647 n°. 2. 5. IV. 2648 f.

Das Recht, Willküren zu errichten, hatte Wismar bei seiner Bewidmung mit lübischem Rechte erhalten [82]). Die Willküren sind für die innere Rechtsgeschichte von großem Interesse [83]).

[82]) M.U.B. II. 1078. Die Willküren durften die Herrschaft nicht beeinträchtigen. Der Herrschaft kam ⅓ der Korbußen zu.

[83]) Es mag gestattet sein, Folgendes hervorzuheben: eine Willkür ca. 1292 Spielschulden betreffend [M.U.B. III. 2151], eine Tauf-, Kirchgangs-, Hochzeit- und Begräbnis-Ordnung ca. 1295 [M.U.B. III. 2315], eine das Zeugnis mit sitzendem Gerichte [advocati et consules; gytinht advocatorum] betr. Rathswillkür gleichfalls aus dem Ende des 13. Jahrhunderts [M.U.B. III. 2647 nº. 4], eine Willkür über Einschränkung der Blutrache v. J. 1306 [M.U.B. V. 3058]. Drei weitere Einzeichnungen ins Stadtbuch verdienen ausführliche Mitteilung: Consules arbitrati sunt et diu fuit arbitratum, si aliquis daret alteri I denarium vel unum par caligarum vel aliquid aliud super vadimonio vel aliqua emptione quod non magis poterit lucrari, quam duplo tantum, sicut sibi dedit, videlicet si sibi dedit I denarium, quod recipiet duos, vel si dedit sibi unum par caligarum, recipiet duo paria et sic de ceteris [ca. 1285. M.U.B. III. 1774. Vgl. unten § 12 N. 11.] — Quicumque ruricola debitus fuerit alicui burgensi et bona ipsius ruricole in civitatem venerint, burgensis ille bona sua licite poterit arrestare, sed hoc tamen ruricole intimabit, qui si tunc venire voluerit et bona sua libertare hoc poterit facere. Sin autem, burgensis ille bona eadem primo coram civili jure exhibebit et tenebit XIV diebus; postea iterato exhibebit et tenebit VIII diebus. Deinde per juramentum suum debita sua acquiret super eadem bona coram judicio secundum jus Lubicense. [Rathswillkür aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. M.U.B. IV. 2647. Vgl. unten § 12 N. 33.] — Johannes de Memele tenebatur Hermanno de Bucken, burgensi in Lubeke, XXXIX marcos denariorum Lubecensis monete, et idem Hermannus rogavit dominum Theodericum, connatum domini Ricoldi, ut secum susciperet promissum; quod fecit. Inter hec recessit dictus Johannes clam cum omnibus bonis suis de civitate Wismaria. Tunc idem Theodericus occupavit hereditatem Johannis cum aliis burgensibus nostris. Inde per rectas sentencias sepedictus Theodericus amotus fuit de hereditate, quam occupaverat, quia talia, que dominus Theodericus requisivit ab Johanne de Memelen, sibi non pertinebant, sed Hermanno de Bucken, et idem Theodericus unicum denarium de predictis bonis non suscepit. [ca. 1281. M.U.B. IV. 2714.] Eine Reihe derartiger Einträge, sowie Zunftrollen teilt die schon citirte Publication von Burmeister Alterth. d. W. StR. 1838 mit. — Derselbe hat in seiner bekannten, gleichfalls schon citirten Schrift „Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar 1840" die Entwicklung auch der wismarischen Bürgersprache urkundlich dargelegt, welche darnach nicht auf den Anfang des 14. Jahrhunderts, wie Lappenberg [U.B. zur Gesch. der d. Hansa S. 215] annimmt, sondern auf das Jahr 1344 zurückgeht.

§ 12.

Fortsetzung. Die beginnende Reception des römischen Rechts.

„Has stagnales Almanie partes inferiores tenebris ignorantiae, calamitatibus errorum, defectibus justitiae et „deviationibus aequitatis propter magistrorum et personarum scientiis literarum praeditorum carentiam heu! plurimum involutas", klagte Heinrich II. von Nauen, Bischof von Schwerin, als er Martin V. die Nothwendigkeit der Gründung eines generale studium diversarum facultatum innerhalb seiner Diöcese vortrug [1]). Und in Wahrheit sah es in dem germanisirten Mecklenburg mit der Pflege der Wißenschaften kümmerlich aus. Ueber Elementar- und Trivialschulen hatten es auch die größten Städte des Landes nicht hinausgebracht [2]). Bücher scheinen noch lange genug ein rarer Artikel gewesen zu sein [3]). Inzwischen ohne alle Beziehung zu den wiedererwachenden Studien war Mecklenburg natürlich schon im dreizehnten Jahrhunderte nicht geblieben [4]). Die Geistlichkeit, wie sehr sie auch seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verkommen ist [5]), hatte vordem den Anknüpfungspunkt gebildet für die ersten Anfänge wißenschaftliches Lebens.

Die Schulen waren auch außerhalb der Klöster, Domcapitel

---

[1]) [Aepinus] Urkündliche Bestättigung der H. Meckl. hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath zu Rostock. 1754. Beyl n°. 4. O. Krabbe die Universität Rostock. I. 1854. SS. 35 f.

[2]) C. C. H. Burmeister urkundliche Geschichte der Schulen in Wismar. 1837. Vgl. Krabbe a. a. O. SS. 26 f.

[3]) M.U.B. I. n°. 515 de a. 1240. IV. n°. 2444 de a. 1297. V. n°. 2859 de a. 1303. In letzterer Stelle handelt es sich um libri juris canonici.

[4]) Schon daraus läßt sich dieß schließen, daß es gerade in Niedersachsen als usus Teutonicus galt, Universitäten zu besuchen. Stobbe RQu. I. SS. 625 ff. NN. 50. 54. Es fehlt aber auch nicht an Beispielen für die Herrschaft dieses usus speciell in Mecklenburg. Burmeister a. a. O. SS. 9 f. [c. a. 1270]. Auch die Anordnung des bremer Synodalstatuts v. J. 1292 contra scolares vagos, qui goliardi vel histriones appellantur, wird für die Annahme des Textes in Betracht gezogen werden dürfen. [M.U.B. III. n°. 2156.]

[5]) Vgl. Krabbe a. a. O. SS. 21 f. Die dort citirte interessante Klagschrift v. J. 1379 findet sich auch im Dipl. Meckl. n°. 63 bei v. Westphalen Mon. ined. III. p. 993 seqq.

und Collegiatstifter in ihrer Hand [6]). Sie zählte Aerzte [7]) und Notarien [8]) unter ihren Gliedern. Und sie zuerst setzte Mecklenburg in Beziehungen auch zum römischen Rechte.

Prinzen des Fürstenhauses und Adeliche, welche für den Eintritt in die höhere Geistlichkeit bestimmt waren, widmeten sich dem Studium des canonischen Rechts [9]), dessen Wesens-Verwandtschaft mit dem römischen Rechte an dieser Stelle nicht besonders auseinandergesetzt zu werden braucht [10]). Geistliche Gerichte nährten, pflegten und verbreiteten in Mecklenburg wie anderwärts mit und in dem canonischen Rechte undeutsche Rechtsanschauungen, deren ratio im römischen Rechte begründet war [11]). Die kirchliche Autorität trat dem überlieferten Rechte

[6]) Die Beweise für Wismar in der angef. kleinen Schrift von Burmeister.

[7]) 1281 wird ein magister Hermannus, der später auch die Leitung der Schule übernimmt, in Wismar als Stadtarzt angestellt [M.U.B. III. n°. 1561. Burmeister a. a. O. SS. 8. 9.] 1282 kauft magister Rodolphus cyrurgicus in Rostock ein Haus [M.U.B. III. n°. 1607.] 1291 tritt in einer rostock'schen Erbschaftssache ein 1284 daselbst abgabenfrei aufgenommener Stadtchirurg magister Bertramus cyruricus als Bürge auf [ebds. n°. 2103. 1709]. In einem ratzeburger vidimus v. J. 1452 kommt als Producent der zu vidimirenden Urkunde vor Dominus et magister Johannes Stalckoper, in medicinis doctor eximius ac dictae ecclesiae nostrae Raceburgensis prior [v. Westphalen Mon. ined. II. p. 2320 n°. 20 Dipl. Rac.]

[8]) Vgl. M.U.B. V. pp. VI. bis IX. über die rostocker Stadtschreiber.

[9]) Herzog Rudolf von Mecklenburg, später Bischof von Schwerin, studirte 1382, Joachim von Maltzan, später Pfarrer zu Barth, Domherr zu Cammin und Archidiakonus zu Demmin 1402, zu Prag jus ecclesiasticum. Kretschmer in Lisch Jahrbb. XIV. 106 f. Lisch v. Maltz. U.B. III. n° 467. Krabbe a. a. O. S. 12 N. * * *.

[10]) Stobbe RQ. u. G. I. SS. 641 f.

[11]) Es bedarf hierfür besonderer Beläge kaum. Wo ein und dieselbe Gerichtsgemeinde zum Teil dieselben Sachkategorieen —, man denke an die causae mixti fori —, im weltlichen Gerichte nach den Beweisgrundsätzen des deutschen, im geistlichen nach denen des canonischen Processes entschieden sah, wo man in foro ecclesiastico Gefahr lief pro phantastico gehalten zu werden, wenn man sich auf das im weltlichen Gerichte praktische Sachsenspiegelrecht berief, ohne zugleich die Concordanz desselben mit leges und canones nachzuweisen, [Homeyer, Prolog zur Gloße des sächs. Landrechts SS. 41 f. auch in den Abh. der Berliner Akademie 1854]: da konnte die Rechtsüberzeugung des Volkes eine rein deutsche unmöglich bleiben. S. auch die f. N.

des Volkes gegenüber [12]). Nicht immer ließ ſich der Rechtsverkehr freilich durch die ihm vom canoniſchen Rechte zugedachten Schranken einengen [13]). Aber anderer Seits fehlte es doch auch der geiſtlichen Rechtspflege an beifälliger Aufnahme im Volke

---

[12]) Die directen Beläge hierfür ſind in Mecklenburg nicht ſo zahlreich, wie z. B. im Gebiete des magdeburgiſch-ſchleſiſchen Rechtes. Es fehlt aber doch auch nicht an ſolchen. S. z. B. die Synodalſtatuten des Cardinallegaten Guido für die provincia Bremensis v. J. 1266 c. 12: Item statuimus, ut unusquisque liberam testamenti factionem habeat et liberam testandi . . . Non obstantibus quibuscunque statutis per quoscunque editis, videlicet quod non valeat testamentum, nisi fiat presentibus consulibus vel laicis aliquibus de ipso municipio vel loco testantis. Cujusmodi statuta decrevimus nullius fore momenti . . . Conservatoribus etiam hujusmodi statutorum et approbatoribus eorundem, nisi resipuerint, introitum ecclesie denegamus . . . [M.U.B. II. n°. 1097.]

[13]) So trifft, was M. Neumann Geſchichte des Wuchers in Deutſchland. 1865. SS. 36 ff. [Note 1] 44 von der Herrſchaft der canoniſchen Zinsverbote im Norden Deutſchlands und im Bereiche des Sachſenſpiegels bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ſagt, für Mecklenburg nicht zu. In der aus M.U.B. III. n°. 1774 c. a. 1285 oben § 11 N. 83 mitgeteilten Urkunde tritt eine, wegen des in einander Uebergehens von Satzung [vadimonium] und Wiederkauf [aliqua emptio] eben ſo, wie wegen des alterum tantum intereſſante Umgehung des Zinsverbots [vgl. V. von Meibom das deutſche Pfandrecht 1867, S. 273 und die dort citirten Platner und Neumann] hervor. Sodann fehlt es in den mecklenburgiſchen Urkunden auch an den ſonſt gewöhnlichen Masken zinsbarer Darlehen nicht: freundſchaftliche Erkenntlichkeit [quid amicicie velint exhibere ei pro hiis, in ipsorum est libera voluntate] begegnet 1291 im M.U.B. III. n°. 2122, Rentenkauf mit Kündigung nicht nur des Rentenkäufers [M.U.B. IV. n°. 2598 d. a. 1300], ſondern auch des Rentenverkäufers [ebdſ. IV. n°. 2515 d. a. 1298] ſind offenbar gewöhnliche Geſchäfte. Der der Stadt Roſtock im Jahre 1309 vom Könige Erich von Dänemark über 5056½ Mark ſlawiſcher Pfenninge ausgeſtellte Schuldſchein verdeckt ein 10procentiges Zinsverſprechen nur durch die ratio indempnitatis [ebdſ. V. n°. 3340]. Ganz offen und unmaskirt ſtellt ſich aber endlich das zinsbare Darlehn dar in folgendem Eintrag des roſtocker Stadtbuchs v. J. 1300: Sciendum, quod civitas tenetur Detmaro et Conrado fratribus de Kalmarnia mille marcas denariorum et ducentas civibus Wisbucensibus, et est cum ipsis taliter placitatum, quod de quolibet centum mrc. annis singulis ipsis dari debent decem marce denariorum, et instat census iste in festo nativitatis proximo affuturo. Et erit in arbitrio, si censum istum retinere voluerint, vel suos rehabere dinarios in festo nativitatis tunc proximo subsequente.

keineswegs. Denn nicht selten versuchen es Parteien, eine Concurrenz geistlicher Richter und geistlicher Gerichte auch für die Entscheidung weltlicher Rechtshändel herbeizuführen, im Wege des Compromisses [14]) bald, bald auf allerlei Umwegen [15]). Die größte Stadt des Landes sieht sich genöthigt, gegen solche Umgehung und Misachtung der ihr zustehenden weltlichen Gerichtsbarkeit durch eine eigene Wilkür einzuschreiten [16]).

So bedeutend hat diese stille und stätige Beeinflußung auf das deutsche Rechtsleben gewirkt, daß die in geistlichen Gerichten thätigen gelehrten Sachwalter bereits auch in der weltlichen Praxis beschäftigt wurden. Denn seit dem Anfange des vier-

---

[14]) S. oben § 10 N. 37, Dipl. Raceb. II. n°. 15 bei v. Westphalen Mon. ined. II. 2312 und Lisch v. Maltz. Urk. Buch III. n°. 517. Hier werden Auszüge aus Aufzeichnungen über einen 1483 bis 1504 schwebenden Proceß des Klosters Dargun wider die v. Maltzan mitgeteilt. Nach Berichten über langes Hin und Her vor fürstlichem Gerichte heißt es: Item szo sick die fruntliche handel nicht begeuen wolde, bêden wy, vnse g. h. vns mochten mit Wedige Moltzahn der bestempten saken wegen tho hope geuen mit geistlichem rechte, des vns s. g. bewilligeden... Item dar negest in der vasten lieten wy Wedige Moltzane citirn na Stettyn, dar he van dem richter appellirde, bet die sake kamen isz hangende tho Rome.

[15]) Die schweriner Synodalstatuten v. J. 1452 [Dipl. Meckl. n°. 78 v. Westphalen Mon. ined IV. 1070 seqq.] verordnen eine Eidesleistung bei cessiones bonorum sine actione de laicis in ecclesiasticas personas vel ad pias causas, da diese Cessionen saepius fiant in fraudem et per illam quandoque laici judicio ecclesiastico indirecte consequuntur, quod directe consequi non valerent. Dieß sei eine occasio contra ecclesias saeviendi.

[16]) Rostocker Rathswillkür aus dem 14. Jahrhundert in den Neuen wöchentl. Rost. Nachrichten und Anzeigen v. J. 1839 S. 58: ... dat nyman van usen borgheren edder nyn vrowe, de use borghersche is, laden edder laden laten vor een gheestlik recht binnen user stad edder buten user stad, hemeliken edder openbar, by sik sulven edder bi anderen vromeden personen, bi XX marken sulvers. Unde were id, dat yenich man van usen borghern edder yenich vrowe, de use borghersche is, dar enbovene yenigen man, de use borgher is, edder yenighe vrowen, de use borghersche is, mit ghestlykeme rechte beschwarede edder beschwaren lete bi anderen personen, hemeliken edder openbare, binnen user stad edder buten user stad, de schal em des benemen vnde em sinen schaden vnde koste wedderlegghen van syneme eghenen gude vnde schal wedden user stad XX mark sulvers.

zehnten Jahrhunderts beginnt in Mecklenburg die Ansicht sich Bahn zu brechen, daß es auch in weltlichen Gerichten von Vorteil sei, neben dem formengewitzten Fürsprechen einen gelehrten Sachwalter zuzuziehen [17]). Wie man längst Stadtärzte [18]) angestellt hatte, so stellte man nun auch Stadtsyndici [19]) an. — Will man nicht behaupten, daß dieselben ausschließlich für die geistlichen und die so zu sagen internationalen Rechts-Angelegenheiten der Städte [20]) bestimmt waren, so wird man irgend welches Eindringen römischrechtlicher Elemente in den weltlichen Rechtsverkehr schon jener Zeit hiernach anzunehmen genöthigt sein. Und wäre es nur, daß man die Kenntnisse gelehrter Sachwalter benutzt hätte, um gelegentlich winckele im Sassenrecht zu suchen [21]), d. h. um das einheimische Recht durch fremdartige Constructionen zum Besten der Partei auszubeuten: schon diese zunächst unscheinbare Vertretung des römischen Rechts im weltlichen Forum hätte bei dem eigenthümlichen Charakter deutscher Rechtsfindung von unberechenbarer Tragweite werden müßen [22]).

---

[17]) Aehnliches begegnet bekanntlich auch anderwärts. Boehmer Cod. dipl. Moeno-Francof. I. p. 755 a°. 1377: Herrmann eyn licentiate in geistlichen rechte, pfaffe und diener der ersamen wisen lude des rades und der stad zu Franckinford. Dieß und ein anderes Beispiel [Berlin] bei Stobbe RQ. Gesch. I. 643.

[18]) S. oben N. 7.

[19]) Bereits im Jahre 1307 —, also im Verhältnis zu den bisher bekannten Beispielen [N. 17] sehr bald, — nahm der rostocker Rath den M. Henricus Rescenkel in patronum causarum civitatis nostre an und zwar ein Mal für causae spirituales der Stadt, sodann aber für causae subortae inter nostros comburgenses aliquae, also doch wol auch für weltliche Rechtshändel. M.U.B. V. 3144.

[20]) S. oben § 10 NN. 19 ff.

[21]) Wie es die Magdeburger durch Hermann von Oesfeld um dieselbe Zeit thun ließen. C. Janicke Mittheilungen aus der Magdeb. Schöppen-Chronik. 1865.

[22]) Mit der Darstellung des Textes stimmt es gut, daß in der Schöffenpraxis des 14. und 15. Jahrhunderts eine Bekanntschaft der Parteien mit den fremden Rechten fast handgreiflich hervortritt, während die Schöffen noch streng an dem einheimischen Rechte festhalten. Boehlau in der Zeitschrift für Rechtsgesch. IX. 26. Vielleicht kann übrigens hier auch noch der „rethor“ angeführt werden, der 1309 in einem Processe zwischen Kloster Rhena und den Gebrüdern von Benzin sich vor dem Hofgerichte der Herzoge

Zu Geistlichen und Advocaten treten als dritter Bundesgenoße des römischen Rechts die Fehdezustände dieser Periode hinzu[23]). In denselben ist eine Art Bankerutt der einheimischen Rechtspflege und insofern auch des einheimischen Rechtes enthalten. Es waren nicht leere Worte, wenn Bischof Heinrich gerade defectus justitiae et deviationes aequitatis unter den Gründen für die Nothwendigkeit der Errichtung einer Universität in die vorderste Reihe stellte[24]).

Die Gründung der Universität Rostock[25]) aber war für den Sieg des römischen Rechts von vornherein von entscheidender Bedeutung. Dieß um so mehr, als in Rostock —, ganz wie in dem verwandten[26]) Erfurt[27]), — von Anfang an[28]) Legisten gleichberechtigt neben den Canonisten wirkten und Promotionen nicht bloß in jure canonico, sondern auch in legibus und in utroque jure vorgenommen wurden[29]). Hervorgehoben

---

von Sachsen-Lauenburg auf das jus commune totius terre beruft. M.U.B. V. n°. 3353.

[23]) S. § 10 namentlich NN. 36 ff.

[24]) S. oben bei N. 1.

[25]) Die Inauguration derselben erfolgte bekanntlich am 12. November 1419. Vgl. Krabbe a. a. O. SS. 46 f.

[26]) Krabbe a. a. O. SS. 17. 45. Hinsichtlich der erfurt-rostocker Juristen Conradus Thus, Johannes Vos, Arnoldus Westphal, Henricus Bekelin s. Th. Muther in der Zeitschrift für Rechtsgesch. IX. SS. 56 n°. 8; 62 n°. 22; 64 n°. 25. 81.

[27]) Ueber die juristischen Promotionen in Erfurt von 1392 bis 1500. Vgl. die interessante Tabelle von Muther a. a. O. S. 79.

[28]) Die Thatsachen der NN. 27. 29 sind mit der Annahme Stobbe's [RQ. Gesch., z. B. II. 16], daß bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts an keiner deutschen Universität ununterbrochen Vorlesungen über römisches Recht gehalten worden seien, wol nicht zu vereinigen. Allerdings hat es Anfangs auch in Rostock mit der Eröffnung der juristischen Vorlesungen seine Anstände gehabt. Diese, in dem Mangel geeigneter Localitäten liegenden Schwierigkeiten sind aber lange vor der Mitte des 15. Jahrhunderts beseitigt und trafen das jus canonicum eben so gut, als die leges. [Mantzel] Gesch. der Rost. Jur. Fac. [s. N. 30] SS. 41 f. Krabbe a. a. O. SS. 51 ff.

[29]) Die ältesten Statuten der Universität Rostock [vgl. über dieselben Krabbe a. a. O. SS. 75 f. N. * *] nennen diese Universität [I] studium universale privilegiatum de facultatibus juris canonici, legum, medicinae, philosophiae, artium liberalium et aliis scientiis licitis. Die Juristen-Facultät wird ebenda [XIII sub VII] facultas utriusque juris

verdient auch zu werden, daß die praktiſche Thätigkeit ſo der Juriſten-Facultät [30]), wie der einzelnen Facultiſten [31]) ſchon bald eine lebendige geweſen zu ſein ſcheint.

Vollendet freilich iſt die Reception des römiſchen Rechts in Mecklenburg in dieſer Periode noch nicht. Wir vermögen gelehrte Juriſten wol in der Umgebung der Landesherrn [32]),

genannt. Es ſollen [XIII sub V—VII u. sub XIV] 2 principales regentes in jure canonico und eben ſo viele in legibus angeſtellt, ein baccalaureus ad legendum decretum inſtallirt und 4 doctoralia loca lectorum in utroque jure beſetzt werden. Der den Promotionen gewidmete Abſchnitt derſelben Statuten [XIV sub II—V] endlich behandelt die Promotion zum baccalaureus und licentiatus in jure canonico ſowol, als in legibus und in utroque jure; auch wird der Uebergang vom Studium des jus canonicum zu dem der leges eingehend geregelt. Dipl. Meckl. n°. 71 bei v. Westphalen Mon. ined. IV. 1008 seqq. Vgl. Krabbe a. a. O. SS. 99 f.

[30]) Das Ordinariats-Archiv der roſtocker Juriſten-Facultät enthält heute noch die Urtelsbücher und Acten ſeit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Daß dem Anfange dieſer Reihe noch andere Urtelsbücher voraufgegangen ſind, ergibt ſich aus dem älteſten der vorhandenen Bücher, vgl. Mantzel de ICtis extraneis etc. 1767. pp. 17 seq. §§ III seq. Schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts erwähnen die Statuten der Facultät des liber responsorum [c. XXIII] und behandeln ausführlich die Spruchthätigkeit der Facultät [cc. XIX seqq.] S. dieſe Statuten bei [Mantzel] Geſchichte der Juriſten-Facultät in der Univerſität zu Roſtock. [Weitere Nachrichten von Roſtock'ſchen gelehrten Sachen]. 1745. SS. 35 ff.

[31]) Die in der vorigen Note erwähnten Statuten c. XXV bezeugen, daß die Facultiſten Advocatur trieben. Aber auch ſchon aus früherer Zeit fehlt es an Beiſpielen derartiger praktiſcher Beſchäftigung der Mitglieder der Juriſten-Facultät nicht, wie denn unter ihren erſten Gliedern ſich auch gerade Praktiker —, der lübecker Protonotär Mag. Joh. Voss und Dns. Joh. Bonrade, Decanus Lubicensis et Licentiatus in utroque jure, — befanden. Krabbe a. a. O. SS. 52 f. Ueber die advocatoriſche Thätigkeit des Profeſſor Liborius Meyer [ca. 1484] ſ. Ebdſ. SS. 241 f. — Auch das kann für den praktiſchen Einfluß, welchen die damaligen Juriſten ausübten, wol angeführt werden, daß vom zweiten bis zum neunten Rectorate an der Spitze der Univerſität ununterbrochen Juriſten geſtanden haben. Ebdſ. S. 67. Vgl. übrigens noch die beiden nächſtfolgenden Noten.

[32]) Unter den herzoglichen Räthen finden wir urkundlich zwiſchen 1439 und 1472. Die DD. J. V. Dieterich Suckow und Heinrich Bekelin, beide roſtocker Profeſſoren; 1478 bis 1503 den in der vorigen Note erwähnten Liborius Meyer; 1484 den roſtocker Profeſſor Nicolaus Kruſe; 1487 einen Licentiaten Gerhard von Zerſen; 1495 einen Doctor Hermann Meier; 1501 den roſtocker Profeſſor Andreas

in dem Hofgerichte [33]) aber eben so wenig nachzuweisen, wie in den städtischen Gerichten [34]). In letzteren leistete

---

Becker. Als secretarii bzw. cancellarii begegnen 1463 — 1501 ein Cleriker Thomas Rhode und ein Doctor Antonius Gravenwoldt von Nürnberg. Rudloff Meckl. Gesch. II. 921. 930. 934. Spätestens 1504 haben sich die gelehrten Räthe als „J. F. Gn. Hausrethe zur Zeit im Hoffe" von den ritterlichen Räthen „von Lande" geschieden. Beide waren jurati consiliarii utriusque status. Ebds. SS. 927. 929. Hegel Landstände SS. 105 f.

[33]) Eine mit der des Hofgerichts concurrirende eigentliche Jurisdiction des fürstlichen Hofes [Canzlei zc.] ist für diese Periode bisher nicht nachgewiesen worden. S. von Kamptz Beiträge zum Meckl. Staats- und Privat-Recht. III. 1797. SS. 10 ff. Rudloff a. a. O. 962 Note v. Die von Lisch v. Maltz. U. Buch II. n°. 243 — 245. 294. III. n°. 605 mitgeteilten Urkunden aus den Jahren 1350. 1352—1372. 1467 geben allerdings der Vermuthung Anhalt, daß eine derartige Concurrenz bestanden hat. Wäre hierfür voller Beweis zu erbringen gewesen, so würde in Beihalt der vorigen Note die Fassung des Textes eine minder reservirte gewesen sein. — Ein ständiger Hofrichter ist in Mecklenburg und Stargard übrigens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vorhanden; 1353 begegnet der Ritter Albrecht von Warburg als stargardischer, zwischen 1365 und 1391 der Knappe dann Ritter Heinrich Moltke von Westenbrügge als mecklenburgischer Hofrichter. Der letztere führt 1365 bereits ein Siegel mit der Umschrift: Sigillum Judicis Alberti Ducis Magnopolensis. In den von dem Hofrichter ausgestellten Urkunden würde man unter den Zeugen und Mitbesieglern nach gelehrten Juristen vergebens suchen. Lisch Jahrb. XI. 490 f. 319 n°. 56. Ders. v. Maltz. U.B. II. n°. 357. Vgl. Rudloff a. a. O. S. 963 Note w. Das Hofgericht war übrigens nur Appellations-Instanz. Abweichend von der Gerichtsverfassung derjenigen Territorien, in welchen die landesherrliche Gewalt aus dem Grafenamte erwachsen war, stunden, ähnlich wie in Schlesien, die Mannen nicht direct unter dem Hofgerichte, sondern zunächst unter dem Gerichte des landesherrlichen Vogtes. Vgl. die, mit dem von Hegel Landstände S. 31 N. 2 Abs. 2 gemachten Vorbehalte aufzunehmende Arbeit von Beyer in Lisch Jahrbb. XIV. 108 ff.

[34]) Das städtische Nieder- und Stapel- Gericht war regelmäßig in der Hand eines eigenen fürstlichen Stadt- oder Richtvogts, der wegen des der Stadt meist zustehenden Drittels an den Gerichtsnutzungen ein oder zwei Rathmänner zuzog, [vgl. M.U.B. V. S. XVII.] die wol auch für ihn vicariirten. Der Richtvogt, advocatus minor [M.U.B. IV. B s. v. Stadtgericht] war an die Stelle des über die Vogtei, in welcher die resp. Stadt lag, gesetzten Land-Vogts getreten. Ausnahmsweis [Rostock und zeitweilig Wismar, s. d. vor. §] hatte der Rath, oder — so öfter in der folgen-

vielmehr die Solidarität norddeutsches Stadtrechts, ihrer Seits fundirt auf die soliden Stützpunkte Lübeck und Magdeburg, den ausländischen Rechten den nöthigen Widerstand.

Der fremdrechtliche Stoff, von welchem immerhin nach dem Angeführten die Rechts-Athmosphäre schon in dieser Periode erfüllt gewesen sein muß, ist nicht ohne allen Einfluß auf die Rechtsbildung gewesen[35]). Jedes Falls hat er sich in Urkunden vielfältig abgelagert[36]). Es ist zu-

---

den Periode — ein adeliches Geschlecht [v. Lützow Meckl. Gesch. III. 161] die Gerichtsbarkeit erworben, einige wenige Städte endlich waren noch immer einfach amtssäßig d. h. stunden unter dem für das platte Land fungirenden fürstlichen Vogte. Die Obergerichtsbarkeit in den Städten hatte regelmäßig der Rath, wofern die Parteien nicht den Zug an die Mutterstadt vorzogen. Erst im 16. Jahrhundert geht — außer in den beiden Seestädten — die Obergerichtsbarkeit an das Hofgericht über, weil es absurdum sei, a principe ad subditos zu appelliren. Beyer a. a. O.

[35]) Hierher könnten die vom M.U.B. V. SS. XVIII XXIV. mitgeteilten Spuren eines Criminal-Verfahrens von Amts wegen durch öffentliche Ankläger und auf mala fama gerechnet werden. [Rostock. Stadtbuch 1368 und 1356.] Ferner die sorgfältigere Unterscheidung von culpa und dolus in den weltlichen Gerichten der Prälaten [M.U.B. n°. 2020 v. J. 1289; IV. n°. 2430 v. J. 1297.] Weiter die oben §. 11. NN. 70. 73 und 83 aus dem M.U.B. IV. n°. 2646; II. 1379. IV. 2647. 2714 mitgeteilten bzw. rostocker und wismarschen Willküren. Denn arrestare [2647] am Ende des 13. Jahrhunderts in einem norddeutschen Stadtrechte ist auf keinen Fall eine gewöhnliche Erscheinung. [Vgl. H. K. Briegleb vermischte Abhandlungen I. 1868. SS. 8 ff.] Und die Behandlung des Theodericus [2714] bleibt, wenn man das secum suscipere promissum von einer gesammten Hand versteht, unverständlich, während sie sich vom Standtpunkte des damaligen Concursprocesses [L. Fuchs das Concursverfahren 1863 SS. 22 ff.] wol erklärt, wenn man den Theodericus als solutionis causa adjectus ansieht Läßt sich ferner die § 11·N. 73 angeführte Willkür [1379] alles Falls aus dem Verlaufe des gewöhnlichen deutschen mittelalterlichen Concurs- oder Arrest-Verfahrens begreifen, so nöthigt doch die ebds. N. 70 mitgeteilte Willkür die, bisher in das 17. Jahrhundert verlegte Theorie über den Nachlaßvertrag [Fuchs a. a. O. SS. 85. f.] schon für das Ende des 13. Jahrhunderts als vorhanden anzuerkennen. Endlich darf, soviel das Strandrecht betrifft, hier auf § 10 N. 39 zurück und hinsichtlich der Gestaltung des Processes auf M.U.B. V. 3353. 3372 verwiesen werden.

[36]) 1) Renunciations-Formeln nicht unähnlich den von O. Franklin Beiträge zur Gesch. d. Reception des röm. Rechts in Deutschland

zugeben[37]), daß dergleichen urkundliche Formeln, auf eine eigent-

---

1863. SS. 88 ff. mitgeteilten finden sich eben so, wie 2) eigenthümliche Evictions-Versprechungen mannichfach in mecklenburgischen Urkunden. In Urkunden resp. 1309 und 1331 kommt 3) der Ausdruck jus commune, gemene recht vor. Zahlreich sind im 14. Jahrhundert 4) die Urkunden, welche die Rechte der Lehnspersonen als dominium directum und dominium utile rubriciren. **Ad 1**: Es wird entsagt den Rechtsmitteln des jus canoicum et civile in Urkk. v. J. 1323 ab: Dipl. Raceb. I, n°. 109. 113. 132. Dipl. Meckl. n°. 68 [v. Westphalen Mon. ined. II. 2244. 2248 seq. 2281. IV. 1002.], jedem auxilium juris s. facti, jeder defensio juris et facti canonici [?!] in Urkk. v. J. 1356 und 1369: Dipl. Rac. I. n°. 117. Dipl. Meckl. n°. 58 [v. Westphalen l. c. II. 2253 IV. 988], der libertas juris Lubecensis seu aliquod aliud jus et consuetudo: Dipl. Doberan. II. n°. 91. 92. de a. 1354 [ibid. III. 1631. 1633] den Rechtsmitteln des jus canonicum et civile et consuetudinarium: Dipl. Dob. II. n°. 93. 94. 96. ab a. 1358 [ibid. III. 1635. 1637. 1639 seq.] — Will man nun auch mit Franklin a. a. O. jus civile et canonicum möglichst durch weltliches und geistliches Recht wiedergeben, so kommt man damit für die beiden letzten Formeln doch gewiß nicht aus. Aus der vorletzten scheint vielmehr geschloßen werden zu müßen, daß es nach einer damaligen Anschauung viele Rechte gab, aus welchen eine Partei ihre Waffen entlehnen konnte; daß unter diesen vielen Rechten das römische seine Stelle einnahm, wird dann nicht zu bezweifeln sein. Daß aber in der letzten Formel die mitgeteilten Worte nur übersetzt werden können: canonisches, römisches und deutsches Recht, bedarf keiner Ausführung. Stobbe RQ. Gesch. I. 651 N. 118. **Ad 2**: Die in Urkk. seit 1328 begegnende Formel warandiam promittere pro omnibus juri stare volentibus, prout in terra jus existit, auch wol warandiam diei et anni promittere ꝛc. [Dipl. Rac. I. n°. 122. 126. 127. 128. 130. 135. Dipl. Meckl. n°. 64. bei v. Westpalen l. c. II. 2264. 2268. 2270. 2272. 2276. 2286. IV. 997, ferner die Urkk. n°. 124. 129 in Rudloff cod. dipl. hist. Megap. pp. 365. 385.] scheint mir deshalb hierher zu gehören, weil sie die mit der rechten Gewere zusammenhangende Gewährschaft als etwas positiv particularrechtliches, dem Verfasser der Urkunde mehr Fremdartiges hinstellt. Daher dann wol auch warandiam praestare et renunciare beneficio juris canonici et civilis verbunden wird. Dipl. Rac. I. n°. 141 de a. 1388; II. n°. 3. de a. 1393. bei v. Westphalen l. c. II. 2292. 2296. Ein besonderes Interesse nimmt aber eine andere Reihe von Evictions-Formeln für sich in Anspruch: Veräußerer verspricht, plenariam disbrigationem et warandiam facere, prout jus et consuetudo exigit et requirit, Dipl. Dob. II. n°. 98 bei v. Westphalen l. c. III. 1645 de a. 1375; dem entspricht das imbrigare et disbrigare prout in terris solitum est et consuetum im Dipl. Dob. II. n°. 96 ebds. 1640 de a. 1365, im Dipl. Rac. I. n°. 130. 135. ebds. II. 2276. 2286. de a. 1377 und in

liche Anwendung römisches Rechts zu schließen, an und für sich noch nicht berechtigen. Beachtung verdienen sie aber dennoch um so gewißer, je mehr die Beobachtung des in Mecklenburg in aller Stille sich vollziehenden Receptions-Processes im Einzelnen uns wenigstens nach unserer dermaligen Quellenkenntnis so gut, wie ganz versagt ist.

§. 13.

Von der Wiedervereinigung der mecklenburgischen Lande unter Herzog Heinrich dem Dicken bis zur Landesteilung v. J. 1701 [1]).

Einleitung.

Die Vollendung der Reception des römischen Rechts und die Entwickelung der landständischen Rechte geben, so viel die

---

der Urk. v. J. 1328 bei Rudloff l. c. n. 124. S. 365. Irre ich nicht sehr, so habe ich das imbrigare auch noch in einer mecklenburgischen Urkunde aus der Zeit von vor 1313 gelesen. Hierdurch wird Briegleb a. a. O. S. 33, der das imbrigare „in keiner deutschen Rechtsquelle gefunden" hat ergänzt, seine Erklärung des imbrigare et disbrigare aber — ebds. S. 32 — lediglich bestätigt. **Ad 3**: Beide Urkunden sind hier nur der Vollständigkeit wegen anzuführen. Das „gemeine Recht" derselben ist specifisch römisches oder kanonisches Recht wol nicht, obwol die zweite einen Satz des Kirchenrechts — die Kirchenbaulast — betrifft. M.U.B. V. 3353. Dipl: Raceb I. n°. 110 bei v. Westphalen l. c. II. 2245. Ueber „gemeines Recht" vgl. Stobbe RQ. Gesch. II. 4. N. 2. Franklin und Schletter ibi cit. v. Martitz das ehel. Güterrecht des Sachsensp. 1867. S. 57. Behrend Stendaler Urtelsbuch. 1868. S. 67. Boehlau in der Zeitschrift für R. Gesch. IX. S. 35. N. 104. **Ad 4**: sind fgg. Urkk. zu vergleichen: Dipl. Raceb. I. n°. 128. 132. 135. II. n°. 5. Dipl. Doberan. II. n°. 91 bei v. Westphalen l. c. II. 2272. 2279. 2286. 2298. III. 1631 aus der Zeit 1337 bis 1393. Niesert Münstersche Urk. Sammlung II. 259 weist aber schon aus d. J. 1189 eine Urkunde auf, in welcher das Recht des Lehnsherrn als jus proprietatis et directi dominii bezeichnet wird. Homeyer Ssp. II. 2. S. 384.

[17]) Stobbe RQ. Gesch. I. 647 N. 109 und die dort citt. Kopp, Eichhorn, Reyscher und Schäffner, namentlich aber Franklin a. a. O. SS. 88 ff. 91. N. 15.

[1]) Ueber die Quellen der Geschichte dieser Periode, s., soviel die Geschichtsschreiber betrifft, Rudloff pragm. Handb. der Meckl: Gesch: II. 735. III. 1 SS. 10 ff. I. 2 S. 13. Urkunden-Sammlungen fehlen; doch reichen

Geschichte der Quellen des Privatrechts anlangt, dieser Periode ihr Gepräge. Hand in Hand mit diesen beiden Thatsachen gehen die definitive Befestigung des Landfriedens und die Reorganisation der Justiz auf der einen, die Consolidirung des Territorium und die Landesteilungen auf der andern Seite. Wie für die Rechtsgeschichte des Landes überhaupt, so kommt dann auch an dieser Stelle noch die Kirchenreformation mit ihren tief eingreifenden staatsrechtlichen Folgen in Betracht.

Neben einer, diesen Punkten gewidmeten eingehenden Darstellung wird eine besondere Skizze der politischen Geschichte Mecklenburgs[2]) um so mehr entbehrlich sein, als die letztere mit der des deutschen Reichs gerade in dieser Zeit fast schon gegeben ist.

§. 14.

Fortsetzung. Die Landesteilungen und die Primogenitur[1]).

Diese Periode hat, wenn wir von dem westfälischen Frieden[2]) noch absehen, von Territorialerwerbungen nichts[3]), dagegen fünf Landesteilungen aufzuweisen.

---

teils die Urkunden-Sammlungen der vorigen Periode in diese Periode noch hinein, — so — außer Pötker, Gerdes und Ungnaden namentlich auch das v. Maltzan'sche U.B., — teils sind Streitschriften und Deductionen [v. Kamptz Beitr. V. 64 ff.] von hierher gehörigen urkundlichen Beilagen begleitet. Außer den § 11 N. 57 citt. Schriften ist wegen seines Urkundenschatzes namentlich zu nennen: „Das Letzte Wort zu Behauptung „des Rechts der Herzoglich-Mecklenburgischen Auseinandersetzungs-Convention vom 3. August 1748. Gedruckt im Jahre 1751." fol. Ueber Spalding's Landes-Verhandlungen s. unten § 15. Vieles bietet auch Klüver.

[2]) Zur leichteren Orientirung in dem Inhalte der fgg. §§ schien es zweckmäßig denselben die in Beilage A zu diesem Bande ersichtliche genealogische Uebersicht beizugeben.

[1]) Auf die Landesteilungen gehen verschiedene ältere Deductionen ein. So namentlich: „Das von undenklichen Jahren her getheilte Hertzogthum Mecklenburg", eine nach H. Gustav Adolfs Tode für Adolf Friedrich II. gegen H. Friedrich Wilhelm verfasste Staatsschrift, auszüglich bei Gerdes 353 — 369. Ferner: „Facti species und wahrhafter historischer Bericht von denen im H. Mecklenburg ... vorgenommenen Landestheilungen." 1749. fol. und 4°. und andere in Anlaß der Auseinandersetzungs-Convention vom 3 August 1748 erschienene Streitschriften.

[2]) S. unten § 18.

[3]) Die 1502 Dienstag nach Cantate erworbene Anwartschaft auf Leuch-

I. Ganz vorübergehend[4]) hat die Landesteilung der Herzogin Dorothea[5]) das Herzogthum Mecklenburg zwiſchen den zu ungeteilter geſammter Hand verbleibenden Herzögen Magnus und Balthaſar einer, und dem Herzoge Albrecht VI. anderer Seits geteilt. Doch ſcheint dieſe Teilung nur eine Nutzungsteilung[6]) geweſen zu ſein. Mit dem Tode Herzog Albrechts erreichte ſie ihr Ende.

II. Auch der neubrandenburger Hausvertrag vom 7. Mai 1520[7]), obwol er durch die Schöpfung zweier Reſidenzen in Schwerin und Güſtrow und durch die Beſtimmung der Nutzungsteile den Grund zu der ſpäteren Territorial-Spaltung gelegt hat, iſt nicht eine wahre Real- oder Total-Teilung. Vielmehr ſtellt ſich das durch ihn geſchaffene Verhältnis zwiſchen den Condividenten —, Herzog Heinrich dem Friedfertigen und Herzog Albrecht dem Schönen, — wiederum als geſammte Hand neueres Rechts[8]) d. h. als geſammte Hand mit Nutzungsteilung dar[9]). Das Beſteuerungsrecht, Prälaten und Mannen, die Kanz-

tenberg [Ungnaden 296 ff. Klüver III. 1 SS. 657 f.] welche 1646, 1706 und 1778 vergeblich geltend gemacht wurde, und die i. J. 1431 12. Auguſt eingegangene, 1518 2. Februar erweiterte Erbverbrüderung mit Lauenburg [Klüver III. 1 SS. 569 f. Frank VII. 251. Rudloff III. 1. S. 48 Note n] ſind hier nicht in Betracht zu ziehen. Noch weniger intereſſirt hier das Amt eines Reichserbvorſchneiders, welches H. Albrecht der Schöne auf dem regensburger Reichstage v. J. 1546 erwarb, ohne auch nur die darüber ausgefertigte Urkunde erhalten zu können. [Dipl. Meckl. ad. a 1546 bei v. Westphalen M. I. IV. 1137. Rudloff III. 1 S. 111 Note x.]

4) Von 1480 [13. März] bis 1483.

5) Pötker V. 43. Letztes Wort Beil. 7. Albrecht erhielt das Fürſtenthum Wenden.

6) So daß alſo das Verhältnis Albrechts zu ſeinen beiden in ungeteilter geſammter Hand ſitzenden Brüdern als geſammte Hand neueres Rechts — Homeyer Sachsenspiegel II. 2 SS. 462 f. — zu gelten hat. Für die Annahme des Textes ſpricht, daß nach dem Vertrage bei eintretendem Thronfall Einer von den drei Brüdern die Lehnserneuerung für das ganze Herzogthum zu beſorgen hat. Uebrigens iſt die ganze Teilung lediglich auf die Lebenszeit der drei Condividenten berechnet, und reicht inſofern ſchon Sächſ. Lehnrecht 32 §. 1 zur juriſtiſchen Erklärung derſelben aus.

7) Ungnaden 29. Vgl. Rudloff III. 1 SS. 52 ff. 91 ff.

8) S. Note 6.

9) Von dieſer Auffaſſung aus wird der Vertrag kaum als jenes ſon-

lei und die zwölf bedeutendsten Städte des Landes blieben übrigens gemeinschaftlich.

III. Eine wahre Landesteilung bereitete sich nach dem unbeerbten Tode Herzog Heinrich des Friedfertigen zwischen den ältesten Söhnen Herzog Albrecht des Schönen, Johann Albrecht I. und Ulrich im Jahre 1554 vor. Die Entwickelung der betreffenden Verhandlungen hat aber auch damals zu dem Teilungsmodus des neubrandenburger Hausvertrages zurückgeführt. Die Verhandlungen beginnen mit dem s. g. boizenburger Recess vom 7. Juni 1554[10]). Auf Herzog Ulrichs Drängen mußte Johann Albrecht sich hier, seiner Seits von einer Reichs-Execution[11]) bedroht, zu einer Teilung der „Häuser, Städte, Klöster, Adel", also anscheinend[12]) zu einer Real- und Total-Teilung verstehen. Mit der schiedsrichterlichen Ausführung der Teilung war in den s. g. ruppinschen Präliminarien vom 11. Februar 1555[13]) auch schon Kurfürst Joachim von Brandenburg beauftragt, als die Hochzeit Herzog Johann Albrechts mit Anna Sophia, Tochter des Herzogs Albrecht in Preußen, die persönliche Intervention des letzteren und zufolge derselben

derbare Mittelding zwischen Teilung und Gemeinschaft erscheinen, als welches ihn die mecklenburgischen Geschichtsschreiber öfter bezeichnet haben. Daß die Condividenten bis 1520 in ungeteilter gesammter Hand gesessen haben, erweist sich aus dem fürstbrüderlichen Vergleiche v. J. 1504, welchen unsere Condividenten und H. Erich mit einander eingiengen. In demselben gelobten sie ungedeilet . . . bey einander in einem frölicksten huse und have . . . tho bliuen, tho began und tho verdragen, einen köcken, keller und voderinge tho geneten und tho gebrucken. Klüver III. 1. S. 659. Gerdes 22. Und daß der neubrandenburger Hausvertrag eine Nutzungsteilung bei „sämptlicher Regierung" enthielt, sagt der unten im Text n°. III. bei Note 14 angeführte wismarische Gemeinschafts-Vertrag ausdrücklich.

[10]) Frank X. 13. Letztes Wort Beil. 14.

[11]) Er hatte sich dieselbe durch Hegung des geächteten Markgrafen von Brandenburg-Culmbach nach der Schlacht bei Sievershausen zugezogen. Rudloff III. 1 SS. 140 ff.

[12]) Das äußere Verhältnis der Condividenten zu Kaiser und Reich wird in dem Recess allerdings nicht berührt.

[13]) Letztes Wort Beil. 15. Dem Kurfürsten waren einige zur Teilung von „Land, Leute, Aemter und Einkommen" vereidigte mecklenburgische Stände als Teidingsleute beigegeben.

den wichtigen ſ. g. wismariſchen Gemeinſchafts-Vertrag vom 11. März 1555[14]) herbeiführte. Nach demſelben ſollte es bis zur Mündigkeit der jüngeren Brüder der Condividenten „bei der alten ſämptlichen Regierung bleiben;“ nur „Nutzungen und Einkhünfften der Lande Mecklenburg“ ſollten in zwei gleiche, nach Maaßgabe des neubrandenburger Hausvertrages [15]) zu bemeßende Teile zerlegt werden. Die ſchiedsrichterliche Ausführung dieſer Teilung, welche alſo wiederum nur eine Nutzungs-Teilung war, geſchah dann durch Kurfürſt Joachim im ſ. g. ruppin'ſchen Macht- d. h. Schieds-Spruch vom 1. Auguſt 1556[16]).

IV. Eine weiter gehende Bedeutung hat in Wahrheit erſt die Landesteilung v. J. 1621. Als nämlich mit dem Tode des letzten der Söhne Herzog Albrechts des Schönen i. J. 1610 geſammte Lande an die Enkel Johann Albrechts I., die Herzöge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II., gelangten, beſtund Adolf Friedrich mit Entſchiedenheit[17]) und Erfolg auf eine Real- und Total-Diviſion. Durch dieſelbe ward das Land faſt für den Reſt des ſiebzehnten Jahrhundert in die beiden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güſtrow geſpalten, welche aber doch — Dank der Wachſamkeit und Zähigkeit der Stände[18]) — in vielen Stücken die natürliche Gemeinſchaft bewahrten. Näher verlief die Teilung folgender Maaßen:

---

[14]) Frank X. 25. Letztes Wort Beil. 16. Der Vertrag bezeichnet ſich als ein Vertrag „in Sachen der Teilung und Regierung im Lande Mecklenburg.“

[15]) S. oben im Text nº. II.

[16]) Frank X. 43 f. Gerdes 198. In dieſem Vertrage wurde insbeſondere auch die Kirchenbeute geteilt und den Ständen drei Klöſter zugewieſen, die ſpäter ſ. g. Landesklöſter. S. §. 15 und §. 18.

[17]) Das handſchriftlich im Großh. Hauptarchive zu Schwerin aufbewahrte, vom Archivar Schulz [Mantzel Bützow. Ruheſtunden XIV. 1764. SS. 28 f.] und von F. A. Rudloff [pr. Geſch. III. 2 SS. 152 f.] eingeſehene, übrigens deutſch geſchriebene Werk des H. Adolf Friederich: Discours de l'estat present de Mecklenbourg, des désordres en cet estat et des remediments iſt nach Rudloff auch ihrer Seits „durchaus auf den Standpunkt der Total-Diviſion berechnet.“

[18]) S. § 16.

1) Der Vertrag zu Fahrenholz vom 9. Juli 1611 [19]) verteilte zwischen Adolf Friderich [Schwerin] und Johann Albrecht II. [Güstrow] zunächst nur die Domanial-Aemter, diese aber definitiv und der Substanz, nicht bloß der Nutzung nach. Zugleich ward die Canzlei geteilt [20]). Schon vorher war durch den doberaner Vertrag vom 22. Juni 1611 [21]) eine Teilung der Ritterschaft ausdrücklich vorbehalten worden.

2) Längere Verhandlungen, welche zu Schwaan, Güstrow und Schwerin geführt und durch Recess vom 29. Mai 1617 [22]) abgeschloßen wurden, führten zu der Totaldivision der Städte Schwerin und Güstrow.

3) Die erforderliche ständische Zustimmung verzögerte die hiernach noch unvollzogene Hauptteilung um so länger, als gleichzeitig eine erhebliche Geldbewilligung von den Ständen gefordert und von diesen in üblicher Weise „bepackt" wurde [23]). Auf dem 1620/1 zu Güstrow gehaltenen Landtage gelang es endlich, sich mit der Ritter- und Landschaft in allen Punkten zu einigen. Am 3. März 1621 ward der fürstbrüderliche Vergleich wegen der Landesteilung [24]) unterzeichnet. Das ganze Land ward in die beiden genannten Herzogthümer zerteilt. Jedes der letzteren ward für unteilbar erklärt. Ausgenommen von der Teilung also gemeinschaftlich blieben Rostock [25]) nebst Warnemünde und einem Landgüter-District in der Nähe von Rostock [26]), die Komthurei Nemerow, die drei Landesklöster Ribnitz, Dob-

---

[19]) Gerdes 327 ff.

[20]) D. h. neben der bisher zu Güstrow bestandenen, bisher mecklenburgischen und nunmehr mecklenburg-güstrowischen Canzlei ward eine neue mecklenburg-schwerinsche Canzlei zu Schwerin errichtet. S. unten § 19.

[21]) Gerdes 641 f.

[22]) Gerdes 369 f.

[23]) S. § 16. Vgl. Rudloff III. 2. SS. 141 ff. Spalding I. 513.

[24]) Klüwer III. 2 SS. 60 f. [Lünig RA. P. Spec. Cont. II. Forts. 1045 ff.] Vorverhandlungen zwischen den Herzögen vom Januar 1621: Letztes Wort Beil. 45a und b und daraus Parchim'sche Ges. Sammlung (2) III. n°. 861 unter der Ueberschrift: „Fürstbrüderlicher Vergleich wegen der Landestheilung" (?)

[25]) Mit dem doberaner Hof und dem Kloster zum heiligen Kreuz.

[26]) Den s. g. Gemeinschaftsörtern, die [Klüwer III. 2 SS. 62. 85] im Vertrage benannt sind. Später [L.G.G.E.V. § 126] und noch heute führen dieselben den Namen der rostock'schen Districtsgüter.

bertin und Malchow[27]), die landständische Verfassung[28]), das Consistorium, das Hofgericht und die Universität.

Die wallenstein'sche Zwischenherrschaft[29]) abgerechnet ist diese Landesteilung bis zu Herzog Gustav Adolf's 1695 erfolgendem Tode bei Bestand geblieben.

V. Der hamburger Vergleich endlich vom 8. März 1701, kaiserlich bestätigt unterm 26. dess. Mon.[30]) schuf aus dem durch Gustav Adolfs Tod geeinten Mecklenburg die beiden noch heute bestehenden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Da nämlich mit Gustav Adolfs unbeerbtem Tode die Linie Herzog Johann Albrechts II. erloschen war, so mußte die Linie Adolf Friderich I. zur Succession auch in Güstrow gelangen. Aus derselben traten sich nun aber zwei[31]) Prätendenten gegenüber. Herzog Friderich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin ergriff als primogenitus lineae primogenitae Besitz. Sein vom jüngsten Sohne Adolf Friderichs I. abstammender Oheim, Herzog Adolf Friderich II., machte ihm unter Berufung auf den näheren Grad seiner Verwandtschaft mit Gustav Adolf diesen Besitz streitig. Der unter Vermittlung einer kaiserlichen Commission abgeschloßene hamburger Vertrag wies nun Adolf Friderich II.[32]) als Herzoge die gesammte Herrschaft Stargard nebst Mirow und Nemerow zu voller Ausübung der jura territorii et superioritatis und dazu das Fürstenthum, ehemalige Bisthum Ratzeburg zu, welches durch den westfälischen Frieden[33]) an Mecklenburg gekommen war. Als Fürst von Ratzeburg hatte der neue Landesherr auch

27) S. § 18.

28) S. § 16.

29) 1628 bis 1632. Ueber dieselbe außer Fr. Förster Wallenstein Herzog zu Meckl. als Feldherr und Landesfürst. 1839, besonders O. Krabbe, aus dem kirchlichen und wissenschaftlichen Leben Rostocks. Zur Geschichte Wallensteins und des dreißigjährigen Krieges. 1863. SS. 85 bis 175. L. v. Ranke Geschichte Wallensteins 1869. SS. 103 ff.

30) Klüver I. 756 ff. P.G.S. III. n°. 867 u. ö.

31) Wenn man den Protest des minderjährigen Herzogs Karl Leopold hinzunimmt, drei. S. unten N. 40.

32) Derselbe hatte schon 1689 vom Herzog Gustav Adolf —, der sein Schwiegervater war, — einige stargardische Aemter erhalten. Vgl. [Wedemeier] Raabe's Vaterlandskunde S. 978 N.

33) S. § 18.

Sitz und Stimme auf dem Reichstage [34]). Gemeinschaftlich blieben bei dieser Landesteilung die Landstände [35]), das Consistorium und die Kirchenordnung, sowie das Hof- und Landgericht.

Der hamburger Vertrag wurde aber noch nach anderer Seite ein wichtiges Grundgesetz der mecklenburgischen Landes-Verfassung. Er führte die Primogenitur als Successions-Ordnung des Regentenhauses ein und beugte eben damit ferneren Landesteilungen vor [36]). Allerdings nahm man und nimmt man zum Teil noch an, daß dieser wichtige Schritt schon durch das kaiserlich bestätigte Testament Herzog Johann Albrechts I. [37]) geschehen sei. Wie wenig zweifelsfrei indessen die hier geschehene Festsetzung [38]) war, erhellt schon daraus, daß bei der Landes-

---

[34]) Es blieb also die Standschaft des Herzogthums bei Mecklenburg-Schwerin, woraus man aber nicht schließen durfte, daß das neu begründete Territorium an der mecklenburgischen Herzogswürde keinen Teil habe. S. hiergegen von Kamptz, Worauf haftet die Meckl. Herzogswürde. Neubrandenburg 1793 und in Dess. Beyträgen zum Meckl. St.- u. Pr.-R. I. 1795 SS. 155 ff.

[35]) Die Verhandlungen über Einrichtungen, durch welche etwaige Inconvenienzen dieser Communion zu beseitigen seien, wurden nicht verfolgt, nachdem K. Leopold unterm 20. Januar 1701 eine „Declaration" dahin erteilt hatte, daß „Wir oder unsere Successores jeder Zeit, wann des-„wegen Spänn- und Irrungen sich ereignen,... die Separation der in dem „Stargard'schen sich befindenden Ritterschaft und Städte a reliquo corpore der „Mecklenburgischen Landen ex plenitudine potestatis würklich erfolgen und „geschehen" solle. Zuverläß. Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention 3. Aug. 1748 [1749] n°. 58 S. 100. Facti species n°. 5a S. 66.

[36]) Hamb. Vergl. § 1.

[37]) Vom 22. December 1573 de conf. 12. Juni 1574 [drey Testamente in den H. Meckl. Häusern. 1753. Fol. SS. 1 ff. Klüver III. 2. Anh. SS. 97. 152. Stryk diss. de success. ab int. App. VII]. Man führt wol auch ein Testament Herzog Adolf Friederich I. an — vgl. Hagemeister Versuch einer Einleitung in das Meckl. Staatsrecht 1793 § 16. Note 6 —, allein dieses Testament ist nicht zur unbestrittenen Anerkennung gelangt. Vgl. Eschenbach's und Kämmerer's hds. Zusätze und Bemerkungen zu Hagemeister ad § 3 n°. XVII. und ad § 16 n°. IV. [Bibl. Kämmereriana zu Rostock Kl. 25 Fol.]

[38]) Passus concernentes sind alineae 10 bis 16. Dieselben enthalten aber viel eher eine Art exheredatio bona mente des jüngern, „leibes-

bertin und Malchow[27]), die landſtändiſche Verfaſſung[28]), das Conſiſtorium, das Hofgericht und die Univerſität.

Die wallenſtein'ſche Zwiſchenherrſchaft[29]) abgerechnet iſt dieſe Landesteilung bis zu Herzog Guſtav Adolf's 1695 erfolgendem Tode bei Beſtand geblieben.

V. Der hamburger Vergleich endlich vom 8. März 1701, kaiſerlich beſtätigt unterm 26. deſſ. Mon.[30]) ſchuf aus dem durch Guſtav Adolfs Tod geeinten Mecklenburg die beiden noch heute beſtehenden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Da nämlich mit Guſtav Adolfs unbeerbtem Tode die Linie Herzog Johann Albrechts II. erloſchen war, ſo mußte die Linie Adolf Friderich I. zur Succeſſion auch in Güſtrow gelangen. Aus derſelben traten ſich nun aber zwei[31]) Prätendenten gegenüber. Herzog Friderich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin ergriff als primogenitus lineae primogenitae Beſitz. Sein vom jüngſten Sohne Adolf Friderichs I. abſtammender Oheim, Herzog Adolf Friderich II., machte ihm unter Berufung auf den näheren Grad ſeiner Verwandtſchaft mit Guſtav Adolf dieſen Beſitz ſtreitig. Der unter Vermittlung einer kaiſerlichen Commiſſion abgeſchloßene hamburger Vertrag wies nun Adolf Friderich II.[32]) als Herzoge die geſammte Herrſchaft Stargard nebſt Mirow und Nemerow zu voller Ausübung der jura territorii et superioritatis und dazu das Fürſtenthum, ehemalige Biſthum Ratzeburg zu, welches durch den weſtfäliſchen Frieden[33]) an Mecklenburg gekommen war. Als Fürſt von Ratzeburg hatte der neue Landesherr auch

---

[27]) S. § 18.

[28]) S. § 16.

[29]) 1628 bis 1632. Ueber dieſelbe außer Fr. Förſter Wallenſtein Herzog zu Meckl. als Feldherr und Landesfürſt. 1839, beſonders O. Krabbe, aus dem kirchlichen und wiſſenſchaftlichen Leben Roſtocks. Zur Geſchichte Wallenſteins und des dreißigjährigen Krieges. 1863. SS. 85 bis 175. L. v. Ranke Geſchichte Wallenſteins 1869. SS. 103 ff.

[30]) Klüver I. 756 ff. P.G.S. III. n°. 867 u. ö.

[31]) Wenn man den Proteſt des minderjährigen Herzogs Karl Leopold hinzunimmt, drei. S. unten N. 40.

[32]) Derſelbe hatte ſchon 1689 vom Herzog Guſtav Adolf —, der ſein Schwiegervater war, — einige ſtargardiſche Aemter erhalten. Vgl. [Wedemeier] Raabe's Vaterlandskunde S. 978 N.

[33]) S. § 18.

Sitz und Stimme auf dem Reichstage[34]). Gemeinschaftlich blieben bei dieser Landesteilung die Landstände[35]), das Consistorium und die Kirchenordnung, sowie das Hof- und Landgericht.

Der hamburger Vertrag wurde aber noch nach anderer Seite ein wichtiges Grundgesetz der mecklenburgischen Landes-Verfassung. Er führte die Primogenitur als Successions-Ordnung des Regentenhauses ein und beugte eben damit ferneren Landesteilungen vor[36]). Allerdings nahm man und nimmt man zum Teil noch an, daß dieser wichtige Schritt schon durch das kaiserlich bestätigte Testament Herzog Johann Albrechts I.[37]) geschehen sei. Wie wenig zweifelsfrei indessen die hier geschehene Festsetzung[38]) war, erhellt schon daraus, daß bei der Landes-

---

[34]) Es blieb also die Standschaft des Herzogthums bei Mecklenburg-Schwerin, woraus man aber nicht schließen durfte, daß das neu begründete Territorium an der mecklenburgischen Herzogswürde keinen Teil habe. S. hiergegen von Kamptz, Worauf haftet die Meckl. Herzogswürde. Neubrandenburg 1793 und in Dess. Beyträgen zum Meckl. St.- u. Pr.-R. I. 1795 SS. 155 ff.

[35]) Die Verhandlungen über Einrichtungen, durch welche etwaige Inconvenienzen dieser Communion zu beseitigen seien, wurden nicht verfolgt, nachdem K. Leopold unterm 20. Januar 1701 eine „Declaration" dahin erteilt hatte, daß „Wir oder unsere Successores jeder Zeit, wann des- „wegen Spänn- und Irrungen sich ereignen,... die Separation der in dem „Stargard'schen sich befindenden Ritterschaft und Städte a reliquo corpore der „Mecklenburgischen Landen ex plenitudine potestatis würklich erfolgen und „geschehen" solle. Zuverläß. Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention 3. Aug. 1748 [1749] n°. 58 S. 100. Facti species n°. 5a S. 66.

[36]) Hamb. Vergl. § 1.

[37]) Vom 22. December 1573 de conf. 12. Juni 1574 [drey Testamente in den H. Meckl. Häusern. 1753. Fol. SS. 1 ff. Klüver III. 2. Anh. SS. 97. 152. Stryk diss. de success. ab int. App. VII]. Man führt wol auch ein Testament Herzog Adolf Friederich I. an — vgl. Hagemeister Versuch einer Einleitung in das Meckl. Staatsrecht 1793 § 16. Note 6 —, allein dieses Testament ist nicht zur unbestrittenen Anerkennung gelangt. Vgl. Eschenbach's und Kämmerer's hds. Zusätze und Bemerkungen zu Hagemeister ad § 3 n°. XVII. und ad § 16 n°. IV. [Bibl. Kämmereriana zu Rostock Kl. 25 Fol.]

[38]) Passus concernentes sind alineae 10 bis 16. Dieselben enthalten aber viel eher eine Art exheredatio bona mente des jüngern, „leibes-

teilung vom Jahre 1621 [39]) dieſelbe überall nicht berückſichtigt wurde, ſowie eben daraus, daß ſie nach dem Tode Guſtav Adolfs eine dreifach [40]) verſchiedene Auslegung erfuhr.

§ 15.

Fortſetzung. Die Landſtände [1]).

Die Entwickelung der Landſtände in dieſer Periode zeigt zwei Phaſen. Bis 1555 reicht die Vollendung des Ständeweſens zu einem compacten Verfaſſungs-Organismus. Von da ab beginnt das innere Wachsthum des letzteren und ſeine verfaſſungsmäßige Einwirkung auf das Staatsleben.

I. Bis zum Jahre 1555.

Die Vollendung des landſtändiſchen Organismus hängt mit

ſchwachen" Sohnes des Teſtators, als Anordnung einer Primogenitur. Das ganze Teſtament, unter deſſen Zeugen ſich D. Heinrich Huſanus befindet, geht durch und durch von romaniſtiſchen Rechtsbegriffen und Rechtsanſchauungen aus. Vgl. auch Hagemeiſter a. a. O.

[39]) S. oben im Text n°. IV. Dieſe Thatſache wiegt um ſo ſchwerer, als ſonſt ausweislich des Teſtaments Adolf Friederich I. vom 31. October 1654 [Drey Teſt. S. 53] das Teſtament Johann Albrechts I. in der Art eines Hausgeſetzlichen Kanons in Ehren gehalten wurde.

[40]) In den, viele Folianten der mecklenburgiſchen Staatsrechts-Litteratur füllenden Streitſchriften und Deductionen über die güſtrow'ſche Succeſſion, als deren Verfaſſer Schnobel, Gutzmar, Gr. Horn u. A. bekannt waren [v. Kamptz Beitr. V. 72. 88] behauptet Adolf Friederich, daß daß die Succeſſion in das Herzogthum Mecklenburg-Güſtrow ſich nach der gemeinrechtlichen Gradual-Folge-Ordnung zu regeln habe. Karl Leopold erkennt zwar die Lineal-Folge-Ordnung mit Primogenitur als maaßgebend an, behauptet aber daneben ein Herkommen, nach welchem innerhalb der Primogenial-Linie zwiſchen primogenitus und secundogenitus geteilt werden müße; er erhielt für dieſe Anſicht den Beifall der Facultäten Kiel, Tübingen und Ingolſtadt. Friderich Wilhelm endlich, auch ſeiner Seits die Primogenitur vertretend, läugnete dieſes angebliche Herkommen; er erhielt die juriſtiſche Unterſtützung der Facultäten Halle und Altdorf.

[1]) Hegel Landſtände [ſ. oben § 9 N. 8.] Reitz die Reversalen [Schweriner Gymnaſial-Programm]. Als beſonders wichtige Quelle iſt zu nennen: J. H. Spalding Mecklenburgiſche öffentliche Landes-Verhandlungen aus öffentlichen Landtags- und Landes-Convents-Protocollis gezogen. 4, 1792—1800 zu Roſtock erſchienene Foliobände, welche mit dem „Landtage zu Güſtrow d. 25. July 1572" beginnen und mitten in den Verhandlungen des „Landtages zu Sternberg d. 13. September 1671" abbrechen.

den Landesteilungen einiger Maaßen zusammen. Wie die Stände in der vorigen Periode für die Darstellung der Einheit des landesherrlichen Rechts von Bedeutung geworden sind[2]), so haben sie in dieser Periode die Einheit des Landes der patrimonial-absolutistischen Handhabung der erstarkten Landeshoheit[3]) gegenüber zur Geltung gebracht. Der Mittel, ihren Absichten Verwirklichung zu erringen, besaßen sie auch unter den veränderten Verhältnissen noch genug.

Vor Allem bedurfte gerade die erstarkte Landeshoheit zur Behauptung ihrer Stellung nach außen vermehrter Geldmittel. Und diese, durch die veränderte Kriegführung, wie durch die Kostbarkeit der unerläßlichen Reisen und Gesandtschaften bedingte Geldnoth erhöhte sich in Mecklenburg durch die Folgen der maaßlosen Verschwendung Herzog Heinrich des Dicken[4]). Nun hatte aber nach mittelalterlichem Staatsrecht der Landesherr die Kosten der Regierung aus seinem Domanial-Vermögen zu bestreiten und Geldhülfen des Landes von den regelmäßigen und herkömmlichen Beden abgesehen nicht zu beanspruchen[5]). Reichten also die Domanial-Einkünfte[6]) nicht zu, so mußte auf Credit regiert und die Tilgung „landesfürstlicher Schulden" vom Lande erbeten werden. Die kleinen Verhältnisse, in denen sich das öffentliche Leben bewegte, die damit zusammenhängende straffere Abhängigkeit der Landesherrschaft von Kaiser und Reich, sowie die Rücksicht, welche die letztere auf mächtige Nachbaren zu nehmen hatte, minder nicht die Langsamkeit und Kostspielig-

---

[2]) S. § 9 im Text nach N. 27.

[3]) Ein kräftiger Repräsentant derselben ist im Anfang dieser Periode Herzog Magnus, welcher die aus Anlaß der Domhändel [s. § 22.] renitente Seestadt Rostock mit geworbenem Volke und fremder Hülfe bezwang, nachdem die Vasallen auf der s. g. sternberger Tagfahrt vom 4. Februar 1485 den Lehnsdienst versagt hatten. S. das Urteil von A. Krantz über ihn bei Hegel 101.

[4]) Rudloff III. 2. S. 153: die Geschichte der Landstände sei „von „einer Schuldentilgung zur andern eigentlich fast nur die Geschichte der „einzelnen Thaler, welche aus den Händen der Landstände in die der fürst- „lichen Gläubiger übergingen." Dem stimmt auch bei Hegel 148.

[5]) S. § 9 bei NN. 18. 19.

[6]) Das früher übliche Finanz-Mittel der Verpfändung von Domänen vermied man seit den unter Heinrich dem Dicken gemachten Erfahrungen.

keit aller kaiserlichen Interventionen in Landesangelegenheiten, — dieß Alles machte die Geldnoth der Landesherrn in Mecklenburg auf lange hinaus zu einem zuverläßigen und mächtigen Bundesgenoßen der Stände. Die letzteren haben sich denselben denn auch zu erhalten gewußt, indem sie in dem Assecurations-Reverse d. d. Güstrow 5. Juli 1555 [7]) sich selbst für die gewöhnlichen Beden das freie Steuerbewilligungs-Recht von der Landesherrschaft einhandelten.

Die obrigkeitliche Stellung der Ständeglieder, welche den Ständen ja [8]) erst ihre finanzielle Bedeutung gab, verschaffte denselben weiter auch eine einflußreiche Stellung gegenüber der seit der Reception des römischen Rechts immer voller fließenden Quelle der Gesetzgebung. Das erste der Zustimmung „gemeiner Stände" gedenkende Landesgesetz ist zugleich eines der ältesten Landesgesetze überhaupt. Es sind dieß die Ordeninge, statuta vnd settunge der Herzöge Heinrich des Friedfertigen und Albrechts des Schönen vom Jahre 1516 [9]). Inzwischen fehlt allerdings viel, daß ein Recht der Stände auf einen bestimmten Anteil an der Gesetzgebung schon in dieser Periode verfassungsmäßig anerkannt worden wäre [10]).

Dazu kam dann noch die Lehnsdienstpflicht der Ritterschaft. De facto gestaltete sich dieselbe zu einem Anspruche der Vasallen, in den Sachen, für welche sie eintreten sollten, mit zu rathen und so gewißer Maßen über den casus foederis zu entscheiden [11]).

Auch die vermittelnde und schiedsrichterliche Thätigkeit der Stände [12]) endlich währte fort. — — —

Mit diesen Mitteln in der Hand sind die Stände den Landesteilungs-Absichten der Landesherrschaft erfolgreich gegenüber getreten. Schon [13]) der neubrandenburger Haus-

---

[7]) Feststehender... Grund der Steuerfreiheit der Meckl. Ritterschaft. 1742. n°. 16. S. 17.

[8]) § 9 im Text bei NN. 8 ff.

[9]) Hegel 112. Note 2. S. unten §§ 19. 20.

[10]) S. unten § 20.

[11]) Hegel 111 f. und oben Note 3.

[12]) § 9 bei Note 21 ff.

[13]) Daß sie bei der Landesteilung v. J. 1480 [§ 14. I.] passiv blieben,

vertrag [14]) veranlaßte sie zu thatkräftiger Reaction. Die landständische Union vom 1. August 1523 ist eben wol gegen Herzog Albrechts einseitiges Drängen auf totale Landesteilung gerichtet [15]). Sie hat thatsächlich eine solche, über den neubrandenburger Vertrag hinausgehende Teilung verhindert. Ohne Zweifel [16]) kommt der Handhabung dieser Union auch ihr Anteil zu an der, der Landeseinheit günstigen Wendung der bedrohlichen Teilungs-Verhandlungen der Jahre 1554 und 1555 [17]).

Die energische Thätigkeit der Stände trug denselben in einer festern organischen Gestaltung der „Landschaft" willkommene Frucht. Schon seit der Wiedervereinigung der Lande unter Herzog Heinrich dem Dicken treten außerhalb von Wenden und Stargard [18]) die sogenannten mecklenburgischen Stände als geschloßenes Ganzes hervor [19]). Die ersten bekannten Landtage, auf welchen die „gemeinen Stände" d. h. die Stände dieser drei Lande vereinigt erscheinen, sind der zu Schwerin am 16. December 1484 gehaltene [20]) und die sogenannte sternberger Tagfahrt vom 4. Februar 1485, — beide durch die rostocker Domhändel [21]) veranlaßt. Seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts beginnen die Landtage häufiger und mit einer gewißen Regelmäßigkeit wiederzukehren. Zu einer festeren Gestaltung trug die auch nach dieser Seite hin bedeutende

---

erklärt sich aus dem, der Landeseinheit ganz unpräjudicirlichen und transitorischen Charakter derselben leicht.

[14]) § 14. II.

[15]) Die Union ist oft, zuletzt P.G.S. III. n°. 857 abgedruckt. Die im Text vertretene Auffassung derselben ist von Hegel 119 ff. entgegenstehenden Ansichten gegenüber näher begründet worden. Schon Reitz kommt mit derselben überein und teilt mit Hegel auch die Vermuthung, daß Herzog Heinrich der Abschließung der Union nicht durchaus fremd geblieben sei. Reitz Reversalen SS. 7 f. — Ders. Bestand und Bevölkerungsverhältnisse des Gr. Mecklenburg-Schwerin. [Schweriner Gymnasial-Programm 1838] S. 8.

[16]) Hegel a. a. O.

[17]) §. 14. III.

[18]) § 9 NN. 30 ff.

[19]) Hegel 101 f.

[20]) Dieser Landtag ist zuerst von Hegel 108 f. und Urkunden n°. 3 nachgewiesen worden.

[21]) S. oben N. 3.

Union vom Jahre 1523 bei. Aus derselben ist namentlich die Einsetzung eines ständigen Ausschusses von Bedeutung, welcher noch 1534 urkundlich nachweisbar [22]) und 1554 Angesichts der aus dem boizenburger Recess drohenden Teilungsgefahr neu gewählt ist. Dann gieng derselbe in den durch die Reversalen vom Jahre 1555 [23]) niedergesetzten Schuldentilgungs-Ausschuß über, welcher seiner Seits der Vorfahr des seit 1623 [24]) bestehenden engern Ausschusses geworden ist [25]).

Die Stände waren zunächst immer noch Geistliche oder Prälaten, Städte [26]) und Ritter oder Adel [27]). Die Reformation und die derselben entspringenden Saecularisirungen, an welchen auch die „beiden Stände" ihren Anteil erhielten [28]), verdrängten die Prälaten von den Landtagen [29]). Die beiden übrigen Stände führen den Namen „Landschaft", später „Ritter- und Landschaft."

Die Abstoßung des Prälatenstandes hat sich um so leichter vollziehen können, als sich eine Landstandschaft als ausschließliches Recht der einzelnen Obrigkeiten bis 1555 nicht nachweisen läßt. Wie einer Seits die Landes-Universität, ohne übrigens zu den Ständen gerechnet zu werden, wenigstens zu Einem Landtage [30]) einberufen worden ist, so begegnen anderer Seits namentlich in den ältern Urkunden bestimmt nur einzelne zum Rathgeben landesherrlicher Seits ausgewählte Ständemit-

---

[22]) Hegel Urkk. n°. 41 hat diesen Nachweis geliefert.

[23]) Oben N. 7.

[24]) S. § 16 N. 33.

[25]) Hegel 128 f. 134 ff.

[26]) Unter den Städten treten bereits bei der Union v. J. 1523 die drei, später s. g. Vorderstädte [Güstrow für Wenden, Neubrandenburg für Stargard, Parchim für Meckleuburg] neben den beiden, fortdauernd in einer exceptionell-autonomen Stellung sich behauptenden [s. § 20 § 22] Seestädten hervor, — außer ihnen freilich auch noch andere, wie Schwerin, Malchin ꝛc. Hegel 118.

[27]) Beide Bezeichnungen werden nun promiscue gebraucht. Von einer Ritterschaft im alten Sinne konnte je länger desto weniger die Rede sein. Hegel 117 f.

[28]) § 14 N. 16. § 16 N. 15 und § 18. Hegel 92. 132.

[29]) Zuletzt ist der Prälatenstand erschienen auf dem, im Juni 1549 zu Sternberg aus Veranlaßung des Interim versammelten Landtage. Hegel 130ff.

[30]) Zu dem eben N. 29 erwähnten. Hegel a. a. O.

glieder [31]). Gleichwol kann nicht bezweifelt werden, daß die Landesherrn in allen wichtigen Angelegenheiten sich schon damals wenigstens der Majorität in allen Ständen versicherten. Die Macht der Dinge zwang dazu [32]).

§ 16.

Fortsetzung. Landstände.

II. Seit 1555.

Durch den Assecurations-Revers vom Jahre 1555 [1]) war das Fundament der landständischen Stellung nachhaltig gesichert. Mittelst des absoluten Steuerbewilligungs-Rechtes haben sich Stände im weitern Verlaufe dieser Periode landesherrliche Zusicherungen eingehandelt, welche in das öffentliche nicht bloß, sondern auch in das Privatrecht des Landes tief eingreifen.

Den landesherrlichen Geldforderungen stellten die Stände „Beschwerden", gravamina [2]) gegenüber. Mit der Erledigung der Beschwerden erkauften die Landesherrn die Steuer-Bewilligung. Der Handel war perfect, wenn die Abhülfe entweder thatsächlich beschafft oder durch einen solennen Schuldschein der Landesherrschaft —, Assecuration, Revers, Reversalen, — gesichert war. Bloße landesherrliche resolutiones ad gravamina dagegen hatten an und für sich die Bedeutung von Landes-Grundgesetzen nicht, sondern glichen eher der Correspondenz über einen im Werden begriffenen, künftigen Vertrag.

Die Reversalen vom Jahre 1572 und die vom Jahre 1621, beide auf Instanz der Landstände kaiserlich

[31]) Hegel 102 ff. 137 ff. 140.

[32]) Auch der Umstand, daß die Citationen zu den Landtagen seit 1517 in gedruckten Ladungen ausgehen, kommt hierfür in Betracht. Hegel 107 bis 111. 114. C. M. Wiechmann Meckl. altniedersächs. Literatur I. 1864. n°. XVI. S. 40.

[1]) § 15 N. 7.

[2]) Die gravamina werden entweder von der gesammten Landschaft erhoben — gr. generalia —, oder nur von einem der beiden Stände — gr. gen. der Ritterschaft, gr. gen. der Städte —. Den gr. generalia dieser Arten stehen als gr. specialia die im privativen oder communalen Interesse einzelner Stände-Mitglieder erhobenen ständischen Beschwerden gegenüber. Seit 1621 kommt dann noch eine dritte Kategorie von gravamina, die eines der beiden Herzogthümer betreffen hinzu: gr. specialia Suerinensia und gr. spec. Gustroviensia.

bestätigt am 17. Februar 1626[3]), sind noch für das heutige Recht von Wichtigkeit. Auf sie ist daher zunächst etwas näher einzugehen.

1) Die Reversalen[4]) vom Jahre 1572.

Lange schon hatten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich von den Landständen Uebernahme der hoch aufgelaufenen landesfürstlichen Schulden verlangt. Aber noch auf dem am 22. Januar 1572 zu Güstrow abgehaltenen Landtage „mußten“ Stände „dies fürstliche Begehren ablehnen“, übergaben inzwischen doch eine Reihe gravamina[5]). Das Hin- und Herhandeln[6]) führte allendlich dazu, daß die gewierigen resolutiones ad gravamina „nach ihrer Ordnung in eine notul“ gefasst und bei Ausantwortung dieser „Assecuratio zum Sternberge 2. Juli Anno 72“[7]) 200 m. Gulden unter der weitern Bedingung bewilligt wurden, daß die ältern fürstlichen Reversalen „beßer bekräftigt und erneuert“ und auch „darüber eine gewiße notul verfertigt sein würde[8])“. Diese zweite „notul“, der Revers quarta Julii zum Sterneberge gegeben[9]) wurde jedoch von der Landesherrschaft erst verabfolgt, als die Landschaft ihre Bewilligung auf 400 m. Gulden verdoppelt hatte[10]). Später wurden auf Wunsch der Stände an demselben noch Modificationen vorgenommen[11]).

Für die an dieser Stelle[12]) allein interessirende Entwickelung der landständischen Verfassung ist der Revers durch seine

---

[3]) Sie sind oft abgedruckt, zuletzt P.G.S. III. n°. 858.

[4]) Mit diesem Ausdruck werden Assecuration und Revers zusammengefasst. Vgl. über des Canzlers Husanus Anteil an den Verhandlungen v. J. 1572 noch Glöckler bei Lisch Jahrbb. VIII. 1843. SS. 116 ff.

[5]) Spalding I. 38 bis 51.

[6]) Vgl. die Verhandlungen des güstrower Landtags vom 25. März und des sternberger Landtags vom 4. Juni 1572 bei Spalding I. 51 bis 84 und 85 bis 106.

[7]) P.G.S. III. SS. 4—6.

[8]) Vgl. Spalding I. S. 104 n°. 1 und unten Note 10.

[9]) P.G.S. III. SS. 6 bis 9.

[10]) Spalding I. SS. 106 bis 110.

[11]) Auf dem sternberger Landtage 23. September 1572. Spalding I. 110 ff. insbes. 119.

[12]) Nicht in diesen Zusammenhang gehört der sonstige, folgende Dinge berührende Inhalt der Reversalen: Besetzung des Hofgerichts, Appellation vom Consistorium ans Hofgericht, Rechtsweg wider Landesherrn und Be-

rückhaltslose Bestätigung der Privilegien, insbesondere des absoluten Steuerbewilligungs-Rechts der Landschaft [13]), die Assecuration aber wegen der Zusage von Bedeutung, die Einholung der Vota der alten ständischen Landräthe neben der Deliberation mit den gelehrten Räthen des Hofes nicht vernachläßigen zu wollen; es ward Erhaltung und Ergänzung der Zahl jener Landräthe zugesagt und damit diese Institution der veränderten Verhältnisse ungeachtet der sich consolidirenden ständischen Landes-Verfassung organisch eingegliedert [14]). Außerdem überweist die Assecuration in Verfolg des ruppinschen Machtspruchs der „Landschaft" die Jungfrauen-Klöster Ribnitz, Dobbertin und Malchow [15]), und bestimmt den Judenberg bei Sternberg zum Ort der Landtage.

2) Die Reversalen vom Jahre 1621 [16]).

Waren die Reversalen von 1572 einem einfachen Handel entsprungen, so sind die von 1621 für die damalige Landesteilung [17]) und für die Rettung der landständischen Communion dieser gegenüber geschichtlich wichtig. — Seit 1606 gehen Verhandlungen über eine neue „Schuldentilgung" hin und her. Kurz vor dem Tode des Herzogs Karl [18]) schienen sie ihrem Ab-

amte, Pönalmandate und Captur, Hofcanzlei-Taxe, lehnsherrlicher Consens zu Lehnsverpfändungen.

[13]) „Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu „nehmen und Hulff zu leisten hinfüro nicht schuldig noch verpflichtet seyn, „sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten und der „alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten (wann in künfftigen Zeiten ein „Fürstlich Fräulein außgegeben und außgesteuert würde, das sie auch und „nicht anders dann auf vorgehende freye und gutwillige Bewilligung, und „sonsten nicht zu leisten sollen schuldig seyn) gelaßen, und weiter unser „oder unsern Erben und nachkommenden Hertzogen zu Mecklenburg Schulde „anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig seyn und damit in keinem „Weg mit nichten beschweret werden sollen." Vgl. § 15 N. 7.

[14]) Assec. § 1: „Nachdem aus dem Mittel Unserer Landräthe etliche „mit Tode abgegangen, so haben wir zur Ersetzung derselben ledigen Stelle „die Ehrbarn Unsere Lehenleute . . . . zu Landräthen erwählet . . . . Die „wollen Wir hinfüro neben den alten Landräthen zu den Land-Sachen „in fürfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen nach dem löb„lichen Exempel Unserer gottseligen Voreltern m. G."

[15]) Hegel 132 Note 1 und unten § 18.

[16]) P.G.S. III. SS. 9 bis 19. Vgl. oben Note 4.

[17]) § 14 n°. IV.

[18]) Landtag vom 26. Juni 1610.

schluße nahe. Denn es war eine neue Assecuration entworfen, und hatte die Landschaft unter gewißen weitern Bedingungen 300 m. Gulden bewilligt. Mit dem Tode des Herzog Karl aber [19]) knüpften sich, da erst die Herzöge Adolf Friederich I. und Johann Albrecht II. eine Erhöhung der Bewilligung, dann [20]) Stände eine Aenderung der Assecuration forderten, von Neuem Verhandlungen an, ohne bis zum Jahre 1620 ein Resultat zu ergeben [21]).

Es hatten nämlich Stände gleichzeitig im letzten Lebensjahre des Herzogs Karl die Eventualität einer Landesteilung ins Auge gefasst. Unterm 19. Juli 1610 [22]) schon empfahlen die Landräthe den Herzögen Adolf Friederich und Johann Albrecht für den Fall des Todes ihres Oheims ein Zurückgreifen auf den wismarschen Gemeinschafts-Vertrag [23]). Als bei der Divergenz ihrer Ansichten so im Punkte der Landesteilung, als im Punkte der Schuldentilgung seit 1611 die Landesherrschaft es möglichst vermied, Landtage auszuschreiben, ergriffen die Stände eine andere Gelegenheit, ihren Wünschen wiederholten Ausdruck zu geben. Von Johann Albrecht zum Taufpathen gebeten, versammelte sich die Landschaft zur Deputirten-Wahl [24]). Hier wurde das Schreiben [25]) verfasst, welches beide Herzöge von einer Total-Division eindringlich abmahnte und ev. eine Erhöhung der Geldbewilligung in Aussicht stellte. Herzog Adolf Friederich erteilte hierauf indessen einen scharfen Verweis darüber, daß sich die Landschaft ohne landesherrliche Convocation versammelt habe, antwortete übrigens in ziemlich absolutistischer Art und erklärte namentlich, Landtage hinfort nur noch aus „andern hohen und unvermeidlichen Ursachen" einberufen zu wollen. Das Recht, über die Teilung mitzureden bestritt er der Landschaft gänzlich [26]). Die hohen und unvermeidlichen

---

[19]) Herzog Karl starb am 22. Juli 1610. Der nächste Landtag war der am 25. September in Sternberg zusammentretende.

[20]) Auf dem Landtage zu Güstrow 30. October 1610.

[21]) Spalding I. 397 ff.

[22]) Letztes Wort Beil. 24.

[23]) § 14 n°. III.

[24]) Güstrow 16. Januar 1612.

[25]) Letztes Wort Beil. 25.

[26]) Ebds. Beil. 27.

Ursachen fanden sich aber. Am 27. Juni 1620 ist der Landtag auf dem Judenberge vor Sternberg wieder versammelt, und werden die Verhandlungen über die Schuldentilgung und über den Entwurf der Assecuration vom Jahre 1610 wieder aufgenommen. Auf Vorschlag der Landesherrn ward für die Verhandlungen ein Ausschuß gewählt[27]). „Steif und vest“ verharrten aber die Stände nunmehr auf ihrem peremtorischen Widerspruch gegen eine Totaldivision. Sie verlangten, daß die ständische und kirchliche Verfassung, sowie das Land- und Hofgericht unbedingt in Communion bleiben müßten[28]). Auf dem am 9. Januar 1621 zu Güstrow eröffneten Landtage gaben die Landesherrn unterm 27. Januar in diesem Punkte nach[29]). Nun erst begannen die Verhandlungen über Revision des Assecurations-Entwurfes vom Jahre 1610. Diese, in üblicher mercantiler Weise betrieben, endeten damit, daß die Landschaft eine Million bewilligte gegen Ausantwortung des ihren Beschwerden fast Punkt für Punkt deferirenden Assecurations-Reverses sub dato Güstrow 23. Februar 1621[30]) und des Reverses[31]) von demselben Datum[32]).

Stände setzten nun noch einen Schuldentilgungs-Ausschuß —, den 1620er Ausschuß, wenigstens zumeist dieselben Personen, — nieder. Demselben ward die Befugnis erteilt, gewiße Geschäfte durch einen engern, — „kleinern“ — Ausschuß besorgen zu laßen[33]).

Der Revers ist wesentlich eine bündige Wiederholung des Reverses vom Jahre 1572. Was aber der Assecurations-

[27]) Vollmacht des Ausschußes bei Ungnaden 23. Vgl. die Citate bei Rudloff III. 2. S. 143 Note c.

[28]) Spalding I. 476 bis 502, insbes. 491. 495 ff. Vgl. Rudloff a. a. O. 144—146.

[29]) Spalding I. 531 ff.

[30]) P.G.S. III. SS. 9 bis 17.

[31]) Ebds. SS. 18. 19.

[32]) Spalding I. 535 bis 588.

[33]) Die öfter und zuletzt P.G.S. III. n°. 862. 863 gedruckten Urkunden sind: die Einsetzung des grössern und kleinern Ausschusses vom 16. Januar 1622 und die landesherrschaftliche Confirmation beider vom 19. März 1623. Der Ausdruck „engerer“ Ausschuß kommt übrigens zuerst in der Confirmation vor.

Revers der landſtändiſchen Verfaſſung[34]) eingetragen hat, geht aus der obigen Darſtellung ſeiner Entſtehungsgeſchichte zum guten Teile ohne Weiteres hervor: Einheit des Landes in puncto religionis [A. R. I — XII], des Hofgerichts [A. R. XIII], der Contribution und Landtage [A. R. XIV vgl. XXXIX]; allein den Ständen überlaßen wurde die Verwaltung des Landkaſtens in Betreff aller Steuern, welche „principaliter Uns und Unſern „Fürſtenthumen und Landen zu Nutz und Frommen gereichen", [A. R. XVIII][35]); verheißen wurde die Einberufung von Landtagen „zur Verkündigung Reichs= und Kreis=Steuern" [A. R. XXIII]; verheißen wurde endlich auch ordnungsmäßiges Gehör der Landräthe namentlich auch bei Eingehung von Bündniſſen, „dazu Unſerer getreuen Landſchaft Contribution von Nöthen". [A. R. XXII. XXXVII.]

3. Die Landſtandſchaft

iſt nunmehr zu einem Rechte aller einzelnen Ständeglieder geworden. Alle Eingeſeßene der Ritterſchaft und alle Städte werden einzeln zu den Landtagen geladen[36]). Schon im Jahre 1572[37]) finden wir den Landtag ſelbſt über dieſes Recht eifrig wachend[38]).

§ 17.

Fortſetzung. Die Reformation, der dreißigjährige Krieg und der Weſtfäliſche Friede.

I. Vor der Erörterung der auch privatrechtlich mannichfach eingreifenden Ereigniſſe, welche die Ueberſchrift nennt, ſei es ge=

---

[34]) Von polizeilichen, criminalrechtlichen und proceſſualiſchen Beſtimmungen darf hier abgeſehen werden. Die wichtigen privatrechtlichen Feſtſetzungen betreffen folgende Dinge: Colonat [XVI], Lehne [XXIV. XXVII bis XXXI], Jagd [XIX], Mühlen [XXXII], Bürgſchaft und Einlager [XX. XXV. XXVI. XXXIII], Concurs [XX], Dienſtmiethe [XLVII. XLVIII]. Ueber den, die Abfaſſung eines Landrechts betreffenden §. XXXVI ſ. unten § 21.

[35]) Den Gegenſatz bilden die Reichs=, Kreis= „und andere dergleichen" Steuern.

[36]) Rudloff III. 1 SS. 309 f.

[37]) Spalding I. 72.

[38]) Sonſtiges über den Detailausbau der Verfaſſung in dieſer Periode bei Rudloff III. 2 SS. 206 ff.

stattet, einer der letzten Thaten des Katholicismus in Mecklenburg, des s. g. sternberger Hostienfrevels[1]) zu erwähnen. So wenig der Thatbestand[2]) desselben geschichtlich irgend ungewöhnlich[3]) ist, so folgenreich ist das Factum für die Rechtsgeschichte des Landes geworden. Die Juden wurden 1492 aus Mecklenburg verbannt, wogegen dann freilich auch die Rabbinen ihren Bannstrahl gegen das Land Mecklenburg schleuderten[4]). Erst nach dem westphälischen Frieden unter Herzog Christian Louis ziehen wieder Juden ins Land, und erlangen hier bei der Geldarmuth jener Zeiten bald eine große wirthschaftliche Bedeutung[5]).

II. Die Anfänge und der Verlauf der Reformation in Mecklenburg[6]) sind an dieser Stelle nur in den hervorragend-

---

[1]) Ueber denselben und die Verehrung des heiligen Blutes zu Sternberg Lisch Jahrbb. XII. 1847. SS. 210. ff. 256 ff. Vgl. O. Stobbe die Juden in Deutschland während des M. A. 1866. S. 292.

[2]) Juden haben von einem christlichen Priester sich consecrirte Hostien verschafft und dieselben durchbohrt. Sie nehmen wahr, daß die Hostien hierauf bluteten und stellen sie dem Priester, von Grauen ergriffen wieder zu. Der Priester verscharrt das Sacrament in die Erde, findet aber vor seinem Gewißen nicht eher Ruhe, bis er die ganze Sache seinen geistlichen Obern anzeigt. Das schweriner Domcapitel hält den Herzögen Magnus und Balthasar Vortrag. Die Herzöge nehmen nach eingeholtem Erachten der Bischöfe von Schwerin, Ratzeburg und Cammin die Untersuchung persönlich in die Hand. Die Untersuchung endigt mit der Verbrennung von 25 Juden und 2 Jüdinnen auf dem, seitdem s. g. Judenberge bei Sternberg. Mit Deposition und Scheiterhaufen schloß natürlich auch die nebenhergehende Untersuchung des geistlichen Gerichts wider den Priester. Hauptquellen: das erste Verhör der Juden d. d. Sternberg 29. August 1492 und das solenne Bekenntnis derselben nach überstandener peinlicher Frage — die Urgicht — d. d. 22. October ej. a.

[3]) O. Stobbe a. a. O. und ebds. S. 187. f.

[4]) Tychsen bützowische Nebenstunden I. 21. II. 23. 24.

[5]) Tychsen a. a. O. II. 1. 23. III. 3 f. vgl. V. 23. — Richter vita Friderici Wilhelmi ꝛc. Gustrov. 1749. p. 11 führt ein renovirtes Privileg dieses Herzogs vom 1. December 1698 an „denen beyden Juden „Michael Hinrichsen und Benedix Goldschmitten erteilet, daß kein anderer „Taback als mit dieser Juden Stempel gezeichnet, ins Land geführt werden „soll."

[6]) J. Wiggers, Kirchengeschichte Mecklenburgs 1840. SS. 91 ff. und in Lisch's Jahrbb. XIX. 1854. SS. 65. ff. O. Krabbe, Univ. Rostock II. 805 ff. Ders. Aus dem kirchlichen und wißenschaftlichen Leben Rostocks.

sten Ereignissen zu skizziren. Nachdem bereits 1516 der im Lande betriebene Ablaßhandel so von mystischer[7]) wie von humanistischer[8]) Seite entschiedenen Widerspruch erfahren hatte, verhalf zunächst in Rostock ein einfacher Geistlicher, Joachim Kützker gen. Slüter in den Jahren 1521 bis 1532 der luther'schen Lehre zur Anerkennung. Bereits 1534 hat zufolge dessen die Klosteraufhebung[9]) in Rostock erhebliche Fortschritte gemacht, und 1535 nimmt die Stadt auf dem hamburger Convente die Augustana an. Wismar[10]) war hinter Rostock kaum zurückgeblieben. Bei aller Selbständigkeit der Seestädte würden sich solche Dinge in denselben doch kaum haben vollziehen können, wenn die Landesherrschaft sich der neuen Lehre gegenüber positiv feindlich verhalten hätte. Und in Warheit nahmen auch sowol H. Heinrich, als H. Albrecht[11]) von vornherein eine freundliche Stellung zu Luthers Reformation ein, indem sie 1526 den torgauer Bunde beitraten. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 freilich gaben sie ihre Unterschrift zu dem Bekenntnis der Protestanten nicht, und H. Albrecht trat später auf die katholische Seite zurück.

H. Heinrich, obwol auch seiner Seits namentlich dem kaiserlichen Hofe gegenüber behutsam vorgehend, bekannte sich 1532 durch den Genuß des heiligen Abendmahles in beiderlei Gestalt offen zu Luthers Lehre. Er zögerte auch nicht, sein neuerworbenes Summepiscopat zu einer durchgreifenden Ordnung der in ihren altgewohnten Fundamenten erschütterten kirchlichen Verhältnisse zu gebrauchen. Wie andere Prediger, so hatte ihm

---

Zur Geschichte Wallensteins rc. 1863. Ders., David Chyträus I. II. 1870. Außerdem gehören hierher die verdienstvollen Special- und Local-Untersuchungen über die Einführung der Reformation, welche von Lisch angestellt und in dessen Jahrbüchern XII. 142. XV. 1 – 126. XVI. 193 – 195. 199. XXVIII. 279 ff veröffentlicht sind.

[7]) Priester Nicolaus Ruß.

[8]) Professor Konrad Pegel.

[9]) Auf die Dauer leistete derselben nur das Kloster zum heiligen Kreuz Widerstand.

[10]) Die erste Verkündigung der luther'schen Lehre erfolgte hier 1524 durch den schweriner Hofprediger Möllens.

[11]) H. Albrecht war mit Anna von Brandenburg verheirathet, deren Hofprediger der in der vorigen Note erwähnte Möllens war.

Luther auch einen M. Riebling verschafft. Dieser wurde als Superintendent in Parchim angestellt und zum Vorsitzenden einer Kirchen-Visitations-Commission bestellt. Dieselbe ist gegen die Reste des Katholicismus milder, als gegen die aufkeimenden Anfänge von zwingli'schem und wiedertäuferischem Wesen verfahren. Zum Zweck dieser Visitation [1540] hatte H. Heinrich den ersten Teil der nürnberger Kirchenordnung v. J. 1533 für Mecklenburg bei Ludwig Dietz abdrucken lassen[12]).

Entschiedener giengen noch die HH. Johann Albrecht I. und Ulrich vor, sowol in der Vertretung der lutherschen Sache nach außen[13]), als in der Ordnung der Landeskirche auf lutherischen Grundlagen. Eine Kirchenordnung ward von Johann Albrecht in hochdeutscher Sprache 1552, von beiden Herzögen mit einigen Aenderungen plattdeutsch 1557[14]) verkündet. Nach Johann Albrechts Tode bedurfte sie zufolge der von H. Ulrich wesentlich mit geförderten bergenschen Concordienformel v. J. 1577 einer Revision, welche 1603 am Tage vor Ulrichs Tode publicirt ward. Wie in Betreff der Concordienformel und der Kirchen-Ordnungs-Revision, so hatte auch bei dem Abschlusse des Verfassungsbaues der lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der rostocker Professor David Chyträus der Landesherrschaft erfolgreich zur Seite gestanden; die unter seiner und des Kanzlers Heinrich Husanus besonderen Beteiligung zu Stande gekommene Consistorial-Ordnung ist schon am 31. Januar 1570 publicirt[15]), am 27. März 1571 aber das Consistorium zu Ro-

---

[12]) Der Abdruck wurde mit einer plattdeutschen Uebersetzung des neuen Testaments von den Visitatoren in den Gemeinden verkauft. Daß dieser Abdruck als Gesetz publicirt sei, wie Stobbe RQGesch. II. 358 f. auf Grund von Lisch Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis z. J. 1540. 1839 [Jahrbb. IV.] SS. 182 f. annimmt, ist nicht richtig. Lisch Jahrbb. V. 1840. S. 203. VIII. 1843. SS. 237 f.

[13]) Hierher gehört die dem passauer Vertrage voraufgehende Erstürmung der Ehrenberger Clause. Lisch Jahrbb. XX. 1855. SS. 79 ff.

[14]) Die Commission, welche diese KO. entwerfen sollte, wurde 1551 niedergesetzt. Nur die 1552er KO. druckt ab PGS. II. n°. 392 SS. 1 ff. Ueber das Verhältnis beider KOO. zu einander Wiggers KG. 125. ff. Krabbe Univ. 494. Ders. kirchl. Leben 19 ff.

[15]) Kirchengerichts- und Consistorial-Ordnung. PGS. II. n°. 395 SS. 276 ff.

stock wirklich eröffnet worden. Mecklenburg ist seitdem ein lutherisches Land geblieben.

H. Johann Albrecht's II. Uebertritt zum Calvinismus hat an diesem Resultate nichts geändert. Auf H. Adolf Friederichs I. und der Stände entschiedenes Anhalten mußte Johann Albrecht sich in den Reversalen v. J. 1621[16]) auf Uebung reformirtes Hofgottesdienstes beschränken. Ueberhaupt aber scheint es in Mecklenburg an Sympathieen für das reformirte Bekenntnis oder auch nur für vermittelnde Richtungen so gut wie ganz gefehlt zu haben. Der naumburger Recess vom 8. Februar 1561 fand Widerstand. Die gegen denselben gerichtete hanseatische Versammlung zu Lüneburg wurde von Rostock und Wismar beschickt und das lüneburger Mandat v. J. 1562 in Mecklenburg nicht publicirt.

Der spätere Rückfall H. Christian Louis in den Katholicismus [1663] ist an den Religions- und Rechts-Verhältnissen des Landes nur insofern nicht völlig spurlos vorübergegangen als er zur Stiftung einer katholischen Gemeinde in Schwerin Veranlassung gab. — — —

Die äußern politischen Verwickelungen der Reformationszeit sind in der vorstehenden Skizze absichtlich übergangen worden. Ein Eingehen auf die Geschichte des dreißigjährigen Krieges insbesondere, so schwer derselbe und so nachhaltig er auch namentlich die bäuerlichen Verhältnisse des Landes geschädigt hat[17]), gehört zu unserer Aufgabe nicht. Selbst die Zwischenherrschaft des Friedländers[18]) darf übergangen werden. Denn, wenn man von wenigen unbedeutenden Verordnungen[19]) und dem Vorbilde absieht, welches Wallenstein durch Errichtung einer herzog-

[16]) S. oben §. 16 nach Note 34.

[17]) Im Amte Stavenhagen hat sich, wie die Vergleichung der betr: Kirchen und Pfarr-Visitir-Bücher ergiebt, die bäuerliche Bevölkerung nach dem Kriege um $^{15}/_{16}$, in den Aemtern Ivenack, Wredenhagen und Plau um $^{6}/_{7}$ vermindert. Groth in Lisch's Jahrbb. VI. 1841. SS. 132 ff. Vgl. E. Boll Gesch. Meckl. II. 135 ff. Krabbe kirchl. Leben 214 ff.

[18]) oben §. 14. N. 29.

[19]) z. B. PGS. I. n°. 309 sub 50 S. 447. IV. n°. 1109 S. 130. Auch diese — n°. 309 ist übrigens nur ein gemeiner Bescheid des Hofgerichts — gehen das heutige Recht nichts an.

lichen Kammer gegeben hat[20]) ist auch auf dem Gebiete des Rechts dafür Sorge getragen, „ne indigna Wallensteinii me-„moria exstaret[21]).“

§. 18.

Fortsetzung. Die Reformation ꝛc. Fortsetzung.

III. Unter den nicht lediglich kirchenrechtlichen und allgemeinen Wirkungen der Reformation für den Rechtszustand Mecklenburgs stehen voran

1. die, Mecklenburg angehenden Bestimmungen des westfälischen Friedens[1]). Von den Festsetzungen über den Elbzoll[2]) und von den magdeburger, halberstädter und straßburger Kanonicaten[3]) dürfen wir absehen. Uebrigens aber hat Mecklenburg durch den Frieden

a. verloren Stadt und Hafen Wismar nebst Poel und Neukloster, und zwar bekanntlich an die Krone Schweden, in deren Titel die Bezeichnung „Dominus Wismariae“ aufgenommen wurde[4]). Zugleich wurde der Krone Schweden für diese und die andern gleichzeitigen Erwerbungen im deutschen Reiche ein bedingtes, aber unbeschränktes privilegium de non appellando erteilt. Die Bedingung gieng dahin, daß von der

---

[20]) Balck Domaniale Verhältnisse in Meckl.-Schwerin. I. 1864. S. 7.

[21]) Vgl. v. Lützow Gesch. III. 220 f.

[1]) IPO. X. 6. 9. 12. XII.

[2]) IPO. XII. 4.

[3]) IPO. XII. 1 i. f. 2.

[4]) IPO. X. 6 [: Secundo imperator de consensu totius imperii concedit etiam Serenissimae reginae eiusque haeredibus ac successoribus regibus regnoque Sueciae in perpetuum et immediatum imperii feudum civitatem portumque Wismariensem una cum fortalitio Wallfisch et praefecturis Poël (exceptis pagis Seedorff, Weitendorf, Brandenhausen et Wangern, ad hospitale S. Spiritus in urbe Lubeca pertinentibus) et Neuen Kloster omnibusque juribus et appertinentiis, quibus ea duces Megapolitani hucusque habuerant: ita ut dicta loca totusque portus cum terris utriusque lateris ab urbe in mare Balthicum liberae dispositioni suae Majestatis subsit, possitque . . . iis . . . de caetero uti fruique eo jure, quod ipsi in caetera sua imperialia feuda competit: ita tamen, ut civitati Wismariensi privilegia sua sint salva ejusque commercia protectione favoreque regio omni meliori modo promoveantur.] und 9.

Erwerberin „summum aliquod tribunal seu appellationis instantia commodo in Germania loco“ errichtet werde[5]). Durch Errichtung des Tribunals zu Wismar, dessen erster Vicepräsident David Mevius war, hat 1653 Schweden diese Bedingung erfüllt[6]).

b. Mecklenburg erwarb die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als zwei reichslehnbare Fürstenthümer, jedes mit Reichs- und Kreisstandschaft und mit dem Rechte, im Laufe der Zeit die erledigten Kanonicate alle Mal definitiv zur landesherrlichen Tafel einzuziehen[7]). Es erwarb ferner die im Lande Stargard belegenen Johanniter-Comthureien Mirow und Nemerow[8]).

2. Eine fernere in den Verhältnissen der drei Landesklöster noch heute auch privatrechtlich fortwirkende Folge der Reformation war die Säcularisirung des Kirchengutes. Dieselbe wurde landesherrlicher Seits 1552 mit Aufhebung einiger Klöster begonnen. Im Jahre 1555 war sie bereits so weit vollendet, daß nach dem wismarischen Gemeinschafts-Vertrage im ruppinschen Machtspruche[9]) über die Teilung der Kirchen-

---

[5]) IPO. X. 12.

[6]) Pfeffinger V. I. III. 1179 seq. sub l. cf. Mevius Deciss. Praef. i. f.

[7]) IPO. XII. 1: Pro eo vero, quod duci Megapolitano Suerinensi D. Adolpho Friderico in alienatione civitatis portusque Wismariensis decedit, competant ipsi eiusque haeredibus masculis episcopatus Suerinensis et Ratzeburgensis jure perpetui et immediati feudi [salvo tamen domus Saxonico-Lawenburgicae aliorumque vicinorum ut et dictae dioeceseos hinc inde competenti jure] cum omnibus juribus, documentis litterariis, archivo, rationariis aliisque pertinentiis et potestate extinguendi canonicatus utrobique post praesenti tempore residentium canonicorum decessum omnesque reditus mensae ducali applicandi, eoque nomine habeat sessionem in conventibus imperii et circuli Saxoniae inferioris cum duplici Principis titulo et voto . . ; Lehnbriefe über Schwerin seit 1651 s. Gerdes 511 ff.

[8]) IPO. XII. 3: Pro majori vero dictae domus Mecklenburgensis satisfactione cedant ipsi commendae ordinis equestris Divi Johannis Hierosolymitani Mirow et Nemerow in isto ducatu sitae . . . in perpetuum . . . et quidem lineae Suerinensi Mirow, lineae vero Gustroviensi commenda Nemerow . . . . Ueber diese Comthureien vgl. Lisch Jahrbb. II. 51 ff. IX. 97 ff.

[9]) S. oben §. 14. Note 16.

beute definitive Bestimmungen getroffen werden konnten. Den seit 1552 über die Säcularisationen gravaminirenden Ständen wurden die Klöster Neukloster, Ivenack, und Dobbertin, Universitäts-, Consistorial- und Schulzwecken eine jährliche Grundrente von 3560 Gulden, welche eine eigene Administration erhalten sollte, zugesprochen[10]). An die Stelle von Ivenack und Neukloster traten dann vermittelst einer „Permutation" zwischen Landesherrschaft und Ständen zwei andere Klöster, Ribnitz und Malchow. Diese drei Klöster sind endlich 1572 der „Landschafft" d. h. also beiden Ständen „zu Christlicher ehrbarer Auferziehung „der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hät„ten", überwiesen[11]).

3. Der Verlauf der Reformation in diesem Lande[12]) ergibt, daß Mecklenburg aus derselben als grundgesetzlich lutherisches Land hervorgegangen ist. Auch nach dem westfälischen Frieden[13]) hat es sich als solches behaupten können. In den Reversalen v. J. 1621[14]) ist landesherrlicher Seits die ausschließliche Herrschaft der Augustana invariata in Kirche und Schule, sowie die ausschließliche Besetzung der Universität und

---

[10]) Gerdes 202 f. Hegel Landstände 122 f. N. 1. Krabbe Univ. II. 567. ** 569 f. Ueber die Dotation der Universität s. noch unten § 22.

[11]) Die den Reversalen v. J. 1572 voraufgehenden Verhandlungen zwischen Landesherrschaft und Ständen drehten sich u. a. besonders auch um gewiße Rechte, welche sich die Landesherrn in den abzutretenden Klöstern zu reserviren wünschten. Durch die damalige Geldbewilligung erreichten Stände, daß sie die Klöster frei von den meisten dieser Rechte ausgeantwortet erhielten. Daß dagegen die Landesherrschaft die Erfüllung 1555er Verträge überhaupt verweigert und die Klöster überall nur gegen die Bewilligung der Schuldentilgung ausgeantwortet hätte, — für diese von verschiedenen Seiten, u. a. auch von J. und M. Wiggers Geschichte der drei Meckl. Landesklöster. I. 1848 SS. 115 f. vertretene Annahme ergeben wenigstens die gedruckt vorliegenden Acten nichts. Spalding I. 41. 55. 73. 87. 100 rc. Reversalen 1572 §. 4. Unserer Ansicht auch D. Frank und v. Kamptz [citirt bei Wiggers 116 Note 1] und Hegel a. a. O.

[12]) §. 17. II.

[13]) IPO. V. 30. 31.

[14]) Reversalen 1621 I. bis IV. VI. XIII.

des Hofgerichts mit Confessions-Verwandten derselben verbriefet worden.

4. Unter den Wirkungen der Reformation ist endlich auch[15]) für Mecklenburg noch das Zurücktreten des kanonischen Rechts gegen das römische im akademischen Studium und Lehrplan zu verzeichnen[16]), g. M. die Emancipation des römischen Rechts.

§. 19.

Fortsetzung. Der Landfriede, die Reception des römischen Rechts und die Gerichtsorganisation.

I. „Ewig" ist der Landfriede[1]) in Mecklenburg geworden durch den tempziner Landfrieden vom 30 September 1498, welchen die Herzöge Magnus und Balthasar mit den Herzögen von Braunschweig und von Stettin in Gemäßheit des großen Reichsgesetzes v. J. 1495 abschlossen[2]). Was später noch unter dem Namen Landfrieden begegnet, sind mehr polizeiliche Verträge zur Reinhaltung der Landstraßen rc.

II. Im tempziner Landfrieden war nach alter Weise ein Bundes-Schiedsgericht eingesetzt; das Verfahren vor demselben aber war ein schriftliches mit Acten-Versendung an eine Juristen Facultät. Dieß, sowie ein herzoglicher Erlaß v. J. 1513[3]) wider das überhand nehmende Angehen von geistlichen Gerichten in rein weltlichen Sachen beweist, daß die Reception des römischen Rechts auf den bisherigen Wegen[4]) fortschritt. Die Geschichte des Stadtrechts ferner in dieser Periode zeigt, wie

[15]) Im Allg. s. Stobbe RQGesch. II. 135. f. Richter-Dove Kirchenrecht 1867. f. 235. Th. Muther. Aus dem Univ: u. Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation 1866. SS. 204 ff.

[16]) Krabbe, Univ: Rostock II. 331. 464. 511 ff.

[1]) S. oben §. 10.

[2]) Gedruckt ist das tempziner Landfriedens-Instrument, so viel ich weiß, nicht. Die Nachricht, welche Rudloff II. 890 f. von diesem Vertrage gibt, beruht auf der im Großherzoglichen Archive zu Schwerin befindlichen handschriftlichen Genealogia ducum Megapolitanorum des Jo. Fr. Chemnitz [cf. H. Nettelbladt succ. notitia Scriptorum ducatus Megapolitani. 1745. pp. 37 seq.] — Vgl. übrigens noch Note 2 des folgenden §.

[3]) von Kamptz Meckl. Civ. Recht I. 2 n°. 1.

[4]) S. oben §. 12 im Text nach Note 13 und bei NN. 30 f.

die Städte der Aufnahme des römischen Rechts noch widerstrebten, als dasselbe auf dem platten Lande bereits die Bedeutung eines gemeinen Rechts erlangt hatte. Die Tendenz der Landesherrschaft gieng deshalb seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts dahin, die Städte aus ihrem specifisch stadtrechtlichen Verbande loszulösen, und namentlich, dieselben unter Beseitigung des Rechtszuges an die Mutterstadt der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte direct zu unterwerfen[5]).

Für den Sieg des fremden Rechts legt aber — gleichfalls i. J. 1513 — eine Land- oder Hofgerichts-Contumacial-Ordnung[6]) der Herzöge Heinrichs des Friedfertigen und Albrechts des Schönen Zeugnis ab. Von Anderem[7]) abzusehen berichtet sie von „geistlicken vnnd werllicken reden, szo wy tho solckenn ape-„nen gemeynen landt vnd rechtesdagenn vorschriuen", und nach andern gleichzeitigen Nachrichten kann, daß nunmehr gelehrte Juristen zu den Rechtstagen des Hofgerichts zugezogen wurden, nicht bezweifelt werden[8]). Einen interessanten Belag für den Sieg der fremden Rechte liefert endlich eine dem Jahre 1516 angehörige Reaction des deutschen Rechts. Die bereits erwähnten[9]) Ordeninge des genannten Jahres erheben nämlich die Nothwendigkeit der Gerichtlichkeit aller Bestellungen von Immobiliar-Pfandrechten und -Renten aufs Neue förmlich zum Gesetz[10]).

---

[5]) S. unten §. 22. I. III.

[6]) von Kamptz a. a. O. n°. 2 SS. 5 ff.

[7]) Für die Contumaz des Beklagten wird verordnet: „Szo wollen wy strackes in synenn vngehorsam nach ordeninge der rechte procedirenn", und für die des Klägers: „Szo schall die antwerder vonn dersuluen instantia absolueret vnnd inn gerichtes kostenn deme kegendell nha Vnsser vnnd Vnser rede metigunge condempnert werden."

[8]) Die „geistlichen und weltlichen Räthe" können gewiß als „Prälaten, Ritterschaft und Städte" [vgl. unten den Text vor N. 17] verstanden werden. Da es aber nach der von Frank alt u. neues Meckl: IX. 32 n°. III mitgeteilten Urkunde [vgl. auch Krabbe Univ. Rostock II. 684] schon 1508 Gebrauch war, rostocker Rechtslehrer zu den Rechtstagen zuzuziehen, so rechtfertigt sich die Darstellung des Textes.

[9]) Oben §. 15. bei Note 9. Sie steht außer in gleichzeitigen Drucken auch in der [s. g. Bärensprung'schen] Sammlung alter und neuer H. Meckl: Landesgesetze. IV. 1779. n°. 2 SS. 12 ff. Vgl. Wiechmann Meckl. altniedersächs. Lit. I. 36 ff.

[10]) Der Abschnitt lautet: Van verschryuinge der hüser vnd

Nach dem Gesagten führt die Geschichte der Reception des römischen Rechts von selbst auf die Betrachtung der weitern Gestaltung der

III. Gerichts-Organisation. Was hierbei zunächst

1. Die Niedergerichte betrifft, so verdient des Zusammenhanges[11]) wegen Erwähnung, daß die früher von den Beteiligten selbst abgelehnte Evocation der Vasallen vom Landgegerichte des fürstlichen Voigts ans Hofgericht nunmehr[12]) in einen privilegiirten Gerichtsstand der Vasallen vor dem Hofgerichte übergegangen ist. Auch das kann etwa noch als für das weitere Schicksal einheimisches Rechts in Meckleuburg bedeutend angeführt werden, daß im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts die niedergerichtlichen öffentlichen Rechtstage abkommen oder doch

---

anderer güder. Also ock in steden vnd dörpen van dersüluen inwanern hen vnd wedder hinder der herschop, auericheit und des rades dar steder, darunder vnd darinne de beseten syn, weten vnd willen, ock thom öfftern ane alle noturfft gelt up hüser, ackere, wischen, hoppengarden vnd kolgarden genamen vnd renthe daruör geistlicken vnd weltlicken vorschreuen, dardorch solcke güder merglich geswecket vnd vndertyden entlick vorwöstet werden: So hebben wy geordent vnd gesettet, dat henvör keyn inwaner jn steden edder dorpen ane weten vnd willen syner herschop edder eres rades der stadt, darin se beseten syn, einich gelt vp syne güder nemen; denn wo ergent ein börger edder bure dermathen gelt tho lenen benödiget worde, so schölen he edder se syk sampt deme edder den yenigen, de eme solck gelt lenen wil edder willen, vor des leners auericheit volwort vnd willen darinne hebben. Edder, so he ein börger were vnd güder [*hedde*], de inn dem stadtrechte gelegen weren, vor den radt dersüluen stadt erschyenen edder denjenigen so vam rade dartho geordnet werden, solck syn anliggen, ock de handelunge tysschen ene ergangen antögen. De ock na ermetinge des leners noturfft dörch de, so dartho geordent syn, solcke handelinge umme temmelicke beloninge jn dat stadtbock vortekent werden schal. — Doch wes des beth nuher vnd beth up öpentlicke vorkündige desser Ordeninge themeliker wyse gescheen ys, schal jn synen werden vnnd vnangefochten blyuen. — Vgl. übrigens zu n°. II. des Textes noch unten § 20.

[11]) S. oben §. 12 NN. 33 f. Auf der dort citirten Arbeit von Beyer [in Lisch's Jahrbb. XIV. 108 ff.] beruhen die Angaben des Textes.

[12]) Nach Beyer 120 schon seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Zeugnis der vollzogenen Wandelung ist die Landgerichts-Ordnung v. J. 1558 [s. unten N. 22.]

in polizeiliche Rüge- u. dgl. Gerichte sich abschwächen. „Fahr-recht“ und hochnothpeinliches Halsgericht freilich haben sich län-ger erhalten.

2. Näher sind die Verhältnisse des Hofgerichts und der in dieser Periode [13]) unzweifelhaft in obergerichtlicher Wirksam-keit hervortretenden fürstlichen Hofcanzleien zu würdigen [14]). Dieselben sind mannichfach durch die Landesteilungen berührt worden.

a. Das Hofgericht.

In der Geschichte desselben sind zwei Abschnitte zu sondern: die Besetzung des Hofgerichts mit beamteten, gelehrten Richtern im sechszehnten und die collegialische Stabilitirung desselben im siebzehnten Jahrhundert. Jeder Fortschritt in der, durch die reichs-gerichtlichen Muster bedingten Justizorganisation war von einen kaiserlichen privilegium de non appellando limitatum [15]) begleitet.

Im wismarschen Gemeinschaftsvertrage v. J. 1555 [16]) war neben Abfassung einer Proceß-Ordnung die „Aufrichtung eines ordentlichen Landgerichts“ verabredet welches „mit geschickten „Personen von der Landschaft und Gelehrten in gebührlicher „Anzahl neben dem Landrichter“ zu besetzen wäre. Diese „Auf-„richtung“ darf natürlich nicht als Neuerrichtung, sondern nur im Gegensatze zu der „alten, hergebrachten Gerichtsordnung“ ver-standen werden, „darin die Landesfürsten mit Prälaten, Ritter-„schaft und Städten präsidiret, Sachen verhöret und Urthel ge-„sprochen.“ Wenn schon nun auch diese „hergebrachte Gerichts-Ordnung“ nicht zu verhindern vermocht hatte [17]), daß die Herzöge

---

[13]) Vgl. §. 12. N. 33.

[14]) Zu III. 2. des Textes: J. P. Krafft Meckl. Land- und Hofgerichts-Historie [bei Ungnaden 401 — 442. 475 — 494.] Rudloff III. 1 SS. 249 ff. III. 2. SS. 184 ff. v. Kamptz Grundlinien einer Geschichte der Justizcanzleien in Mecklenburg, und Ders. Fragment einer Geschichte des richterlichen Personals im Meckl: Hof- und Land-Gericht [in Dess. Bey-trägen zum Meckl: Staats- und Privatrecht III. 1797. V. 1802. VI. 1805]. Ders. M.C.R. I. 1 §§ 62 — 66. 75. Burchard und Koppe Rostocker Monatsschrift. I. 1791. SS. 32 ff. 110 ff.

[15]) Die Nachweisungen über diese Privilegien bei Pfeffinger V. I. III. 1184 ff.

[16]) S. oben §. 14 N. 14.

[17]) S. oben N. 8.

sich zu den Rechtstagen gelehrte Juristen verschrieben, so baten[18]) Stände doch[19]), dieselbe beizubehalten. Auf abermalige landesfürstliche Anregung des Planes wiederholten sie im Jahre 1557[20]) dieselbe Bitte, und namentlich sprach die Seestadt Rostock den Wunsch aus, „ungewöhnlicher Jurisdictionen entohnigt" zu bleiben. Noch in demselben Jahre kam indessen doch ein „Abschieds-Revers" zu Stande, in welchem „mit der Landschaft Be-„willigung und Consens das Hofgericht confirmiret und wie das-„selbe besetzet ist und bleiben soll, beliebt und reversiret" wurde[21]). Auf dem Grunde dieser Vereinbarung steht dann die „Reformation und Landgerichtsordnung" der HH. Johann Albrecht und Ulrich v. J. 1558[22]), welche zehn Jahre später von Heinrich Husanus und Joachim Wopersnow revidirt, erweitert und unter dem Tittel „Reformation und Hofgerichtsordnung" im Jahre 1568 publizirt ward[23]). In dieser Gestalt erhielt sie die kaiserliche, von einem auf 300 Gulden Rh. limitirten privilegium de non appellando begleitete Bestätigung[24]).

Nach diesen Ordnungen war das Gericht mit einem Landrichter und mit der, später landesgrundgesetzlich fixirten[25]) Zahl von zwölf Beisitzern besetzt, von welchen 1558 fünf oder wol sieben, 1568 aber sechs resp. acht gelehrte Juristen wa-

---

[18]) Uebrigens unter ausdrücklicher Anerkennung des landesherrlichen Rechts, aus fürstlicher Machtvollkommenheit „Gerichtsordnung zu machen." Letztes Wort S. 397 und Beil. 120.

[19]) Auf dem güstrower Landtage Judica 1555. Spalding I. 8 ff.

[20]) Güstrow Sonnabend nach Judica Spalding I. 21 ff.

[21]) Spalding enthält allerdings hiervon nichts. S. aber das Bedenken der herzoglichen Räthe v. J. 1611 bei Klüver III. 2 S. 46. Vgl. v. Kamptz VI. 11. N. *

[22]) Als Verfasser wird der Canzler von Lucca bezeichnet. Die LGO. ist abgedruckt bei v. Kamptz M.C.R. I. 2 n°. 4 SS. 11 bis 38.

[23]) V. Kamptz M.C.R. I. 2. n°. 5 SS. 38 bis 75. vgl. Glöckler in Lisch Jahrbb. VIII. 87.

[24]) Die Bestätigung unterm 28. Februar 1569 [v. Kamptz ebds I. 1. § 63] und das privilegium de non appellando unterm 26. ej. m. [s. oben Note 15.]

[25]) Reversalen v J. 1572 § 2.

ren[26]). Die Norm, nach welcher dem Gerichte zu urteilen befohlen war, gaben 1558: „beschriebene, lobliche Kaiserrechte, „gutte bestendige hergebrachte Gewohnheitten", 1568 aber: „des h. Römischen Reichs gemeine beschriebene Rechte und Abscheide und in „. . . der Hertzogen zu Meckelnburgk Fürstenthumen, Herrschafften und Gebiete üblichen, wohlhergebrachten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten, so diesem ihrer F. Gn. Hoffgericht fürgebracht mügen werden."

Ständiger Residenz und dauernder collegialischer Vereinigung entbehrte das Hofgericht nach diesen Ordnungen noch. Es trat in vier, seit 1568 in acht[27]) jährlichen Rechtstagen zusammen. Auf diesem Punkte setzte die weitere Reform ein.

Auf dem sternberger Landtage vom 25. Juni 1606 übergab die Landschaft wendisches Kreises ein eignes gravamen über „Hofgerichtsmängel[28])." Die vielen Zwischenurtel und die Ausdehnung der Actenversendung waren Hauptbeschwerdepunkte. Das Hofgericht verantwortete sich auf Befehl der Landesherrn dieserhalb und zwar[29]) dahin, daß es bey diesem Zustand und Gele„genheit des Hofgerichtes", d. h. auf den wenigen Rechtstagen unthunlich sei, „alle und jede acta zu verlesen, zu referiren und „correferiren und auf eine rechtmäßige Urtel zn schließen;" „daß „ein solches Hofgericht bestellet werde, sei den Assessoren nicht zuwider." Obschon nun die Stände sofort um organische Reformen[30]) baten, blieb das „Justitien-Wesen" doch

[26]) Das Genauere zeigt folgende Tabelle:

	Landräthe	Hofräthe	Professoren	Bürgermstr.	Stift Schwerin
1558.	5	**2**	**2**	2 v. Rostock u. Wismar	**1** Gelehrter
1568.	4	**4**	**1**	2 eben so	**1** Gelehrter

Die fett gedruckten Zahlen sind die der gelehrten Beisitzer, in summa 5 resp. 6. Zu denselben werden die beiden seestädtischen Bürgermeister indessen wol noch hinzugezählt werden dürfen, so daß sich dann 7 resp. 8 Gelehrte ergeben.

[27]) Von diesen waren die vier neuhinzugekommenen „außerordentliche", zu andern als Urtelshandlungen bestimmte Rechtstage.

[28]) Spalding I. 294. 298 f.

[29]) Ebds. 310.

[30]) Natürlich aus dem Gesichtspunkte der Abminderung und Kürzung

noch lange ein „gemeines gravamen." Zwar erboten sich 1610[31]) die Landesherrn, ihre Hofgerichtsräthe zu Reform-Vorschlägen aufzufordern; aber gleich von Anfang zeigten sich Schwierigkeiten im — Kostenpunkte[32]). Auch daß in dem fahrenholzer Vertrage[33]) die Reorganisation des Hofgerichts vorbehalten ward, förderte die Angelegenheit nicht weiter. Erst als die Landesteilungs- und Schuldentilgungs-Differenzen sich ihrem Ausgleiche näherten, traten Stände mit dem förmlichen Vorschlage eines ständig residirenden Hofgerichts hervor[34]). Demzufolge wurde in den Reversalen vom Jahre 1621[35]) die „Reformir- und Verbeßerung" des Hofgerichts „mit Zuziehung unserer getreuen Ritter und Landschaft" vorbehalten. Ziemlich gleichzeitig[36]) war eine Erhöhung des privilegium de non appellando auf 600 Gulden Rh. erwirkt worden.

Unter Berufung auf die von ihnen bewilligte Million[37]) drängten Stände schon auf dem nächsten Landtage[38]) um Realisirung jenes Vorbehaltes. Nunmehr vereinigten sich die Herzöge zunächst unter sich[39]), alsdann mit den Ständen[40]) über den Modus der Reform. Schon am 2. Juli 1622 gieng aus diesen Verhandlungen die „Land- und Hofgerichts-Ordnung"[41]) hervor. Nach derselben ist das oberste Landesgericht nicht bloß ständig, sondern auch durchaus mit Gelehrten —, Landrichter, Vicelandrichter, 2 landesherrliche Assessoren, ein von den Städten

---

der Processe, welche doch innerhalb des „triennium litibus praefinitum" alle Mal zu Ende kommen müßten. Spalding I. 320.

[31]) Auf dem sternberger Landtage vom 26. Juni. Spalding I. 399.

[32]) Spalding I. 407 f.

[33]) § 10 bei Gerdes 331 vgl. oben § 14 unter IV. 1.

[34]) Auf dem güstrower Landtage vom 13. December 1620. Spalding I. 485 ff.

[35]) § 13 der Revers. 1621.

[36]) 9. Juli 1621 vgl. oben N. 15.

[37]) S. oben § 16 im Text bei Note 30.

[38]) Zu Rostock 10. April 1621. Spalding I. 590 f.

[39]) Zu Schwerin 25. Februar 1622. Klüber III. 2. SS. 97 ff. [Bärensprung'sche] Sammlung Meckl. Landesges. II. n°. 218. Auszüglich bei Krafft 416 ff. Vgl. v. Kamptz VI. 31. Note m.

[40]) Oder vielmehr mit den in Rostock versammelten Deputirten derselben. v. Kamptz VI. 34. Note *.

[41]) Zuletzt abgedruckt P.G.S. I. n°. 99 SS. 131 ff.

und ein von der Ritterschaft präsentirter Assessor, — besetzt. Indessen sind die alten „vier Quartal-Rechts-Tage zu Publici-„rung der begriffenen End-Urtheil und Berathschlagung schwerer „wichtigen Sachen, so etwa fürkommen möchten, darin das Land-„und Hofgerichte allein zu urtheilen Bedenken tragen würde," und zwar in der Art beibehalten, daß zu denselben „an das „Stift Schwerin, vier Landräthe vom Adel, Unser Akademien „zu Rostock, auch an die Städte Rostock, Wismar und Güstrow" „Citationes ausgefertigt werden"[42]). — Die Entscheidungs-Norm des neuen Gerichtshofes bildeten nach der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung „die Rechte" d. h. römisches und kanonisches Recht, daneben auch „löbliche Gebräuche und Gewohnheiten in „Unsern Fürstenthümern und Landen."

Unterm 23. October des Jahres nach Publication der neuen Gerichts-Ordnung wurde das privilegium de non appellando auf 1000 Gulden Rh. erhöht und dieser Betrag verdoppelt unterm 28. October 1651[43]).

b) Die Hofcanzlei.

Die der Reform des Hofgerichts voraufgehenden Uebelstände haben der fürstlichen Hofcanzlei Gerichtsbarkeit und damit den heutigen Mittelgerichten des Landes —, den Justiz-Canzleien, — ihr Leben gegeben.

Wennschon in der vorigen Periode[44]) die Hofcanzlei des Landesherrn eine eigentlich concurrente Jurisdiction für sich nicht in Anspruch genommen haben sollte, so hat sie doch schon damals durch eine Art außerordentlicher Rechtspflege[45]) dem Hofgericht einen Teil seiner Arbeit abgenommen. Daß die Grenzen zwischen solchem „gütlichem Rechte" und einer wahren

---

[42]) L. u. H.G.O. I. 1. a. E. Als Grund für die Beibehaltung der Rechtstage werden ebds. „hochwichtige Ursachen," insbesondere aber der „Einhalt der von Uns und Unseren Hochlöblichen Vorfahren gemachter „und in viridi observantia gehaltener, und von der Römisch-Kaiserlichen „Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, confirmirter und bestätigter Hof-„gerichts-Ordnung" angegeben.

[43]) S. oben Note 15.

[44]) S. oben § 12 Note 33.

[45]) „Extraordinäre Gerichte" v. Kamptz III. 10. Es bestund diese Rechtspflege in einem „gütlichen Rechte", welches an Minne und Recht der Fehdezeit [oben § 10 Note 24] gemahnt.

concurrenten Jurisdiction durch die Vorſchriften der fremden Rechte über delegatio judicis ins Fließen gerathen mußten, liegt auf der Hand. Ueberdieß erhielten nun aber im ſechszehnten Jahrhundert die Hofcanzleien der in Güſtrow und Schwerin reſidirenden Linien eine legitime Stellung innerhalb der ordentlichen Rechtspflege: die gerichtlichen Geſchäfte des Hofgerichts, welche außerhalb der ordentlichen Rechtstage zu erledigen waren, ſollten von ihnen beſorgt werden [46]).

Die Verfaſſung der Hofcanzleien bot aber, obſchon bald nach 1555 von beiden Landesherrn Canzlei-Ordnungen [47]) veranlaßt wurden, nicht die erforderlichen Garantien und war unzweckmäßig [48]). Die Canzleien vermochten den Rechtstagen des Hofgerichts nicht ſo vorzuarbeiten, daß die mit der völligen Herſtellung des Landfriedens und der Vollendung der Reception des römiſchen Rechts natürlich ſich häufenden Proceſſe nicht ins Endloſe verſchleppt worden wären. So verlangten denn Stände 1596 die Anordnung einer einheitlichen und ſtändigen, „mit „gewißen Perſonen“ beſetzten „Canzlei“ oder „Regierung“ d. h. eines dem Hofgerichte zur Seite ſtehenden Gerichtshofes für das ganze Land und erklärten ſich bereit, zu den Koſten derſelben beizutragen.

Im Jahre 1599 iſt dieſe Canzlei zu Güſtrow bereits in Thätigkeit. Jacob Bording, Hajo von Noßen und Ernſt Cothmann waren die erſten Vorſitzenden derſelben. — Von einer Erweiterung der Competenz iſt bei dieſer Gelegenheit allerdings nicht die Rede. Allein ſchon längſt war thatſächlich eine ſolche eingetreten. Auf „Supplication“ nicht niedergerichtsſäßiger Perſonen nahmen ſchon vor 1599 die Hofcanzleien alle Sachen an und hielten „Vorbeſcheide“ und Rechtstage [49]). Es kann daher nicht auffallen, daß in den 1606 über „Canzlei-Mängel“ von den Ständen erhobenen Beſchwerden und in dem darauf erfolgenden „Gegenbericht der Herzoglichen Regierung“ die Rechtspflege der güſtrower Canzlei als eine mit der des Hof-

[46]) Verhandlungen der Landtage 1555. 1589. Spalding I. 9. sub IV. und 185 ad 12.

[47]) v. Kamptz V 309 ff.

[48]) Vgl. Glöckler in Liſch Jahrbb. VIII. 105 f.

[49]) Canzlei-Ordnung v. J. 1573 bei v. Kamptz V. 334 f.

gerichts concurrirende erscheint [50]). Lediglich insofern blieb dem Hofgerichte ein Vorrang, als an dasselbe von Urteilen der Canzlei appellirt werden konnte [51]).

Die Einheit der Canzlei hörte mit dem fahrenholzer Vertrage [52]) auf. Es wurde 1612 eine eigne Canzlei zu Schwerin errichtet.

Beide Canzleien erhielten zu derselben Zeit Canzlei-Ordnungen. Die schweriner Canzlei-Ordnung vom Jahre 1612 [53]) ward im Jahre 1637 durch eine neue [54]) ersetzt. Die güstrower Canzlei-Ordnung von 1612 [55]), vom Canzler Ernst Cothmann verfasst, erschien 1669 in einer revidirten und um eine Process-Ordnung vermehrten neuen Publication [56]). Diese Process-Ordnung [Teil II. der güstrower Canzlei-Ordnung] ist, von einigen durch den J. R. A. bedingten Modificationen abgesehen, fast wörtlich der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung [57]) entnommen.

Bis ums Jahr 1660 blieben resp. der Canzlei, dann den Canzleien nebenbei auch Regierungs-Geschäfte und die Function als Lehnshof. Dann aber sind diese Geschäfte andern Behörden übertragen worden. Damit waren denn die Canzleien definitiv zu reinen Landesgerichten geworden [58]).

§ 20.

Fortsetzung. Die Landesgesetzgebung.

I. Zufolge der Aufnahme des römischen Rechts [1]), in Zusammenhang mit der Ordnung der Landes-Gerichte und nicht

[50]) Zu dem im Text nach Note 47 Gesagten: Spalding I. 240 f. 247. 250 [ad 1] 265 [VI] 295 ff. 308 ff. v. Kamptz III. 14 ff.

[51]) v. Kamptz III. 21 f. Ueber diese Appellationen P.G.S. I. n°. 211. bis 214.

[52]) S. oben § 14 unter IV. 1.

[53]) Zuletzt abgedruckt P.G.S. I. n°. 97. SS. 119 ff.

[54]) 25. August. Zuletzt abgedruckt P.G.S. I. n°. 101. SS. 184 ff.

[55]) 26. October. Zuletzt abgedruckt P.G.S. I. n°. 98. SS 124 ff.

[56]) 2. März. Zuletzt abgedruckt P.G.S. I n°. 102. SS. 192 ff.

[57]) S. oben Note 41.

[58]) v. Kamptz III. 25—52. Ders. M.C.R. I. 1. § 75.

[1]) Die zu einem guten Teile der Reception des römischen Rechts entstammende Anschauung von der Vorzüglichkeit des Gesetzes als Rechtsquelle hat gelegentlich auch wol in Mecklenburg dazu genöthigt, altes einheimi-

minder in Zusammenhang mit dem, an die Stelle der Fehde getretenen gesetzlichen Landfrieden [2]) beginnt unter den Rechtsquellen das Gesetz einen hervorragenden Platz einzunehmen. Und da gleichzeitig die Landeshoheit dem Reiche seine Macht entzogen hat, so beginnt die Landes-Gesetzgebung. Das neue Moment, welches in dem Beginn der letzteren liegt, ist aber nicht allein die Territorialisirung der Gesetzgebung. Neu ist vielmehr vor Allem das Heraustreten dieser Rechtsquelle selbst aus der bisherigen Stellung eines untergeordneten Factors der Rechtsentwickelung. Daher liegt in der Landesgesetzgebung ein novum auch für Mecklenburg, wo doch die Landesherrschaft erst seit etwas mehr als hundert Jahren durch die Reichsverfassung beschränkt, ehedem aber wenigstens thatsächlich autonom war.

Die Reichsgesetze wurden natürlich fort und fort als verbindlich angesehen. Manchen Städten ward die Befolgung der Carolina eingeschärft [3]). Die Reichs-Polizei-Ordnung vom Jahre 1530 wurde wiederholt [1538 und 1540] „durch gedruckte landesherrliche Ausschreiben publicirt" [4]). Allein der Schwerpunkt der Gesetzgebung lag auch in Mecklenburg vom Anfange dieser Periode an im Territorium und nicht im Reiche.

---

sches Landesrecht zur Sicherung gegen den Romanismus auswärtiger Sententionanten in neue Gesetze zu flüchten. S. z. B. Vo. 29. Januar 1646 [P.G.S. I. n°. 280 a. E.]. Polizei-Ordg. 1572. VII. §§ 16—20. Vgl. auch den nach dieser Seite besonders bemerkenswerthen „glaubwürdigen Schein" vom 11. October 1574 [P.G.S. I. n°. 1.]

[2]) Noch in dem 1573 errichteten Testamente Johann Albrechts I. [s. oben § 14 Note 37] wird auf den ewigen Landfrieden als auf die Grundlage des gesammten Rechtszustandes in folgender Art Bezug genommen: „Uber der heylsamen Constitution des Landfriedens, wie die im Reich „publicirt und Wir in Unsern Landten derselbigen Publication Folge gethan, sollen Unsere liebe Söhne getrewlich halten und die Verbrecher ohn „eintziges Ansehen der Persohn mit Ernst straffen, in Sonderheit aber „sollen sie der Röm. Kays. May., Herrn Maximiliano dem Andern, . . . „als ihrer ordentlichen hohen Obrigkeit allen schuldigen Gehorsamb, Ehr„erbietung und Unterthänigkeit trewlich und gern leisten." — Für den im Text angenommenen Zusammenhang spricht auch, daß gerade die Polizei das Feld war, auf dem sich Reichs- und Landes-Gesetzgebung zuerst lebhafter entfaltete.

[3]) S. unten § 22.

[4]) So in freilich nicht völlig correctem Ausdruck Rudloff III. 1. S. 243 Note b. S. ferner v. Kamptz M.C.R. I. 1. S. 34 Note 2.

II. Die —, man kann fast sagen: — neue Rechtsquelle trägt in vieler Hinsicht durchaus noch nicht ihre heutige Gestalt. Sie entspringt zunächst rein aus der landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht. Obschon es in der Natur ständischer Staats-Entwickelung lag, daß mindestens in wichtigeren Sachen das Bedenken der Landschaft vor dem Erlaß eines neuen Gesetzes eingeholt wurde [5]), so müßen als Typen der Landesgesetzgebung jener Zeit doch die constitutiones principum des römischen Rechts bezeichnet werden. Nicht bloß den Namen [6]) entlehnen

[5]) S. oben § 15 Noten 9. 10. Daß von einem formal verfassungsmäßigen Anteil der Stände an der Abfassung der Gesetze in dieser Zeit noch keine Rede ist, ergeben die Landtags-Verhandlungen eben so deutlich, wie daß die Stände darauf bedacht sind, sich einen solchen allmälig zu erringen. Bezeichnend ist folgender Hergang. Als Stände sich 1572 über eine von der Landesherrschaft einseitig erlaßene Constitution beschweren, erhalten sie zur Antwort: es sei Serenissimis „befrembend zu vernehmen, „daß E. E. Landschaft vermeine, solche Ordnung sei ohne ihr Vorwißen „und Bewilligung ausgegangen und noch zur Zeit von sämmtlicher Land„schaft nicht erwogen, woraus es das Ansehen habe, als wenn Sie ohne „der Unterthanen sämmtliches Vorwißen und Bewilligung nicht mehr Macht „haben sollten, nach Gelegenheit und Gestalt der vorfallenden Ehehaften „und Umstände aus eigener Bewegung Satzung, Constitution und Ord„nung zur Beförderung gemeinen Nutzens und Abschaffung unnöthigen „Wesens zu machen . . .“ Die Landschaft erwiedert: „Was sie von dem „Consistorio, der Kirchen-Gerichts-Ordnung, auch den juribus patronatus... „ihrer höchsten Nothdurft nach erinnert, möchten Ser[mi.] dahin nicht ver„stehen, daß Sie nicht mächtig sein sollten, gebührliche und heilsame Ord„nung anzurichten, . . . sie wäre aber auch der gewißen Zuversicht, Ser[mi.] „würden auf eines jeden habende Rechte, Privilegia, Begnadigung und „Freiheiten gnädig Acht haben und, denselben widerlich zu sein, nicht ge„meint sein, weil aber Ser[mi.] auch wohl in geringern Sachen mit Rath „und Beliebung der Land-Stände zu Zeiten Ordnungen ausgehen ließen, „so getrösteten sie sich, Sie würden in solchen wichtigen und praejudicir„lichen Sachen es leiden und zulaßen, Ihnen ihr Bedenken zu vermelden.“ Spalding I. 56 ad 5 und 74 ad 5. Hiernach war der Gesetzgeber allerdings, soviel den Inhalt und Gegenstand der von ihm beabsichtigten Gesetze betraf, materiell durch die Privilegien der Stände beschränkt, formal aber, soviel Abfassung und Publication der Gesetze angieng, an den Beirath oder die Zustimmung der Landschaft nicht gebunden. S. noch Spalding I 333 [ad 2] 336 [ad 2]. III. 49 [ad 29. 30]. 69. 86 f. 107—109. 114 f. 119 f. 165 [n°. 5]. 206 [ad 5]. 209 f. [ad 5] 234 [ad 5] 330 f. 386 [n°. 4]. IV. 13 n°. 6 und unten den folgenden §.

[6]) Der von den Landesherrn selbst gebrauchte Name „Constitutionen“

die Geſetze von dieſen, ſondern ſtimmen auch weſentlich, ſelbſt bis zur Cabinetsjuſtiz [7]) mit der Natur derſelben überein. Ausreichend wird es hierdurch erklärt, daß die Geſetze, namentlich die Proceſſgeſetze [8]), oft nur den Gerichten mitgeteilt wurden [9]). Häufiger war indeſſen immer die Publication an die einzelnen Ständemitglieder als an die Obrigkeiten des Landes [10]), und auch an allgemeinen Publication fehlte es nicht [11]).

III. Eine Statiſtik der in dieſer Periode erlaßenen Geſetze liegt in unſerer Aufgabe nicht. Nur das, was für den geſammten Zuſammenhang der Rechtsentwickelung in Meckenburg

für die Geſetze blieb auch in Mecklenburg noch lange üblich. „Conſtitutionswidrige Schreibweiſe" der Advocaten heißt ſelbſt heute noch der Verſtoß eines Schriftſatzes gegen die Voo. „wider die Mißbräuche der Advocaten wegen der Eingaben" [21. März 1771 und 2. Februar 1792]. Neben dem Namen „Conſtitutionen" kommt allerdings ſchon 1516 der Name Settunge [= statnta] vor. S. unten Note 11.

[7]) Einen Fall derſelben bietet die P.G S. I. n°. 369 abgedruckte Conſtitution H. Friederich Wilhelms v. J. 1696. Die Sachlage war in demſelben freilich eigenthümlich genug; es handelte ſich um eine criminelle condemnatoria in contumacem, welche der Herzog offenbar als Geſetzgeber —, nicht etwa als Richter; denn den Vorſitz im Hof- und Land-Gerichte hatte er damals längſt abgegeben, — verhängte. Der in ähnlichem Falle 1660 gewählte Ausweg der Verhängung der „Land- und Mord-Acht" durch die Canzlei [P.G.S. I. n°. 362] ſcheint inzwiſchen inpraktikabel geworden zu ſein, und die hierdurch entſtandene Lücke mochte ſich in bedenklicher Weiſe fühlbar machen.

[8]) Vgl. oben § 19 N. 18.

[9]) Z. B. P.G.S. I. n°. 6. 277—279. Formel: „Iſt J. F. G. an alle „und jede zu den Gerichten verordnete . . . dieſes gnädigſter und ernſter „Befehlig . . . . . Wornach ſie ſich bei Verfaſſung der Urthel werden zu „achten und zu richten wißen" u. ä.

[10]) Z. B. P.G.S. I. n°. 324. Formel: „Fügen allen und jeden Un„ſern Amptleuten, Verwaltern, Küchenmeiſtern, Heid und Landt-Reutern, „Schultheiſen und Befehlighabern, auch denen vom Adel und andern „Unſern Unterthanen auff dem Lande, desgleichen Bürgermeiſtern, Rath„leuten und Stadt-Voigten in den Städten hiermit zu wiſſen."

[11]) Ein Beiſpiel bieten die Ordeninge v. J. 1516 [vgl. oben § 19 Note 9], aber auch P.G.S. I. n°. 2 ꝛc. Formel: „Fügen . . . Unſern „Räthen, Ampt- und Lehnleuten, auch Bürgermeiſtern und Räthen in den „Städten und ſonſten allen Unſern Unterthanen insgemein, Niemand aus„genommen, hiemit zu wißen."

von entscheidender Bedeutung gewesen ist, muß hervorgehoben werden.

Die Reversalen, an welche hierbei zuerst gedacht werden mag, können als Landesgesetze kaum betrachtet werden. Sie sind mehr, als dieß. Sie sind Verträge der Staatsgewalt, mithin des Gesetzgebers selbst mit den Obrigkeiten des Landes. Sie binden den Gesetzgeber in ähnlicher Weise —, nur juristisch formal und innerhalb der durch die Gerichtsbarkeit des Reiches erweiterten Rechtssphäre, — wie heut zu Tage constitutionelle Verfassungs-Urkunden den constitutionellen Monarchen durch das sittliche Band des Verfassungs-Eides über die Rechtssphäre hinaus vinculiren. Sie sind eben „landesgrundgesetzliche" Verträge. Uebrigens sind sie [12]) ebenso, wie die Gerichts-Ordnungen [13]) bereits zur Darstellung gelangt. Auch hinsichtlich der Kirchen- und Consistorial-Ordnungen genügt es, auf bereits Besprochenes [14]) zurück zu verweisen. Es erübrigen von dem oben angegebenen Standpunkte aus die Polizei-Ordnungen und die Landrechts-Pläne.

1. Die Polizei-Ordnungen [15]).

a) Die mit der Publication des ewigen Landfriedens einsetzende Polizei-Gesetzgebung des Reichs [16]) legte Zwecks ihrer Ausführung erst indirect, später geradezu [17]) den Reichsständen die Pflicht auf, sich über den Sitten- und Nahrungs-Zustand ihrer Länder durch amtliche Untersuchungen zu unterrichten. Wol aus diesem Anlaß hatte 1515 Kurfürst Joachim I. von Brandenburg sich selbst „in seine Städte gefüget, sich ihres Re-„giments und Wesens zu erkundigen" [18]). Zu gleichem Zweck, aber schon früher — 1513 und 1515 — hat Herzog Heinrich

[12]) Oben § 16.

[13]) Oben § 19 III.

[14]) Oben § 17 Note 12 f.

[15]) v. Kamptz M.C.R. I. 1. SS. 56 ff. Rudloff III. 1. SS. 33 ff. 242 ff. Lisch Jahrbücher IV [Gesch. der Buchdruckerkunst in Meckl.] 144. 192. XXII. 241. Glöckler in Lisch's Jahrbb. VIII. 119. XVI. 342. Wiechmann Meckl. altniederf. Literatur I. 189 ff.

[16]) Stobbe R.Qu.Gesch. II. 200 ff.

[17]) Ebds. 201 Note 85.

[18]) Heydemann Elemente der Joachimica. 1841. S. 9 Note 47. Stobbe a. a. O. 229 N. 15.

der Friedfertige von Mecklenburg ſeinen Secretär, Johannes Monninck, in die Landſtädte d. h. in alle Städte des Landes mit Ausnahme der beiden Seeſtädte entſendet [19]). Aus dieſer enquête giengen 1516 nach einer Berathung mit achtzehn Deputirten der — damals noch drei — Stände die für das ganze Land [20]) publicirten, ſchon öfter erwähnten Ordeninge hervor: die erſte mecklenburgiſche Polizei-Ordnung [21]). Ein Parallelismus derſelben mit den polizeilichen Beſtimmungen der bis zum Jahre 1516 ergangenen Reichsabſchiede [22]) findet nicht Statt [23]).

Den beiden Seeſtädten Roſtock und Wismar blieb überlaßen, so vele donlick vnd mögelick, die Ordnungen zu befolgen. Namentlich aber ſollten ſie syck jn den articklen, de alle stende desser lande semptlick möghen berüren, darin den sülven stenden gelickformich halten [24]).

b) Einige Modificationen dieſer Ordeninge erforderte das Erſcheinen der R.P.O. vom Jahre 1530 [25]). Wahrſcheinlich ohne Correſpondenz mit den Ständen ſind dieſelben vorgenommen, und iſt die übrigens kaum veränderte erſte Polizei-Ordnung im Jahre 1542 zum zweiten Male publicirt worden [26]).

---

[19]) Die einzelnen Reſultate dieſer Erkundigungen ſind in einem Mſc. des Großh. Archivs zu Schwerin aufbewahrt. Rudloff III. 1. S. 296 Note a.

[20]) Anders, als in der Mark [oben N. 18], wo die damalige Geſetzgebung ſich auf die Städte beſchränkte.

[21]) Ordeninge, statuta vnnd settunge ... hern Hinrichen vnd hern Albrechten gebröder, herthogen tho Mecklnborch ..." Der einzige neuere Abdruck derſelben iſt m. W. der in der [Bärenſprung'ſchen] Sammlung IV. n°. 2 SS. 12 ff. Vgl. oben S. 100 N. 9 S. 128 N. 11. Aelter, als die Ordeninge ſind die Ingesette und artikeln des Biſchofs Petrus von Schwerin für die Stiftsſtadt Bützow [ſ. g. bützowiſche Polizei-Ordnung] vom 11. December 1508; ſie iſt abgedruckt ebdſ. n°. 1 SS. 1 ff.

[22]) Vgl. Stobbe R.Q.Geſch. II. 221.

[23]) Mit Ausnahme etwa von ſieben Paragraphen über brudtlachten in steden vnd dörpen.

[24]) Ordeninge Art. ult. Vgl. oben § 15 N. 26, unten Noten 42 bis 45 u. § 22.

[25]) Ordeninge 1 und 3 mußten nach den Beſtimmungen des R.P.O. über Wucher abgeändert werden.

[26]) Es haben ſich Drucke dieſer Publication nur ſehr vereinzelt —, nach v. Kamptz in Allem drei, — erhalten. Ein neuer Abdruck iſt nicht, wol aber eine gewiß ausreichende Collation veranſtaltet von Glöckler in dem für die Geſchichte dieſer zweiten Polizei-Ordnung jetzt allein brauchbaren Aufſatze bei Liſch XVI. a. a. O.

c) Bedeutendere Erweiterungen und Aenderungen der Ordeningen wurden durch die R.P.O. vom Jahre 1548 bedingt. Auf Veranlaßung eines Kreistags-Abschieds des niedersächsischen Kreises[27]) und unter Zuziehung der Landschaft[28]) wurde diese Arbeit[29]) unternommen. Ihr Resultat ist die „Polizey und Land-Ordnung" vom Jahre 1562[30]).

d) Die Landesherrschaft ließ im Herbste 1571 diese Polizeiordnung durch den Canzler Johann Albrechts, Heinrich Husanus, abermals revidiren[31]). Ohne den Abschluß der ständischen Verhandlungen[32]) über diese Revision abzuwarten[33]), sandte sie „zwey Bünde"[34]) der revidirten und vom 2. Juli 1572 datirten Polizeiordnung dem Landtage[35]) in vim publicati zu[36]). Auf Remonstration der Landschaft[37]) verstund sie sich indessen zu weitern Verhandlungen, welche Husan im August[38])

---

[27]) Dieß sagt der Eingang dieser dritten P.O. selbst so: „Nachdem... „auf des Niedersächsischen Kraises Versamlunge verabscheidet und für rathsam ist angesehen worden, daß ein jeder Chur- und Fürst nach Gelegenheit seinem Lande sonderliche Policey-Ordnungen machen und aufrichten „solte . . ."

[28]) Franck a. u. n. Meckl. X. 8 § 1. Anl. I, welchen v. Kamptz M.C.R. I. 1 § 57 seltsam misverstanden hat, wenn er von einer zu Jabel geschehenen Vorbereitung dieser P.O. redet; [Bärensprung'sche] Sammlung IV. n°. 255 [Suppl. S. 4.].

[29]) Die Ordeninge sind in derselben also mit den Bestimmungen der R.P.O. 1548 verschmolzen. Auf die R.P.O. nimmt der Eingang der P.O. Bezug, und ist R.P.O. 1548. XXXVII. §§ 2. 3 [R.S. II. 605 f., die §§ betreffen „geschenkte und ungeschenkte Handwerke"], als „Extract aus des „Heil. Reichs Ordnung, Anno 1548 aufgerichtet" in dieselbe inserirt worden.

[30]) Sie ist abgedruckt in der [Bärensprung'schen] Sammlung M.L.Gess. IV. n°. 3. SS. 38 ff.

[31]) Glöckler in Lisch's Jahrbb. VIII. 119.

[32]) Einspruch gegen des Husanus Revision wurde z. B. auf dem Landtage vom 22. Januar 1572 erhoben.

[33]) Die Landesherrn, namentlich H. Johann Albrecht I. waren durch den ganzen Verlauf der damaligen Landtags-Verhandlungen unangenehm berührt. Glöckler a. a. O. 118 ff. S. aber noch unten Note 40.

[34]) „Eins der Ritterschaft, das andere den von Landstädten."

[35]) Am 4. Juni 1572.

[36]) Dieß die s. g. editio spuria der P.O. von 1572. Ausführlich über dieselbe v. Kamptz M.C.R. I. 1. SS. 82 ff. Note 4.

[37]) Dieselbe weigerte sich, diese Ordnung „anzunehmen."

[38]) Vom 27. bis zum 31. August zu Güstrow. Glöckler a. a. O. S. 120.

mit ſtändiſchen Deputirten führte. Am 23. September lag die Reviſion fertig vor. Die Zuſendung an die Obrigkeiten erfolgte mittelſt Patentes vom 27. Januar 1573; die Polizei- und Land-Ordnung ſelbſt aber behielt merkwürdiger Weiſe das Datum des 2. Juli 1572[39]).

Dieſe neue Reviſion nimmt auf die Polizeiordnung vom Jahre 1562 überall keinen Bezug. Sie kündigt ſich vielmehr wie dieſe als Reviſion der Ordeninge an[40]). Kaiſer Rudolf II. hat dieſelbe unterm 9. Mai 1579 beſtätigt[41]).

Was das Verhältnis der beiden Seeſtädte[42]) zu dem neuen Geſetze angeht, ſo hat Roſtock daſſelbe mit Erfolg abgewehrt[43]). Die Landesherrſchaft hat, obwol die Proteſte der Seeſtädte misbilligend[44]), das Recht der Stadt Roſtock, eigene Polizeiordnung zu halten, anerkannt[45]).

---

[39]) Sie iſt zuletzt gedruckt P.G.S. V. nº. 1328 SS. 1—58. Auszüge aus den Landtags-Acten nach Spalding bei v. Kamptz M.C.R. I. 1. SS. 79 ff.

[40]) Damit ſcheint haben ausgeſprochen werden zu ſollen, daß die P.O. nicht ein neues Geſetz, ſondern weſentlich nur eine Republication der P.O. v. J. 1562 ſei, und daß es aus dieſem Grunde ſtändiſcher Genehmigung eigentlich nicht bedurft habe.

[41]) Dieſe Confirmation iſt nur im Original im Großh. Archive zu Schwerin vorhanden. Rudloff III. 1. S. 222. Note m. Gedruckt iſt ſie nicht, und beruht die gegenteilige Angabe von v. Kamptz M.C.R. I. 1. S. 86 Note 4 auf einem Misverſtändnis der rudloffſchen Note.

[42]) Vgl. oben den Text bei Note 24.

[43]) Spalding I. 76. 89. 101. Die Behauptung von v. Kamptz M.C.R. I. 1. S. 86. Note 2, die P.O. v. J. 1572 gelte auch in Roſtock, entbehrt des Grundes. Die von ihm angeführten Verträge enthalten eine Anerkennung der P.O. von Seiten der Stadt in keinem Worte.

[44]) Auf dem Landtage vom 4. Juli 1572 reſolvirten ſie auf jene Proteſte: „Wann aber Ihre beiden Städte Rostock und Wismar dawider „protestiret, und es eine große, unleidliche Mißhelligkeit ſein wollte, daß „dieſe beide Städte allein von demjenigen, ſo im ganzen Lande gehalten „würde, frei, los und entbunden ſein und ein eignes haben, auch Ser^mos. „als die Landes-Fürſten neben der ganzen Landſchaft meiſtern und über„klügeln, und des Genußes und Nutzens des Landes nicht allein mit und „neben, ſondern auch vor andern Ständen und Mitgliedern theilhaftig und „fähig ſein, aber des Landes Satzung und Ordnung nicht in Acht haben „wollten, ſo ſtellten Sie“ u. ſ. w.

[45]) Roſtock'ſcher Erbvertrag v. J. 1573 § „Inmaaſſen ſie dann auch.“ Roſt. E.Vertrag v. J. 1584 §§. 95. 97. S. unten § 22.

e) Eine Ergänzung und teilweise Abänderung dieser jüngsten allgemeinen[46]) Polizei-Ordnung erfolgte durch die renovirte Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-, Tax- und Victual-Ordnung vom 14. November 1654[47]). Dieselbe, Revision einer i. J. 1646 publicirten Schäfer-Ordnung, sollte zugleich den Wunsch der Stände nach Revision der Polizei-Ordnung in den dringendsten Punkten erfüllen[48]). Sie kündigt sich daher selbst[49]) als Vorläuferin einer revidirten Polizei-Ordnung an, welche letztere aber später nicht erschienen ist[50]).

§. 21.

Die Landesgesetzgebung. Schluß.

2. Die Landrechtspläne[1]).

Die Landrechtspläne des Herzogs Ulrich haben, obwol sie unverwirklicht geblieben sind, ihre Wirkungen doch in mehr, als

[46]) Für das Herzogthum Meckl.- Güstrow ist später unterm 8. October 1661 noch eine Interims-Polizei-Ordnung publicirt worden, welche in der [Bärensprung'schen] Sammlung MLGess. IV. n°. 4 SS. 130 ff. und mit Weglassung der meisten Taxen in der PGS. V. n°. 1330 SS. 69 ff. gedruckt ist.

[47]) Zuletzt gedruckt PGS. V. n°. 1329 SS. 53 ff.

[48]) Die einschlagenden Landtags-Verhandlungen bei Spalding I. 128 f. III. 167 [n°. 20]. 169 [n°. 26]. 207 [ad 20]. 212 [ad 20].

[49]) S. den Schluß der Publications-Formel von den Worten „In- „maassen Wir dann auch fordersambst" ab: PGS. V. 54.

[50]) Im Jahre 1670 war eine neue Revision der PO. v. J. 1572 von den Ständen durchberathen. Spalding IV. 381. 426.

[1]) Regestenartige Excerpte aus den Acten der 30 bis 40 Landtage, auf welchen über diese Angelegenheit verhandelt worden ist, liegen nicht in der Aufgabe dieses Paragraphen. Sie sind leicht aus folgenden Stellen zu gewinnen: Spalding I. 133. f. 135. 137. 139 bis 141. 149. 151. 153. 157 f. 161 f. 166 f. 212. 214 f. 218. 221 ff. 224 ff. 245. 247. 249. 256 f. 272 f. 275. 282 f. 291 f. 366. 379. 391. 402. 413. 483. 493. 521. 570. II. 277. 311. 330. 333. 529. III. 23. 49. 57. 87. 107 bis 109. 218. 230. 270. 276. 285. 317. IV. 14. 94 f. 96. 109. 124 f. 150. 160. 183. 212. 230. 249. 260 f. 273. 278. 281. 286. 306 f. 312. 315. 326. 331. 336 f. 384. 396. 404. 414. 426. 439. — Vgl. v. Kamptz M.C.R. I. 1 §§. 16 f. SS. 21 ff. P. Roth M.Lehnrecht § 3 SS. 4 ff. und namentlich noch F. Kämmerer Beyträge zum gem: u. meckl: Lehnrecht, insbes: zur Lehre von der Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnfolge. 1836. SS. 53 ff. 168 ff. und

Einer Beziehung[2]) bis in die Zeiten nach dem LGGEV. erstreckt. Die Entwickelung derselben in der jetzt in Rede stehenden Periode läßt ziemlich deutlich zwei sich von einander scharf abgrenzende Phasen unterscheiden: ein Mal die, vorwiegend sachlich begründeten legislatorischen Bemühungen Herzog Ulrichs [1583 bis 1602] — sodann nach dessen Tode die vorwiegend durch politische Erwägungen veranlaßten Mahnungen der Stände um Durchführung des Landrechts-Planes [1606 bis zum Ende der Periode].

1583 bis 1602.

Das Vorbild der kursächsischen Constitutionen v. J. 1572[3])

A. F. W. Glöckler „das Leben des Canzlers Heinrich Husan d. Ae." in Lisch's Jahrbb. VIII. 1843 SS. 60 ff. Ueber die damaligen Ansätze zu einem märkischen Landrechte s. Heydemann a. a. O. SS. 27 f.

[2]) Sie haben Entwürfe von Particular-Gesetzbüchern und andere Zeugnisse des gleichzeitigen Rechtszustandes erzeugt, deren im Folgenden nähere Erwähnung geschehen wird. Sie sind aber außerdem auch auf die Entwickelung der ständischen Verhältnisse nicht ohne Einfluß gewesen. Vgl. unten im Text vor Note 35 und nach Note 41.

[3]) Vgl. über dieselben Stobbe RQGesch. II. 369 ff. — Daß dieses Vorbild auf H. Ulrich's Plan nicht ohne bestimmenden Einfluß gewesen ist, vermuthe ich aus folgenden Gründen: 1., Die Anlage des mecklenburgischen Planes entspricht der Disposition der kursächsischen Constitutionen, nur daß das Proceſſrecht [Const. Sax. Pars I. Judicialia] von jenem ausgeschloßen blieb. Es entspricht nämlich Const. Sax. P. II. de contractibus der materia contractum, welche H. Ulrich als den ersten Gegenstand der von ihm beabsichtigten Constitutionen nennt; an zweiter Stelle führt der letztere auf die materiae ultimarum voluntatum et decisionum feudalium, während Const. Sax. P. III de successionibus, ultimis voluntatibus et investitura feudali handelt; die materia causarum criminalium et penalium endlich, welche der Herzog an letzter Stelle nennt, findet in Const. Sax. P. IV. „Criminalia", „von peinlichen Fällen" überschrieben, ihre Parallele. Vgl. das Schreiben H. Ulrich an Husan vom 6. Mai 1579 bei Kämmerer S. 168. Anl. 1. 2., Der erste aus H. Ulrichs Planen hervorgehende Gesetzentwurf des Husanus, wurde dem beim sächsischen Constitutionen-Werke beteiligten wittenberger Juristen Matthäus Wesembeck zur Begutachtung vorgelegt S. das „Bedenken" Wesembeck's an H. Ulrich vom 7. Januar 1582 bei Gerdes S. 77. Ueber Wesembeck's Teilnahme an dem sächsischen Constitutionen-Werke vgl. H. Th. Schletter die Constitutionen Kurfürst August's von Sachsen v. J. 1572. [1856.] SS. 32. 47 ff, 54 i. d. Note, 58; vgl. über denselben auch Th. Muther Aus dem Univ. u. Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation 1866. S. 315 und Dens. in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV. 1864 S. 409.

und eine im Schooße des Reichstages sich vorbereitende Beschlußfassung über dubia cameralia[4]) mögen den äußeren Anstoß dazu gegeben haben, daß H. Ulrich mit dem Plane hervortrat, „etliche offenbare constitutiones und Landes-Ordnungen" über „zweifelhafte und streitige Fälle" zur Vermeidung großer „Proceßweitläuftigkeit und Geldspildung" zu publiciren. Das erste Stadium der gesetzgeberischen Arbeit verlief schnell und pünktlich.

3.) Aus dem im Text angenommenen Zusammenhange würde auch der, materiell unbegründete ritterschaftliche Vorwurf v. J. 1610, der Cothmann'sche [überarbeitete Husanus'sche] Entwurf enthalte mehr sächsisches als mecklenburgisches Lehnrecht einige Erklärung erhalten. Vgl. über den Vorwurf Roth S. 8 Note 26. 4.) Seit der Reformation waren zwischen dem mecklenburgischen Hofe und den sächsischen Ländern, insbesondere aber auch mit Wittenberg und dem kursächsischen Hofe natürlich mannichfache Beziehungen vorhanden. Husan z. B., selbst ein geborner Eisenacher und früher in sächsischen Diensten, wird als Canzler des H. Johann Albrecht in den Differenzen seines Fürsten und Herrn mit der Seestadt Rostock sowol während des 1570er Reichstages zu Speier, als späterhin in seinen Vermittlungs-Bestrebungen von dem kursächsischen Rathe D. Teuber unterstützt. Und gerade D. Michael Teuber war auch einer von den sächsischen Consultations-Juristen. Glöckler 113. 127. 135. Schletter a. a. O. 47 f. 54. 57 f. 5.) Endlich kann noch angeführt werden, daß es an Beispielen einer Nachahmung sächsischer Gesetze in Mecklenburg auch später nicht gefehlt hat. Vgl. Spalding III. 235.

[4]) Auf dem neubrandenburger Landtage 29. Januar 1583 trat [s. unten bei Note 17] der Herzog mit einem fertigen Entwurfe seiner Constitutionen vor die Stände und verlangte von letzteren, sie sollten eine Deputation wählen, welcher derselbe zur Berathung vorgelegt werden könne. Bei dieser Gelegenheit erklärte die landesherrliche Replik ad cap. prop. IV: „Hierbey könnten Sie der Landschaft nicht verhalten, daß auch das Kayserliche Cammer-Gericht etliche Constitutiones in zweifelhaftigen Fällen verfertiget, und daß ein Deputations-Tag zu Speier angeordnet sey, da solche revidiret, und mittler Zeit in allen Creyssen die Landes-Gebräuche erkundiget werden sollten, wie man denn auch auf solchen Tag der moderation halber handeln würde, wobey Sie der Landschaft zum Besten um moderation anhalten lassen wollten." Spalding I. 138. Diese Erklärung bezieht sich unzweifelhaft auf die §§ 47 ff. des Reichs Abschiedes v. J. 1582 [N. S. III. 406 ff.], von denen §§ 47—49 das „Justitien-Werk am Cammer-Gericht", §§ 50 ff. aber Reichsmatrikel und Moderation behandeln. Sie enthält einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Behandlung von dubia cameralia, deren „Resolution" damals übrigens bekanntlich erst 1595 erfolgte. [Ludolff] corpus juris cameralis. 1724. n°. 332 SS. 471 ff. Vgl. auch noch R.A. 1598 §§. 58 ff. [N. S. III. 462 f.]

Unterm 6. Mai 1579[5]) teilte der Herzog dem damaligen mecklenburgischen Vasallen und Stadt=lüneburgischen Syndicus D. Heinrich Husanus[6]), seinem Rathe von Haus aus, mit, daß er ihn, den Rath D. Laurentius Nibur[7]) und den rostocker Professor D. Johann Albinus[8]) zur Ausarbeitung eines „Begriffes“ von Constitutionen „in materiis contractuum, ultimarum volun-„tatum, decisionum feudalium und causarum criminalium et „penalium“ ausersehen habe. Nachdem Husan[9]) noch in demselben Monat Lehnrecht und peinliche Fälle als die seines „Bedunckens fast schwersten“ übernommen, wurden die materia contractuum dem Albinus und die materia ultimarum voluntatum dem Nibur zugewiesen[10]). Unterm letzten Januar des folgenden Jahres [1580] ist Husan mit den decisiones feudales fertig und berichtet, daß „die andern beiden Herrn Doctores mit ihrer „angenommenen Arbeitt auch nunmehr fertig sein werden[11]).“ Der Herzog sandte seinem pünktlichen Rathe noch Acten=Material, verlangte eine Vervollständigung des Lehnrechts=Entwurfs[12]) und veranlaßte auf Husanus Rath[13]) „etliche Vornehme

---

[5]) S. das schon N. 3 sub 1 a. E. erwähnte herzogliche Schreiben bei Kämmerer a. a. O.

[6]) Derselbe war früher Canzler H. Johann Albrechts I. gewesen. Daraus ist die confuse, schon von Kämmerer rectificirte Tradition entstanden, H. Ulrich habe durch seinen Canzler Husan das Constitutionenwerk betrieben. Vgl. übrigens über Husan Glöckler a. a. O.

[7]) S. über ihn Krabbe Univ. Rostock II. 693 f.

[8]) S. über ihn Krabbe a. a. O. 696.

[9]) Die Antwort des Husanus steht bei Kämmerer SS. 169 f. Anl. 2.

[10]) Den Entwurf zu beiden herzoglichen Schreiben gibt Kämmerer SS. 170 f. Anl. 3.

[11]) Kämmerer Anl. 5 SS. 171 — 175.

[12]) Das desideratum betraf die Frage nach der Accrescenz des Erbjungfernrechts beim Tode einer von mehreren Erbjungfern. Bald nach diesem Rescript erhielt Husan noch Abschriften der vom Hofgericht erkannten lehnrechtlichen Urtel aus der Regierungszeit Albrechts des Schönen und Ulrichs. Kämmerer Anl. 6. 7. SS. 176 f.

[13]) S. den Schluß des N. 11 citirten Schreibens und Glöckler VIII. 141. Letzterer erwähnt aus den, ihm zugänglichen archivalischen Schätzen eines Schreibens des Husan an den Herzog d. d. Kiel 31. August 1580,

von der Landschaft" zur Meinungs-Aeußerung über einzelne lehnrechtliche Fragen[14]). Der Lehnrechts-Entwurf wurde dann dem wittenberger Professor Mathias Wesembeck vorgelegt und 1582 von demselben approbirt[15]). Ob hierauf, wie es ursprünglich beabsichtigt war[16]), die drei Commissarien mit einander Conferenzen hielten, geht aus dem bisher veröffentlichen Material nicht hervor. Jedes Falls trat der Herzog 1583 mit dem ganzen Entwurfe vor den Landtag[17]).

Hier begegnete der ganze Plan nun aber einer ziemlich kühlen Stimmung, noch ehe der für die Einsicht einer ständischen Deputation reservirte Entwurf selbst auch nur vorgelegt war.

in welchem jener rieth, den Entwurf zunächst einem [Glöckler sagt „dem"; aber damals war ein Constitutionen-Ausschuß noch nicht ernannt, und der Schuldentilgungs-Ausschuß wird nicht gemeint sein, war wenigstens nicht rein „ritterschaftlich"?] ritterschaftlichen Ausschuß vorzulegen, dessen Berathungen er gern leiten wolle, Husan fügt hinzu, der ritterschaftliche Ausschuß kenne den Landesbrauch, von welchem im Bartolus und Baldus wenig stehe, am besten.

[14]) Fragen und Antworten stehen bei Gerdes 78 ff. — Kämmerer 58 und noch mehr Roth S. 7 N. 21 bestreiten den Zusammenhang derselben mit der Arbeit des Husanus anscheinend allgemein. Der in der vorigen Note nach Glöckler allegirte Brief des Husanus beweist indessen für die Darstellung des Textes um so gewißer, als nach Glöckler's Angabe zufolge des Briefes der Ausschuß „am 23. December 1580 auf den 24. Januar 1581 „nach Güstrow berufen" wurde und die Antworten bei Gerdes vom 26. Januar 1581 datirt sind. Uebrigens spricht doch auch die letzte der Fragen selbst [„ob die Constitutiones, so auf diese und „andere Fälle zu machen, auf alle bishero unerörterte und nicht streit„tige Fälle, oder allein auf die künfftigen zu ziehen seyn sollen"] ziemlich bestimmt für einen Zusammenhang.

[15]) Das „Bedenken" Wesembecks ist abgedruckt bei Gerdes 77.

[16]) „So wollen wier euch den an einen fueglichen Ort zusammen vor„schreiben, darmit Ir communicatis et collatis consiliis et sententiis alles „mit Vleiß vbersehen, mit einander conferiren, es in ein opus zusamen „bringen vnd es vnß offeriren moget . . ." So das N. 5 cit. Rescript.

[17]) Erhalten ist uns freilich nach dem, was bis jetzt gedruckt vorliegt, anscheinend nur das Lehnsproject des Husanus, über welches Roth SS. 6 f. bei NN. 14 bis 19. Allein die Landtags-Proposition und die Replik zu derselben reden doch ganz allgemein von dem fertigen Vorliegen der geplanten Constitutionen. Spalding I. 133. 137. Vgl. auch den Text bei N. 11. und Spalding I. 483. N. 13. Der Sachverhalt verdiente wol ein Mal eine archivalische Untersuchung.

Man ernannte zwar allendlich Deputirte für die Berathung. Aber mit der ungelösten Frage, woher die Kosten für diese Deputation zu nehmen? schnitten im Juni 1584 die Verhandlungen ab[18]).

Vor Allen kühl, ja abgeneigt zeigten sich die Städte. Rostock und Wismar beteiligen sich an der Deputirten-Wahl überhaupt nicht: die Sache gehe sie, da sie ihr eigenes Stadtrecht hätten, nichts an. Aber auch die Landstädte wählen Deputirte nur für den Fall, „daß in den Constitutionen etwas vorfallen möchte, daran den Landstädten gelegen[19]). Offenbar war damit eine bis dahin nicht genügend gewürdigte Hauptschwierigkeit des ganzen Unternehmens bloß gelegt: die ausreichende Berücksichtigung der Mannichfaltigkeit des sehr entwickelten mecklenburgischen Stadtrechts.

Diese Schwierigkeit zu beseitigen, war nun das Bemühen des Herzogs, welcher übrigens inzwischen des Beirathes seines Rathes Husanus beraubt worden war[20]). Im Mai 1589 versandte er an die See- und Landstädte neunzehn articuli[21]), über

---

[18]) Spalding I. 153.

[19]) ebds. 151.

[20]) Husan starb am 9. December 1587 [Glöckler 153]. Schon vorher [1585] war Riebur gestorben. An die Stelle beider trat —, also nicht erst 1599, wie Roth 7 meint, — in der Constitutionen-Commission D. Ernst Cothmann, außerdem aber D. Klinge und D. Graß [der Professor D. Michael Grassus ? Krabbe Univ: Rost: II 695.] nach Glöckler 142.

[21]) Sie lauten: I. Von Verkauffung liegender Güter II. Von Verlaßung derselben vor der Obrigkeit und was der Verkäuffer vor der Verlaßung an den verkaufften Gütern behalte. III. Von Naehergeltungs-Recht „der Freunde und Nachbahren. IV. Vom Wiederkauff und Ablösung jähr„licher Zinsen und Gülten. V. Von Schadloßhaltung und Gewehrung, dazu „der Verkäuffer dem Käuffer verpflichtet. VI. Von Verpfändung der lie„genden Güter. VII. Vom Vorgange der Gläubiger in Pfandschafften. VIII. „Von Bürgen und Bürgschafften. IX. Von Hinterlegung zu treuen Hän„den. X. Von Vertauschung. XI. Von Gesellschafften und Mascopeyen. XII. „Von Verträgen und gütlichen Handlungen. XIII. Von der Wette. XIV. „Von Eheberedung und Heyrathsbrieffen. XV. Von verdingten Heyrathen „und Heyraths-Brieffen. XVI. Von der Aussteuer der Kinder erster und „andrer Ehe, wann sich die Eltern wiederum befreyen. XVII. Von Gaben „und Geschenken in währender Ehe. XVIII. Von Gütern, so Mann und

welche eine jede nach ihrem Statutar-Rechte Auskunft geben sollte. Die in demselben und im folgenden Monate eingegangenen Berichte von zweiundzwanzig Landstädten[22]) und die Antworten der Seestädte, welche sich wiederum abwehrend auf ihre Autonomie beriefen, sind uns in einen s. g. codicillus jurium civitatum Megapolensium erhalten[23]).

Das praktische Resultat der Erkundigung war eine beschleunigte Weiterführung der legislatorischen Arbeiten mit nichten. Zwar betrieb H. Ulrich von Neuem die Ernennung einer ständischen Deputation zur Berathung des „Begriffs" „der Consti-„tutionen in etlichen zweifelhaften Rechtsfällen", „in peinlichen „Sachen, Lehnsfällen, zu Testamenten und Contracten gehörigen „Händeln[24])". Als aber die Ritterschaft, die inzwischen wegen der streitig gewordenen Frage nach der Verschuldbarkeit der Lehen[25]) dem Plane ein Interesse abgewonnen hatte, schnelleren Betrieb der Angelegenheit verlangte, erklärte er auf dem güstrower Landtage v. J. 1590: „daß die Verfassung der Landeskon-„stitutionen nicht ein Werk sei, das in solcher Eile verfertigt „werden könnte." Es müßten erst „anderer gelehrter Leute Be-„denken, wie in andern Kur- und Fürstenthümern" geschehen, „er-„fordert und allerlei Erkundigungen dabei aufgenommen werden[26])."

Die Schwierigkeiten müßen sich als sehr bedeutend herausstellt haben. Denn der Herzog verzichtete vor der Hand anscheinend ganz auf seinen Plan und suchte durch „gemeine Be-„scheide" zu helfen. Im Jahre 1598 jedoch nahm er seinen Plan mit folgender Erklärung wieder auf: „Ser^mut^ hätten Sich „zwar angelegen sein laßen, die beim Hofgericht und sonst in

---

„Weib in stehender Ehe mit einander kauffen, verkauffen, erwerben. XIX. „Von Schulden der Eheleute in stehender Ehe."

[22]) Parchim, Neubrandenburg, Güstrow, Sternberg, Ribnitz, Malchin, Boizenburg, Woldeck, Friedland, Grabow, Brühl, Marlow, Pentzlin, Lübz, Laage, Wittenburg, Teterow, Krakow, Plau, Malchow, Waren, Sülz. [Diese Aufeinanderfolge bei Westphalen. s. die fg. Note.]

[23]) Westphalen Mon. ined. I. 2049 seqq.

[24]) auf dem sternberger Landtage 10. Juni 1589. Spalding I. 157 f.

[25]) vgl. Roth a. a. O. 190 ff.

[26]) Spalding I. 215. 218. 221 ff.

„der Regierung eingeriſſenen Mängel abzuſchaffen und deswegen „von Rechtstagen zu Rechtstagen gemeine Beſcheide publiciren „laßen, weil Sie aber befunden, daß dem vielfältigen Zanken „und Klagen, ſo in dieſem Land von Tag zu Tag zunähme, „nicht abzuhelfen ſei, falls es nicht durch ein gewiſſes verfaſſtes „Landrecht oder constitutiones geſchehe, ſo hätten Sie ſolche „constitutiones ihrer vorigen Vertröſtung nach ſo weit verfer„tigen und zu Papier bringen laßen, daß ſie E. E. Landſchaft „Ausſchuß in kurzen zu fernerer Berathſchlagung übergeben und „zugeſtellt werden ſollten . . .[27])“

Der, von der Ritterſchaft ja hauptſächlich deſiderirte Lehnrechts-Entwurf, welchen über dem „Begriff“ des Huſanus Ernſt Cothmann ſorgfältig ausgearbeitet hatte[28]), wurde nun wirklich auch bald [1602] „den Landräthen und andern zum Aus„ſchuß Verordneten“ übergeben und über die Ergänzung des, inzwiſchen durch Todesfälle gelichteten Ausſchuſſes verhandelt. Herzog Ulrichs Tod aber[29]) ſchloß dieſe erſte Phaſe der mecklenburgiſchen Landrechts-Pläne ſchon im folgenden Jahre ab.

1606 bis 1701.

H. Ulrichs Nachfolger zeigten für das begonnene geſetzgeberiſche Werk wenig Intereſſe. Dagegen verfolgten die Stände die Zuſagen des verſtorbenen Fürſten vom Jahre 1606 ab mit nicht gewöhnlichem Eifer. Selbſt während der Drangſale des dreißigjährigen Krieges haben ſie zwei Mal[30]) an dieſes Friedenswerk erinnert. Außer einem ſachlichen[31]) hatten ſie dabei ein dreifaches politiſches Motiv.

[27]) Spalding I. 245.

[28]) über den Cothman'ſchen Entwurf alles Nähere bei Roth 7 bis 9.

[29]) 14. März 1603.

[30]) auf den ſternberger Landtagen i. J. 1634. Spalding II. 277. 311. 330. 333.

[31]) So äußern Stände 1620: „Es bezeuge die Erfahrung, daß daher „viele Streitigkeiten erreget würden, daß in . . . zweifelhaften Fällen … „in dieſem Fürſtenthum keine gewiße constitutiones und Land-Recht . . . „verordnet . . .; daher die Ritter und - Landſchaft bäte, daß Ser^mi durch „Ihre Herren Räthe ſolche decisiones und Constitutiones verfaſſen, auch „jus ipsum in teutſcher Sprache ſo hell und klar, daß ein jeder Unter„than, wie ſeine Sache im Gericht zu treiben ſey, ſelbſt verſtehen könne, zu„ſammen bringen . . . laßen wollten.“ Spalding I. 483 N. 13.

Von der Ritterschaft ward die Feststellung von Lehnrechtssätzen begehrt, welche den Interessen der Vasallen gegenüber von dem Landes- und Lehnsherrn thunlichst Rechnung trügen. Nicht sowol auf ein Lehnsgesetzbuch, als auf, ihr genehme Lehnrechts-Sätze legte sie Gewicht. Eben deshalb hat sie sich dem Cothmann'schen Entwurfe gegenüber in den Verhandlungen der Jahre 1606 bis 1610 nicht etwa amendirend, sondern rein abwehrend verhalten[32]). Durch Gewährung der dringendsten Wünsche in den Reversalen v. J. 1621[33]) war dieses ritterschaftliche Interesse an dem „Constitutionen-Werke" vorläufig e. M. befriedigt.

Um so mehr trat als Politik gesammter Stände hervor, durch bestehen auf Ausführung des Landrechts-Planes die landesfürstliche Gesetzgebungs-Macht einzuschränken. So oft nämlich die Landesherrschaft von sich aus, und ohne zuvor das Bedenken der Landschaft eingeholt zu haben, im Gebiete des Obligationen-, Erb-, Lehn- und Straf-Rechts einzelne Justizgesetze erließ, protestirten die Stände jetzt mit einer Berufung auf das geplante Constitutionen-Werk. Da dieses anerkannter Maaßen vor seiner Publication den Landständen vorgelegt werden müße, so könnte die Landesherrschaft auch nicht mehr einseitig Gesetze über Gegenstände promulgiren, welche „in das „Landrecht gehörten." Seit 1646 namentlich zieht sich diese politische Tendenz wie der rothe Faden durch die Landtags-Verhandlungen hindurch[34]). Bezeichnend für dieselbe ist auch, daß das geplante Werk nun ausschließlich als ein „Land- und Lehn-„Recht in teutscher Sprache" bezeichnet wird. Daß H. Ulrichs Plan nur auf „constitutiones" „in etlichen zweifelhaften Fällen" gerichtet war, dessen schien man sich nicht mehr erinnern zu wollen[35]).

---

[32]) Vgl. indessen unten bei Note 37.

[33]) s. oben § 16 N. 34.

[34]) Vgl. namentlich die Verhandlungen der Landtage v. J. 1646, 1650, 1651 und 1654. Spalding II. 529. III. 23. 49. 57. 87. 107 — 109. 218. n°. 3.

[35]) Vgl. oben Note 31. So gewiß das „Landrecht in deutscher Sprache" von den Ständen damals nicht als Codification in unserem Sinne gedacht werden konnte [Boehlau der Meckl: Crim: Proceß. 1867. S. 2 Note 9],

Ein drittes politisches Motiv, für die Betreibung des Landrechts-Planes einzutreten, ergab die Sorge für die Landeseinheit. Denn die Landesteilungs-Absichten der Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht's II. legten die Gefahr sehr nahe, daß „zwei „Landrechte und zweierlei Processʃ in Einem Land und Fürstenthum sein sollten[36])". — — —

Den so motivirten Bemühungen der Landschaft kann man weder Ausdauer, noch Energie absprechen. Nicht nur setzten sie „Noten" zu dem Cothmann'schen Entwurfe[37]) auf, sondern im Jahre 1655 schritten sie ihrer Seits zur Ausarbeitung eines Entwurfs. Mit Ausnahme des letzten Buchs wurde derselbe von dem landschaftlichen Syndicus D. Mevius damals sofort verabfasst[38]), das vierte Buch aber von demselben auf weitere Bitte 1666 von Wismar[39]) aus hinzugefügt[40]).

---

so gewiß war doch auch ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen „constitu- „tiones in etlichen zweifelhaften Fällen" und einem Landrechte damaliges Styls.

[36]) vgl. Spalding I. 493. 516. 521.

[37]) über dieselben Roth 9 Noten 37 bis 40. Zu Note 38 das. vgl. noch Resolut. ad gravam. polit. 1 de 1701 [1685]. PGS. III. 45.

[38]) Spalding III. 285. Vgl. Kämmerer SS. 92 f.

[39]) vgl. oben § 18 vor Note 6.

[40]) Spalding IV. 94 f. 96. Der Entwurf des Mevius ist mit sehr unbedeutenden gleichzeitigen Obmotis eines Landstandes gedruckt bei Westphalen Monum. ined. I. 651 f. Er hat eine völlig andere, romanisirende Disposition, als der Plan des Herzogs Ulrich [oben Note 3]. Nach einer Vorrede handelt Buch I. erst vom Landrecht, dann vom Personenrecht [Eltern und Kinder. Ehe. Vormundschaft. Gesinde und Bauern. Alimente.] Buch II. ist dem Sachenrechte [Immobilien. Lehn. Servituten und Regalien. Miteigenthum und communio. Erbrecht. Schenkung. „Verjährung." „Alienationen und Veräußerungen"]. Buch III. den Obligationen [dabei auch Ehe- und Erb-Verträge, Pfandrecht, „de jure protimiseos et retractus," Erbschaftsschulden], Buch IV. dem Processʃ und Strafrecht [von diesem handelt nur IV. 12] gewidmet. Als Hauptgesichtspunkte des künftigen Landrechts stellt die Vorrede u. a. auf: die Berücksichtigung der „alten vernünfftigen und wohlhergebrach- „ten Gebräuche", von denen „gründliche Nachricht eingezogen" werden müße, sowie die „dauerhafte Bestätigung" dessen, „was ... bey den fürst- „lichen Cantzeleyen, Land- und Hoff-Gerichten beständig judiciret und vor „Recht gehalten." Die lehnrechtlichen Partieen, in welchen der Entwurf wesentlich die ritterschaftliche Antithese des Cothmann'schen Lehnsprojekts ist, ergeben inzwischen, daß Mevius diesen Gesichtspunkten keineswegs durchaus gerecht geworden ist. Kämmerer SS. 95 ff. Roth S. 10.

Die Energie der Stände blieb auch nicht völlig unbelohnt. Denn in den Reversalen vom Jahre 1621 [41]) wurde die Verheißung eines in deutscher Sprache verfassten Landrechtes zu landesgrundgesetzlicher Kraft erhoben. Und im Jahre 1685 mußte die Landesherrschaft sich unter dem Einfluße einer kaiserlichen —, verschiedene Irrungen zwischen Landesherrn und Ständen schlichtenden — Commission [42]) zu der Zusicherung herbeilaßen, innerhalb zweier Jahre das Lehnrecht unter Berücksichtigung der ständischen Noten [43]) publiciren, den Landrechts-Entwurf aber binnen weitern zwei Jahren einigen ständischen Deputirten vorlegen zu wollen. Sie fügte, auf eines der oben entwickelten ständischen Motive hindeutend, hinzu: „jedoch Ihro „Durchlaucht an Dero hohen Jure statuendi unpraejudicirlich [44]).

Erschienen ist bekanntlich weder das Landrecht, noch das Lehnrecht.

§ 22.

Schluß. Das Stadtrecht.

Wie anderwärts, so geht auch in Mecklenburg mit der Consolidirung der Landeshoheit der Niedergang städtischer Freiheit und Autonomie Hand in Hand. Wenn die Städte dieses Landes immerhin ein größeres Maaß von Selbständigkeit sich zu bewahren vermocht haben, als die anderer deutscher Territorien, so liegt der Grund hiervon darin, daß der Widerstand des feudal-ständischen Princips wider die moderne Staatsidee in Mecklenburg nachhaltiger zugleich und erfolgreicher war, als in andern Ländern.

I. Unverträglich mit der neuen Entwickelung der Dinge

---

41) § 36: „Gestalt Wir auch mit Zuziehung unser getreuen Ritter- und „Landschafft ein gemein Land-Recht in Teutscher Sprach, damit ein jeder, „wie seine Sach im Gericht zu treiben, selber verstehen könne, zusammen „bringen und abfassen und nach demselben in den Cantzleyen und Hoff-„gericht sententiiren und sprechen laßen wollen."

42) Ueber die damaligen Wirren E. Boll II. 184 ff. [F. Wedemeyer] in Raabe's Vaterlandskunde II. 967 ff.

43) S. oben Note 37.

44) Resolut. ad grav. pol. 1. v. J. 1685 [wiederholt 1701] P.G.S. III. n°. 868. S. 45.

war der Familien-Verband [1]), welcher die Städte in mancher Hinsicht zu gewißer Maaßen exterritorialen Landesteilen machte, zusammt dem aus ihm hervorgegangenen Rechtszuge der Tochterstädte an die Mutterstadt. Daher hören in dieser Periode die Stadtrechts-Verleihungen fast ganz auf. Nur der märkischen Stadtrechts-Familie [2]) tritt 1568 die stargardische Stadt Fürstenberg hinzu [3]). Daher wird aber ferner das stadtrechtliche Filiations-Verhältnis mancher Städte nun geradezu aufgehoben und die letzteren in's Landrecht und in den Organismus der landesherrlichen Gerichtsbarkeit adoptirt. So geschah es im Jahre 1572 mit Dömitz [4]) und schon 1571 mit Goldberg [5]). Es

---

[1]) S. oben § 11.

[2]) Oben § 11 bei NN. 37 ff.

[3]) Fürstenberg erhielt 1568 von H. Johann Albrecht I. ein, bei Klüver II. 189 ff. abgedrucktes, 1604, dann 1611 von H. Adolf Friderich [v. Kamptz M.C.R. I. 2. n°. 28a. SS. 235 ff.] und 1664 von H. Gustav Adolf [ebds. n°. 28b] bestätigtes Privilegium, durch welches die Stadt neubrandenburger Recht und Rechtszug nach Neubrandenburg erhielt. v. Kamptz M.C.R. I. 1. SS. 292 f. und Beyträge zum M.St. u. Priv. R. II. 1796. S. 198 Note x erwähnt noch eines Bewidmungs-Briefes H. Albrecht's vom 13. December 1532 „aus dem herzoglichen Archiv." Da aber der von ihm gegebene Auszug aus demselben wörtlich mit dem Privilegium vom Jahre 1568 übereinstimmt, da ferner dieses letztere auf ein vorausgegangenes Privilegium sich nicht bezieht, vielmehr sich als ganz neue Bewidmung ankündigt, so scheint mir jene Angabe bis auf Weiteres problematisch. — Neben Fürstenberg würde noch Goldberg zu erwähnen gewesen sein, wenn in der Erlaubnis Johann Albrecht's für diese Stadt vom 28. Juni 1571 [bestätigt 1. November 1586 und 17. Juli 1633, v. Kamptz M.C.R. I. 2. n°. 14. SS. 132 ff.], „geringere Mishandlungen, die keine „Leibesstraffe betreffen, nach Schwerin'schem Gebrauche zu straffen," eine Bewidmung mit schweriner Stadtrecht hätte gesehen werden dürfen.

[4]) Privileg Johann Albrecht's vom 25. Juni 1572 [bestätigt 17. Juli 1589], nach welchem das lübische Recht durch das „allgemeine beschriebene Kaiserrecht" und der Rechtszug nach Lübeck durch die Appellation ans Hofgericht ersetzt wird. Bericht des Magistrats zu Dömitz an Großh. Justiz-Ministerium 7. Januar 1867 [hdsl.] v. Kamptz M.C.R. I. 2. n°. 12. SS. 126 ff. Das Privileg confirmirt ältere Privilegien „ausgenommen, was „von Beruffung ans Lübeckische Recht darin gemeldet wirt, welches wir „gentzlich cassiret vnd an dessen Stadt das algemain beschrieben Kaiser-„Recht substituiert haben wollen, des sich vnser Stadt Dömitz in den „Appellationen an vnser Hofgericht gebrauchen soll..."

[5]) Privileg v. J. 1571 [oben Note 3 a. E.] schafft das parchim'sche

ist interessant, zu sehen, daß mit dieser Adoption der Sieg der fremden Rechte über das einheimische Stadtrecht sich vollzog [6]).

In Zusammenhang mit dieser Entwickelung steht es endlich auch, daß die meisten [7]), im Besitze der Obergerichtsbarkeit befindlichen Landstädte dieselbe mit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts verloren haben [8]). Denn hiermit war, da von Hofgericht und Canzlei eine Berufung an den städtischen Oberhof des judex a quo natürlich nicht stattfand, der Rechtszug der Tochterstadt an die Mutterstadt eo ipso beseitigt.

II. Bei alle dem ist das deutsche Stadtrecht ein wesentlicher Bestandteil des particularen Privatrechts durch diese ganze Periode hindurch und bis auf diesen Tag geblieben. Wir begegnen im sechszehnten Jahrhundert sowol landesherrlicher Anerkennung [9]), als autonomischer Pflege [10]) desselben.

Recht zu Gunsten der „gemeinen beschriebenen Rechte", der C.C.C. und der Landes-Polizei-Ordnung [oben § 20. III. 1] ab und ersetzt den Zug nach Parchim durch die Appellation an den landesherrlichen Hof. v. Kamptz M.C.R. I. 2. SS. 134 ff.: „...daß hinführo alle Appellation von den „am Stadtgericht zum Goldberge gesprochenen Urtheilen gegen Parchim „abgeschafft werden, sondern daß selbige alle Wege an Uns ohn Mittel „gehen soll.... Es sollen auch ...capitalia Delicta... nach gemeinen beschriebenen Rechten und des heiligen Römischen Reichs Peinlichen Halß-„gerichts-Ordnung allein und mit nicht nach einigen andern Gebrauch „gestrafet werden, geringere Mißhandlung aber, die keine Leibes Straffe „betreffen, sollen nach Schwerinschen und nicht nach Parchimschen Gebrauche „bestraft werden. In Erbfällen und allen andern Bürgerlichen Sachen „soll allein den beschriebenen Rechten und Unserer ausgegangenen Policey-„Ordnung und mit nichts dem Parchimschen Gebrauch gefolget werden..." Vgl. Beyer in Lisch Jahrbb. XIV. 1849. 152.

[6]) S. oben § 19. II. vgl. Stobbe R.Q.Gesch. II. 82 bei N. 63.

[7]) Sternberg, Plau, Bützow, Malchin, Güstrow behaupteten ihre Obergerichtsbarkeit bis ins 17. und Parchim behauptete die seinige bis in unser Jahrhundert. Beyer a. a. O. SS. 152 f.

[8]) Es sei absurd, so deducirte die Landesherrschaft, a principe [d. h. von den, wenigstens teilweis fürstlichen Niedergerichten der Städte] ad subditos [d. h. an die resp. Raths-Collegien] zu appelliren. Beyer ebds.

[9]) S. über den codicillus jurium civitatum Megapolensium § 21 bei Note 23.

[10]) Abgesehen von den Bürgersprachen, über welche eine Verweisung auf die „mühsamen Nachforschungen" von v. Kamptz M.C.R. I. 1. §§ 199 ff. SS. 309 ff. genügt, verdient hier die Uebersetzung des parchim'schen Stadtrechts in der Raths-Matrikel der Stadt Plau

III. Eine besondere Stellung nehmen auch in dieser Periode die beiden Seestädte, Rostock und Wismar ein.

1. Wismar.

Die lebhaftere Entwickelung, welche die Verhältnisse eines Seehandels-Platzes mit sich bringen, nicht minder das Andringen romanistischer Rechtssätze gegen das alte lübische Recht und die Unzuverläßigkeit der cursirenden Texte des letzteren [11]) hatten in den alten wendischen Hanse-Städten Wismar, Rostock und Stralsund längst das Bedürfnis nach einer Revision des lübischen Mutterrechts wach gerufen. Als der Rath zu Lübeck desfallsigen Andeutungen auswich [12]), war es Wismar, welches 1579 auf einem zu Güstrow gehaltenen Tage [13]) beantragte, es möchten die drei Städte in einem gemeinsamen Schreiben an den lübecker Rath die Revision geradezu fordern; wolle man nicht den bedenklichen fremden Rechten ganz verfallen, so sei dieser Schritt unerläßlich [14]). Das hierauf von Rostock

---

[a°. 1553] und die derselben hinzugefügte Gloße Erwähnung. Lisch Codex Plawensis in Lisch's Jahrbb. XVII. 1852. SS. 258 ff. druckt dieselbe parallel mit dem lateinischen Stadtrechte [s. oben § 7 bei NN. 15 ff.] ab. — Auch das gehört hierher, was Dreyer Einleitung in die Lüb. Vov. ꝛc. SS. 269. 275 für das 16. Jahrhundert von einem Rechtszug Parchim's nach Lübeck behauptet. S. aber hierüber oben § 7 Note 18 a. E.

[11]) Sehr interessant ist in dieser Hinsicht die naive Vorrede des rostocker Buchdruckers Ludwig Dietz zu der von ihm 1509 veranstalteten Privatausgabe des alten lübischen Rechts. S. Stobbe R.Q.Gesch. II. 294 N. 21. Der resp. Passus der Vorrede ist außer an den hier aa. OO. auch noch gedruckt in dem Aufsatze von [Karsten] in den Neuen wöchentl. Rostockischen Nachrichten und Anzeigen. 1839. S. 178. Vgl. übrigens unten Note 14.

[12]) Auf eine der rostocker Andeutungen erwiederte der lübecker Rath 1542, er wolle hoffen, daß Rostock seine Bewidmungs-Urkunde noch in guder verwaringe habe. Wenn over dem also nicht wer, dragen wy kein beschweer, tho gelegener und bequemer tydt sollichs unser rechten gebörliche avschrift mitthodelen. [Karsten] a. a. O.

[13]) 31. März. Vgl. den Eingang des auch in der folgenden Note angezogenen Schreibens Wismar's an Rostock bei [Karsten] a. a. O.

[14]) „... daß uns beiderseitig zur Erhaltung unsrer alten Privilegien, „Frei- und Gerechtigkeiten als auch bis anhero gebrachten Gewohnheiten ... „merklich gelegen insonderheit an unverzüglicher Revidirung und Publicirung des Lübschen Rechtes, mit welchem wir von unsern gnädigen Herrschaften bewidmet. Denn daß in den hochwichtigen und fürnehmsten „Sachen, so uns anstoßen können, bisweilen ein Artikel des Lübschen Rech-

verfasste Schreiben der drei Städte d. d. 13. April 1579 [15]), wie die unabläßig fortgesetzten Mahnungen [16]) waren nun zwar von Erfolg gekrönt, aber bekanntlich erst im Jahre 1586, in welchem das revidirte lübische Recht erschienen ist [17]).

Inzwischen hatte der wismarische Rath in dem Bürgervertrage vom 21. November 1583 der Bürgerschaft versprechen müßen, „daß ein besonderes wismarisches Stadtrecht solle ver„fertiget werden, dafern Lübeck nicht in gewißer Zeit das lübische „Recht drucken laßen würde [18])". Als dann das revidirte lübische Recht erschien, fand man, daß „etliche Articul" desselben noth„wendige Erklärung ferner von Nöthen" hätten, und entschloß sich nun unbedingt, sowol wegen dieser „dunkeln Articul", als wegen der „widerwärtigen Statuta und Gebräuche", die „wider „etzliche Articul eingeführet worden", in möglichster Uebereinstimmung mit Rostock und Stralsund ein eigenes wismarisches Stadtrecht ausarbeiten zu laßen [19]). Der Bürgervertrag vom 19. März 1600 [20]) machte aus dieser Absicht ein solennes Versprechen des Rathes an die Bürgerschaft. Obwol an Erfüllung desselben von Seiten des Rathes gearbeitet worden ist [21]), ist ein wismarisches Stadtrecht doch nie erschienen. Wismar ist

---

„tens mehr, denn etliche viel tausend Allegata des leider so sehr streitig „gemachten geistlichen oder Kaiserrechten und theuer erkauften Consilia „nutze, wird euer Syndicus und andre eurer vereideten Rechtsgelahrten... „aussagen und bekennen müßen.." S. die vorige Note a. E.

[15]) Das Schreiben ist mitgeteilt von [Karsten] a. a. O. SS. 186 ff.

[16]) Die drei Städte haben wenigstens verabredet, „für und für je „umb die sechs Wochen bei den Ehrbaren von Lübeck zur Fortsetzung des „hochnöthigen Werks, bis es vollzogen, Anmahnung" zu thun. [Karsten] a. a. O. 188.

[17]) Stobbe R.Q.Gesch. II. 295.

[18]) Nach der Mitteilung von Dieterich Schröder kurtze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar, was betrifft die weltliche Historie derselben. (4°. 1743). S. 90 über diesen Bürgervertrag.

[19]) Dahin geht die Erklärung Wismars im Codicillus etc. [oben Note 9]. v. Westphalen Mon. ined. I. 2050 seq.

[20]) Art. 3 dieses von Schröder a. a. O. Beil D. SS. 553 ff. abgedruckten Vertrages.

[21]) Im wismarischen Stadtarchiv soll sich wenigstens eine Vergleichung des wismar'schen mit dem lübischen Rechte befinden, welche aus dieser Zeit stammt.

vielmehr bei mancherlei statutarischen[22]) Modificationen des Mutterrechts doch im Ganzen selbst noch heute eine Stadt lübisches Rechts.

Der Rechtszug nach Lübeck concurrirte seit dem auf Verlangen der Landesherrschaft am 12. December 1581 errichteten[23]) s. g. wismarischen Appellations-Recesse[24]) mit der Appellation ans Hofgericht. Erst mit dem schwedischen Huldigungs-Recesse vom 14. Juni 1653[25]) hat er ganz aufgehört.

2. Rostock.

Die See- und Hanse-[26]) Stadt Rostock hat, — wovon schon die vorigen Paragraphen[27]) mannichfach Zeugnis ablegen, — ihre mittelalterliche Selbständigkeit während dieser Periode in einem, in der Geschichte deutscher Städte wol einzig dastehenden Umfange zu wahren gewußt. Die dabei sich ergebenden hef-

---

[22]) U. a. gehört hierher die bei v. Kamptz M.C.R. I. 2. n°. 29. SS. 244 ff. abgedruckte Bürgersprache vom 11. Mai 1610, ferner aber die bis in unser Jahrhundert bei Bestand gebliebenen Nieder-Gerichts-Ordnung des rostocker Professors Laurentius Kirchhoff v. J. 1579. [S. über Kirchhoff: Krabbe Univ. Rostock II. 685 f.]

[23]) Nach dem Eingange des Recesses hat die Landesherrschaft „von „gedachtem Raht Seiner Fürstl. Gn. Stadt Wißmar auß hochbedenklichen „Uhrsachen die Freystellung der Appellation begehret."

[24]) Abgedruckt in v. Nettelbladt und Wachenhusen Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Großh. Meckl. Landen IV. [a. u. d. T. Neues Archiv I.] 1818. SS. 302 ff. und zuletzt P G.S. I. n°. 207 SS. 324 ff.

[25]) Abgedruckt bei v. Nettelbladt und Wachenhusen a. a. O. SS. 310 ff. Passus concernens lautet [daselbst S. 316]: „Fürs Siebende „Bey dem anno 1581 den 12. December mit den Herren Hertzogen zu „Meckelburg aufgerichteten Appellation-Receß wird es gelaßen, soweit der- „selbe dem Königlichen privilegio de non appellando, darauf in der Stadt „Wißmar angeordneten Tribunali und dabey publicirten Gerichts-Ordnung „nicht entgegen. Alß aber solchemnach von den Urtheln, welche von dem „Rathe allhie außgesprochen, nunmehro nirgends dann an das Königliche „Höchste Appellation-Gericht zu appelliren, soll" u. s. f.

[26]) Wie bestimmt Rostock seine Stellung als Hanse-Stadt vor Augen behielt, geht z. B. noch aus dem Erbvertrage v. J. 1584 [s. unten Note 33] § 76 hervor: „So wollen auch Ihro Fürstl. Gn. diejenigen, so aus der „Stadt Rostock oder auch aus andern Ansehe (!) - Städten ihrer Mis- „handelung halber verfestet, aus Ihrer Kantzley oder deren Hoffgericht „nicht vergleiten laßen." Vgl. dazu oben § 10 bei NN. 14 ff.

[27]) § 14 N. 25; § 15 N. 26; § 17; § 20 NN. 24. 42 bis 45; § 21 NN. 19 bis 23.

tigen und gewaltsamen Conflicte mit der Landesherrschaft [28]) können hier nicht eingehend verfolgt werden. In der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gelangten dieselben auf einen Punkt, wo es sich entscheiden mußte, ob Rostock hinfort eine reichsunmittelbare [29]) oder eine den mecklenburgischen Herzögen „erbunterthänige" Stadt sein solle. Nicht zum kleinsten Teile ist es die Thätigkeit des Husanus [30]) gewesen, zufolge deren diese Frage in dem, alle bisherigen Streitigkeiten abschließenden Erbvertrage der Landesherrschaft mit der Stadt vom 21. September 1573 [31]) nach der letzteren Seite ent-

[28]) Es laßen sich von kleineren Reibungen abgesehen zwei Perioden dieser Conflicte unterscheiden: die eine 1480 bis 1498, die andere 1556 bis 1584. Jede derselben zerfällt aber nach den Hauptstreitpunkten in drei Stadien. Also:

1480 bis 1482 Streit wegen der rostockschen Quote der Landbede, beendet durch den wismarschen Vergleich vom 15. August 1482. Rudloff II. 828—832. Lünig RA. P. sp. Cont. IV. 2. Teil. Forts. S. 692.

1482 bis 1492 die s. g. rostocker Domhändel wegen Errichtung eines Collegiat-Stiftes an St. Jacobi zu Rostock, welche die Landesherrschaft zur Vermehrung der Subsidien der Universität beabsichtigt hatte. Rudloff II. 841 bis 876. Krabbe Univers. Rostock I. 179 ff. Daran sich anschließend

1492 bis 1498 rostocksche Landgüter- und Accise-Streitigkeiten. Rudloff II. 876 bis 882.

1556 bis 1560 der Streit über das Patronat an St. Marien zu Rostock und über das landesherrliche jus circa sacra. [Heßhusius und Venetus]. Rudloff III. 1. SS. 161 ff. Krabbe a. a. O. I. 490 ff. F. Wiggers in Lisch's Jahrbb. XIX. 1854 SS. 65 ff.

1563 bis 1573 Streit zwischen dem Rathe und den Sechzigern über Aufbringung der Stadtquote zu der Landes-Contribution, an welchem sich die HH. Johann Albrecht und Ulrich erst gegen einander, dann mit einander gegen die Stadt beteiligen. Dieselben erbauen einen Zwinger im Rosengarten. Kaiserliche Sequestration der Feste. Erbvertrag v. J. 1573. Rudloff III. 1. SS. 95 ff.

1573 bis 1584 Streit wegen des Verhältnisses der Universität, der Kirchen und Stiftungen in Rostock. Rudloff III. 2. SS. 40 ff.

Vgl. noch unten N. 32.

[29]) Herzog Johann Albrecht hat die Befürchtung geäußert, „der von „Perneck" [der kaiserliche Commissarius] „gedenke Rostock zu einer freien „Stadt des Reiches zu machen, „„damit man desto beßer der Lutherischen „„Herr werde."" Glöckler bei Lisch Jahrbb. VIII. 1843. S. 127.

[30]) Glöckler a. a. O. 112 ff. 126 bis 129.

[31]) Zuletzt gedruckt P.G.S. III. nº. 922. SS. 410 ff. Auch in J. F. Bland Sammlung der Rostock'schen Gesetzgebung 1846. nº. 1. SS. 1 ff.

ſchieden worden iſt. Neue Streitigkeiten erwuchſen indeſſen ſofort aus den Anſprüchen, welche der Rath auf eine Art ſtadtherrliches Summepiſcopates den Kirchen, Stiftungen und der Univerſität [32]) gegenüber erhob. Der Erbvertrag vom 28. Februar 1584 [33]) ſchlichtete dieſelben zum größten Teile. Beide Verträge legaliſirten und befeſtigten die politiſch und kirchlich doch noch durchaus exceptionelle Stellung der „erbunterthänigen“ Seeſtadt.

Für die Weiterentwickelung des Stadtrechts iſt deſſenungeachtet während dieſer Periode in Roſtock nicht eben viel geſchehen [34]). Roſtock blieb eine Stadt lübiſches Rechts und hielt am Verbande des lübiſchen Weichbildes feſt. So entſchieden die Stadt indeſſen auch ihre Autonomie gegenüber der ſich entfaltenden landesherrlichen Legislative wahrte [35]), ſo

[32]) Seit der Reformation hatte der Rath verſucht, das landesherrliche Recht wie in Beziehung auf die Kirchen und Stiftungen der Stadt ſo in Beziehung auf die Univerſität zu beſeitigen. Er ſtrebte eben, die freigewordenen päpſtlichen und biſchöflichen Befugniſſe ſich zu erwerben. Den mannichfach widerwärtigen, hieraus reſultirenden Zuſtänden innerhalb der Univerſität abzuhelfen, gelang erſt nach H. Heinrich des Friedfertigen Tode; den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich verdankte die verfallende Hochſchule ihre Reſtauration. In Gemäßheit des ruppinſchen Machtſpruchs [oben § 14 N. 16 und § 18 N. 10] dotirte Johann Albrecht dieſelbe unterm 8. April 1577, wirkte an Stelle der päpſtlichen Fundations-Bulle eine kaiſerliche Beſtätigung der Rechte der Akademie aus, in welcher dieſelbe allen andern Hochſchulen gleichgeſtellt ward [K. Ferdinands Confirmation vom 18. Auguſt 1560, öfter gedruckt, vgl. Krabbe 573 Note * *] und brachte mit dem Rathe der Stadt und dem Concilium der Univerſität unterm 11. Mai 1563 eine formula concordiae zu Stande [öfter gedruckt, Krabbe 580 f. Note *], in welcher freilich dem Rathe der Stadt das Conpatronat über die Univerſität hatte eingeräumt werden müßen. Dieſe Concordienformel, an welche ſich 1564 neue Statuten aller Facultäten anſchloßen, bezeichnet einen neuen Abſchnitt in der Geſchichte der Univerſität. Die Reſtauration vollendete H. Ulrich durch eine Viſitation der Akademie, welche mit dem Viſitations-Abſchiede vom 22. und 24. März 1599 [öfter gedruckt, Krabbe 754 Note * *] abſchloß. Die im Text erwähnten Streitigkeiten erhielten übrigens durch den Erbvertrag v. J. 1584 ihre Erledigung nicht. S. Krabbe Univ. Roſtock II. 438 ff.

[33]) Zuletzt gedruckt P.G.S. III. n°. 923. SS. 421 ff. Auch bei Bland a. a. O. n°. 2. SS. 14 ff.

[34]) Nicht durchaus zuverläßig v. Kamptz M.C.R. I. 1. § 185.

[35]) Erbvertrag 1573 §: „Gleicher Weiſe, wann die regierenden

hat sie doch Einiges von ihrer alten feudal-ständischen Freiheit schon damals der sich festigenden staatlichen Einheit des Landes opfern müßen.

Im Erbvertrage vom Jahre 1584[36]) wurde, — ähnlich wie 1581 in Wismar[37]), — dem Rechtszuge nach Lübeck die Appellation an's Hofgericht als gleichberechtigt an die Seite gesetzt. 1586 wurde diese Bestimmung wiederholt[38]).

Am Hofgericht fungirte nun freilich ein Stadt-rostock'scher Assessor[39]). Da dessen Kenntnis des statutarischen Rechts indessen doch nicht als alleinige Entscheidungs-Norm in rostocker Sachen dienen konnte, so war es der damaligen Theorie vom Beweise des Gewohnheitsrechts ungeachtet nur consequent, daß man von der Stadt eine zuverläßige Fixirung ihres, von ihr so oft berufenen, eigenthümlichen Stadtrechts forderte. Daß dabei der Wunsch ausgesprochen wurde, daß das Stadtrecht

---

„Landesfürsten nach vorfallender Gelegenheit in der Stadt Rostock Mandata „vnd Beuelich anschlagen oder von den Cantzel abkündigen laßen wollen, „so wollen Ihre F. G. dieselben dem Rath zu Rostock zuschicken, darauff „soll der Rath dieselbige von der Cantzel abkündigen vnd anschlagen laßen. „Vnd sollen vnd wollen die von Rostock Ihrer F. G. Mandaten und „Beuehlichen, die jhren wolhergebrachten Priuilegien nicht zu „wider, gebürlich pariren." Wiederholung dieser Zusage im Erbvertrage 1584 § 94.

[36]) §§ 56 bis 66, vgl. 82. 91.

[37]) S. oben Noten 24. 25.

[38]) In der rostocker Gerichts Ordnung v. J. 1586. I. 27 [s. unten N. 44]. A. L. J. Michelsen der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche 1839 S. 35 meint, nach dieser Bestimmung sei es „dem Ermeßen „des Rathes überlaßen" gewesen, „der von" rostocker „Erkenntnissen er„griffenen Appellation nach Lübeck zu deferiren oder dieselbe abzuschlagen." Dieß ist eben so unrichtig, als die Angabe der Note 20 das, es sei „bei „diesem Punkte ein Vertrag zwischen H. Albrecht von Meckelnburg und „der Stadt Rostock v. J. 1358 zu Grunde gelegt." Zu Grunde gelegt nicht bloß, sondern einfach bestätigt ist der „jüngste Güstrowische Erbuortrag" d. h. eben der Erbvertrag von 1584, bei dem „wir es billig bleiben laßen"; nach demselben steht die Auswahl des judex ad quem beim Appellanten. — Hinzugefügt ist in der Gerichts-Ordnung nur die Bestimmung, daß die nach Lübeck eingelegte Appellation sub poena deserti innerhalb eines halben Jahres verfolgt werden müße.

[39]) S. oben § 19 Note 26. Vgl. Erbvertrag 1573 § Inmaassen sie dann auch.

thunlichſt ſich dem Landrechte conformiren möge, lag gleichfalls in der Natur der neuen Verhältniſſe. Jene Forderung und dieſen Wunſch enthalten denn auch beide Erbverträge[40]).

1573 ſagte die Stadt zunächſt eine Polizei-Ordnung und eine Gerichts-Ordnung zu, welche beide den entſprechenden Landes-Geſetzen[41]) möglichſt gleichförmig gehalten werden ſollten. Letzterer Verheißung entſprach die im Jahre 1574 vorgelegte Gerichts-Ordnung[42]) eben ſo wenig, als die im Jahre 1576 vom Rathe publicirte Polizei-Ordnung[43]). Im Erbvertrage von 1584 wurde daher, eine Reviſion beider binnen zweier Jahre fertig zu ſtellen, verſprochen. Die revidirte Gerichts-Ordnung erſchien wirklich 1586[44]). Die Reviſion der Polizei-Ordnung aber iſt unterblieben.

Im Erbvertrage von 1584[45]) war die Stadt noch die weitere Verpflichtung eingegangen, innerhalb zweier Jahre ein eigenes Stadtrecht zu publiciren. Die Erfüllung dieſes Verſprechens verzögerte ſich aber ſo ſehr, daß von einem roſtocker Stadtrechte dieſe Periode nichts zu berichten hat. Der Rath begnügte ſich zunächſt, das, allerdings ja mit von ihm veranlaßte[46]) revidirte lübiſche Recht dem Hofgerichte vorzule-

---

[40]) Erbvertrag 1573 § Sowohl auch gemelter Rath; Erbvertrag 1584 §§ 95. 97; beiläufig bemerkt iſt durch dieſe §§ der Erbverträge auch die C.C.C. zu Roſtock in ihr Recht eingeſetzt worden.

[41]) alſo resp. der Reformation und Hofgerichts-Ordnung v. J. 1568 [oben § 19 bei Note 23] und der Polizei-Ordnung v. J. 1572 [oben § 20. III. 1.]

[42]) „Gerichts-Ordnung eines Erbarn Radts der Stadt Roſtock. Publi„ciret Anno M.D.LXXIIII. den 24. Aprilis. Roſtock durch Stephan Möllemann „gedruckt." 4°. [Neuere Drucke kenne ich nicht.] Der Eingang bezieht ſich übrigens auf die „vorige Ordnung, den 28. Nouembris Anno 1531 publiciret;" nach dem Allegate kann dieſe aber recht wol eine bloße Verordnung über die Zahl der Rechtstage geweſen ſein.

[43]) „Polizey-Ordnung eines Erbarn Rhats der Stadt Roſtock. Publi„ciret Anno M.D.LXXVI. den 14. Aprilis. Roſtock Gedruckt dorch Auguſtin „Ferber." 4°. [Neuere Drucke kenne ich nicht.]

[44]) „Eines Erbarn Rhats der Stadt Roſtock Newe Gerichts-Ordnung. „Publicirt Anno M.D.LXXVI. Gedruckt zu Roſtock bei Stephan Müllemann" lautet der Titel des gleichzeitigen Drucks in dem Abdruck bei v. Kamptz MCR. I. 2 n°. 42 SS. 351 ff.

[45]) S. oben Note 40.

[46]) S. oben bei Note 11 bis 17. Roſtock erhielt übrigens auf ſeine

gen[47]). Auf die auch ihm zugehenden articuli des Herzogs Ulrich[48]) sodann verwies er[49]) im Jahre 1589 hinsichtlich der Abweichungen des rostock'schen vom revidirten lübischen Rechte auf die rostocker Polizei-Ordnung von 1576. Zugleich gab er indessen doch zu, es sei „nicht ohne," daß eine Zusammenstellung der Besonderheiten des rostocker Statutar-Rechts zu wünschen wäre, und hoffte, eine solche im nächsten Sommer zu Stande zu bringen. So schnell gieng es aber nicht. Erst als auch die Bürgerschaft „sich vielfältig beklagte, daß sie nicht eigentlich wüß„ten, in welchen Articuln das lübische Recht vor dieser Stadt „beständiges Stadtrecht zu halten[50])," wurde ernstlich Hand ans

---

früher ausgesprochene Bitte vom Rathe zu Lübeck bereits am 14. December 1585 unmittelbar nach der Vollendung der Revision eine Abschrift des revidirten lübischen Rechts, „sich ihrer Gelegenheit desselben zu ge„brauchen," aber mit dem „freundlichen Begehren, sie wollten solch Recht „bis zur Publication desselben, womit wir" — der Rath zu Lübeck — „för„derlichst zu verfahren in Arbeit stehen, in Geheim bei sich behalten „und niemand, denn vertrauten Personen und allein zu Verfassung „ihrer Stadtrecht und Polizeiordnung communiciren." [Karsten] a. „a. O. S. 189 a. E. 190.

47) Zufolge des in der vorigen Note mitgeteilten Begehrens bat der rostocker Rath noch im Januar 1586 um Verlängerung der erbvertragsmäßigen Frist für Abfassung eines Stadtrechts. Im Juni oder Anfang Juli desselben Jahres aber, nachdem die Publication von Lübeck aus vollzogen war, übergab er das revidirte lübische Recht auf einem Rechtstage des Hofgerichts zu Güstrow „Sr. Fürstlichen Gnaden und dem Gerichte." [Karsten] a. a. O. 190.

48) S. oben § 21 N. 21.

49) s. den codicillus etc. [oben Noten 9. 19.] v. Westphalen Mon. ined. I. 2048 seq.

50) Die nach mehreren Seiten hin interessanten Beschwerden der Bürgerschaft, wie sie in der Rathserklärung v. J. 1600 [unten Note 53] reproducirt werden, lauten vollständiger dahin: „daß sie — zu halten" [wie im Text], „in welchen aber ein anderes durch gedachte unsere Policey- und „Gerichts-Ordnung oder sonsten durch uralte Gewohnheiten oder sonder„bare Statuta dieser Stadt herbracht, sich auch bedünken laßen, als ob in „etlichen Fällen ungleich und bisweilen nach Lübschem, bisweilen aber nach „dieser unser Stadt besondern Statuten und Gewohnheiten, auch wol „nach gemeinen beschriebenen Rechten gesprochen, darzu etliche Articul „in dem Lübschen Rechte zum Teil dem gemeinen Mann nicht wol „verstendlich, zum Teil auch disputirlich, also daß nochmals guter Er„leuterung, Verbeßerung und Ergentzung dieses Stadtrechtens vonnöten, „und derowegen ferner bey uns umb Verfassung unseres besonderen Stadt-

Werk gelegt. Der Professor Heinrich Cammerarius, Syndicus des Raths[51]), arbeitete in des letzteren Auftrage „Differentiae juris Lubecensis et Rostochiensis“ oder „Erklärung, in welchen Punkten das lübische Recht in Rostock andrer Gestalt zu observiren[52])“, aus. Diese „Erklärung“ wurde 1600 fertig[53])[54]). Die Approbation der —, „gewöhnlich Cammerarii Stadtrecht genannten[55])“, Arbeit erfolgte aber nicht[56]).

„rechtens oder in Erleuterung desselben zu Pflantzung und Erhaltung gleich „durchgehender Justitien und Fortsetzung gemeines Nutzes Wolfart vleißige Anregung gethan. und dasselbe in den öffentlichen Druck, damit es „jedermann kundbar sein und menniglich sich darnach zu richten haben „möchten, wie er sich in fürfallenden Sachen und Handlungen zu verhalten, dieselbe auch zu Rechte zu entscheiden, da sie vor die Obrigkeit kommen solten, zu verfertigen gebeten.“ [Karsten] a. a. O. 1838 S. 62. Klüver II. 528 f.

[51]) S. über ihn Krabbe Univ: Rost: II. 697 ff.

[52]) Gedruckt bei Klüver II. 526 bis 578.

[53]) Nach dem am correctesten bei [Karsten] a. a. O. vollständig abgedruckten Eingange könnte man schließen, daß diese Erklärung publicirt sei. Daß dieß nicht der Fall: J. L. Stein Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien nach deutschen . . . Rechten. III. 1783. SS. 207 ff. [Karsten] a. a. O. 1839. S. 190 bei Note 8. Unten N. 56.

[54]) Sie führte auch den Titel: „Projectirtes und mit dem jure Lubecensi conferirtes rostockisches Stadt-Recht.“ H. Nettelbladt succincta notitia scriptorum Ducatus Megapolitani. 1745. p. 109.

[55]) [Karsten] a. a. O.

[56]) Der Stein des Anstoßes war nach einer von [Karsten] a. a. O. 1839 SS. 217 f. mitgeteilten Anekdote aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts folgender. Cammerarius bestund hartnäckig auf Annahme eines Artikels dahin, „daß keiner solle Macht haben von Erbgütern Testamente „zu machen.“ Dieser Artikel wäre unter Umständen den, nicht nach Stadtrecht, sondern nach gemeinem Rechte lebenden Akademicis sehr vorteilhaft gewesen: sie hätten über ihre Erbgüter frei verfügen können, während die kinderlos versterbenden Verwandten ihrer rostocker Ehefrauen ihr Erbgut diesen ab intestato hätten belaßen müßen. „Es wäre nicht eine geringe „Herrlichkeit pro Academicis“ gewesen! sagt der Erzähler. Dem Cammerarius wurde aber Raths-seitig „darin durchaus widersprochen,“ und er gieng „ex Curia mit großem Unmuth gar davon.“ Den Grund aus welchem Cammerarius so hartnäckig gerade auf diesem Artikel bestund, sieht der Erzähler aber nicht bloß in dem allgemeinen akademischen Interesse desselben, sondern „ohne Zweifel“ in einem „eignen künftigen Interesse bei den „Testamenten der Gebrüder Dobbin.“!

§ 23.

Vom hamburger Vergleiche bis zur Errichtung des norddeutschen Bundes[1]).

Einleitung.

Die Thatsachen dieser Periode der mecklenburgischen Rechtsgeschichte sind als regelrechte Consequenz der Vergangenheit zu bezeichnen. Die Entwickelung einheimisch deutsches Rechts im Obotritenlande, welche dereinst hoffnungsvoll begonnen hatte, war in die Fehdezeit ausgegangen. Sie schloß mit dem ewigen Landfrieden ab. Die Consolidirung der Landeshoheit — genauer die Umwandlung der Knesen-Herrschaft in eine deutsche Landeshoheit — war ihre bleibende Frucht.

Mit dem römischen Rechte brach, Anfangs aufgehalten, dann befördert durch die Reichspublicistik eine völlig veränderte, zunächst aus byzantinischen und antiken Elementen zusammengesetzte Staatsauffassung im Laufe der Jahrhunderte sich im deutschen Reiche Bahn. Und da der Reichsverband längst schon zu sehr gelockert war, um von diesem neuen Geiste zu einem einheitlich-energischen Leben wieder gestärkt werden zu können, so kam die neue Staatsidee, die ratio status den Territorien zu Gute.

Hier trat sie zunächst als Absolutismus und Despotismus auf. Allmählich aber verwetterte der byzantinische Aufputz der antiken Staatsidee, und diese selbst trat reiner, zugleich mit einem, gegen Reste germanischer Rechtsentwickelung instinctiv unduldsamen Ungestüm hervor. Doch suchte die Zeit, zwischen der

---

[1]) Die Quellen für die Rechtsgeschichte dieser Periode fallen zum großen Teil mit den Quellen des geltenden Particularrechts zusammen. Die zahlreichen Deductionen werden an ihrem Orte zu erwähnen sein. Viel urkundliches Material zu den Streitigkeiten unter Karl Leopold enthält Klüver's Beschreibung von Mecklenburg. — Von den Geschichts-Darstellungen bricht Klüver mit H. Christian Ludewig, Franck mit dem LGGEV. ab. Aepimus behandelt noch die Regierung von H. Friderich und die ersten Regierungsjahre Friederich Franz's I. Von da ab ist man auf Boll und [Wedemeier] beschränkt. Sehr ungern vermißt man für die ganze Periode die zwar recht nüchterne, aber dafür auch besonnene und zuverläßige Darstellung von Rudloff.

deutschen Monarchie und der antiken Republik noch zu vermitteln: der constitutionelle Staat ward ihre Loosung.

Mit dieser innerstaatlichen Entwickelung giengen wechselvolle Gestaltungen der äußeren Beziehungen der einzelnen deutschen Staaten Hand in Hand. Herauswachsend aus der vermodernden Umhüllung des Reichsverbandes suchten sie für ihre Unabhängigkeit nach dem erforderlichen äußern Halt. Nur wenige giengen als selbstgenugsame Staaten aus der Katastrophe des Jahres 1806 hervor. Die andern waren von da ab Zwergstaaten und blieben angewiesen auf die bona fides völkerrechtlicher Bündnisse und Verträge.

Mecklenburg hatte es im Mittelalter nicht an Regenten gefehlt, welche schon damals die Selbstgenugsamkeit für das ihnen befohlene Staatswesen kaum weniger energisch anstrebten, als die Hohenzollern in der Mark; Heinrich der Löwe und Albrecht der Große sind nicht bloß landesgeschichtlich bedeutende Erscheinungen. Und in der Reformationszeit bezeugen Johann Albrecht's I. weitgreifende und mit Eifer betriebene Pläne, daß dieser Fürst ein Bewußtsein davon hatte, was Mecklenburg für die neue, sich eben damals einen mächtigen Schritt vorwärts durchkämpfende Entwickelung Noth war. Herzog Johann Albrecht klagt in seinem Testamente, daß bundesgenößische Treue keinen Lohn, sondern Dem schweren Nachteil bringe, der sie übe. — Jedes Falls hören mit ihm alle Versuche auf, Mecklenburg eine staatlich selbstgesicherte Stellung zu erringen. Schon die spätere Regierung des Herzogs Ulrich zeigt die Tendenz, sich mit dem Bewahren des Ueberkommenen und mit der Pflege des Bestehenden zu begnügen.

So trat Mecklenburg in die neueste Periode seiner Geschichte ein als ein deutscher, der neuen Staatsidee widerstrebender, und als ein kleiner Staat. Der Despotismus, welcher mit Karl Leopold den Staat der Neuzeit auch in Mecklenburg zu etabliren unternahm, fand in der ständischen Verfassung des Landes nachhaltigen Widerstand. Diese gieng im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom Jahre 1755 gekräftigt aus dem Kampfe hervor. Aber es warteten ihrer schwerere Kämpfe.

Die Auflösung des Reichs trieb Mecklenburg in den Rhein-

bund, fügte es dann in den deutschen Bund ein, und seit 1866 bzw. 1867 ist es Glied des norddeutschen Bundes. Zufolge dieser Bündnisse trat der bei den Bundesgenoßen bereits mehr oder weniger zu unbestrittener Herrschaft gelangte moderne Stadt mit seinen Fragen dringender und beharrlicher an die mecklenburgische Landes-Verfassung heran, als es der starre Eigensinn eines Despoten zu thun vermocht hatte. Fast schon erdrückt von der Entwickelungs-Krisis des Jahres 1848 gewann die deutsche ständische Verfassung zufolge des freienwalder Schiedsspruches noch ein Mal Raum. Nachdem sie dann in sechszehn weitern Jahren dem Streben der Landesherrschaft, mit den und unbeschadet der vorhandenen deutschen Institutionen den unabweisbaren Forderungen des modernen Staates gerecht zu werden, fast nur retardirend zur Seite gestanden, — schlug die Stunde, in welcher der moderne Staat in Gestalt der Verfassung des norddeutschen Bundes, unbekümmert um ständische Bedenken, vom Lande Besitz nahm.

Die Entfaltung der Wirksamkeit des neuen Bundes-Verhältnisses und der damit gegebenen Staats-Idee ist das heutige Stadium der mecklenburgischen Rechtsgeschichte.

Ein Verständnis der hiermit skizzirten Entwickelung des öffentlichen Rechts ist für das Verständnis auch des particularen Privatrechts unerläßlich. Die folgende Darstellung wird es deshalb nicht vermeiden können, auf die einzelnen Stadien dieser Entwickelung einzugehen.

§ 24.

Das Territorium und das landesherrliche Haus.

I. Vollständig ist die Reihe der Territorial-Veränderungen dieser Periode die nachstehende.

1. Die hannöversche Pfandschaft.

Anläßlich der inneren Zerwürfnisse unter Karl Leopold erhielten auf Antrag der Ritterschaft der König Georg von Groß-Britannien als Kurfürst von Hannover und der Herzog von Braunschweig unterm 22. October 1717 ein kaiserliches Con-

servatorium über Mecklenburg-Schwerin[1]). Diese Commission wurde unterm 30. October 1732 auf den Herzog Christian Ludwig übertragen[2]). Aber die Hannoveraner blieben kaiserlicher Mahnung zum Abzuge[3]) ungeachtet so lange im Lande, bis dem „Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg" für die auf 1,108,611 Thlr. festgestellten Executionskosten die Aemter Boizenburg mit dem Elbzoll, Grevismühlen, Mecklenburg, Gadebusch, Rehna, Wittenburg, Zarrentin und Backendorf —, übrigens ausdrücklich ohne die Landeshoheit[4]), — verpfändet und pfandweis übergeben waren[5]). Dann zogen sie mit Zurücklaßung einer Pfandbesatzung ab. Der Herzog Friderich hat auf Grund einer am 14. December 1765 geschloßenen Convention diese Aemter in den Jahren 1766 bis 1768 wieder eingelöst. Den Einlösungs-Geschäften verdankt die mit modificirten Functionen[6]) noch heute bestehende Reluitions-Commission[7]) ihren Ursprung[8]).

Wesentlich denselben geschichtlichen Hintergrund hat

2. die preußische Pfandschaft.

Das kaiserliche Conservatorium v. J. 1717 war nämlich 1728 auf „den König in Preußen als Hertzogen zu Magdeburg „und mitausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Crayses

---

[1]) Justissimae decisiones (3) n°. 184 cf. n°. 185. Klüver Beschreibung (2) IV. 556 ff.

[2]) Klüver a. a. O. VI. 137 ff.

[3]) 5. Juni 1734. Klüver VI. 387 ff.

[4]) Eben deshalb sind diese und die preußische Pfandschaft zu den Territorial-Veränderungen streng genommmen nicht zu rechnen. Aus praktischen Rücksichten wird es sich indessen rechtfertigen, daß sie im Texte nicht übergangen sind.

[5]) RHR.- Concl. und Resol: Caes: 18. Novbr 1734 bei Klüver VI. 407 ff. vgl. 474 § 57 ebds.

[6]) s. den Meckl. Schw. Staatskalender 1870 S. 37 sub. 3.

[7]) Instruktion 3. Februar 1766.

[8]) Die ursprüngliche Aufgabe der Commission war die Abwickelung des Einlösungsgeschäftes, die Administration der verpfändet gewesenen Aemter und die Besorgung der Credit-Angelegenheiten derselben. Vgl. [Wedemeier] 1076 f.

„extendiret“ worden[9]). Der König machte davon aber erst 1733[10]) und zwar im Interesse Karl Leopolds[11]) Gebrauch. Nachdem Hannover unter wiederholtem Proteste Preußens[12]) eine Pfandsicherheit erlangt hatte, leistete der König in Preußen dem Ansinnen des Reichshofraths, seine Truppen ohne Weiteres aus Mecklenburg herauszuziehen[13]), aus „Bedenklichkeiten, welche „solches nicht verstatteten[14])“, nicht Folge. Vielmehr retinirte er außer der Stadt Parchim die Aemter Plau, Eldena und Wredenhagen. Erst Friederich Franz I. ist es gelungen, in der, bald nach Friederich's des Großen Tode zu Berlin abgeschloßenen Convention vom 13. März 1787 gegen Zahlung von 172000 Thlr. Gold die Wiederherausgabe dieser Aemter zu erlangen; in Lübz, Plau und Parchim hatten bis dahin preußische Garnisonen gelegen[15]).

3. Der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803.

Im RDHSchluß erhielt die Landesherrschaft außer der freien Disposition über die Klöster[16]) auch einen bleibenden Territorial-Zuwachs[17]). Es fielen an Mecklenburg-Schwerin die lübischen Hospitaldörfer Alt-Buckow, Warnckenhagen,

---

[9]) RHR.-Concl: und Resol: Caes: 11 Mai 1728 n°. V. Klüver V. 649 f.

[10]) Am 16. October 1733 rückten die Preußen unter General Schwerin in Mecklenburg ein. Vgl. das Notificatorium Schwerin's bei Klüver VI. 314 ff.

[11]) vgl. Klüver VI. 307.

[12]) Klüver VI. 483. 513 ff. 621 ff.

[13]) Klüver VI. 655 vgl. 672 f. § 72.

[14]) so Klüver VI. 431 § 54.

[15]) [Wedemeier] 1086 f. vgl. Boll II. 317. — Die Verpfändung des Amtes Doberan an die Stände [Klüver VI. 391 § 51. VI. 822 ff Boll II 267.] kann als Territorial-Veränderung natürlich in keiner Art angesehen werden, ist daher hier übergangen worden.

[16]) RDHSchl. § 35. In der Vereinbarung von 22. April 1809 [Ditmar GS. I. n°. 48 SS. 171 ff.] hat die Landesherrschaft diesem Dispositions-Rechte gegen eine Geldabfindung und gegen Einräumung von Hebungen an — sonst nicht receptionsfähige — Töchter herzoglicher Diener entsagt.

[17]) RDHSchl. § 9.

Crumbrook und auf der Inſel Poel[18]). Dafür ward den Anſprüchen auf die Halbinſel Priwal in der Trave entſagt und auf die im weſtfäliſchen Frieden[19]) verheißenen beiden Canonicate verzichtet.

Die wichtigſte Territorial-Veränderung brachte

4. Der Malmöer Tractat vom 26. Juni 1803[20]).

In demſelben gelangte nämlich Wismar nebſt Poel und Neukloſter wieder[21]) an Mecklenburg-Schwerin zurück. Formell nur pfandweis auf hundert Jahre, der Sache nach, ſoweit menſchliche Vorausſicht reicht, definitiv. Für 1,250,000 Thlr. hamburger Banko wurden nämlich die genannten Landesteile mit aller Hoheit, überhaupt mit allen[22]) der Krone Schweden zuſtehenden Rechten antichretiſch an Mecklenburg-Schwerin verpfändet. Schweden behielt ein Kündigungsrecht nicht, ſondern nur ein Einlöſungs-Recht nach 100 und ev. nach 200 Jahren. Die Einlöſungsſumme beſteht in dem Capital nebſt 3%, jährlich zum Capital zu ſchlagender und demnach dann mit zu verzinſender Zinſen[23]). Mecklenburg-Schwerin hat hierbei die Verpflichtung übernommen, Stadt und Hafen Wismar nicht zu befeſtigen, auch den Hafen nie zu einem Kriegshafen herzugeben[24]).

Die Pfandſchaft hat nicht verhindert, daß wiederholt Verhandlungen über die Aufnahme Wismar's in den landſtändiſchen Verband gepflogen wurden[25]). Ein poſitives Reſultat haben dieſe Verhandlungen freilich nicht gehabt.

[18]) Brandenhuſen, Neuhof, Seedorf, Wangern, Weitendorf.

[19]) S. oben § 18 N. 3 und unten § 26 n°. I. 4. Vgl. Burchard u. Koppe Roſtock. Mon. Schrift II. 1793. SS. 57 ff. 151 ff. 215 ff. 349 ff. 401 ff.

[20]) Ditmar GS. II. 40 ff. Raabe IV. n°. 3677. S. 431.

[21]) S. oben § 18. III. 1 a.

[22]) Ausgenommen blieben jedoch Titel und Wappen von Wismar, welche auch Schweden nicht geführt hatte. Malm. Tract. XIV.

[23]) Boll II. 341 berechnet die hiernach im Jahre 1903 erwachſende, Reluitions-Summe „auf etwas mehr, als 24 Millionen Thaler.“

[24]) Malm: Tract: XV. XVI.

[25]) Commiſſariſch-Deputatiſche Verhandlungen in dieſer Richtung haben in Anſchluß an Verhandlungen aus dem Jahre 1828 vom 3. bis 7. Mai 1847 und wiederholt vom 10. bis 14. October 1864 Statt gefunden. Die Diarien derſelben ſind in den Landtags-Druckſachen zu finden. Vgl. J. v. Glöden politiſch praktiſches Wochenblatt 1847. SS. 189. 190.

5. Die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815[26]).

hatte für Mecklenburg Strelitz einen Territorial-Erwerb zweifelhaftes Werthes in Aussicht genommen, welchen die Landesherrschaft bald gegen ein Geldaequivalent aufgab[27]).

6. Die Incorporation des Fürstenthumes Schwerin.

Das Fürstenthum Schwerin[28]) befand sich, wie es das Fürstenthum Ratzeburg noch heute thut, zu Mecklenburg in dem Verhältnis einer Real-Union[29]). Die Fürstenthums-Stände wurden in die dem LGGEV. vorausgehenden Streitigkeiten zwar mit verwickelt, aber nicht als mecklenburgische, sondern als Stifts-Stände. Erst 1774 wurde die Stifts-Ritterschaft auf ihren eigenen Wunsch in den Landständischen Verband Mecklenburgs incorporirt[30]). Die damals noch ausdrücklich[31]) aus-

---

[26]) J. L. Klüber Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des Teutschen Bundes (3) 1830. SS. 1 ff.

[27]) Der nähere Hergang ist dieser. Die Schluß-Acte des Wiener Congresses Artikel 49 stipulirt von Preußen für Mecklenburg-Strelitz einen District von 10000 Einwohnern im Saar-Departement. Die Stipulation wurde in Tractat vom 18 September 1816 [v. Martens Recueil etc. Supplém. t. VIII. p. 259] durch Abtretung eines Bezirkes in den ehemaligen Cantons Cronenburg, Reifferscheid und Schleyden realisirt. Ehe jedoch die Uebergabe erfolgte, überließ Strelitz durch Vertrag vom 21. Mai 1819 [Martens p. 600. Vgl. Recès général de la Commission territoriale rassemblée à Francfort 20. Juillet 1819 art. 33 bei Klüber S. 123.] seine Ansprüche für eine Million an Preußen. Vgl. Klüber S. 55 Note 2 sub n°. 3.

[28]) Vgl. oben § 18. III. 1 b.

[29]) Ueber die Selbständigkeit und selbständige Verfassung des Fürstenthums Schwerin s. Zweite Fortsetzung der actenmäßigen Nachricht von dem, was zwischen Herzogl. Durchl. zu Meckl. Schw. und dero Landständen im Jahre 1748 vorgekommen. 1749; Verpoorten Nachrichten von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin 1749; Rudloff das ehemalige Verhältnis zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin. 1774.

[30]) Landesherrlich sanctionirter Incorporations-Vergleich vom 19. März 1774 bei Mantzel neue Meckl. Staats-Canzley I. 1791. n°. XII. SS. 71 ff. vgl. n°. XI. SS. 65 ff. S. auch Hagemeister M.St.R. § 8 N. 2.

[31]) Incorp: Vgl. § 12 S. 84.

geschloßene Incorporation der drei Stifts-Städte [32]) ist sogar erst am 30. October 1851 erfolgt [33]).

II. Das landesherrliche Haus hat in dieser Periode

1. den fürstlichen Titel verändert. Kurz vor der Auflösung des Reichs waren von Seiten Frankreichs und Rußlands Schritte gethan worden, um dem herzoglich mecklenburg-schwerinschen Hause die Kurwürde zu verschaffen [34]). Blieben dieselben ohne weitere Folge, so erlangten doch beide Linien des herzoglich mecklenburgischen Hauses auf dem wiener Congreß [35]) die großherzogliche Würde und den großherzoglichen Titel.

2. Hauptsächlich durch unerwartete Sterbefälle veranlaßt [36]) gieng aus der fürstlichen Autonomie des landesherrlichen Hauses unterm 23. Juni 1821 ein Hausgesetz [37]) für das großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Haus hervor, welches Bestandteil des noch heute geltenden Rechtes ist.

§ 25.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Bei den durch die Union [1]) und den hamburger Vergleich [2]) bedingten innigen Beziehungen zwischen beiden Großherzogthümern ist es gerechtfertigt, daß diese Einleitung die in diese Beziehungen seit dem hamburger Vergleiche eingreifenden Hauptthatsachen [3]) berührt.

I. Herzog Friederich Wilhelm von M.-Schwerin und H. Adolf Friederich II. von M.-Strelitz.

Im hamburger Vergleiche war die Herrschaft Stargard der strelitzischen Linie zwar cum omni jure principum imperii abgetreten, die Gestaltung derselben zu einem selbständigen Reichs-

[32]) Bützow, Warin, Neustadt Schwerin.

[33]) S. v. Glöden pol. prakt. Wochenblatt 1847. S. 190. 232. 394. 494. 535.

[34]) [Wedemeier] 1097.

[35]) Acte final art. 35.

[36]) Vgl. [Wedemeier] 1137.

[37]) Raabe IV. n° 3707. SS. 558 ff.

[1]) S. oben § 15 N. 15.

[2]) S. oben § 14. V.

[3]) Auch zur Orientirung in den wegen ihres urkundlichen Materials noch heute brauchbaren Deductions-Schriften ist eine Kenntnis derselben unerläßlich.

lehn war aber nicht stipulirt worden. Als Landesherr dieser Herrschaft hatte der Herzog von Strelitz weder Reichs-, noch Kreisstandschaft [4]).

Hierauf gestützt [5]) bestritt man demselben schwerinscher Seits für die mehrgenannte Herrschaft das Besteuerungs-Recht [6]) zu Garnisons- und Fortificationszwecken eben so, wie das zu Legationszwecken und Cammerzielern. Auch die — gewöhnlich unter die etwas unklare Kategorie eines „Condominates" subsumirten strelitzischen Ansprüche in Betreff der Landstände, namentlich das Recht der s. g. Conprosition [7]) wurden auf Grund von Artikel 8 des hamburger Vergleichs bestritten. Man gieng selbst so weit, in Widerspruch mit dem Wortlaut des Vergleichs [8]) dem Herzoge von Strelitz die Landeshoheit über Stargard abzusprechen [9]). Es war also die Absicht, die strelitzische Linie — abgesehen von ihrer unbestreitbaren landesherrlichen Stellung im Ratzeburgischen — in die Stellung einer apanagirten Seitenlinie hinunterzudrücken [10]). Der Reichshofrath unterstützte diese schweriner Politik anfänglich [11]). Allein Strelitz hat seinen Besitzstand behauptet. Der Herzog berief die Stände des Landes Stargard zu Sonderlandtagen nach Neubrandenburg und legte ebendaselbst einen selbständigen Landkasten an [1702 bis 1721]. Hiergegen retinirte dann H. Friderich Wilhelm die nach Artikel 3 des hamburger Vergleichs an Strelitz aus dem Elbzoll jährlich zu entrichtenden 9000 Thlr. [12])

---

[4]) Erst durch den R.D.H.Schluß 1803 trat hierin eine Aenderung ein. S. unten § 26 N. 18 ff.

[5]) D. Franck macht [XVI. 11. S. 123] wegen dieses Vorgehens den Räthen des H. Friederich Wilhelm den Vorwurf, „die pünktliche Rechts- „wißenschaft habe bei ihnen mehr, als die mildernde Staatsklugheit gegolten."

[6]) S. unten § 29 N. 1.

[7]) D. h. die Befugnis des Herzogs von Strelitz, seiner Seits Landtags-Propositionen zu machen. Der Herzog von Schwerin nahm dieses Recht für sich ausschließlich in Anspruch, weil er allein nach dem hamburger Vergleiche das Recht habe, den Landtag zu berufen.

[8]) Art. 5.

[9]) Eingehend stellt die im Ganzen zehn Streitpunkte zusammen Klüver I. 768 f.

[10]) [Wedemeier] 981.

[11]) Klüver I. 767.

[12]) Hierher gehören die „Kurtze und wahrhaffte Vorstellung,

Auch unter Herzog Adolf Friederich III. von Strelitz blieb die Sachlage neu gefestigter verwandtschaftlicher Bande [13]) ungeachtet wesentlich dieselbe.

II. H. Karl Leopold [Schwerin] und H. Adolf Friederich III. [Strelitz.]

Der unter Karl Leopold in Schwerin eingesetzten kaiserlichen Commission [14]) gelang es, die unions- und verfassungsmäßige Gemeinschaftlichkeit der Landtage [15]) und des Landkastens [16]) wiederherzustellen: das jus conpropendi des Herzogs von Strelitz wurde Reichs seitig festgestellt [17]). Seit Uebertragung des Commissorium auf H. Christian Ludewig aber lebte der Hader um den hamburger Vergleich in vielen Beziehungen wieder auf [18]).

III. H. Christian Ludewig [Schwerin] und die HH. Adolf Friederich III. und IV. [Strelitz.]

1. Die Auseinandersetzungs-Convention vom Jahre 1748 [19]).

---

daß des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht die Ihro Durchlaucht zu Mecklenburg-Strelitz . . . zustehenden 9000 Rthlr. . . . gantz unbefugt" ꝛc. und die „In der Wahrheit begründete Gegenvorstellung cum praemissa facti specie gegen die so genannte" ꝛc. s. a.

[13]) Herzog Friederich Wilhelms Bruder, der Herzog Christian Ludewig, hatte 1714 eine Tochter Herzog Adolf Friederich's II. von Strelitz geheirathet.

[14]) S. oben § 24 n°. 1.

[15]) Auf dem ersten, unterm 1. September 1721 von den Conservatoren ausgeschriebenen, zu Malchin am 8. October eröffneten Landtage erschienen ladungsmäßig auch die stargardischen Stände mit. Der strelitzer Herzog schloß sich der damaligen kaiserlichen Landtags-Proposition an und befahl seinen Ständen, „ihre deliberationes darnach einzurichten." Franck XVII. 20. n°. I. SS. 216 f. und S. 210.

[16]) Der Herzog von Strelitz gab seinen separaten Landkasten auf. Klüver V. 456 f. vgl. 133 f.

[17]) Anfänglich zwar inhärirte der R.H.Rath seiner früheren [oben N. 11] Entscheidung Justissimae Decisiones (3) n°. 287. SS. 313 f. d. d. 17. October 1721. Die im Texte erwähnte Feststellung erfolgte erst durch Resol. Caes. 20. November 1734 [Just. Decis. n°. 554 sub 1, 4 und sub 5.]

[18]) Auch damals wurden mannichfache Deductions-Schriften gewechselt, welche gesammelt sind in der schwerinschen „Species Facti wegen der ab Seiten des F. Strelitzischen Hauses gesuchten Concurrence ex Jure Condominii." d. d. 5. December 1742.

[19]) D. Franck XIX. 14 f. 17 ff. 24 f. 34 f. 48 ff. 58 ff. 78 ff. 84 ff. 96. 98 f. 107. 110. 129 ff.

Als nach Karl Leopold's Tode H. Christian Ludewig mit der Schlichtung des in der mecklenburgischen Verfassung chronisch gewordenen bellum omnium contra omnes Ernst machte, einigte er sich mit dem Herzog von Strelitz dahin, die häuslichen Zwistigkeiten zwischen beiden Linien durch eine Totaldivision beseitigen zu wollen. Die Stände[20]) verweigerten aber, ihren Traditionen getreu, ihre Zustimmung. Sie fürchteten von der Totaldivision eine Schwächung der ständischen Widerstandskraft bei Austrag der aus Karl Leopold's Zeit vererbten Streitigkeiten. Nunmehr giengen die Landesherrn ohne die Stände vor. Man fand, daß „solche Stücke" d. h. die Teilung „an „und für sich selbst nicht ad unionem statuum, sondern ad „regalia principum gehörten[21]), und schloß am 3. August 1748 die s. g. Auseinandersetzungs-Convention ab[22]).

Jeder der Paciscenten entsagte in derselben allen Ansprüchen an des andern Territorium auf den ledigen Anfall. Hofgericht und Consistorium sollten nicht minder, als Landtag und Landkasten separirt werden. Die Union sollte für die Landesklöster, für Verteidigung aller, die ritterschaftlichen Privilegien betreffenden Angelegenheiten und für die Aufsicht über beide Landkasten in Betreff der in dieselben fließenden ritterschaftlichen Gelder beibehalten werden. Auch hinsichtlich der Prinzessinnensteuer wurde eine Art Communion beliebt, und die Belehnung von Kaiser und Reich sollte nach wie vor zu gesammter Hand geschehen. In allen übrigen Punkten ward der hamburger Vergleich bestätigt.

Ohne der Convention zu gedenken, beriefen die Herzöge nun Sonderlandtage. Die erschienenen Stände erkannten dieselben aber nicht als Landtage an und weigerten sich, Beschlüße zu fassen[23]). Inzwischen wird die Convention bekannt. Es

---

[20]) Den Ständen des Herzogthums Schwerin war die Vorlage in der ersten Proposition des schweriner Convocations-Tages 29. Februar 1748 [Franck XIX. S. 14] gemacht. Die zu Neubrandenburg versammelten stargardschen Stände empfiengen dieselbe am 3. April d. J.

[21]) Auseinanders. Conv. § 3.

[22]) U. a. gedruckt in der „Rechtsgegründeten Vorstellung" [s. unten N. 26.] Beil. n°. 1.

[23]) Namentlich weigerten sich die Stände des Herzogthums Schwerin,

beginnt ſich eine lebhafte Thätigkeit der Stände gegen dieſelbe und für die Union zu entwickeln. Die Ritterſchaft zieht die, den landesherrlichen Intentionen minder abgeneigten Städte heran. Man friſcht die ſchon 1733 erneuerte Union[24]) wieder auf. Der Engere Ausſchuß beruft einen Convent nach Roſtock. Chriſtian Ludewig aber caſſirte die 1733er Union[25]) und verhinderte den Convent.

Es beginnt die Fehde auf literariſchem Gebiete. Eine ſtattliche Reihe von Deductionen und Gegendeductionen[26]) erſcheint, deren Abſicht wol auf Wien gerichtet war. Der Streit war nämlich mit den übrigen Differenzen an die dort ad hoc eingeſetzte ſchiedsrichterliche Hofcommiſſion gelangt. Bei derſelben waren die Landesherrn und die Ritterſchaft, die Städte aber Anfangs nicht vertreten. Der Ritterſchaft ſecundirte hier ein Proteſt des apanagirten Herzogs Karl Ludwig Friederich zu Strelitz-Mirow. Und nach dem Tode des letzteren wußte die Ritterſchaft endlich auch einen Proteſt der Städte zu beſchaffen. Obſchon die Thätigkeit der Hofcommiſſion im Sande verlief, iſt [1753/4] die Convention doch beſeitigt und durch Vertrag der beiden Linien[27]) der hamburger Vergleich wieder hergeſtellt worden. Auch dieß Mal hat alſo die ſtändiſche Union die Totaldiviſion verhindert.

2. Der Vormundſchafts-Streit,

welcher nach dem Tode H. Adolf Friederich III. von Strelitz 1752 zwiſchen der verwittweten Herzogin Albertine Eliſabeth von Mecklenburg-Mirow und dem H. Chriſtian Ludewig ausbrach, aber bereits zu Anfang des folgenden Jahres beſeitigt ward, bedarf einer näheren Darſtellung nicht[28]).

---

welche vom 14. bis 19. November 1748 zu Sternberg verſammelt worden waren, in Abweſenheit der ſtargardiſchen Stände, — welche überdieß notariell gegen Abhaltung eines Landtages hatten proteſtiren laſſen —, über irgend etwas zu beſchließen. Dieß war bis 1755 der letzte „Landtag.“

[24]) Die Union v. J. 1733 iſt gedruckt in J. v. Glöden's Pol. Prakt. Wochenblatt 1846 SS. 278 ff.

[25]) R. 16. April 1749. P.G.S. III. n°. 871. SS. 118 f.

[26]) Die Zuſammenſtellung derſelben bei Franck XIX. 60. 97 iſt weder vollſtändig noch correct. Es ſind zwei Reihen von Schriften auseinander zu halten. S. v. Kamptz Beitr. V. 104 Note e. die Anlage zu dieſem §.

[27]) D. Franck XIX. 130 f.

[28]) Die Herzogin beanſpruchte die Vormundſchaft über ihren 14jährigen

3. Der Erläuterungs-Vergleich vom 14. Juli 1755[29]).

Die landesherrlich-ständischen Differenzen waren schwerinscher Seits durch den L.G.G.E.V.[30]) im April 1755 erledigt worden. Ehe Strelitz diesem Grundgesetze beitreten konnte, mußte der nach Aufhebung der Auseinandersetzungs-Convention[31]) wieder in unbeschränkte Wirksamkeit getretene hamburger Vergleich[32]) revidirt werden. Denn die, durch die Streitigkeiten zwischen beiden Linien seit 1701 erwiesene Zweifelhaftigkeit vieler Bestimmungen desselben hätte auch die Wirksamkeit des L.G.G.E.V. beeinträchtigen müßen. Der dieser Revision entsprungene Erläuterungs-Vergleich zum hamburger Vertrage hat das heutige „hausvertragsmäßig"-staatsrechtliche Verhältnis beider Linien des großherzoglichen Hauses unter sich sowie zu der ständischen Union hergestellt[33]).

IV. Die Vereinbarung vom 6. October 1815[34]).

Auch seit der Auflösung des deutschen Reichs ist an dem eigenthümlichen Unions-Verhältnis der beiden Herzogthümer Mecklenburg festgehalten und auf dem rostock'schen Convocationstage vom Jahre 1808 die Union ausdrücklich[35]) anerkannt worden. Nach Errichtung des deutschen Bundes aber wurde die Beschickung des Bundestages durch einen gemeinschaftlichen Gesandten in der überschriftlich angegebenen Vereinbarung festgestellt und geregelt.

Sohn auf Grund eines kaiserlich bestätigten Testamentes ihres verstorbenen Mannes; Herzog Christian Ludewig berief sich auf Hausvertrag und Hausobservanz. Eine kaiserliche venia aetatis [12. Januar 1753] ließ den weitaussehenden Streit nicht zur Entwickelung kommen. Vgl. v. Kamptz Beitr. V. 92 f.

[29]) P.G.S. III. n°. 876. SS. 222 ff.

[30]) S. unten § 30.

[31]) Oben bei N. 27. Daß diese Convention damals bereits aufgehoben war, scheinen zu übersehen E. Boll II. 296 und [Wedemeier] 1062.

[32]) S. oben § 14. V.

[33]) Auch für das particulare Privatrecht sind seine Bestimmungen — z. B. über Gesetzgebung, Vormundschaft rc. — mannichfach in Betracht zu ziehen.

[34]) Raabe IV. n°. 3702. SS. 522 f.

[35]) Vgl. Ditmar M.G.S. I. SS. 29.41. S. aber freilich auch unten § 26 N. 24.

Anlage zu § 25 Note 26.

I. Schriften, welche auf die Convention zwar auch eingehen, hauptſächlich aber die ſonſtigen landesherrlich-ſtändiſchen Differenzen, insbeſondere die über den Contributionspunkt behandeln:

1. „Actenmäßige Nachricht von dem, was zwiſchen Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow ... und Dero Land-Ständen inſonderheit aber der Ritterſchaft im Jahre 1748 vorgekommen." Mit 2 Fortſetzungen [1. Fortſ. über die Verhandlungen von 1749 und 2. Fortſ. über die Verhandlungen mit den Ständen des Fürſtenthums Schwerin]. Es iſt dieß eine herzoglich ſchweriniſche Deduction.

2. „Wahrhafte und mit vollſtändigen Actis allenthalben beſtärkte Erzehlung deſſen, was ſeit angetreteuer Landes-Regierung des Herrn Hertzogs Chriſtian Ludewig ... ſich zwiſchen Ihro auch des Herrn Hertzogs Adolph Friederich zu Meckl. Strelitz Hochfürſtlicher Durchl. und Deroſelben Landſtänden bis im Monaht Junii 1749 zugetragen. Septemb. 1749, die ritterſchaftliche Verteidigung gegen n°. 1.

3. Die herzogliche Replik erfolgte

a) in Bezug auf die ſchweriner Stiftsſtände [n°. 1 Fortſetzung 2] in „Erwieſener Beſtand der actenmäßigen Nachricht, welche von Seiten Herzogl. Durchl. zu Meckl.-Schwerin als Fürſten zu Schwerin von dem Rechtsſtand und Betragen Dero unterthänigen Ritterſchaft des Fürſtenthums Schwerin 1749 mitgetheilet worden." 1751;

b) in Bezug auf die Stände des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin [n°. 1 und Fortſ. 1] in „Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Meckl. Maaßreguln in Anſehung der Meckl. Ritterſchaft überhaupt." 1750.

II. Speciell die Auseinanderſetzungs-Convention betreffen:

1. „Facti Species und wahrhaffter hiſtoriſcher Bericht von denen im H. Meckl. und dazu gehörigen Landen ſeit 600 Jahren unter denen Landesherrn vorgenommenen Landes-Theilungen, wobey zugleich erwieſen, daß die jetzt regierenden Herrn ſich aus aller Communion zu ſetzen woll befugt." 1749. Eine, in dieſer Einleitung ſchon erwähnte ſtrelitziſche Staatsſchrift.

2. „Rechtsgegründete höchſtgemüßigte Vorſtellung, was für eine Bewandniß es habe mit der von Beyder jetzt Regierenden Herrn Hertzogen zu Meckl.-Schwerin und -Strelitz ... unter ſich zur Trennung derer vereinigten Meckl Lande und Landſtände sub dato 3. Augusti 1748 errichteten Convention." 1749. Ritterſchaftlicher Angriff ohne Rückſicht auf die, einige Monate früher erſchienene n°. II. 1.

3. „Zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinanderſetzungs-Convention, welche zwiſchen Beyden zu Meckl. regierenden Durchl. Herzogen am 3. Auguſt des vorigen 1748 Jahres vollzogen worden ..." 1749. Die Schrift kündigt ſich auf dem Titel noch ausdrücklich als herzogliche Antwort auf n°. II 2 an.

4. „Ausführliche Betrachtungen über verſchiedene Stücke der Gemein-

schafts- und Contributions-Verfassung derer drey Kreyse des Herz. Meckl." 1751. Ritterschaftliche Replik auf n°. II. 3.

5. „Das letzte Wort zur Behauptung des Rechts der Herz. Meckl. Auseinandersetzungs-Convention vom 3. August 1748." 1751. Herzogliche Duplik auf n°. II. 4.

Die sämmtlichen 9 Schriften füllen drei stattliche Collectan-Folio-Bände der Kämmererschen Bibliothek zu Rostock.

§ 26.

Mecklenburg's Stellung in Deutschland.

War es Mecklenburg nicht bestimmt gewesen, als selbstgenugsamer Staat in die Neuzeit einzutreten, so konnten die Landesherrn auch einen entscheidenden Einfluß auf die, durch internationale Beziehungen bedingte Art der Abwickelung des deutschen Reichsverbandes und auf die späteren Versuche zur Wiederherstellung deutscher Einheit nicht haben. Umgekehrt mußten vielmehr diese Dinge bestimmend, zum Teil selbst in revolutionärer Weise störend auf die Landesverhältnisse einwirken. Sogar das deutsche Reich konnte es — wenige Jahre, ehe es vom großen Preußenkönige seiner senilen Decrepitidät so glänzend überführt wurde, — in seiner Altersschwachheit noch wagen, Mecklenburg vom grünen Tische des Reichshofrathes aus zu maaßregeln. Hiervon zuerst.

I. Das letzte Jahrhundert des deutschen Reichs.

1. Die Zeit Karl Leopold's.

Zwei nicht immer gerade auf friedlichem Fuße stehende Linien von Niclot's Herrschergeschlecht im Besitze der Landesherrschaft, — wider beide die Landstände, stets bereit ihre Ansprüche bei den Reichsgerichten zu verfolgen, — innerhalb der Stände die Ritterschaft alle Zeit aufgelegt, den Städten gegenüber und auf Kosten derselben ihren Vorteil wahrzunehmen, — mächtige Nachbaren endlich, welche wie zu Zeiten Seine Großbritanische Majestät und der König von Preußen, gern Fuß im Lande fassten und die beiden Herzogthümer nur sehr ungern sich selbst überließen: das war, um von der alle Zeit bedenklichen schwedischen Herrschaft in Wismar noch ganz abzusehen, die Situation Mecklenburgs in dem ersten halben Jahrhundert dieser Periode [1]). Unter Herzog Friedrich Wilhelm wurde dessen-

[1]) D. h. bis zum L.G.G.E.Vergleiche 1755.

ungeachtet die reichshofräthliche Dictatur noch abgewandt erſt durch die perſönliche Freundſchaft des Kaiſers Leopold, dann durch ein am 31. März 1708 mit Preußen geſchloßenes Schutz- und Trutz-Bündnis [2]).

Unter dem despotiſchen und nicht ſtaatsklugen Regimente Herzog Karl Leopold's aber begann die Fluth der „justissimae decisiones imperiales über Mecklenburg hereinzubrechen. „Mecklenburg contra Mecklenburg" und „Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchaft contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg" wollten von der Regiſtrande des Reichshofraths nicht verſchwinden [3]). Die erſt [1717] an Hannover und Braunſchweig erteilte, dann [1728] auf Preußen mit erſtreckte, endlich [1732] an den Herzog Chriſtian Ludwig übertragene kaiſerliche Commiſſion iſt ſchon früher [4]) erwähnt worden. An dieſer Stelle muß jedoch noch hinzugefügt werden, daß der Reichshofrath ſich ſogar bis zu einer Suſpenſion des Herzogs Karl Leopold verſtiegen hat, freilich nur, um vier Jahre ſpäter dieſe Maaßregel zurückzunehmen.

Durch R.H.R.Decret vom 11. Mai 1728 [5]) nämlich „ſiſtirte" der Kaiſer „Krafft obhabenden ah. Kayſerlichen Obriſt-Richter- „lichen Amts" „die ſonſt Hrn. Hertzog Carl Leopold zu Mecklen- „burg gehörige völlige Landes-Regierung" und „trug" dieſelbe dem Herzoge Chriſtian Ludewig „als Agnato proximo auf." Der Herzog-„Adminiſtrator" hatte die Regierung des Landes in *kaiſerlichem* Namen zu führen. Mit dieſem Schritt waren

[2]) K. Friederich I. verſprach für den Fall, daß die mecklenburgiſche Ritterſchaft beim R.H.Rathe mit Erfolg klagen ſollte, „ſo wollen Wir durch „Unſere officia bei Jhro Majeſtät dem Kaiſer die Sache dahin zu bringen „bemühet ſein, daß ſothane Verordnungen entweder nicht erfolgen oder in „suspenso gehalten oder auf allen unverhofften widrigen Fall nicht zur „Execution gebracht werden mögen, nach Anleitung der kaiſerlichen Wahl- „Capitulation, und weilen keinen andern einigermaßen conſiderabeln Reichs- „ſtänden dergleichen Einſchränkungen geſchehen." Meckl. Zeitung 1849 nº. 308. [Wedemeier] S. 984. Vgl. E. *Boll* II. 207 f.

[3]) Die ſchon öfter citirten Justissimae Decisiones Imperiales in causis Mecklenburgicis (3) 1746, eine Sammlung der in den ſtändiſchen Differenzen mit der Landesherrſchaft ergangenen reichsgerichtlichen Entſcheidungen [vgl. v. *Kamptz* Beitr. V. 131 e.] weiſen 1713 bis 1745 über 700 zum Teil ſehr umfängliche Nummern auf.

[4]) § 24 NN. 1. 2. 9.

[5]) *Klüver* V. 634 ff.

die Landstände sowol, wie die Conservatoren äußerst unzufrieden. Auch die Reichsstände [6]) fanden, daß in diesem Vorgehen des R.H.Rathes ein bedenkliches Präjudiz für jeden unter ihnen liege. Der Kaiser sah sich daher genöthigt, auf einen von den Conservatoren [7]) vorgeschlagenen Ausweg einzugehen: durch Resolutio Caesarea vom 30. September 1732 [8]) wurde die kaiserliche Commission von den bisherigen Conservatoren auf den bisherigen Administrator übertragen, womit die Administration zusammt der Suspension Karl Leopolds von selbst beseitigt war.

2. Die Regierung Christian Ludewigs.

Auch nach Karl Leopolds Tode behielt der R.H.Rath seine Hand noch Jahre lang in den mecklenburgischen Angelegenheiten, bis es endlich den unausgesetzten, ausdauernden Bemühungen des Herzogs Christian Ludewig gelang, die Differenzen mit den Ständen im L.G.G.E.Vergleiche [9]), die mit Strelitz im Erläuterungs-Vergleiche vom Jahre 1755 [10]) auf eigne Hand beizulegen. Die kaiserliche Bestätigung beider erfolgte [14. April 1756] [11]) ungeachtet einer gegen den L.G.G.E.V. von einigen Landständen eingelegten Appellation.

3. Das privilegium de non appellando illimitatum.

Von hier ab blieb Mecklenburg von Wien aus ziemlich un-

[6]) Der Kaiser hatte schon am Tage der Suspension Karl Leopolds das Kurfürsten-Collegium um sein Gutachten über das ratione sessionis et votorum in comitiis gegen H. Karl Leopold einzuschlagende Verfahren ersucht. Klüver V. 652 ff. Wie dieß Gutachten ausgefallen sei, ist nicht bekannt geworden. Als sich dann durch Vorstellungen einzelner Reichsstände, namentlich Hannovers die widrige, innerhalb des Reichstages herrschende Stimmung mehr und mehr bemerklich machte, gieng der Kaiser wiederholt — 1729 und 1730 — mit Commissions-Decreten vor. Klüver V. 736 ff. VI. 55 ff. In denselben wurde die Suspension als eine oberstrichterliche Verfügung hingestellt, welche eine Absetzung nicht involvire und eben deshalb den Reichsständen völlig unpräjudicirlich sei. Die durch diese Darstellung begründete Bitte um eine Billigung der kaiserlichen Maaßregeln blieb indessen unerfüllt: ein Reichsgutachten erfolgte nicht.

[7]) Hannover und Preußen als Kreis-ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises.

[8]) Klüver VI. 137 ff.

[9]) 1755. Vgl. unten §§ 28 ff.

[10]) S. oben § 25 n°. III. 3.

[11]) P.G.S. III. n°. 882. SS. 235 f.

behelligt. Nur ein Mal schien das alte Spiel wieder anheben zu wollen. In dem, den baierischen Erbfolgekrieg beendigenden teschener Frieden nämlich war [12]) Mecklenburg zur Entschädigung für seine Ansprüche auf die Grafschaft Leuchtenberg [13]) ein privilegium de non appellando illimitatum ausgemacht worden. Gegen die demnach drohende Zerstörung der Spitze der landständischen Verfassung remonstrirten die mecklenburgischen Stände und daneben noch besonders die Seestadt Rostock bei Kaiser und Reichstag. Eine stattliche Reihe von Deductionen und Gegendeductionen erschien im Druck. Unterm 11. April 1781 aber ergieng ein R.H.R.Decret und Resolutio Caesarea, durch welche das Privilegium unter der Bedingung der Errichtung eines Ober-Appellations-Gerichtes den Herzögen erteilt wurde. Hinzugefügt war die wichtige Beschränkung, daß — außer im Fall der protracta vel denegata justitia — die Appellation ans Reich auch bei Streitigkeiten über den L.G.G.E.V. und die rostockschen Erbverträge unverschränkt bleiben sollte.

Die von den Landständen gegen diese Entscheidung beim R.H.Rathe eingelegte Revision ist mit dem Reiche eingeschlafen [14]).

4. Der R.D.H.Schluß 1803 [15]).

Durch seine Beteiligung am rastatter Friedens-Congreß erreichte Mecklenburg eine schon erwähnte [16]) Entschädigung für seine, durch den lüneviller Frieden unerfüllbar gewordenen Ansprüche [17]) auf zwei straßburger Canonicate. Im R.D.H.Schluß erhielt aber außerdem der Herzog von Strelitz endlich [18]) auch

---

[12]) Teschener Friede Art. 15.

[13]) S. oben § 14 N. 3.

[14]) Aktenstücke und Deductionen in dieser Angelegenheit sind gesammelt in: „Vollständige Sammlung aller derjenigen Stücke, welche über den XVten Artikel des Teschner Friedens betreffend das Privilegium de non appellando illimitatum für die Herzoglich Mecklenburgischen Lande herausgekommen sind. Schwerin, gedruckt und verlegt von Wilh. Bärensprung.“ 1781. Vgl. v. Kamptz Beitr. V. 136 d. Der R.D.H.Schluß § 33 übergeht die Angelegenheit bekanntlich mit Stillschweigen.

[15]) S. oben § 24 n°. I. 3.

[16]) Oben § 24 N. 19.

[17]) Aus dem westfälischen Frieden, s. oben § 18 N. 3.

[18]) S. oben § 25 N. 4.

noch [19]) für Stargard eine neue Virilstimme im Reichsfürsten-Rathe [20]).

II. Mecklenburg im Rheinbunde.

Durch die Auflösung des Reichs fiel den Herzögen von Mecklenburg die Souveränetät zu, d. h. aus der rechtlichen Abhängigkeit von Kaiser und Reiche geriethen sie in eine weit empfindlichere Abhängigkeit von der damals herrschenden Willkür der Großmächte. Durch dieselbe wurden sie in den Rheinbund getrieben [21]), welchem am 18. Februar 1808 Herzog Carl von Strelitz und am folgenden 22. März [22]) — als letzter deutscher Fürst — Herzog Friederich Franz I. von Schwerin beitraten.

Dieser Act drohte, so die kirchlichen, wie die Verfassungs-Verhältnisse des Landes eingreifend zu alteriren. Denn in erster Beziehung war der grundgesetzlich lutherische Charakter des Landes durch die in der Accessions-Acte [23]) stipulirte Parität der katholischen Confession gefährdet. So viel aber die Verfassung betrifft, so lief nicht nur die Union unter der consequenten Handhabung der neuen souveraineté ernstlich Gefahr [24]), sondern man nahm auch — in Schwerin wenigstens — eine eingehende Revision der ständischen Verfassung überhaupt in Aussicht.

Der Herzog berief auf den 1. September 1808 einen Con-

---

[19]) Derselbe hatte bis dahin nur wegen des Fürstenthums Ratzeburg Reichsstandschaft gehabt. S. oben § 18. III. 1 b. § 14. N. 34.

[20]) R.D.H.Schluß § 32 n°. 15.

[21]) Die von H. Friederich Franz I. beabsichtigte Neutralität im Kriege der dritten Coalition gegen Frankreich wurde von Rußland, Preußen und Schweden nicht respectirt. Was Mecklenburg in Folge dessen hatte zulaßen müßen, sollte es nach der Schlacht bei Jena büßen: H. Friederich Franz I. wurde am 28. November 1806 vom Kaiser Napoleon entsetzt; man dachte, seine Bedrängnis als Pressionsmittel dem Kaiser von Rußland gegenüber zu verwerthen, dessen Schwester dem Erbprinzen Friederich Ludewig von Mecklenburg-Schwerin vermählt gewesen war. Diese rußische Freundschaft, welche die Restitution des Herzogs zu einer Präliminarbedingung des tilsiter Friedens gemacht hatte, half dem Herzoge denn auch wieder zu seinem Lande [11. Juli 1807]. Bei der Lage des Landes und der Ohnmacht Preußens blieb derselbe aber natürlich in völliger Abhängigkeit von Frankreich.

[22]) Die s. g. Accessions Acte vom 22. März 1808 [ratificirt 31. März resp. 24. April] ist abgedruckt bei Raabe IV. n°. 3681 S. 453 f.

[23]) Art. 4.

[24]) Ditmar M.G.S. I. 101 ff. Vgl. jedoch oben § 25 N. 35.

vocationstag nach Rostock, auf welchem er von den schwerinschen Ständen die Wahl von Delegirten zur Berathung der Principien einer solchen Revision und außerdem Geldbewilligungen verlangte, welche über die im L.G.G.E.V. festgesetzten Grenzen weit hinausgiengen[25]. Die Geldbewilligung erfolgte. Die Wahl von Delegirten unterblieb; denn die Stände waren der Ansicht, daß eine solche principielle Discussion auf einen allgemeinen Landtag gehöre. Der Convocationstags-Abschied vom 4. October 1808, mit dem finanziellen Resultate vor der Hand zufrieden, vertagte die Reformpläne[26].

Inzwischen, von Frankreich aus sollte der moderne Staat über die mecklenburgische Verfassung doch nicht siegen. Nach vorgängiger Verständigung mit dem preußischen und rußischen Hofe sagte Herzog Friederich Franz I. sich am 25. März 1813 — als erster deutscher Fürst — vom Rheinbunde los. Fünf Tage später erfolgte die Lossagung des Herzogs Carl von Strelitz.

§ 27.

Mecklenburg's Stellung in Deutschland. Fortsetzung.

III. Mecklenburg im deutschen Bunde.

Die Mecklenburg betreffende Bestimmung der Schlußacte des Wiener Congresses ist bereits angeführt[1]. Die Entstehung der, vom Großherzoge Friederich Franz I. unterm 30. Juni 1815 ratificirten und dem Engern Ausschuß mitgeteilten[2] Bundes-Acte und Mecklenburgs Stellung innerhalb der Verfassung des deutschen Bundes sind bekannt.

Die nach außen gesicherte Stellung, welche durch den Bund den deutschen Mittel- und Kleinstaaten ohne Aequivalent zu Teil ward, ist von Mecklenburg, namentlich unter der Regierung

---

[25]) S. die bei [Wedemeier] 1106 citt. Schriften.

[26]) Die interessanten damaligen Reform-Propositionen stehen in den bei Ditmar a. a. O. abgedruckten Acten des Convocationstages, kurz bei [Wedemeier] a. a. O., welcher dieselben nicht unrichtig ein „Programm der staatsrechtlichen Entwickelung Mecklenburgs für die nächsten hundert Jahre" nennt.

[1]) Oben § 24 N. 35.

[2]) Raabe IV. n°. 3700 f. SS. 521 f.

Friederich Franz II., durch opferbereiten Anschluß an die Politik der Nord-Vormacht des Bundes freiwillig vergolten worden. Nicht nur daß derselbe, nachdem König Friederich Wilhelm IV. die ihm mit Mecklenburg's Zustimmung angebotene Kaiserkrone abgelehnt hatte [3]), so dem Dreikönigs-Bündnis [4]), wie dem daraus sich entwickelnden Unions-Project 1849 und 1850 thätig beigetreten ist: sondern er hat auch dem von Oesterreich im Sommer 1863 zu Frankfurt a./Main versuchten Bundesstaatsstreiche seinen persönlichen Widerstand entgegengesetzt.

Die 1848er Reichsschöpfung hat ihren Einfluß zeitweilig natürlich auch auf Mecklenburg geübt. Seit dem 17. October 1848 galten alle durch das „Reichs-Gesetz-Blatt" publicirten Verordnungen nach Ablauf von zwanzig Tagen seit ihrer Publication eo ipso auch für Mecklenburg [5]). War die nationale Bewegung von 1848 nur ein Zwischenspiel in der Geschichte des deutschen Bundes, so hatte sie doch ihres unreinen und wüsten Ausdrucks ungeachtet an das Vorhandensein einer starken nationalen Strömung in Deutschland dringend gemahnt, welche Berücksichtigung erheischte. Preußens Bemühungen, diese Ansprüche ohne den Schein einer Beeinträchtigung wolerworbener Rechte zu befriedigen, wurden nicht von allen Seiten mit derjenigen Würdigung realer Machtverhältnisse aufgenommen, welche ihnen zukam. Sie scheiterten.

Unter und zum Teil Troß dem deutschen Bunde entwickelte sich im übrigen Deutschland auf politischem wie auf wirthschaftlichem Gebiete der Staat des neunzehnten Jahrhunderts. Durch das von ihr unverrückt festgehaltene Princip der Rechts-Conti-

---

[3]) Vgl. die ah. Proclamation 11. Mai 1849 bei Raabe IV. n°. 3753. S. 649.

[4]) Publ. 28. September 1849 bei Raabe IV. n°. 3756. S. 650.

[5]) Reichsgesetz vom 27. September 1848 bei Raabe IV. n°. 3748. SS. 638 f. In dieser Art sind die „Grundrechte" [Raabe IV. n°. 3750. SS. 639 ff.] in Mecklenburg zu zeitweiliger Geltung gelangt, während die allgemeine deutsche Wechselordnung von einer Ausführungs-Verordnung [Raabe V. n°. 4306. S. 223] begleitet war, deren § 1 lautet: „Die „A.D.W.O. tritt, dem Artikel 1 des mit ihr verbundenen Einführungs„gesetzes gemäß, in den hiesigen Landen mit dem 1. Mai d. J. in Gesetzes„kraft und findet Anwendung auf alle an diesem Tage oder später aus„gestellten Wechsel."

nuität war Mecklenburg's Landesherrschaft genöthigt, die Landesverfassung zum Teil im Gegensatz zu dieser Entwickelung zu schützen und aufrecht zu erhalten, wie sie denn schon auf den wiener Ministerial-Conferenzen für Aufrechterhaltung der landesgrundgesetzlichen ständischen Institutionen besorgt gewesen ist [6]). In doppelter Hinsicht brachte das Jahr 1848 in dieser Lage der Dinge eine Aenderung hervor. Vorübergehend wurde die ständische Verfassung mit der constitutionellen vertauscht; der freienwalder Schiedsspruch knüpfte aber schon am 12. September 1850 den hierdurch zerrissenen Faden der Rechts-Continuität wieder an [7]). Von bleibender Wirkung war aber das Jahr 1848 [8]) für Mecklenburg insofern, als die wirthschaftlichen und politischen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse, welche das rege politische Leben der benachbarten modernen Staaten zu Tage förderte, im Lande regere Teilnahme fanden und durch eine wol organisirte, thätige Presse auch auf die Landesverhältnisse selbst übertragen wurden. Mecklenburg reifte seitdem in aller Stille dem Staate des neunzehnten Jahrhunderts um so entschiedener zu, je mehr die Regierung in ihrem ernsten Streben, den unabweislichen Forderungen der neuen Zeit unbeschadet der ständischen Verfassung gerecht zu werden, sich von den Ständen allein gelaßen sah [9]).

IV. Der norddeutsche Bund und Mecklenburg.

Die bekannten Ereignisse seit dem Jahre 1866 haben Mecklenburg aus einem freiwilligen Verbündeten Preußens zu einem Gliede des unter Preußens Präsidium stehenden norddeutschen Bundesstaates gemacht. Sie haben die Ausübung wesentlicher Souveränetäts-Rechte [10]) im Lande auf den Bund

[6]) Schluß-Acte Art. 56. Vgl. H. A. Zachariä deutsches Staats- und Bundes-Recht I. (2) 559 ff. Ein recht seltsames Misverständnis bei E. Boll II. 383.

[7]) S. unten § 33.

[8]) Ein Vorläufer desselben war nach dieser Seite hin das Jahr der französischen Julirevolution 1830. S. unten § 33 N. 2 und § 37 noch N. 14. Vgl. E. Boll II. 386.

[9]) S. unten § 33 n°. 4. Vgl. meine Publicistischen Skizzen aus Mecklenburg [in Glaser's Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften] 1868. SS. 8 ff.

[10]) Militärhoheit, bestimmte Teile der Finanz- und Polizei-Hoheit,

übertragen bzw. mitübertragen. Sie haben den modernstaatlichen Organismus des norddeutschen Staaten-Staates einem Keile gleich in die ständische Landesverfassung hineingetrieben.

Die einschlagenden Ereignisse sind die folgenden [11]). Nachdem Preußen am 14. Juni 1866 unter Uebergabe von Grundzügen eines neuen Bundes-Verhältnisses die Bundes-Versammlung verlaßen hatte [12]), schloß sich auf Grund einer dringenden preußischen Note vom 16. Juni desselben Jahres Mecklenburg in dem entbrennenden Kriege als thätigster Bundesgenoße an Preußen an. Der Krieg wurde durch den prager Frieden vom 23. August 1866 beendigt. Artikel 4 desselben [13]) verpflichtete Oesterreich, die Auflösung des deutschen Bundes eben so, wie „das engere Bundes-Verhältnis anzuerkennen, welches Seine „Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des „Mains begründen" werde. Bereits fünf Tage früher, nämlich unterm 18. August wurde der Bundesgenossenschaft der im Kriege auf Preußens Seite gestandenen deutschen Staaten mit diesem Großstaate zu Berlin ein „vertragsmäßiger Ausdruck" [14]) gegeben. Hierbei reservirten sich beide großherzogliche Regierungen ihren Beitritt zu denjenigen Artikeln [15]), welche eine bundesstaatliche, unter Mitberathung eines Parlaments zu errichtende Bundesverfassung für Norddeutschland in Aussicht nahmen, bis dahin, daß sie die Zustimmung der mecklenburgischen Landstände erlangt haben würden [16]). Stände gaben solche Zustimmung auf dem am 25. September zu Schwerin abgehaltenen Landtage [17]). Die Landesherrn purificirten darauf ihre Beitritts-Erklärung

---

Justizhoheit in Betreff einzelner bestimmt begrenzter Gebiete der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

[11]) Es kann natürlich hier nicht die Absicht sein, eine Skizze der Tagesgeschichte zu liefern. Nur die für eine Grundlage der Darstellung des geltenden Rechts unerläßlichen Data müßen kurz zusammengestellt werden.

[12]) J. C. Glaser Archiv des Norddeutschen Bundes I. 1867. SS. 27 ff.

[13]) Glaser a. a. O. 36.

[14]) Bündnis-Vertrag vom 18. August 1866 bei Glaser 78 f.

[15]) Artt. 2. 5.

[16]) Bündnis-Vertrag zwischen Preußen und den beiden Mecklenburg bei Glaser 79.

[17]) S. unten § 34.

und ordneten durch zwei Verordnungen vom 28. und 29. November [18]) sowie durch Publicandum vom 8. Januar 1867 [19]) die Wahlen zu dem verfassungsberathenden Reichstage an. Unterm 18. Januar traten die Bevollmächtigten der bundesgenößischen Regierungen, zu welchen jetzt zufolge von Special-Verträgen auch die nordmainischen Bundesgenossen Oesterreichs hinzugekommen waren, in Berlin zusammen. In den teils vertraulichen, teils förmlichen, bis zum 7. Februar währenden Conferenzen [20]) derselben wurde der von Preußen auf Grund der Grundzüge und des Bündnisvertrages vorgelegte Bundesverfassungs-Entwurf berathen. Preußen legte den aus diesen Conferenzen hervorgegangenen Entwurf eines Bundes-Verfassungs-Entwurfs [21]) in Gemäßheit einer Special-Vollmacht [22]) der Bundesgenoßen dem vom 24. Februar bis zum 17. April tagenden verfassungsberathenden Reichstage vor [23]). Der aus allen diesen Verhandlungen endlich [24]) hergestellte Verfassungs-Entwurf mußte nun vor Weiterem in den einzelnen Bundesländern auf verfassungsmäßigem Wege zu landesgesetzlicher Geltung erhoben werden. Die mecklenburgischen Stände erteilten ihre Zustimmung auf dem außerordentlichen Landtage, welcher zu Schwerin am 1. Juni begann [25]). Mittelst Verordnung vom 25. Juni 1867 [26]) ist die Verfassung des norddeutschen Bundes publicirt und damit Mecklen-

---

[18]) Regierungs-Blatt n°. 51 de 1866.

[19]) Ebds. n°. 2 de 1867.

[20]) Protokolle derselben bei Glaser III. 1867. SS. 1 ff. In den Conferenzen haben sich beide Mecklenburg ihre Zuständigkeiten wegen des Elbzolls [Vgl. oben § 18 N. 2], Strelitz insbesondere seine desfallsigen Rechte aus dem hamburger Vergleiche [S. oben § 14] Schwerin gegenüber reservirt. Glaser III. 16. 17.

[21]) Glaser II. 1867. SS. 110 ff.

[22]) Ebds. SS. 122 ff.

[23]) Ein Auszug aus den Verhandlungen dieses, des Verfassungsberathenden Reichstages bei Glaser IV. 1 ff.

[24]) Das Zwischenstadium der Compromisse zwischen den unter Preußens Präsidium vereinigten Bundesgenoßen und dem Reichstage darf hier übergangen werden.

[25]) S. unten § 34.

[26]) R.Bl. n°. 27 de 1867.

burg ein integrirender Bestandteil des norddeutschen Bundes geworden [27]).

§ 28.

Landesherrschaft und Stände.

Anders, als in der vorigen kann in dieser neuesten Periode des mecklenburgischen Rechts von einem Wachsen und Werden, von einer lebenskräftigen Entwickelung des ständischen Organismus mancher staatsrechtlich interessanten Veränderungen im Einzelnen ungeachtet nicht gesprochen werden. Der ungeheuern Umwälzung, von welcher das Ständewesen social betroffen worden ist, seitdem der Beruf als ständebildendes Moment gebieterisch in den Vordergrund trat, ist von der Landesverfassung keine Rechnung getragen worden ist. Man fand sich mit der so entstehenden Differenz zwischen Recht und Wirklichkeit so ab, daß man die Landstandschaft auf die obrigkeitliche Stellung der einzelnen Landstände gründete. Daß diese Stellung geschichtlich durchaus auf dem corporativ-ständischen Wesen des Mittelalters beruhte, mußte man dabei freilich ignoriren.

Dieser, e. M. indolente und in sich verschloßene Organismus hat nichtsdestoweniger in dieser Periode eine ganz außerordentliche Kraft und Zähigkeit gezeigt. So lange er im Alleinbesitz seiner staatlichen Stellung sich zu erhalten vermochte, hat er es über den modernen Staat zwei Mal davon getragen: im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich über den Absolutismus, im freienwalder Schiedsspruch über die constitutionelle Volks-Sou-

---

[27]) Der Eintritt in den Zollverband des Bundes konnte — bekanntlich wegen des zwischen Mecklenburg und Frankreich bestehenden Handelsvertrages vom 9. Juni 1865 [R.Bl. n°. 24] — damals nicht sofort erfolgen. Er ist erst bewirkt durch den Ah. Erlaß vom 1. August 1868 und die Vo. 10. August 1868 [R.Bl. n°. 58. 60]. Seit dem 11. August 1868 hat Mecklenburg aufgehört, ein selbständiges Zollgebiet zu sein. — Es mag anhangsweise erwähnt sein, daß der Erbvereinigungs-Vertrag mit Brandenburg v. J. 1442 [Pötker II. 30 f. Faber St.K. XIV. 95. 103 f 108. Letztes Wort n°. 6. S. oben § 8] nicht nur 1693 [Faber XIV. 145 f. 149 f.], 1708 und 1717 [ebds. 1 f. 40. 42. 45 f. 67 vgl. Klüver I. 715 f. 718 f.], sondern noch zwischen Friederich dem Großen und Christian Ludewig unterm 14. April 1752 [P.G.S. III. n°. 873 f. SS. 120—130] erneuert worden ist.

veränetät. Ob er, seitdem viele und bedeutende von seinen Competenzen auf den Reichstag des norddeutschen Bundes und das deutsche Zollparlament übergangen sind, sich auf das Altenteil mehr communaler Functionen wird zurückziehen müßen? ist eine Frage der Zukunft.

Die in der Vergangenheit liegenden Kämpfe der mecklenburgischen Stände aber im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert sind an diesem Orte eingehender darzustellen. In ihnen sind wichtige Grundlagen des heutigen Particularrechts, auch des Privatrechts, gelegt teils, teils befestigt worden.

I. Die Resolutiones ad gravamina v. 16. Juli 1701.[1])

Im Jahre 1686 waren den Ständen von Seiten der Landesherrschaft umfängliche Resolutiones ad gravamina erteilt worden[2]). Dieselben scheinen aber[3]), weil die Publication an die Gerichte unterblieben war, nicht völlig beobachtet zu sein. Jedes Falls spannen sich die zu Grunde liegenden Differenzen fort und complicirten sich noch mehr, als Herzog Friederich Wilhelm 1701 von getreuen Ständen die Bewilligung einer Landes-Verteidigungs-Steuer forderte. Der Kaiser sandte zur Beilegung dieser Streitigkeiten den General Johann Martin Geschwind Baron von Peckstein, welcher denn auch in sehr kurzer Zeit zwei Recesse zu Stande brachte; beide sind vom 16. Juli 1701 datirt.

Der eine war ein Vergleich über die für die Landes-

---

[1]) P.G.S. III. n°. 868 SS. 40—99.

[2]) Zur Schlichtung der seit 1666 zwischen der Landesherrschaft und den Ständen obwaltenden Differenzen war 1684 und 1685 eine kaiserliche Commission unter dem Herzoge von Lüneburg-Celle im Lande gewesen. Angesichts dänischer Truppen, welche der von Herzog Christian Louis von M.-Schwerin adorirte Louis XIV. ins Land zu werfen gewußt, und brandenburgisch-preußischer, welche Herzog Gustav Adolf von M.-Güstrow hereingezogen hatte, blieb die Thätigkeit der Commission ohne Abschluß. Erst nach dem Abzuge des Commissars verstunden sich beide Landesherrn zur Erteilung derjenigen Resolutionen, von deren Bestätigung und Publication der Text handelt. Ausführlich sind diese Streitigkeiten behandelt von Franck XIV und XV und Aepinus II 445 f. 457 f. Vgl. E. Boll II 184 ff. [Wedemeier] 968 ff.

[3]) nach dem die Resolutionen von 1701 eröffnenden landesherrlichen Reverse.

Verteidigung geforderte Contribution. Diesem s. g. Geschwind'schen oder schwerinschen Vergleich[4]) wurde schon damals von einer nicht unansehnlichen Partei in der Ritterschaft —, „Renitente" nannte sie der Herzog, sie sich selbst „Patrioten", — die Anerkennung verweigert[5]). Im L.G.G.E.V. § 518 wurde derselbe später wieder aufgehoben.

Der andere Recess bestund in der Publication der um einige „additamenta, so bey der Kayserlichen Commission Anno „1701 übergeben", vermehrten Resolutionen vom Jahre 1686 als Landesgesetz. Diese sind im Ganzen noch heute bei Bestand[6]). Sie unterscheiden sich durch ihre feierliche Publication wie durch die am 2. Juni 1702 erfolgte kaiserliche Bestätigung von gewöhnlichen resolutiones ad gravamina und stellen sich den Reversalen vom Jahre 1572 und den Reversalen vom Jahre 1621 als Landesgrundgesetz an die Seite.

Im Einzelnen ist der Inhalt dieser Resolutionen freilich durch den L.G.G.E.V. vielfältig, — was die eigentlich verfassungsrechtlichen Bestimmungen betrifft, fast ganz[7]) antiquirt worden. Das geltende Kirchenrecht[8]), Processrecht[9]), Lehnrecht[10]) haben

---

[4]) Lünig von der mittelbaren Reichsritterschaft P. II cap. 8 n°. 31 SS. 393—404. Vgl. unten § 29 N. 2.

[5]) E. Boll II 204 ff. [Wedemeier] 980 f.

[6]) Hagemeister's [M.St.R. § 3. N. 3] entgegengesetzte Angabe beruht auf einer Verwechselung der Resolutiones mit dem schwerin'schen oder Geschwind'schen Vergleiche. S. Trotsche M. Civilproc. § 3 N. 8 S. 18.

[7]) Interessant sind die Versuche der Stände, ein Recht auf Vorberathung beabsichtigter neuer Gesetze aus einem angeblichen alten Herkommen zu deduciren. Principiell gab die Landesherrschaft hierin nicht nach. Gravv. politica 1. 5, auch nicht in der Resolution auf Additamentum 6 de a. 1701; denn daß ein landespolizeiliches Kornausfuhr-Verbot unter den damaligen Begriff des „Gesetzes" gefallen sei, wird nicht behauptet werden können. — Vgl. oben § 21 S. 141.

[8]) Resol. 1701 sub rubro „Ecclesiastica".

[9]) Zumeist finden sich die desfallsigen Bestimmungen sub rubro „Judicialia". Vgl. aber auch die, für die Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit nicht uninteressante Resolution zu Additamenta Classis 6 membrum 1.

[10]) Der lehnrechtliche Inhalt der Resolutionen ist verstreut in den Rubriken „Politica", „Judicialia", Additam. Class. 6", „Specialia Suerinensia", „Nobilium Specialia", „Specialia Gustroviensia" und „Additam. de a. 1701".

aber eben ſo, wie das particulare Civilrecht [11]) noch mannichfach auf denſelben zu recurriren [12]).

§ 29.

Landesherrſchaft und Stände. Fortſetzung.

II. Friederich Wilhelm und Karl Leopold.

Das territoriale Finanz-Syſtem des ſtändiſchen Staates, wie es neben einem ſelbſtverſtändlichen und unbezweifelten Beſteuerungsrechte des Reichs in der vorigen Periode beſtanden hat, beruhte auf der Pflicht des Landesherrn, die Koſten der Landes-Regierung aus ſeinem Domanium zu beſtreiten. Eine Beihülfe oder „Contribution" von den Landſtänden zu verlangen, war der Landesherr, wenn man von herkömmlichen aber völlig unzureichenden Leiſtungen [Landbede] abſieht, nur ſo weit berechtigt, als ſich Stände im Wege des Vertrags dazu verſtehen mochten. Mit Einräumung von Landesfreiheiten und Erledigung der Landes-Gravamina waren ſolche Bewilligungen zu erkaufen.

In etwas wurde dieſes der ſtändiſchen Macht ſo vortheilhafte Syſtem erſchüttert durch die Reichsgeſetzgebung. Dieſelbe [1]) hatte in Bezug auf drei Punkte das Beſteuerungsrecht des Reichs auf die Landesherrn übertragen. Die letzteren ſollten nämlich

---

[11]) Die Materien, welche von den Reſolutionen berührt werden, ſind Jagd- [Pol. 9. 15. Add. Cl. 4], Forſt- [Specialissima Suer. 16 m. 2] und Fluß- [Add. 1701 n°. 19] Regal, das Verhältnis der incamerata [Pol. 4. Spec. Suer. 8. Add. 1701 n°. 5], die privatrechtliche Perſönlichkeit des Engern Ausſchußes und der ritterſchaftlichen Aemter [Ex processibus 1], Exemtionen vom Stadtrecht Add. [Cl. 6 i. f. Specialiss. Suer. 8 m. 4. Add. Specialiss. 8], die Zunftgerechtſame [Add. Specialiss. Suer. 6. Specialiss. Gustrow 1. 3 i. f.] und Bannrechte [Spec. Suer. de 26. Mai i. f.] Von privatrechtlichem Intereſſe iſt etwa auch noch die Stellung, welche wüſten Dörfern und Hufen bei Berechnung des Pfarreinkommens angewieſen wird [Eccl. i. f. Spec. Suer. 7].

[12]) Die in den Specialia und Specialissima Gravamina enthaltenen concreten Beſchwerden kommen hier übrigens nicht in Betracht. Doch mögen die Städte angeführt werden, von denen Beſchwerden geſtellt ſind: Dömitz [Specialiss. Suer. 7. 14], Grabow [ib. 6], Kröpelin [ib. 9], Parchim [ib. 5. 15 und Add. Specialiss. Suer. 7], Rehna [Specialiss. Suer. 16], Schwerin [ib. 8 und Add. cit. 8], Sternberg [Spec. Suer. de 29. May n°. 9], Waren [Add. cit. 6].

[1]) J.R.A. §§ 14. 180. Kaiſ. Comm.-Decret 19. Juni 1670.

zur Bestreitung der auf sie entfallenden Quote der Kosten des Reichs-Kammer-Gerichts —, Kammerzieler —, zu Anlage und Unterhalt der im Interesse der Reichsexsecution und Landesdefension erforderlichen Festungen und Garnisonen —, Fortifications- und Garnisons-Kosten —, sowie zur Deckung des durch die Gesandtschaften beim Reiche erwachsenden Aufwandtes —, Legations-Kosten, — die steuerliche Beihülfe ihrer Landsaßen zu fordern befugt sein. Das Quantum und der Modus dieser Contribution waren von der Reichsgesetzgebung in keiner Weise bestimmt worden.

Eben hierüber entstund denn zwischen Herzog Friederich Wilhelm und den Ständen jener Streit, welchen der Geschwind'sche Vergleich [2]) beilegen wollte. Derselbe setzte das jährliche Contributions-Quantum für die angegebenen Zwecke auf jährlich 120000 Thlr. fest. Allein die von den „Patrioten" über die Gültigkeit des Vergleichs bei den Reichsgerichten angestrengten Processe erloschen nicht, sondern giengen in die gleich zu erwähnenden Streitigkeiten unter Karl Leopold über. Selbst das dem schon [3]) erwähnten Vertrage mit Preußen folgende Einrücken preußischer Truppen im Ritterschaftlichen vermochte die Patrioten nicht von ihrer Renitenz abzubringen. Gefügiger erwiesen sich die Landstädte, mit welchen Herzog Friederich Wilhelm am 19. März 1708 eine Consumtionssteuer-Ordnung zu Stande brachte [4]).

Der „perpetuus miles" wurde bei dieser Lage der Dinge von schlimmer Bedeutung, als ein in der Schule Karl's XII. gereifter Fürst von starr-soldatischem Charakter, wie es Karl Leopold war, zur Regierung gelangte. Des schweriner Vergleichs wurde allerdings nun nicht mehr gedacht. Aber es wurden weit über denselben hinausgehende Forderungen gestellt, ohne daß man erst viel nach dem Landesrechte fragte. Diese schweren Zeiten —, die Regierung Karl Leopold's, — währten von 1713 bis 1747. Sie haben mit allen ihren despotischen Gewaltakten und aller reichshofräthlichen Regiererei ungeachtet die Lage der landes-

---

[2]) S. den vorigen §.

[3]) § 27 N 27 a. E.

[4]) Klüver IV. 21 ff. Vgl. noch v. Kamptz Beitr. V. 83. Note a.

herrlich-ſtändiſchen Differenzen in der Hauptſache nicht verändert. Sie dürfen daher hier [5]) übergangen werden.

§ 30.

Landesherrſchaft und Stände. Fortſetzung.

III. Chriſtian Ludewig und der Landesgrundgeſetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755 [1]).

1. Erſt mit dem Tode Karl Leopold's [28. November 1747] beginnen unter den Auſpicien des Herzogs Chriſtian Ludewig die politiſchen Maaßregeln und Verhandlungen, welche nach faſt acht Jahren im L.G.G.E.V. an das Ziel der Beruhigung des ſchwer geprüften Landes gelangten. Anfänglich ſchien die Erreichung dieſes Zieles auch Chriſtian Ludewig nicht beſchieden zu ſein. Namentlich drohte die Antaſtung der Union durch die Auseinanderſetzungs-Convention [2]) jedes Abkommen zu verhindern. Schon war man wieder bis nach Wien gekommen, wo eine „Hof-Commiſſion“ vom Jahre 1749 bis zum Jahre 1751 ſich in ſechs Sitzungen mit den mecklenburgiſchen Differenzen beſchäftigte. Endlich aber ſiegte die Beharrlichkeit des Landesherrn über das durch die Erfahrungen unter Karl Leopold begründete

---

[5]) Manches aus dieſer Zeit iſt in anderem Zuſammenhange —, oben §§ 24 bis 26 — darzuſtellen geweſen.

[1]) Der Text des Erbvergleichs iſt außer in den officiellen Ausgaben, von welchen die ſtrelitziſche [Neubrandenburg 1760. 4°] die Acceſſions-Acte mit enthält, vielfach, [vgl. v. Kamptz, M.C.R. I. 1 § 72. N. 1. SS. 113 f.] zuletzt P.G.S. III n°. 875 SS. 130 ff. gedruckt. Von der N. 3 erwähnten ritterſchaftlichen Fraction gieng eine mit Gloßen verſehene Edition [des Durchlauchtigſten ꝛc. Erbvergleich. Vom Dato ꝛc. Nebſt beygefügten Anmerkungen s. l. e. a. 4°.] aus, deren Allegirung durch eine „Declaration und Inhibition“ des H. Friederich v. 14. December 1756 [P.G.S. III n°. 885. S. 241 f.] verboten worden iſt. — Für die Geſchichte des L.G.G.E.V. kommt außer der Literatur der Geſchichte dieſer Periode überhaupt ein nur teilweis in [F. Kämmerer's] Gelehrten und gemeinnützigen Beiträgen aus allen Theilen der Wiſſenſchaften. II. Roſtock 1841 SS. 577 gedrucktes, handſchriftlich aber ſowol in der Bibliotheca Kämmereriana, als in der Bibliothek der Ritter- und Landſchaft zu Roſtock vorhandenes Werk in Betracht: „Sibeth's, wail. Hofraths und „Bürgermeiſters zu Güſtrow, Repertorium, wie nach und nach jeder § „des L.G.G.E.V. in die jetzige Faſſung gerathen.“ Vgl. noch v. Kamptz Beitr. V. 150. Note n°. 15.

[2]) ſ. oben § 25 n°. III.

Mistrauen der Stände [3]). Man wandte der Hof-Commission den Rücken [4]), beseitigte die Auseinandersetzungs-Convention [5]) und gelangte auf dem, seit dem 24. September 1754 zu Rostock versammelten Convocationstage zu endlicher Verständigung. Dem am 18. April 1755 abgeschloßenen L.G.G.E.V. trat Mecklenburg-Strelitz in der Accessions- und Agnitions-Acte vom 30. September 1755 [6]) bei. Auch die kaiserliche Bestätigung des Landesgrundgesetzes ist —, nach Verwerfung einer aus der Mitte der Stände hervorgegangenen Appellation [7]) — unterm 14. Mai 1756 erfolgt [8]). Nächst der fürstlich versöhnlichen Staatsklugheit des Herzogs hat, diese Transactionen wesentlich gefördert zu haben, das Verdienst der fürstliche Rath, später Geheime Rath Dr. Gottfried Rudolf Ditmar [9]). Demselben haben seit 1748 resp. 1750 zwei, aus dem ständischen in das fürstliche Lager herübergezogene erfahrene Juristen, der frühere rostock'sche Bürgermeister Petersen und der frühere Landsyndicus Ernst August Rudloff [10]) zur Seite gestanden.

2. Was Inhalt und Gegenstand dieser Verhandlungen betrifft, so waren und blieben die Steuer- und Abgaben-Verhältnisse, also namentlich modus et quantum contribu-

---

[3]) Besonders ausdauernd war die Opposition des Landdrosten von der Lühe auf Mulsow, dessen Führung sich noch acht Edelleute [v. Walsleben, v. Bülow-Plüschow, v. Bülow-Scharbow, v. Bülow-Rambow, v. Warburg, v. Quitzow, v. Vegesack, v. Cramon] anschloßen. Sibeth a. a. O. [bei Kämmerer S. 582 f.]

[4]) Freilich gab es auch seitdem noch eine ritterschaftliche Partei, welche ohne den Kaiser mit der Landesherrschaft nicht paciscīren, daher auch den Erbvergleich nur auctoritate Caesarea abschließen wollte. Am entschiedensten war in diesem Sinne der strelitzische Landrath von Wendessen thätig, welcher hierüber in Ungnade fiel. Sibeth [ebds. 584.]

[5]) S. oben N. 2.

[6]) Zuletzt gedruckt P.G.S. III n°. 877. SS. 229 ff. Vgl. oben N. 1. — Ueber das Verhältnis von Strelitz zu den dem Vergleiche voraufgehenden Verhandlungen s. Sibeth [a. a. O. 579 ff.]

[7]) S. die kaiserliche Resolution wegen der v. d. Lühe'schen Appellation gegen den L.G.G.E.V. 14. April 1756 in der P.G.S. III n°. 882. SS. 235 f.

[8]) P.G.S. II n°. 883 SS. 236 f.

[9]) Derselbe wurde 1753 baronisirt und 1755 in den Landesadel „recipirt." Franck XIX. 148 ff. v. Kamptz Beitr. V. 110 f. Eschenbach Annalen der Rost. Academie V. 1795. SS. 250 ff.

[10]) Franck XIX. 44. 91. 131. v. Kamptz Beitr. V. 113.

tionis Mittel- und Kern-Punkt des Streites und daher auch des Vergleichs.

a) die Contribution zuvörderſt wäre

α) in ihrem modus nach den Reſolutionen vom Jahre 1701 [11]) wie nach Reichshofraths-Entſcheidungen [12]) von den Ständen unter ſich zu beſtimmen geweſen. Bei der Uneinigkeit der Stände unter ſich blieb aber auch der modus contribuendi Gegenſtand der landesherrlich-ſtändiſchen Verhandlungen. Hierbei war man darüber einig, daß die Ritterſchaft nach wie vor nach Hufen zu contribuiren habe [ſ. g. Hufenmodus]. Auch über den ſ. g. Nebenmodus d. h. darüber einigte man ſich bald, daß die ohne Hufen auf den Gütern wohnenden Hinterſaßen —, Schäfer, Müller, Landhandwerker ꝛc., — eine Art Gewerbe-Steuer entrichten ſollten. Ueber den ſtädtiſchen modus contribuendi dagegen herrſchte Streit. Die Ritterſchaft wollte hier von Anfang an den althergebrachten ſ. g. Erbenmodus d. h. eine Art Grundſteuer von den zu Stadtrecht liegenden Grundſtücken beibehalten wißen; eine Acciſe ſollte nur zu Gunſten des Stadtſäckels bei Beſtand bleiben. Die Städte dagegen hatten ſich [13]) bereits 1708 ohne Zuziehung der Ritterſchaft dahin verglichen, daß die landſchaftliche Contributions-Quote durch eine Conſumtions-Steuer —, Acciſe, Licent, — aufgebracht werden ſollte. Der R.H.R. hatte dann 1724 dieſen Vergleich als einen, die Unions-mäſſigen Rechte der Ritterſchaft verletzenden caſſirt [14]). Nachdem ſo der Erbenmodus wiederhergeſtellt war, änderten auch die Städte ihre Poſition. Sie ließen ſich zwar von Chriſtian Ludewig zu einer verſuchsweiſen Wiederannahme des ſ. g. Licentmodus beſtimmen [15]), dem landesherrlicher Seits wiederholt geſtellten Anſinnen einer definitiven Bewilligung deſſelben widerſtrebten ſie aber beharrlich, zuletzt noch auf dem, am 16. April 1750

---

[11]) Resol. 1701 [ſ. oben § 28] ad grav. 15; cf. res. ad grav. 3; Additam. Class. 3.

[12]) Justiss. Decis. 174 ff.

[13]) S. den vorigen § Note 4.

[14]) Justiss. Decis. 183 ff.

[15]) Acciſe-Reglement 12. April 1749. Franck XIX. 64. Vgl. die Herzogl. Reſol. 21. December 1748 nº. 1. [P.G.S. III nº. 897. S. 266.]

zu Sternberg abgehaltenen Städte-Convente. Sie bezogen sich hierbei nunmehr selbst auf die erforderliche Zustimmung der Ritterschaft. So gieng dieser Streitpunkt an die Hof-Commission, wo die Ritterschaft —, die Städte hatten diese Commission gar nicht bezogen, — auf dem Erbenmodus beharrte. Der L.G.G E.V. § 47 hat endlich Erben- und Licentmodus combinirt, so daß die städtische Contributions-Quote teils durch eine directe Steuer nach dem Erbenmodus, teils durch eine Accise aufzubringen war [16]).

β) Das quantum contributionis war im schweriner Vergleiche [17]) auf 120000 Thlr. festgesetzt worden. Davon sollten nach Provisional-Sentenzen des Reichshofrathes [18]) die drei Landesteile — Domanium, Ritterschaft, Landschaft oder Städte — je $^1/_3$ tragen. Dieses s. g. Terzquoten-System beruhte auf der Annahme, daß jeder der drei Landesteile gleich groß oder doch von gleicher Ertragsfähigkeit sei. Dabei blieb selbstverstanden, daß die Ritterhufen, von welchen Lehns- oder Allodial-Dienste zu leisten waren, nicht mit contribuirten. „Contribuabel" waren mithin im Ritterschaftlichen nur die Bauernhufen, gleichviel übrigens, ob sie noch im bäuerlichen Besitz verblieben oder gelegt und zum Hoffelde gezogen worden waren. Dem Terzquoten-System consequent war die Zahl dieser Hufen vom Reichshofrathe [19]) als gleich der Zahl der contribuabeln Domanialhufen d. h. gleich 4700 angenommen, so daß von der Terz der Summe des schwerin'schen Vergleichs [$^1/_3$ von 120000 = 40000] jede contribuable ritterschaftliche Hufe kaum $8^1/_2$ Thlr. beitrug. Und auch dieser Betrag war, wenn die Summe der contribuabeln Hufen vom Reichshofrathe zu niedrig gegriffen war, ein nomineller.

Bei den von Christian Ludewig eingeleiteten Verhandlungen verharrte die Ritterschaft in dieser Hinsicht anfänglich auf diesen Festsetzungen, nur daß sie sich äußerstes Falles dazu ver-

---

16) Rostock behielt hinsichtlich der Contribution seine Rechte aus einer mit der Landesherrschaft unterm 26. April 1748 abgeschloßenen Convention. Vgl. unten § 38.

17) S. den vorigen § nach N. 2.

18) Justiss. Decis. 158 ff.

19) Justiss. Decis. 164.

ſtehen wollte, das im ſchweriner Vergleiche feſtgeſetzte Averſional-Quantum von 120000 Thlr. zu erhöhen [20]). Die Landesherrſchaft dagegen fand die Veranſchlagung der contribuabeln Hufenzahl ſowol an ſich, als in Betreff des Verhältniſſes zwiſchen Ritter- und Bauernhufen für viel zu niedrig. Sie verlangte Vermeßung der Hufen und einen feſten Contributionsſatz —, erſt 9, dann 11 Thlr. — für jede Hufe. Sie ſah alſo von einer averſionellen Fixirung des jährlichen Geſammt-Betrages der Contribution ab und ließ damit für die Contribution das, mit dem ſtädtiſchen Licent-Modus ohnehin ſchwer verträgliche Terzquoten-Syſtem fallen.

Zu dieſem Gegenſatze kam noch ein zweiter, den oben erwähnten ſ. g. Nebenmodus betreffender. Die Ritterſchaft beanſpruchte den Ertrag deſſelben für die Gutsherrn, welche denſelben ebenſo, wie die Städte eine Acciſe zu ihrer Erleichterung ſollten erheben dürfen. Die Landesherrſchaft dagegen wollte den Nebenmodus einfach als Teil der Contribution angeſehen wißen. Dieſer Streit war offenbar principieller Natur; er involvirte einen Streit über die Frage, ob den Obrigkeiten im Ritterſchaftlichen jus fisci zuzugeſtehen ſei oder nicht? Es ſetzte eben deshalb der Streit über den Nebenmodus der endlichen Einigung die meiſten Schwierigkeiten entgegen [21]).

Der L.G.G.E.Vergleich fiel faſt in allen dieſen Punkten im Sinne der Landesherrſchaft aus. Denn nicht nur daß nach §§ 44. 45 der —, freilich von den Gutsherrn unter Oberaufſicht des Engern Ausſchußes einzuhebende — Ertrag des Nebenmodus in den Landkaſten und von da in herzogliche Rentkammer abzuführen iſt, ſondern es ward §§ 7 bis 42 auch die Ausmeßung der Hufen bewilligt. Das Verhältnis der contributionsfreien [Ritter-] zu den contribuabeln [Bauern-] Hufen ferner iſt § 7 dahin verglichen, daß die Hälfte der geſammten, ſich aus der Meſſung ergebenden Hufen jedes einzelnen Rittergutes für contribuabel gelten ſolle. Die jährliche Contributions-Quote jeder Hufe endlich wurde § 43 für ewige Zeiten unwandelbar auf 9 Thlr. N ⅔ feſtgeſetzt. — — —

---

[20]) Franck XIX. 93. 98.

[21]) Franck XIX. 84 ff. 107 ff.

Der somit der Sache nach beseitigte schwerin'sche Vergleich vom Jahre 1701 wurde von § 518 des L.G.G.E.V. auch formell aufgehoben. Christian Ludewig hatte aber für alle diese Concessionen auch einen namhaften Preis zu zahlen. Er verzichtete §§ 87 bis 93 auf die seit sieben Jahren [1748 bis 1754] rückständige Contribution aus den Kloster- und rostock'schen Districts-Gütern zu Gunsten von Ritter- und Landschaft, auf den rückständigen Nebenmodus aber zu Gunsten der Gutsobrigkeiten. Er verzichtete aber ferner §§ 74 f. für ewige Zeiten auf irgend welche Erhöhung der Contribution und auf irgend welche „Collecten und Hülfen" außer der Contribution. Die Ritterschaft erhielt § 95 Freiheit von der städtischen Accise, die Landstädte § 48 die Berechtigung, von ihrer jährlichen Contribution den auf sie entfallenden Anteil an den ständischen Anlagen[22] abzuziehen, so daß diese in so weit re verâ von der Landesherrschaft übernommen waren. Endlich sicherten §§ 62 f. den Städten Bauhülfsgelder zu.

b) Zu den „Collecten und Hülfen", deren sich die Landesherrschaft begeben hatte, gehörten natürlich nicht auch die Reichs- und Kreis-Steuern. Denn auf diese direct zu verzichten, wäre allein das Reich und bzw. der niedersächsische Kreis befugt gewesen. Ausgenommen war ferner ausdrücklich die Fräulein-Steuer. Indessen wußten Stände auch in Bezug auf diese drei Steuern[23] nicht unerhebliche Concessionen von der Landesherrschaft zu erringen[24]. Uebrigens blieb für dieselben das Terzquoten-System bei Bestand doch so, daß die Erträge der Klostergebiete und der rostocker Districtsgüter[25] nicht als Bestandteile des Ritterschaftlichen angesehen werden, daher auch nicht der ritterschaftlichen Terz ausschließlich, sondern jeder Terz zu $1/3$ zu Gute gerechnet werden sollten. Eben so sollten die Reichs- und Kreis-Steuern der Eximirten verrechnet werden.

---

[22]) s. unten im Text unter c.

[23]) L.G.G.E.V. Art. 2 §§ 101 bis 114. 115 bis 120.

[24]) Niemals sollten in einem und demselben Jahre die Prinzessinnen-Steuer und die Reichs- und Kreis-Steuer zugleich erhoben werden. Bis zu 200 Römermonaten verpflichtete sich die Landesherrschaft die Reichs- und Kreis-Steuern allein zu tragen, in Bezug auf weitere 100 erklärte sie, den Anteil der Städte auf sich nehmen zu wollen.

[25]) Vgl. oben § 14 N. 26.

c) Von Contribution und Steuer ganz verſchieden blieben die ſ. g. Landes-Anlagen und Receſſarien. Es ſind dieß Begriffe, welche ſich nur vom Standpunkte des ſtändiſchen Staates aus verſtehen, daher vom Standpunkte moderner Finanzwirthſchaft aus wol als „der Superlativ des Außerordentlichen“ bezeichnet worden ſind. Die durch das Gemeinweſen veranlaßten Koſten werden im ſtändiſchen Staate von den Local-Obrigkeiten getragen, ſoweit es, wie z. B. die onera jurisdictionis patrimonialis, Koſten der Ausübung des obrigkeitlichen Rechts ſelbſt ſind. Eben ſo fallen anderer Seits die Koſten der Landesregierung dem Inhaber des landesherrlichen Rechts zu. Dieſe beiden Kategorien erſchöpfen aber die öffentlichen Koſten nicht. Vielmehr gibt es unter den letzteren außerdem ſolche, welche weder als onera der Landes-Regierung noch als Laſten einer einzelnen Local-Obrigkeit angeſehen werden können. Eben dieſe Kategorie von öffentlichen Ausgaben zu beſtreiten, ſind die Landes-Anlagen und Receſſarien der mecklenburgiſchen Finanz-Verfaſſung beſtimmt.

Die Landesanlagen ſollen die, ſo zu ſagen, innern Ausgaben der Stände decken, ſei es ſolche der Ritter- und Landſchaft, ſei es ſolche der Ritterſchaft oder der Landſchaft beſonders. Es gehören dahin z. B. die Beſoldungen der ſtändiſchen Beamten, die Tilgung ſtändiſcher Schulden u. dgl. Der Landesherr trägt — von den incameratis abgeſehen — zu dieſen Anlagen nichts bei.

Verſchieden davon ſind die ordentlichen und außerordentlichen Receſſarien d. h. Ausgaben, welche nicht einer einzelnen, ſondern der Summe aller Local-Obrigkeiten zur Laſt fallen, z. B. Gründung und Unterhaltung von Landes-Straf- und Arbeits-Anſtalten, Unterſtützung gewißer Klaſſen von Hülfsbedürftigen aus Landesmitteln ꝛc.; auch ein Teil der Koſten des Ober-Appellations-Gerichts iſt zufolge beſonderer Vereinbarung ſpäterhin dieſen Receſſarien zugewieſen worden. Zu dieſen Receſſarien trägt auch der Landesherr in ſeiner Eigenſchaft als Domanialherr ſeine Quote bei[26]).

Der L.G.G.E.V. §§ 207 ff. hat dieſen Beſtandteil des ſtändiſchen Finanzweſens aufs Neue und, ſo viel die Anlagen

[26]) Beiſpiele der aus den verſchiedenen „Balancen“ des Landkaſtens zu beſtreitenden Bedürfniſſe bei M. Wiggers die Finanzverhältniſſe des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. 1866. SS. 189 ff.

betrifft, gegenüber stattgehabten Contestationen[27]) das Recht der Stände anerkannt, solche auszuschreiben. Specielle Vereinbarungen fixirte er in Betreff der auf 24000 Thlr. N²/₃ normirten ordentlichen Recessarien[28]). — — —

Dieß das Finanzsystem des Erbvergleichs in kurzen Grundzügen. In einer Darstellung der geschichtlichen Grundlagen des heutigen Privatrechts durften dieselben um so weniger ganz übergangen werden, je mehr die öffentlichen Finanz-Verhältnisse Mecklenburg's vielfach in das tägliche Rechtsleben dieses Landes praktisch eingreifen.

3) Der um Finanzfragen entbrannte Streit hat eine Reihe anderer nicht finanzieller Differenzen teils aus älterer Zeit[29]) in sich aufgenommen, teils neu erzeugt[30]), welche dann in dem L.G.G.E.V. gleichfalls ihre Erledigung fanden. Dieselben sind nicht[31]) durchweg Consequenzen der finanziellen

[27]) Während der landesherrlich-ständischen Differenzen war die zur Eintreibung ständischer Anlagen erbetene Execution nicht selten verweigert worden.

[28]) Die Landesherrschaft übernahm für Domanium und Landstädte die Hälfte, die Seestadt Rostock sollte ¹/₁₂ aufbringen, das Uebrige fiel zu Lasten der Ritterschaft.

[29]) So wiederholen sich z. B. die Bestimmungen über Abfassung eines Landesgesetzbuchs [Revers. 1621 Resol. 1701. Vgl. oben § 21.] in L.G.G.E.V. §§ 337 f. 403 f. 434 ff. in erweiterter Gestalt. Vgl. unten § 36. Uebrigens sind die Reversalen 1572 und 1621 im L.G.G.E.V. §§ 3. 4 ausdrücklich anerkannt.

[30]) Solche mehr oder weniger zufällig complicirte Controvers-Punkte finden sich z. B. geschlichtet an folgenden Stellen des L.G.G.E.V.'s, zu welchen außer dem Sibeth'schen Repertorium die daneben gesetzten Stellen aus Franck XIX. zu vergleichen sind: §§ 492 [Fr. 30] 357 [32] 153. 159 [54] Art. 9 §§ 201 ff. [60 f.] Art. 7 §§ 176 ff. [61] §§ 377 [68. 128] 186 [86] 508 [144].

[31]) Wie früherhin die Landes-Gravamina gegen die denselben an sich fremdartige landesherrliche Forderung einer Contributions- oder Steuer-Bewilligung gesetzt wurden, so hat auch der Erbvergleich viele Bestimmungen in sich aufgenommen, welche mit den Finanz-Verhältnissen eben so wenig etwas zu thun haben, als wir sie in einem Landesgrundgesetze zu suchen geneigt sein mögen, so z. B. Art. 19 und das Meiste aus Art. 20. Eher begreifen sich für ein feudalständisches Grundgesetz, die eingehenden lehnrechtlichen Bestimmungen des Art. 22. Mit einer Verfassungs-Urkunde im konstitutionellen Sinne läßt sich der L.G.G.E.V. eben in keiner Richtung vergleichen. Vielmehr ist er —, ganz wie die Reversalen es waren, — eine „bepackte Geldbill."

Differenz [32]), zu einem guten Teile aber noch für das heutige öffentliche und Privat-Recht Mecklenburg's von Bedeutung. Eben deshalb werden diese Teile des Landes-Grundgesetzes, soweit sie überhaupt in den Bereich unserer Aufgabe gehören, bei Darstellung des geltenden Rechtes eingehender zu erörtern sein. An dieser [33]) Stelle genügt es, folgende die Geschichte der mecklenburgischen Landstände direct angehende Bestimmungen hervorgehoben zu haben.

Die landständische Union vom Jahre 1523 [34]) wird im vierten Artikel des L.G.G.E.V. [§§ 138 bis 144] in Gemäßheit des hamburger Vergleichs [35]) und nicht bloß als Union der „Provinzen" [36]), sondern — gegenüber der seit 1708 wiederholt hervorgetretenen Neigung der Städte zu isolirtem Vorgehen — ausdrücklich auch als Union der Stände [37]) definitiv anerkannt. Einseitige Verfügungen eines Standes, — der Ritterschaft oder der Landschaft —, über gemeinsame Rechte

---

[32]) Solche Entscheidungen consequenter Differenzen sind z. B. die über bürgerliche Nahrung, Landhandwerke und Handel mit Guts-Producten [Artt. 13. 14. 20 oder §§ 343 ff. 368], incamerata [§§ 96 ff. 218] rc.

[33]) Ueber den die „landesfürstliche Gesetzgebungsmacht" betreffenden achten Artikel s. unten § 36.

[34]) S. oben § 15 N. 15.

[35]) S. oben § 14.

[36]) D. h. der Herzogthümer Schwerin und Güstrow mit Inbegriff des stargardischen Kreises. Die Anerkennung geht in dieser Hinsicht [L.G.G.E.V. § 140] dahin, daß die Stände dieser Provinzen „in einer un- „verrücklichen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten be- „stehen und gelaßen werden; der Gestalt, daß obgedachte drey Crayse nach „einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen und Verträgen zu regieren, mithin „in solcher Gleichheit und Gemeinschaft wie am Hof-Gericht und Consi- „storio, so auch an den Landtägen und gesammtem Contributionali, nicht „weniger an den Landes-Clöstern, nach Innhalt des oberwehnten Hambur- „gischen Vergleichs vom 8. März 1701 §§ 8. 9 und 10, folglich an allen „andern Rechten, Vorzügen und Freyheiten, einander in allen gemeinen „Anliegenheiten und Nothfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher „Ordnung sich unter einander zu vertreten und beyzustehen haben sollen „und mögen."

[37]) D. h. „der Ritterschaft und der Städte unter ihnen selbst." Diese Union soll nach L.G.G.E.V. § 141 „in unverrücklicher Gemeinschaft und „Theilnehmung an allen, der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerecht- „samen und Befugnissen bestehen."

werden „für null und nichtig“ erklärt [38]). Die landständische Union hat durch diese Bestimmungen nicht nur die Festigkeit eines unstreitigen Landes-Grundgesetzes, sondern auch intensiv an Bedeutung gewonnen. Eine Politik des divide et impera ist durch dieselben mindestens sehr erschwert worden.

Durch Artikel 9 des L.G.G.E.V. [§§ 201 ff.] sodann sind Stände in den unbestrittenen Besitz eines freien Versammlungs-Rechtes gelangt. Die „Convente“ der einzelnen ritterschaftlichen Aemter sind unbedingt frei. Landesritterschaftliche und Städte-„Convente“ [39]) bedürfen nur einer Anzeige beim Landesherrn.

Von besonderer Wichtigkeit ist der 7. Artikel [§§ 170 ff.] für die Geschichte der ständischen Verfassung. Der Engere Ausschuß, welcher bis dahin de jure immer noch nur ein Schuldentilgungs-Ausschuß [40]) war, wurde durch diesen Artikel staatsrechtlich förmlich als ein Organ der Landesverfassung anerkannt, welches bestimmt ist, Ritter- und Landschaft, — in ritterschaftlichen Angelegenheiten die Ritterschaft, — in gewißen Grenzen zu vertreten.

Gegen diese Bestimmungen tritt die Feststellung des Verhältnisses der Landräthe im Artikel 6 des L.G.G.E.V. [§§ 166 ff.] zurück. Sie ist privatrechtlich auch kaum irgendwie von Belang.

§ 31.

Landesherrschaft und Stände. Fortsetzung.

IV. Der Convocationstag vom Jahre 1808.

Der wegen seines Zusammenhanges mit dem Rheinbunde

---

[38]) L.G.G.E.V. § 142: „Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung „und Einwilligung des andern, eine Verbindnng über gemeinsame Rechte „zu treffen, nicht befugt seyn, allen Falls aber solche für null und nichtig „geachtet werden soll.“

[39]) Von den „Conventen“ sind die landesherrlich einberufenen „Convocations-Tage“ und „Deputations-Tage“ eben so, wie die Landtage zu unterscheiden. S. hierüber Hagemeister M.St.R. § 68 SS. 97 f., welcher jedoch in der Gleichstellung von Deputations- und Convocations-Tagen eben so, wie Franck XIX. 42 irrt. Convocationstage unterscheiden sich von Landtagen vielmehr nur dadurch, daß sie, nur von Einem der beiden Landesherrn einberufen, nur die Stände Eines der beiden Großherzogthümer versammeln.

[40]) S. oben § 16. N. 33.

bereits oben[1]) erwähnte Convocationstag[2]) zu Rostock hat wiederum zunächst nur

1. eine finanzielle Bedeutung. Die landesherrliche Proposition für denselben[3]) beabsichtigte Vertauschung des bisherigen ständischen Contributions- mit einem unmittelbaren Steuer- und Budget-System so jedoch, daß die Domänen landesherrliches Hausgut geblieben, Staatsgut also nicht geworden wären. Die Proposition begnügte sich hierbei also nicht etwa damit, das durch die Auflösung des Reichs der Landesherrschaft zugefallene Besteuerungs-Recht nach Maaßgabe des Artikel 2 L.G.G.E.V. für sich in Anspruch zu nehmen; vielmehr postulirte sie aus dem Gesichtspunkte der Souveränetät und des modernen Staates die Auflösung des bisherigen Finanz-Systems, die Aufgabe der staatsrechtlichen principiellen Verpflichtung des Landesherrn zur Bestreitung der Kosten der Landes-Administration, die Einführung des Budget-Systems.

Es war hauptsächlich die Ritterschaft[4]), welche den der ständischen Verfassung drohenden Todesstoß geschickt genug abwehrte: sie kam dem augenblicklich in der That dringenden Geldbedürfnis des Landesherrn ausgiebig entgegen, aber thunlichst ohne directe Antastung des ständischen Finanz-Systems. Daß diesem letzteren freilich ein fremdartiger, der Staatswirthschaft des modernen Staates entnommener Abgaben-Modus in der s. g. außerordentlichen Contribution an die Seite gestellt wurde, hat sie nicht zu verhindern vermocht[5]).

---

[1]) § 26 n°. II.

[2]) D. h. [vgl. d. vor. § Note 39 a. E.] Landtag der Stände mecklenburgisches und wendisches Kreises. Die stargardischen oder strelitzischen Stände waren, da die strelitzische Landesherrschaft sich den Forderungen Friederich Franz I. nicht angeschloßen hatte, unbeteiligt.

[3]) Sub 5 ad d; cf. 8. 9. Ditmar M.G.S. I. 20 ff.

[4]) Die Landschaft war der herzoglichen Proposition nicht abgeneigt. Vgl. die landschaftliche privative Antwort auf die Convocationstags-Proposition bei Ditmar I. 619 ff.

[5]) Die Ritterschaft gab zunächst gegen landesherrlichen Verzicht auf die Lehns- und Allodial-Dienste die Steuerfreiheit der Ritterhufen auf, wodurch der Ertrag der ordentlichen Contribution aus dem Ritterschaftlichen verdoppelt wurde. Vgl. Roth M.L.R. § 31 Note 32. Nicht minder verzichtete sie auf die Accise-Freiheit der Ritterschaft in den Städten. Die Städte ließen ihr Recht auf die Bauhülfsgelder schwinden. Die See-

Der Modus dieser außerordentlichen Contribution ist „außer„ordentlich zusammengesetzt," „ein Gemisch von Grund=, Per„sonal=, Handels=, Gewerbe=, Zinsen=, Einkommen=, Mieths= und „Kopf=Steuer*)." Näher hierauf einzugehen, ist natürlich hier keine Veranlaßung.

Die außerordentliche Contribution wird aber nicht von den Ständen aufgebracht und durch den Landkasten in die landesfürstliche Renterei abgeführt. Eine eigene landesherrlich=ständische „Landes=Receptur=Kasse" nimmt sie durch ihre Subcollecturen von den einzelnen Landeseinwohnern direct wahr und verausgabt sie. Eben deshalb unterliegt nicht nur der Einnahme=, sondern auch der Ausgabe=Etat ständischen Controle.

Hiedurch ward aber diese Steuer zu einem Anomalon in der ständischen Verfassung. Die Landes=Receptur=Kasse sah einem Fiscus sehr ähnlich, und die Concurrenz der Stände beim Ausgabe=Etat erhöhte diese Aehnlichkeit. Allerdings blieb die Steuer auf ganz bestimmte einzelne Zwecke beschränkt. Und diese Beschränkung machte sie mit dem patrimonialen Finanz=Systeme äußerlich vereinbar. Das aber war fortan nicht hinweg zu läugnen, daß in Mecklenburg=Schwerin die Steuern nicht allein von den Ständen und deren Hintersaßen, sondern zu einem gu=

---

stadt Rostock opferte ihren vertragsmäßigen Anteil an der herzoglichen Accise. — Die vermehrten Kosten der Landes=Regierung waren hierdurch gedeckt. Ungedeckt blieben dagegen Schulden im Belaufe von mehr, als neun Millionen Thalern, welche Landesherrschaft und Stände in den schweren Zeiten [Ende 1806 war die Geldnoth so hoch gestiegen, daß man zum Erlaß eines allgemeinen Indultes Raabe II. n°. 1745 SS. 464 f. schritt,] contrahirt hatten. Diese Summe zu verzinsen und abzutragen wurden [abgesehen von einem bereits 1820 wieder aufgehobenen Ausfuhr=Impost] eine Stempel=Steuer, eine Collateral=Erb=Steuer und die s. g. aufferordentliche Contribution auf 30 Jahr bewilligt. Die Erträgnisse dieser neuen Steuern floßen in eine neuerrichtete, landesherrlich=ständisch verwaltete Landes=Receptur=Kasse. Nach Ablauf der 30 Jahre hat man sich über Beibehaltung der Steuern und der Kasse für bestimmte —, Eisenbahn= ꝛc. — Zwecke verständigt. Diese Steuern sind daher integrirender Bestandteil der Landes=Finanz=Verfassung geworden. Convocationstags=Abschied 4. October 1808. Vov. 7. 29. December 1808. Vereinbarung 21. April 1809. Ditmar M.G.S. I. 50 ff. 106 f. 119. 162 ff. J. v. Glöden Pol. Prakt. Wochenblatt 1846 S. 419. M. Wiggers Finanz=Verf. 12. Vgl. noch Eschenbach in d. Beil. z. d. Rost. w. N. u. Anz. 1820 SS. 29 ff. 1822 SS. 37 ff.

*) J. v. Glöden a. a. O.; M. Wiggers 11.

ten Teile auch von den einzelnen, individuellen Unterthanen als solchen aufgebracht wurden. Es gab also fortan eine Steuerpflicht der Landes-Einwohner als solcher. Dieselbe schien consequenter Weise das Staatsbürgerrecht als ihr Correlat zu erheischen.

Sonach ist durch den Convocationstag v. J. 1808 der ständischen Verfassung Mecklenburg-Schwerin's ein fremdartiges Element eingefügt worden, welches für die Harmonie und folglich auch für die Integrität derselben je länger je mehr bedrohlich werden mußte.

2. Für die Geschichte der Landes-Verfassung ist abgesehen hiervon der Convocations-Tag v. J. 1808 nicht von Erheblichkeit, obwol die insoweit abgelehnte landesherrliche Proposition auch hier viel Interessantes bietet[7]). In Verfolg dieser Proposition hat indessen der Engere Ausschuß auf dem Landtage des Jahres 1813 für die Fälle, wo periculum in mora, erweiterte Vollmacht erhalten. Obwol Stände sich hierzu nur provisorisch verstanden hatten, haben sie eine Zurücknahme dieser Vollmacht doch nie bewirkt[8]).

---

[7]) Dieselbe geht in ihrer ursprünglichen Gestalt —, in der, auf die etwas erschrocken opponirende Antwort der Stände [Ditmar M.G.S. I. 24 ff.] replicirenden landesherrlichen Resolution [ebds. 31 ff.] ist sie abgeschwächt, — entschieden auf sofortige, mit einer ständischen Deputation zu discutirende Einführung des modernen Staates in Mecklenburg hinaus. Der letztere wurde nach einer damals verbreiteten [vgl. Zachariä Staatsrecht I. (2) § 37 N. 5. SS. 155. f.], wenn schon unrichtigen Ansicht als nothwendige Consequenz der Souveränetät angesehen, welche der Landesherr durch die Auflösung des deutschen Reiches erlangt und durch seinen Eintritt in den Rheinbund befestigt hatte. Nur soweit die Landesverfassung mit der, in diesem Sinne aufgefassten Souveränetät und mit den Beziehungen des Landes zum Rheinbunde verträglich, sollte sie bei Bestand belaßen werden. Die Stände wollte man als eine „Repräsentation" des „Landes" erhalten; zugleich deutete man aber an, daß der Schwerpunkt der Repräsentation in den Engern Ausschuß werde verlegt werden müßen. [Ditmar I. 18.] Ganz eigenthümlich war die künftige Concurrenz der repräsentirenden Stände zur Gesetzgebung gedacht. Einer Einwilligung der Stände sollte nämlich nur der Erlaß der „eigenthümlichen constitutionellen „Grundgesetze" bedürfen, für alle andern Gesetze dagegen die ständische Concurrenz auf ein votum consultativum beschränkt sein. [Convoc: Tags-Propos. 5 ad c bei Ditmar I. 19 f.]

[8]) S. die hierher gehörigen Actenstücke bei Raabe IV. n°. 3695. SS. 495 bis 514.

§ 32.

Landesherrschaft und Stände. Fortsetzung.

V. Die ständische Verfassung und der deutsche Bund.

1. Der 56. Artikel der wiener Schlußacte hatte den bekannten, die Artikel 57 und 58 declarirenden Bundes-Beschluß von 28. Juli 1832[1]) nicht zu verhindern oder zu modificiren vermocht. Bei Mitteilung des letzteren an den Engern Ausschuß wurde indessen[2]) die Landes-Verfassung von beiden Landesherrn —, am bestimmtesten von Seiten des Großherzogs von Strelitz, — gewährleistet[3]).

2. Die Auflösung des Reichs fand den Streit über das privilegium de non appellando illimitatum[4]) noch unbeendet. Mit derselben waren die Reichsgerichte, mit diesen aber die Spitze und Krone der landständischen Verfassung Mecklenburgs dahin gefallen[5]). Denn für Verfassungs-Streitigkeiten zwischen Landesherrschaft und Ständen fehlte fortan, da die Landesgerichte in ständischen Staaten unter allen Umständen nur, nach der in thesi feststehenden Verfassung zu urteilen, befugt sein können[6]), das höchstentscheidende Organ. Dieser Mangel war um so bedenklicher, als die landesgrundgesetzlich[7]) anerkannte s. g. landesherrliche Manutenenz die Landesherrschaft in den Stand setzte, ihre Auffassung streitiger Verfassungs-Fragen zu formaler Geltung zu erheben. Mit der Achtung vor dem verfassungsmäßigen Rechte der Stände, welche von Karl Leopold's Zeiten abgesehen den charakteristischen Zug der mecklenburgischen Rechts-

---

[1]) Zachariä DVerf. Gesetze I. SS. 31 ff. Raabe IV. n°. 3714 SS. 580 ff.

[2]) ähnlich wie im K. Sachsen, in Baiern, in Würtemberg, im Gr. Hessen und Sachsen-Meiningen. Zachariä a. a. O.; Klüber Fortsetz: d. Quellensamml: ꝛc. 1833 SS. 63 f.

[3]) Raabe IV n°. 3715. SS. 582 ff.

[4]) s. oben § 26 sub n°. I. 3.

[5]) Ueber die Folgen dieser Thatsache für die Landes-Gerichts-Verfassung s. unten § 35. Hier handelt es sich nur um die Bedeutung derselben für die landständische Verfassung.

[6]) Böhlau Meckl. Crim. Proc. 1867. S. 151 N. 512 a.

[7]) L.G.G.E.V. § 527.

geschichte bildet, erklärte die Landesherrschaft alsbald nach Auflösung des Reichs, diesen Mangel ersetzen zu wollen[8]). Zwar setzte sie dann dem Verlangen der Stände, das künftige Ober-Appellations-Gericht auch nach dieser Seite hin in die Erbschaft der Reichsgerichte eingesetzt zu sehen, entschiedenen Widerstand entgegen. Sie war aber gleichzeitig darauf bedacht, auf so lange, als nicht eine Bundes-Instanz für Verfassungs-Streitigkeiten geordnet sein würde, einen landesgesetzlichen Ersatz für die Reichsgerichtsbarkeit zu gewähren[9]). Im September 1817 ward ständischen Deputirten ein „Entwurf der Verordnung wegen einer „angemeßenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den „Ständen über Landes-Verfassung und was dahin gehört," vorgelegt. Man verständigte sich über die in diesem Entwurfe vorgeschlagenen Compromiß-Instanzen leicht. Unterm 28. November wurde die, dieselben betreffende Verordnung[10]) publicirt und in der Bundestags-Sitzung vom 25. Mai 1818 vom Bunde garantirt[11]). Der dem Schluß-Protokolle der wiener Ministerial-Conferenzen vom 12. Juni 1834 entnommene Bundes-Beschluß vom 30. October 1834[12]) hat diese Compromiß-Instanzen nicht alterirt, da die Landesherrschaft dieselben aus freien

---

[8]) Vo. 14. October 1806. Vgl. die Antwort der Stände auf die Landtags-Proposition v. J. 1816. [Eschenbach in den Beilagen zu den Rostocker wöchentl: Nachrichten und Anzeigen 1819. S. 140.]

[9]) P. S. zum R. an den E.A. v. 28. Mai 1817. [Eschenbach a. a. O. 1820. SS. 18 f.]

[10]) Raabe IV n°. 3703 SS. 523 ff. vgl. n°. 3704 sub 1. 2. 3 SS. 526 ff. Die Compromiß-Instanz bildet je nach der Uebereinkunft der Litiganten ein von denselben gewähltes Gericht oder ein Consortium von drei Juristen, von welchen zwei durch zwei von den Litiganten erwählte deutsche Landesfürsten bestellt werden, der dritte cooptirt wird. Erfolgt eine Uebereinkunft dieser Art zwischen den streitenden Teilen nicht, so wählt jede Partei einen oder zwei Männer, welche einen dritten resp. fünften als Obmann kiesen. Das Nähere gehört ins Staatsrecht.

[11]) Raabe IV. n°. 3704 sub 5. SS. 536 f. vgl. ebds. sub 4 SS. 534 ff.

[12]) Zachariä a. a. O. 34 ff.

Stücken dem Bundes-Beschlusse gegenüber „als ferner im Be„stande bleibend“ landesherrlich anerkannt hat[13]).

§. 33.

Landesherrschaft und Stände. Fortsetzung.

VI. Das Jahr 1848, das Staats-Grundgesetz und der freienwalder Schiedsspruch.

Die revolutionäre Form, welche seit der pariser Juli-Revolution die Entwickelung des modernen Staates in Deutschland annahm, hat im Jahre 1848 die ständische Verfassung Mecklenburgs erschüttert. Obwol daher die kaum zweijährige constitutionelle Episode an den Privatrechts-Verhältnissen des Landes fast spurlos vorübergegangen ist, kann eine kurze Darstellung des Zusammenhanges der damaligen Ereignisse doch auch an dieser Stelle nicht unterbleiben.

1. Vorbereitende Ereignisse[1]). Die Juli-Revolution d. J. 1830 beschränkte ihre Wirkungen in Mecklenburg auf einzelne größere Städte[2]). Das Land als solches wurde erst im Jahre 1838 und aus Veranlaßung einer einzelnen praktisch-materiellen Frage in die allgemeine politische Unruhe hineingezogen, welche Deutschland damals beherrschte. Die Landesklöster nämlich, die Präsentations-Fähigkeit zu Landraths-Stellen und anfänglich auch die Wählbarkeit zum engern Ausschuß wurden von dem eingebornen und recipirten Adel um die angegebene Zeit als sein ausschließliches, den übrigen Mitgliedern der Ritterschaft, insbesondere den bürgerlichen Ritterguts-

---

[13]) auf dem sternberger Landtage v. J. 1839 unter'm 13. November. Raabe IV. n°. 3704 sub 6 SS. 537 ff.

[1]) S. Schnelle kurzer Bericht über den Landtag. 1843. Ebenderselben von 1844 und 1845. [Groth] Actenmäßiger Bericht über die Verhandlungen des allg: Meckl: Landtages i. J. 1846. Rostock 1847. J. v. Glöden politisch praktisches Wochenblatt. 1846. 1847. 1848 [der letzte Jahrgang Fragment].

[2]) Wismar, Schwerin, Parchim. Vgl. unten §§ 37. 38. Eine frühere Spur der Verbreitung modern-politischer Ideen in der mecklenburgischen und zwar ländlichen Bevölkerung bietet übrigens das bei J. v. Glöden 1847 S. 212 abgedruckte strelitzische Rescript.

Besitzern nicht zustehendes Recht in Anspruch genommen[3]). Diesem Streite wurden etwa seit 1845 von Seiten der bürgerlichen Ritterguts-Besitzer je länger je mehr allgemein liberale Tendenzen beigemischt, welche dem ständischen Streite ursprünglich fremd gewesen waren. Der Kampf hatte hierdurch bereits auf dem Landtage des Jahres 1847 einen ganz andern, eminent politischen Mittelpunkt erhalten. Es kam auf demselben namentlich[4]) zu einem, von dem Führer der bürgerlichen Ritter-

---

[3]) Der juristische Gehalt der ganzen auch in der juristischen Literatur eingehend ventilirten Controverse wird in dem Personenrechte zur Darstellung und Erörterung kommen müßen. Hier nur noch so viel zur Ergänzung des Textes. Der eingeborne Adel d. h. diejenigen Geschlechter, welche schon zur Zeit der Reversalen v. J. 1572 Landstandschaft in Mecklenburg gehabt hatten, ließ sich bereit finden, die sämmtlichen von ihm in Anspruch genommenen Prärogativen mit dem recipirten Adel d. h. denjenigen adeligen Mitgliedern der Ritterschaft zu teilen, welche von dem eingebornen Adel nach Erfüllung gewißer Bedingungen recipirt wären. Absolut unzugänglich waren hiernach Klosterstellen rc. nur für die bürgerlichen Rittergutsbesitzer. Zwischen Adeligen und Bürgerlichen entspann sich demnach ein in der mecklenburgischen und außermecklenburgischen Tagespresse mit Lebhaftigkeit geführter Streit. Der Adel gab seine exclusiven Ansprüche in Betreff des E.A. 1843 auf. Die Landesherrschaft interponirte um dieselbe Zeit ihre Autorität für den Adel, indem sie sich unter ausdrücklichem Vorbehalt richterlicher Entscheidung auf die Seite desselben stellte. [RR. 6. November 1841; 23. November 1843 bei Raabe IV n°. 3841 Anl. 1 u. 2. SS. 910 f.] Aber die Gegensätze verschärften sich so sehr, daß beide Parteien sich auf dem Landtage wie zwei selbständige Corporationen gegenübertraten. Diesem mit der Verfassung nicht in Einklang stehenden Zustande trat ein, in aller Seits übel empfundener Form publicirtes R. 24. October 1845 entgegen. [Raabe IV n°. 3841. SS. 909 f. vgl. J. v. Glöden 1846 SS. 193 ff.] Der Versuch der bürgerlichen Gutsbesitzer, in ihrer Remonstration gegen dieses Rescript die Gegenpartei bei der Landesherrschaft zu deplaciren, mislang eben so, wie das von dem Führer jener Partei unternommene Beschreiten des Rechtsweges [Schneider in Richter's u. Schneider's krit. Jahrbb. XI. 1847. SS. 162 ff.], ohne daß doch die Sache zum Austrage kam.

[4]) Andere auf dem Landtage verhandelte Zeitfragen können hier übergangen werden. Eine dauernde Spur solcher Verhandlungen hat das heutige Landesrecht in der Vo. 8. April 1848 wegen Eidesleistung der Juden [Raabe V. n°. 4842 S. 1097] aufzuweisen: die Regierung beabsichtigte eine Juden-Emancipation, und die Stände zeigten sich, darauf einzugehen, nicht abgeneigt. [vgl. J. v. Glöden 1847. SS. 522 ff.] Materiell eingreifender und vielleicht verhängnisvoll war es damals, daß die Rit-

guts-Besitzer, Pogge-Roggow, gestellten Antrag auf eine zeitgemäße Reform der Landesvertretung[5]). Derselbe blieb indessen ohne weitere Folge, obschon er von manchen Stimmen aus dem Lande beifällig begrüßt wurde[6]).

2. Der Erlaß des Staats-Grundgesetzes im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin[7]). Auf den so in gewißer Art bereiteten Boden fiel die Saat der pariser Februar-Revolution und der deutschen 1848er Märztage. Schon nach dem bekannten Aufruf der Bundes-Versammlung vom 1. März

---

terschaft sowol die Uebernahme einer Garantie für die mecklenburgische Eisenbahn, als eine von der Landesherrschaft proponirte Steuer-Reform verweigerte. Diese letztere, von welcher die Ritterschaft eine Abschwächung des ständischen Steuer-Bewilligungs-Rechts befürchtete, beabsichtigte nur eine Aufhebung der bisherigen Zölle und indirekten Abgaben und an Stelle derselben einen einheitlich organisirten Eingangszoll nebst einer Branntwein-Maisch-Steuer.

[5]) Auf eine constitutionelle Verfassung mit Kopfzahl-Vertretung gieng der Antrag übrigens nicht. Vielmehr sollten nach demselben Ritterschaft und Landschaft durch gewählte, mit Diäten honorirte Deputirte in der Landes-Vertretung vereinigt sein. Das hätte höchstens für die Städte zu Kopfzahl-Wahlen führen können.

[6]) Dieß geschah von Seiten des schweriner Magistrates, von Seiten einzelner Einwohner der Städte Gnoien nnd Kröpelin und von Seiten vieler Rostocker in eignen, dem Landtage übermittelten Schriftstücken. Vgl. J. v. Glöden 1847. SS. 486. 518. 535. 545. Auf dem Repertoire der Tagespresse erhielt sich die „Reform der Landesverfassung" von da ab bis zu den März-Ereignissen und deren Folgen.

[7]) Zu 2. 3 des Textes: K. v. Lützow M.-Schwerin i. J. 1848. (1849) Dess. M.-Schwerin i. J. 1849. (1850) J. Wiggers die Meckl: constituirende Versammlung und die voraufgegangene Reformbewegung. (1850) F. Maassen die mit der Abgeordneten Versammlung vereinbarte Verfassung für M.-Schwerin ist nicht rechtsbeständig. (1849) J. Wiggers das Verfassungsrecht des Großherzogthums M.-Schwerin. (1860) — Verhandlungen in der M. Verfassungs-Angelegenheit bei der provisor: Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a/M. (1850) Entscheidung mit Motiven der prov: BCComm: z. Frankfurt a/M. in der Reclamationssache der M.'schen rittersch: Abgeordneten wider die Großherz: M.-Schwerin'sche Regierung wegen Verstattung des Rechtsweges in der M.'schen Verf. Angelegenheit. (1850) Urthel des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit des unter'm 11. October 1849 für das Großh: M.-Schwerin publicirten Staats-Grundgesetzes nebst den Entscheidungs-Gründen. (1850. 4°.)

begann eine constitutionelle Agitation in den Städten und auf dem platten Lande Mecklenburgs[8]), deren Erfolg durch den Ausgang der wiener und berliner März-Ereigniße entschieden wurde. Am 25. März wurden in Schwerin und Neustrelitz landesherrliche Proclamationen veröffentlicht. Nach denselben sollte mit einem außerordentlichen Landtage eine liberale Reform der ständischen Landes Vertretung[9]) vereinbart, weitere Verfassungs-Reformen aber mit der so reorganisirten Vertretung berathen werden. Der außerordentliche Landtag[10]) willigte in den Erlaß eines Kopfzahl-Wahl-Gesetzes, in eine Auflösung der Stände aber, wie sie von der mit den Erwählten zu berathenden Verfassungs-Reform zu erwarten stund, willigte er nur unter gewißen Bedingungen ein[11]). Insbesondere sollte die Auflösung nicht eher eintreten, ehe nicht die Seestädte Rostock und Wismar ihre Privilegien, soweit solche mit der neuen Verfassung unvereinbar, aufgegeben haben würden; ferner aber sollten Stände für aufgelöst nicht eher gelten, ehe nicht in Folge einer . . . im „Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung die Lan„desherrn die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte „Corporationen für aufgelöst erklärten."

---

[8]) Voran giengen die beiden Seestädte Wismar und Rostock. [Ueber die Geschichte der rostocker Verfassungs Petition findet sich, allerdings parteiische Berichte bei J. v. Glöden 1848 SS. 168 ff. 173 ff. 213 ff. 221 ff.] Schon im April und Mai war auch das platte Land in die Erregung hineingezogen.

[9]) Auf Kopfzahl-Vertretung giengen auch diese Proclamationen noch nicht ein. Denn wenn schon sie von der Nothwendigkeit constitutioneller Verfassung sprachen, beabsichtigten sie doch Herstellung „reorganisirter „Stände", „ständische Organe, . . . worin alle Interessen des „Landes und der Landes-Einwohner ihre Vertretung finden." Die Idee einer Interessen-Vertretung, welche in den Proclamationen vorherrscht, ist damals in Mecklenburg in einer ziemlich umfänglichen und zum Teil sachlich tüchtigen Brochüren-Literatur ventilirt worden, deren specieller Nachweis indessen natürlich nicht an diesen Ort gehört.

[10]) Schwerin 26. April 1848.

[11]) Diese Bedingtheit der ständischen Resignation, welche von der großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Regierung in Abrede genommen ward, ist der springende Punkt in dem nachherigen Streite des Großherzogs mit der Ritterschaft. Vom freienwalder Schiedsspruch wurde sie richterlich anerkannt. S. im Text unter n°. 3 und Note 27.

Die Abgeordneten-Kammer, welche nach dem hiernächst publicirten Wahlgesetz [12]) zusammentrat, förderte einen Staats-Grundgesetz-Entwurf, an welchem beide Landesherrn erhebliche und zahlreiche Ausstellungen zu machen fanden. Insbesondere verlangte der Großherzog von Strelitz in der 139. Sitzung durch eine vom 6. August 1849 datirte Botschaft einige Aenderungen des Entwurfs zweiter Lesung. Die dieser Botschaft in der Kammer widerfahrene Behandlung [13]) veranlaßte den Großherzog von Strelitz, durch eine weitere Botschaft vom 11. August sich außer Stande zu erklären, die Verhandlungen Behufs Vereinbarung einer Verfassung mit der zu solchem Zwecke gewählten Abgeordneten-Kammer weiter fortzusetzen. Die schweriner Regierung führte nunmehr für sich allein die Vereinbarung mit der Kammer durch.

Am 22. August wurde die Abgeordneten-Kammer von beiden Großherzögen —, von dem Großherzog von Strelitz mit Bezug auf die Botschaft vom 11., — aufgelöst. Am 10. October wurde das vereinbarte Staats-Grundgesetz [14]) in Mecklenburg-Schwerin publicirt, in Gemäßheit desselben Ministerien organisirt und die landständische Verfassung aufgehoben [15]), später auch die Abgeordneten-Kammer verfassungsmäßig einberufen.

Teils vor, teils nach der Publication erfolgten von den verschiedensten Seiten Remonstrationen und Proteste gegen das Staats-Grundgesetz: Seitens der Agnaten wegen der Verfügungen über das Domanium und wegen der Verkleinerung der landesherrlichen Rechte [16]), Seitens des Großherzogs von Strelitz, welcher, aus der Union bei'm erfurter Bundes-Schiedsgerichte klagend, Wiedereinberufung der Ständte verlangte, Seitens Preußens aus den Eventual-Successions-Verträgen [17]), Seitens der

[12]) V. 13. Juli 1848. Raabe IV n°. 3736. SS. 604 ff. Die Kammer trat am 31. October in Schwerin zusammen.

[13]) s. J. Wiggers const: Verf: SS. 147 f.

[14]) Dasselbe ruhte mit Einkammer-System und suspensivem Veto auf ziemlich „breiter Basis."

[15]) Raabe IV n°. 3757 bis 3759. SS. 661 ff.

[16]) insbesondere wurde in dieser Hinsicht des suspensiven Veto erwähnt.

[17]) vgl. oben § 27 Note 27 a. E.

beiden Seestädte, welche ihre Sonderrechte nicht hinlänglich berücksichtigt fanden, endlich auch Seitens der Ritterschaft, welche ihre Auflösung nicht anerkannte. Dieser ritterschaftliche Protest ist für die weitere Entwickelung der Dinge entscheidend geworden.

3. Der freienwalder Schiedsspruch[18]). Einige Wochen nachdem es durch die strelitzischen Botschaften vom 11. und 22. August 1849 gewiß geworden war, daß eine der Bedingungen der ständischen Resignation[19]) nicht eintreten werde, wählte ein vom ritterschaftlichen engern Ausschuß berufener ritterschaftlicher Convent[20]) Deputirte mit umfassender Vollmacht zur Wahrung der ritterschaftlichen Rechte. Da denselben von der schweriner Regierung die Anerkennung versagt wurde, wandten sie sich an die Monarchen von Oesterreich und Preußen mit der Erklärung, bei der damals in der Bildung begriffenen provisorischen Bundes-Central-Commission[21]) die Wahrung der ritterschaftlichen Rechte betreiben, insbesondere den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin auf Gewährung der vom deutschen Bunde garantirten Compromiß-Instanz[22]) belangen zu wollen. Die Commission nahm demnächst das vom 21. December 1849 datirte Pro memoria der ritterschaftlichen Deputirten entgegen und erkannte nach verhandelter Sache entgegen den großherzoglichen Ausführungen[23]) ihre eigne Competenz und die Verpflichtung der großherzoglichen Regierung zur Gewährung der Compromiß-Instanz für begründet. Der Großherzog fügte sich dieser Entscheidung und gab hiervon dem Lande durch eine Proclamation vom 15. April 1850[24]) Kunde. Die Abgeordneten-Kam-

---

[18]) s. die oben N. 7 angeff. Schriften und Actenstücke.

[19]) s. oben im Text nach N. 11.

[20]) Rostock 5. October 1849.

[21]) Derselben wurde bekanntlich von Seiten des Reichsverwesers die Bundes-Centralgewalt erst am 20. December 1849 übergeben. Sie übte die Befugnisse des engern Raths der Bundes-Versammlung aus. Zachariä Staatsrecht I. (2) § 48 N. 24 S. 217. Mejer Einleitung in das deutsche Staatsrecht 1861. S. 147 Note c.

[22]) s. den vorigen § unter n°. 2.

[23]) Dieselben bestritten die Competenz der Commission und behaupteten, daß für die mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit allein das erfurter Bundes-Schiedsgericht zuständig sein könne.

[24]) Raabe IV n°. 3770 SS. 760 f.

mer war bereits am 4. d. M. auf drei Monate vertagt worden. Am 1. Juli wurde sie aufgelöst[25]).

Die Compromiß=Instanz kam nach § 2 n°. 2 der Verordnung vom 28. November 1817[26]) zu Stande[27]). Die bestellten Schiedsrichter publicirten zu Freienwalde a. d. Oder am 12. September 1850 einem großherzoglichen Commissarius und den ritterschaftlichen Deputirten ihr einstimmiges Laudum. Durch dasselbe ward — den Anträgen der klagenden Ritterschaft gemäß — das Staats=Grundgesetz und das, die Aufhebung der ständischen Verfassung betreffende Gesetz für nichtig erklärt und der Großherzog verurteilt, nach Anleitung des LGGEV. noch für den Herbst des Jahres 1850 einen Landtag auszuschreiben[28]).

Eine landesherrliche Verordnung vom 14. September 1850 verkündigte den Schiedsspruch[29]). Unter demselben Datum wurden durch eine zweite Verordnung das Staats=Grundgesetz und das Gesetz wegen Aufhebung der ständischen Verfassung außer Wirksamkeit gesetzt[30]).

---

[25]) Ueber die von dem Präsidium der aufgelösten Kammer auf Grund von § 99 des Staats-Grundgesetzes noch nach Erlaß der Voo. vom 14. September 1850 [unten NN. 29. 30] versuchten Schritte s. J. Wiggers Verfassungsrecht SS. 65 f.

[26]) S. oben S. 198. N. 10.

[27]) Der Großherzog wählte den König von Hannover, die ritterschaftlichen Deputirten den König von Preußen. Die von beiden Königen bestellten Rechtsgelehrten, — resp. der Geh: Cabinetsrath Freiherr von Scheele und Obertrib: Vicepräsident Dr. von Götze, — cooptirten den Wirkl: Geh: Rath und OAGerichts-Präsidenten Dr. von Langenn zum präsidirenden Obmann.

[28]) Die Gründe führten aus, daß die Einwilligung der Kläger in Auflösung der ständischen Verfassung eine suspensiv bedingte gewesen. Die gestellten Bedingungen —, pure Unterordnung der Seestädte, Vereinbarung der neuen Verfassung zwischen den Landesherrn und der Abgeordneten=Kammer, — hätten aber besonders in Beihalt der Union, des hamburger Vergleichs, des Erläuterungs-Vergleichs und des LGGEV. als deficirt zu gelten. Denn nicht nur hätten die Seestädte eine protestirende Rechtsverwahrung eingelegt, sondern auch der Großherzog von Strelitz habe die Vereinbarung mit der Abgeordneten-Kammer definitiv aufgegeben.

[29]) Raabe IV n°. 3776. S. 764 f.

[30]) Raabe VI n°. 3777 SS. 765.

4. Nachwirkungen. Hatte demnach die Union die ständische Verfassung restituirt, so hielt der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin doch gemäß seinen Proclamationen vom 25. März 1848 und 15. April 1850 an der Ueberzeugung von der dringenden Reform-Bedürftigkeit derselben fest. Schon bei der landesherrlichen Publication des freienwalder Schiedsspruchs wurde die Fortführung des 1848 begonnenen Werkes der ständischen Reform verheissen und auf dem 1850er Landtage die Wahl ständischer Deputirter veranlaßt, welche mit landesherrlichen Commissarien über eine, auf ständischer Basis zu bewirkende Verfassungs-Reform beriethen. Das Resultat war ein negatives[31]). Auch seitdem haben Stände sich auf das Beharren in den altgewohnten Verhältnissen beschränkt. Nur die Steuerreform[32]) ist allendlich im Jahre 1863 zu Stande gekommen[33]).

§. 34.

Landesherrschaft und Stände. Schluß.

VII. Die außerordentlichen Landtage von 1866 und 1867[1]).

Den Einfluß des norddeutschen Bundes-Verhältnisses auf die ständische Verfassung zu erörtern, ist hier nicht die Absicht. Dagegen ist die Stellung, welche die Stände selbst zu dem Bundes-Verhältnisse eingenommen haben, kurz zu berühren. Die beiden zu Schwerin im September 1866 und im Juni 1867 abgehaltenen außerordentlichen Landtage bilden für jetzt den Abschluß der Geschichte der mecklenburgischen Landstände. Die

---

[31]) Das Diarium dieser Verhandlungen bei Raabe IV. nº. 3786 SS. 769 ff. Die Resultatlosigkeit derselben constatirt das an den 1851er Landtag gerichtete Ah. R. 25. November 1851. Ebds. nº. 3788. S. 783.

[32]) s. oben Note 4 a. E.

[33]) Vereinbarung und Gesetze wegen des Steuer- und Zoll-Wesens mit der Ratification und mit der Publ: Vo. 15. Mai 1863 im RBl. nº. 20. Beilage. Auf diese Reform einzugehen, ist, da dieselbe durch die 1866er Ereignisse durchaus überholt worden ist, [s. den folgenden § und § 27 N 27] keine Veranlaßung.

[1]) Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg XVI. 1866. SS. 449 ff. XVII. 1867. SS. 225 ff.

in fortwährendem Fluße befindlichen späteren Verhältnisse und Ereignisse gehören zur Zeit noch der Politik an[2]).

Auf dem außerordentlichen Landtage v. J. 1866 erteilten Stände ihre Einwilligung dazu, daß die Landesherrschaft an jener Feststellung eines Verfassungs-Entwurf's sich beteilige, welche in dem mit der Krone Preußen abgeschloßenen Bündniß stipulirt worden war[3]). Sie bedingten aber, daß der aus den Berathungen der Bundes-Regierungen mit dem Parlamente hervorgehende Entwurf ihnen zur verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegt werde.

Zur Erfüllung dieser Bedingung wurde der außerordentliche Landtag vom Juni 1867 einberufen. Auf demselben herrschte darüber, daß es ohne Gefährdung der Integrität des Landes kaum möglich sein werde sich dem Entwurfe gegenüber anders, als annehmend zu verhalten, anscheinend eben so, wie darüber Einverständnis, daß durch die Annahme die altständische Verfassung unter die constitutionelle Spitze des Reichstags gestellt, „ein constitutionelles Reis auf die ständische Verfassung gepropft „werde." Es sentirten nun 17 von 130 Anwesenden für Ablehnung um jeden Preis, während 2 Mitglieder der Ritterschaft der schwierigen Situation durch Einführung einer constitutionellen Landes-Verfassung abgeholfen zu sehen wünschten. Mit 116 Stimmen wurde aber endlich[4]) beschlossen, den Entwurf mit einer Reservation in Betreff zukünftig etwa versuchter Erweiterungen der Bundescompetenz[5]) anzunehmen. Daneben suchte die Sestadt Rostock, ihre erbvertragsmäßigen Rechte ad protocollum zu salviren[6]).

[2]) Das, was in den einzelnen Teilen des Privatrechts durch die Bundes-Gesetzgebung geschichtlich schon geändert worden ist, gehört natürlich in die Darstellung des geltenden Rechts.

[3]) Vgl. oben § 27 nº. IV.

[4]) auf ein Dictamen des Grafen von Bassewitz-Schwieffel.

[5]) Bei der „unbestimmten und höchst bedenklichen Tragweite des Ar„tikels 78 wegen Veränderung der Verfassung des norddeutschen Bundes" wurde „die zuversichtliche Erwartung" ausgesprochen, „daß Serenissimi in eine „Competenz-Erweiterung des norddeutschen Bundes, wenn etwa die Be„fugnis dazu aus dem Artikel 78 hergeleitet werden sollte, durch Abgabe „Ihrer Stimmen niemals ohne vorhergegangene Zustimmung der Stände „willigen würden."

[6]) Sie stimmte nur unter der „Voraussetzung" zu, daß der Bundes-

Die Berathung über die Consequenzen des neuen Bundes-Verhältnisses für die Finanz-Verfassung des Landes blieb vorbehalten[7]. Für eilige, durch den Uebergangs-Zustand gebotene Maaßregeln wurde auf Wunsch der Regierungen der engere Ausschuß zur Abgabe der ständischen Erklärung vorläufig potestivirt[8].

§ 35.

Die Landes-Gerichts-Verfassung.

In der vorigen Periode[1]) hatte sich die Landes-Gerichts-Verfassung dahin festgestellt, daß das Hof- und Land-Gericht und — teils neben, teils unter demselben — die beiden Canzleien zu Güstrow und Schwerin der Rechtspflege vorstunden. Daneben lief aber noch die Thätigkeit einer, von den Canzleien abgezweigten obersten Verwaltungs-Behörde, der „Regierung", her; die Lehnkammer, ein Teil der letzteren, war im Besitz der Lehnsgerichtsbarkeit. Der Wegfall der reichsgerichtlichen Instanz hat in dieser Verfassung wesentliche Aenderungen bewirkt[2]).

Verfassung gegenüber „die erbvertragsmäßigen Rechte der Stadt vorbehal-„ten bleiben, also nicht ohne Weiteres erloschen sind."

[7]) Die Landtags-Commissarien hatten Rescripte übergeben, nach welchen durch Annahme der Bundes-Verfassung der Frage, in welcher Art die neuen Lasten auf das Land zu verteilen seien? in keiner Weise präjudicirt werden sollte.

[8]) Von Interesse ist etwa noch eine Erklärung der Landtags-Commissarien über den Inhalt und Umfang der dem norddeutschen Bunde durch die Bundes-Verfassung [Artt. 4. 17.] zugewiesenen „Beaufsichtigung" und „Aufsicht." Nach der von den Vicelandmarschällen abgestatteten, von den Landtags-Commissarien zuvor gebilligten Relation haben letztere zwar abgelehnt, „Namens der Regierungen eine authentische Interpretation von „Bestimmungen der Bundes-Verfassnng zu erteilen; sie seien indeß ermäch-„tigt, die beruhigende Versicherung zu geben, daß es bei den Berathungen „der Bundes-Verfassung nicht die Absicht gewesen sei, den Bundesbehörden „die Stellung einer Recursbehörde den Regierungen der einzelnen Bun-„desstaaten gegenüber einzuräumen.

[1]) S. oben § 19.

[2]) Nicht alle durch die Auflösung der Reichsgerichte herbeigeführten Aenderungen des bisherigen Zustandes sind hier zu erörtern. Die Compromiss-Instanz z. B. gehört in andern Zusammenhang [s. oben § 32],

1. [Das Ober-Appellations-Gericht[3]).] Nachdem die Appellation an die Reichsgerichte unter kaiserlicher Genehmhaltung bereits im LGGEV.[4]) eingeschränkt worden war, sollte nach der kaiserlichen Resolution vom 11. April 1781[5]) die reichsgerichtliche Instanz gänzlich[6]) wegfallen. Zur Bedingung dieses privilegium de non appellando illimitatum war jedoch die mit Ritter- und Landschaft zu vereinbarende Errichtung eines Ober-Appellations-Gerichtes gemacht worden[7]). Der über das privilegium illimitatum geführte Streit[8]) erreichte mit der Auflösung des Reichs von selbst seine Endschaft. Die Sorge um sofortigen Ersatz der höchsten Gerichtsbarkeit sprach sich nunmehr auch in einer schwerinschen Verordnung vom 14. October 1806 aus, durch welche interimistisch das Hof- und Land-Gericht unter Aufhebung seiner concurrenten Jurisdiction zum höchsten Landes-Gerichte bestellt wurde. Der Widerspruch von Strelitz beseitigte diese Verordnung indessen bereits am 28. November desselben Jahres[9]). In der Convocationstags-Proposition vom 1. September 1808[10]) erklärte Herzog Friederich Franz, wie von seinen übrigen Souveränetäts-Rechten, so auch von dem droit de jurisdiction suprême umfassenden Gebrauch machen zu wol-

---

das Surrogat für die Austrägal-Gerichtsbarkeit in den Civilprocess. [Trotsche I. 77. N. 7.]

[3]) Eschenbach in den Beilagen zu den Rostocker Wöchentlichen Nachrichten 1817. SS. 9 bis 16. 97 — 168; 1819. SS. 133 bis 152; 1820 SS. 17 bis 23. 133—146. 175 ff.

[4]) LGGEV. §§ 382 bis 385. 391. Kais: Confirm: 24. Mai 1796. P.G.S. I n°. 220. SS. 342 ff.

[5]) s. oben § 26 n°. I sub 3.

[6]) abgesehen von Verfassungs-Streitigkeiten, causae fiscales und Sachen, bei denen ein unmittelbares landesherrliches Interesse concurrirte, sowie von manifestae nullitates und querelae protractae vel denegatae justitiae. Die gewöhnlichen Schranken derartiger Privilegien.

[7]) In den bekannt gewordenen Landes-Verhandlungen aus dem Ende des 18. Jahrh: finden sich Spuren von Verhandlungen über Errichtung eines OAGerichts nicht.

[8]) oben § 26. I. 3. Spuren dieses Steites in Ch. A. H. Wolff's Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten. 606; Forts. 268 f; IIte Forts. 200 f. 236 f. [bis 1798.]

[9]) v. Nettelbladt Archiv für M. Rechtsgel: III. 347.

[10]) n°. 5. Ditmar M.G.S. I. 19.

len. Obwol jedoch die Koſten eines neu zu errichtenden Ober-Appellations-Gerichts gelegentlich in den finanziellen Verhandlungen erwähnt wurden[11]), erfuhren die damaligen Propoſitionen doch auch[12]) auf dieſem Punkte eine ſachlich eingehende Behandlung Seitens der Stände nicht. Nunmehr trafen die beiden Herzöge zunächſt unter ſich eine Präliminar-Uebereinkunft über Errichtung eines ihren Landen gemeinſchaftlichen höchſten Gerichtshofes[13]). In derſelben wurden die Neuetablirung eines Ober-Appellations-Gerichts und die Erhebung des Hof- und Land-Gerichts zum Ober-Appellations-Gericht alternativ in Ausſicht genommen. Nachdem auf landesherrliche Anfrage der Engere Ausſchuß i. J. 1811 ſich für die Neuerrichtung erklärt hatte, ſah man auch landesherrlicher Seits von der Umformung des Hof- und Land-Gerichts ab.

1813 wurde demnach dem Landtage ein Ober-Appellations-Gerichts-Plan vorgelegt. Derſelbe fand aber bald zwei gefährliche Klippen. Die eine, ſchon früher erwähnte wurde durch die Patent-Verordnung v. J. 1817 betr: die Compromiß-Inſtanz beſeitigt[14]). Die andere beſtund darin, daß die Landesherrſchaft das Hof- und Land-Gericht als nunmehr überflüßig aufheben wollte[15]), während die Stände wegen ihres Mitbeſetzungsrechtes an demſelben als an einem Palladium ihrer Freiheit nachdrücklich feſthielten. In commiſſariſch-deputatiſchen Verhandlungen[16]) einigte man ſich endlich zu Anfang des Jahres 1818 dahin, daß das Hof- und Land-Gericht zwar aufgehoben, an Stelle deſſelben aber eine dritte ſchwerin'ſche Canzlei errichtet und Ständen an jeder der drei ſchwerin'ſchen Canzleien eine Stelle zur Präſen-

---

[11]) Ditmar M.G.S. I. 19. 34. 54.

[12]) ſ. oben § 26 n°. II.

[13]) Vorläufige Vereinbarung 5. December 1808. Ditmar M.G.S. I. n°. 21 SS. 103 ff.

[14]) ſ. oben § 32.

[15]) Sowol die concurrente Jurisdiction dieſes Gerichtshofes, als deſſen intermediäre Stellung zwiſchen den Canzleien und den Reichsgerichten resp. dem OAGerichte erachtete die Landesherrſchaft für anomal und zweckwidrig. Ein Seitens der Stände von Eſchenbach und Dreves erbetenes Gutachten [RWNachr; 1817 SS. 115 ff. 149 ff. sub XXIII] pflichtete ihr hierin bei.

[16]) 29. December 1817 bis 20. Januar 1818.

tation eingeräumt werden solle. Auf dem am 26. März 1818 eröffneten Landtage kam dann die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung nebst der Publications-Verordnung zu derselben zu Stande. Am 1. Juli wurden beide publicirt [17]) und am 1. October das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim eröffnet. Gerade 22 Jahre später ist dasselbe dann nach erfolgter Revision der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung [18]) nach Rostock verlegt worden [19])

2) [Hof- und Land-Gericht. Regierung. Lehnkammer.] Die Auflösung des Hof- und Land-Gerichts erfolgte durch die Publications-Verordnung vom Jahre 1818 [20]). Mit den „Juridiken" desselben [21]) schwand der letzte Rest altdeutscher Gerichts-Verfassung in den Landesgerichten. Zugleich wurde die anomale Jurisdiction der Regierung beseitigt [22]), die Lehnkammer aber [23]) auf die Verhandlung „derjenigen Lehns-Angelegenheiten" beschränkt, „worin Wir als Lehnsherr handeln" [24]).

3) [Justiz-Canzleien.] Zum Ersatz für die concurrirende Gerichtsbarkeit des aufgehobenen Hof- und Land-Gerichts wurde 1818 in Folge der schon [25]) referirten Verhandlungen in Güstrow eine dritte schwerin'sche Canzlei errichtet [26]). Die alte güstrower Canzlei [27]) war dauernd [28]) schon 1748 nach Rostock verlegt worden [29]).

---

[17]) Raabe II. n°. 1396. SS. 217 ff.

[18]) Rev. O.A.G.Ordnung 20. Juli 1840 mit Neben-Vo. und Anlage. Raabe II. n°. 1400. 1401. SS. 251 ff.

[19]) Vo. 20. Juli 1840. Raabe II. n°. 1402. SS. 269 f.

[20]) Publ. Vo. zur O.A.G.O. 1818 § 13.

[21]) S. oben § 19 N. 42.

[22]) Publ. Vo. zur O.A.G.O. 1818. § 1.

[23]) L.G.G.E.V. § 463 anerkannte dieselbe noch als Gerichtshof.

[24]) Publ. Vo. z. O.A.G.O. 1818 § 10. Vgl. P. Roth M.L.R. S. 106. NN. 37 f.

[25]) Im Text unter n°. 2 nach N. 14.

[26]) S. die cit. Publ. Vo. § 13.

[27]) Oben § 19 nach N. 48.

[28]) Vorübergehend schon 1702 bis 1722. v. Kamptz Beyträge zum M. St. u. Privatrecht III. 57.

[29]) Convention mit Rostock 1748 n°. 8. P.G.S. III. n°. 925. S. 440, auch Blanck Rost. G.S. S. 34.

Für das neue Herzogthum Strelitz wurde eine neue Canzlei zu Neu-Brandenburg errichtet, welche 1704 nach Alt-Strelitz, später[30]) nach Neu-Strelitz verlegt worden ist. Regierungs-Sachen wurden ihr 1718 abgenommen. Dagegen blieb das Verhältnis dieser stargarder Canzlei zum Hof- und Land-Gericht bis zum Jahre 1764 Gegenstand des Streites[31]).

§ 36.

Die Landes-Gesetzgebung[1]).

I. Das Gesetz als Rechtsnorm.

1) Die Fortdauer und Befestigung der durch die Aufnahme des römischen Rechtes bedingten Verhältnisse war zugleich eine Befestigung der Ansicht von der Vorzüglichkeit des Gesetzes als Rechtsnorm. Die Landesherrschaft hat von ihrer Gesetzgebungs-Macht seit dem 18. Jahrhundert ausgiebigen Gebrauch gemacht. Und nicht immer wurde hierbei zwischen oberaufsehender und gesetzgebender Gewalt scharf unterschieden. Gesetze und Rescripte konnten namentlich so lange ohne scharfe Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete neben einander hergehen, als der Streit über die Concurrenz der Stände bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt de jure noch unentschieden war. Landesherrliche Erlaße nahmen so lange den Geltungswerth von constitutiones principum im Sinne des römischen Rechts für sich in Anspruch. Durch den L.G.G.E.Vergleich[2]) ist der Streit zwischen Landesherrschaft und Ständen auch in Betreff dieses Punktes beigelegt worden. Dieß freilich nicht in derjenigen Art und Weise, welche durch die constitutionell-staatsrechtliche Auffassung des Gesetzes erfordert sein würde, sondern ganz in den, von den Ständen schon in der vorigen Periode geforderten, dem Wesen des ständischen Staates entsprechenden Maaßen. Der Fortschritt lag nur darin, daß

---

[30]) Wahrscheinlich 1743.

[31]) Ueber die strelitzer Canzlei v. Kamptz a. a. O. SS. 59 ff., woselbst auch über den s. g. modus interimisticus, durch welchen bei derselben zeitweilig die Appellation ans H.u.L.Gericht ersetzt wurde.

[1]) Vgl. oben §§ 20. 21.

[2]) L.G.G.E.V. Art. 8. §§. 191 ff. Ueber den status causae et controversiae einige Jahre vor dem Abschluß des Erbvergleichs s Justiss. Decis. Imp. (3) 1746. SS. 85 ff.

diese Postulate nunmehr bewilligt und als landesgrundgesetzliches Recht anerkannt waren [3]).

2) Auch die Publications-Frage wurde im Erbvergleiche wenigstens hinsichtlich der „allgemeinen, die Ritter- und Land-„schaft mit verbindenden Verordnungen" geregelt [4]). Ueberhaupt aber hat sie seit der Einrichtung einer officiellen Gesetzsammlung [5]) praktisch im Ganzen und Großen genommen, ihre Erledigung gefunden.

3) Die geschichtliche Spitze der in der vorigen Periode angebahnten Auffassung und Handhabung des Gesetzes ist die Codification. In das Streben nach einer solchen würden vermuthlich auch die von den Ständen bis zum L.G.G.E.Vergleiche unabläßig verfolgten Landrechts-Pläne ausgegangen sein, wenn sie seitdem energisch weiter betrieben wären [6]). Daß sie liegen geblieben sind, entspricht der innern Natur des ständischen Staates. Denn dieser und die Codification sind je Consequenzen unversöhnlicher Gegensätze. Die Gesetzgebung hat mithin, wenngleich vielfach, doch nur im Einzelnen eingegriffen. Im Ganzen ist die Rechtsentwickelung dem Leben und der Praxis überlaßen worden. Die kräftigen, vollen und, wenn man will, drastischen Mittel deutsches Rechts stunden denselben hierbei freilich nicht mehr zu Gebote. Namentlich hatte die Autonomie nur schmaalen Raum [7]). Was aber eine gelehrte, an die Sätze des römischen Rechts über Gewohnheitsrecht und Gesetz gewiesene Jurisprudenz für eine lebensvolle Entwickelung des Privatrechts thun kann und thun soll, das ist auch in Mecklenburg nicht versäumt worden.

II. Die Gesetze.

Die Fülle der einzelnen, in dieser Periode erlaßenen Gesetze hier, auch nur in einer Uebersicht zusammen zu stellen, kann

[3]) Das Nähere gehört in die Darstellung des geltenden Rechts.

[4]) L.G.G.E.V. §§ 356 424. cf. 21.

[5]) „Officielles Wochenblatt" [seit 1850 „Regierungs-Blatt"] seit 1812, also zwei Jahre später, als die preußische Gesetz-Sammlung. Raabe III. n°. 2904. SS. 965 f. V. n°. 4778. S. 1054. Vgl. F. Förster Theorie und Praxis des heut. gem. preuß. Privatrechts. I. (2) 1869 § 3. S. 11.

[6]) S. den Text unter n°. III.

[7]) Vgl. den folgenden § bei N. 7.

nicht die Aufgabe sein. Eine auf Codification hinarbeitende Gesetzgebung wird planmäßiger zu Werke gehen, als der mecklenburgische Gesetzgeber, welcher dem Gesetze bei aller Anerkennung der Vorzüglichkeit dieser Rechtsnorm doch in der Rechts-Entwickelung nur eine subsidiäre Function zuwies. Auch auf die Landes-Grundgesetze [8]) ist hier nicht zurückzukommen. Was ferner durch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes in Mecklenburg an Gesetzen zur Geltung gelangt ist, gehört, so sehr es auch für die Darstellung des heutigen Particular-Rechts von Wichtigkeit ist, geschichtlich eben so wenig zur Landes-Gesetzgebung, als die Entstehung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung [9]) und des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches [10]) oder die Beteiligung Mecklenburgs an den dresdner Obligationen Rechts-Conferenzen [11]). Dagegen muß von dem be-

[8]) S. oben §§ 28 ff.

[9]) M.-Schwerin, für welches Thöl 1847 einen hervorragenden Entwurf ausgearbeitet hatte [vgl. Thöl Handelsrecht II. (2) S. 22], war durch denselben Gelehrten bei den leipziger Conferenzen beteiligt. Die W.O. wurde als „Reichsgesetz" mittelst einer Ausführungs-Verordnung vom 28. April 1849 [Raabe V. n°. 4306 S. 223] „zur öffentlichen Kenntnis gebracht" und der Anfang ihrer gesetzlichen Geltung „dem Artikel 1 des... [Reichs-] „Einführungs-Gesetzes gemäß" auf den 1. Mai 1849 festgesetzt. Die Gültigkeit dieser Publication ist später nie bezweifelt worden. Die Beantwortung der Frage nach der Richtigkeit dieses Verfahrens würde außer der Ausführungs-Vo. noch die Vo. 5. October 1850 und das Rescript vom 10. deff. Monats [Raabe IV. n°. 3781. S. 767. V. n°. 4862 S. 1119] sowie namentlich das richterliche Prüfungs-Recht publicirten Verordnungen gegenüber zu erörtern haben. Durch das norddeutsche Bundesgesetz 5. Juni 1869 [B.G.Bl. n°. 32] hat die Frage indessen ihr praktisches Interesse verloren. — Die nürnberger Novellen sind in Mecklenburg durch Vo. 30. Juli 1864 [R.Bl. n°. 32 SS. 189 ff.] publicirt worden.

[10]) An den Conferenzen nahm Meckl.-Schwerin durch den damaligen Syndicus der Seestadt Rostock, Dr. Mann, Teil, stellte für die dritte Lesung auch seiner Seits Monita, welche dem bekannten Schicksale verfielen, und publicirte das H.G.B. mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1864 ab unterm 28. December 1863. [R.Bl. de 1864 n°. 4 Beil.]

[11]) Der Vertreter M.-Schwerins, Professor Dr. von Meibom, war an den Berathungen nur während des Sommers 1863 beteiligt. Außer M.-Schwerin waren Oesterreich, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großh. Hessen, Nassau, Sachsen-Meiningen und Frankfurt a./Main vertreten. Vgl. Francke Entwurf eines allg. deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse. 1866. SS. IV. f.

reits[12]) berührten endlichen Schicksale der Landrechts-Pläne noch Rechenschaft gegeben werden.

III. Der Ausgang der Landrechts-Pläne[13]).

Ritter- und Landschaft übergab auf dem ersten von der kaiserlichen Commission unter der Regierung Karl Leopold's[14]) gehaltenen Landtage [1721] mit andern auch eine Beschwerde, welche in alter Weise auf Vorlage des Land- und Revision des vorgelegten Lehnrechts gerichtet war. Durch Resolutiones Caesareae vom 19. October 1724[15]) wurde dieselbe als begründet anerkannt. Allein der beigefügten nachdrücklichen Verwarnung[16]) ungeachtet geschah hierauf nichts. Hinter der Menge der um materielle, steuerliche Differenzen sich drehenden Streitigkeiten trat der Gesetzbuchs-Plan zurück. Erst bei den Verhandlungen unter Christian Ludewig wurde er von den Ständen wieder hervorgeholt[17]) und um ein auf Revision der Hofgerichts-Ordnung gerichtetes Desiderium vermehrt. Aus den damaligen Verhandlungen sind L.G.G.E.Vergleich §§ 337 f. 403. 436[18]) hervorgegangen.

---

[12]) Oben im Text vor Note 6.

[13]) Leider sind die bekannten Data sehr lückenhaft v. Kamptz M.C.R. I. 1. §§ 17 f. SS. 27 ff. F. Kämmerer Beyträge zum gem. u. Meckl. Lehnrecht. 1836 § 12. SS. 102 ff. und Anl. 10 SS. 179 ff. P. Roth M.L.R. SS. 10 f. NN. 46 bis 52.

[14]) S. oben § 24 I. 1. 2. § 25. II. § 26. I. 1.

[15]) N°. XX. Just. Dec. Imp. n°. 382. S. 426. P.G.S. III. n°. 869. S. 108.

[16]) „Damit S. K. M. Krafft Ah. Kayserlichen Ambts beydes aller„gerechtest zu verfügen sich nicht gemüßiget finden möchten."

[17]) v. Kamptz SS. 27 f. Was freilich hier von „dem, den Herzog„lichen Ministern am 21. Juni 1751 zu Rostock übergebenen Entwurf des „Landesvergleichs" ohne Quellenangabe gesagt ist, muß Angesichts der Zeitfolge der damaligen Ereignisse als unrichtig bezeichnet werden.

[18]) Außer einer Revision der Polizei- [§ 338] sowie der Land- und Hof-Gerichts- [§ 403] Ordnung wird durch dieselben festgesetzt, daß 1) „der vor langer Zeit übergebene „Lehnrechts-Entwurf" mit den von „der Ritterschaft dabei gemachten und noch zu machenden Erinnerungen „nachgesehen und innerhalb der nächsten zweien Jahre" nach verfassungsmäßiger ständischer Berathung „durch den Druck zur Publication befördert" werden solle [§ 436], 2) das Versprechen eines „Mecklenburgischen Landrechts" wurde einfach wiederholt mit dem Hinzufügen, daß dieses Gesetzbuch „binnen der nächsten zweyen Jahren mit Zuziehung Ritter- und Land„schaft zusammengebracht und publicirt werden" solle. [§ 337.]

Bei Erfüllung der in denselben enthaltenen Verheissungen giengen die beiden Landesherrn nicht gemeinschaftlich zu Werke. Denn während von Strelitz aus einfach Cothmann's Lehn-[19]) und der Landrechts-Entwurf von Mevius[20]) wieder vorgelegt wurden, ließ man in Schwerin zwei neue Entwürfe, einen zum Lehnrecht vom Consistorial-Rath Mantzel und einen zum Landrecht vom Regierungs-Rath E. A. Rudloff ausarbeiten[21]). 1757 sind beide schwerin'sche Entwürfe dem Landtage vorgelegt, 1757 und 1758 ist über beide, über das Lehnrecht weiter noch auf dem Landes-Convente vom 5. September 1759 und auf dem Ante-Comitial-Convente desselben Jahres[22]) verhandelt worden. Von da ab verliert sich jede Spur der bislang so eifrig betriebenen Pläne. Nur daß die Revision der Polizei-Ordnung noch bis 1787[23]) verhandelt wird und die Discussion über Revision der Process-Ordnung sogar noch bis 1798 nachgewiesen worden ist[24]).

Der äußere Grund, aus welchem das Landrecht liegen blieb, ist nicht bekannt. Der Lehnrechts-Entwurf scheiterte anscheinend daran, daß Stände den Mantzel'schen Entwurf für eine erbvergleichsmäßige[25]) Revision des Cothmann'schen Projects nicht anerkennen wollten[26]). Die schweren Drangsale, welche während der Jahre 1757 bis 1762 der siebenjährige Krieg über Mecklenburg brachte[27]), mögen das Einschlafen der Verhandlungen erleichtert haben.

---

[19]) S. oben § 21. N. 28.

[20]) Ebds. NN. 38 f.

[21]) Der Lehnrechts-Entwurf ist 1757 im Druck erschienen [Roth M.L.R. S. 11]. Der Landrechts-Entwurf ist nur handschriftlich —, nach gütiger Mitteilung des Herrn Landes-Archivar's Sohm u. a. im Landes-Archive in 5 Acten-Convoluten, — vorhanden. Vgl. v. Kamptz I. 1 § 18.

[22]) Wolff Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten SS. 433. 516.

[23]) Ebds. S. 559 und Forts. S. 263.

[24]) Ebds. 501, Forts. S. 229 und II. Forts. S. 179.

[25]) L.G.G.E.V. § 436 vgl. oben Note 18.

[26]) Näheres hierüber bei Kämmerer a. a. O. und bei Roth a. a. O.

[27]) Vgl. E. Boll II. 300 ff. [Wedemeier] 1069 ff.

§ 37.
Das Stadtrecht.
I. Die Landstädte.

Obwol Städtegründungen [1]) und Bewidmungen mit „Stadtrecht" [2]), ja selbst Bewidmungen mit lübischem Rechte [3]) in dieser neuesten Periode noch vorkommen, so hat doch das Stadtrecht als selbständiger Organismus zu existiren aufgehört. Die in der vorigen Periode bereits gewürdigten Umstände [4]) haben dieses Resultat um so vollständiger herbeigeführt, je weniger die Städte in der Lage waren, in den Streitigkeiten, welche die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erfüllten, mitten zwischen der Landesherrschaft und der Ritterschaft ihre eigenen Interessen nach beiden Seiten hin mit Selbständigkeit wahrzunehmen. Seitdem konnte die Befriedigung der Bedürfnisse städtischer Existenz von der städtischen Autonomie nicht mehr, sondern nur von der Landes-Gesetzgebung und landesherrlichen Verwaltung erwartet werden [5]). Wie daher unter Herzog Friederich die landesherrliche Oberaufsicht über die Städte straffer angezogen werden konnte [6]), so ist in dieser Zeit auch die Adoption der Städte in den Landrechts-Verband vollendet [7]).

---

[1]) Neu-Strelitz 1733. Neustadt-Schwerin auf der Schelfe 1705. P.G.S. III. n°. 932. SS. 531 ff.

[2]) Brüel 1763. P.G.S. III. n°. 905. SS. 288; indessen ist das „eigene Stadtrecht", mit welchem H. Friederich das „Städtlein Brühl" hier „begnadigt", nur ein s. g. Stadt-Regulativ.

[3]) Rehna erhält im ehelichen Güter- und Erbrecht lübisches Recht durch Jur. Reg. 30. Mai 1791 § 28. P.G.S. III. n°. 920 S 398, nur daß Rev. Lüb. R. II. 2, 2 eine Modification erlitt nach R.R. 27. Juni 1799. P.G.S. I. n°. 56. S. 52. Auch in der Neustadt-Schwerin wurde die s. g. lübische Gütergemeinschaft angenommen, und ist dieß anerkannt im R.R. 17. November 1795 P.G.S. I. n°. 21. S. 28 [auch bei v. Kamptz M.C.R. II § 196 R. 16. SS. 638 f.]

[4]) Beseitigung der städtischen Obergerichtsbarkeit und des Rechtszuges, Hervortreten der Landes-Gesetzgebung. Vgl. oben § 22.

[5]) Vgl. Resol. ad gravv. der Städte 1748 n°. 11 bis 16. 28. 30. 34 f. P.G.S. III. n°. 897. SS. 269 ff.

[6]) Einsetzung der Steuer-, Polizei- und städtischen Cämmerei-Commission 1763. P.G.S. III. n°. 898. S. 278.

[7]) Charakteristisch für den vollzogenen Umschwung ist der impotente Conservatismus, mit welchem die Städte an der jährlichen Verlesung der kaum noch irgend verständlichen Bürgersprachen festhielten, charakteristisch

Aus einem, dem Landrechte gegenüber selbständigen Organismus ist so das Stadtrecht zu einem Particular-Rechte innerhalb des Landrechts geworden. Und wenn in dieser Stellung es sich bis auf diesen Tag eine höhere Bedeutung bewahrt hat, als in andern Ländern [8]), so liegt der Grund hiervon teils in der Landes-, teils in der Gerichts-Verfassung Mecklenburgs. Denn als Stand ist die Landschaft immerhin in der Lage gewesen, das Stadtrecht der Landes-Gesetzgebung gegenüber zu einiger [9]) Geltung zu bringen. So viel aber die Gerichts-Verfassung betrifft, so bildet in den Städten noch heute die erste Instanz ein eignes Stadtgericht. Dasselbe ist freilich meist nicht städtisch, sondern landesherrlich [10]). Allein schon die Selbständigkeit des städtischen Gerichts-Sprengels bürgt bis zu einem gewißen Grade für eine traditionelle Bewahrung und organische Fortbildung des Stadtrechts. Ueberdieß ist eine solche durch die, den Wünschen der Städte entsprechende [11]) Praxis [12]) gesichert, vermöge welcher das Amt des Großherzoglichen Stadtrichters regelmäßig dem Bürgermeister der betreffenden Stadt übertragen wird.

Die Entwickelung des Stadtrechts durch die Stadtgerichte steht mit der alten autonomen Rechtsentwickelung der Städte in mehr als einer Hinsicht nicht zu vergleichen. Namentlich contrastirt das relativ einheitliche Recht der alten Weichbilds-Verbände mit der heut zu Tage unübersehbaren Menge städtischer Localrechts-Auffassungen, welche hinlänglich zu moderiren auch die Obergerichtsbarkeit der Landesgerichte nicht im Stande ist.

---

nicht minder das Verhalten der Regierung dieser Sitte gegenüber. RR. 23. April 1796. P.G.S. II. n°. 53. S. 50, auch bei v. Kamptz M.C.R. I. 2. n°. XXXII. Anmerkung. SS. 279 ff.

[8]) Vgl. z. B. über den Verfall des lübischen Rechts im benachbarten Neuvorpommern G. v. Wilmowski Lübisches Recht in Pommern. 1867. SS. 23 f.

[9]) Bisweilen in überaus wichtigen Beziehungen, wie u. a. die Geschichte der Auflaßung in Mecklenburg noch ergeben wird.

[10]) Vgl. über die sehr verwickelten städtischen Jurisdictions-Verhältnisse Trotsche M.C.Proc. I. 1866. SS. 98 ff.

[11]) Resol. ad gravv. der Stände 1748 n°. 31 a. E. P.G.S. III. n°. 897. SS. 274 f.

[12]) Trotsche a. a. O. S. 103. § 15. Böhlau M.Cr.Proc. 1867. S. 120. N. 388.

Lebendiger, als das privatrechtliche ist in dieser Periode das öffentlich rechtliche Leben der Städte gewesen. Seit Herzog Friederich wird die Stadt-Verfassung in vielen Städten durch Stadt-Ordnungen, Stadt-Regulative und zum Teil auch in Jurisdictions-Regulativen [13]) neu geordnet. Im Jahre 1827 sodann wurde eine umfassende Revision aller einzelnen Stadt-Verfassungen in Aussicht genommen [14]). Die pariser Juli-Revolution gab dieser Absicht einigen Nachdruck. Alt- und Neustadt Schwerin wurden zu einer Stadtgemeinde vereinigt, welche eine moderne Stadt-Verfassung erhielt [15]). Mit einer solchen ward um dieselbe Zeit auch die Stadt Parchim [16]) bedacht. Weitere und ausgedehntere Modificationen der Stadt-Verfassung erfolgten im Verlaufe der 1848er Bewegung [17]). Eine mit den restaurirten Ständen 1851 eingeleitete Berathung über eine „Verordnung betreffend die Wahl und Wirksamkeit „der Bürgerausschüße in den Landstädten" [18]) hat nicht zum Ziele geführt.

§ 38.

Das Stadtrecht. Fortsetzung.

II. Die beiden Seestädte.

1. Rostock.

Die Seestadt Rostock hat sich, soviel

a. ihr Verhältnis zur Landesherrschaft [1]) betrifft

---

[13]) P.G.S. III. n°. 905 ff. SS. 288 ff. Raabe IV. n°. 3790. S. 785. n°. 3794 f. 3797. SS. 790 ff. 800 f. V. n°. 4870 f. SS. 1130 ff.

[14]) Rescr. 20. August 1827. Raabe IV. n°. 3804. SS. 818 ff.

[15]) Stadt-Ordnung der vereinigten Alt- und Neustadt Schwerin 28. Januar 1832. Raabe IV. n°. 3812 SS. 832 ff.

[16]) Ordnung der Bürger-Repräsentanten und der Magistrats-Wahlen für die Stadt Parchim 19. April 1832. Raabe IV. n°. 3813 SS. 851 ff.

[17]) Vgl. die officielle „Zusammenstellung der auf Antrag der resp. „Städte seit dem Jahre 1848 in Bezug auf den Wahlmodus, den Wirkungs-„kreis, die Repräsentantenwahl und den Geschäftsbetrieb der Bürgeraus-„schüße in den Landstädten eingetretenen Veränderungen" vom 9. Juli 1851. Raabe IV. 879 ff.

[18]) Raabe IV. n°. 3821. SS. 873 ff.

[1]) Das Zerwürfnis Rostocks mit seinen Mitständen, welches durch

in anomaler Stellung behauptet. Wie sie die despotischen Gelüste Karl Leopold's zuerst zu empfinden hatte, so hat sie auch von der versöhnlichen Absicht Christian Ludewigs zuerst Nutzen zu ziehen, insbesondere den Contributions-Punkt in eigenthümlicher, später auch dem LGGEVergleiche gegenüber bei Bestand gebliebener Weise zu reguliren gewußt[2]). Finanzielle Differenzen, welche während des siebenjährigen Krieges seit 1758 sich erhoben hatten, die Verlegung sodann des herzoglichen Teiles der Landes-Universität nach Bützow im Jahre 1760[3]), weitgehende Prätensionen endlich, mit welchen die alte autonome Hansastadt, unbekümmert um den inzwischen eingetretenen Umschwung aller Verhältnisse, der Landesherrschaft gegenüber hervorzutreten gewagt hatte[4]), — bildeten eine neue Kette von Zwistigkeiten. Der Streit gieng wieder bis an Kaiser und Reich. Er ist interessant als das wol jüngste Zeugnis einer Opposition mittelalterlicher Städtefreiheit gegen den vollendeten Sieg der Landeshoheit und hat offenbar auch dem Reichs-Kammer-Gericht manche juristische Scrupel verursacht[5]).

Erst Friederich Franz I. hat in dem jüngsten rostocker Erbvertrage vom 13. Mai 1788[6]) den Frieden wieder hergestellt. In demselben erkannte Rostock die Landeshoheit der Herzöge „beydes in Rücksicht auf Ihro Oberst-Landesrichter-„liches als Höchstes Landesobrigkeitliches Amt" vollstens und

---

den Vergleich 27. Juni 1793 [Mantzel Neue Meckl. Staats-Kanzley III. 1798. n°. 94. SS. 204 ff.] beigelegt wurde, darf hier übergangen werden.

[2]) Convention 26. April 1748 [P.G.S. III. n°. 925. SS. 435 ff. Blanck R.G.S. SS. 29 ff.] Sie hat privatrechtliche Bedeutung nicht.

[3]) Dieselbe schloß sich bekanntlich an die Berufung des theologischen Professors Döderlein an. Boll II. 692 f. 309 f. [Wedemeier] 1075. O. Krabbe Herzog Friederich 1865. SS. 12 ff.

[4]) Hierher gehört die oben § 11 N. 57 bereits zusammt den durch sie veranlaßten Gegendeductionen angeführte Historisch-diplomatische Abhandlung ꝛc., welche für Rostock wesentlich die Prärogativen einer reichsunmittelbaren Stadt in Anspruch nahm.

[5]) v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden. VII. 1757. SS. 9 ff.

[6]) P.G.S. III. n°. 928. SS. 462 ff. Blanck SS. 50 ff. Einige Modificationen des Erbvertrags enthält der landesherrlich nicht bestätigte [v. Kamptz M.C.R. I. 1 § 187 N. 17 S. 280] Vertrag Rostock's mit Ritter- und Landschaft 27. Juni 1793. [P.G.S. III. n°. 930. SS. 517 ff. Blanck 117 ff. v. Kamptz M.C.R. I. 2. n°. 24. SS. 189 ff.]

namentlich bestimmter an, als dieß nach damaligem Curialstyl [7]) in früheren Erbverträgen durch das Wort „erbunterthänig" geschehen war [8]). [Art. 1. 2. §§ 1 ff.] Durch diese Anerkennung erhielt es sich ausserordentliche und wichtige Privilegien, welche ihm von der Landesherrschaft durch den Erbvertrag aufs Bündigste gesichert wurden. So namentlich eine ausgedehnte Autonomie, — ein Privilegium, welches von seinem Werthe dadurch nichts einbüßte, daß es in damals schulgerechter Weise als „eine Gnadenverleihung der Landesherrschaft unterthänigst anerkannt" werden mußte [Art. 3. §§ 45 f. 51 ff.] [9]). Weiter jurisdictio omnimoda [Art. 8. 9. §§ 144 ff.]. Ferner unmittelbare Unterordnung der städtischen unter die höchste Landes-Gerichtsbarkeit [Art. 6. § 122] [10]). Auch die Universität wurde wieder nach Rostock zurückverlegt und zwar — nach näherer Maaßgabe des § 185 — „zu ewigen Zeiten" [11]).

Erneuerte finanzielle Differenzen führten endlich noch zu dem Vergleiche zwischen Landesherrn und Stadt vom 14. März 1827 [12]). In diesem Vergleiche ist die Contributions- und Abgaben-Pflicht der Stadt auf Grund der Convention von 1748

---

[7]) Vgl. v. Cramer a. a. O.

[8]) Auch die Verpflichtung zur Publication der Landesgesetze lautet E.V. § 44 etwas anders als früher [vgl. oben § 22 N. 35].

[9]) Die Autonomie hat mannichfache, auch in das Privatrecht eingreifende Verordnungen erzeugt, welche in folgenden, zum Teil schon citt. Sammlungen zugänglicher gemacht sind: J. Chr. Schröder Repertorium über das Rostock'sche Recht [reicht bis 1783] 1784. J. F. Blanck Sammlung der Rostock'schen Gesetzgebung [von 1783 bis 1844 incl.] 1846. Sammlung der Rostocker Voo. [von 1845 bis Anfang August 1860.] 1860. Von da ab Officielle Beilagen für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rostock [zur Rost. Zeitung], eingerichtet durch Vo. 13. Januar 1853 [Sammlung n°. 7 S. 33.]

[10]) D. h. damals unter das Land- und Hofgericht, an dessen Stelle in dieser Hinsicht dann das O.A.Gericht getreten ist. A.O.A.G.O. 1818 § 37 nebst Decl. Vo. 14. Septbr. 1818. [Raabe II. 231 f. 348 f.]

[11]) Noch mag Art. 10 §§ 169 ff. hervorgehoben werden, dessen Gegenstand sich aus § 169 ergibt: „Der Rostock'sche Recurs wird vom Rath „und gemeiner Stadt hieselbst für das anerkannt, was er ist; für ein besonderes Privilegium des Rostock'schen Bürgers, seine Beschwerden gegen „den Rath nicht mittelst Querel ans Hof- und Landgericht, sondern un„mittelbar vor den Landesherrn selbst bringen zu können."

[12]) Raabe IV. n°. 3802. SS. 810 ff. Blank 352 ff.

zum Teil neu, jedes Falls in einer für die Stadt nicht unvorteilhaften Weise geordnet worden[13]). Durch denselben ward ferner das kostspielige Compatronat des Rathes über die Landes-Universität vom Großherzoge übernommen[14]). Weiter wurde das jus statuendi des Raths speciell in Beziehung auf die Criminalgerichts-Ordnung anerkannt[15]), die Privilegien der Stadt überhaupt bestätigt und für die klageweise Verfolgung derselben gegen den Landesherrn eine eigne Compromiss-Instanz an Stelle der Reichsgerichte geordnet.

b. Die alte Stadt-Verfassung wurde zufolge innerer Zerwürfnisse zwischen Rath und Bürgerschaft[16]) durch Herzog Friederichs „Regulativ des Collegii der Hundertmänner" vom 25. August 1770[17]), dann zufolge der 1848er Ereignisse modificirt. Diese letzteren Modificationen sind nach der Restitution der ständischen Verfassung wieder beseitigt, und ist im Wesentlichen[18]) die alte Stadtordnung wieder hergestellt worden[19]).

c. In den Streitigkeiten unter Herzog Friederich[20]) wurde

---

[13]) Vgl. v. Wickede im Archiv für Landeskunde der Großherzogthümer Mecklenburg. 1852. SS. 393 bis 410.

[14]) Verschiedene aus dem Wegfall des Compatronates sich ergebende Fragen fanden ihre Erledigung durch das — übrigens ohne Zuziehung der Universität — von dem allerhöchsten Kanzler und Patron mit dem Rathe vereinbarte Regulativ 9. August 1827 [Raabe IV. n°. 3288 SS. 214 ff. Bland 363 ff.]

[15]) Vgl. Bland 356 Note *.

[16]) Vollständige Sammlung der in den gegenwärtigen Irrungen zwischen den vier Gewerken und Consorten zu Rostock, Imploranten, und Bürgermeister und Rath daselbst, Imploraten, . . . verhandelten Acten. [1764. fol.] II. grav. I. SS. 1 bis 42.

[17]) P.G.S. III. n°. 927. SS. 445 ff.

[18]) Nur in Beziehung auf die Wahlen zum Rath, sowie zu den bürgerschaftlichen Departements und Deputationen traten durch die Voo. 7. November 1853 und 22. Mai 1854 [Sammlung SS. 35 ff.] Modificationen ein.

[19]) Die hierher gehörigen Verordnungen sind von der „Sammlung" ausgeschloßen, später aber separat zusammengestellt u. d. T.: Sammlung von Verordnungen, Bekanntmachungen und Rescripten aus den Jahren 1848 bis 1851 betr. die Verfassung und Bürger-Repräsentation der Stadt Rostock. 1861. Eine abermalige Aenderung der Stadt-Verfassung soll augenblicklich im Werke sein.

[20]) Oben im Text sub a bei NN. 3 bis 5.

auch die alte[21]) noch immer unerfüllte Verpflichtung des Rathes, die Polizei-Ordnung revidiren und ein eignes Stadtrecht redigiren zu laßen, wieder geltend gemacht. Durch Urtel des Reichs-Kammer-Gerichts vom 23. December 1756 wurde der Rath zu beiden und dieß sub praejudicio verurteilt, daß, wenn das neue Stadtrecht nicht binnen Jahres Frist erschienen sein werde, der Herzog befugt sein solle, „der Stadt ein neues Stadt„recht und zwar in contumaciam zu ertheilen"[22]). Dieß Mal wurde die Verpflichtung denn auch, so viel das Stadtrecht betrifft, erfüllt. Am 19. December 1757 erschien das von dem damaligen Professor, nachherigen Bürgermeister Jacob Heinrich Baleke verfasste[23]) „Rostockſche Stadtrecht." Dasselbe ist eine einfache und etwas leichte Ueberarbeitung des revidirten lübischen Rechts. Die inzwischen im öffentlichen Rechte eingetretenen Veränderungen sind dabei berücksichtigt, auch hie und da theoretische Ansichten der damaligen Jurisprudenz eingeflochten[24]). Das praktische Bedürfnis dagegen war durch die Arbeit so wenig befriedigt, daß die Bürgerschaft in ihrem Streit mit dem Rathe[25]) zahlreiche Emendationen derselben forderte[26]). Durch den Erbvertrag von 1788 §§ 46. 47 sind diese und andere —, von landes-oberbischöflicher Seite erhobene — Bedenken zu Gunsten des rostockschen Stadtrechts beseitigt. Doch mußte die Stadt einer Wendung des räthlichen Publications-Patentes gegenüber anerkennen, daß die Bewidmung mit lübischem Rechte auf landesherrlicher Verleihung beruhe, und versprechen, „ohne Vorwißen und Genehmigung der Landesherrschaft von dieser „Grundverfassung" — d. h. eben dem lübischen Rechte — „eigen„beliebig" nicht abgehen zu wollen. Was übrigens endlich

---

[21]) S. oben § 22. nach N. 44.

[22]) v. Cramer a. a. O. SS. 75 ff. J. L. Stein Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien. III. 1783 SS. 216 f. v. Kamptz MCR. I. 1 § 185 SS. 275 f.

[23]) Stein a. a. O. S. 218. v. Kamptz I. 1 S. 279 N. 15. a. E.

[24]) Eine Vergleichung des rostock'schen Stadtrechts mit dem revidirten lübischen Rechte steht bei Stein a. a. O. SS. 223 bis 241.

[25]) s. oben im Texte sub b bei Note 16.

[26]) Die Monita der Bürgerschaft stehen in der oben N. 16 citirten Vollst: Samml: SS. 249 ff.

d. Die Verbindung Rostocks mit seiner Mutterstadt Lübeck angeht, so ist im Jahre 1721 die letzte Appellation dorthin abgegangen, eine 1725 an den lübischen Oberhof eingelegte Berufung wurde vom rostocker Rathe abgeschlagen[27]).

2. Wismar.

Die Stadt Wismar ist nach ihrer Wiedervereinigung mit Mecklenburg in den ständischen Verband nicht zurückgetreten[28]). Die landesherrliche Gewalt ist daher hier nur durch die Rechte und Privilegien der Stadt beschränkt, welche so g. M. zugleich die Stellung einer Provincial-Verfassung einnehmen[29]). Die Unterordnung der wismar'schen Raths- und Consistorial-Gerichtsbarkeit unter das höchste Landesgericht[30]) stellte die staatliche Einheit in der Jurisdiction her.

So wichtig hiernach das wismarische Stadtrecht, so außerordentlich dunkel und so schwer zugänglich[31]) ist es leider zugleich. Feststeht im Allgemeinen dieß.

Alle älteren Privilegien der Stadt einschließlich des lübischen Rechts[32]) sind bei Bestand. Denn sie sind durch den westfälischen Frieden[33]), durch den schwedischen Huldigs-Re-

---

[27]) Michelsen Oberhof zu Lübeck. S. 35.

[28]) s. oben § 24 sub I. n°. 4.

[29]) Landesherrliche Voo. werden in Wismar auch noch von Seiten des Rath's und nicht immer ohne abändernde Zusätze publicirt. S. z. B. die Executions-Ordnung 1857 in der Extra-Beil: zu n°. 147 der Wism. Zeitung v. J. 1857; die Vo. wegen der Advocatur-Gebühren v. J. 1858 in der Extra-Beil: zu n°. 21 ders: v. J. 1859; die den Concurs betr: Vo. 17. December 1834 in der Beil. zu n°. 5 ders. v. J. 1835.

[30]) Durch Vo. 30. Mai 1829 ist das magistratische Obergericht direct unter das OAGericht gestellt worden. Ueber den früheren Zustand seit 1803 vgl. Voo. 7. September und 5. November 1803, Vo. 1 October 1818. [Raabe II. SS. 344. 345. 349.] S. ferner Trotsche MCProc. I. § 6 N. 9 und wegen der Consistorial-Gerichtsbarkeit Vo. 10/12. März 1829 [Raabe IV. n°. 2974. SS. 1 ff.]

[31]) An einer Sammlung der Stadt Wismar'schen Gesetzgebung fehlt es fast ganz. Man ist daher auf Raabe und auf die Beilagen der wismarischen Zeitung beschränkt.

[32]) Dasselbe hat gerade in Wismar durch das unter Mevius Präsidium judicirende schwedische Tribunal seine spätere Ausbildung erhalten.

[33]) J. P. O. X. 6 i. f.: . . . ita tamen, ut civitati Wismariensi privilegia sua sint salva . . .

ceſſ[34]), durch wiederholte Confirmationen der Krone Schweden[35]) und durch den malmöer Tractat[36]) feierlich beſtätigt worden. Aus der Zeit zwiſchen 1648 und 1803 würden ſchwediſche[37]) Geſetze in Betracht zu ziehen ſein. Das wichtigſte derſelben[38]) die ſchwediſche Tribunals-Ordnung vom 30. September 1656 [28. Januar 1657] iſt indeſſen für die Stadt Wismar ausdrücklich aufgehoben worden[39]). Die Autonomie der Stadt hat ſich auch[40]) auf dem Gebiete des Privatrechts in bei der Darſtellung des geltenden Rechts zu berückſichtigenden Verordnungen[41]) bethätigt.

Die Stadt-Verfaſſung endlich hat 1830, dann 1849, dann wieder 1853 eingreifende, der jeweiligen politiſchen Strömung correſpondirende Veränderungen erlitten[42]).

---

[34]) 14. Juni 1653. v. Nettelbladt Arch. IV. 310 ff. Vgl. oben § 22 N. 25.

[35]) Schröder Beſchreibung der Stadt und Herrſchaft Wismar S. 119. [Kämmerer] Gel. Beiträge. Roſtock 1840. S. 617.

[36]) § 17: „Des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht verbinden ſich förmlichſt, die Stadt und Herrſchaft Wismar . . . in allen „ihren wohl erworbenen Gerechtſamen, Privilegien und Freiheiten zu „handhaben und ſie auf keine Art, in keinem Falle und aus keinem irgend „ſcheinbaren Grunde“ [„par quelle raison plausible que ce soit“ hat der franzöſiſche Text,] „in deren Genuße zu beeinträchtigen.“ Raabe IV S. 442. Vgl. oben § 24 sub I n°. 4.

[37]) Ueber die ſelbſtverſtändliche Nichtanwendung der in dieſer Zeit erlaßenen mecklenburgiſchen Geſetze hat 10. Juni 1811 ein eignes Reſcript erlaßen werden müßen. Raabe II n°. 1187 S. 7.

[38]) Ueber ſonſtige königlich ſchwediſche Reſolutionen ſ. Schröder a. a. O. SS. 98 bis 104, Kämmerer a. a. O. SS. 583 ff. 604 ff. 616 ff. 637 ff. 648 ff. 682 ff. 696 ff. 743 ff. 760 ff. 769 ff. 790 ff. und über gemeine Beſcheide des wism. Tribunals v. Nettelbladt a. a. O. SS. 329 ff.

[39]) Für das Rechtsmittel-Verfahren durch die Vo. 30. Mai 1829 [Raabe II. S. 351], für die Gerichte erſter Inſtanz durch das ſtädtiſche Publ. 15. Januar 1840 [Beil: zu n°. 12 der WZ. 1840]. Vgl. noch Trotſche M.C.Proc. I. § 6 N. 9.

[40]) Ueber die proceſſualiſche Stadt-Geſetzgebung ſ. Trotſche a. a. O. Die Gerichts-Ordnung des Laurentius Kirchhoff iſt bei Publication der wismariſchen Nieder-Gerichts-Ordnung beſeitigt.

[41]) Z. B. über Hypotheken-Recht, Verſchollenheit ꝛc. Freilich ſind viele dieſer ſtädtiſchen Voo. neuerdings aufgehoben worden.

[42]) Raabe IV SS. 826 ff. 868 ff. V. SS. 1140 ff.

Quellen und Normen
des
particularen mecklenburgischen Privatrechts [1]).

§ 39.

I. Landesgesetze. Die Großherzogthümer Mecklenburg sind Länder gemeines Rechts. Das seit dem sechszehnten bis in die letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts immer und immer wieder geplante Landrecht [2]) ist nicht zu Stande gekommen. Ueberhaupt liegt, so thätig und im Ganzen zweckmäßig auch die Gesetzgebung durch zumeist tief eingreifende Gesetze an der Fortbildung des Particularrechts gearbeitet hat, an umfassenderen gesetzgeberischen Arbeiten auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete aus älterer Zeit nur die Polizei-Ordnung vom Jahre 1572 [3]), aus neuerer Zeit aber, wenn man etwa von den seit dem Jahre 1819 ergangenen Hypotheken-Ordnungen [4]) absieht, nichts vor. Indessen verdient es Erwähnung, daß einzelne Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs in Mecklenburg auch außerhalb des Handelsrechts gesetzliche Geltung erlangt haben, mithin Bestandteile des allgemeinen bürgerlichen Rechts geworden sind [5]).

---

[1]) Es findet hier nur eine kurze statistische Recapitulation des praktischen Thatbestandes ihre Stelle. Die Quellengeschichte ist in der geschichtlichen Uebersicht, die dogmatische Erörterung der Lehre von der Rechtsnorm aber in Buch I enthalten.

[2]) S. oben § 21. Gedruckt ist von den Landrechts-Entwürfen nur der des David Mevius bei Westphalen Mon. ined. I. 651 ff.

[3]) S. oben § 20. Ebds. und §§ 17. 19. 35 auch über Kirchen- und Gerichts-Ordnungen.

[4]) Das Nähere über dieselben muß im Interesse des Zusammenhanges dem Pfandrechte vorbehalten bleiben.

[5]) Die in beiden Großherzogthümern fast ganz übereinstimmende Reihe der betr. Artikel des H.G.B.'s zählen auf die resp. schwerin'sche und strelitzische Einführungs-Voo. 28. December 1863 § 3. Die Anregung zu diesem §, wie zu dem, demselben entsprechenden Monitum n°. 487, mit welchem Mecklenburg zufolge des bekannten Verfahrens bei der dritten Lesung des H.G.B.'s präcludirt worden war, gaben Schliemann's kritische Bemerkungen zu dem Entwurfe des D.H.G.B.'s nach den Beschlüßen der

Die Gesetzgebung beider Großherzogthümer hat, durch organische Einrichtungen der Landes-Verfassung hierin unterstützt, ein in den Hauptsachen übereinstimmendes, wenigstens materiell gemeinsames mecklenburgisches Landesrecht erzeugt. Anderer Seits haben die Landesteilungen wie die Territorialbildung überhaupt und die, auch für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt wichtige, grundgesetzliche Dreiteilung des Landes [6]) die Existenz particulärer Gesetze innerhalb jedes der beiden Großherzogthümer zur Folge [7]).

Unter den Gesetzen nehmen die Landes-Grundgesetze einen hervorragenden Platz auch in Beziehung auf das Privatrecht ein [8]). Es sind dieß insbesondere die Reversalen von 1572 und 1621, die resolutiones ad gravamina von 1701 und 1748, die resolutiones Caesareae von 1724 und 1733 und vor allen der Landes-Grund-Gesetzliche-Erb-Vergleich [L.G.G.E.V.] vom 18. April 1755 [9]). Letzterer hat die damals zwischen Landesherrn und Ständen bestehenden Differenzen und die auf dieselben bezüglichen kaiserlichen Entscheidungen zwar beseitigt, die soeben aufgezählten ältern Grundgesetze aber ausdrücklich bei Bestand erhalten [10]).

Die einzelnen Gesetze sind durch eigne Verordnungs-Blätter in Schwerin seit 1812, in Strelitz seit 1838, im Fürstenthum Ratzeburg insbesondere seit 1840 gemeinkundig gemacht worden [11]).

---

zweiten Lesung [1858] SS. 1—10. Vgl. J. Lutz Protokolle der Kommission zur Berathung eines allg. D.H.G.B.'s. IX. 1861, Anhang [„Zusammenstellung der Erinnerungen" ꝛc.] SS. 82 ff. 94. L. Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts. 1864. SS. 268 f. N. 13. Daß der § 3 cit. durch das norddeutsche Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 betr. die Einführung der Allg. D. Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des D.H.G.B's. als Bundesgesetze [B.G.Bl. n°. 32. Koller Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. III. 250 ff.] nicht alterirt worden ist, ist an und für sich, wie nach dem Wortlaute des § 2 dieses Bundesgesetzes unzweifelhaft. Ueber H.G.B. und W.O. vgl. übrigens noch oben § 36. NN. 9. 10.

6) Domanium, Ritterschaft, Landschaft.

7) S. unten Buch I Titel 2.

8) Vgl. oben § 20.

9) S. oben §§ 16. 28 ff.

10) L.G.G.E.V. §§ 3. 4. 518.

11) M.-schwerinsches „officielles Wochenbl." seit 1812, [nahm anfänglich auch ältere Voo. auf,] „Regierungsblatt" seit 1850: Voo. 16. Januar 1812 und

II. Statuten. Von den in Mecklenburg geltenden statutarischen Rechten sind als Quellen des particularen Privatrechts die Stadtrechte zu nennen. Dieselben verteilen sich geschichtlich[12]) in fünf Gruppen: Familie des schweriner Rechts, Familie des parchim-plauer Rechts, Familie des lübischen Rechts, zu welcher auch das rostocker Stadtrecht gehört, Familie des magdeburgisch-märkischen Rechts, endlich eine Gruppe von Städten, in welchen das gemeine und Landes-Recht lediglich durch Local-Statuten und locale Particulargesetze modificirt worden ist. Für das geltende Recht kommt die schweriner Stadtrechts-Familie direct nicht in Betracht; praktisch bleiben also nur vier Gruppen übrig.

Die Geschichte der concurrirenden Mutterrechte muß natürlich an dieser Stelle vorausgesetzt werden[13]). Die Geschichte der Bewidmungen gibt die geschichtliche Uebersicht.

Weiter ist dann noch auf den codicillus jurium civitatum Megapolensium vom Jahre 1589[14]) als auf eine Quelle des einheimischen Statutarrechts zurück zu verweisen.

Aus der Menge der Local-Statuten ist die statutarische Local-Gesetzgebung der beiden Seestädte[15]) hervorzuheben. Dieselbe ist für Rostock seit 1853[16]), für Wismar seit 1801[17]) aus eignen Verordnungs-Blättern zu ersehen.

---

18. Dec. 1839; Rescr. 30. Oct. 1817; Publ. 10. Dec. 1849. [Raabe III. 965 f. V. 1054. n°. 2904—2906. 4778.] „Officielle Beilage zu den mecklenburg-strelitzischen Anzeigen" seit 1838, „officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staats-Verwaltung" seit 1849. Vo. 17. Januar 1838 und Publicandum 31. December 1848. [Scharenberg und Genzken I. 1, Ditmar II. 180; Off. Beil. 1848 n°. 43.] „Officielle Beilage zu den ratzeburger wöchentlichen Anzeigen" seit Mitte 1840, „officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg" seit 1849. Vo. 11. Mai 1840 u. Publ. 31. Dec. 1848. [Masch 543; Off. Beil. 1849 n°. 2.]

[12]) S. oben §§ 6. 7. 11. 22. 37. 38.

[13]) Vgl. übrigens noch unten § 42.

[14]) S. oben S. 138 f. NN. 21 f.

[15]) S. oben §§ 22. 38.

[16]) Rost. Vo. 13. Januar 1853 richtet eine „officielle Beilage für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rostock" ein, welche übrigens außerdem noch in der „Rostocker Zeitung" fortlaufend publicirt werden. Ueber eine amtliche Ausgabe der Voo. aus den Jahren 1845 bis 1860 s. unten § 42 N. 54. Ueber die Publication der Voo. bis 1853 vgl. Trotsche Civilproceß (3) I. S. 17 a. E. Vgl. oben § 38.

[17]) Beilagen zu der, seit 1801 bestehenden „Wismarischen Zeitung". Vgl. oben § 38.

Eine eingehendere Darstellung der Quellen des Stadtrechts darf nach der Anlage dieses Werkes unterbleiben. In der diesem Paragraphen angehängten Tabelle ist mit einer statistischen Uebersicht der Stadtrechts-Familien eine kurze Zusammenstellung des gedruckten Quellen-Materials in Form von Literatur-Nachweisen verbunden worden.

III. Gewohnheitsrecht. Als Schriften, in welchen zuverläßige Zeugnisse des Landes- und Orts-Gewohnheitsrechtes enthalten sind, sind die Urkunden- und die Urtels-Sammlungen aufzuführen[18]). Eine fortlaufende Sammlung von noch lebendigen gewohnheitsrechtlichen Uebungen ist in Mecklenburg im Jahre 1848 ohne Erfolg und wol auch ohne genügende Würdigung der großen Schwierigkeiten eines derartigen Unternehmens angeregt worden[19]).

IV. Bundesgesetze. Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes hat in die hier in Betracht kommenden Gebiete des Privatrechts bisher zwar noch nicht durch umfassende Codificationen, wol aber durch folgenreiche Einzelngesetze eingegriffen. Die Bundesgesetze werden verfassungsmäßig[20]) durch das im Bureau des Bundes-Kanzlers redigirte Bundes-Gesetzblatt von Seiten des Bundes-Präsidium publicirt. Der Inhalt des Bundes-Gesetzblattes wird aber, soweit er für das Land als solches von Interesse ist — so viel also die hier in Betracht kommenden Verwaltungs- und Justiz-Gesetze betrifft, vollständig —, auch im Regierungs-Blatte des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin wieder abgedruckt.

---

[18]) S. § 40 Anhänge 3 und 6. Auch die § 40 N. 13 erwähnten Responsa E. Cothmann's sind hier zu nennen.

[19]) J. v. Glöden Pol. prakt. Wochenbl. 1848. SS. 142 ff., wo auch vier resp. Dienstmiethe, bäuerliche Auseinandersetzung, sowie eheliches Güter- und Erbrecht betreffende „Observanzen" mitgeteilt worden sind.

[20]) Vgl. die in Ausführung der Artikel 2 und 17 der Verfassungs-Urkunde des Norddeutschen Bundes ergangene Präsidial-Vo. 26. Juli 1867. [B.G.Bl. nº. 1 S. 24.]

Tabellarische Uebersicht über die

№	Stadt.	Familie [1]).	Bewidmung.	Codicillus [2]).	Quellen Geschichtl. Uebersicht [3]).
1	Boizenburg	L.	24. VII. 1267.	2071	67 [21].
2	Neu Brandenburg	M.	4. I. 1248.	2055	71 [39].
3	Brüel	P.	um 1340.	2079	70 [36]. 217 [3].
4	Neu Bukow	Landrecht.	—	—	—
5	Bützow	S? L?	—	—	64 [5].
6	Crivitz	früher S?	—	—	66 [10].
7	Dömitz	früher L.	—	—	144 [4]. 182 [12].
8	Friedland	M.	6. III. 1244.	2075	70 [35].
9	Fürstenberg	M.	1568.	—	71 [41]. 144 [3].
10	Gadebusch	L.	1225 1271.	—	31 [1—7]. 67 [19].
11	Gnoien	L.	15. VI. 1290.	—	67 [22].
12	Goldberg	früher P.	1248.	—	69 [33]. 70 [34] vgl. 144 [3].[5].
13	Grabow	Landrecht.	—	2078	64 [5]. 182 [12].
14	Grevismühlen	L.	vor 1359.	—	67 [23].
15	Güstrow	früher S.	1222.	2060	32 [9]. 65 [8].
16	Hagenow	früh. S? L.	mit S. 1370?	—	66 [16].
17	Neu-Kalen	L.	11. II. 1253; 5. VI. 1281.	—	68 [24].
18	Krakow	früher S?	—	2095	66 [11].
19	Kröpelin	L.	1348.	—	68 [25]. 182 [12].
20	Lage	Landrecht.	—	2086	—
21	Lübz	P?	Ende 14. Jh.	2083	70 [34].
22	Malchin	früher S.	7. IV. 1236.	2068	66 [13].
23	Malchow	früher S.	14. III. 1235.	2101	66 [12].
24	Marlow	L.	1459.	2080	68 [26].
25	Neustadt	früher S?	vor 1253?	—	64 [5].
26	Parchim	P.	1225/6.	2051	34 [15]. 70 [34]. 182 [12]. 219 [16].
27	Penzlin	früher S.	1218—1226.	2082	33 [10]. 65 [10].
28	Plau	P.	1218—1226.	2096	34 [15]. 70 [34]. 145 [10].
29	Rehna	L.	—	—	182 [12]. 217 [3].
30	Ribnitz	L.	vor 1257.	2064	68 [27].
31	Röbel	früher S.	1218—1226.	—	33 [10]. 65 [9].
32	Rostock	L., jetzt Rost. R.	L. 24. VI. 1218. R. 1757.	2049	30 [29]. 67 [18]. 74 ff. 148 ff. 219 ff.
33	Schöneberg	Landrecht.	—	—	—

[1]) S. = schweriner, P. = parchim-plauer, L. = lübische, M. = magdeburg-
phalen Monumenta inedita I. S. oben SS. 138 f. NN. 21 f. [3]) In dem vorlie-
noch auf 219 [17] zu verweisen. [4]) Nach Seiten citirt. [5]) Nach Band und Seite

mecklenburgischen Stadtrechte.

und Literatur-Nachweise. v. Kamptz, M.C.R. I. 1. 4).	PGS.III.5).	Raabe MGS. 6).	Buchka u. Budde.	Bemerkungen.
39.163.252.305.316.	—	IV.179.785.787.	—	—
40.47.165.254.290.305. 314.	—	—	—	—
167. 253. 289.	288	—	—	Brüel erhielt sternberger Recht.
168.	291	—	—	—
—	—	I.2.13. II.30.46 IV. 861. V. 65. 1096.	—	Das Lüb. R. gilt im ehelichen Güterrecht.
40. 174. 253.	—	—	—	—
175.	—	—	—	—
40.47.176.254.305.315.	—	—	—	erhielt stendaler R.
177. 292.	—	—	—	—
39. 178. 253. 305.	295	—	IV. 161. V. 128 ff.	—
39. 180. 253.	311	—	—	erhielt rostocker Recht.
40.182.253.255.268.288.	315	—	—	—
185. 252. 253.	320	—	—	—
39. 186. 252. 316.	323	IV. 794.	IV 161. V.373.	—
187.252.253.264.305—312.	—	II. 350. 404. III. 186.903.909 921 IV.180.825.870.	—	—
191. 253.	—	—	IV.161.V.323f	L. gilt im ehel. Güterr.
39. 193. 316.	—	IV. 790.	—	—
168. 253. 254.	332	IV. 1130.	—	—
39. 194.	337	—	—	Rechtszug nach Rost.
196.	—	VI. 20.	—	—
40.197.253.268.289.	341	VI. 79.	—	—
200. 253. 267.	—	—	—	—
202. 253. 265.	350	—	—	—
39. 203. 254. 316.	352	—	IV. 274 ff.	Recht, „wie zu L. und Rostock."
204.	—	VI. 20.	—	—
204.255.284.305 306.	—	II.205.349. IV. 851.866. V.370. 912.	IV. 176 ff.	—
40. 205. 266.	370	—	—	—
40. 206. 253. 289.	378	IV. 800.	—	—
209. 253.	392	III.909. VI.353.	—	Das L. R. gilt nur teilweis.
39. 214. 316.	—	—	III. 187. IV. 276 ff.	Rost. u. Lüb. R.
216. 265.	404	—	—	—
39.157.264.272.294.310.	410. Vgl.	Schröder's Rep. u. BlanckG.S.	III. 55 ff. 177 310 ff. V. 9 ff. Vgl. Rost. Pfäl.	Auch Warnemünde hat L. [1323] u. dann rost. Stadtrecht.
—	—	—	—	—

märkische Stadtrechts-Familie. [3]) Cod. jurium civitatum Megapolensium bei Westgenden Werke. Die Zahl bedeutet die Seite, der Exponent die Note. Im Allg. ist citirt. [6]) Nach Band und Seite citirt.

№	Stadt.	Familie.	Bewidmung.	Codicillus.	Quellen Geschichtl. Uebersicht.
34	Schwaan	L?	Anf. 14 Jh.	—	69[31].
35	Schwerin	früh. S; L.	S: 1160.	—	26 ff. 65[7]. 162[32]. 182[12]. 217[1]. [3]. 219[15].
36	Stargard	M.	11. I. 1259.	—	71[40].
37	Stavenhagen	L.	vor 1282	—	68[28].
38	Sternberg	P. dann L.	P: 24. II. 1309.	2062	69[32]. 70[34]. 182[12].
39	Alt-Strelitz	M.	1349.	—	71[41].
40	Neu-Strelitz	Landrecht.	—	—	71[41]. 217[1].
41	Sülz	L.	1277.	2105	68[29].
42	Tessin	Landrecht.	—	—	—
43	Teterow	früher S?	—	2092	65[6].
44	Waren	früher S?	um 1240?	2102	66[16]. 182[12].
45	Warin	früher S? L?	—	—	—
46	Wesenberg	[fr. S.] M.	[S: 1278.]	—	66[14].
47	Wismar	L.	14. IV. 1266.	2050	67[20]. 77 ff. 146 ff. 224 ff
48	Wittenburg	L.	vor 1349.	2088	68[30].
49	Woldeck	M.	vor 1304?	2072	65[5].

und Literatur-Nachweise. v. Kamptz M.C.R. I. 1.	PGS III.	Raabe MGS.	Buchka u. Budde.	Bemerkungen.
216.	—	II. 17. V. 103. 1134.	—	—
40. 217. 264. 305. 315.	531	II. 26. 30. 199. 417. IV. 832. V. 1145. VI. 195.	I. 82 ff. IV. 238 bis 253.	Nur die Neustadt hat u. nur teilweis L.
218. 254. 291.	—	—	V. 302—322.	—
219	—	III. 921.	—	—
39. 220. 252. 253. 288.	—	V. 239.	—	—
224. 254. 292.	—	—	—	—
226. 254.	—	—	—	—
233.	—	—	—	—
234. 252.	—	—	—	—
39. 235. 253.	537	IV. 180.	III. 46 ff.	—
40. 236 306. 316.	—	IV. 178.	—	—
—	—	—	—	War, wie Bützow, ehedem Stiftsstadt. G. Uebs. 64[5]. 162[32]
239. 254. 266.	—	—	—	—
268.	—	II. 7. 53. 119. 216 344 — 346. III. 909. 921. IV. 180 431. 576. 826. 868. V. 246. 308. 317. 323. 354. 357. 1139. 1140.	—	—
39. 242.	544	—	—	—
40. 244. 254. 293. 305.	—	—	—	—

Literatur
des
partikularen mecklenburgischen Privatrechts.

§ 40.

Literatur des Landrechts.[1])

Eine Rechts-Literatur findet sich in Mecklenburg erst seit der Gründung der Landes-Universität. Diese Rechts-Literatur war aber selbstverständlich nicht eine Literatur des mecklenburgischen Rechts. Niemand konnte ja der neuen Hochschule eine Pflege jener deviationes aequitatis[2]) ansinnen, zu deren Bekämpfung sie gegründet war.

---

[1]) Henr. Nettelbladt succincta notitia scriptorum tum editorum tum anecdotorum ducatus Megapolitani historiam literariam, ecclesiasticam, politicam, jusque civile, feudale, ecclesiasticum et publicum illustrantium atque explicantium. Adcedit auctorum index brevem illorum historiam exhibens. Rost. 1745. 4°. v. Kamptz Beiträge zum Meckl. Staats- und Privatrecht. V. 1802. SS. 1—192 enthält eine, mit dem 31. December 1800 abgeschloßene, bibliographische Uebersicht des mecklenburgischen Civil- [1 — 54], Staats- [55 — 165] und Lehn- [166 — 192] Rechts. Auf der Grundlage derselben ist bis 1805 fortgeführt die „Literärgeschichte" in Desselben M.C.R. I. 1. §§ 240—250. vgl. 218—239. SS. 345 ff. vgl. 323 ff. Dess. M.C.R. II. §§ 38 -41 SS. 62 ff. beschränkt sich dann auf eine Recapitulation der Hauptrubriken dieser Bibliographie. Jährliche Literatur-Uebersichten enthält bis 1848 incl. der i. J. 1776 von F. A. Rudloff begründete meckl.-schwerinsche Staats-Kalender und seit 1858 das von F. Wedemeier herausgegebene Archiv für Landeskunde. — — — J. L. Krey Beiträge zur Meckl. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. 2 Bde. 1818. 1821. Dess. Andenken an die Rostock'schen Gelehrten aus den letzten drei Jahrhunderten. 1816. J. Chr. Koppe Jetzt lebendes gelehrtes Mecklenburg. 3 Stücke. 1783. 1784. Unbrauchbar für literärgeschichtliche Zwecke Dess. Mecklenburgs Schriftsteller. 1816. — — — Viele charakteristische Züge für die Beurteilung der meckl. Jurisprudenz um die Mitte des 18. Jahrhunderts enthält die durch eine gewisse loquacitas senilis ausgezeichnete Dissertation: E. J. F. Mantzel de ICtis extraneis in jure Mecklenburgico errantibus. 1767. 4° Es war wol Mantzel's letzte Arbeit. — — — Schließlich ist hier des Katalogs der „Bibliotheca Kaemmereriana" zu Rostock [1848] II. 1—94 und des vom Landes-Archivar Sohm redigirten Katalogs der „Bibliothek der Meckl. Ritter- und Landschaft" [1858] I. zu erwähnen, von welchen namentlich dem letzteren die Bedeutung einer vortrefflich geordneten bibliographischen Uebersicht zukommt.

[2]) Vgl. oben § 12 bei N. 1. 24.

Erst als mit der Gerichts-Organisation des sechszehnten Jahrhunderts die Wirksamkeit und Herrschaft der fremden Rechte organische Sicherung empfangen hatte, begann die gelehrte Jurisprudenz dem „Factum“ der Landes-Gewohnheiten in Consilien und Responsen einige Aufmerksamkeit zu schenken. Von mecklenburgischen Schriftstellern des 16. Jahrhunderts verdienen hier etwa [3]) die Professoren [4]) Laurentius Kirchhof [5]) und Michael Grassus [6]) Erwähnung. Inzwischen legte die Landesgewohnheit so durch die Mannichfaltigkeit des Statutarrechts, wie durch die eigenartigen lehnrechtlichen Verhältnisse der Arbeit der Romanisten in Mecklenburg um so größere Schwierigkeiten in den Weg, als sich die Landes-Verfassung zu ihrem Schutze sehr thätig und wirksam erwies. Es darf in dieser Hinsicht nur auf die autonomische Regsamkeit der Seestädte und auf das beharrliche Anhalten von Ritter- und Landschaft um eine Landes-Gesetzgebung erinnert und mit letzterem vielleicht noch die Verleihung einer außerordentlichen, eigens dem Lehnrecht bestimmten Professur an Jacob Bording [1574] zusammengestellt werden. [7]) Ziemlich früh erwuchs unter diesen Umständen in Mecklenburg eine eigne Literatur des particularen Privatrechts. Als ihr Erstling hat

Joh. Frid. Husanus tractatus de servis s. hominibus propriis Hamburg, 1590. 8°. [8])

zu gelten.

---

[3]) Weitere Literatur bei v. Kamptz Beitr. 8—10 u. M.C.R. I. 1. § 240.

[4]) Wie bedeutend der Anteil der rostocker Juristen-Facultät an der einheimischen Rechtsentwickelung damals war, zeigt die im 16. Jahrhundert begegnende „Appellation an die Herrn der Juristen-Facultät.“ [Mantzel] Etwas 1738. V. Ej. extr. err. II. § 17 pp. 26 seq.

[5]) Aus § 22 Note 22 oben als Verfasser der alten wismarischen Niedergerichts-Ordnung bekannt. Ueber ihn sonst Krabbe Univ. Rostock II. 685 f. und über seine Responsa v. Kamptz Beitr. 9 und M.C.R. I. 1. § 240 N. 2.

[6]) Nach § 21 N. 20 oben zur Mitarbeit am Landrechts-Entwurfe berufen. Sonst über ihn Krabbe a. a. O. 695 f. und über seine Receptae Sententiae v. Kamptz Beitr. 9 und M.C.R. I. 1. § 240 N. 3.

[7]) S. oben §§ 20 bis 22 vgl. 19. Ueber Bording vgl. v. Kamptz Beitr. 167 Note a, Krabbe a. a. O. II. 699.

[8]) Nicht dem Kanzler Heinrich Husanus [so Franck A.u.N.Meckl. XI. 78], sondern dessen auf dem Titel genanntem Sohne [geb. Jena 1566,

Die staatsrechtlichen Streitigkeiten des 17. und 18. Jahrhunderts, durch welche in einer Fluth publicistischer Deductionen[9]) auch ein reicher Urkunden-Schatz zu Tage gefördert wurde, vermehrten das Interesse für das Particularrecht in ähnlicher Weise, wie die Reichs-Publicistik das Interesse für die germanischen Bestandteile des deutschen Rechts vermehrt, ja geweckt hat. Die juristische Literatur dieser Jahrhunderte ist denn auch nicht ohne Gewinn für das particulare Privatrecht geblieben.

Den Mittelpunkt dieser Literatur bildeten aber die rostocker und bützower akademischen Gelegenheits-Schriften. Eine Nominal-Professur für Particularrecht existirte damals an der Universität zwar nicht; es wurde aber gleichwol das Landesrecht in den Vorlesungen, zum Teil sogar in selbständigen Vorlesungen berücksichtigt[10]), welche dann in Promotions- und andern Gelegenheits-Schriften ihre Frucht trugen. Der Name E. J. F. Mantzel's verdient hier, statt Aller genannt zu werden.[11]) Auch wo sonst Mecklenburger um den Doctorhut warben, in Greifswald und Kiel, in Jena und Gießen rc. finden wir einzelne, dem mecklenburgischen Rechte gewidmete Promotionsschriften[12]). Daneben fehlte es auch damals nicht an Consi-

gestorben als Professor zu Rostock 1592, vgl. Glöckler bei Lisch Jahrbb. VIII. 158.] ist diese Schrift zuzuschreiben; die an den Rath zu Lüneburg gerichtete Dedications-Epistel bestätigt die Angabe des Titels. [Mantzel] Etwas II. 393. Die Schrift ist übrigens wiederholt 1620, 1663 und 1699, zum Teil zusammen mit einem Tractate des Hippolytus Bonacossa über denselben Gegenstand abgedruckt worden nach v. Kamptz Beitr. 8. N. b und M.C.R. I. 1 § 240 N. 5; ich habe von diesen drei Abdrücken nur den von 1663 gesehen, der zu Gießen erschienen ist und den Titel führt: De servis, hominibus propriis et famulis. Trium clarissimorum ICtorum, nempe Friderici Husani, Hippolyti Bonacossae et Johannis Erhardi tractatus elegantissimi cum praefatione Ottonis Taboris ICti denuo recusi. [8°]

[9]) v. Kamptz Beitr. 64 ff. 69 ff. 84 ff. Teileweis sind diese Schriften schon in der geschichtlichen Uebersicht berührt worden; s. z. B. oben §§ 25. 30.

[10]) Mantzel extr. err. p. 13 § 25.

[11]) Literatur-Angaben bei v. Kamptz Beitr. 14 ff. 26 ff. und M.C.R. I. 1 §§ 242. 244.

[12]) Nachweise bei v. Kamptz Beitr. 44 ff. u. M.C.R. I. 1 § 245.

lien und Responsen mecklenburgischer und auswärtiger Rechtsgelehrter, welche speciell auf das Privatrecht Mecklenburg's Bezug nahmen. Die des güstrower Kanzlers Ernst Cothmann [† 1624] und etwa noch die von David Mevius stehen unter ihnen voran.[13])

Inzwischen war das particularrechtliche Studium um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts von einem, dem praktischen und wißenschaftlichen Bedürfnis e. M. entsprechenden Grade der Ausbildung noch weit entfernt. Der Zustand, wie er von Mantzel[14]) geschildert wird, war ein ziemlich trauriger. In der juristischen Facultät der Universität seit dem 16. Jahrhundert ein häufiger Personal-Wechsel,[15]) auswärtige Facultäten und Rechtslehrer durch die currente gemeinrechtliche Literatur zu groben Irrthümern über mecklenburgisches Recht verleitet,[16]) die einheimischen Praktiker „im Munde lauter lex,

---

[13]) E. Cothmann war bis 1603 Mitglied der Juristen-Facultät. Seine Responsa s. Consilia ac consult. juris [6 voll. fol.] erschienen 1609—1621. Von David Mevius, dem Verfasser des oben § 21 erwähnten Landrechts-Entwurfes gehören hierher die Consilia posthuma collecta a b. viri heredibus. 1668. fol. [eine 2. Ausgabe 1680 Fol., eine dritte von D. Ph. Zaunschliffer besorgte 1717 Fol.]; vgl. A. de Balthasar Monum. D. Mevii. 1770 pp. 91 seqq., nach welchem die Angaben bei v. Kamptz zu berichtigen sind. Die Hauptwerke des Mevius s. unten § 42. — S. die Zusammenstellung des speciell mecklenburgischen Inhalts der beiden genannten Sammlungen bei v. Kamptz Beitr. 171 u. M.C.R. I. 1 S. 348 N. 2. S. 349 N. 6. Anderweite Literatur bei Dems. Beitr. 14 ff. u. M.C.R. I. 1 § 242.

[14]) In der Dissertation de extr. err. und Pandectae juris Meckl. I.

[15]) Mantzel extr. err. p. 36 führt die Worte des Alb Krantz [Metrop. XI. c. 22. n°. 47] über Rostock an: Satis tenuiter viros praestantes apud se habent: qui meliores cernit rerum conditiones, abiens amplectitur. Inde ICtos apud se diu retinere, viros praesertim graves et memorabiles non possunt, und fügt nur kurz hinzu: distinguantur tempora.

[16]) Myler ab Ehrenbach, der etwas von Erbjungfernrecht gehört hatte, erklärte alle mecklenburgischen Lehne für Weiberlehne. Hellfeld wollte das Erbjungfernrecht nur unverheiratheten Töchtern zugestehen. Finckelthaus verpflichtete den angehenden mecklenburgischen Pastor, entweder die Wittwe oder eine Tochter seines Amtsvorgängers zu ehelichen. Kästner bezog Bestimmungen des tecklenburger Landrechts auf Mecklenburg. Leyser bestritt das Vorkommen von bona emphyteutica und censitica in diesem Lande. Mylius kannte ein mecklenburgisches Gesetz,

im Herzen voll Pandekten" [17]), exclusiv romanistisch geschult, [18]) über praktische Schwierigkeiten erforderliches Falls sich, sei es durch Berufung auf die „Praxis" des betr. Gerichts [19]), sei es durch „Durchgreifen", [20]) sei es durch Betonen einer vermeintlichen aequitas [21]) hinwegsetzend, zu dem allen noch eine höchst mangelhafte Verbreitung der authentischen Abdrücke einheimischer Gesetze [22]): es war nicht wunderbar, daß die Buchhändler Schwierigkeiten machten, particularrechtliche Schriften zu verlegen und zu vertreiben. [23]) Aber Mantzel's Schilderung läßt auch eben wol schon den beginnenden Umschwung in dieser Lage der Dinge erkennen. Urkunden und Gesetze werden von einzelnen Freunden einheimisches Rechts gesammelt, welche dann freilich ihren Schatz

---

welches die gesetzliche Geltung des Sachsenspiegels beseitigt habe. Auswärtige Urtelsverfasser verstunden das Wort „Eingethum" [ingedömpte] als „Eigenthum" 2c. 2c. F. Mantzel extr. err. pp. 37. 40. 41. 43. 47.

[17]) Mantzel l. c. p. 19.

[18]) . . . quotidie sacra erit anchora illud: „jus Romanum valet in Megapoli communiter", et quamvis addant: „in subsidium", tamen hoc subsidium adeo est perpetuum, ut raro videamus decisiones patrias sine tali subsidio, cum tamen habeamus solidissimas atque limpidissimas leges atque constitutiones patrias, quas praeter illustriores et celebriores longoque rerum usu subactos viros ne quintus quidem nostorum ICtorum vel Jurisperitorum inter entia esse, unquam cognovit. Mantzel Pand. I. pp. 2 seq. § 6.

[19]) Gegen das: hir spreken wy so! richtet sich Mantzel extr. err. p. 2 und Pand. I p. 5 § 12 mit besonderer Heftigkeit. Es sei dieß eine vox vinosa, branteweiniana et cerevisiaria.

[20]) Hiergegen Mantzel de decisionibus, quae fiunt pro autoritate Vulgo: Vom Durchgreifen. 1741. 4°. Vgl. ej. Pand. I p. 8 § 17, wo die famosa et nociva controversia: an decreta faciant jus? behandelt wird. S. auch ej. extr. err. p. 33 § 25.

[21]) aequitatis vulgo decantatae spectrum, obstetrix casuum pro amico. Mantzel extr. err. pp. 7 seq. § 14.

[22]) Die Gesetze gingen zwar in einer für den Bedarf der Juristen etwa hinreichenden Zahl von Druck-Exemplaren aus; allein: putamus plurima etiam applicata esse ad distriendum cicer atque papaver, zingiber atque laser. Daher denn viele Gesetze in Abschriften cursirten. Mantzel Pand. I p. 6 § 15.

[23]) „Sobald auf den Tituln derer Disputationen ein besonderes „Land„recht ausgedruckt, pflegten die Disputations-Händler damit einen schlech„ten Markt zu haben; unde et habui candidatos in titulis specialitatem „exprimere nolentes." Mantzel extr. err. p. 19 § 6.

wie ein Arcanum zu hüten pflegen.[24]) Mantzel selbst erfreut sich nach fast fünfzigjähriger Arbeit auf diesem Gebiete eines lebhaften Besuches seiner Vorlesungen über das Particularrecht.[25]) Auch auswärts beginnt man, die mecklenburgische juristische Literatur zu beachten.[26])

Diese Andeutungen bestätigen sich anderweit. Seit der, langen Streit abschließenden Regierung Christian Ludewig's, also in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts macht sich eine planmäßige Concentration des particularrechtlichen Studium in der mecklenburgischen Literatur bemerklich. Man benutzt angesehene und verbreitete Localblätter zur Veröffentlichung juristischer Arbeiten, beginnt auch, zu demselben Zweck eigne Zeitschriften zu gründen,[27]) sammelt Rechtssprüche einheimischer Dikasterien[28]) und Landtags-Acten.[29]) Man macht namentlich auch die Quellen des Particularrechts in privatim veranstalteten Gesetz- und Urkunden-Sammlungen oder Repertorien[30]) zugänglich, wennschon gegen die Ersprießlichkeit der ersteren von gewichtiger Seite[31]) Bedenken erhoben wurden. F. A. Rudloff's nüchternes, praktisch-verständiges Geschichtswerk[32]) kam dem Aufschwunge des particularrechtlichen Studium zu Statten.

Was die beiden Jahrhunderte an wißenschaftlichen Gesammtdarstellungen des particularen Privatrechts geleistet haben, ist freilich ziemlich bescheiden. Man betrat, dem sächsischen, auch anderwärts nachgeahmten Vorbilde[33]) folgend, den Weg schematischer Zusammenstellungen von Differentiae des Landrechts teils, teils des lübischen Statutarrechts mit den cor-

---

[24]) Mantzel Pand. I. pp. 1. 6. §§ 1. 14.

[25]) Mantzel extr. err.; ingressus. p. 2.

[26]) ibid. p. 19 § 5. Schmauß hielt schon 1748 auf 1749 in Göttingen Vorlesungen über meckl. Staatsrecht. Vgl. Eschenbach im Rost. Pfingstprogramm 1816. [s. unten N. 42].

[27]) Anh. 2 zu § 41.

[28]) Anhang 6 ebds.

[29]) Anh. 5 ebds.

[30]) Anhh. 3. 4 ebds.

[31]) Mantzel extr. err. Coroll. 5.

[32]) S. oben § 2 N. 1.

[33]) O. Stobbe R.Q.Gesch. II. 155 ff.

respondirenden Sätzen des römischen Rechts. Akademische Programme von Johannes Sibrand [1615], Joachim Heinrich Sibrand [1716] und Ernst Joachim Westphal [1726] —, dem nachmaligen Kanzler von Westphalen, — giengen auf demselben mit der Publication kleiner Collectaneen voran.[34]) Größeres suchte mit dieser Methode zu erreichen der güstrower Senator J. Chr. Warnemünde. Er dehnte in seinem, bereits 1731 angekündigten[35]), aber erst 1750 erschienenen

Differentiarum juris civilis et Meclenburgici specimen methodo Institutionum Imperialium strictim propositum (4°)

die Vergleichung über das ganze Institutionen-System [personae, res, actiones] aus.

Aber die Methode selbst war zu trocken-schematisch, als daß sie dem geschichtlichen Gesammtcharakter des Particularrechts hätte gerecht werden können. Sie ließ weder einer geschichtlichen und dogmatischen Begründung, noch einem Eingehen auf Controversen der einheimischen Praxis über Sätze des römischen Rechtes Raum. Sie setzte eine der des römischen Rechts doch wenigstens annähernd entsprechende Schärfe und Ausbildung der particularrechtlichen Erkenntnis — in völligem Widerspruch mit dem thatsächlich vorhandenen Zustande — voraus. Ueberdieß blieben an Gründlichkeit die mecklenburgischen Differentiisten hinter ihren sächsischen Vorbildern weit zurück. Vollständig will von allen nur Warnemünde sein. Aber gerade er ist qualitativ von allen der dürftigste.[36])

Die Mängel der bisherigen Methode durchschauend schickte sich 1731 E. J. F. Mantzel zu einer nicht schematischen, sondern dogmatischen Darstellung und zwar nicht bloß der eigent-

---

[34]) Titel bei v. Kamptz M.C.R. II. S. 71 Note 2 sub B. n°. 1 bis 4; doch gehört die dort sub 2 angef. Schrift von Müller [Zur Nebden] nicht in diesen Zusammenhang. Vgl. noch E. J. Westphalen [J. P. Möller] spec. posit. jur. Rom. disson. etc. p. 30 in nota z.

[35]) Mantzel Pand. I. p. 8. § 19.

[36]) Ein Beispiel. Das eheliche Güterrecht wird in Sectio II. Titulus 2 de jure dotium behandelt. Als Differentiae sind allein angegeben: § 1. Kein Rententionsrecht der Ehefrau pro paraphernalibus. § 2. Die dos unterliegt dem Nachschoß, während sie nach nov. 97 c. 3 nullo modo minui debet. § 3. Das lucrum dotis [nov. 97 c. 1] ist in Mecklenburg quantitativ bestimmt; es besteht in dem Nießbrauche an einem Capitale, welches dem halben Betrage der dos gleichkommt.

lichen differentiae, sondern aller particularrechtlichen Eigenthümlichkeiten an. Er wählte hierzu die Ordnung der Pandekten.[37]) So Bedeutendes nun auch ohne Zweifel von der Durchführung dieses Planes zu erwarten gewesen wäre[38]), Mantzel's

[37]) Arridebat initio laboris methodus ad exemplum Exc. Dn. Sibrandi, colligendi jus singulare et differentias juris communis et Meclenburgici. Sed non diu mansimus in illa intentione, partim quia tales promisit Consult. Dn. Warnemunde Senator Gustr., partim quia tali ratione exhausta sisterentur omnia necessaria et utilia. Multa enim sunt in jure nostro controversa, de quibus omnino sciendum, quomodo in Megapoli eadem soleant decidi, quae tamen omnia seriem differentiarum non ingrederentur, ut taceamus alia. Igitur placuit seriem pandectarum juris Romani prosequi et juxta ordinem titulorum aliquam habere circumspectionem, quid forte notabile occurrat circa quemcunque titulum. Nemo itaque expectet illa, quae sunt veritates universales, allgemeine Welt-Wahrheiten . . . Ergo apparebunt ea, quae non sunt allgemeine Welt-Wahrheiten, sed quae sunt Mecklenburgische Wahrheiten, quamvis non sint semper tantum Mecklenburgische, sed saepe etiam Pommersche, Hamburgsche und Lübeckische Wahrheiten ob consonantiam accidentalem jurium particularium. Mantzel Pand. I. pp. 8 seq. § 19.

[38]) Es darf hier bei der Bedeutung des Mannes für die Praxis jener Zeit kurz der Standpunkt präcisirt werden, von welchem Mantzel's Arbeiten ausgiengen. Derselbe zeigt eine, für jene Zeiten unschwer zu erklärende, naive Combination naturrechtlicher und geschichtlicher Anschauungen. Das gesammte Recht ist jus divinum teils unmittelbar [jus naturale aeternae leges, jus divinum universale], teils mittelbar [Gesetze der von Gottes Gnaden regierenden Fürsten, jus divinum particulare, jura geographice talia, Landrecht und Stadtrecht]. Die aeternae leges sind unwandelbar, die jura geographice talia unterliegen nach Zeit, Ort ꝛc. dem Wandel, und leidet auf sie das: ne sic quidem male! Anwendung. An die Stelle des letzteren naturrechtliche Schlußfolgernngen setzen zu wollen, ist verkehrt; denn die Philosophie ist streitig, das Recht soll gewiß sein. Die Einfachheit dieser Sätze ist durch die beklagenswerthe Thatsache der Reception des römischen Rechts verdunkelt und so auf anderem Wege ein zwischen verae, veriores und verissimae sententiae herumschwankendes, also wiederum ungewißes Recht erzeugt worden. Es hilft aber nichts, post festum de praerogativa juris Germanici prae Romano zu disputiren. Vielmehr ist das Absehen darauf zu richten, daß das fremde Recht in die ihm zukommenden Schranken eines subsidiären Rechtes verwiesen und dem, aus Rechtsquellen und Rechtsurkunden zu eruirenden Particularrechte der gebührende Vorrang zu Teil werde. Am besten wäre es, gladium legislatorium zu evaginiren, und „durch ein Landrecht außer dem Lexico alle „fremde Rechte zu Nebensachen, ja Grillen" zu machen. Mantzel extr. err. pp. 3—5. 9—11. 14. 15. 44. 45. 47.

Pandectae juris Mecklenburgici kamen über zwei, bis Dig. I. 8 reichende akademische Programme[39]) nicht hinaus[40]).

Das achtzehnte Jahrhundert hinterließ demnach die literärische Hauptaufgabe auf dem Gebiete des mecklenburgischen Privatrechts im Ganzen ungelöst. Allerdings aber war die Lösung vorbereitet. Dieß nicht bloß durch die bisher charakterisirten, sondern auch durch andere criminal-,[41]) staats-[42]) und kirchenrechtliche[43]) Werke. Insbesondere hatte auch eine bis

[39]) Specimen I exhibens in lineamentis academicis juris Mecklenburgici privati historiam et fontes juxta ordinem titulorum pandectarum juris Romani I, 1—4. 1731. (26. Septbr.) 32 pp. Spec. II exh. in lin. acad. jur. Meckl. priv. specialia juxta ordinem tit. pand. jur. Rom. I. 5—8. 1731. (31. Oct.) 30 pp. 4°. Die zu diesen Pandekten von einem Anonymus herausgegebenen, in Selchow Elementa juris Germanici [ed 1767] III. 6. p. 156 und bei v. Kamptz a. a. O. citirten Stricturae historicae et legales. Gustrov. 1732 aufzutreiben, ist mir nicht gelungen.

[40]) Von ungedruckten Collegienheften aus dieser Zeit bewahrt die Bibliotheca Kämmereriana in Rostock 2 Exemplare aus den particularrechtlichen Vorlesungen Martini's [† 1806] resp. von 1780 und 1790 auf. Der Stoff ist in prolegomena und 3 Bücher zerlegt: I. Personen und deren Richter. II. Sachen, deren Einteilung, Rechten-Erwerb und -Auflösung [hier Sachen-, Obligationen- und Erbrecht]. III. Gerichtsbarkeit und Verfahren in und außer Gericht. Das als Grundriß dienende Dictat ist 86 gebrochene Quartseiten stark, die Ausführungen füllen über 300 Quartseiten. Das ältere Heft enthält auch den Anfang eines zweiten criminalrechtlichen Teiles.

[41]) E. J. F. Mantzel [J. F. Stemwede] Jus criminale Mecklenburgicum. 3 Sectt. 1743. 4°. Vgl. darüber Böhlau Meckl. Crim. Proc. S. 46 N. 153.

[42]) C. F. Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Meckl. Staatsrecht. 1793. Dieses Werk ist aus Vorlesungen enstanden, welche Verfasser in Greifswald den Grafen v. Hahn gehalten. Eschenbach 22. Bemerkung aus dem Meckl. Rechte. [Rost. Pfingstprogr. 1816.] 4°. Ueber die Berichtigungen Hagemeisters als eines extraneus in jure Mecklenburgico errans [H. war Professor, dann O.A.G.Rath in Greifswald] durch C. A. Rudloff s. v. Kamptz Beitr. 151 ff. Werthvolle, durch F. Kämmerer vemehrte Zusätze zu Hagemeister's Buche von Eschenbach [s. den fg. §] befinden sich hds. in der bibliotheca Kämmereriana. Auf denselben beruht die Ausarbeitung einer Einleitung zu einem Lehrbuche des M. St. R. in den Beilagen zu den Rost. Wöchentl. Nachrichten und Anzeigen 1821. SS. 65. ff.

[43]) F. W. Ch. Siggelkow Handbuch des Meckl. Kirchen- und Pastoralrechts 1781. Eine bloße Compilation, zu welcher H. J. F. Gese-

dahin mit Vorliebe gepflegte Partie des Privatrechts, das Lehnrecht, eine zusammenfassende Bearbeitung erfahren.[44])

§ 41.

Literatur des Landrechts. Fortsetzung.

Der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts brachte die langersehnte Gesammt-Darstellung des mecklenburgischen Civilrechts. Carl Christoph Albert Heinrich von Kamptz[1]) hatte durch seine mehrangeführten Beiträge zum mecklenburgischen Staats- und Privatrecht[2]) sowie durch seine mecklenburgischen Rechtssprüche[3]) diese Arbeit vorbereitet, zu welcher er eben so durch seine amtliche Stellung, wie durch besondere, auch in seiner spätern Heimath bewährte[4]) Neigung befähigt war. Er hatte das Werk in großem Maaßstabe begonnen mit dem

> Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg I. 1. Quellen und Literatur. Schwerin und Wismar 1805. [XX. 427 SS. 8°] I. 2. Codex diplomaticus, juris provincialis Megapolitani. Ebds. 1806. [VIII. 438 SS. 8°]

Durch seinen Uebertritt in preußische Dienste ließ er sich nicht abhalten, das begonnene Werk wenigstens in verjüngtem Maaßstabe noch ein Mal aufzunehmen und zu Ende zu führen, nachdem die „dringende Gefahr" einer Verdrängung des überlieferten Rechts durch den code Napoléon beseitigt war. Das

---

nius kirchliche Gesetzsammlung [2 Hefte] 1839 und 1847 Fortsetzungen geliefert hat. Vgl. v. Kamptz Beitr. 44. S. auch O. Mejer Kirchenrecht (3) 1869. § 99 S. 248 n°. 4.

[44]) Peter Tornov [güstrower Bürgermeister, dann Hof- und Landgerichts-Assessor] Tractatus de feudis Meclenburgicis eorumque jure I. II. 1708. 1711. 4°. Vgl. v. Kamptz Beitr. 20 u. M.C.R. I. 1. S. 355 N. 1. S. auch P. Roth M.Lehnr. § 5. N. 1.

[1]) geb. zu Schwerin 1769, mecklenburgisch-strelitzischer Canzleirath 1790, Hof- und Land-Gerichts-Assessor 1798, durch preußische Verleihung Reichs-Kammer-Gerichts-Assessor in Wetzlar 1804, seitdem in preußischen Diensten † als Königl. Preußischer Staats-Minister a. D.

[2]) 6 Bände kl. 8° 1795 bis 1805.

[3]) s. Anhang 6 zu dem §.

[4]) v. Kamptz Provincial- und Statutar-Rechte der Preußischen Monarchie. 3 Bde. gr. 8° 1826—1828.

Handbuch des Mecklenburgischen Civilrechts. [a. u. d. T: Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg. II.] Rostock und Schwerin 1824. [XIX. 764 SS. 8°]

enthält diesen Abschluß der bisherigen Arbeiten auf dem Gebiete des particularen Privatrechts. In der Anordnung schloß sich v. Kamptz dem Systeme Rundes[5]) an, nur daß er das vierte Buch des letzteren deshalb wegließ, weil er dasselbe, „einer besonderen Aufforderung nachgebend," bereits 1811 als selbständiges Werk [Mecklenburgischer Civilprozeß[6])] publicirt hatte.

Kamptz betont selbst, daß seine Arbeit „mehr auf das Praktische, als auf die Theorie berechnet" sei. Und fast fünfzig Jahre lang ist dieselbe nun für das Particularrecht der literärische Begleiter der einheimischen Praxis gewesen. Hierin liegt schon an und für sich ein Zeugnis für ihre Brauchbarkeit. Erwägt man aber die Lage der particularrechtlichen Quellen und den Stand der einheimischen Literatur in der Zeit, in welcher Kamptz sein Werk begann, so muß eben so die Anerkennung für das Werk, wie die Nachsicht mit den Fehlern und Irrthümern desselben steigen. An letzteren leidet die Arbeit ja allerdings in so vielen und wesentlichen Beziehungen, daß der Ruhm der Zuverläßigkeit für sie wol von keiner Seite mehr in Anspruch genommen wird. Und daß, auch abgesehen hiervon, ein vor fast funfzig Jahren erschienenes Handbuch heute in Beziehung auf Vollständigkeit eben so wenig mehr, als in Beziehung auf Methode und Darstellung zu befriedigen vermag, liegt in der Natur der Dinge.

Diese Mängel sind auch der mecklenburgischen Praxis nicht entgangen. Wenn gleichwol nicht[7]) längst der Versuch gemacht worden ist, das kamptz'sche Civilrecht durch ein beßeres Handbuch zu ersetzen, so kann der Grund davon in einem Mangel an Tüchtigkeit innerhalb des einheimischen Juristenstandes gewiß nicht gesucht werden. Die mecklenburgischen Hypotheken-Ord-

---

[5]) I. Sachenrecht einschließlich der Obligationen. II. Personenrecht III. Erbrecht. IV. Gerichtsverfassung.

[6]) s. unten N. 18.

[7]) Von dem, in seiner Art ganz tüchtigen „Rechtsfreund" [s. Anhang 1 zu dem §] dürfen wir hier absehen.

nungen und die in einer vortrefflichen Urtels-Sammlung vorliegende Praxis, — um Anderes zu übergehen, — legen Zeugnis ab, daß Mecklenburg in dieser Hinsicht hinter keinem andern deutschen Lande zurücksteht. Auch eine gewiße Scheu, literärisch hervorzutreten, reicht kaum aus, den Mangel zu erklären. Denn die gemeinrechtliche Literatur des neunzehnten Jahrhunderts hat unter ihren besten Autoren von Adolf Dietrich Weber bis auf unsere Tage mecklenburgische Namen genug aufzuweisen. Die Erklärung ist vielmehr in dem Zusammenwirken verschiedener anderer Umstände zu suchen.

Zunächst in der Stellung des Lehrplanes der Landes-Universität zum Particularrecht. Seit Martini's[8]) Tode [1806] bis Michaelis 1860 waren die Vorlesungen über particulares Privatrecht fast dauernd sistirt. Während mecklenburgisches Staats- und Lehn-Recht länger vertreten blieben[9]), wurde das Privatrecht nur[10]) nebenbei in Vorlesungen über deutsches Privatrecht berücksichtigt[11]). Erst Victor von Meibom hat seit Michaelis 1860 wieder regelmäßige und selbständige Vorlesungen über „mecklenburgisches Civilrecht" gehalten.

Die vierundfunfzig-jährige Pause entspricht dem Entwickelungs-Gange der germanistischen Jurisprudenz. Seit dem, ihr

---

[8]) s. den vorigen § Note 40.

[9]) Durch J. Ch. Eschenbach, einen als Rechtslehrer und in praktischen Arbeiten hervorragenden Schüler Baleke's, des Verfassers des rostocker Stadtrechts, und J. L. Stein's. Sein Einfluß auf die Praxis kann nicht ein unbedeutender gewesen sein. Er war der Lehrer des nachmaligen Großherzogs Paul Friederich, bekleidete neben der Professur zeitweis städtische Aemter und gelangte wiederholt zu akademischen Magistraturen. Seine schriftstellerischen Arbeiten, soweit sie hier in Betracht kommen, sind hauptsächlich in den Beilagen zu den Rostocker wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen enthalten. Ueber seine Consultation vor Errichtung des O.A.Gerichts s. oben § 35, über seine Zusätze zu Hagemeister, welche wol für Paul Friederich ausgearbeitet waren, s. den vorigen § Note 42. Eschenbach, einer weimarischen Familie entstammend, war geboren 1746, † 1823. Koppe Jetztleb. Meckl. I. 42 ff.

[10]) Allerdings hatte in der qu. Zeit der Professor Diemer bisweilen das gesammte mecklenburgische Staats- und Privatrecht in sechs Stunden wöchentlich angekündigt.

[11]) von F. Kämmerer [† 1841], dem Stifter der bibliotheca Kämmereriana, welche auch hdsl. Collectaneen desselben über mecklenburgisches Recht enthält.

durch die historische Schule gegebenen Aufschwung stellte dieselbe hinter der Aufsuchung der gemeinsamen Quellen deutsches Rechts in den anziehenden Denkmälern des Mittelalters und hinter der civilistischen Ausbildung des überlieferten und neu gewonnenen gemeinsamen Privatrechts-Stoffes die geschichtliche und dogmatische Pflege des realen Particular-Rechts längere Zeit zurück. Die wißenschaftliche Arbeit selbst aber hat unabweisleich die Nothwendigkeit einer Rückkehr zu particularrechtlichen Studien ergeben. Und eben damals fand sich denn in dem durch das „kurhessische Privatrecht" [12]) bereits bewährten Gelehrten die Kraft, welche den Neubruch particularprivatrechtlicher Vorlesungen mit außerordentlichem Erfolge durchführte [13]).

Die Wirkungen der vierundfunfzig-jährigen Pause für die Literatur des mecklenburgischen Privatrechts brauchen nicht näher entwickelt zu werden. Zu ihnen gesellt sich aber noch ein anderer Umstand hinzu, um die lange Alleinherrschaft des kamptz'schen Buches zu erklären. Leistet nämlich der Mangel staatlich-straffer Centralisation, welcher eine Glanz- und Schatten-Seite der mecklenburgischen Landes-Verfassung zugleich ist, einer großen Freiheit der localen Rechtsprechung und Rechts-Auffassung Vorschub, so muß schon an und für sich eine übersichtlich zusammenfassende Darstellung des particularen Civilrechts ähnlichen, ja bei der mangelnden Publicität der Rechtsprechung größern Schwierigkeiten begegnen, als die Darstellung eines Landrechts im Mittelalter. Die Fehler des kamptz'schen Werkes hatten diese Schwierigkeit erst recht klar und augenfällig gemacht. Mit der Tiefe und Breite der seitdem rüstig fortschreitenden landesgeschichtlichen Untersuchungen wuchs die Schwierigkeit.

---

[12]) Paul Roth und Victor von Meibom Kurhessisches Privatrecht. I. 1. 2. Marburg 1856. 1858.

[13]) Ueber das Verhältnis des vorliegenden Werkes zu den Vorlesungen v. Meibom's s. die Vorrede. Es waren übrigens von den Vorgängern Meibom's in der 1837 errichteten germanistischen Professur der rostocker Juristen-Facultät [Beseler, Thöl, Budde, Roth] wiederholte, aber vergebliche Anstrengungen gemacht worden, eine extraordinäre Vertretung des mecklenburgischen Rechtes zu erwirken. Bei Roth's Abgange hat dann die Facultät die Nothwendigkeit der Berücksichtigung des Particularrechts bei Wiederbesetzung dieser Professur mit Erfolg betont.

Und je tüchtiger der Sinn war, welcher in der einheimischen Praxis herrschte, um so leichter konnte das Beßere der Feind des Guten werden.

Selbst auf monographische Darstellungen haben diese Umstände ihre nachteilige Wirkung geübt. Es sind wenige Namen[14]), die uns mit solchen bei der Darstellung der einzelnen Materien begegnen werden, und von diesen gehört noch ein Teil dem lübischen Statutarrechte an. Da unter diesen Umständen juristischen Zeitschriften im Lande der Boden bald entzogen war, so flüchteten sich kleinere juristische Aufsätze, zum Teil Nachzügler der ehedem so zahlreichen akademischen Programme, — wieder in die nicht-juristische periodische Presse[15]).

Neben Kamptz waren es also fast nur die Gesetze und die Producte der eignen Arbeit, welche lange Zeit den particularrechtlichen Fonds bildeten, mit dem die Praxis zu arbeiten hatte. Aus dieser Sachlage sind verdienstvolle Privat-Gesetz-Sammlungen[16]) und, — zum Teil schon erwähnte — Sammlungen höchstgerichtlicher Entscheidungen[17]), hervorgegangen.

Die Gebiete des mecklenburgischen Rechts, abgesehen vom Civilrecht, fanden in unserem Jahrhundert leichter Bearbeitungen. Der Civil-[18]) und Criminal-[19]) Prozeß und das Lehnrecht[20]) sind hier zu nennen. Auch das Staatsrecht

---

[14]) Martini, Eschenbach, Wiese, Posse, Karsten, Roggenbau, Tschierpe, Trotsche, Beseler, Dankwardt, v. Meibom.

[15]) s. den Anhang 2 zu d. §.

[16]) s. Anhang 4 zu d. §.

[17]) s. Anhang 6 zu d. §.

[18]) v. Kamptz Handbuch des Mecklenburgischen Civilprocesses. 1814; 2. Ausg. bearb. von C. K. F. W. v. Nettelbladt. 1822. 8°. C. H. C. Trotsche Materialien zu einem Handbuche des Mecklenburg-Schwerinschen Particular-Civil-Processes. 1837; 2. völlig umgearb. Aufl. in 2 Bänden 1848. 1853; 3. Aufl. [die Rechtsmittel nicht mit enthaltend] mit dem Titel: Der Mecklenburgische Civilprozeß. I. II. 1866. 1868.

[19]) F. L. F. Richter Handbuch des Meckl. Criminalprocesses. 1830. C. L. F. Pohle Versuch einer Darstellung des Meckl.-Schwerin'schen Criminal-Proceß-Rechts. 1845 bis 1849. H. Böhlau der Meckl. Criminal-Proceß. Die allg. Crim.-Proc.-Gesetze des Gr. Meckl.-Schwerin in historischer und systematischer Uebersicht. 1867.

[20]) Paul Roth Meckl. Lehnrecht. 1858. [Eine Kritik desselben von H. Dankwardt. 1859].

erhielt zufolge der in den vierziger Jahren anhebenden politischen Bewegungen eine umfängliche, freilich zum Teil mehr politisch parteiische, als objectiv wißenschaftliche Literatur; insbesondere gab aber der Streit zwischen adelichen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern zu umfänglichen und werthvollen juristischen Partei-Deductionen von Laspeyres, Beseler, von Oertzen u. a. Veranlaßung, welche an ihrem Orte anzuführen sein werden.

Wie diese Arbeiten, so kommen vor Allem auch die landesgeschichtlichen Forschungen dem mecklenburgischen Civilrecht zu Gute[21]).

Anhänge zu § 40. 41.

1.

Gesammtdarstellungen des mecklenburgischen Civilrechts.

E. J. F. Mantzel Pandectarum juris Mecklenburgici specc. I. II. 1731. 4°. [s. oben § 40. Note 39.]

J. Chr. Warnemünde Differentiarum juris civilis et Meclenburgici specimen methodo Intstitutionum etc. 1750. 4°. [ebds. bei N. 35.]

C. Ch. A. H. von Kamptz Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg. I. 1. 2. II. 1805. 1824. 8°. [s. oben § 41.]

[Raabe] Der Mecklenburgische Rechtsfreund. [Sep. Abdr. aus dem Handbuche für den gesammten schriftlichen Verkehr des Mecklenburgers.] 1855. 12°.

2.

Sammlungen von Abhandlungen.

I. Desselben Verfassers:

[E. J. F. Mantzel] Bützowische Ruhestunden. 26 Tle. 1761 bis 1767. 8°. [Vgl. v. Kamptz M.C R. I. 1. S. 401. N. 21.]

C. Ch. A. H. von Kamptz Beiträge zum Meckl. Staats- und Privatrecht 6 Bde. 1795 bis 1805. 8°.

J. C. Eschenbach Beyträge zum Meckl. Rechte. 2 Hefte. 1811. 1812. 8°. [Dieselben bilden ein Glied in der langen Reihe von „Bemerkungen aus dem M. R.", welche E. in Programmen, im patriotischen Archiv und in den Beilagen zu den Rostocker Wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen unter fortlaufenden Nummern veröffentlicht hat. In drei

[21]) s. Anhang 7 zu dem § sub III.

Misc. Bänden der Bibl. Kämmer. finden sich dieselben nebst andern Arbeiten E's. gesammelt.]

II. Verschiedener Verfasser:

1. Juristische Zeitschriften.

Buchard Ephemeriden der theoretischen und praktischen Rechtsgelahrtheit. 1 Bd. in 2 Heften. 1796. 8°.

Ch. C. F. W. von Nettelbladt Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Herzoglich Meckl. Landen. 4 Bde. 1803 bis 1817. [IV. a. u. d. T: Neues Archiv 2c. hsgb. von v. N. und J. A. Wachenhusen.] 8°.

2. Nicht ausschließlich juristische Zeitschriften.

[Mantzel] Etwas von gelehrten Rostock'schen Sachen, und: Weitere Nachrichten von gel. R. S. nebst Fortsetzung. 12 Jahrg. 1737 bis 1748. 8°. [vgl. v. Kamptz M.C.R. I. 1. S. 401 N. 20.] Daran sich anschließend unter verschiedenen Titeln weitere Fortsetzungen [„Meckl. gelehrte Zeitungen", „Rostocker gelehrte Nachrichten", „Neue Berichte von gelehrten Sachen", „Erneuerte Berichte von gel. Sachen"] bis 1773, welche aber wenig oder nichts Juristisches enthalten.

Monatsschrift und Neue Monatsschrift von und für Meckl. 14 Jahrgänge. 1788 bis 1801. 4°. [Vgl. v. Kamptz M.C.R I. 1. S. 404. N. 26.]

Patriotisches Archiv der Herzogthümer Mecklenburg. 6 Bde. 1801 bis 1804. 8°. [Vgl. v. Kamptz M.C.R. I. 1. S. 415. N. 4.]

[F. Kämmerer Rostock'sche] Gelehrte und gemeinnützige Beiträge aus allen Theilen der Wissenschaften. 2 Bde. 1840. 1841. 8°.

J. v. Glöden politisch praktisches Wochenblatt für Mecklenburg. I. II. 1846. 1847. III. n°. 1 bis 38 [Schluß-Nummer!] 1848. 4°.

[Raabe] Mecklenburg. Eine Monatsschrift für die allg. Landeskunde 2c. beider Meckl. Staaten. I. 1—3. 1863. 8°.

J. A. Meyer gemeinnütziges Archiv für Meckl., dann seit 1852 [F. Wedemeier] Archiv für Landeskunde der Großherzogthümer Meckl. Bis jetzt 19 Bände seit 1850. lex. 8°.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Bis jetzt 5 Bde. 1858 bis 1867. gr. 4°.

3. Localblätter.

Gelehrte Beiträge zu den Meckl. Schwerin'schen Nachrichten. Jahrg. 1763 bis 1796. 4°. [Vgl. v. Kamptz a. a. O. S. 401. N. 19.] Die „Anzeigen" oder „Intelligenzblätter" bestehen schon länger. Die „Beiträge" beginnen, so viel ich sehe, erst 1763. Einen Wiederabdruck vieler Aufsätze aus den letzteren veranstaltete erst der Professor der Mathematik M. W. J. G. Karsten auf Veranlaßung des Buchhändlers Bärensprung in der „Sammlung von Abhandl. aus allen Theilen der Wiß." I. 1. 2. 1765, dann J. C. Koppe Samml. derj. Aufsätze rechtswißensch. Inhalts, welche von versch. Verff. als gel. Beitr. zu den M.Schw. N. v. J. 1749 bis 1788 geliefert sind. I. 1. 1798. 8°.

Nützliche Beiträge zu den Neuen Strelitz'schen Anzeigen. Jahrg. 1765 bis 1811. 4°.

Gemeinnützige Aufsätze aus den Wißenschaften für alle Stände zu den Rostocker Nachrichten, seit 1796 u. d. T.: Gem. Aufsätze für den Stadt- und Landmann [hierin nichts Juristisches], seit 1817 u. d. T. Beilagen zu den R. wöch. Nachrichten und Anzeigen, seit 1838: Neue wöch. R. Nachrichten u. Anzeigen. Jahrg. 1765 bis 1849. 4°. [Schluß Ende März 1850] [1]).

3.

Urkunden-Sammlungen.

S. die Literatur-Noten der geschichtl. Uebersicht oben § 2 N. *. § 8 N 1 § 13. N. 1. Vgl. Anlage zu § 25.

4.

Gesetz-Sammlungen und Repertorien.

I. Landes-Grund-Gesetze.

Jura Mecklenburgica oder die zwischen denen Durchl. Herzögen von Meckl. und Dero Ritter und Landschaft aufgerichteten Verträge, wie auch Constitutiones und Verordnungen I. 1724; 2. Ausg. 1734. 4°. [Vgl. v. Kamptz M.C.R. I. 1. SS. 324 f.]

Justissimae Decisiones Imperiales in causis Mecklenburgicis. Zuletzt 1746 fol. [Vgl. v. Kamptz a. a. O. SS. 109 f. § 70 und oben § 26 N. 3].

[W. Bärensprung] Herzoglich Meckl. Grundgesetze oder L.G.G.E.V. rc. 1778. 4°.

Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755 nebst Union von 1523, hamburger Vergleich von 1701 und 1755, Reversalien, Resolutionen und andern meckl. Fundamentalgesetzen. 1851. 8°.

II. Allgemeine Gesetz-Sammlungen:

1) in Mecklenburg-Güstrow:

Fürstl. Meckl. Edicta, Worinnen alles Fluchen, Schweren, Gotteslästerliche Reden, alle abergläubischen Curen und Remedia zu gebrauchen und alle Hurerey und Unzucht gantz Ernstlich und bey gewisser und willkührlicher Straffe verboten, hingegen daß die Sonn- und Festtage hochfeyerlich zu halten, imgleichen, daß der Interims-Ordnung gehorsambst nachgelebet werden solle, geboten wird. Zu männigl. Nachricht durch öffentlichen Druck kund gemachet. Güstrow gedr. bey Joh. Spier-

1) Im 2. Anhang sind nur die Sammlungen genannt, welche in größerem Umfange Juristisches enthalten. Einzelnes von Belang auch in andern meist populären Zeitschriften z. B. in den „Verm. mehrenteils gelehrten Abhandlungen von verschiedenen Verfassern. Eine Wochenschrift auf d. J. 1767.“ SS. 348—380, in Burchard's u. Koppe's „Rostocker Monatsschrift“ I. 1791. SS. 32 ff. 110 ff. II. 1793. SS. 57 ff. 151 ff. 215 ff. 349 ff. 401 ff., in Wehnert's „Meckl. gemeinnütz. [dann auch „Provincial“-] Blättern“ 1790—1802, in B. A. Huber's „Meckl. Blättern“ 1834 SS. 81 ff. 97 ff. [120 ff. 248 eine Uebersicht über die bisherige periodische Literatur Mecklenburgs], in den „Mecklenb. Blättern“ 1847 u. 1848 n°. 15. 20. 22. 26. 29 bis 44. Auch Eschenbach's Annalen der Rostocker Akademie 13 Bde. 1790 bis 1807 sind hier zu nennen.

ling Jhro Hochfürstl. Hoff Buchdrucker [sic] Anno 1694. 4°. [Ungenau über diese seltene Sammlung v. Kamptz M.C.R. I. 1 § 219 S. 324.]

2) in Mecklenburg-Schwerin [resp. -Schwerin und -Güstrow.]

[P. F. Arp] Sammlung einiger Meckl. Landesgesetze und Verfassungen. IV Collectiones. 1739 bis 1741. 4°. [Titel-Ausgabe 1752 bis 1755. v. Kamptz a. a. O. S. 325 § 221.]

[G. G. Gerdes] Constitutiones Mecklenburgicae. Collectio I. 1744. 4°. [v. Kamptz ebds. 326 § 222.]

* [Bärensprung's] Neue Sammlung Meckl. Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen. 1769 ff. [reicht bis 1779.] 4 Teile 4°.

* J. G. F. Schröder Neueste Gesetz-Sammlung für die Herzogl. Meckl.-Schwerin und Güstrow'schen Lande seit dem letztern Viertheil des jüngstverfloßenen Jahrhunderts und bis auf den heutigen Tag. 2 Teile zu resp. 2 und 3 Lieferungen. [II. 3. hsgb. von C. F. von Both.] 1802 bis 1804. 1817. 4°.

* C. F. von Both Neue Gesetz-Sammlung für die Meckl.-Schwerinschen Lande. 4 Lieferungen und 1 Fortsetzung, diese u. d. T.: Erste Fortsetzung der Neuesten G. S. bis zum Ende d. J. 1821. Zusammen 5 Bde. 4°. 1817 bis 1823 [reicht von 1802 bis 1821.][2])

[Wismar'sche] Sammlung aller für das Großherzogthum Meckl.-Schwerin gültigen Landesgesetze von den ältesten Zeiten bis zu Ende d. J. 1834. 1834 bis 1843. 7 Bde. 8°.

[Parchim'sche] Neue vollständige G. S. für die Meckl.-Schwerin'schen Lande von Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfang des 19. Jahrh. 5 Bde. 4°. 1835 bis 1841, wesentlich in derselben Bandeinteilung, als die jetzt fast vollendete 2. Auflage u. d. T.:

** Gesetz-Sammlung für die Meckl.-Schwerin'schen Lande I. Sammlung, vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfang des 19. Jahrh. In 5 Bänden. [I. Justizsachen. 1861. II. Kirchensachen. Unterrichts- und Bildungs-Anstalten. 1865. III. Staatsrechtliche Sachen. 1868. IV. Cameralsachen. 1869. V. Polizeisachen; bis jetzt 2 Lieff.] lex. 8°.

** H. F. W. Raabe Gesetz-Sammlung für die Meckl.-Schwerin'schen Lande II. Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1844. [I. Cameralsachen 1844. II. Justiz- und Militärsachen (bis 1846) 1846. III. Polizeisachen (bis 1848) 1848. IV. Kirchensachen. Unterrichts- und Bildungs-Anstalten. Staatsrechtliche Sachen (bis 1852) 1852. V. VI. Nachträge (bis zum 31. März 1857, Einiges noch aus dem Reste d. J. 1857) 1857. 1858.] 6 Bde. lex. 8°. [Bd. VI. enthält noch ein chronologisches, ein alphabetisches und ein systematisch-chronol. Register][3]).

---

2) Die drei mit einem Sternchen bez. Sammlungen bilden also, insofern sie sich an einander anschließen, Ein Ganzes.

3) Die beiden mit zwei Sternchen bez. Sammlungen sind die praktisch brauchbarsten, machen aber die Bärensprung-, Schröder-, v. Both'sche Sammlung nicht durchaus entbehrlich.

L. P. F. Ditmar Sammlung neuerer Meckl.-Schwerin'scher Gesetze und anderer auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habender Urkunden I. 1811 [reicht von 1806 bis 31. März 1812] II. u. d. T.: Sammlung neuerer Gesetze und Urkunden, welche auf das Meckl. Staatsrecht Bezug haben. 1847. [Ausschließlich Staatsrechtliches seit 1793, in Anschluß an Ditmar's und Mantzel's Staats-Canzlei][4]).

3) in Mecklenburg-Strelitz:

Th. Scharenberg und F. Genzken Gesetz-Sammlung für die Meckl.-Strelitzischen Lande mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg. [Bis jetzt: I. Kirchen- und Schulsachen. II. Civilproceß-, Strafrechts- und Strafproceß-Sachen. Forstjustiz-Sachen.] 1859. 1860. lex. 8°.

G. M. C. Masch Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche für das Fürstenthum Ratzeburg erlaßen sind [bis 1848.] 1851. 4°.

III. Repertorien[5]).

1) für Mecklenburg-Schwerin und Güstrow:

J. H. Spalding Repertorium Juris Mecklenburgici [reicht bis 1778.] 1780. 4°.

F. E. Ditmar 1. und 2. Supplement zum Spalding'schen Repertor. des Meckl. Rechts. 1786. 1789. 4°. [Vgl. v. Kamptz M.C.R. I, 1. S. 331. § 232.]

A. N. Rötger Allg. Repertorinm der Gesetzgebung für die Meckl. Schwerin'schen Lande. 2 Bde. 1824. 1825. 4°.

W. G. Beyer Repertorium der Gesetzgebung für die Meckl.-Schwerin'-Lande. 1824 bis 1834 incl. 1836. 4°.

* Chronologisches und systematisch-chronologisches Inhalts-Verzeichniß zum Regierungs-Blatte für das Großh. Meckl.-Schwerin. Jahrgang 1857 bis 1866. 1 Heft lex. 8°. 1868[6]).

2) für Mecklenburg-Strelitz:

v. Kamptz Repertorium der in dem Herzogth. Meckl.-Strelitz geltenden Verordnungen. 1794.

L. Boccius Repertorium der in dem Herzogth. Meckl.-Strelitz geltenden Voo. 1820. 4°.

F. W. Boccius Rep. der in d. H. M.-Strel. geltenden Voo. 1827. 4°. [Fortsetzung des vorigen. Annal-Register über beide.]

C. von Dewitz Meckl.-Strelitzische Gesetze, Voo. und Verfügungen aus den Jahren 1827 bis incl. 1838 als Supplement der früher erschienenen Repertorien. 1840. 4°.

---

4) Die Sammlung ist staatsrechtlich neben den in den vorigen Noten besprochenen unentbehrlich, gehört aber zum guten Teil mehr nach dem Anh. 3, als nach dem Anh. 4. Die beiden Staats-Canzleien sind als lediglich staatsrechtlich übergangen.

5) Ueber die beiden ältesten Repertorien aus d. J. 1717 u. 1780 s. v. Kamptz M.C.R. I. 1. S. 330 §§ 229. 230. — Die Register zu den ältern Sammlungen von Bärensprung [Grundgess. und Neue Sammlung], die zum officiellen Wochenblatt von Raabe 1838, Wehnert 1823, v. Holstein 1822, sowie der Auszug aus dem off. Wbl. von Michelsen 1816. 1817 sind im Texte übergangen.

6) Ein Supplement zur Raabe'schen G. S., wol Vorarbeit für eine Fortsetzung derselben.

5.
Landtags-Acten[7]).

J. H. Spalding Meckl. öffentliche Landes-Verhandlungen. 4 Bde. 1792 bis 1800 fol. [Reicht von 1552 bis 1671 und bricht mitten in den Acten des Landtags vom 13. September 1671 ab.

[von Ditmar] Landtags-Acta v. J. 1755 [in dess. Meckl. Staats-Canzley. I. 1757. 5. Hauptstück. Vgl. v. Kamptz M.C.R. I. 1. S. 328 § 226.]

Wolff Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten. Mit 2 Forts. 1793 bis 1799 [reicht von 1755 bis 1798. Vgl. Eschenbach in den Beil. z. d. Rost. wöch. Nachrichten 1821. S. 82 N.*].

Eschenbach in den Beilagen zu den Rostock. wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen. 1821. SS. 81 ff; 1822 SS. 13 ff. 53 ff. 137 ff. 165 ff. 190 ff; 1823 SS. 1 ff. 41 ff. 77 ff. [Landtage 1756 bis 1765.]

[G. A. von Winterfeld] „Protocollum comitiale d. d. Malchin 25. November seq. 1794." — 1796. 8°. [Vgl. Eschenbach a. a. O. 1821 S. 82. Note **.]

Der Mecklenb. Landtag des Jahres 1795, resp. 1798, 1799, 1801, 1803, 1805. 6 Hefte. 1799—1806. 4°.

Ditmar Samml. neuerer Meckl.-Schwerinscher Gess. ꝛc. [s. Anh. 4 sub II. 2) I. 17 ff. [Verhandl. des Convocations-Tages v. J. 1808.]

Bölckow der Landtag zu Sternberg i. J. 1818. 8°.

S. Schnelle Kurzer Bericht über den Meckl. Landtag d. J. 1843 resp. 1844. 1845. Erschien 1844 bis 1846. 8°. [S. oben § 33 N. 1.]

[Groth] Actenmäßiger Bericht über die Verhandlungen des allgemeinen meckl. Landtages i. J. 1846. Erschien 1847. 4°. [S. ebds.]

[Wedemeier] Archiv für Landeskunde [s. oben Anh. 2 sub II. 2.] Jahrg. 1860 ff. [Landtage seit 1860.]

Meckl. Schwerinscher Staats-Kalender enthält in seinen Annalen [Anh. zu Teil I.] die Landtags-Propositionen und Abschiede der betr. Jahre.

6.
Urtels-Sammlungen[8])

I. Gemeine Bescheide des Hof- und Land-Gerichts und der Justiz-Canzleien:

S. über die vier bezw. fünf ältern Sammlungen derselben v. Kamptz M.C.R. I. 1. § 68 SS. 103 ff. Dazu

Parchim'sche Gesetz-Sammlung (2. Aufl.) I. n°. 309. SS. 422 ff.

II. Urtel der Juristen-Facultät[9]).

E. J. F. Mantzel Selecta Juridica Rostochiensia. 7 fasc. 1741 bis 1758. 4°. [Vgl. v. Kamptz M.C.R. I. 1. SS. 360—367.]

Ejusd. Jus Mecklenburgicum et Lubecense illustratum. 1751 [s. p. 1749 bis 1753] fol. [Vgl. v. Kamptz a. a. O. 367—382.]

---

7) Nicht berücksichtigt sind die gleichzeitigen Berichte in Zeitschriften [Meckl. Blätter, Pol. prakt. Wochenbl. ꝛc.] und Zeitungen.

8) „Rostocker Rechtsfälle" s. Anhang zu § 42.

9) Manches auch in den Rost. wöch. Nachrichten.

III. Urtel verschiedener Landesgerichte:

v. Kamptz Meckl. Rechtssprüche. 2 Bde. 1800. 1804. 4°.

IV. Urtel des Ober-Appellations-Gerichts:

Chr. C. F. W. v. Nettelbladt Rechtssprüche des O.A.Gerichts zu Parchim. 5 Bde. 1821 bis 1837. 4°.

H. Buchka und J. F. Budde, dann J. F. Budde und C. A. Schmidt Entscheidungen des Großh. Meckl. O.A.Gerichts zu Rostock. Bis jetzt 6 Bde. [VI. a. u. d. T.: Entscheidungen ꝛc. Neue Folge. I.] 1855 bis 1868. Dazu ein Registerband. 1869. 8°.

7.

Literatur der mecklenburgischen Hülfsfächer.

I. Uebriges meckl. Recht:

S. den § 40 NN. 41 ff. und § 41 NN. 18 ff.

II. Norddeutsches Bundes-Staats-Rechts[10]):

1) Quellensammlungen[11]):

J. C. Glaser Archiv des Norddeutschen Bundes. 4 Hefte. 1867. lex. 8°. [enthält alle, die Constituirung des Bundes betreffenden Actenstücke, Verträge und Gesetze nebst Auszügen aus den Reichstags-Verhandlungen.]

A. Koller Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins I. 1868. II. III. [diese im Erscheinen.] lex. 8°. [enthält alle Actenstücke ꝛc. seit der Constituirung gleichfalls mit Auszügen aus den stenogr. Berichten. Ist in Preußen amtlich empfohlen.]

2) Gesammt-Darstellungen:

H. Schulze die Krisis des deutschen Staatsrechts im Jahre 1866. [Nachtrag zur „Einleitung in das deutsche Staatsrecht.“] 1867. 8°.

G. Meyer Grundzüge des Norddeutschen Bundesrechts. 1868. 8°.

F. v. Martitz Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. 1868. 8°.

L. F. von Gerber der Norddeutsche Bund. [Beilage IV. zu den „Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechts. 2. Auflage 1869. SS. 237 ff.]

F. Thudichum das Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. 1870. 8°.

III. Mecklenburgische Geschichte und Alterthümer:

wie zu Anhang 3.

IV. Mecklenburgische Landeskunde und Geographie[12]).

W. Raabe Vaterlandskunde. 3 Teile. 1857 bis 1862. 12°.

E. Boll Abriß der Meckl. Landeskunde. 1861. 8°.

Balck Domaniale Verhältnisse in Meckl.-Schwerin. I. II. 1864 f. 8°.

---

10) Die Mitaufführung dieser Disciplin, die nicht speciell mecklenburgisch ist, wird praktisch gerechtfertigt sein.

11) Es sind nur die m. E. besten Sammlungen genannt.

12) Aeltere Werke s. in [Sohm] Bibl. der R. u. Landsch. I. 286.

de Schmettau charte chorographique et militaire du duchè de Mecklenburg-Strehlitz en 9 sections. 1780.

von Schmettau topographische, ökonomische und militärische Karte des Herzogthums Meckl.-Schwerin und des Fürstenthums Ratzeburg. 16 Sectiones. 1788.

B. F. Engel Karte der Großherzogthümer Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz in Grundlage der großen von Schmettau'schen Karte. Rostock, J. G. Tiedemann.

V. Plattdeutsche Sprache[13]).

Versuch eines Bremisch-Niedersächs. Wörterbuchs. 4 Bde. 1767 bis 1770. 8°.

J. C. Dähnert Plattdeutsches Wörterbuch nach der alten und neuen Pommer'schen und Rügen'schen Mundart. 1781. 4°.

J. G. C. Ritter Grammatik der Meckl.-plattdeutschen Mundart. 1832. 8°.

J. Wiggers Grammatik der plattdeutschen Sprache in Grundlage der Meckl.-vorpommer'schen Mundart. 1857. 8°.

K. Nerger Grammatik des meckl. Dialekts älterer und neuerer Zeit. Laut- und Flexions-Lehre. [Gekr. Preisschrift.] 1869. 8°.

VI. Meckl. Landwirthschaft.

[K. Fr. Deiters] Handbuch der mecklenb. Wirthschaftsführung. 3 Bde. 1855 bis 1863. [Bd. 3 a. u. d. T.: K. Fr. Deiters der höchste Ertrag landwirthschaftlich und in practischen Abhandl. erörtert.] [Juristisch kommt speciell Band 1 in Betracht. 8°.

VII. Meckl. Bibliographie.

C M. Wiechmann Mecklenburgs altniedersächsische Literatur I. II. 1864. 1870. 8°.

§ 42.

Literatur des Statutarrechts.

Von den vier in beiden Großherzogthümern begegnenden Stadtrechts-Familien hat das schweriner Stadtrecht nur noch geschichtlichen Werth. Der vorhandenen ältern Literatur des parchim'schen Stadtrechts aber kommt mehr, als locale Bedeutung nicht zu. Es kann also an dieser Stelle nur[1]) von der Literatur des lübischen und des magdeburgisch-märkischen Stadtrechts die Rede sein.

I. Magdeburgisch-märkisches Recht[2]).

Im ostfälischen Sachsen, insbesondere im Bereiche des

13) Aelteres s. bei v. Kamptz M.C.R. I. 1. § 238.

[1]) Hinsichtlich der lediglich localen Statutarrechts-Literatur, welche nach dem Plane dieses Werkes hier zu übergehen war, s. v. Kamptz M.C.R. I. 1. §§ 108 ff. SS. 152 ff.

[2]) Vgl. über die Literatur des märkischen Rechts überhaupt v. Kamptz

magdeburgischen Weichbildes hatte sich bereits im spätern Mittelalter eine rege literärische Thätigkeit entwickelt [3]). Westfalen und namentlich das Gebiet des lübischen Rechts nahm an diesen Anfängen einer Wißenschaft des einheimisch-deutschen Rechtes wenig oder gar keinen Anteil [4]). Worin immer der Grund dieser Unthätigkeit zu suchen sein mag [5]): später ist das Verhältnis der magdeburgischen zur lübischen Statutarrechts-Literatur bekanntlich geradezu das umgekehrte gewesen. Und hierfür ist, so viel das magdeburgische Recht betrifft, die geschichtliche Erklärung nicht schwierig.

Der magdeburgische Schöffenstuhl, in welchem auch die märkischen, zu Weichbildrecht sitzenden Städte den „höchsten Stuhl" anerkannten, fand in dem Sachsenspiegel die angemeßene und ausreichende schriftliche Fixirung der bei ihm überlieferten Rechtsüberzeugung [6]). Er hielt an dieser Grund-

---

Literatur des Märkischen Civilrechts. 1819. Dess. Prov. u. Statutar-R.R. d. Preuß. Monarchie I. 1826. SS. 59 ff.; über das Verhältnis des märkischen zum magdeburgischen Rechte. Dess. Abhandlung in Mathis allg. jur. Monatsschrift für die Preußischen Staaten. XI. 1811. SS. 38 ff.; über das märkische Recht in der Herrschaft Stargard Dess. Abhandl. in den Nützl. Beiträgen zu den Strelitz. Anzeigen. 1793. SS. 177 und Dess. Beiträge I. Abh. 6. SS. 241 ff. — — — Außerdem L. E. Heydemann die Elemente der Joachimischen Constitution v. J. 1527. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte des Deutschen Rechts. 1841.

[3]) Ueber die hierher gehörigen Rechtsbücher und Sammlungen Stobbe D. R.Q.Gesch. I. 403 ff. Böhlau Blume von Magdeburg. SS. 1 f. Zeitschrift für Rechtsgesch. VIII. 201. IX. 1 f.

[4]) Die von Stobbe a. a. O. 508 ff. geschilderte Thätigkeit in Hamburg und Bremen gehört mehr dem Gebiete der Autonomie, als dem der Literatur an.

[5]) Langsameres Vordringen des römischen Rechts? Dafür könnten die bereits oben § 12 angeff. Worte Bischof Heinrich's II. von Schwerin [has stagnales Almanie partes inferiores . . . defectibus justitiae et deviationibus aequitatis propter magistrorum et personarum scientiis literarum praeditorum carentiam heu plurimum involutas] in Bezug genommen werden. Denn sie stellen den Mangel wißenschaftlicher Bildung als Grund der lediglich volksmäßig und nach freiestem Ermeßen geschehenden Handhabung deutsches Rechts — „deviationes aequitatis", „carentia personarum scientiis lit. praeditorum" — hin.

[6]) Th. Gaupp das alte Magdeb. u. Hallesche Rechte. 1826. SS. 164 ff. F. v. Martitz das eheliche Güterrecht des Ssp. 1867. S. 64 N. 3.

lage energisch fest [7]), vermied es aber absichtlich [8]), dieselbe anderweit, als durch die von ihm in einzelnen Fällen begehrten Urtel fortzubilden. Namentlich war er mit allgemeinen Rechtsmitteilungen an Tochterstädte zurückhaltend und suchte eine Publicität seiner Rechtsprechung nach Kräften zu verhindern [9]). „Magdeburger Recht" war also vom Ssp. abgesehen wesentlich magdeburger Schöffenpraxis; die Literatur des magdeburger Rechts bewegte sich um eine Sammlung der Schöffensprüche [10]) und um eine Vergleichung derselben unter sich und mit den Rechtsbüchern. Mit dem, gerade innerhalb der Mark beginnenden Niedergange des Ansehens der werthen Schöffen von Magdeburg [11]) verlor diese Literatur allmälich ihr praktisches Interesse. Die Literatur magdeburger Rechts fiel fortan mit der des Ssp.'s zusammen.

Die Literatur des Ssp.'s aber beschränkte sich mit dem Wirkungskreise gemeiner sächsischer Rechte mehr und mehr. Namentlich nahm die Mark, in welcher die Pflege des Ssp.'s und dessen Verarbeitung und Fortbildung durch brandenburgisches Schöffenrecht noch am Ende des vierzehnten Jahrhunderts lebendig gewesen war [12]), an der Entwickelung derselben kaum mehr Anteil, seitdem durch die Gründung der Universität Frankfurt a./O. im Jahre 1506, durch die Kammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1516 und durch die Joachimica vom Jahre 1527 das Sachsenrecht dort hinter das römische stetig und planmäßig zurückgedrängt wurde [13]). Blieb allerdings zunächst noch für eine allgemeine Literatur der märkischen Stadtrechte selbst ein beschränkter Raum übrig, so ist doch auch eine solche nur [14]) in

---

7) G. Homeyer Johannes Klenkok wider den Ssp. [Abh. d. Berliner Akad.] 1855. SS. 383 ff.

8) Zeitschr. für R.G. IX. S. 10 N. 35; S. 17 N. 58.

9) Blume von Magd. SS. 17 f.

10) Eine solche wurde auch in Stendal veranstaltet: G. Homeyer die Rechtsbücher des D.M.A. und ihre Hdss. 1856 n°. 29.

11) Stobbe II. 65 ff. v. Martitz 62 ff. 24 f.

12) Hierher gehört das dritte gesette des berliner Stadtbuches v. J. 1397 [Fidicin hist. dipl. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. I. 1837. SS. 77 ff. Vgl. Stobbe I. 367 N. 44. Heydemann 169 ff.]

13) Heydemann SS. 12 ff.

14) Die Thätigkeit des brandenburger Schöffenstuhls [v. Kamptz

geringem Umfange und nur in der Literatur der eigenthümlichen märkischen Observanz[15]) überhaupt erwachsen. Dieselbe reducirt sich von Consilien-Sammlungen[16]) abgesehen auf Scheplitz Consuetudines[17]) und auf einige späte Differentiae[18]). Eine Pflege des Statutarrechts durch die Universität Frankfurt a./Oder[19]), welche sich mit der Bearbeitung des lübischen Rechts in Rostock, Greifswald und Kiel irgend vergleichen ließe, ist weder von dem Gründer jener Universität beabsichtigt, noch von dieser selbst in die Hand genommen worden. Dagegen hat das provincielle Erbrecht in Heydemann's mehr angeführtem Werke eine Bearbeitung von anerkanntem Werthe erfahren.

Inzwischen ist die ganze Literatur der märkischen Observanz für das mecklenburgische Particularrecht von nur sehr mittel-

---

Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. XXXIV. 226—235. H. Hälschner Preuß. Strafrecht I. 1855. SS. 103 ff. teilen brandenburgische Schöffensprüche aus dem 16. Jahrhundert mit] gehört eben so wenig hierher, als die gesetzgeberischen Vorarbeiten, welche das märkische Recht lediglich als preußisches Provincialrecht behandeln. [Märk. Landrechts Entwürfe v. J. 1573 u. 1594, Heydemann 27 ff. und die Arbeiten von Götze, Cunow und Scholtz citt. bei Heydemann XIV.]

[15]) Heydemann 27. Hälschner a. a. O. S. 102.

[16]) Joh. Köppen, Frid. Pruckmann, Frid. Müller rc. [v. Kamptz Prov. u. Stat. RR. a. a. O.]

[17]) Ausgaben des mit Observationen des Kanzlers Lamprecht Diestelmeier [† 1588] versehenen Werkes [„Etzliche Statuta und Gewohnheiten der Chur und Mark Brandenburg" rc. Spätere Ausgaben u. d. T.: Consuetudines electoratus et marchiae Brandenburgensis] v. J. 1608, 1670, 1740, 1744 citirt v. Kamptz Prov. RR. 62 f. Doch liegt mir noch eine von Scheplitz selbst besorgte Ausgabe Lipsiae 1616 fol. vor.

[18]) Differentiae juris Marchici et 1. civilis [J. B. Schartow (H. Cocceji) 1712, F. E. Behmer 1743], 2. Saxonici [Ch. Wildvogel und A. F. Müller 1712], 3. Magdeburgensis [C. G. Knorre und F. G. Ockel 1745].

[19]) Ueber dieselbe einige Nachrichten J. Ch. Becmann Memoria Francofurtana, notitia universitatis Francofurtanae. 1676. 4°. Ueber einzelne derselben angehörende Gelehrte geben Auskunft M. F. Seidel Icones et elogia virorum aliquot praestantium qui etc. a. u. d. T. M. F. Seidel's Bilder-Sammlung rc. von G. G. Küster. 1751 fol.; hier z. B. unter n°. 55, 78, 79. Näheres über die oben NN. 16. 17 angeff. Köppen, Pruckmann und Scheplitz. Die Nachweisung dieser beiden Werke verdanke ich meinem Herrn Collegen, Professor Dr. Muther.

barem Werthe. Denn mit der territorialen Entwickelung des märkischen Landrechts hat das mecklenburgische Land Stargard keinen Zusammenhang. Die Bewidmung der Städte desselben mit märkischem Rechte bezog sich allein auf das magdeburgische Recht, wie es die Tochterstädte Brandenburg und Stendal damals gebrauchten[20]). Dieses magdeburgisch-märkische Stadtrecht aber hat eine specielle Literatur nach dem Gesagten — etwa vom berliner Stadtbuche abgesehen — überall nicht. Auch innerhalb Mecklenburgs ist eine solche nicht erwachsen. Auf die bekannten magdeburgischen Rechtsbücher und deren, hier gleichfalls vorauszusetzende heutige Literatur beschränkt sich insofern die Literatur des magdeburgisch-märkischen Statutarrechts in Mecklenburg.

II. Das lübische Stadtrecht[21]).

Der Gründe, aus denen die literärische Pflege des lübischen Rechts ein bei Weitem günstigeres Schicksal gehabt hat, liegen manche klar vor Augen. Vor Allem war das lübische Recht nicht in ähnlicher Weise, als das magdeburgische mit dem Ssp. solidarisch verbunden. Es mußte eben deshalb fort und fort in umfassenden Rechtsmitteilungen als selbständiges Rechtsganzes neuen Tochterstädten mitgeteilt werden. Die Verschiedenheit der im Laufe der Jahrhunderte ergangenen derartigen Weisthümer zwang dann zu einer Revision des lübischen Rechts[22]), welche, wie mangelhaft sie auch immer ausgefallen sein mochte, doch zur Conservirung des Statutarrechts wesentlich beitrug. Der authentische Ausleger des selbständigen Stadtrechts war natürlich der Schöpfer desselben, die Stadt und ihr Rath; Lübeck stund in dieser Hinsicht noch anders zum lübischen Rechte, als Magdeburg zum Ssp. Weiter ward der deutsche Norden langsamer und allmälicher in den territorialen Zersetzungs- und Abschließungs-Proceß hineingezogen und weit später von der

---

[20]) S. oben § 11. NN. 38 u. 39 und vgl. v. Kamptz M.C.R. I. 1. § 38. SS. 47 ff.

[21]) [H. G. Bünekau] Bibliotheca juris Lubecensis. Praefatus est J. C. H. Dreyer. 1776. 4°. Ch. N. Carstens Accessiones ad bibliothecam juris Lubecensis. 1803. 4°.

[22]) S. oben § 22.

centralisirenden Macht des modernen Staates ergriffen, als die Gebiete des magdeburgischen Rechtes; der die territorialen Grenzen überspringende Weichbilds-Verband konnte sich deshalb dort länger erhalten, als hier. Kam endlich die traditionelle, innige Rechts- und Interessen-Gemeinschaft der wendischen Hansa hinzu, so wird die Discrepanz zwischen den spätern Schicksalen lübisches und magdeburgisches Stadt-Rechts bzw. der Literatur beider ausreichend erklärt sein.

Sei dem aber, wie ihm wolle: auf den baltischen Universitäten Rostock, Greifswald [seit 1456] und Kiel [seit 1665] erwuchs seit dem sechszehnten und namentlich seit dem siebenzehnten Jahrhundert eine eigne umfängliche Literatur über das lübische Statutarrecht, welche — und zwar als praktische Literatur auch heute noch nicht geschloßen ist. Dieselbe darf sich der auf den sächsischen Universitäten Leipzig, Wittenberg und Jena Trotz den humanistischen Bedenken Luthers und Melanthons[23]) gedeihenden Literatur des Sachsenrechts[24]) an die Seite stellen, und hat, wie diese, erfolgreich Anteil genommen an der Verteidigung deutsches Rechts in Deutschland. Ob und wie weit die Beziehungen der Städte Rostock und Greifswald zu den resp. in ihren Mauern gegründeten Universitäten, ob etwa auch ein näheres Verhältnis der wendischen Hansa und Lübecks insbesondere zur rostocker Hochschule das Gedeihen einer solchen Literatur ermöglicht und gefördert haben[25])? darf hier ununtersucht bleiben.

Hand in Hand mit der akademischen Pflege gieng die praktische Ausbildung des lübischen Rechtes. Dieselbe hat von den sächsischen Praktikern mannichfache Anregung empfangen. Das schwedische Tribunal zu Wismar, das Oberappellations- und Höchst-Gericht zu Greifswald, die Oberappellations-

---

[23]) Th. Muther Melanthonis de legibus oratio. 1869. p. 31. n. 32.

[24]) Dieterich Bocksdorf, Melchior Kling, Fachs &c. Vgl. Muther in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV. 1864. SS. 385 ff. und Dens. in Glaser's Jahrbb. für Gesellsch. u. Staatswiß. V. 1866. SS. 394 ff.

[25]) Krabbe Univ. Rostock. I. 36. 43 f. 53. 203 ff. 216. 432. Kosegarten Geschichte der Univ. Greifswald. I. 1857. SS. 46 ff. Weniger freigebig, als s. Z. Rostock und Greifswald scheint die Stadt Kiel bei der Gründung der dortigen Universität gewesen zu sein. H. Ratjen Beitrag zur Gesch. der Kieler Universität. 1859. SS. 9 f.

Gerichte Kiel, Parchim-Rostock und Lübeck, endlich auch das Obertribunal zu Berlin sind außer den Juristen-Facultäten der drei oben genannten Universitäten die Hauptträger dieser Praxis [26]).

Der Praxis gehören endlich auch die beiden berühmten Commentatoren des revidirten lübischen Rechts, David Mevius und Joachim Lucas Stein, an. Beide stehen, — Stein durch seine Geburt, Mevius durch mannichfache amtliche Beziehungen, — in näherem Verhältnis zu Mecklenburg.

Den Anfang einer Literatur des lübischen Rechts bezeichnete Dietz's Edition des alten lübischen Rechts [27]), Dr. Kolle's berüchtigtes Machwerk [28]) und in gewißem Sinne auch Camerarius rostocker Stadtrechts-Entwurf [29]). Noch ist aus dem sechszehnten Jahrhundert etwa das bekannte Werk von Schubeus [30]) zu nennen. Das siebenzehnte Jahrhundert ist

---

[26]) Ueber die Urtelssammlungen s. den Anhang zu diesem §.

[27]) V. J. 1509. Vgl. oben § 22. S. noch Wiechmann Mecklenburgs altniedersächsische Literatur I. 1864. n°. IX. SS. 24 ff., wo aber den Allegaten noch [Bünekau] p. 3 und die hier angeff. v. Seelen und Dreyer, sowie Beilagen zu den Rost. wöch. Nachrichten und Anzeigen 1817. n°. 14 S. 56. n°. 28. S. 112 hinzuzufügen sein werden.

[28]) „Ein Rechtbuch, darinne die Artikele, so mann Lübisch Recht nennet, vnd in den manuscriptis Exemplaribus gefunden, nicht alleine in eine bequeme vnd richtige Ordenung gebracht, Besondern auch das Sechsische, Keyserliche vnd Göttliche Recht zugleich mit eingeführet vnd angezogen. Durch Joachimum Kollium, der Rechten Doctoren. Gedruckt zu Hamburg durch Hans Binder. Anno M.D.LXXXVI. 4°. [Vgl. Hach das alte Lüb. R. SS. 155 ff. Stobbe D.R.Q.G. II. 294 f.] Bekanntlich hat dieses Buch dadurch eine unverdiente Bedeutung erhalten, daß Mevius und Stein das alte lübische Recht nach ihm benutzt haben.

[29]) S. oben § 22.

[30]) E. Schubeus kurzer doch gründlicher Bericht von Erbschaft, so einer ohne Testament verstirbt, aus den allg. Kayserlichen Sächsischen Culmischen und Lübischen Rechten und Statuten gezogen, vornemlich auf die Ansehe-Städte in Pommern, Mecklenburg, Holstein, Preußen, Cur- und Liefland, auch die in andern benachbarten Königreichen, Fürstenthumen, Landen und Herrschaften belegen, gerichtet rc. Stettin 1597. Die erste Ausgabe dieser Arbeit eines colberger Notars erschien unter etwas anderem Titel 1589. [Vgl. Brüggemann Beiträge zur ausführl. Beschreibung des K. Preuß. Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. Stettin 1800. SS. 205 f.]

die Zeit der differentiae juris civilis et Lubecensis[31]), deren Bedeutung aber bei Weitem nicht heranreicht an das noch heute unübertroffene Hauptwerk der lübischen Rechts Literatur:

David Mevius [† 1670] Commentarius ad jus Lubecense. 1642. 1643. [dann 1664, 1679, 1700] fol.

Dem unpraktischen Treiben der Romanisten, qui jus sibi et scholae discunt docentque, forum non viderunt, und derjenigen gegenüber, welchen er ein de antiquitate magis quam justitia sollicitum esse, ein sepulchris jurisconsultorum priscorum quasi insidere vorwirft, ist Mevius bestrebt, aus der eignen, wie aus der in Archiven und Consilien-Sammlungen überlieferten Praxis das revidirte lübische Recht für die Praxis zu commentiren. Diese Praxis will er zu wißenschaftlicher Höhe erheben; er ermahnt sie zu philosophischem Studium, und, den Werth historischer Arbeit zu leugnen, fiel seinem, mit Hermann Conring's Werke de origine juris Germanici[32]) gleichzeitigen Commentar nicht ein. Unter den Grundlagen seiner Arbeit nennt Mevius die Responsa Ernst Cothmann's, Bruchstücke handschriftlicher Entwürfe des D. Lambert Steinwig[33]), welcher sein Vorgänger im stralsunder Syndicat war; Benedict Carpzov's Definitiones forenses dagegen nennt er nicht. Da er indessen mitteilt, daß er den Entschluß zu seinem Commentar zuerst 1638 gefasst habe, so verdient es bemerkt zu werden, daß eben in diesem Jahre Carpzov's angeführtes Werk zuerst erschienen ist[34]). Der Parallelismus beider Commentarien bedarf besonderer Darlegung nicht. Daß Carpzov von Mevius fleißig benutzt worden ist, steht übrigens außer Zweifel[35]).

---

[31]) Der Erstling derselben ist das im § 40 erwähnte J. Sibrand'sche Programm. Andere [Bünekau] pp. 32 seq.

[32]) O. Stobbe Hermann Couring. 1870. S. 14.

[33]) De Balthasar monumentum Mevii [s. unten N.35] pp. 71 seq. n. 48.

[34]) Ch. G. Haubold Lehrb. des K. Sächs. Privatrechts. § 46 b. aa. 3. [1820 S. 48.]

[35]) Zu der Darstellung des Textes von N. 31 ab vgl. Dedicatio zur 2. Ausgabe des Commentars [1664]. A. de Balthasar monumentum aeternum memoriae immortalis Davidis Mevii ipso anno ejus emortuali saeculari MDCCLXX erectum a B. Defuncti ex sorore germana abnepote. 1770. 4°. A. Barkow de Davide Mevio narratio [Greifsw. Einladungs-Progr. zu den, anläßlich der damaligen Säcularfeier vorzunehmenden juristischen Ehrenpromotionen.] 1856. 4°.

Der Commentar des Mevius hat sich seine Bedeutung bewahrt neben dem, aus der Literatur des folgenden, achtzehnten Jahrhunderts hervorragenden zweiten Commentare des revidirten römischen Rechts,

> Joachim Lucas Stein gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts. 5 Teile. 1738 bis 1745 [Teil V s. a.] 8°,

welcher — in Hinsicht auf Präcision und Darstellung mindestens — hinter seinem Vorgänger zurückbleibt. Einen Auszug dieses Commentars gibt

> J. L. Stein Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit. 1751. 8° [36]).

Die sonstige lübische Rechtsliteratur des achtzehnten Jahrhunderts ist mannichfaltig genug. Unter den rechtsgeschichtlichen Leistungen stehen die unkritische, aber rastlose Sammler-Geschäftigkeit Ernst Joachim von Westphalen's und der nordisch-germanische Eifer Johann Karl Heinrich Dreyer's, von welchen Männern dieser in Kiel, jener in Rostock und Kiel auch docentisch für lübisches Recht wirkte [37]), billig voran. Die noch Mevius und selbst Stein unzugänglich gewesenen Quellen des alten lübischen Rechts wurden wieder hervorgezogen [38]) und die Geschichte des lübischen Rechts nach Anleitung der Quellen durchforscht [39]). Daneben giengen die Differentiae fort und weiteten sich zu, allerdings nicht mustergültigen Diffe-

[36]) Ueber Stein gibt eine weitschweifigste, auf- und abwärts bis in die dritte Generation erstreckte Autobiographie in Koppe's jetztlebendem gel. Mecklenburg II. 1783. SS. 152 ff. Auskunft. Stein, ein Schüler J. H. Böhmers, Heineccius' und Mantzel's war darnach vorwiegend ein vielbeschäftigter und betriebsamer Rechtsconsulent. Während der bützower Periode der Landes-Universität hielt er an der, in Rostock zurückgebliebenen räthlichen Rumpf-Akademie juristische Vorlesungen.

[37]) H. Ratjen Joh. Carl Heinr. Dreyer und Ernst Joach. von Westphalen. Beitr. zur Gesch. der Kieler Universität und der juristischen Literatur. 1861.

[38]) Vgl. Gengler's Stadtrechte SS. 258 ff. Von besonderer Bedeutung ist eine hier erwähnte Hauptquelle der spätern pauli'schen Arbeiten, die hds. Testamenten-Sammlung von Melle's. Von derselben ist ein Teil in den Nova litteraria maris Baltici ad aa. 1705 [381] 1706 [281] gedruckt. Dreyer in Siebenkees Beytr. III. 1788 SS. 4 f. n. 2.

[39]) Vgl. Dreyer Einleitung zur Kenntniß der . . . von E. H. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen. 1769. SS. 200 bis 284.

rentien-Systemen nach der Ordnung der Institutionen [40]) bald, bald nach der der Pandekten [41]) aus. Eigenthümlich diesem Jahrhundert ist aber endlich noch eine Art von apologetischer Literatur des lübischen Rechts. Es fehlte im Jahrhunderte des „allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten" nicht an Gegnern des lübischen Statutarrechts, welche im Interesse des gemeinen bzw. eines geschloßenen und uniformen Landrechts die Geltung des lübischen Rechts thunlichst zu bestreiten oder durch die Behauptung einer desuetudo zu beseitigen suchten. Die Richtung veranlaßte viele Untersuchungen über die „Reception" [42]) des lübischen Rechts in einzelnen Städten [43]), über die Geltung des revidirten lübischen Rechts in den mit altem lübischen Rechte bewidmeten Orten [44]) und über die processualische Behandlung der Behauptung eines non usus juris Lubecensis [45]). Die Ergebnisse dieser Arbeiten verbunden mit der Erkenntnis, daß die Abweichungen des lübischen vom gemeinen Rechte in Anbetracht des eminent kaufmännischen Lebens der norddeutschen Hansestädte doch etwas mehr, als Zufall und Willkür seien [46]),

---

[40]) Samuel Stryck [A. D. Sonnemann] disp. exhibens jus Lubecense ad methodum Institutionum subjunctis juris communis differentiis. 1764. [Opp. I. nº 21.]

[41]) Steph. Alberti jus pandectarum ex ipsis legum fontibus depromtum cum statutis variorum locorum, ut Magdeburgicis, Saxonicis, Lubecensibus et Hamburgensibus et Constitutione Criminali Caroli V. collatum, 1733 gehört allerdings nur sehr teilweis der lübischen Literatur an.

[42]) Es war damals gewöhnlich, die Reception des lübischen mit der des römischen auf eine Stufe zu stellen. S. z. B. Mantzel extr. err. p. 4. Selbst heute begegnet bisweilen noch diese, rechtsgeschichtlich gewiß schiefe Auffassung.

[43]) z. B. in Neukalen, Schwaan, Güstrow, Lübz: Mantzel jus Meckl. et Lubec. ill. II 79. 92. 98. V. 264.

[44]) Dreyer diss. de formula receptionis juris Lubecensis ejusque indole forensi in civitatibus Holsatiae. 1751. 4º. Cf. [Bünekau] p. 14 n. 14.

[45]) S. die hierher gehörigen Schriften Westphalen's, J. A. Helvig's [vgl. Kosegarten a. a. O. I 289] und J. F. Runde's bei [Bünekau] pp. 20 seq. und Carstens p. 5.

[46]) Mantzel diss. de praestantia juris Lubec. circa fidem civium augendam, von dem durch das Lübische Recht ausnehmend beförderten Creditwesen. Rost. 1734. 4º. A. D. Gütschow diss. declarans speciminibus

— ein namentlich dem Naturrechte gegenüber außerordentlich schätzbares Argument, — sind der Conservirung des lübischen Statuarrechts zu Gute gekommen.

Die allgemeine Literatur des lübischen Rechts im neunzehnten Jahrhundert endlich hat, — von Urtels-Sammlungen wiederum abgesehen, — dem Entwickelungsgange der deutschen Rechtswißenschaft folgend vorwiegend der geschichtlichen Seite sich zugewendet, dabei jedoch im Unterschiede vom achtzehnten Jahrhundert die bloßen Antiquitäten auf sich beruhen laßen. Wie sehr diese Arbeiten von Hach[47]), Michelsen[48]), Frensdorff[49]) und vor allen die von Pauli[50]) auch für die Praxis von Bedeutung geworden sind, darf nicht erst besonders hervorgehoben werden. Aber auch an direct praktischen Werken fehlt es nicht, wennschon an dieser Stelle[51]) nur Hach's Beiträge[52]) und von Wilmowski's Lübisches Recht in Pommern[53]) zu nennen sind.

---

quibusdam studia Lubecensium promovendi commercia imprimis nomosthesiae auxilio. Gött. 1788.

[47]) J. F. Hach das alte Lübische Recht. 1839. 8°. Diese Ausgabe faßt die in den Publicationen des 18. Jahrhunderts und in Werken Sucht's und v. Bunge's verstreuten mit hds. Materialien zu einer kritischen Reconstruction des alten lübischen Rechts zusammen. Sie hat ein sorgfältiges, den Anforderungen unserer Zeit genügendes Studium des lübischen Rechts erst ermöglicht. Neben Hach verdient hier übrigens auch das Lübecker Urkundenbuch [seit 1843 fünf Teile. 4°] Erwähnung.

[48]) A. L. J. Michelsen der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. 1839. 8° enthält außer einer, besonders durch eine Uebersicht der mit lübischem Rechte bewidmeten Städte brauchbaren Einleitung 260 lübische Urtel aus den Jahren 1401 bis 1598, darunter auch etliche, nach Rostock und Wismar ergangene.

[49]) F. Frensdorff die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. 1861. 8.

[50]) C. W. Pauli Abhandlungen aus dem lübischen Rechte. Größtentheils nach ungedruckten Quellen. I bis IV. 1837 bis 1841. 1865. [I. Darstellung des Rechts der Erbgüter nach L. R. 1837; II. Die ehelichen Erbrechte nach L. R. 1840; III. Das Erbrecht der Blutsfreunde nach L. R. 1841; IV. Die s. g. Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des L. R. 1865.] 8°.

[51]) Anderes bei den einzelnen Lehren.

[52]) J. F. Hach praktische Beyträge zur Erläuterung der in der freyen Reichsstadt Lübeck geltenden Privatrechte. I. 1801.

[53]) G. von Wilmowski Lübisches Recht in Pommern 1867. 8°.

Einem mecklenburgischen Tochterrechte des lübischen Rechts, dem rostocker Stadtrechte, hat die Literatur durch eigne Privat-Gesetzsammlungen [54]) und durch eine Urtels-Sammlung [55]) besondere Beachtung geschenkt.

Anhang zu § 42.
Urtels- [und Dissertationen-] Sammlungen aus dem Gebiete des lübischen Rechts *).

1.

Juristen-Facultät der Universität Rostock.

Mantzel Jus Mecklenburgicum et Lubecense illustratum [S. Anh.: 6 zu §§ 40. 41.]

2.

Juristen-Facultät der Universität Greifswald.

H. H. Engelbrecht Selectiores consultationes Collegii JCtorum Academiae Gryphiswaldensis, quibus varia eademque utiliora jurium Germaniae et communium et provincialium sigillatim Lubecensis argumenta exposita atque illustrata. Ex archivo Facultatis etc. 1741. Fol.

3.

Tribunal Wismar, dann Ober-Appellations- und höchstes Gericht Greifswald.

David Mevius Jurisdictio S. Tribunalis regii, quod est Wismariae in forma atque potestate ex pacis instrumento, nec non administrata justitia per decisiones. IX partes. Stralsundi 1664 usque ad 1674. 4°

Partes VII—IX sind erst nach Mevius Tode von F. Gerdes edirt. Das Werk erlebte bis 1740 neun weitere Auflagen, welche sämmtlich die IX partes in Einem Volumen vereinigten. Die Vierte und folgenden Ausgaben erschienen in Folio und haben den Titel mannichfach verändert [Codex Mevianus, Decisiones rc.]. Die neueste Auflage hat J. H. Böhmer 1740 be-

---

[54]) J. Ch. Schröder Repertorium des Rostock'schen Rechts. 1784. 4° [bis 1783 reichende, alphabetisch geordnete Excerpte.] J. F. Bland Sammlung der Rostock'schen Gesetzgebung aus den Jahren von 1783 bis 1844 incl. nebst den ältern Erbverträgen und einigen andern Erlaßen. 1846. 4°. Daran schließt sich dann die amtliche Sammlung der Rostocker Verordnungen und Bekanntmachungen vom 1. Januar 1845 bis Anfang August 1860. Rost. 1860. 4°.

[55]) Rostocker Rechtsfälle. S. Anhang zu den § sub 4.

*) Seufferts Archiv bedurfte hier eben so wenig besonderer Erwähnung, als die bekannten Sammlungen von Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin, über welche letzteren s. F. Förster Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. I. (2) 1869. S. 27.

sorgt und derselben ein Proloquium de collectionibus, usu et auctoritate Decisionum praecpiue Rotae Romanae et Mevianarum vorausgeschickt. Die in den Decisiones enthaltenen und mit Noten illustrirten, chronologisch geordneten Entscheidungen datiren aus den Jahren 1653 bis 1670. Vgl. de Balthasar mon. D. Mevii pp. 75 seqq.

H. H. ab Engelbrecht Observationum selectiorum forensium, maximam partem accessionum ad Mevii opus decisionum specc. I—IV 1748—1771. 4°

Spec. IV ist posthumum und enthält noch eine memoria B. Engelbrecht von Dähnert.

J. Ch. von Quistorp rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit. I. 1793. II. 1798. 4°

II posthumum, hrsgb. von Wiese.

Bornemann Rechtsfälle und Rechtsbestimmungen, gesammelt aus den Acten des K Oberappellations- und Höchsten Gerichts zu Greifswald, vormaligen Tribunals zu Wismar. 1. Heft. Lübsches Recht. 1832. 8°.

4.

Ober-Appellations-Gericht Parchim, dann Rostock.

von Nettelbladt Rechtssprüche. S. den Anhang 6 zu §§ 40. 41.

Buchka, Budde, Schmidt Entscheidungen. S. ebds.

Sammlung von Entscheidungen des Großh. Hohen O.-A.-Gerichts und der städtischen Gerichte in Rostockschen Rechtsfällen. Mit 3 Fortsetzungen. 4 Hefte. 1849 bis 1861. 1. Heft 4° [2. Aufl. 1862. 8°] 2. bis 4. Heft. 8°

5.

Ober-Appellations-Gericht Lübeck.

C. A T. Bruhn Sammlung von Entscheidungen des O.A.G. zu Lübeck in Lübecker Rechtssachen. I. II. 1858. 8°

A. Wunderlich Die Jurisprudenz des O.A.G. der vier freien Städte Deutschlands in bürgerlichen Rechtssachen aus Lübeck. I. II. 1866 [Entscheidungen aus den Jahren 1848 bis 1864.] 8°

J. F. Kierulff Sammlung der Enscheidungen des O A.G. zu Lübeck. Seit 1865 3 Bände und 3 Hefte. 8°

6.

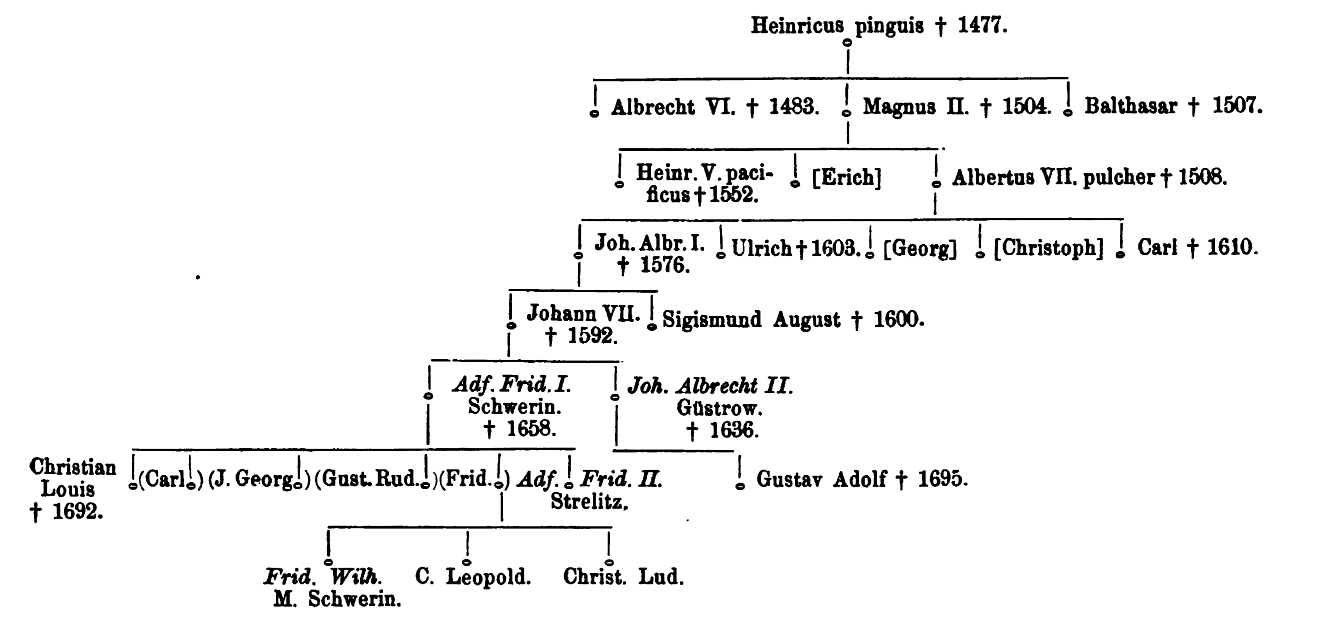
Entscheidungen mit Abhandlungen und Dissertationen **) gemischt.

Ch. G. N. Gesterding Thesaurus juris Lubecensis. II tomi. 1787 1790. 4°

Ejusdem Analecta juris Lubecensis. 1800. 4°

**) Die Collectio dissertationum jus Lubecense illustrantium adornata a Langemack. Lips. 1793. 4° habe ich nicht gesehen.

Beilage A. zu Band I. (S. 91 § 13 N. 2.)



System

des

particularen mecklenburgischen Privatrechts.

Buch I.

Die Rechtsnorm.

§ 43.

Einleitung. Die Entstehung des Rechts [1]).

I. „Das Recht ist eine gemeinsame Ueberzeugung der in „rechtlicher Gemeinschaft Stehenden“ [2]); es ist die Ueberzeugung der Nation [3]) in Beziehung auf die sittliche Ordnung des mensch-

---

[1]) F. C. von Savigny vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswißenschaft. 1814. [3. Auflage 1840]. G. F. Puchta das Gewohnheitsrecht. I. 1828. II. 1837. J. F. Kierulff Theorie des gemeinen Civilrechts. I. 1839. SS. 1 ff. v. Savigny System I. 11 ff. G. Beseler Volksrecht und Juristenrecht. 1843. [Dagegen: Puchta in den Jahrbüchern für wißenschaftliche Kritik. Jahrgang 1844. I. 1 ff. und H. Thöl Volksrecht. Juristenrecht. Genoßenschaften. Stände. Gemeines Recht. 1846. Gegen Puchta wieder Beseler Volksr. u. Juristenr. Erster Nachtrag; G. F. Puchta 1844.] R. Jhering Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung. I. (2) 1866. SS. 27 ff. II. 1854. SS. 24 ff. — G. W. F. Hegel Grundlinien der Philosophie des Rechts hersgb. von E. Gans. [Werke VIII.] 1833 §§ 29. 211. 258. 260. F. J. Stahl die Philosophie des Rechts. II. 1. (3) 1854. SS. 191 bis 260.

[2]) Puchta, Pandekten § 10.

[3]) „Die Zurückführung des Gewohnheitsrechts auf den der Nation „eingebornen Rechtssinn, auf die unmittelbare Volksüberzeugung, die sich „in den Gliedern des Volks und ihrem Rechtsleben manifestirt, ist der „Schritt, den die historische Schule in der Theorie der Entstehung des „Rechts gethan hat.“ Puchta Jahrbb. 6.



lichen Gemeinlebens[4]). Aus diesen, im Ganzen anerkannten und unter sich übereinstimmenden Definitionen tritt ein positives und ein negatives Moment als beistimmend für die Auffassung von der Entstehung des Rechts hervor.

1. Negativ ist das Recht seinem Wesen nach nicht Staatswille und nicht identisch mit diesem. Denn es ist die „Ueberzeugung" der „Nation", der „in rechtlicher Gemeinschaft Stehenden", die Ueberzeugung nicht des Staates, sondern der Gesellschaft[5]). Diese Ueberzeugung und ihre Aeußerungen entstehen freilich nicht außerhalb, sondern innerhalb des Staates[6]); durch den Staat aber entstehen sie nicht. Vielmehr ist der Staat selbst ein Produkt des Rechtes, das Recht dem Staate gegenüber das prius causale[7]). Die entgegengesetzte, von der

[4]) Stahl 192. Vgl. v. Keller Pandekten § 1.

[5]) Puchta und Savigny sagen nicht „Gesellschaft", sondern „Volk" und betonen, daß das „Volk" hier weder mit dem je lebenden Volksgeschlechte, noch mit der politischen Corporation des Volkes und mit dem Staate verwechselt werden dürfe. Eine „Verwechselung des organisirten populus mit dem aufgelösten" [v. Keller § 3 bei N. 4], welcher sich beiläufig auch Wächter Württemb. Privatr. II 20 schuldig macht. „Volk" sei hier vielmehr zu nehmen als das von einem und demselben „Volksgeiste" beseelte „Naturganze." Puchta G.R. I. 136 f. Savigny Syst. §§ 7. 8. Der Ausdruck „Volk" verleitet jedoch immerhin zu der bedenklichen Verwechselung mit dem politischen, in Landtagen, Kammern und Reichstagen vertretenen „Volke." Es wird im Interesse der Bestimmtheit und Klarheit der Auffassung sein, wenn dieser Ausdruck durch einen andern ersetzt werden kann. Das Volk nun in denjenigen Beziehungen, welche nicht Bestandteile der Staats-Verfassung und des Staats-Lebens sind, pflegt man als „Gesellschaft" zu bezeichnen. „Das Volk im natürlichen Sinne" im Gegensatze so zu den Individuen, aus welchen es zusammengesetzt, wie zu dem Staate, in welchen es verfaßt ist, ist die Gesellschaft. Die nationale Seite des Rechts wird mit diesem Ausdruck nicht preisgegeben, sondern vorausgesetzt. Derselbe weist aber zugleich darauf hin, daß das Recht und die Rechtsbildung in Sonderheit nicht unbeteiligt sein kann an der Grenz-Regulirung zwischen Staat und Gesellschaft, welche zu den großen Aufgaben unserer Zeit gehört.

[6]) Ein Vernunftrecht, welches, vor dem Staate vorhanden, durch einen Staats-Vertrag sich zum positiven Rechte modificirt hätte, gibt es nicht. Das Recht ist als solches alle Mal positiv. Die philosophisch-systematische Kritik des positiven Rechts ist nicht Recht. Das prius temporale ist das Recht gegenüber dem Staate nicht.

[7]) Der Staat ist die Verwirklichung des Rechts [Hegel §§ 29. 258 Zusatz], die Gott gewollte Anstalt zur Verwirklichung der Herrschaft des

historischen Schule theoretisch siegreich bekämpfte Meinung [8]) führt in ihrer letzten Consequenz zu einer Loslösung des Rechts von seiner ethischen Grundlage [9]).

2. Positiv ist das Recht Ueberzeugung, mithin zunächst eine rein innerliche Thatsache. Es kann allerdings angewandt nicht werden, ehe es nicht durch eine unzweifelhafte Aeußerung constatirt worden ist. Wenn man aber, wie es sehr häufig [10]) geschieht, diese Aeußerung neben jener Ueberzeugung in den Begriff des Rechts aufnimmt, so tritt man mit der Wahrheit, daß das Recht durch den Staat nicht entstehe, in Widerspruch. Denn man verlangt damit zum Begriffe des Rechts in der That nicht mehr bloß die Erkennbarkeit desselben [11]), sondern diejenige Geltung und Verwirklichung der Rechtsüberzeugung, welche nur [12])

Rechts [Stahl II. 1 S. 210 vgl. II. 2 SS. 131 ff.], er ist selbst ein Product des Rechts [Savigny Syst. 22].

[8]) Gegenwärtig ist dieselbe am directesten vertreten von Kierulff, welchem sich Sintenis Civilrecht I (2) 1 ff. nähert. Aber auch Ihering gehört insofern zu den Anhängern der gegnerischen Ansicht, als er das eigentliche Recht erst im Gesetz geboren werden läßt. Inzwischen erkennt derselbe doch das in der Sitte lebendig wirkende Rechtsbewußtsein als eine Art von fötalem Rechte an und versucht so, den Standpunkt des Legislatorismus mit der Wahrheit der Lehre der historischen Schule zu vermitteln.

[9]) Eine solche Trennung findet sich denn auch unumwunden empfohlen in dem sonderbaren Buche von A. H. Post Entwurf eines gemeinen deutschen und hansestadtbremischen Privatrechts auf Grundlage der modernen Volkswirthschaft. I. 1866.

[10]) So Hegel § 211, Stahl 235, v. Keller a. a. O., Windscheid Pandekten I § 15 N. 2 und die meisten Andern. Die ursprüngliche Lehre der historischen .Schule, so misverständlich sie auch bisweilen [z. B. Puchta G.R. I. 141, der auch hinsichtlich seiner Aeusserung Jahrb. 16 von dem Vorwurfe der Inconsequenz nicht ganz freigesprochen werden kann], formulirt ist, stimmt in diesem Punkte mit der im Text vertretenen Ansicht überein. Vgl. Savigny Syst. § 12. Als fehlerhafte Gestaltungen der richtigen Ansicht dürften in mancher Beziehung die berühmten Irrlehren Beseler's a. a. O. zu bezeichnen sein, obschon dieser Rechtslehrer auch seiner Seits gegen die „spiritualistische" Ansicht von der Entstehung des Rechts sich erklärt.

[11]) Denn wenn das Recht durch die Aeußerung nur erkennbar wird, so ist es vor der Aeußerung nothwendig bereits vorhanden, wennschon unerkennbar.

[12]) Vollkommene actuelle Herrschaft vermag einem Rechtssatze allerdings nur der Staat als die zur Herrschaft des Rechts bestimmte Anstalt

der Staat zu gewähren vermag[13]). Gehört aber diese zum Begriffe des Rechts, so entsteht das letztere in Wahrheit nicht bloß innerhalb des Staates, sondern geradezu durch den Staat.

Begriffliche Existenz und Anwendbarkeit des Rechts sind demnach streng aus einander zu halten. Auch die der Aeußerung noch entbehrende Rechtsüberzeugung ist Recht, wennschon latentes, noch nicht anwendbares Recht[14]). Praktisch unmittelbar kommt indessen selbstverständlich nur das erkennbar gewordene Recht in Frage. Daher ist die Aeußerung des Rechts ein wesentlicher Bestandteil zwar nicht des Rechtsbegriffs, aber doch der Lehre von der Entstehung des Rechtes. Und eben daher erklärt es sich, daß man die Erkenntnis-Quellen des Rechts als Rechtsquellen bezeichnet, während es im eigentlichen Sinne nur Eine Rechtsquelle geben kann, die Rechtsüberzeugung.

II. Die Aeußerung des Rechts nun bedarf zwar als solche d. h. als einfacher Ausdruck des vorhandenen Rechts der staatlichen Hülfe so wenig, als die Entstehung desselben. In der außergerichtlichen Uebung tritt das Recht ohne Staatshülfe

---

zu gewähren. Auch die Uebung eines Rechtssatzes, die consuetudo, wenn sie mehr als unzweifelhaftes Symptom, wenn sie zur Geltung des Rechtssatzes als eines solchen begrifflich unerläßlich sein soll, kann diese Wirkung nur durch die Autorität des Staates haben. Die Uebung an sich kann die Rechtsüberzeugung zur Geltung im Staate so wenig erheben, als der Ausspruch der Schöffen im M.A. es konnte, wenn nicht der Richter das ihm gefundene und gewiesene Recht als Urtel verkündete. Allerdings muß nun der Staat grundsätzlich das in der Uebung zu Tage tretende Recht anerkennen. Dieß aber doch unbestrittener und unbestreitbarer Maaßen nicht der Uebung, sondern der durch die Uebung documentirten Rechtsüberzeugung wegen. So mußte auch der mittelalterliche Richter den Schöffenspruch verkünden und vollstrecken, aber nicht als solchen, sondern als gefundenes Recht; daher er, wenn ein Weisthum notorischen Rechten widersprach, die Urteiler mit einem bespreket in bat! zurücksandte. Vgl. G. Homeyer Richtsteig Landrechts. 1857. S. 417.

[13]) So führt denn auch z. B. Stahl als Grund für die im Texte bekämpfte Meinung das an, daß der Begriff des Rechts der einer „äußern gegenständlichen Ordnung" sei.

[14]) Thöl Einleitung in das deutsche Privatrecht. 1851 § 52 N. 3. — Von der vorstehend behandelten Frage ist übrigens die, um die „spiritualistische" Auffassung des Gewohnheitsrechts entbrannte Controverse sorgfältiger zu trennen, als dieß bisweilen, z. B. bei Windscheid a. a. O. geschehen ist. Ueber diese Controverse s. unten § 53.

in seiner natürlichen und natürlich zwingenden Kraft zu Tage. Zu seiner Herrschaft im Staate aber, zu seiner staatlichen Verwirklichung und Geltung kann das Recht staatlicher Hülfe nicht entrathen.

Der Staat wiederum ist seiner Bestimmung nach verpflichtet, diese Hülfe zu leisten, dem Rechte die gebührende Herrschaft zu sichern. Zu diesem Zwecke muß er das Recht erkennen, und da er eine wahre Erkenntnis nur aus den Aeußerungen des Rechts zu entnehmen vermag, diese Aeußerungen beobachten und befördern. Er braucht sich hierbei nicht auf die Erkenntnis aus der Rechtsübung zu beschränken. Vielmehr kann er neben dieser unorganischen Aeußerung noch organische Aeußerungen der Rechtsüberzeugung hervorrufen. Er kann die Gesellschaft, in welcher das Recht entsteht, mit Organen versehen, durch welche diesem ein gleichmäßigerer und paraterer Ausdruck gesichert wird, als der durch die bloße Üebung gegebene es sein kann[15]. Eine andere Erkenntnis des Rechts, als die aus der Uebung und aus Aeußerungen von Organen der Rechtsbildung ist unmöglich. Namentlich ist die Aeußerung des Einzelnen über das, was seiner Meinung nach Recht ist, als solche völlig indifferent, weil unzuverläßig[16].

Von vorn herein kann also die Aeußerung des Rechts als eine organische eben so wol, wie als eine unorganische gedacht werden. H. z. T.[17] aber ist jene erste Aeußerungs-Art fast völlig verschwunden. Das in der Gesellschaft lebendige Recht gelangt nur noch in der zumeist unorganischen gewohnheitlichen Uebung zu einer selbständigen Aeußerung. Und insbesondere

---

[15]) Vgl. den Text unter IV. 1.

[16]) In der entgegengesetzten Annahme liegt einer der fundamentalsten Irrthümer Beseler's. Gegen denselben ganz richtig Thöl [auch Einleitung § 52 N 1], welcher aber seiner Seits die Möglichkeit und Bedeutung organischer Aeußerungen der Rechtsüberzeugung nicht in Anschlag bringt.

[17]) So war es nicht immer. Vielmehr begegnen wir in der Geschichte so des römischen, wie des deutschen Rechts dem Bemühen der Staats-Gewalt, der Rechtsüberzeugung der Gesellschaft eine organische Aeußerung und Wirksamkeit zu sichern. Ueber den Prätor: Savigny Syst. 37 Note c. Ueber die Schöffengerichte. Ebds. und Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX. 1869. S. 24.

kann consequenter Weise weder ein s. g. Juristenrecht, noch das Gesetzesrecht als solches für eine organische Aeußerung des Rechtsbewußtseins ausgegeben werden. Hinsichtlich des s. g. Juristenrechts wird gegenwärtig in diesem Punkte ziemlich allgemeine Uebereinstimmung herrschen [18]). Noch allgemeiner indessen und namentlich auch nach der Lehre der historischen Schule [19]) gilt in der Gegenwart das Gesetz als organische Aeußerung des Rechtsbewußtseins. Nach dieser Seite hin bedarf unser Satz also erst noch der Rechtfertigung.

In aller Schärfe und vielleicht etwas paradox hingestellt kann derselbe dahin, daß das Gesetz als solches nicht Recht, sondern lediglich Staats-Wille sei [20]), formulirt werden. Die folgende Betrachtung wird diese Formulirung zu erläutern und zu rechtfertigen versuchen.

Der Staat ist Product des Rechts und steht auf dem Rechte als auf seiner Grundlage. Es ist eben deshalb das gewiß nicht denkbar, daß der Staat d. h. irgend eins seiner Organe Träger der Rechtsüberzeugung, Grundlage des Rechtes sei. Nach schon Bemerktem wird nun der Staat freilich streben müßen, das in der Gesellschaft lebendige Recht zu erkennen. Im Gesetz thut er aber mehr: er erklärt seinen Willen dahin, daß ein bestimmter Rechtssatz als Recht anzusehen sei. Und jenen Rechtssatz hat er sich nicht zuvor von der Gesellschaft oder deren Organen weisen lassen; sondern er hat von sich aus und durch seine Organe eine Rechtsansicht ausgewählt, für welche er, gleichviel ob dieselbe der Rechtsüberzeugung entspricht oder nicht, seine Autorität interponirt. Bei jener Willens-Erklärung wie

---

18) S. unten § 52.

19) S. den Excurs zu diesem §.

20) Recht und Satzung werden bei den Germanen stets unterschieden. Es verwischte sich die Schärfe des Gegensatzes erst zufolge des Eindringens des römischen Rechts in jenen Zeiten, in welchen man es liebte, alles geschriebene Recht auf Satzung, namentlich auf „Satzungen christlicher Könige" zurückzuführen. Gleichwol fuhr die Schöffenpraxis fort, des „Königs Gebot" vom „Rechte" bestimmt zu unterscheiden. Erst als der Schöffen-Mund verstummt war, wuchs die Ansicht, Gesetz sei Recht, in die Praxis hinein und erstarkte hier zum Legislatorismus d. h. zu der Meinung, das Gesetz sei das Recht κατ' ἐξοχήν, Recht sei Gesetz. Vgl. Zeitschr. für R G. IX. 16 ff.

bei dieser Auswahl kann nun der Staat und wird vielleicht meist von der Meinung ausgehen, das Gesetz stelle den adäquaten Ausdruck der Rechtsüberzeugung dar. Allein für die Richtigkeit dieser Meinung gibt es keine Garantie. Vielmehr wird die Meinung um so leichter eine irrige sein können, je mehr der Staat seine Kenntnis des Rechtsbewußtseins allein aus der unorganischen Uebung des Rechts und aus dem, mehr oder weniger zufälligen individuellen Rechtsbewußtsein derjenigen Individuen schöpft, welche nach lediglich staatlichen Rücksichten in die, zur Mitarbeit an der Gesetzgebung berufenen staatlichen Organe gewählt worden sind [21]. Aber noch mehr. Aus politischen Motiven wird der Staat u. A. einen, unzweifelhaft der gesellschaftlichen Rechtsüberzeugung geradezu widersprechenden Satz zu gesetzlicher Geltung erheben. — Im Gesetz würde somit das Verhältnis des Rechts zum Staate geradezu auf den Kopf gestellt sein, wenn das Gesetz den Anspruch erheben wollte, Recht zu sein. Dieß thut es aber in Wahrheit auch keineswegs. Der Gesetzgeber läßt im Gegenteil der gesellschaftlichen Rechtsüberzeugung selbst die Reaction gegen sein Gesetz vollkommen frei und muß dieß thun, da ein Verbot der consuetudo contra legem ein in sich nichtiger Versuch sein würde. Der Gesetzgeber verlangt nicht und hat keinerlei Interesse zu verlangen, daß sein Gesetz als Aeußerung des Rechtsbewußtseins anerkannt werde. Er verlangt einzig und allein dieß, daß dasselbe als der Wille derjenigen Macht, welche auch dem Rechte erst zwingende Kraft sichert, daß der Staats-Wille insofern wie das Recht angesehen und respectirt werde. Und dieses zu verlangen, ist der Staat nach dem Rechtsbewußtsein, auf welchem er beruht, berechtigt. — Das Gesetz ist also als solches und wesentlich nur Ausdruck des Staats-Willens, nicht Ausdruck des Rechtsbewußtseins.

III. Das Gesetz kann, wenn diese Ausführungen zutreffen, als Rechtsquelle nicht [22], sondern nur als eine Rechts-

[21]) Der staatlich „organisirte populus" ist eben für die Rechtsbildung nimmermehr äqual dem staatlich „aufgelösten populus" d. h. der Gesellschaft.

[22]) Sofern der Gesetzgeber, in den Grenzen seiner Aufgabe bleibend, bloß bestehendes Recht sanctionirt und entwickelt, sind seine Gesetze „historische Quellen der Rechts-Wissenschaft" [Savigny Syst. 12 f.], Rechts-Quellen im eigentlichen Sinne sind sie selbst dann nicht.

norm[23]) bezeichnet werden. Rechtsquelle bleibt allein das Gewohnheitsrecht als die h. z. T. einzige, wenn auch keineswegs nothwendig einzige Aeußerungsform des Rechts.

Recht und Staats-Wille stehen an sich selbständig neben einander. Wie sich aber das Recht nur durch den Staat verwirklichen kann, so bleibt auch der Staats-Wille an das Recht als an die sittliche Grundlage des Staates gewiesen. Hieraus ergeben sich

IV. bestimmte Sätze für das Verhältnis des Staates und der Gesetzgebung zum Rechte. Der Staat soll dem Rechte die Herrschaft und Geltung sichern; er soll der Arm des Rechtes sein[24]). Geht er in seiner Pflege des Rechtes über die durch diese Aufgabe bedingten Grenzen hinaus, so setzt er — das natürlich-sittliche Verhältnis zwischen sich und dem Rechte umkehrend — seinen Willen an die Stelle des Rechts. Jene Aufgabe schließt aber in sich

1. die Pflicht, für die Erkennbarkeit des Rechtes Sorge zu tragen. Wird diese Pflicht versäumt, so läuft der Staat in bedenklicher Weise Gefahr, sich über die Rechtsüberzeug zu täuschen. Durch das bloße Gewährenlaßen der Uebung wird diese Pflicht aber nur sehr unvollkommen erfüllt. Wie der Sprachgeist von der Natur Organe für seine Aeußerung empfing, so heischt die gesellschaftliche Rechtsüberzeugung vom Staate zu ihrer Kundgebung gesellschaftliche Organe[25]). Der Staat hat aber als Pfleger des Rechts weiter

---

[23]) Entscheidungs-Normen sind Recht und Gesetz in gleicher Weise, weil die richterliche Anwendung des Rechts von demselben Staate ausgeht, der durch das Gesetz seinen vom Rechte formal geheiligten Willen verkündigt. Dieser Wille, also das Gesetz, zwingt die Unterthanen eben deshalb direct und formal. Das Recht dagegen zwingt direct nur mit sittlicher Nothwendigkeit den Staat; seine staatlich zwingende Macht den einzelnen Unterthanen gegenüber kann es nur durch den Staat erhalten. — Der bei Königsbann im Schöffen-Gerichte dingende Graf ist auch in dieser Hinsicht der reine Ausdruck des Verhältnisses zwischen Recht und Staat.

[24]) Hegel und Stahl a. a. O. Savigny Syst. 25 g. f.

[25]) Daß es solche gegeben hat, lehrt die Geschichte. [oben N. 17.] Und wenn wir gleich bei der Betrachtung der „Kinderkleider" der untergegangenen Schöffengerichte uns sagen, daß es dem deutschen Staate von heute verständiger Weise nicht beifallen kann, „seinen ungefügen Leib in sie

2. die Pflicht die Anwendung des erkannten Rechtes zu sichern. Und hier wird er allerdings, je entwickelter die socialen und staatlichen Verhältnisse sind, desto häufiger sich aufgefordert finden, das erkannte Recht mit seinen Consequenzen zu formuliren und in dieser Form durch ein Gesetz als seinen Willen zu sanctioniren. Da aber derartige Formulirungen nie ohne Rückwirkung auf die Rechtsentwickelung bleiben können, so gefährdet und verkümmert eine in großem Umfange betriebene Gesetzgebung das Recht, und Zurückhaltung ist hier eine Tugend des Staates. Die Verwerflichkeit der Codification ergibt sich schon hieraus. Ueberdieß aber geht die letztere über eine Formulirung und Entwickelung des vorhandenen Rechts weit hinaus. Sie macht recht eigentlich den Staat zum Rechtserzeuger. Und deshalb trifft sie der Vorwurf, daß sie den Staat von seiner sittlichen Grundlage loslöse[26]).

Diese Sätze entwürdigen das Gesetz nicht. Sie geben nur dem Staate, was des Staates ist, und der Gesellschaft, was der Gesellschaft ist. Mag immerhin der Staat sich die Aufgabe stellen, nicht bloß vorhandenes Recht zu fixiren, sondern auch künftige Lebensbeziehungen erst mittelst Institutionen schöpferisch

---

preßen" zu wollen: so sind wir der Meinung, daß vieles Gute aus den „glücklichen Tagen von Ehemals" [Puchta Jahrbb. 22] auch uns zu Gute kommen könnte, wenn es dem Staate gefiele und gelänge, passende Organe für die gesellschaftliche Rechtsbildung zu schaffen. — — Den weiteren Vorwurf, daß die im Texte entwickelte Meinung die Gesellschaft —, das Volk, — wie eine „lediglich erdichtete Corporation „außer dem Staate" behandle [Puchta Jahrbb. 6], haben wir nicht zu fürchten. Denn wenn die Gesellschaft innerhalb des Staates ihre rechtsbildende Kraft noch in der consuetudo bewähren kann, so ist nicht einzusehen, warum dieselbe Kraft derselben Gesellschaft innerhalb desselben Staates organisch zu wirken nicht im Stande sein soll.

[26]) Ueber Codification s. außer Savigny's Beruf insbesondere noch C. F. F. Sintenis Zur Frage von den Civilgesetzbüchern. 1853. [Dess. Civilrecht I. (2) § 1 N. 7. S. 5.] P. Roth im Archiv für prakt. Rechtswißenschaft VIII. 1860. SS. 303 ff. [systematisch und statistisch auf das angebliche Bedürfnis einer Codification des deutschen Civilrechts eingehend.] H. A. A. Danz Die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. 1861 [durch das sächsische Civilgesetzbuch veranlaßt]. Vgl. Kierulff S. XXI. v. Wächter Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. 1853. SS. VIII ff.

und divinirend hervorzurufen[27]): Recht sind solche Divinationen zunächst nicht, so sehr sie auch als Staats-Wille von Rechts wegen zu respectiren und politisch u. U. nothwendig sind.

Unsere Sätze scheinen aber geeignet, jene politische Neutralität zu sichern, welche dem geheiligten Boden der Justiz und des Privatrechts, wie unter Allen feststeht[28]), gebührt.

Excurs.

Recht und Gesetz nach der Lehre der historischen Schule.

Die historische Schule hat die im Texte sub II. III. entwickelte Consequenz ihrer Lehre nicht gezogen, und eben dadurch ist es möglich geworden, daß die Praxis bei voller Anerkennung der Lehre Savigny's doch das Gegenteil von dem that, was des Meisters berühmter „Beruf" forderte. Ein Verhalten der Praxis, welches dann neuerdings Jhering, auch theoretisch zu rechtfertigen und als ganz consequent nachzuweisen, unternommen hat. Die Ansicht der historischen Schule über die Stellung der staatlichen gesetzgebenden Gewalt zum Rechte geht dahin. Die Rechtsüberzeugung, also das Recht heische eine Verfassung. Die Verfassung übertrage der Staatsgewalt die Legislative. „Die Gesetzgebung beruhe" mithin „darauf, daß dasjenige, was das verfassungsmäßige Organ derselben ausspricht, als gemeinsamer Wille" —, gemeinsame Ueberzeugung des Volks, Recht, — „gelten soll." Kraft dieser „Voraussetzung oder Fiction" sei der Gesetzgeber, der seiner Seits ja auch nicht außerhalb der Nation stehe, [v. Savigny Syst. I 39] namentlich bei etwas entwickelteren Verkehrs-Verhältnissen g. M. Delegatar [Windscheid a. a. O. § 15] des Volks für die Rechtsbildung. Vgl. z. B. Puchta G. R. I. 142 f. Dagegen ist zu bemerken: Entweder der Staat ist Organ der Nation in Beziehung auf die Rechtsbildung. Dann entsteht das Recht seit jener fictiven Delegation, d. h. seitdem die Gesetzgebung in größerem Umfange thätig geworden ist, in Wahrheit durch den Staat, ganz wie es nach Kierulff's [oben N. 8] Ansicht der Fall sein soll. Die Lehre der historischen Schule von der Entstehung des Rechts ist dann nur eine philosophische Begründung dieser Function des Staates; das s. g. Gewohnheitsrecht ist dann in der That nur, wie Jhering es meint, ein fötales Recht, und der Geburtsact des eigentlichen Rechts ist die Gesetzgebung. Oder aber die Lehre der historischen Schule ist mehr, ist die praktische Erklärung und Regel auch für die heutige Rechtsbildung. Dann ist der Staats-Wille als solcher nicht Rechts-Wille, weil der Staat in Wirklichkeit nicht Organ des Volkes in Beziehung auf die Rechtsbildung ist. Mit andern Worten: ist die Fiction der historischen Schule berechtigt, so ist die Lehre

[27]) Beseler 65 ff. Stahl 243.

[28]) Vgl. v. Gerber Grundzüge des deutschen Staatsrechts (2) 1869. S. 141 N. 2.

derselben unpraktisch; ist aber die Lehre praktisch und mehr, als ein Philosophem, so ist jene Fiction verwerflich. Allein diese letzte Alterative trifft zu. Denn durch die fragliche Fiction kann die Rechtsüberzeugung wol bewirken, daß der Staats-Wille wie das Recht angesehen und respectirt wird, daß lex, wie man einen bekannten Ausdruck der Quellen [vgl. v. Savigny Syst. 117] wenden kann, juris vicem obtinet, nimmermehr aber, daß der Staats-Wille an sich Recht ist. Die Definition Windscheid's Pand. I § 14: „Gesetz ist der Ausspruch des Staates über das, was als Recht gehandhabt werden soll," haben wir der Definition Savigny's Syst. 39: „das positive Recht, so durch die Sprache verkörpert und mit absoluter Macht versehen, heißt das Gesetz", oder der Puchta's Pand. § 14: „Gesetzliches Recht ist das auf dem . . . Willen der gesetzgebenden Gewalt beruhende" ebendeshalb weit vorzuziehen. Zudem: die Rechtsüberzeugung der Gesellschaft wirkt — organisch oder unorganisch — alle Zeit fort; eine Function aber, welche man selbst noch ausübt, pflegt man nicht zu delegiren. Der richtige Kern, welcher in diesem Irrthum der historischen Schule eingeschloßen liegt, ist das Postulat, daß das Gesetz dem Rechte überall entspreche. Unzweifelhaft gibt es aber Gesetze, welche diesem Postulate, obwol ihr Urheber nicht „außerhalb der Nation steht", nicht gerecht werden. Vgl. Wächter Württemb. Privatrecht II. 22 f. Diese im Wege jener Fiction als Recht legitimiren, heißt die Wahrheit, von welcher man ausgieng, unwirksam machen und in ihrer Consequenz preisgeben. Der gesetzgeberischen Willkür wird durch diese Fiction das Thor wieder geöffnet, welches die Grundsätze der historischen Schule hinter ihr zu schließen beabsichtigen. So wenig die Grammatik einer Sprache an sich die Sprache dieses Volkes ist, so wenig ist das Gesetz Recht. Nur soweit die Grammatik den Sprachgenius richtig erfaßt hat, ist sie Erkenntnis-Quelle der Sprache, und nur soweit das Gesetz das Rechtsbewußtsein richtig fixirt hat, ist es historische Erkenntnis-Quelle des Rechts. Recht oder Rechtsquelle in irgend welchem andern Sinne aber kann das Gesetz ebensowenig jemals sein, als die Grammatik Sprache oder Sprachquelle ist. — Auf den hier dargelegten wunden Punkt in der Lehre der historischen Schule von der Entstehung des Rechts weist übrigens auch die Polemik von F. Walter deutsches Privatrecht 1855. § 35 N. 1, freilich von anderem Standtpunkte aus hin. Eine eigenthümliche Art der Vermittlung zwischen Gesetz und Recht würde eine gelegentliche und in anderem Zusammenhang gethane Aeußerung Gerber's Grundzüge des Staatsrechts (2) 1869 S. 142 N. 2 § 45 andeuten, wenn man dieselbe im Sinne ihres Urhebers zu verallgemeinern berechtigt wäre: „Sie [" die Justizgesetze „] erhalten, wenn sie längere Zeit bestanden haben, neben der Staatsgewalt, von der sie ausgegangen sind, noch eine neue Stütze in dem Rechtsbewußtsein des Volks, das sich ihren Inhalt selbständig aneignet." Bei aller Anerkennung einer Rückwirkung des Gesetzes auf die Rechtsbildung würde doch diesem Satze ein principieller Widerspruch und in Facto eine entschieden negative Einlaßung entgegengesetzt werden müßen.

Titel I.

Die einzelnen Rechtsnormen.

§ 44.

Das Gesetz.[1])

A. Die Ausbildung der Landesgesetzgebung.

Bis zum Beginne des sechszehnten Jahrhunderts blieb die Rechtsbildung in Mecklenburg von der territorialen Gesetzgebung fast unberührt. „Recht" und Vertrag waren nahezu die ausschließlichen Grundlagen des Rechtsverkehrs; auch die mannichfach erteilten Freiheitsbriefe galten nicht sowol für gesetzgeberische constitutiones personales, als für Rechtsgeschäfte des Landesherrn, je nachdem oneroser oder von der Natur einer Liberalität. Das damals kleine Gebiet von Fällen, welche weder zu gerichtlicher Contestation, noch für die Vertragsform geeignet waren, das Gebiet der öffentlichen Ordnung war es allein, innerhalb dessen, soweit nicht auch hier Befugnisse und Freiheiten, sei es der Stände, sei es Einzelner in Betracht zu ziehen waren, die landesherrliche Machtvollkommenheit — der Staatswille — Normen erließ. Eines der jedes Falls wenigen Beispiele derartiger früher Gesetze —, wir dürfen sie landesherrliche Ordinationen nennen, — ist Borwin's I. Aufhebung des Strandrechts,[2]) wichtigere Beispiele bieten die Stadtrechts-Verleihungen. Immer aber war dieses Ordinations-Recht der Landesherrschaft so wenig bedeutend, daß in der Fehdezeit selbst thatkräftige Fürsten den Weg der Bündnisse und Einungen[3]) zu gehen genöthigt waren.

Im sechszehnten Jahrhundert wirkten vier Umstände zu einer Aenderung dieses Zustandes zusammen.

1. Der ewige Landfriede[4]), selbst ein Landfriedens-Gesetz forderte an und für sich schon, aber auch in ausdrück-

---

[1]) vS. I. §§ 13. 23. 24. 38. 39. P. §§ 14. 15. vV. § 12. Wi. § 14. vK. §. 2. — vW. II. §§ 5 bis 8. R. & vM. §§ 31. 35 bis 38. Sch. § 9. F. § 9.

[2]) a°. 1220; oben S. 28. N. 16.

[3]) Oben SS. 54 ff.

[4]) Oben S. 126. N. 2.

lichen Worten[5]) auf, die landesfürstliche Macht auf seinem Gebiete zu handhaben. Hieran schloß sich eine vollere Entfaltung des landesherrlichen Ordinations-Rechtes auch in Mecklenburg. In den Polizei-Ordnungen[6]) zuerst trat dasselbe aus seiner bescheidenen Stellung heraus. Und je flüßiger die Grenzen waren, durch welche diese Polizei von den bislang durch „Recht" und Vertrag beherrschten Gebieten getrennt wurde, je mehr jene Polizei-Ordnungen den Charakter umfassender und eingreifender Landesgesetzgebungen annahmen, um so wichtiger war dieser erste Schritt.

2. Ungefähr um dieselbe Zeit vollzog sich aber die Besetzung des Hofgerichts mit gelehrten Richtern.[7]) Die letzteren traten selbstverständlich ganz in die Stelle ihrer Vorgänger, der Schöffen, das von ihnen deducirte trat in die Rechte des von den Schöffen „gefundenen" Rechtes ein. Ein von ihnen erteiltes Zeugnis über das von ihnen gehandhabte Landesrecht[8]) galt, wie ein Weisthum eines berühmten Schöffenstuhls. Je größer aber in jener Zeit zufolge der Reception der fremden Rechte die Rechtsungewißheit und je höher das Ansehen des, mit „der Rechte Gewürdigten" besetzten höchsten Landesgerichtes war, desto häufiger werden derartige Zeugnisse erteilt worden sein. Diese Zeugnisse wurden ausgefertigt natürlich unter dem Namen des vorsitzenden Richters, d. h. des Landesherrn; die richterliche Gewalt des deutschen Fürsten konnte so in die gesetzgebende des Landesherrn, das Schöffenrecht in das Landesgesetz unmerklich übergehen. Nach derselben Seite dürften übrigens auch die gemeinen Bescheide[9]) zu beachten sein.[10])

---

[5]) Landfr. 1495. § 10 a. E. [N.S. II. 5.]

[6]) Oben SS. 129 ff. Dieselben waren auch noch direct von der Reichsgesetzgebung veranlaßt: ebd. NN. 16. 17.

[7]) Oben S. 117. N. 8; SS. 119 ff.

[8]) PGS. I. n°. 1 de 1574 enthält ein solches, die Nichtverhaftung des Bürgen-Erben betreffendes Zeugnis.

[9]) Ueber diese Trotsche MCProc. I. § 8.

[10]) Ob noch ein anderer Punkt in der hergebrachten Gerichtsverfassung eine Anknüpfung für die Entwickelung der landesherrlichen Legislative geboten hat? bin ich zu bestimmen außer Stande. An sich denkbar wäre es nämlich, daß der Einfluß, welchen im altsächsischen Prozesse der Richter

3. Die Reformation eröffnete der landesfürstlichen Gesetzgebungs-Macht ein weiteres Gebiet. Der Summepiscopat und die custodia utriusque tabulae setzten den Landesherrn in die Erbschaft der hierarchischen Legislative ein. Und die custodia utriusque tabulae gab als solche der sich erweiternden alten Ordinations-Befugnis auch außerhalb kirchliches Gebietes eine religiöse Legitimation von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

4. Die ganze Entwickelung wurde unläugbar endlich auch befördert durch die Theorie des römischen Rechtes von den constitutiones principum.[11]) Durch dieselbe erhielt die landesherrliche Ordination auf den verschiedenen, ihr zugefallenen Gebieten den einheitlich ausgeprägten Charakter der landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht.

Diese Theorie des römischen Rechts beruhte nun aber zu einem guten Teile auf dem 'quod principi placuit, legis habet vigorem,' während die Landes-Verfassung nichts weniger als despotisch war. Gab es auch keinen formalen Anteil der Stände an der Ausübung des zur Legislative erweiterten landesherrlichen Ordinations-Rechtes, so gab es doch einen Punkt, an dem die ständischen Rechte dem letzteren eine, Angesichts der Reichsgerichte und der landesherrlichen Geldnöthe immerhin Respect gebietende Schranke setzten: in die einzelnen ständischen Freiheiten und Privilegien durfte die Gesetzgebung so wenig, wie in andere, durch Vertrag &c. wohl erworbene Befugnisse einseitig eingreifen. Wollte sie eins dieser ständischen Rechte irgend wie modificiren oder aufheben, so bedurfte es zuvor eines neuen Vertrages, also in jedem einzelnen derartigen Falle der Zustimmung der Stände. Einen hierüber hinausgehenden Anteil an der Ausübung der landesherrlichen Gesetzgebungsmacht haben Stände im Wesentlichen auch heute nicht.

Freilich nämlich war das Gebiet, auf welchem die Gesetzgebung hiernach zum Pactiren mit den Ständen gezwungen war,

---

u. A. durch ein bespreket in bat! auf das Urteil zu üben im Stande war, [s. Note 12 zum vorigen §] dem Landesherrn die Zufertigung von Entscheidungs-Normen an seine, nunmehr mit Gelehrten besetzten Gerichte erleichtert hätte. Dazu würde die oben S. 128, Note 9 erwähnte Publications-Art recht gut passen.

[11]) Oben SS. 127 f. NN. 6. 7.

recht ausdehnungsfähig. Zudem lag in der Hand der Stände als der Obrigkeiten zu einem guten Teile die Vollziehung der Gesetze, und es war schon deshalb rathsam, vor Erlaß eines auf diese Executive angewiesenen Gesetzes die Stände wenigstens um ihre Meinung zu fragen.[12]) Der, namentlich anläßlich der Landrechtspläne geführte Kampf der Stände um Erweiterung ihrer legislativen Befugnisse war daher Erfolg verheißend. Im achten Artikel des LGGEVergleichs ist er aber definitiv und lediglich zu Gunsten der Landesherrschaft entschieden worden.[13]) —

Seitdem mit den Schöffengerichten die organische Aeußerung des Rechts aufgehört hat, ist die Gesetzgebung auch in Mecklenburg wennschon nicht bis zur Codification, doch so thätig gewesen, daß die Gesetze den Hauptbestandteil der particularen Rechtsnormen ausmachen. Eben deshalb darf das Gesetz in der Lehre von der Rechtsnorm die erste Stelle einnehmen.

§ 45.

Das Gesetz. Fortsetzung.

B. Der Begriff des Gesetzes.

I. Das Gesetz ist die directe Willens-Aeußerung des Staates. Es ist Aeußerung des Staats-Willens [1]) nicht schlechthin, sondern directe Aeußerung des directen Staats-Willens. Im Gesetz thut der Staat seinen Willen nicht mittelbar und indirect durch einzelne Glieder seines Organismus, sondern direct durch sein Willens-Central-Organ kund. [2])

II. Der Inhalt des Gesetzes ist an sich so mannichfaltig, als es der Inhalt des Staats-Willens sein kann. Denn obwol der Regel nach die Ordnung concreter Fragen und die Ausübung des Staats-Willens in Beziehung auf dieselben den einzelnen Gliedern des Staats-Organismus überlassen ist, so leidet diese Regel doch Ausnahmen. Die Niederschlagung einer Criminal-Untersuchung z. B. erfordert hie und da,[3]) die Feststellung des

[12]) So geschah es schon vor Erlaß der Ordeninge. S. oben S. 100. N. 9.

[13]) Oben S. 127. N. 5; SS. 135 ff. 141. 212 ff.

[1]) Oben § 43.

[2]) Vgl. v. Gerber, Staatsrecht (2) § 44. S. 139.

[3]) Preuß. Verf.-Urk. 49 al. 3.

Staats-Haushalts-Planes[4]) überall in constitutionellen Staaten ein Gesetz. Und selbst richterliche Acte sind, obschon gegen Cabinets-Justiz[5]) die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit Schutz gewährt, von der neueren Staatspraxis durch Gesetz[6]) vollzogen worden. Es ist demnach dem Gesetze der Charakter einer abstracten Norm keineswegs wesentlich. Insofern sind auch die eigentlichen Privilegien, soweit ihre Erteilung verfassungsmäßig der Gesetzgebung vorbehalten worden ist,[7]) Gesetze.

III. An dieser Stelle kommt das Gesetz nur als Rechtsnorm in Betracht. Privilegien sind Rechtsnormen nicht, sondern den Rechtsgeschäften vergleichbare Quellen von Befugnissen.[8]) Rechtsnorm ist nur dasjenige Gesetz, welches Rechtsfragen durch abstracte Satzungen entscheidet. Solche Entscheidung ist als solche zwar nicht Recht, aber sie ist Rechtsnorm, weil sie als Staats-Wille mit derselben zwingenden Kraft ausgestattet ist, welche der Staat dem Rechte zu leihen verbunden ist.[9]) Das Gesetz als Rechtsnorm ist also „der Ausspruch des Staates über das, was als Recht gehandhabt werden soll."[10])

Excurs.

v. Keller bei N. 5 meint, wesentlich in Uebereinstimmung mit Puchta § 14 a. E., daß dgl. Gesetze der Gesetzesnatur durchaus entbehren und nur abusive Gesetze genannt werden, weil sie materiell gar nicht gesetzgeberischer Natur seien, d. h. keine Regel enthielten. Gegen die Bezeichnung des Finanz- oder Etats-Gesetzes als Gesetz hat sich auch v. Martitz Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes 1868 SS. 99 ff. erklärt. Daß nun zwischen Gesetzen, welche abstracte Normen sind, und Gesetzen, welche dieß nicht sind, ein erheblicher Unterschied besteht,

---

[4]) S. den Excurs.

[5]) Wie sich dieser Begriff zu dem im Texte angedeuteten Vorgange verhält, zu erörtern, ist hier nicht der Ort.

[6]) Beschlagnahme des Vermögens des ehemals hannöverschen Königs Georg durch das bekannte preußische Gesetz.

[7]) v. Gerber a. a. O. § 53 N. 5 S. 168.

[8]) Systematisch hat das Staatsrecht diese Privilegien in der Lehre von der gesetzgebenden Gewalt, das Privatrecht hat dieselben aber in der Lehre von den Rechten und deren Entstehung zu lociren. Der Unterschied zwischen Privileg und Recht war im altdeutschen Recht mehr in die Augen springend, als er es jetzt ist: das „Recht" kam aus dem Urteil, die „Freiheit" aus einem mit der Staatsgewalt abgeschloßenen Rechtsgeschäfte,

[9]) S. § 43.

[10]) Windscheid a. a. O.

wird gewiß nicht geleugnet werden dürfen; der frivole Dilettantismus, dessen mit dem Worte „Gesetz" spielendes Treiben im preußischen Budget-Conflicte Martitz unter Gerber's [a. a. O. S. 163. N. 6] Zustimmung so treffend geißelt, ist wißenschaftlich völlig unentschuldbar. Eine andere Frage ist es aber, ob nur die normativen Gesetze Gesetze seien? ob die Ausdehnung des Gesetzes-Begriffes hierüber hinaus wirklich als abusiv zu verwerfen? Diese Fragen glaube ich verneinen zu müßen. Denn wenn die gesetzgebende zur vollziehenden Gewalt sich verhält, wie das Wollen zum Thun, so folgt ja freilich, daß die gesetzgebende Gewalt den Willen des Staates meist „in der Form abstracter Normen offenbaren" [v. Gerber a. a. O. S. 140] wird; der Organismus des Staates ist zu complicirt, als daß jeder Einzelnhandlung der Verwaltung erst eine reflectirte Aeußerung des Willens-Central-Organs vorausgehen könnte. Daß eine derartige concrete Willens-Aeußerung aber einer Einzelnhandlung der Verwaltung grundsätzlich nicht vorausgehen könne, folgt aus dem Charakter der gesetzgebenden Gewalt nicht. Mit dem Vorbehalt des omne simile claudicat ein Vergleich. Der Mensch vollzieht Hunderte von Handlungen tagtäglich aus Gewohnheit, fast mechanisch, ohne daß sein Sensorium sich darüber immer speciell klar wird, daß zu jeder dieser Handlungen ein besonderer Willens-Act gehört; die sensibeln Nerven reizen und sofort beginnen die motorischen Nerven ihr Spiel; in den s. g. Reflex-Bewegungen erreicht diese unwillkürliche Thätigkeit ihre Spitze. Ist aber hierdurch ausgeschloßen, daß das Sensorium ein Mal in einem einzelnen derartigen Falle seine, zwischen den Gefühls- und Bewegungs-Nerven vermittelnde Function bewußt vollzieht, modificirt, verweigert? — Die von Keller, Martitz 2c. angegriffene constitutionelle Terminologie scheint mir demnach ganz in der Ordnung zu sein; ich sehe den Fehler unserer Theorieen über das Gesetz vielmehr darin, daß wir, durch die privatrechtlich herkömmliche Identificirung von Recht und Gesetz verleitet, zum Gesetz alle Mal einen bestimmten Inhalt [Rechtsnorm] erfordern, ohne dem formal-staatsrechtlichen Charakter der gesetzgebenden Gewalt und des Gesetzes gerecht zu werden. Will man, wie dieß häufig, z. B. von H. A. Zachariä [Staatsrecht II. (2) 137] geschehen ist den Begriff Gesetz gleich Staats-Wille zwar anerkennen, aber die Gesetze, welche eine Rechtsnorm enthalten, als „eigentliche Gesetze" den andern als „uneigentlichen Gesetzen" gegenüberstellen, so ist gegen die Classification natürlich nichts, gegen die Terminologie aber das einzuwenden, daß der Begriff Gesetz gleich Staats-Wille kein Moment enthält, welches zu der Heraushebung der Rechtsnormen als „eigentlicher" Gesetze berechtigte. Abstracte und concrete Gesetze dürften passendere Bezeichnungen sein.

§ 46.

Das Gesetz. Fortsetzung.

C. Die Analyse des Begriffs.

I. Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

Eine fingirte Persönlichkeit, als welche der Staat dem mo-

dernen Staatsrecht gilt[1]), kann einen Willen nur durch Fiction haben. Der fingirte Wille erhält Bestimmung und Maaß durch die Verfassung der fingirten Person. Die Staats-Verfassung bestimmt das oder die Organe, welche berufen sein sollen, Namens des Staates zu wollen, deren sanctio Absichten und Entwürfe zum Staats-Willen erhebt. Verfassungsmäßigkeit ist in diesem Sinne für das Gesetz begrifflich unerläßlich.

1. Da die directe Aeußerung des directen Staats-Willens Gesetz heißt, so kann die Frage: wann ist ein Gesetz verfassungsmäßig? unbedenklich zunächst auch dahin formulirt werden: wer ist nach der Verfassung des betreffenden Staates Gesetzgeber d. h. Inhaber der gesetzgebenden Gewalt? Diese Frage ist für das heutige mecklenburgische Recht hinsichtlich der Landes-Gesetze ein Mal und sodann hinsichtlich der Gesetze des norddeutschen Bundes zu beantworten.

a. Landes-Gesetze.

Die gesetzgebende Gewalt steht nach unstreitigem Rechte dem Landesherrn ausschließlich und ungeteilt zu. Ausschließlich: Das Staats-Ministerium in Sonderheit hat gesetzgebende Gewalt in keiner Weise.[2]) Die Ausschließlichkeit bedingt aber auch die Unübertragbarkeit selbst der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.[3]) Ad mandatum Serenissimi proprium oder A. m. S. speciale vom Großherzoglichen Staats-Ministerium ohne die Unterschrift des Landesherrn publicirte Gesetze können daher, mag das innere Verhältnis im einzelnen Falle thatsächlich sein, welches es wolle, nach außen nicht als vom Ministerium im Auftrage erlassen,[4]) sondern nur als

---

[1]) Statt Aller v. Gerber Staatsrecht (2) 2. 219 ff.

[2]) Die Fassung der, die Organisation der Ministerien betreffenden Vo. 4. April 1853 § 10 A ist in dieser Beziehung nicht eben glücklich.

[3]) Eine anderweite Vertretung des verfassungsmäßigen Staats-Willens könnte nur durch die Verfassung selbst angeordnet werden, welche dafür nur die Form der Regentschaft hat und haben kann. Die gegenteilige Annahme würde aber nicht nur dem Wesen der gesetzgebenden Gewalt theoretisch widerstreiten, sondern auch praktisch jene Rescriptenfluth an die Stelle der Gesetze setzen, die in vergangenen Zeiten der Fluch der Rechtspflege waren.

[4]) So nach ehemaligem kurheßischen Rechte. v. Meibom § 35. NR. 6. 7. S. 91. — H. A. Zachariä StR. II. § 161 (2) S. 175 scheint diese

von demselben im Auftrage unterschrieben und publicirt gelten. Eigenthümlich ist hierbei nur, daß für das Unterschrifts- und Publications-Mandat ein anderer Beweis, als die in den Worten ad mandatum etc. liegende urkundliche Versicherung nicht erfordert wird. Es streitet nach dem, in zweifelloser Praxis feststehenden Landes-Staatsrecht für das Mandat zu einem derartigen Erlaß eine, in der amtlichen Stellung und fides des Ministerium begründete praesumtio juris.

Ministerial-Rescripte und ihre Vorgänger, die Regiminal-Rescripte als solche sind also Gesetze niemals. Welche Bedeutung ihnen für den Richter zukommt, hängt lediglich davon ab, ob sie innerhalb der administrativen Competenz-Sphäre der rescribirenden Behörde[5]) erlaßen sind oder nicht.[6])

Die gesetzgebende Gewalt steht dem Landesherrn ferner aber ungeteilt zu. Wie die deutsche landständische Verfassung überhaupt, so kann auch die mecklenburgische Verfassung[7]) das Princip der Teilung der Gewalten weder geschichtlich kennen, noch sachlich anerkennen. Es bedarf das an dieser Stelle näherer Ausführung nicht; doch mag eine Parallele gestattet sein. Wie die Kosten der Landes-Regierung principiell dem Landesherrn allein zufallen,[8]) so steht Demselben auch das Landes-Regierungs-Recht in allen seinen Beziehungen allein zu. Den, jenes Princip nicht alterirenden finanziellen „Hülfen" der Stände entsprechen — auch geschichtlich — genau die Rechte derselben in Beziehung auf die Landes-Regierungs-Rechte; den ungeteilten Besitz der letzteren schmälern also auch sie nicht.

Eine Modification erlitt der Satz von der Ausschließlichkeit und Ungeteiltheit der landesherrlichen gesetzgebenden Gewalt durch die Reichs-Verfassung. Auf Anrufen der Stände

der kurhessischen Gesetzgebung zu Grunde liegende Anschauung auch theoretisch zu billigen.

[5]) Diese Competenz bestimmt sich für das Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Ministerium nach dem oben N. 2 cit. Gesetz.

[6]) Ist übrigens die Unterschrift des Landesherrn vorhanden, so ist der Zusatz „gegeben durch unsere Regierung" natürlich nicht im Stande, das Gesetz zu der Bedeutung eines bloßen Regiminal-Rescriptes hinunterzudrücken.

[7]) Hagemeister M.St.R. § 78.

[8]) Oben S. 99 bei N. 5.

konnte die landesherrliche Legislative unwirksam gemacht und ersetzt werden durch die kaiserliche Autorität, aus welcher sie abgeleitet gedacht wurde. Dieses Einschreiten der kaiserlichen Gewalt setzte ein reichsgerichtliches Verfahren voraus. Insofern sind solche — natürlich gehörig publicirte — Reichsurtel Landesgesetze.

b. Bundes-Gesetze.

Für die Beantwortung der Frage, wer nach der Verfassung des norddeutschen Bundes[9]) als Gesetzgeber anzusehen sei? scheinen sich zunächst drei Möglichkeiten darzubieten. Man kann daran denken, die gesetzgebende Gewalt zuzuschreiben 1) dem Bundes-Präsidium, 2) dem Bundesrathe, 3) diesem und dem Reichstage. Eine vierte Annahme, daß die gesetzgebende Gewalt bei den einzelnen Bundesstaaten sei, scheint ferner zu liegen.

Die Annahme ad 1 erweist sich ohne Weiteres als unmöglich und wird von Niemandem vertreten.[10]) Die meisten[11]) umgehen eine bestimmte Antwort auf unsere Frage, scheinen sich aber der Annahme ad 3 zuzuneigen. M. W. nur Martitz[12]) hält die Antwort ad 2 für die richtige. Seine Meinung ist bestechend. Sie scheint die reine Consequenz der, die Bundes-Ver-

---

[9]) Bundes-Verfassung 2; 5; 7 al. 2; 12 [dazu Hiersemenzel Bemerk. 13]; 16; 17; 23; 28; 37 n°. 2; 50 al. 2. Ueber den nach diesen Artikeln einzuhaltenden Geschäftsgang s. G. Meyer Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts. 1868. SS. 68 f. 117 f.

[10]) Selbst von v. Martitz nicht, obwol derselbe aus Art. 17 der BV. ein Veto ableiten will. [Betrachtungen über die Verf. des nordd. Bundes. 1868. S. 53. N. 45] ich halte mit Hiersemenzel Bem. 1 zu Art. 17 [„Die Verf. des nordd. Bundes erläutert." 1867. SS. 70 f.] Meyer a. a. O. S. 70. N. 3, v. Gerber a. a. O. S. 246. N. 4, Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes und des Deutschen Zollvereins. 1870. S. 88 dieses Veto für unerweislich. v. Martitz scheint den großen Unterschied übersehen zu haben, welcher zwischen Sanction und Veto besteht. Wenn dem Präsidium gesetzgebende Gewalt anderweit zweifellos zustünde, so würde man aus dem Artikel 17 der BV. ein Sanctionsrecht eben so gewiß, wie aus Artt. 62. 45 der preußischen Verfassung herauslesen können und herauslesen müßen. Aus BV. 17 allein ein Veto zu deduciren, scheint mir unmöglich.

[11]) Darunter auch v. Gerber a. a. O. 240. 246 ff.

[12]) a. a. O. SS. 45. 52. 83.

fassung beherrschenden Idee zu sein, der Idee des monarchischen Bundesstaates. Auch das Verordnungsrecht, welches dem Präsidium [13]) und dem Bundesrathe, [14]) dem Reichstage aber nicht von der Verfassung zugestanden wird, kann sie zu ihren Gunsten anführen. Und doch ist sie nicht richtig. Entscheidend schon an und für sich gegen Martitz ist es, daß dem Bundesrathe eine Sanction nach der Bundes-Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

In Wahrheit ist die vorher an vierter Stelle aufgeführte Ansicht die richtige. Sie kommt aber praktisch mit der Ansicht ad 3 dem hier wesentlichen Resultate nach auf Eins hinaus. Zur Begründung jener vierten Ansicht gehen wir von dem unzweifelhaft richtigen Satze aus, daß die Staatsgewalt nothwendig eine sein muß. Der zusammengesetzte Staat stellt eine Modification, eine Aufhebung dieses Satzes aber nicht dar; denn zwei gegenseitig selbständige Staatsgewalten können in ein und demselben Staate nicht existiren. Entweder also ist die Staatsgewalt des zusammengesetzten Staates von der des Glied-Staates oder diese ist von jener, wie historisch, so juristisch, abhängig. Ein Ausdruck dieser logischen Wahrheit ist die, das Reichs-Staatsrecht beherrschende Formel des dominium divisum gewesen. Während aber im Reiche der zusammengesetzte Staat, sind im Bundes-Staate die Glied-Staaten das Ursprüngliche. Die Bundes-Gewalt ist von den Einzelnstaats-Gewalten historisch abhängig. Sie ist es aber auch juristisch; sie ist nur die einheitlich organisirte Ausübung jener. Daher denn z. B. beim Zerfall des Bundes-Staates die bundesstaatliche Competenz ohne Weiteres an die Einzelnstaaten heimfallen, — die Ausübung für das Recht wieder frei werden würde. Die nähere Ausführung gehört an einen andern Ort.

Consequenz dieses Resultates für unsere Frage ist aber, daß der norddeutsche Bund eine eigne gesetzgebende Gewalt nicht hat, sondern nur die Ausübung fremder gesetzgebender Gewalten der Bundes-Gewalt übertragen ist. Diese Ausübung ist aber von der Bundes-Verfassung

---

[13]) BV. 17.

[14]) BV. 37 n°. 2.

klar und bestimmt an Bundesrath und Reichstag übertragen, und insofern[15]) kommt unsere Ansicht mit der oben ad 3 angeführten, welcher die meisten Schriftsteller zuneigen, überein.

2. Die Verfassungen aller nicht-absoluten Monarchieen weisen den Gesetzgeber auf gewiße Voraussetzungen hin, ohne welche er seine Sanction nicht erteilen solle. Diese Voraussetzungen bestehen im Allgemeinen in Zustimmung und resp. Beirath der Stände, gestalten sich aber für die ständische und für die constitutionelle Monarchie im Einzelnen e. M. verschieden. Für das Particularrecht kommt, da nach soeben Bemerktem die Mitwirkung des Reichstages bei der Bundes-Gesetzgebung mehr, als Beirath und Zustimmung ist, nur die landständische Verfassung in Frage.

Die maaßgebenden Normen[16]) laßen sich dahin zusammen faßen. Von der Sonderstellung der beiden Seestädte Rostock[17])

---

[15]) Es bleibt daneben auch für die Gesetzes-Anwendung von Bedeutung, daß die gesetzgebende Gewalt quoad jus bei den einzelnen Bundes-Staatsgewalten ist. Vgl. unten § 50.

[16]) L.G.G E.V. Art. 8. §§ 191 ff.

[17]) Für Rostock kommen in Betracht die Erbverträge 1573 § Gleicher Weise, 1584 § 94 [oben SS. 150 f. N. 35], 1788 § 44 [oben S. 221 N. 8]. Es soll die Ansicht bestehen, daß nach diesen Vertrags-Bestimmungen Landesgesetze in Rostock keine Geltung hätten, ehe sie nicht von Seiten des Rathes publicirt wären. Diese Ansicht würde aber irrig sein. Die citirten §§ namentlich des hier allein noch in Betracht kommenden Erbvertrages v. J. 1788 enthalten von einer Bedingung der Gültigkeit der Landesgesetze in Rostock überall nichts. Sie bestimmen nur: 1) wenn der Landesherr als Publications-Modus den Anschlag an Amtsstelle, die Abkündigung von der Kanzel und überhaupt eine Art der localen Publication wählt, so ist der Rath und zwar ausnahmslos verpflichtet, diesen Publications-Modus zu vermitteln, es wäre denn, daß das betr. Gesetz nicht „Landes-Vergleichs-mäßig" erlaßen wäre. Diese Bestimmung hat seit der Einrichtung des officiellen Wochenblattes praktisch die Bedeutung eines besondern Privilegium verloren. 2) Die Landesgesetze sollen in Rostock, „insoferne keine Privilegia ein Anderes verstatten, unterthänigst befolgt werden." Diese Bestimmung ist zunächst nur eine Wiederholung bekannter Regeln [Stadtrecht bricht Landrecht, lex posterior generalis non derogat legi priori speciali ꝛc.]. Höchstens involvirt sie, wie es die in diesem Punkte anders formulirten Erbverträge 1573 und 1584 thaten, ein Recht des Rathes auf Manutenenz seiner Privile-

und Wismar[18]) und von der des Fürstenthums Ratzeburg[19]) abgesehen ist zu unterscheiden zwischen solchen Gesetzen, welche ausschließlich das Domanium oder ausschließlich landesherrliche „Diener allerlei Wesens"[20]) betreffen, und andern. In Betreff jener ist der Gesetzgeber absolut ungebunden; in

gien, welches der landesherrlichen Manutenenz aus L.G.G.E.V. § 527 gegenübertritt. Die praktische Bedeutung des so verstandenen Privilegs wäre dann, daß, da Manutenenz gegen Manutenenz stünde, der Rath rechtlich nicht genöthigt sein würde, vor der Compromiss-Instanz [oben S. 222 sub a a. E.] die Rolle des Klägers zu übernehmen. — Allgemein publicirte Gesetze gelten also in Rostock so gut, als anderwärts; sie vermögen aber nicht, städtische Privilegien ohne Weiteres zu beseitigen; vielmehr steht bezüglich derselben dem Rathe die Manutenenz zu. Der cit. § 44 lautet: „Die von Ihro Herzogl. Durchl. Landes-Vergleichsmäßig erlaßene Landes-Edicte und Verordnungen sollen, ohne Ausnahme, in Rostock, und in den Stadt- und Hospital-Gütern affigirt und publicirt, auch, insoferne keine Privilegia ein anders verstatten, unterthänigst befolget werden."

[18]) Stadt und Herrschaft Wismar stehen außerhalb des ständischen Verbandes. [s. oben S. 160.] Der Landesherr ist daher hier absolut und nur durch die völkerrechtlichen Garantieen der wismarischen Privilegien, sowie durch die Rechte des Stadt-wismarischen Rathes beschränkt. Ueber jene s. o. SS. 224 f. N.N. 33 ff. Ueber diese vermag ich Näheres nicht zu ermitteln, als was bereits oben SS. 225 f. mitgeteilt worden ist.

[19]) Auch im Fürstenthume Ratzeburg war der Landesherr bis vor Kurzem absolut. Die bekannte, unter gewiß nicht zutreffender Berufung auf B.V. 76 erhobene Reichstags-Debatte hatte Schritte des Bundesrathes [October 1867] zur Folge, im Anschluß an welche die strelitzische Landesherrschaft dann eine ständische Verfassung für Ratzeburg eingerichtet hat, deren einzelne Bestimmungen hier übergangen werden dürfen. Vgl. oben SS. 114. 96 f.

[20]) Unmöglich können hierunter, wie es anscheinend von Seiten Trotsche's M.C.Pr. I 36 nach N. 2 geschieht, alle diejenigen Verordnungen, zu deren Ausführung landesherrliche Diener berufen sind, verstanden werden zu der Folge, daß die rein landesherrlichen Gerichte alle, ihnen einfach zugefertigten landesherrlichen Erlaße als Gesetze anzusehen hätten. Processvorschriften z. B. sind nicht Gesetze, welche landesherrliche Diener in diesem Sinne „betreffen", sondern sie sind allgemeine Gesetze, welche „gesammte Lande angehen", bedürfen daher z. B. der Publication in dem L.G.G.E.V. § 356 vorgesehenen Maaßen. [Vgl. den fg. §.] — Zur Erläuterung der Bezeichnung „landesherrliche Diener allerlei Wesens" mag angeführt werden, daß der Ausdruck „Beamte" in Mecklenburg nur für die Mitglieder der landesherrlichen Domanial-Aemter gebräuchlich ist.

Betreff dieser dagegen haben Stände ein Recht bald des Consenses, bald bloß des Beirathes oder „rathsamen Bedenkens und Erachtens". Ohne Consens der[21]) Stände[22]) kann kein derartiges Gesetz erlaßen werden, wenn es jura quaesita derselben berührt. In allen andern Fällen, also hinsichtlich s. g. „gleichgültiger" Gesetze[23]) genügt es, die Stände[24]) um ihr „rathsames Bedenken und Erachten" gefragt zu haben, welches, sofern es rechtzeitig[25]) eingeht, schätzbares Material[26]) ist.

Diejenigen Fälle nun, in welchen nach diesen landesgrundgesetzlichen Bestimmungen den Ständen ein Consens-Recht zusteht, gewinnen durch jene Vertragsmäßigkeit, welche den Grundcharakter der ständischen Verfassung auch in Mecklenburg aus-

---

[21]) Berührt eine Verordnung nur jura quaesita Eines Standes —, sei es der Ritterschaft, sei es der Landschaft, — so wird, wol in Anschluß an L.G.G.E.V. § 194 n° 2 a. E., die Zustimmung dieses einen Standes für ausreichend erachtet, wie denn z. B. zu der Vo. betr. die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern vom 2. April 1864 [R.Bl. S. 117 ff.] die Landschaft nicht zugestimmt hatte.

[22]) Für Fälle des periculum in mora hat übrigens der Engere Ausschuß schon 1813 provisorisch Vollmacht erhalten, statt der Stände zu consentiren. [Oben S. 196 N. 8.] Diese Vollmacht ist ausdrücklich bis zur Wiederaufhebung [vgl. die ständische Erklärung bei Raabe IV. 499 f. sub 1] erteilt und, so viel ich sehe, nie zurückgenommen worden. Auf Steuerbewilligungen aller Art erstreckt sie sich aber nicht. Daher ist die Befugnis des E. A., zu den Voo. 14. November 1867 betr. Abänderung des Zolltarifs und Abgabe von Salz [R.Bl. n° 50] den ständischen Consens zu erteilen, von den Ständen mit dem Erfolge bestritten worden, daß die Landesherrschaft eine specielle Potestivirung des E. A., zu den durch den Eintritt in den Zollverein erforderlich werdenden Voo. für die Stände zu consentiren, extrahiren mußte.

[23]) „solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfart und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind." L.G.G.E.V. § 194 n° 1. „Gleichgültig" heißen diese Voo. natürlich in Beziehung auf jura quaesita der Ritter- und Landschaft.

[24]) Für Fälle des periculum in mora sind „die Landräthe und der ganze E. A." schon durch L.G.G.E.V. § 195 zur Abgabe dieser ständischen Erklärung legitimirt.

[25]) Die Landesherrschaft darf nach L.G.G.E.V. § 196 zur Abgabe des Bedenkens eine, aber „räumlich zu gönnende" Präclusivfrist setzen.

[26]) E.A.Bericht 19. October 1846. J. v. Glöden pol. prakt. Wochenblatt für Mecklenburg. 1847. SS. 20. 101. 112.

macht[27]), ein ganz eigenthümliches Ansehen: der Consens der Stände ist die Zustimmung des einen Contrahenten zur Abänderung des vertragsmäßig begründeten Rechtszustandes durch die landesfürstliche Gesetzgebungsmacht. Jener Consens ist die Vereinigung alter und neuer Rechtsbildung, die Versöhnung des Vertrags-Princips mit der landesfürstlichen Gesetzgebung. Der Consens der Stände stellt nicht mehr die eine Seite eines der Gesetzgebung gegenüber selbständigen oder etwa gar dieselbe ausschließenden[28]) Vertrages dar; wol aber ist er wahrer Vertrags-Consens; daher denn eine Verletzung des Consens-Rechtes eine Klage der Stände bei den Reichsgerichten ehemals, jetzt bei der Compromiss-Instanz[29]), anderweite juristische Folgen aber nicht haben kann. Die Geschichte des freienwalder Schiedsspruches[30]) ist die praktische Bestätigung für diese Sätze, welche wir dahin resumiren können: im landständischen Consens ist der frühere, staatsvertragsähnliche Vertrag zwischen Landesherrschaft und Ständen zu einem internen Stadium der Gesetzgebung geworden.

---

[27]) S. oben §§ 9. 15 f. 28 ff.

[28]) Diesem Irrthum verfällt Hagemeister M.St.R. § 78 N. 2, indem er behauptet, Grundgesetze seien der landesherrlichen Gesetzgebungsmacht entzogen. In der That stehen aber Grundgesetze ganz auf einer Linie mit den, ständisches Consenses bedürfenden Gesetzen. Des Landesherrn Legislative erstreckt sich auch auf sie. Aber der Landesherr hat sich vertragsweise den Ständen gegenüber verpflichtet, nichts „verhängen" d. h. „publiciren" [L.G.G.E.V. §§ 198 vgl. 195. 196. Trotsche a. a. O. I 36 f.], seine Legislative also in dieser Hinsicht nicht ausüben zu wollen, ohne ständischen Consens erhalten zu haben. Die Grundgesetze sind also wahre Gesetze, während sie nach Hagemeister lediglich Verträge sein würden, welche von Landesherrn und Ständen zugleich für ihre resp. Hintersaßen abgeschloßen wären. Eine, auch vom Standpunkte des Feudal-Systemes aus nicht correkte Anschauung.

[29]) L.G.G.E.V. §§ 523 ff. Vo. 28. November 1817 [oben S. 198. N. 10.] Zwischen der Entscheidung der Reichsgerichte und der der Compromiss-Instanz besteht nur der Unterschied, daß jene selbst Gesetz war [oben 1ª a. E.], während diese den Landesherrn verpflichtet, ein neues, die beschwerliche Vo. aufhebendes Gesetz zu erlaßen.

[30]) Oben SS. 201 bis 205.

§ 47.

Das Gesetz. Fortsetzung.

[C. Analyse des Begriffs.]

II. Die Publication des Gesetzes.

1. Begriff und Bedeutung.

Das Erfordernis der Publication ist kein positives, sondern ein logisches. So wenig der unausgesprochene Vertrags-Wille des einen den andern Contrahenten, so wenig bindet der unausgesprochene Staats-Wille die Unterthanen. Dieß freilich nicht ganz aus denselben Gründen. Denn die Geltung des Staats-Willens beruht nicht, wie die des Vertrags-Willens auf dem consensus, ja sie beruht nicht ein Mal auf der Kenntnis aller Beteiligten, sondern auf dem staatlichen Dasein des Staats-Willens als eines solchen. Erst der ausgesprochene Staats-Wille ist staatlich vorhanden. Für das Aussprechen desselben aber bietet die Verfassung bestimmte Formen, welche begrifflich nicht ein für alle Mal feststehen können, sondern positiver Natur sind. In ständischen Staaten wird sich der Gesetzgeber direct nur an die Obrigkeiten des Landes [die Stände] und erst durch diese an deren Hintersaßen wenden, während er im modernen Staat unmittelbar zu allen Unterthanen reden wird, da er zu allen ein directes Verhältnis hat. Aber auch das wird an und für sich möglich sein, daß eine Verfassung die Publication an die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Organe für genügend erklärt. Leges in forma clausa sind begrifflich nicht minder Gesetze, als leges in forma patente.

Für die Wahl der Publications-Form kommt aber noch ein anderer, mehr materieller Gesichtspunkt entscheidend in Betracht: die Nothwendigkeit, Berufungen auf Rechtsirrthum möglichst abzuschneiden. Diesem Gesichtspunkte wird nicht jede beliebige Publications-Form, sondern nur die Gemeinkundigmachung der Gesetze gerecht[1]).

[1]) Der im Texte erörterte Unterschied zwischen der Publication als einem Teile der Gesetzes-Geburt und der Publikation als „offener Verkündigung" tritt bei der h. z. T. ziemlich allgemeinen Einrichtung, nach welcher die Publikation im erstern Sinne zweckmäßig an den Act der Gemeinkundigmachung geknüpft ist, praktisch zurück; daher denn die Publication von der Gemeinkundigmachung theoretisch nicht unterschieden zu werden

2. Die Publications-Formen.

a. Landesgesetze.

Hinsichtlich der älteren Publications-Formen darf auf die Einleitung [2]) verwiesen werden. Wurde eine Publication durch Gemeinkundigmachung bewirkt, so geschah dieß meist durch Verlesung von den Kanzeln, wie denn Kanzel und Kirche im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert überhaupt zur Vornahme derjenigen obrigkeitlichen, namentlich auch richterlichen Acte benutzt wurden, welche eine größere Publicität erforderten [3]). Der hieraus sich entwickelnden Profanirung der gottesdienstlichen Stätten trat in Mecklenburg-Güstrow Herzog Gustav Adolf entgegen [4]).

Nach heutigem Rechte [5]) tritt der unter 1 erörterte Unterschied zwischen Publication und Gemeinkundigmachung als juristisch bedeutend hervor. Abgesehen nämlich von den lediglich das Domanium oder lediglich landesherrliche Diener betreffenden Gesetzen, hinsichtlich welcher der Publications-Modus ganz vom Belieben des Landesherrn abhängt [6]), zerfallen die Gesetze in zwei Klassen. Die erste wird von solchen Verordnungen gebildet, welche aus dem L.G.G.E V. entstandene „Zweifel und Mißverständnisse" „abthun"; in die andere gehören alle übrigen. Die Gesetze der ersten Klasse müßen sofort und zwar durch den Druck gemeinkundig gemacht werden [7]); die der zweiten sind für publicirt zu achten, sobald sie in je einem Exemplare allen Obrigkeiten des Landes zugefertigt worden sind [8]).

pflegt, vgl. z. B. H. A. Zachariä St.R. II (2) 177 N. 5 a. f. Der sachlich gleichwol bestehende Unterschied ist, wie n° 2 des Textes zeigt, für das Particularrecht und auch darüber hinaus keineswegs unpraktisch.

[2]) Oben S. 128 NN. 9 ff.

[3]) Glöckler in Lisch's Jahrbb. XIII 439 ff. Vgl. Rostocker Erbvertrag 1573 und 1584 Art. 94 [oben S. 150 f. N. 35].

[4]) Vo. 15. October 1660. [Bärensprung I. 3 n° 64 SS. 164 f.]

[5]) L.G.G.E.V. §§ 356. 424. 521.

[6]) Zufertigung an die von der Vo. berührten landesherrlichen Diener, Collegien und Corporationen resp. Anschlag an Amtsstelle liegt nahe und ist gewöhnlich. Auch wird die Dorfs-Versammlung [Domanial-Gemeinde-Ordnung 31. Juli 1865 § 3 R.Bl. 210] zur Vornahme von Publicationen benutzt werden können.

[7]) L.G.G.E.V. § 521.

[8]) L.G.G.E.V. § 356: „Von allgemeinen, die Ritter- und Landschaft mit verbindenden Verordnungen und Edicten soll in Zukunft auf einem

Inzwischen sollen auch diese letzteren Gesetze und zwar unmittelbar von Seiten des Landesherrn an die Hintersaßen irgendwie gemeinkundig gemacht werden [9]). Auch für diese Gemeinkundigmachung hat man mehr und mehr den „offenen Druck" und zwar nicht mehr in losen Placaten, sondern in periodischen Blättern [10]), dann in eigenen [11]), seit 1839 auch amtlich redigirten [12]) Sammlungen gewählt. Was in denselben veröffentlicht ist, ist, da die einzelnen Numern den Local-Obrigkeiten zugefertigt werden, für verfassungsmäßig publicirt anzusehen. Umgekehrt aber kann es immer noch Gesetze geben, welche dieß

---

jeden adelichen Gut, und bey einer jeden Stadt ein Exemplar zu unterthänigster Nachachtung insinuiret werden." Sobald also diese Insinuation beschafft ist, haben die Obrigkeiten dem Gesetze „unterthänigste Nachachtung" zu leisten; mithin ist das Gesetz von diesem Momente ab, früher aber nicht publicirt. Insofern hat also die Landesherrschaft auch außerhalb des L.G.G.E.V. § 521 vorgesehenen Falles hinsichtlich der Publication nicht freie Hand. Vgl. Trotsche M.C.Pr. I. 16 N. 1 und 37 N. 9.

[9]) L.G.G.E.V. § 424: „Wegen der Art der Publicir-Affigir- und offenen Verkündigung Unserer Landes-Fürstlichen Edicten und Verordnungen als welche keine gerichtliche Handlungen sind, behalten Wir, nach wie vor, ungebundene Hände." Der § ist ein Teil des 21. Artikels, welcher „von Justitz-Wesen" handelt. § 423 garantirt die Integrität der Patrimonial-Jurisdiction, § 425 verpflichtet die Obrigkeiten [Stände] zu gehöriger Besetzung der Patrimonial-Gerichte. Dieser Zusammenhang ergibt für § 424 folgenden Sinn: die Publication der Gesetze ist keine Jurisdictions-Handlung; daher steht die offene Verkündigung der Gesetze an die ständischen Hintersaßen nicht den Patrimonial-Gerichtsherrn, sondern der Landesherrschaft zu; über die Art derselben im L.G.G.E.V. Bestimmung zu treffen, ist eben deshalb keine Veranlaßung vorhanden. So verstanden involvirt der § eine grundgesetzliche Verpflichtung des Landesherrn zur Gemeinkundigmachung in dem Sinne, daß letztere zur Existenz des Gesetzes unerläßlich sei, nicht. [A. M. wol Trotsche M.C.Pr. I 37 N. 9.] Denn diese Frage zu verhandeln, war gar nicht die Absicht; das argumentum a contrario aus d. W.W. „wegen der Art" rc. trifft deshalb nicht zu. Allerdings aber beweist § 424, daß der Landesherr von der natürlichen Voraussetzung ausgieng, daß Gesetze gemeinkundig zu machen seien.

[10]) Mecklenburg-Schwerin'sche Anzeigen. S. oben § 39.

[11]) Officielles Wochenblatt [Landesherrl. „Verfügung und Entschließung" 16. Januar 1812], Regierungs-Blatt. S. ebds.

[12]) Publ. der Landes-Regierung 18. December 1839 [Raabe III. n° 2906. S. 966.]

sind, ohne im Regierungs-Blatte [officiellen Wochenblatte], ja ohne überhaupt irgendwie [13]) gemeinkundig gemacht zu sein [14]). Diese Möglichkeit ist gegenüber der landesherrlich publicirten Entschließung v. J. 1812 [15]) eine verschwindend geringe, juristisch aber doch zu beachten [16]). De jure besteht der Unterschied zwischen leges in forma patente und leges in forma clausa in Mecklenburg auch heute noch.

b. Bundesgesetze.

Publication und Gemeinkundigmachung fallen hier zusammen. Die Publication erfolgt durch Gemeinkundigmachung im Bundes-Gesetzblatte [17]). Der Bund bedarf aber, weil er die Gesetzgebung durch Bundesrath, Reichstag und Präsidium ausübt [18]), eines besonderen Organes fur die Publication. Zu solchem ist das Bundespräsidium unter Verantwortlichkeit des Bundes-Kanzlers von der Verfassung bestellt [19]). Dasselbe ist hierbei lediglich [20]) Publications-Organ, und hat diese seine Function mit der, ad mandatum speciale publicirender Minister [21]) juristisch einige Aehnlichkeit [22]).

---

[13]) Vgl. R.R.F. II 2 n° 5 [Erk. des rost. Niedergerichts] II 12 n° 3ª [Spruch der greifswalder Facultät].

[14]) S. oben N. 9.

[15]) S. oben N. 11.

[16]) Als Beispiel eines nicht zur „offenen Verkündigung" oder Gemeinkundigmachung gelangten Gesetzes würde die Vo. 11. März 1837 über Besetzung der Klostergerichte [Raabe VI. 4906 S. 2], welche nur den Canzleien und den Klostervorstehern zugefertigt worden ist, angeführt werden können. Indessen ist sie kaum auch nur verfassungsmäßig publicirt, da sie doch sicherlich nicht unter § 192, sondern unter § 356 L.G.G.E.V. fällt.

[17]) B.V. 2.

[18]) S. den vorigen § unter 1ᵇ.

[19]) B.V. 17: „Dem Praesidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze . . . zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlaßen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt."

[20]) Ein Veto gibt ihm der Art 17 nicht. S. den vorigen § N. 10.

[21]) S. den vor. § b. N. 4.

[22]) Ein juristischer Unterschied liegt — von der grundverschiedenen Stellung des an der Spitze des Bundesstaates stehenden Bundes-Präsi-

Der Inhalt des Bundes-Gesetzblattes wird vom Regierungs-Blatte reproducirt. Dieser Wiederabdruck der Bundesgesetze hat aber lediglich die Bedeutung wirksamerer Gemeinkundigmachung. Insofern tritt der Unterschied zwischen Publication und Gemeinkundigmachung auch hinsichtlich der Bundesgesetze hervor[23]).

§ 48.

Das Gesetz. Fortsetzung.

[C. Analyse des Begriffs.]

III. Die gesetzgeberische Absicht.

Nicht jeder von dem Inhaber der gesetzgebenden Gewalt oder von dessen Publications-Mandatar verfassungsmäßig ausgesprochene und veröffentlichte Rechtssatz ist Gesetz. Denn der Begriff des Gesetzes liegt weder in der Verfassungsmäßigkeit allein, noch in der Publication allein, noch wird er durch beide Momente zusammen erschöpft. Der Begriff des Gesetzes erfordert vielmehr, daß dasselbe der Ausdruck des Staats-Willens und zwar der directe Ausdruck des directen Staats-Willens sei[1]). Selbst das byzantinische Staatsrecht hat das Erfordernis der gesetzgeberischen Absicht hinsichtlich der kaiserlichen rescripta und hinsichtlich der decreta mindestens bis zu Justinian[2]) festgehalten[3]). Wegen Mangels dieses Erfordernisses sind Aeußerungen bloßer Rechts-Ansichten Seitens des Gesetzgebers, welche durch Anfragen in einzelnen Fällen veranlaßt sind[4]), niemals Gesetze. Auch Versuche einer Cabinets-Justiz würden Angesichts der grundgesetzlich feststehenden Unabhängigkeit des

dium natürlich abgesehen — darin, daß das Publications-Mandat des Präsidium verfassungsmäßig feststeht, während für das des ad mandatum publicirenden Ministers nur eine praesumtio juris streitet.

[23]) Zu welcher Verwirrung die Nichtbeachtung dieses Unterschiedes führen kann, zeigt die Darstellung von Thudichum Verfassungsrecht des Nordd. Bundes rc. SS. 93. 94.

[1]) v. Wächter II 18 bei N. 1.

[2]) L. 12 pr. C. de leg. I. 14.

[3]) Vgl. v. Savigny I 125 ff.

[4]) Hierher die bei Trotsche M.C.Pr. I. 35 N. 1 angeff. Fälle.

Richteramtes[5]) nur als Ansichts-Aeußerungen behandelt werden dürfen[6]). Und selbst in wirklichen Gesetzen können solche bloße Ansichts-Aeußerungen des Gesetzgebers vorkommen, welche dann lediglich enunciativer, nicht dispositiver oder decisiver Natur[7]) sind.

Wichtig wird das Erfordernis der gesetzgeberischen Absicht aber besonders hinsichtlich von Verträgen der Staats-Gewalt. Dieselben sind aus dem gleichen Grunde an sich noch nicht Gesetze. Denn sie sind zwar mehr als Ansichts-, sind Aeußerungen eines wahren Staats-Willens, aber sie sind nicht directe Aeußerungen des Staats-Willens unmittelbar, sondern indirecte, durch ein Glied des Staats-Organismus vermittelte Aeußerungen desselben[8]). Als, wennschon indirecte Willens-Aeußerungen tragen die Verträge der Staatsgewalt aber die Fähigkeit in sich, als directer Staats-Wille ausgesprochen und also zu Gesetzen erhoben zu werden. Diese Sätze werden practisch wichtig

a. für Staats-Verträge[9]). Durch gehörige, von der gesetzgebenden Gewalt[10]) vollzogene Publication, auch wenn dieselbe bloß „zur Nachachtung" und ohne Uebertragung in die Gesetzesform erfolgt, werden sie Gesetze, obgleich sie den Stän-

---

[5]) L.G.G.E.V. §§ 396. 398 und die übrigen bei Trotsche M.E.Pr. I. 38 N. 13 citt. Gess. Vgl. Boehlau M.Cr.Pr. § 9 sub I und ebds. den Excurs zu § 9.

[6]) Ebenso würden Bundesgesetze zu behandeln sein, welche in einen anhängigen Rechtsstreit einzugreifen unternähmen.

[7]) Als enunciative Bestandteile werden z. B. die Auslegungen der rev. Stadtbuchordnung anzusehen sein, welche die, als Nebenverordnung zu derselben [R.Bl. 1867 n° 39 Beilage] publicirte rev. Instruction für den Stadtbuch-Betrieb [u. a. n° 18] gibt.

[8]) Der Unterschied würde bei den Bundes-Staatsverträgen zu practischer Evidenz kommen, wenn hinsichtlich derselben das Princip der B.V. [B.V. 11 al 1], dem Präsidium das Recht der Vertretung des Bundes zu überlaßen, rein durchgeführt wäre. Denn alsdann würden das vertragsschließende Organ [Präsidium] und die Legislative [Bundesrath und Reichstag] auseinander fallen. S. aber unter N. 14.

[9]) Vgl. v. Gerber Staatsrecht (2) § 54 N. 2. SS. 169 ff.

[10]) Oben § 47 sub 1. Bloß von dem Ministerium zur Nachachtung bekannt gemachte Staatsverträge sind nichts, als Verträge.

den gegenüber [11]) unter Umständen noch ständisches Consenses oder doch eines „rathsamen Bedenkens“ bedürfen mögen. Vor der landesherrlichen Publication sind sie Gesetze aber entschieden nicht[12]). Bundes-Staatsverträge würden zu ihrer Gültigkeit als Gesetze außer der Publication noch der Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages bedürfen [13]), wenn die Verfassung [14]) nicht schon den Abschluß dieser Verträge als solchen von der Zustimmung dieser Körperschaften abhängig gemacht hätte. Auch Bundes-Staatsverträge erhalten also durch bloße Publication Gesetzeskraft.

b. Nach denselben Grundsätzen sind die zwischen Landesherrschaft und Ständen abgeschloßenen Verträge zu beurteilen. Ein solcher Vertrag geht zunächst nur die Contrahenten an und vermag nur in deren beiderseitiger Competenz-Sphäre seine Wirkung zu äußern. Sobald der Vertrag aber in verfassungsmäßiger Art landesherrlich publicirt ist, ist er Gesetz. Materiell ist in Mecklenburg jedes, mit Zustimmung der Stände erlaßene Gesetz ein derartiger Vertrag. Und wie an der Geltung solcher Gesetze niemand zweifelt, so müßen auch die älteren Reversalen und Resolutionen [15]) als Gesetze anerkannt werden, sobald sie in verfassungsmäßiger Form landesherrlich zur Nachachtung bekannt gemacht und dadurch die mittelst Revers oder Resolution übernommene Vertragspflicht erfüllt ist. Daß Reversalen und Resolutionen bei der Publication die Form des Rechtsgeschäfts noch nicht abgestreift haben, ist ohne Erheblichkeit. Sie sind in ähnlicher Lage, wie Staats-Verträge, welche in dieser ihrer Vertragsform publicirt sind.

---

[11]) Oben § 47 sub 2 und unten § 50 sub II. 3.

[12]) Aus diesem Grunde wurde von der juristischen Facultät in einem derselben 1864 vorgelegten Falle dem § 6 des Staats-Vertrages vom 20. Februar 1856 betr. das Heimathsrecht der in Mecklenburg-Strelitz angestellten Telegraphen-Beamten die Anerkennung als Gesetz versagt.

[13]) Oben § 47 sub 1b.

[14]) B.V. 11 al 2: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.“

[15]) Oben § 16 S. 103.

Den Resolutionen aus den Jahren 1684 bis 1686[16]), den Reversalen vom J. 1572 und v. J. 1621 und den von 1701 bis 1755 abgeschloßenen landesherrlich ständischen Verträgen[17]) mit Ausnahme des s. g. Geschwind'schen Vergleichs[18]) ist übrigens noch ausdrücklich Gesetzes-Kraft beigelegt worden.

§ 49.

Das Gesetz. Fortsetzung.

D. Die richterliche Prüfung der Existenz des Gesetzes.

Der Richter darf einen, ihm in Form eines Gesetzes vorliegenden Rechtssatz natürlich nicht schon deshalb, weil derselbe den Anspruch erhebt, Gesetz zu sein, sondern er darf und muß ihn erst dann anwenden, wenn derselbe Gesetz *ist* d. h. den, in den vorigen Paragraphen dargelegten Begriffs-Momenten überall entspricht.

I. Die hiernach erforderliche Prüfung ist, wie die Anwendung des Gesetzes Recht und Pflicht des Richters. Jura novit curia[1]). Von einem *Beweise* der Existenz eines Gesetzes im processualischen Sinne kann deshalb nicht die Rede sein, auch nicht von einem Beweise des Factum der Publication[2]). Dagegen muß es der interessirenden Partei alle Mal frei stehen und bzw. offen gelaßen werden, sich an der richterlichen inquisitio über die Existenz eines Gesetzes zu beteiligen und derselben das erforderliche Material an die Hand zu geben. Diese Sätze können für das Particularrecht namentlich hinsichtlich der Frage nach der Publication älterer Gesetze praktisch bedeutend werden[3]).

---

[16]) S. Resol. ad gravv. 16. Juli 1701. P.G.S. III n° 868 SS. 40 f.

[17]) S. L.G.G.E.V. § 3.

[18]) Oben S. 181 i. A.

[1]) c. 44 X. de appell. II. 28.

[2]) So z. B. noch H. A. *Zachariä* St.R. (2) II. 177 N. 6.

[3]) Vgl. zu I *Ortloff's* Grundriß des deutschen Privatrechts 52 ff. N. 47, v. *Vangerow* a. a. O., v. *Keller* a. a. O. sub 3c, *Windscheid* a. a. O. bei NN. 3. 4. Dieselben Grundsätze in Beziehung auf den Beweis" des Gewohnheitsrechts und fremder Rechte z. B. bei v. *Savigny* I 187, *Wetzell* Civilproceß (2) § 20 NN. 6 ff.

II. Die erforderliche richteramtliche Prüfung hat sich abgesehen von der Feststellung der gesetzgeberischen Absicht, welche meist mehr Sache der Beurteilung, als Aufgabe einer inquisitio sein wird, auf die Verfassungmäßigkeit und auf die Publication des angeblichen Gesetzes zu erstrecken. Vorweg aber muß durch Kritik die Aechtheit der mit dem Anspruche des Gesetzes auftreten den Urkunde festgestellt werden.

1. Die Kritik[4]) der Gesetzes Urkunde hat bei der heute üblichen Art der Gemeinkundigmachung der Gesetze eine geringere praktische Bedeutung. Abgesehen indessen selbst von den im Particularrechte vorkommenden ältern Gesetzen, welche in solcher Art nicht gemeinkundig gemacht sind[5]), können auch neueste Gesetze durch Druckfehler[6]) die kritische Thätigkeit des Richters in Bewegung setzen. Die Behandlung solcher Druckfehler wird eine andere sein, je nachdem ein authentisches Exemplar des Gesetzes noch vorhanden ist oder nicht.

Im ersten Falle können nur Druck- und Schreibfehler dieses Exemplars in Betracht kommen. Sind aber solche kritisch festgestellt, so wird der betreffende Teil des Gesetzes so weit unanwendbar, als nicht eine einwandsfreie Berichtigung aus dem Gedanken desselben[7]) möglich ist[8]). Denn wenn das Wort des Gesetzes falsch und der Gedanke desselben unerfindlich, dunkel oder zweifelhaft ist, so ist in Wahrheit das Ausgesprochene nicht Staats-Wille, der Staats-Wille aber nicht ausgesprochen weder explicite, noch implicite[9]). Für authentische Exemplarien sind alle Exemplarien des Bundes-Gesetzblattes, nicht aber ohne Weiteres alle des Regierungs-Blattes anzusehen; denn die

[4]) Vgl. besonders v. Savigny §§ 38. 39.

[5]) Vgl. über solche Ortloff a. a. O. § 31.

[6]) Ein Beispiel bietet die Rechtsmittel-Vo. v. J. 1861, deren ziemlich zahlreiche Druckfehler durch ministerielles Publicandum 4. April 1861 berichtigt worden sind. [R.Bl. n° 5 Beilage n° 13 SS. 79 f.] S. N. 13.

[7]) v. Savigny a. a. O. § 37.

[8]) Daher würde ich in dem von Savigny S. 243 Note b mitgeteilten Falle das Bülletin n° 3 v. J. 1813 bis zu einer rectificirten Republication, welche in der spätern formlosen Berichtigung nicht liegt, richterlich als nicht existirend behandeln. Denn diese Berichtigung bewirkt jedes Falls so viel, daß es absolut zweifelhaft wird, ob die Worte „des reinen Ertrags“ der Ausdruck des Staats-Willens sind oder nicht.

[9]) arg. L. 3 Dig de rebus dubiis XXXIV. 5.

Ausgabe dieses ist nicht, wie die Ausgabe jener im formalen Sinne Publications-Act. Als authentische Exemplarien der Landes-Gesetze können daher nur diejenigen anerkannt werden, welche an die Landes-Obrigkeiten resp. an die Domanial-Aemter, Collegien rc. landesfürstlicher Seits versandt worden sind[10]. — Eine authentische Berichtigung von Druckfehlern authentischer Exemplarien hat natürlich alle Mal von demjenigen, dem der Act der formalen Publication verfassungsmäßig obliegt, also vom Gesetzgeber oder dessen Publications-Mandatar auszugehen. Es handelt sich in solchem Falle nicht um ein neues Gesetz, sondern um eine rectificirte Republication. Druckfehler in Bundesgesetzen werden also ohne Concurrenz von Bundesrath und Reichstag durch Verordnung des Präsidium authentisch berichtigt werden können[11]. Druckfehler in Landesgesetzen werden einer landesherrlichen oder ad mandatum speciale erlaßenen Declarator-Verordnung, zu der es der Concurrenz der Stände jedoch in keinem Falle bedarf[12], erfordern[13].

Bei ältern Verordnungen besonders kann es an einem authentischen Gesetzes-Exemplare fehlen. Hier bleibt daher der Kritik freiere und uneingeschränktere Wirksamkeit. Und erst wenn auch auf diesem Wege die richtige Lesart nicht zu eruiren wäre, würde soweitige Unanwendbarkeit des Gesetzes eintreten müßen. Eine authentische Correctur wird in solchen Fällen meist ein neues Gesetz, nicht bloß eine berichtigte Republication des alten Gesetzes erfordern.

2. Die Prüfung der Publication ist natürlich ganz an der Hand der im § 47 entwickelten Sätze des Landes- und Bundes-Rechts vorzunehmen. Sie wird auch für Landes-Ge-

---

10) Vgl. oben § 47 n° 2.

11) ebds. sub b.

12) Oben § 46 sub 1a und 2.

13) Daß die Fehler der Rechtsmittel-Vo. v. J. 1861 durch bloße Ministerial-Bekanntmachung berichtigt wurden, [oben N. 6] läßt sich nur insofern rechtfertigen, als die Gemeinkundigmachung durch den Druck als solche nach Landesrecht [oben § 47] nicht Publications-Act ist, und als es sich eben deshalb nicht um Berichtigung von Druckfehlern authentischer Exemplarien handelte.

setze durch die „offene Verkündigung" im Regierungs-Blatte erleichtert [14]).

Bei älteren Gesetzen kann die Feststellung der Publication unter Umständen unmöglich sein. Es liegt nahe, hier sich mit der Feststellung der Uebung des Gesetzes zu begnügen [15]) und aus derselben eine Vermuthung für die Publication abzuleiten. Handelte es sich um einen processualischen Beweis der Publication, so würde ein solches Verfahren sich juristisch nicht rechtfertigen laßen. Denn die seitherige Uebung schließt die Möglichkeit eines bisher über die Thatsache der Publication herrschenden Irrthums nicht aus, und für die praesumtio juris fehlt der unerläßliche, auf bloße Deductionen unmöglich zu bauende Rechtssatz. Um einen processualischen Beweis der Publication handelt es sich nun aber nicht, sondern um eine historische Untersuchung, um eine richteramtliche inquisitio [16]). Und für diese ist die constante Uebung eines Gesetzes als eines solchen unzweifelhaft ein gewichtiges und unter Umständen entscheidendes Indicium der Publication. Der obige Satz ist also als wol berechtigt anzuerkennen.

Gerade für die Anwendung der mecklenburgischen Landes-Gesetze ist eine gehörige Prüfung der Publication um so wichtiger, je mehr in der ständischen Verfassung die gesetzgeberischen und die sonstigen Functionen der Landesherrschaft in einander übergehen [17]).

---

[14]) Oben § 47 bei NN. 13. 14.

[15]) Vgl. Puchta § 15 vor Note m.

[16]) Oben I.

[17]) Einen Verstoß gegen diese Prüfungspflicht enthält das Urteil des O.A.Gerichts bei v. Nettelbladt Rechtssprüche I. 144 sub 1 vgl. mit 143 § 8 [vor 1821]. Denn das Acten-Versendungs-Verbot der Vo. 24. Januar 1816 [Raabe II n° 1699 S. 442] war, namentlich in Beihalt § 399 L.G.G.E.V.'s eine „allgemeine" Verordnung, hatte also nicht bloß durch Zufertigung eines Rescripts an die drei Landes-Gerichte zur Nachachtung, sondern in den Maaßen L.G.G.E.V.'s § 356 publicirt werden müssen. S. Trotsche M.C.Pr. I 37 N. 10.

§ 50.

Das Gesetz. Fortsetzung.

[D. Die richterliche Prüfung der Existenz ꝛc.]

3. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit[1]).

a. Wennschon die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu den Aufgaben der richterlichen, über die Existenz desselben anzustellenden inquisitio gehört, so ist doch zunächst der Begriff der Verfassungsmäßigkeit hierbei ein anderer, als der, welcher in dieser bestrittenen Frage von den meisten mit dem Worte verbunden wird. Soll nämlich die Verfassungsmäßigkeit zur Existenz eines Gesetzes unerläßlich, soll ein verfassungswidriges Gesetz nicht Gesetz sein, so kann die Verfassungsmäßigkeit nur darin bestehen, daß das Gesetz von der gesetzgebenden Gewalt erlaßen sein muß.

Denn das Gesetz ist die directe Aeußerung des directen Staats-Willens und nichts, als dieß. Die Trägerin des directen Staats-Willens aber ist die gesetzgebende Gewalt[2]). Ob diese bei Fassung ihres Entschlußes diejenigen Quellen gehörig benutzt hat[3]), aus welchen sie sich nach der Verfassung speisen soll d. h. ob sie Stände bzw. Volksvertretungen um Rath und Zustimmung gefragt hat, ist, Falls Stände und resp. Kammern nicht etwa im Mitbesitz der gesetzgebenden Gewalt sind, für die

---

[1]) Literatur über dieses so lebhaft controvertirte Thema bei H. A. Zachariä St.R. (2) II. § 175 N. 11. Unter dem seitdem Erschienenen sind hervorzuheben Jhering Geist des R.R. III. 1 SS. 213 ff., v. Keller a. a. O. § 2 sub 3d, Windscheid a. a. O. I § 14 N. 2, v. Gerber St.R. (2) § 49 SS. 152 ff., v. Rönne Preuß. St.R. (1) I. 185 N. 3, Förster a. a. O. I 33 f. und Gneist Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen? 1863 [diese alle für die communis opinio], anderer Seits Bischof [in den bei Windscheid citt. Aufsätzen], H. R. Martin die Rechtsverbindlichkeit landesherrlicher Verordnungen 1866 und auch Beschorner die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen 1863, sowie die Schrift des hannöv. Kronanwaltes Martin der Umfang des landesrichterlichen Prüfungsrechts. 1865. [Diese gegen die communis opinio.] Ueber die Praxis Seuffert Archiv IV n° 250. V. 225. Ueber das kurhessische Particularrecht Roth und v. Meibom a. a. O. 93 N. 11 und 97 NN. 1 bis 3.

[2]) Oben § 46 sub 1.

[3]) Ebds. sub 2.

Existenz des Gesetzes so gewiß gleichgültig, als die krankhafte Thätigkeit eines Organs darum doch organische Thätigkeit ist. Der krankhafte Process muß freilich unterdrückt, gegen die Krankheit muß reagirt werden. So muß auch die Verfassungs-Verletzung, die in dem Nichtbefragen der Consens- 2c. berechtigten Stände liegt, geheilt, auch gegen sie muß reagirt werden. Aber wie die Krankheit durch Einwirkung auf ihre Quelle geheilt wird, so haben zu der Reaction gegen eine, von der gesetzgebenden Gewalt begangene Verfassungs-Verletzung nur diejenigen die Möglichkeit, denen von der Verfassung eine selbständige Stellung gegenüber von der und ein Einfluß auf die gesetzgebende Gewalt zugewiesen ist: die Stände resp. Volksvertreter selbst.

Aeußere und innere Seite der Stellung des Gesetzgebers sind eben so sorgfältig zu unterscheiden, wie äußere und innere Seite in der Stellung der Staatsverwaltung. Ein verfassungswidriges Handeln der Staatsgewalt kann auch innerhalb dieser vorkommen. Eine Regierung macht eine Etats-widrige Ausgabe. Indemnität erlangt sie nicht. Ist das Rechtsgeschäft nichtig, weil Verfassungs-widrig? oder ist es nach außen gültig und der betreffende Minister nach innen ersatzpflichtig?

Die Richtigkeit der bis hierher entwickelten Ansicht wird sich bewähren, wenn wir die streitige Frage: wann ist ein Gesetz verfassungsmäßig? in die andere umsetzen: was ist nach der Verfassung Gesetz? — Wenn die gesetzgebende Gewalt nicht, auch nicht zu einem Teile in der Hand der Stände, bzw. Volksvertretung liegt, so kann zur Existenz eines Gesetzes auch der Consens 2c. derselben nicht gehören, und kann dann folgerichtig auch die Existenz-Prüfung auf die Einholung dieses Consenses sich nicht erstrecken.

Es fragt sich nun aber weiter, ob denn die gesetzgebende Gewalt nicht wirklich zum Teil in den Händen der Stände und bzw. Volksvertretungen liegt? Wäre dieß der Fall, so würde auch von unseren Prämissen aus dem Richter die Untersuchung obliegen, ob der nach der Verfassung erforderliche Consens 2c. der Stände 2c. eingeholt sei. Allseitig[4]) dürfte aber zugegeben

---

[4]) Vgl. H. A. Zachariä a. a. O.

werden, daß — abgesehen noch von der Verfassung des norddeutschen Bundes — das deutsche Staatsrecht das Princip der s. g. Teilung der Gewalten nicht anerkennt. Und hiermit ist von unseren Prämissen aus die Frage entschieden.

Die gemeine, hiervon abweichende Meinung [5]) ist ein Ausfluß des an sich richtigen Gefühls von der natürlichen Suprematie des Rechts über das Gesetz. Das Recht, meint man, solle nur diejenigen Gesetze anerkennen, welche nicht nur exsistiren, sondern auch publicistisch zu Recht bestehen. Dabei wird aber verkannt, daß das Privatrecht h. z. T. anders, als im deutschen Mittelalter nicht mehr über, sondern neben dem Gesetze steht. Seine einzige Befugnis dem Gesetze gegenüber besteht h. z. Tage darin, daß es untersuchen lassen mag, ob das Gesetz exsistire? Muß diese Frage bejaht werden, so hat das Gesetz alle Mal auch den Anspruch, vom Rechte als ebenbürtig, als gleichberechtigte Rechtsnorm anerkannt zu werden. Der Streit darüber, ob es publicistisch zu Recht bestehe oder nicht? ist ein Zwiespalt der Hauptorgane des Staates, welcher nur auf Anrufen dieser zur, dann alle Mal definitiven Entscheidung durch die für Verfassungs-Streitigkeiten zuständige Instanz gebracht werden kann [6]).

[5]) Gegenüber der ansehnlichen Reihe von Namen [v. Feuerbach und K. S. Zachariä, Puchta und v. Vangerow, v. Keller und Windscheid, Beseler und Gneist, Jhering und v. Gerber, Reyscher, v. Wächter und H. A. Zachariä, v. Rönne und Förster, zu welchen noch die Autorität der höchsten Gerichtshöfe zu Lübeck und München, sowie die des ehemaligen O.A.Gerichts Cassel hinzutritt], welche hinter der communis opinio stehen, ist die Zahl der Autoren und Autoritäten, auf welche sich die im Texte vertretene Meinung berufen kann [Stahl, v. Linde, Zöpfl, Bischof, Beschorner und beide oben N. 1 citt. Martin nebst den O.A.Gerichten Darmstadt, Dresden und — s. unten N. 8 — Parchim-Rostock], eine kleine. Es verdient aber Aufmerksamkeit, daß selbst Anhänger der communis opinio, wie z. B. Keller, die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit constitutioneller Gesetze aus „entscheidenden Gründen der Utilität" dem Richter absprechen. Eine solche nothgedrungene Verleugnung theoretischer Consequenzen flößt immer Mistrauen gegen die zu Grunde liegende Theorie ein, welche denn auch nicht bloß von der ehemaligen kurhessischen, [Roth und v. Meibom a. a. O.], sondern auch von der preußischen Gesetzgebung [Verf. Urk. 106.] reprobirt ist.

[6]) Vgl. Zeitschr. für Rechtsgesch. IX. 25.

Wenn man [7]) endlich unser Resultat dadurch zu discreditiren gesucht hat, daß nach demselben der verfassungsmäßige Anteil der Stände und Volksvertretungen an der Gesetzgebung zu einem Privilegium der Stände und Volksvertreter zusammenschrumpfe, so ist diese vermeintliche Consequenz ad absurdum, so viel die landständischen Verfassungen betrifft, eine einfache geschichtliche Wahrheit. Für das constitutionelle Staatsrecht aber enthält sie eine handgreifliche Verwechselung der Ausübung des Rechts mit dem Rechte selbst.

b. Für das mecklenburgische Particularrecht liegt die Frage, wir für alle ständischen Verfassungen besonders einfach. Denn der Anteil der Stände an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist hier geradezu Vertragsrecht jener. Selbst vom gegenteiligen Standpunkte aus müßte man also hier mit der diesseitigen Ansicht übereinstimmen. Auch die Praxis hat sich, obschon ein von der greifswalder Facultät i. J. 1847 eingeholtes Urtel [8]) die communis opinio vertrat, constant für die im Vorstehenden begründete Meinung erklärt [9]), Bezeichnend für die Klarheit der Sachlage ist es, daß der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht einmal genöthigt ist, der Concurrenz der Stände in der Publications-Formel zu gedenken, obschon er es zu thun pflegt [10]). — Auch das Staats-Grundgesetz [11]) hatte unser Princip angenommen, jedoch allerdings die Aufnahme der letztgedachten Clausel — ständischer Concurrenz — bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben.

---

[7]) H. A. Zachariä a. a. O. Wenn im Texte eine eingehendere Polemik und eine förmliche Auseinandersetzung mit den Deductionen der communis opinio vermieden worden ist, so hat das in der Rücksicht auf den Raum seinen Grund. Uebrigens treffen viele von den Gegnern, z. B. von Puchta, gegen die im Texte angenommene Meinung vorgebrachte Gründe nicht sowol diese Meinung, als mangelhafte Verteidigungen derselben.

[8]) R.R.F. II. SS. 13 ff. sub b.

[9]) v. Nettelbladt I. 143 f. § 8 a. E.; 144, 1. Vgl. R.R.F. I. (1) 43. II. 3. 22. Trotsche M.C.Pr. I. 36 f. Mithin geben die J.M.R.R. 18. Juni und 24. Februar 1853 [Raabe V. 315. 460], welche sich nach derselben Seite hin aussprechen, die Praxis richtig wieder.

[10]) Trotsche M.C.Pr. I. 37.

[11]) Staatsgrundgesetz v. J. 1849 [oben SS. 201 ff.] §§ 118. 119 [Raabe IV. 678.]

Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß durch eine Reichs-Hofraths-Entscheidung v. J. 1724 die verfassungswidrig einseitig erlaßenen Gesetze des Herzogs Karl Leopold ein für alle Mal für ungültig erklärt und die fürstlichen Gerichte angewiesen worden sind, dieselben in judicando zu ignoriren[12]). War jene Entscheidung auch kaum mehr, als eine durch die damaligen Verhältnisse[13]) bedingte Maaßregel der Reichs-Regierung, so gehört sie doch zu den Landes-Grundgesetzen[14]) und könnte insofern zu Gunsten der communis opinio verwerthet werden wollen. Allein als Landes-Grundgesetze gelten die Resolutiones Caesareae nur noch „in allen Punkten und Articuln, welche“ im L.G.G.E.V. „nicht anderswohin verglichen worden.“ Der Inhalt unserer Entscheidung v. J. 1724 ist aber durch Artikel 8 und durch §§ 523 bis 527 des L.G.G.E.V. in der That „anderswohin verglichen“. Denn die 1755 bereits vorhandenen mit Umgehung der Stände erlaßenen, also nach der resolutio Caesarea nichtigen Gesetze haben durch § 200 ihre Geltung wiedererlangt, und für die Zukunft haben Stände sich für die Wahrung ihres Anteils an der Gesetzgebung durch §§ 523 ff. auf den Rechtsweg verweisen laßen. Die resolutiones Caesareae v. J. 1724 sind auch in diesem Punkte — ähnlich denen v. J. 1733 — von bloß historischer Bedeutung; ihre Anerkennung im L.G.G.E.V. ist nur Cautel und fast leere Form[15]).

c) Die Anwendung der unter a entwickelten Grundsätze auf Bundes-Gesetze ergibt ein anderes, entgegengesetztes Resultat. Der Landesherr hat durch den Bundes-Vertrag die Ausübung seiner gesetzgebenden Gewalt für einen Teil des Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungs-Gebietes nach Maaßgabe der Bundes-Verfassung an den Bund abgetreten. Gesetzgebende Gewalt bleibt er auch für dieses Gebiet[16]); daher er innerhalb seines Landes auch für jedes Bundes-Gesetz als Gesetzgeber angesehen werden muß. Da er nun nur nach Maaßgabe der Bundes-Verfassung

---

[12]) Resol. Caes. 19. October 1724 n° 10 [P.G.S. III. n° 869. S. 103].

[13]) Oben SS. 182 ff.

[14]) Gemäß L.G.G.E.V. § 3.

[15]) Vgl. auch Trotsche I. 36 bei N. 5.

[16]) Oben § 46 sub 1b.

eingewilligt hat, Bundes-Gesetze als Ausdruck seines gesetzgeberischen Willens gelten zu laßen, so kann auch nur das Bundes-Verfassungs-mäßig erlaßene Bundes-Gesetz als Ausdruck dieses Willens gelten. Ob ein Bundes-Gesetz der directe Ausdruck des Staats-Willens, ob es Wille des Gesetzgebers, also überhaupt Gesetz ist, läßt sich mithin nur durch die Untersuchung der Bundes-Verfassungsmäßigkeit des Erlasses feststellen. Der Richter wird daher —, ein s. g. Nothverordnungsrecht der Bundes-Gewalt kennt die Bundes-Verfassung bekanntlich nicht, — vor Anwendung eines Bundes-Gesetzes allerdings die verfassungsmäßige Concurrenz des Bundes-Rathes sowol, als des Reichstages seiner Prüfung zu unterziehen haben.

Dasselbe Resultat würde sich ergeben, wenn man Bundes-Rath und Reichstag als Gesetzgeber auffassen wollte.

Daß diesem Resultate die Vorschriften des L.G.G.E.Vergleichs nicht im Wege stehen, bedarf besonderer Ausführung nicht. Eher könnte man sich gegen dasselbe darauf berufen, daß nach der Bundes-Verfassung [17]) „Bundes-Gesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen erhalten, welche vermittelst eines Bundes-Gesetzblattes geschieht". Allein diese Worte ergeben ja ausdrücklich, daß nicht jede beliebige Vorschrift, sondern nur das „Bundes-Gesetz" durch die Publication verbindlich werden soll. „Zu einem Bundes-Gesetze" aber ist nach der Bundes-Verfassung [18]) „die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüße beider Versammlungen erforderlich." Recht gut stimmt dagegen mit dem oben gezogenen Resultate die Fassung der Bestimmung derselben Bundes-Verfassung [19]) überein, nach welcher in den „Bereich der Bundes-Gesetzgebung gehörende" Staats-Verträge „zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundes-Rathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages" erfordern sollen.

[17]) B.V. 2.
[18]) B.V. 5 al. 1.
[19]) B.V. 11 al 2.

§. 51.

Das Gesetz. Schluß.

E. Arten der Gesetze.

I. Der Unterschied zwischen Bundes- und Landes-Gesetzen, der in den vorigen Paragraphen ausreichend erörtert worden ist, beruht auf der gesetzgebenden Gewalt und deren Ausübung. Er ist daher schon hier zu erwähnen und mit dem Unterschiede zwischen jus universale und particulare nicht zusammen zu werfen.

II. Der auf gleichem Fundamente ruhende Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen[1]) ist in terminis im Landesrechte nicht vorhanden, vielmehr werden officiell die Gesetze schlechthin als Verordnungen bezeichnet. Sachlich besteht der Unterschied insofern, als nicht alle Gesetze der Zustimmung oder auch nur eines rathsamen Bedenkens der Stände bedürfen. Auch bundesrechtlich ist die Einteilung nicht sehr bedeutend. Denn, da die Gesetzgebung ausnahmslos und selbst mit Ausschluß des Nothverordnungsrechtes in den Händen von Bundes-Rath und Reichstag ist, so stehen als Bundes-Verordnungen den Bundes-Gesetzen nur die Ausführungs-Verordnungen des Bundes-Präsidium[2]) und des Bundes-Rathes[3]) gegenüber.

III. Die Landes-Gesetze kann man ihrer Form nach in Verordnungen —, Constitutionen[4]), Edicte, Patente, Patent-Verordnungen[5]) — und Rescripte teilen. Unter jenen sind die förmlichen mit gesetzgeberischem Eingange, Publications- und nach Umständen auch mit ständischer Clausel versehenen Gesetze zu verstehen. Von Rescripten können nach bereits Bemerktem,[6]) hier nur diejenigen in Betracht kommen, welche vom Landesherrn oder ad mandatum speciale von der höchsten Landes-

---

[1]) v. Gerber St.R. (2) §§ 48. 47.

[2]) B.V. 17.

[3]) B.V. 37 n°. 2.

[4]) Oben SS. 127 f. N. 6.

[5]) Vgl. Hagemeister M.St.R. § 79 bei N. 1. Die beiden letzten Bezeichnungen heischen übrigens als ihren Gegensatz die leges in forma clausa. [Oben § 41 sub 1 gegen Ende und unter 2ª a. E.]

[6]) Oben § 46. NN. 2 bis 6, § 48.

Behörde an eine Behörde gerichtet[7]) sind und sich nicht auf die Behandlung eines speciellen Falles beschränken[8]). Inwieweit derartige Rescripte als Gesetze anzuerkennen sind, ergibt die Analyse des Gesetzes-Begriff's von selbst.

IV. Von staatsrechtlich-principieller Wichtigkeit ist der Unterschied zwischen Grundgesetzen und andern Gesetzen.

1. Seine Bedeutung ist ähnlich derjenigen, welche der Unterscheidung zwischen Verfassungs- und andern Gesetzen[9]) zukommt. Die Grundgesetze sind die Verfassungs-Gesetze des ständischen Staates. Als solche unterscheiden sie sich von den modernen Verfassungs-Gesetzen in doppelter Hinsicht,

a. principiell[10]): historische und juristische Grundlage des ständischen Staates ist der klagbare Vertrag; letztes historisches und juristisches Fundament des constitutionellen Staates ist der unverantwortliche, souveräne Staats-Wille. Die ständischen Verfassungs-Normen sind klagbar, die constitutionellen nicht.

Eben diese Klagbarkeit nun scheidet die Grundgesetze von den übrigen, in Gemäßheit der klagbaren Verfassung ergangenen Gesetze, welche nicht zugleich Rechts-Verhältnisse, sondern lediglich Rechts-Normen darstellen. In den Landes-Grundgesetzen liegt das Fundament des gesammten Staats- und Rechts-Lebens nicht bloß wegen ihres Inhaltes, sondern auch wegen der sie schirmenden, von der jeweiligen Form des Staats-Lebens unabhängigen formal-rechtlichen Garantie.

Eine juristische Doppelnatur ist mithin die Eigenthümlichkeit der Grundgesetze. Vor Allem sind sie Verträge, zu deren Achtung die Staats-Gewalt selbst den Ständen verpflichtet ist[11]). Die Wache über die Integrität dieser Verträge kann nicht den

---

[7]) Bei Rescripten, welche an Private gerichtet, also von vornherein nicht zur Publikation bestimmt sind, ist die gesetzgeberische Absicht ausgeschloßen. Werden solche Rescripte später publicirt, so kann diese Publication u. U., niemals aber kann das Rescript als solches Gesetz sein.

[8]) Vgl. Trotsche M.C.Pr. I. 35 vor N. 2.

[9]) v. Gerber St.R. (2) § 45. SS. 140 f.

[10]) S. den Excurs zu diesem §.

[11]) Oben S. 129 vor N. 12.

[12]) Eine solche war der reichsgerichtliche und ist der bundesstaatliche Schutz der Landes-Verfassungen.

Landes-Gerichten, sondern, von äußern Garantieen [12]) abgesehen, nur einer Compromiß-Instanz übertragen werden; denn die Staats-Gewalt als solche kann ihrer eigenen Justizhoheit unmöglich unterworfen sein. Die Grundgesetze sind aber weiter allerdings auch wahre Rechts-Normen, deren Handhabung die gesetzgebende Staats-Gewalt den Landes-Gerichten zu befehlen vertragsmäßig verpflichtet ist. Sie sind insofern Gesetze, über welche die Landes-Gerichte zu wachen haben. [13])

b. Ein anderer, mehr zufälliger Unterschied der ständischen Grundgesetze von constitutionellen Verfassungs-Gesetzen liegt darin, daß der Inhalt dieser sich abstract systematisch auf die Grundzüge des Staatsrechts beschränkt, während jene sich auf den gesammten Umfang der staats-, kirchen- und privatrechtlichen ständischen Gerechtsame erstrecken. Auch inhaltlich also geht das Grundgesetz von dem Begriff der Befugnis aus, während das Verfassungs-Gesetz auch hier den Standpunkt der Rechts-Norm streng einhält.

Gerade dieser nebensächliche Unterschied hat nun wol hie und da eine gewisse Unklarheit über den Begriff der Grundgesetze erzeugt. Der Inhalt des L.G.G.E.Vergleichs und der Reversalen ist so vielfach ein privatrechtlicher, kirchenrechtlicher, processualischer 2c. [14]), daß es verzeihlich ist, wenn man den Parallelismus zwischen Verfassungs- und Grundgesetzen hie und da verkannte. [15])

---

[13]) L.G.G.E.V. § 520. Ab. R. 24. Juli 1755 [P.G.S. III. n°. 879. S. 234]. Trotsche M.C.Pr. I. 38 bei N. 11. Vgl. oben § 46 N. 28. Auch an dem Wirkungskreise des Fiscals wird diese Doppelnatur anschaulich. Boehlau M.Cr.Pr. S. 151 sub 3.

[14]) Oben SS. 108. 191 f.

[15]) Die Unklarheit ist vielleicht dadurch befördert worden, daß der Herausgeber der „Herzoglich Mecklenburgischen Grundgesetze" [1778] Holz-Edicte, Maaß- und Gewichts-Ordnungen, processpolizeiliche Constitutionen, Gesinde- und Tagelöhner-Ordnungen 2c. neben Reversalen, Resolutionen und L.G.G.E.V. abdrucken ließ. Der weitere Titel dieser Sammlung hätte freilich vor einem Misverständnisse des Wortes „Grundgesetze" bewahren können. Er lautet: „oder L.G.G.E.V . . . . nebst allen Beylagen, Urkunden und Documenten, welche diesen Erbvergleich entweder erläutern oder näher bestimmen.

2. **Das vornehmste Landes-Grundgesetz des mecklenburgischen Rechts** ist der L.G.G.E.Vergleich vom Jahre 1755[16]). Derselbe hat die früheren Reversalen und Resolutionen, sowie die hinsichtlich derselben ergangenen reichsgerichtlichen Erkenntnisse, insbesondere aber die Reversalen v. J. 1572 und v. J. 1621[17]) ausdrücklich als Landes-Grundgesetze bestätigt.

Neben die **Landes-Grundgesetze** treten andere, die verfassungsmäßigen Rechte **einzelner Stände** normirende Grundgesetze. Die wichtigsten unter diesen sind die verschiedenen von der Landesherrschaft mit der Seestadt Rostock geschloßenen, s. g. Erb-Verträge[18]).

Excurs zu § 51.

Die letzte Grundlage der Verfassung moderner Staaten ist alle Mal der Wille der höchsten Staats-Gewalt. Nach der je bestehenden Staats-Verfassung freilich soll diese Grundlage lediglich historische, juristische Bedeutung dagegen in keiner Weise haben. Eine andere, als sittliche und etwa thatsächliche, eine rechtliche Sicherung der Verfassung gegenüber dem Willen der höchsten Staats-Gewalt für den Fall, daß derselbe dem Gesammtbestande der Verfassung feindlich gegenüber tritt, besteht indessen innerhalb der Verfassung nicht. „Die Verfassungs-Gesetze . . . beziehen sich" eben „auf die Bewegung eines concreten Staatsorganismus"; daher sie denn „mit diesem stehen und fallen"; wennschon sie „als immerwährende und wo möglich unangreifbare Normen gedacht werden." [v. Gerber St.R. (2) S. 141.] Die Verfassung des modernen Staates erschöpft sich in ihrer jeweiligen juristischen Form und abstrahirt von der Continuität derjenigen realen Verfassung, welche durch die Existenz des Staates gegeben und über der jeweiligen Verfassungsform erhaben ist, vermittelst einer Fiction.

Im Gegensatze hierzu ergreift die Verfassung des ständischen Staates auch den Zusammenhang zwischen Verfassung und jeweiliger Verfassungsform, um ihn rechtlich zu bestimmen und zu juristischem Ausdrucke zu bringen. Sie nimmt zu ihrer Grundlage nicht das, vom Willen der höchsten Staats-Gewalt abhängige Gesetz, sondern den, unter dem Schutze des Rechts stehenden Vertrag, welcher abgeschloßen ist zwischen der höchsten Staatsgewalt und den ständischen Obrigkeiten. Die jeweilige Verfassung kann daher hier nicht durch bloße Verletzung der bestehenden Rechts-Normen, sie kann nur durch eine Verletzung vertragsmäßig wolerworbener Befugnisse einseitig alterirt und beseitigt werden. Der Schutz dieser Befugnisse liegt innerhalb der Landes-Verfassung. Ueber der augenblicklichen

---

16) Oben SS. 184 ff.
17) Oben SS. 104 ff.
18) Oben SS. 148 ff. 219 ff. Vgl. L.G.G.E.V. § 519.

Form der letzteren aber ist er erhaben. Er ist der juristisch-formale Ausdruck für die Herrschaft des Rechts über die Staats-Gewalt in allen Formen der Verfassung. Daher kann er den Landesgerichten, als welche immer Organe der selbst unter diesem Schutze stehenden bestimmten Verfassung sind, nicht anvertraut werden. Eine Compromiß-Instanz bildet — nach Wegfall der Reichsgerichte — die Krone der ständischen Verfassung.

Freilich kann nun der Vertrag eben so gut, wie die feierliche Verleihung einer Verfassung gebrochen, verletzt, beseitigt werden. Und anderer Seits kann die Verfassungs-Verletzung durch die Berufung auf den einseitigen Willen der Staats-Gewalt sittlich genau eben so wenig gerechtfertigt werden, wie die Vertrags-Verletzung. Der große Unterschied ist aber, daß diese, nicht aber jene einen Klagsberechtigten zurückläßt.

§. 52.

Das Recht.[1])

A. Recht und Gewohnheitsrecht.

Neben das Gesetz tritt als weitere Rechtsnorm der Ausfluß der unversieglichen letzten Quelle des Rechts, d. h. der Rechtsüberzeugung der Gesellschaft. Diese, soweit sie erkennbar hervortritt, stellt sich als Recht dem Gesetze als Staatswillen ebenbürtig an die Seite. Wenn sie h. z. T. praktisch gegen den letzteren zurücktritt, so hat das in der mangelnden Fürsorge für die Erkennbarkeit des Rechtes seinen Grund, welche ihrer Seits auf eine Ueberschätzung der Bedeutung des Staates und auf eine Unterschätzung der Bedeutung der Gesellschaft zurückgeht.[2])

[1]) v. S. I 34 ff. 83 ff. 144 ff. 420 ff. P. §§ 11—13 16. Ki. 6—15. v. V. §§ 14—18. Si. I. 21—51. v. K. §§ 3. 4. Wi. §§ 15—17. — E. §§ 26. 27. v. G. §§ 28. 30. Gg. 49 ff. — F. §§ 16. 17. v. W. 32 ff. R. u. v. M. § 39. H. § 37. Sch. 41 ff. H. Thöl Einleitung in das deutsche Privatrecht 1851. §§ 51—57. G. F. Puchta das Gewohnheitsrecht. I. II. 1828. 1837. C. H. L. Brinckmann das Gewohnheitsrecht im gemeinen Civilrechte und Civilprocesse und die Handelsusancen. I. 1847. Vgl. oben § 43 N. 1. — Die Aussprüche des römischen und canonischen Rechts können in dieser Lehre, ganz wie in der vom Gesetze, nur so weit angewandt werden, als sie nicht eine Gestalt der Staats-Verfassung zur Voraussetzung haben, welche bei uns nicht vorhanden ist. So viel muß doch auch vom Standpunkte Windscheid's [§ 16 N. 1; § 2 N. 2 a. E.] zugegeben werden. Das reicht aber hin, um Savigny's [162 ff.] und Sintenis' [40 N. 33] Urteil über diese Frage zu rechtfertigen.

[2]) Vgl. oben § 43. Daß das „Gewohnheitsrecht" eine „mit dem Volksleben selbst unversiegliche Quelle des gemeinen Civilrechts" sei, erkennt auch Sintenis 21 bei N. 2 an.

Das Gefühl von der Unentbehrlichkeit des Rechts neben dem Gesetz und von der erforderlichen organischen Vertretung des ersteren hat bei dieser Sachlage sich zu gewißen unklaren Anschauungen von der Stellung der Juristen in der Rechtsbildung verirrt. Diese werden sich bei einer Betrachtung des Rechts und der h. z. T. einzigen Aeußerungs-Form desselben, des Gewohnheitsrechts, von selbst als unberechtigt ergeben.

1. Das Recht und das s. g. wißenschaftliche [Juristen-] Recht.

Eine Ueberzeugung ist als solche weder der Deduction, noch der Construction fähig.[3]) Dieß gilt auch von einer Rechtsüberzeugung. Wol laßen sich für dieselbe im einzelnen Fall allerlei Zweckmäßigkeits-Gründe angeben. Wol läßt sich selbst die Vernünftigkeit derselben darthun. Aber der zwingende, logische Grund der Ueberzeugung läßt sich nicht nachweisen; er liegt, wenn man will, in der gesammten Persönlichkeit des überzeugten Subjects. Eben deshalb kann die Rechtsüberzeugung verschiedener Nationen oder Zeiten hinsichtlich einer und derselben Frage auf das Entschiedenste differiren.[4])

Durch diese nothwendige Unconstruirbarkeit der Rechtsüberzeugung wird das s. g. wißenschaftliche Recht[5]) von dem Begriffe Recht unbedingt insofern ausgeschloßen, als es niemals Rechtsnorm oder gar Rechtsquelle sein kann. Mag man also auch die Thätigkeit der theoretischen und praktischen Jurisprudenz „Recht" nennen, weil sie erst nur im Keime vorhandene Rechtssätze zum actuellen Dasein bringe[6]), oder weil sie Rechtssätze herausstelle,

[3]) Thöl §§ 51. 55. Eben deshalb kann der von Windscheid § 16. N. 8 m. l. über Concurrenz von s. g. wißenschaftlichem und Gewohnheitsrechte gemachten Bemerkung nicht beigestimmt werden.

[4]) Klagbarkeit der nuda pacta. Eigenthums-Erwerb an Immobilien. Besitzschutz. Eheliche Güterrechts-Systeme zc. Auch die, aus den Quellen des römischen Rechts gewiß nicht zu rechtfertigende Ausdehnung der in integrum restitutio propter minorem aetatem auf den Fiscus wurde in einem Facultäts-Erachten v. J. 1870 [n°. VI] als Rechtsüberzeugung der deutschen Praxis anerkannt.

[5]) Die Terminologie hinsichtlich des wißenschaftlichen und Juristen-Rechts schwankt. S. Windscheid § 16 N. 8 a. E. Im Texte ist die Terminologie Puchta's, Thöl's zc. beibehalten.

[6]) Puchta Jahrb. 14.

welche bis dahin fehlten [7]): Rechtsüberzeugung ist dieses wißenschaftliche Recht nach allseitigem Zugeständnis nicht [8]), und eben deshalb ist es in Wahrheit nicht Recht; denn Recht ist rechtliche Ueberzeugung. Das s. g. wißenschaftliche Recht ist Rechtsanwendung, eine, wenn man will „potenzirte Auslegung" [9]) des Gesetzes und Gewohnheitsrechtes, von welcher das Non exemplis sed legibus judicandum [10]) im strengsten Sinne gilt. [11])

Der Einfluß, welchen die in den Urteilen der höchsten Gerichtshöfe und in den Schriften „bewährter Rechtslehrer" entwickelten Ansichten auf die praktische Rechtsanwendung üben, ist daneben freilich natürlich und selbstverständlich [12]). Immer aber ist auf die Unverbindlichkeit derselben Gewicht zu legen und festzuhalten, daß sie Rechtsanwendungen, Recht aber nicht darstellen. [13])

Für das Particularrecht liegt diese ganze Frage, so viel das, durch die Praxis klar gestellte s. g. wißenschaftliche Recht angeht, um so einfacher, als in Mecklenburg anders, als in an-

---

[7]) Thöl § 55.

[8]) Von Erscheinungen, wie das jus respondendi und das Citirgesetz sind, durfte im Texte abgesehen werden. Vgl. darüber v. Savigny 156 f.

[9]) v. Gerber § 30 N. 4.

[10]) l. 13 C. VII. 45.

[11]) Daß z. B. die landübliche Beßerung und die fräuliche Gerechtigkeit nach Landesrecht nicht bloß der adelichen, sondern auch der bürgerlichen Vasallen-Wittwe zukomme, ist ein von Seiten der Jurisprudenz erst seit dem achtzehnten Jahrhundert herausgestellter Rechtssatz. Im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert konnte derselbe, da bürgerliche Vasallen kaum vorhanden waren, nicht existiren. Die Jurisprudenz entwickelte aber den Satz aus der Natur jener Rechte als „objectiver Lehnrechte". Durch Zergliederung vorhandener Rechtssätze und Anwendung der Gliedersätze auf ein bisher unbekanntes Verhältnis gewann sie so einen neuen Rechtssatz. Die Richtigkeit desselben unterliegt aber der allgemein litterarischen, wie der Kritik des Richters im einzelnen Falle. Sie ist denn auch früherhin von Posse und von von Kamptz in Zweifel gezogen worden. Buchka und Budde I. 131 ff. Die Entscheidung beruft sich übrigens außerdem noch auf eine schon vorhandene außerordentliche Uebung des von ihr festgestellten Rechtssatzes.

[12]) Vgl. R.H.R.O. 1654. Tit. I. § 15.

[13]) Die im Text vertretene Ansicht dürfte h. z. T. im Wesentlichen als feststehend gelten können. Besonders energisch gegen die Annahme eines s. g. wißenschaftlichen Rechts v. Keller § 4.

dern deutschen Ländern [14]) s. g. Praejudicien-Gesetze nicht [15]) bestehen. Die Urtel des Oberappellations-Gerichtes haben lediglich die natürliche Autorität, welche ihnen durch die Kraft des Instanzenzuges, durch das 'was dem Einen Recht, ist dem Andern billig' [16]) und durch das Gewicht ihrer Gründe von selbst verschafft wird.

II. Die Beschränkung des Rechts auf seine Aeußerung als Gewohnheitsrecht.

Verfolgen wir also das Recht, wie es nach Ausscheidung des s. g. wißenschaftlichen Rechts sich darstellt, so ist dasselbe h. z. T. anders, als im M.A. auf die Aeußerung durch die Gewohnheit und Uebung beschränkt. [17]) Diese Reducirung seines Wirkungskreises ist eine geschichtliche Thatsache, welche mit der Geschichte des Gesetzes eng zusammenhängt. Je mehr der Gebrauch des Gesetzes zunahm, desto entschiedener traten die Aeußerungsformen des Rechts zurück. Und selbst die letzte noch übrige Aeußerungsform, die Gewohnheit, erfährt als solche die Ungunst des zur Alleinherrschaft drängenden Staatswillens, des Gesetzes. Mit der Reception des römischen Rechts traten gelehrte Juristen an die Stelle der, zur organischen Bekundung der Rechtsüberzeugung berufenen Urtelfinder und Schöffen. Diese Gelehrten hatten das corpus juris und die Erzeugnisse der gleichzeitig mehr und mehr erstarkenden Gesetzgebung zur obersten und unverbrüchlichen Norm ihrer Entscheidungen zu nehmen. Sie saßen nun freilich auf den Bänken der Schöffen und beanspruchten für ihre Urteile mannichfach noch

---

[14]) Ueber Preußen: Förster § 17; vgl. Bornemann Syst. Darstell. des Preuß. Civilrechts. (2) I. 37 ff. und Gengler 56 f.; über Baiern Gengler 57 f.; über Kurhessen Roth und von Meibom § 39; über Hannover und das Großherzogthum Sachsen Gengler 57; über das K. Sachsen Schmidt 41 ff. Ueber Württemberg, wo die Sachlage dieselbe, wie nach gemeinem Rechte ist und Praejudicien-Gesetze nie bestanden haben, v. Wächter 43 N. 6.

[15]) Die Bedeutung der gemeinen Bescheide des ehemaligen Hof- und Landgerichts ist als eine Nachwirkung des Schöffenrechts bereits oben § 44 bei N. 9 erwähnt worden.

[16]) Thöl § 54.

[17]) Oben § 43 N. 17.

die Autorität, welche den Urteilen dieser als der staatlich zum **unmittelbaren** Ausspruch der Rechtsüberzeugung berufenen Organe zugekommen war. Sie gerirten sich auch ihrer Seits als solche Organe, ohne zu bedenken, daß sie hierfür in dem römischen Rechte, wie es in Deutschland recipirt war, keinen Anhalt finden konnten. Daher die gemeinen Bescheide[18]) und die lange dauernde Ueberschätzung der „Praxis". Im Laufe der Zeit schwand aber auch dieser Rest alter Anschauungen ebenso, wie Reste altdeutscher Gerichts=Verfassung, welche auf dem Lande noch länger eine lebendige Quelle von Weisthümern geblieben war. Seitdem blieb die Rechtsüberzeugung des Volkes — einschließlich seiner Juristen — auf den Weg der Gewohnheit und Uebung als auf die einzige auch vom römischen Rechte anerkannte Aeußerungsform hingewiesen.

In Mecklenburg ist dieser Verlauf kein wesentlich anderer gewesen. Denn obschon wir von ländlichen Weisthümern hier so wenig etwas nachzuweisen vermögen, wie in andern slavischen Ländern[19]), so ist es doch außer Zweifel, daß die organische Art der Rechtsbildung im colonisirten Mecklenburg dieselbe war, als in dessen niedersächsischen Mutterländern. Der — namentlich aus dem städtischen Leben — auf uns gekommene reiche Urkundenschatz legt positives Zeugnis hierfür ab.[20]) Wie aber das sechszehnte Jahrhundert das Gesetz allmälich in den Vordergrund schob, ist schon nachgewiesen worden.[21]) Mit der Organisation der lediglich auf Gesetz und Gewohnheitsrecht verpflichteten höchsten Landesgerichte[22]) ist dann die Vernichtung jeder organischen Rechtsäußerung auch in Mecklenburg im Ganzen und Großen vollendet worden.

III. Die heutige Sachlage. Gewohnheitsrecht und s. g. Juristenrecht [Praxis].

H. z. T. äußert sich demnach die Rechtsüberzeugung

1. **organisch** im Ganzen überhaupt nicht mehr. Man könnte daran denken, unsere Gerichte oder den Juristenstand als

[18]) Oben N. 15.

[19]) J. **Grimm** R.A. XI.

[20]) Vgl. oben SS. 15 ff. 47 ff. 64 ff.

[21]) Oben § 44.

[22]) Oben S. 121 i. A.

Organe der gesellschaftlichen Rechtsüberzeugung zu betrachten. Und die historische Schule thut dieß in gewisser Weise. Sicherlich kann hiergegen auch nicht eingewandt werden, daß die Juristen außerhalb des Volkes stünden[23]). Allein ein anderer Umstand entscheidet gegen jene Ansicht. Wäre nämlich der Juristenstand oder wären auch nur die Gerichte zur Rechtsäußerung berufene Organe, so müßte ihr Ausspruch als solcher, ohne daß es weiterer Begründung bedürfte, Rechtssätze erzeugen. So ist es aber nicht. Vielmehr haben Theorie und Praxis eine von ihnen ausgesprochene Rechtsüberzeugung[24]) alle Mal zu begründen durch den Nachweis eines Gesetzes oder einer gewohnheitsrechtlichen Uebung. Der bloße Ausdruck ihrer eigenen Ueberzeugung ist ganz eben so wenig Rechtssatz, als der Ausdruck der Rechtsüberzeugung irgend eines singulus. Das s. g. Juristenrecht [Praxis] ist also nicht eine —, etwa dem Schöffenrechte vergleichbare — organische Aeußerung des Rechts. Die letztere ist mithin h. z. T. ausschließlich eine

2. unorganische. Nur durch seine Uebung vermag das Recht h. z. T. sich erkennbar zu machen und aus Rechtsüberzeugung zum anwendbaren Rechtssatz zu werden. Diese Uebung kann eine außergerichtliche eben sowol, als eine gerichtliche sein, und in solchem, durch gerichtliche Uebung manifestirten Rechte liegt die wirkliche Bedeutung der Praxis als Rechtsquelle. Dieselbe ist nicht die eines besondern s. g. Juristenrechts, sondern lediglich die eines „qualificirten Teiles des Gewohnheitsrechts“[25]).

---

[23]) „. . . selbst die guten Juristen sind nicht vom Volke auszunehmen.“ Thöl 133.

[24]) Von deducirten Rechtssätzen [s. oben I.] handelt es sich hier natürlich nicht.

[25]) v. Gerber § 30. N. 1. Es ist das Juristenrecht soweit also von derselben Bedeutung, als die rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas, über welche v. Savigny 36. 148. — Aus der Darstellung des Textes ergibt sich unschwer, daß es der Praxis regelmäßig nicht gestattet sein kann, einen Gesetzentwurf als geltendes Gesetz anzuwenden. Sie kann mit einzelnen Sätzen desselben zusammen treffen, nicht aber dem Entwurfe die fehlende formale Geltung verleihen. An und für sich denkbar, aber praktisch doch bei e. M. umfänglichen Gesetzentwürfen höchst unwahrscheinlich ist es, daß jene materielle Uebereinstimmung sich auf jeden Satz und jedes Wort des Entwurfes erstreckt. In diesem und nur in diesem Falle

Von der Praxis zu unterscheiden ist das Hervortreten einer wahren Rechtsüberzeugung [26]) in der juristischen Theorie und Litteratur [27]). Theorie und Litteratur sind überhaupt nicht Rechtsquellen, auch nicht Arten des Gewohnheitsrechtes. Denn Uebung eines Rechtssatzes ist energische Anwendung desselben auf concrete thatsächliche Verhältnisse, welche von der juristischen Beurteilung unter denselben subsumirt werden. Die Theorie aber ist, in dieser Weise Rechtssätze anzuwenden, überall nicht in der Lage. Sie beschränkt sich, Falls sie anders ihrer Aufgabe treu bleibt, auf die Zerlegung, Ausbeutung, Entwickelung, geistige Durchdringung und systematische Verbindung bereits vorhandener Rechtssätze. Non ut ex regula jus sumatur, sed ut ex jure quod est regula fiat [28]).

Nichsdestoweniger wird in der allgemeinen Verbreitung eines Rechtssatzes in der Theorie, ja selbst in der Vertretung desselben, durch einzelne, besonders bewährte theoretische und praktische Schriftsteller ein wichtiges, je nach dem Werthe der

---

würde die Praxis allerdings nicht verhindert werden können, den Gesetzentwurf als formulirten Ausdruck eines Gewohnheitsrechts zu benutzen. Wie die baierische [Gengler 53 f.], so ist auch die mecklenburgische Praxis bisweilen in diesem Punkte über ihre Befugnis hinausgegangen. Namentlich wurde der Cothmann'sche Lehnrechts-Entwurf [oben S. 140 bei N. 28] so vielfältig als geltendes Gesetz allegirt, daß eine eigne Verordnung [4. December 1704] dagegen einzuschreiten sich veranlaßt fand. Roth M.L.R. 8. NN. 32. 33. Ganz dasselbe muß von der Anwendung des revidirten lübischen Rechts durch die Praxis derjenigen Städte gelten, welche mit altem lübischen Rechte bewidmet sind. So anscheinend auch, obwol nicht entschieden genug das OAG. bei Buchka und Budde 129. 383 ff. Vgl. auch R.R. 8. November 1814 und 24. September 1818 in den M.Schw.Anz. 1818 Stück 60. 62. [auch Hach das alte Lüb. R. Einl. S. 1.] Auf keinen Fall kann die geschichtliche Thatsache mittelalterlicher gewohnheitsrechtlicher Reception des lübischen Rechts in einzelnen deutschen Städten für die gegenteilige Ansicht angeführt werden. Denn ein Mal steht die heutige Praxis anders, als die mittelalterlichen Schöffen, und sodann ist jene Reception, wo sie vorkommt, nicht sowol eine gewohnheitsrechtliche, als eine autonome gewesen. Vgl. jedoch noch unten § 54 Note 13.

[26]) Vgl. N. 24.

[27]) Daß hier die Litteratur mit Ausschluß der Praejudicien-Sammlungen verstanden ist, ergibt sich von selbst. Daß diese einfach Zeugen der Praxis sind, bedurfte nicht erst der Ausführung.

[28]) L. 1 D. de R. J.

betreffenden Autoren mehr oder minder bedeutendes Indicium für das Bestehen der Uebung desselben im wirklichen — gerichtlichen oder außergerichtlichen — Rechtsleben gefunden werden dürfen. Als Zeugnisse also für die Uebung eines Rechtssatzes, nicht aber als Uebungs-Acte sind so „der Lehrer gemeiner Schluß“ oder die communis Doctorum opinio, wie die Meinung „bewährter Rechtslehrer“ u. A. von Bedeutung. Sie sind qualificirte Zeugnisse für ein vorhandenes Gewohnheitsrecht, wie die Praxis qualificirtes Gewohnheitsrecht ist. Die vielen Aussprüche der juristischen Litteratur z. B. über die Gültigkeit der formlos errichteten codicilli testamento confirmati[29]) werden als Uebungs-Acte einer Rechtsüberzeugung doch unter keinen Umständen, als Zeugnisse für die Uebung einer solchen aber unbedenklich angesehen werden dürfen.

Derartige Indicien und Zeugnisse für ein bestehendes Gewohnheitsrecht können aber auch von Nichtjuristen ausgehen, ganz wie die Uebung desselben auf die gerichtliche Praxis sich nicht beschränkt. Die Gesellschaft selbst, welche das Recht übt, erzeugt durch allgemein verbreitete Rechtssprüchwörter eine communis opinio, welche sich der communis Doctorum opinio ebenbürtig an die Seite stellt. Angesehene kaufmännische Firmen erteilen Pareres, welche auf handelsrechtlichem, die Lehnkammer erteilt Bescheinigungen, welche auf lehnrechtlichem[30]) Gebiete nicht weniger bedeuten als Zeugnisse der juristischen Litteratur.

Es versteht sich, daß die Glaubwürdigkeit aller derartigen Zeugnisse der richterlichen Prüfung und Schätzung unterliegt[31]).

---

[29]) Vgl. Puchta und Budde I. 169 ff.

[30]) Ebds. 138. 142.

[31]) Thöl § 53. Es ist mir nicht ganz klar geworden, ob Thöl diese Zeugnisse wie es der Text thut, als Zeugnisse und Indicien für das Bestehen eines Gewohnheitsrechts, oder als Zeugnisse für das Dasein der Volksüberzeugung unmittelbar aufgefaßt wißen will. Bei der Entschiedenheit aber, mit welcher er hier wie anderwärts die Wahrheit zur Geltung gebracht hat, daß „der Einzelne nicht die Nation ist“, glaube ich namentlich auch in Beihalt von Thöl Handelsrecht I (4) 1862. SS. 38 ff. das Erste annehmen zu dürfen. Entschieden nach der entgegengesetzten Seite, also für die Zuläßigkeit unmittelbarer Zeugnisse über das Bestehen der Rechtsüberzeugung hat sich Puchta G. R. II 134 ff. ausgesprochen. Wenn aber, wie Puchta selbst bestimmt hervorhebt, die ge-

Sind nun also weder das s. g. wißenschaftliche, noch das s. g. Juristenrecht[32]) selbständige Rechtsquellen[33]), gibt es auch sonst organische Aeußerungen der Rechtsüberzeugung — von der Autonomie noch abgesehen — überall nicht mehr, so bleibt für das heutige Recht als einzige Rechtsquelle das Gewohnheitsrecht übrig.

§ 53.

Das Recht. Fortsetzung.

B. Das Gewohnheitsrecht insbesondere.

I. Begriff.

Der Begriff des Gewohnheitsrechtes ergibt sich aus der bisherigen Entwickelung des Rechts-Begriffes[1]) von selbst. Gewohnheitsrecht ist das durch die Uebung documentirte Recht. Es ist mithin

meinsame Rechtsüberzeugung nicht nothwendig eine actuelle Ueberzeugung Aller ist, so ist jedes Zeugnis, welches über die Rechtsüberzeugung von einem singulus abgegeben wird, nothwendig unzuverläßig. Ein Sachverständigen-Gutachten eines singulus über das Bestehen der Ueberzeugung direct ist aber geradezu undenkbar, da diese nicht bloß nicht sinnlich, sondern direct überhaupt nicht erkennbar ist; jeder singulus kann nur seine eigne Ueberzeugung bekunden. In Wahrheit kann die Rechtsüberzeugung der Gesellschaft nur von dieser selbst bezeugt werden. Und da es derselben h. z. T. an Organen hierfür fehlt, so ist das einzige Erkenntnißmittel des Rechts h. z. T. die Gewohnheit. Auch Pareres, die communis opinio und die sonst im Texte erwähnten Zeugnisse können also nur hierauf bezogen werden.

[32]) Eine von guten Autoritäten [v. Savigny und Sintenis a. aa. OO.] vertretene Ansicht läßt in diesem von der Litteratur bezeugten Juristenrechte d. h. also in dem qualificirten Gewohnheitsrechte des Textes das gemeine deutsche Gewohnheitsrecht sich erschöpfen und räumt für das volksmäßige Gewohnheitsrecht nur eine particulare Existenz ein. Wir dürfen diese Ansicht hier, wo uns zunächst die Landes-Gewohnheiten angehen, auf sich beruhen lassen. [S. aber Eichhorn § 26. v. Gerber § 28 N. 2.] Systematisch ist sie jedes Falls nicht zu verwerthen, da —, mag der factische Zustand sein, welcher er will, — die Möglichkeit der Entstehung neuer gemeinrechtlicher Gewohnheitsrechte, die im außergerichtlichen Rechtsleben zu Tage treten, nicht wird geleugnet werden können.

[33]) Auch gegen die Annahme eines selbständigen Juristenrechts ist mit besonderer Entschiedenheit v. Keller § 4 aufgetreten.

[1]) §§ 43 ff.

1. Recht d. h. Rechtsüberzeugung der Gesellschaft. Und als Recht bindet es den Staat mit sittlicher, den Einzelnen mit sittlicher und rechtlicher Nothwendigkeit. Nach einem besondern andern Grunde der Verbindlichkeit des Gewohnheitsrechtes zu fragen, ist also nicht nöthig. Eine stillschweigende Billigung des Gesetzgebers als solchen Grund fingiren, ist verkehrt. Freilich sprechen bekannte Quellenstellen [2]) anscheinend sehr für diese Fiction. Allein wie Definitionen und rechtsphilosophische Lehrsätze die starke Seite der klassischen Juristen überhaupt nicht sind [3]), so begnügen sich auch jene Stellen anstatt solcher mit einer äußerlichen, damals praktisch ausreichenden Parallele. In der Hand des „Volkes" lag die Gesetzgebung, und innerhalb des „Volkes" bewegte sich der Rechtsverkehr. Ignorirte man den principiell bedeutenden Unterschied zwischen jenem „organisirten" und diesem „aufgelösten populus" [4]), so durfte man in dem Gewohnheitsrechte thatsächlich den Ausdruck des Willens der gesetzgebenden Gewalt sehen. Dieß mußte genügen, um jede weitere Untersuchung über die bindende Kraft des Gewohnheitsrechtes als praktisch überflüssig erscheinen zu laßen. Die monarchische Staats-Verfassung macht jene Parallele unmöglich [5]), und es ist nun die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts principiell festzustellen. Dieselbe liegt aber in seinem Charakter als Recht [6]).

2. Weiter ist aber das Gewohnheitsrecht nicht Recht an sich, sondern geäußertes, zu zweifelloser Anschauung gebrachtes

[2]) Namentlich l. 32 § 1 D. de legibus I. 3. Vgl. die bei Windscheid § 15 N. 1 und v. Keller § 3 NN. 3–5 angeff. Stellen.

[3]) Vgl. Puchta G. R. I 84 ff.

[4]) v. Keller § 3 bei N. 4.

[5]) Man kann doch nicht wol die Uebung als einen unarticulirten Gesetzes-Vorschlag des „Volkes" ansehen, welchem der Gesetzgeber stillschweigend seine Sanction erteile. Es würde diese Auffassung so mit dem Begriffe Volk, wie mit dem der Sanction in Conflict gerathen und überdieß eine, nicht allenthalben vorhandene Initiative der Stände bzw. Volksvertretungen zur Voraussetzung haben. Diejenigen, welche den Begriff des Rechts im Staatswillen finden, müßen freilich diese Auffassung als Consequenz und, wie es scheinen will, als Consequenz ad absurdum mit in den Kauf nehmen. Vgl. oben § 43. I. 1. Insofern ist Kierulff 13 auch hier nur consequent.

[6]) Vgl. zu 1: Puchta G. R. I 180 ff.

Recht. Und daß das Mittel dieser Documentirung Gewohnheit, Uebung ist, ist unserer Rechtsquelle wesentlich. Eben hierdurch wird sie als unorganisch erscheinendes von dem organisch manifestirten Rechte unterschieden, welches frühere Zeiten gekannt haben [7]).

Mehr, als Aeußerung und Manifestation ist die Uebung nicht. Zur Existenz des durch sie evident gemachten Rechtssatzes gehört die Uebung nicht, wie sich aus bereits Entwickeltem [8]) ohne Weiteres ergibt. Eben deshalb sollte die Gewohnheit, als welche das Recht nur erkennbar macht, mit der Publication des Gesetzes nicht verglichen werden, welche die gesetzliche Rechtsnorm erzeugt [9]). Gerade für das Gewohnheitsrecht ist indessen diese „spiritualistische" Auffassung so sehr angefochten worden, daß die entgegengesetzte Ansicht als „gemeine Theorie" bezeichnet worden ist [10]).

Eine richtige Fragestellung ist bei dieser, wie bei allen Controversen die Grundbedingung der Verständigung. Die Frage ist nicht: ob das Gewohnheitsrecht schon vor der Uebung vorhanden sei? Diese Frage wäre absurd. Denn im Gewohnheitsrechte liegt beides, Recht und Uebung, und das Moment der Documentirung eines Rechtssatzes eben durch Uebung ist dem Begriffe des Gewohnheitsrechtes wesentlich. Die Frage geht aber vielmehr dahin: wann ist der Rechtssatz, das Recht vorhanden, welche sich in der Uebung aussprechen? Und

---

7) Insbesondere von Schöffenrechte.

8) Oben § 43. I. 2.

9) Der Vergleich findet sich z. B. bei v. Vangerow § 14 und Windscheid § 16 N. 2.

10) Guyet im Archive für civ. Praxis. XXXV. 1852. S. 12. Ueber den Stand der Controverse s. v. Vangerow und Windscheid a. aa. OO. Wenn übrigens Kierulff 9 Note * der Theorie Puchta's vorwirft, sie laße „die nächste Frage schon: wie denn jenes formlose Wesen, das Rechtsbewußtsein, entstehe?" unbeantwortet, so wäre dieser Vorwurf richtiger an die Natur des Rechts zu richten gewesen, welches als solches undeducirbar ist. Dagegen ist an die „gemeine Theorie", wie sie scharfsinnig von Kierulff formulirt ist, der entschiedene Vorwurf zu addressiren, daß sie den Satz aufstellt: die Ursache beweise ihre Wirkung. [„Thatsachen, welche das Dasein des Gewohnheitsrechts zugleich begründen und verkünden."]

zur Entscheidung dieser Frage läßt sich aus dem terminus Gewohnheitsrecht kein Argument gewinnen. Die richtige Fragestellung wird unvermeidlich, sobald man erkennt, daß das Gewohnheitsrecht nicht nothwendig einzige Erscheinungsform des Rechtes ist[11]).

Bedenken wider die hier festgehaltene Ansicht der historischen Schule ist nun aber die Thatsache zu erwecken geeignet, daß neben dem Gewohnheitsrechte im Sinne Puchta's unzweifelhaft Gewöhnungsrechte[12]) existiren. Die Rücksicht auf die nothwendige Gleichheit und Gleichförmigkeit des Rechtes, sowie die Macht der Gewohnheit in Beziehung auf gleichgültige Alltags-Rechtsfragen, für welche es „nicht genau darauf ankommt, was . . . , sondern nur daß etwas“ festgesetzt werde, läßt an die gewohnheitsmäßige Uebung eines Satzes eine opinio juris sich anknüpfen, läßt die Uebung zur Rechtsüberzeugung sich „condensiren“ und verleiht ihr so die Kraft des Rechts[13]). Die gemeine Theorie findet nun durch diese Thatsache erwiesen, daß Recht durch Gewohnheit entstehen könne, und meint, es liege kein Grund vor, diese Möglichkeit auf jene Fälle zu beschränken. Sie lehrt demgemäß, daß Rechtsüberzeugung und Uebung in Gemeinschaft und Wechselwirkung — oder doch, daß die Rechtsüberzeugung auf dem Wege der Uebung[14]) Recht erzeugen.

Wir können diese Argumentation auf sich beruhen lassen. Denn auch die Existenz von Gewöhnungsrechten beweist gegen die Ansicht der historischen Schule nichts[15]). Die Gewöhnung ruft bisweilen ein Rechtsbewußtsein hervor, das ist richtig. Allein ehe dieses Rechtsbewußtsein hervorgerufen, also vorhanden, die Uebung zur opinio necessitatis „condensirt“ ist, ist die Gewohnheit unzweifelhaft nicht Recht. Von dem Momente an

---

11) Daher will Savigny 34 den Ausdruck „Gewohnheitsrecht“ durch den andern Ausdruck „Volksrecht“ ersetzen. Und aus gleichem Grunde erklärt Thöl § 52 bei N. 3 nicht ohne Paradoxie: „Uebrigens ist die Gewohnheit, wenngleich das zuverläßigste, doch nicht ein wesentliches Zeugniß des Gewohnheitsrechtes.“

12) Dieser treffende Ausdruck ist Thöl § 54 zu verdanken und dem vieldeutigen terminus „Herkommen“ gewiß vorzuziehen.

13) Dieß gibt auch Savigny 35 ff. bestimmt zu.

14) So Windscheid a. a. O.

15) Implicite hat dieß bereits Puchta II. 5 ff. dargethan.

aber, in welchem die Rechtsüberzeugung eintritt, ist eine neue Reihe von Uebungs-Acten eröffnet, deren Mutter die Rechtsüberzeugung ist.

Wollte man diese Unterscheidung zwischen primären und secundären Uebungs-Acten nicht gelten laßen, so würde man doch zugeben müßen, daß, während eine Uebung ohne Rechtsüberzeugung niemals Recht ist, die Rechtsüberzeugung nicht immer durch die Uebung hervorgerufen wird. Dann aber folgt, daß die Uebung eine nur zufällige Veranlaßung der Rechtsüberzeugung ist. Zum Wesen des Rechts und zur Existenz des Rechtssatzes gehört also begrifflich die Uebung auch dann nicht.

§ 54.

Das Recht. Fortsetzung.

[B. Das Gewohnheitsrecht.]

II. Erfordernisse der consuetudo.

Nicht jede rechtlich anscheinend relevante Uebung kann als Gewohnheitsrecht angesehen werden. Vielmehr liegt in dem Begriffe des Gewohnheitsrechtes dieß, daß die Uebung Aeußerung eines vorhandenen Rechts, — und weiter noch das, daß sie unzweideutige und unzweifelhafte Aeußerung desselben sein muß. Hieraus ergeben sich Erfordernisse nicht sowol des Gewohnheitsrechts, als der consuetudo, welche für Gewohnheitsrecht angesehen werden will.

1. Die Uebung muß einen in der Rechtsüberzeugung vorhandenen Rechtssatz äußern. Vor allen Dingen darf sie daher nicht

a) auf einem juristisch irrelevanten Motive, sondern sie muß auf der Meinung einer von jener Rechtsüberzeugung gebotenen Nothwendigkeit, auf einer opinio necessitatis s. juris beruhen. Kaufmännische [1]) oder höfische [2]) Artigkeit z. B. ist nicht opinio juris. Aber auch die im vorigen § erwähnten primären Uebungs-Acte eines Gewöhnungsrechtes ermangeln einer solchen.

Ob nun eine Uebung der Ausdruck einer opinio necessitatis sei? darüber hat natürlich der Richter im einzelnen Falle

---

[1]) Beispiele G. C. Treitschke Alph. Encyclop. der Wechselrechte und Wechselgesetze. II. 1831. SS. 516 f.

[2]) Vgl. Ssp. I. 1. und die Citate von Homeyer zur Stelle.

unter Erwägung aller Umstände zu befinden. Jedes Falls unerläßlich für die Annahme eines durch die Uebung documentirten neuen Rechtssatzes wird es aber sein, daß sich die Uebung nicht schon aus dem bestehenden Rechte anderweit ausreichend erklären laße[3]).

Ganz besonders deutlich und gleichsam handgreiflich wird sich die opinio juris darstellen, wenn die Rechtsüberzeugung nicht durch bloß unwillkürliche Uebung, sondern als eine gleichsam selbstbewußte sich durch die Art der Uebung manifestirt. Dieß wird häufig bei den, in dem qualificirten Gewohnheitsrecht der Praxis zu Tage tretenden Rechtssätzen der Fall sein.

---

[3]) Ein Beispiel einer aus diesem Grunde als Gewohnheitsrecht nicht anzuerkennenden Uebung enthält die O.A.G.Entscheidung bei Budde und Schmidt I [Buchka und Budde VI] n° 55. a° 1867. Die in Rostock geltende hanseatische Schiffs-Ordnung v. J. 1614. I. 5 bestimmt, daß Mitrheder für die Erbauung des Schiffes, in welchem sie rheden, ohne Einwilligung der übrigen Rheder keine „Materialien oder Victualien" liefern dürfen, sub praejudicio, daß „ihnen die andern zur Zahlung nicht gehalten sein" sollen. In Rostock ist es gleichwol durchaus herkömmlich, daß die mitrhedenden Handwerker die in ihr Fach einschlagenden Gegenstände und Arbeiten liefern und dafür Zahlung empfangen, ohne dieserhalb um Consens zu fragen. Die Ausdehnung der rostocker Rhederei ist wesentlich diesem Herkommen zuzuschreiben, welches außer dem Capital auch noch die Arbeit zur Teilnahme an dem Rhederei-Gewinn zuläßt. Das rostocker Obergericht sah in solchem Herkommen eine desuetudo, durch welche die oben angeführte Bestimmung der hanseatischen Schiffs-Ordnung aufgehoben worden sei. Nicht mit Recht. Denn jenes Herkommen ist mit diesem Gesetze vereinbar. Das Gesetz enthält weder ein absolutes Verbot der Materialien-Lieferungen durch Mitrheder, noch eine ausdrückliche Nöthigung zu vorgängiger Einholung des Consenses. Die Verhältnisse, unter welchen die Rhederei-Gesellschaften in Rostock gebildet werden, rechtfertigen überdieß regelmäßig die Annahme, daß sämmtliche Mitrheder mit solchen Lieferungen einverstanden sind. Schon hieraus ist die herkömmlich unbeanstandete Zahlung für dieselben zu erklären. Sie steht aber mit dem Gesetz auch deshalb nicht in Widerspruch, weil das letztere den liefernden Rhedern nur das Recht auf Zahlung, nicht auch die condictio des ohne Consens Gelieferten abspricht. Eine desuetudo wäre mithin erst dann anzunehmen, wenn die Lieferanten ihren Anspruch auf Zahlung gegenüber der Offerte, das consenslos Gelieferte zurückzugeben, durchgesetzt hätten. — Im Resultate stimmt eine frühere Entscheidung [a° 1854] bei Buchka und Budde I n° 25 SS. 69 f., welche aber ohne Begründung dem betr. rostocker Herkommen die opinio juris abspricht.

Unzweifelhaft aber ist der gleiche Fall auch dann vorhanden, wenn ein Rechtssatz, welchem richterlicher Seits, weil er aus der Uebung noch nicht klar genug als solcher zu erkennen sei, die Anerkennung versagt worden war, sich fortgesetzt in constanter Uebung behauptet. Die schon ein Mal erwähnte Ausdehnung der in integrum restitutio propter minorem aetatem auf den Fiscus konnte zunächst, obwol sie von einer ziemlich constanten deutschen Praxis gebilligt wurde, als eine misverständliche Anwendung des römischen Rechtes gelten. Nachdem sie sich aber dem in der Litteratur geführten Nachweise gegenüber, daß sie in den Quellen nicht begründet sei, behauptet hat, muß sie, da von einer Irrationabilität hier an sich gewiß keine Rede sein kann, als Aeußerung eines in selbständiger Rechtsüberzeugung begründeten Rechtssatzes anerkannt werden. Die Möglichkeit eines derartigen Kampfes zwischen Rechtsprechung und consuetudo wird namentlich für das particulare Gewohnheitsrecht zu beachten sein. Der Richter, welcher ja zunächst nach gemeinem und resp. Landesrechte zu sprechen hat, wird besonders häufig in der Lage sein, particulären Gewohnheiten zu mistrauen, welche oft genug auf bloßer Unkunde oder auf mangelhaftem Verständnis des gemeinen und bzw. Landesrechtes beruhen. Daß insbesondere eine von diesem positiv abweichende Rechtsüberzeugung bestehe, wird er nicht leicht annehmen. So wird gerade das particuläre Gewohnheitsrecht häufig in die Lage kommen, sich gegenüber von richterlichen Entscheidungen, welche zu Gunsten des gemeinen resp. Landesrechts ergangen sind, behaupten zu müßen. Das thut es, indem es der vorhandenen Rechtsüberzeugung auch nach dem widrigen Urteil und demselben gegenüber durch Uebungs-Acte fortgesetzten Ausdruck gibt. Ein derartiger Ausdruck macht das Vorhandensein der opinio juris unwidersprechlich [4]).

---

[4]) Diese Auslegung der L. 34 D. de legibus I. 3 weicht von den bisherigen Interpretationen ab, welche wesentlich mit den bei Mommsen ad l. ersichtlichen Auffassungen der Basiliken-Interpreten übereinkommen. Puchta G.R. I 96 f. v. Savigny I 148 Note h. Windscheid § 16 N. 1 zc. Das Unbefriedigende der letzteren gegenüber dem Wortlaute der Stelle wird von Puchta offen eingestanden. Vielleicht gibt die Interpretation des Textes den dem einfachen Wortlaut des Gesetzes entsprechen-

b. Um den Schluß auf eine vorhandene Rechtsüberzeugung zu rechtfertigen, muß die Uebung aber weiter nicht bloß auf einer opinio necessitatis s. juris schlechthin, sondern sie muß auf der eigenen Rechtsüberzeugung des übenden Subjects beruhen. Gienge nämlich die Uebung aus der Meinung des Uebenden hervor, daß er sich einer, ihm individuell fremden Rechtsüberzeugung fügen müße, so hätte der letztere, ob der von ihm angewandte Rechtssatz mit seiner eigenen Rechtsüberzeugung übereinstimme oder nicht, dahingestellt gelaßen. Da seine Handlung also nicht Ausfluß seiner, so wäre sie auch nicht Ausfluß der Rechtsüberzeugung der Gesellschaft oder Nation, als deren Glied er in Betracht kommt.

Diese Bemerkung erhält ihre Bedeutung durch die Möglichkeit eines Irrthums[5]) des übenden Subjects in der Erkenntnis des bereits zu zweifelloser Anwendbarkeit gediehenen Rechts und über die bestehenden Gesetze. Wer ein seiner irrigen Meinung nach bestehendes Gesetz oder Gewohnheitsrecht anwendet, z. B. der Richter, welcher irrthümlich eine unglossirte Stelle des corpus juris anwendet, die in seiner Ausgabe als solche nicht deutlich hervorgehoben ist[6]), drückt damit nicht nothwendig auch seine eigene Rechtsüberzeugung aus, und ebendes-

---

den Sinn richtig wieder. Die consuetudo firmata [nicht confirmata], judicio contradicto ist das Gewohnheitsrecht, welches sich, nachdem ein judicium zu einem dasselbe nicht anerkennenden Urtel geführt hat, in fortdauernder Uebung erhalten, dadurch als auf opinio necessitatis beruhend legitimirt und insofern als wahres Gewohnheitsrecht bestätigt und befestigt hat. Contradicto judicio consuetudo firmata = consuetudo firmata judicio contra ipsam dicto wird sprachlich eben so wenig bedenklich sein, als dicere judicium. — Die Gloße erwähnt einer Auslegung des Johannes Bassianus und des Azo, welche von der hier versuchten nur insofern abweicht, als sie auch die firmata consuetudo sich durch richterliche Urteile documentiren läßt: . . . quia semel fuit judicatum contra consuetudinem ante viginti annos inchoatam, quum est inter absentes: sed postea erubuerunt judices contra eam judicare secundum Jo. et Az. et secundum hoc dic judicio i. sententia.

[5]) Die Erforderniße der Unirrthümlichkeit und der Rationabilität faßt v. Savigny I. 178 ff. nur als Erforderniße des s. g. wißenschaftlichen Rechtes.

[6]) Savigny I 178.

halb läßt seine Handlung einen Schluß auf eine bestehende gesellschaftliche Rechtsüberzeugung nicht zu[7]).

Weiter, als hiermit angegeben, reicht der die Uebungs-Acte neutralisirende Einfluß des Irrthums nun aber nicht. So weit die Selbständigkeit der Rechtsüberzeugung von dem Irrthum des Uebenden nicht alterirt wird, thut der Irrthum der Schlüßigkeit der Uebung keinen Eintrag. Hieraus folgen zwei praktisch wichtige Sätze.

α. Eine, mit einem Irrthum bloß verbundene Uebung ist kein errore introductum. Die, wennschon irrige Annahme daß die eigne Rechtsüberzeugung mit dem bereits gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich bestehenden Rechte übereinstimme, beeinträchtigt die Schlüßigkeit des in jener Ueberzeugung vorgenommenen Uebungs-Actes nicht.

β. Eine, an einen Irrthum bloß anknüpfende Rechtsüberzeugung, welche sich in Uebungs-Acten verkörpert, ist ein wahres Gewohnheitsrecht und nicht ein errore introductum. Ein irrthümlich vorausgesetzter Rechtssatz kann die Billigung der gesellschaftlichen Rechtsüberzeugung finden und dann nicht mehr als solcher, sondern als Ausdruck der Rechtsüberzeugung geübt werden. Der ursprünglich motivirende Irrthum wird alsdann bedeutungslos.

Ein Beispiel von Uebungen der ersten Art [ad α] bietet der in Mecklenburg geltende Rechtssatz dies interpellat pro homine[8]). Als durch die Theorie des gemeinen Rechtes dargethan worden war, daß derselbe mit dem römischen Rechte nicht übereinstimme, begannen einige Gerichte, die bis dahin „durch einen unvordenklichen und beständigen Gerichtsgebrauch sanctionirte Regel" ohne Weiteres zu verlaßen. Da jedoch dieser „Gerichtsgebrauch" in Mecklenburg in der That auf einer selbständigen Rechtsüberzeugung beruhte, der Irrthum also nur in der romanistischen Einkleidung der Regel bestund, so „drohte der Rechtszustand in dieser Beziehung ein völlig unsicherer zu werden". Die Gesetzgebung[9]) sah sich in diesem Falle veran-

---

[7]) L. 39 de legibus I. 3. — Puchta G.R. II 66.

[8]) Puchta G.R. II 77 f.

[9]) Vo. 7. März 1834. [Raabe II n° 1193 S. 13.]

laßt, das Gewohnheitsrecht dem fehlerhaften Verhalten mancher Gerichte gegenüber zu sanctioniren.

Zahlreich sind die Beispiele für Gewohnheitsrechte, welche an einen Irrthum blos anknüpfen. [ad β.] Außer der Erstreckung der beneficia minorum auf den Fiscus [10]) darf nur an die Quasipupillar-Substitutionen, sowie an die sub- und superscriptio der Testamentszeugen [11]) erinnert werden. Weiter würde die Formlosigkeit der codicilli testamento confirmati hierher gehören, wenn sich eine gleichförmige Uebung dieses Rechtssatzes in der deutschen bzw. mecklenburgischen Praxis nachweisen ließe; als errore introductum würde sich diese Formlosigkeit nicht ohne Weiteres abweisen laßen [12]). Auch die Anwendung der dem revidirten lübischen Rechte eigenthümlichen Bestimmungen in Städten, welche nur mit dem alten lübischen Rechte bewidmet sind, rechtfertigt sich oft als wahres Gewohnheitsrecht, wenngleich sie alle Mal an den Irrthum anknüpft, das revidirte lübische Recht enthalte das alte lübische Recht ohne andere, als die Form, Sprache und Anordnung betreffende Neuerungen [13]).

In der Dogmengeschichte des deutschen Rechts finden sich beide Fälle eines, die Schlüßigkeit von Uebungs-Acten nicht beeinträchtigenden Irrthums häufig in der Weise verbunden, daß eine längst vorhandene und geübte Rechtsüberzeugung während der Reception der fremden Rechte auf diese in völlig irrthümlicher Weise zurückgeführt — „concordirt" — wird und demzufolge einen durch Sätze des römischen Rechtes mannichfach modificirten Ausdruck erhält. Das so entstandene Rechtsinstitut behauptet sich dann auch nach klarer Erkenntnis des Irrthums in seinen wesentlichen Grundzügen, ohne daß doch die fremdrechtliche Ausgestaltung der einheimischen Rechtsüberzeugung völlig abgeworfen wird. Die Familienfideicommisse und die

---

[10]) S. oben § 52 N. 4 § 54 S. 329.

[11]) Puchta G.R. II 68 ff.

[12]) A. M. und zwar anscheinend unter Billigung des O.A.Gerichts das Erachten der Juristen-Facultät Halle bei Buchka und Budde I. 170. 207 sub 9 [a° 1848].

[13]) Buchka und Budde V 129 f. vgl. 383 f. S. noch oben § 52 N. 25.

eheliche Gütergemeinschaft, die emancipatio Saxonica und der sächsische ususfructus maritalis mögen aus der großen Menge derartiger Fälle beispielsweise herausgegriffen werden. Dieses „leges peregrinas et patrias foede miscere" [14]) bildet ja eine der Hauptschwierigkeiten des deutschen Privatrechts.

c. Nur als Ausdruck einer Rechtsüberzeugung hat der einzelne Uebungs-Act seine Bedeutung. Die Rechtsüberzeugung hat aber, wie ihr Name sagt, kein unbegrenztes Gebiet. Sie beschränkt ihre Wirksamkeit auf die Entscheidung rechtlicher Fragen. Logische Sätze sind eben so wenig Entscheidungen von Rechtsfragen, als es das unwandelbare Sittengesetz ist. Logik und Sittengesetz liegen so sehr außerhalb der Competenzsphäre des Rechts, daß dieses vielmehr ein für alle Mal in die durch jene bestimmten Bahnen hineingewiesen ist.

Was nun hiernach nicht Gegenstand eines Rechtssatzes sein kann, das vermag natürlich auch nicht, als Rechtssatz durch Uebungs-Acte manifestirt zu werden. Niemand wird einen Rechtssatz darin erkennen, daß alle Bewohner eines übel unterrichteten Dorfes bei ihren Rechtsgeschäften seit langer Zeit die Rechnung 3. 3 = 6 zu Grunde gelegt haben. Niemand wird auch Diebstahl, Raub und Mord als particular-gewohnheitsrechtliche Eigenthums-Erwerbsarten deshalb anerkennen weil die Bewohner eines Dorfes seit Menschen Gedenken inveterirte Räuber sind [15]).

Zu den unwandelbaren Sätzen der Logik und den nicht minder unwandelbaren des Sittengesetzes treten aber für diejenigen Staaten [16]), deren Verfassung nicht von jeder religiösen

---

[14]) v. Berger Oeconomia iuris I. 3. thes. 10 nota m [ed Haubold p. 133].

[15]) Praktischere Beispiele bei v. Keller S. 9 N. 8.

[16]) Auf die religiöse Stellung des Staates, nicht auf die des Volkes oder der Gesellschaft kommt es hierbei an. Denn da die Prüfung des einzelnen Actes der richterlichen Gewalt, also einem Organe des Staates obliegt, so hängt die Ausdehnung der Competenzsphäre des Rechts davon ab, wie weit der Staat die vorhandenen unwandelbaren Wahrheiten anerkennt. Der Anerkennung der Logik und gewißer äußerster Grundsätze der Ethik kann der Staat sich natürlich nicht entziehen. Von dem Bekenntnis der christlichen Religion kann er als Staat abstrahiren. Ob er daran gut thut oder nicht, steht hier nicht zu untersuchen, so sehr wir auch

Grundlage abstrahirt [17]), noch die Sätze der Religion, welche auch ihrer Seits der Rechtsüberzeugung zum Gegenstande nicht dienen können, vielmehr der rechtlichen Determination gänzlich entrückt sind [18]).

In diesem Sinne [19]) ist das Erforderniß der Rationabilität der Uebung allerdings gerechtfertigt. Eine ratio d. h. ein logisches oder überhaupt ein, wie die ratio unabänderliches Gesetz kann auch durch Rechtsüberzeugung unmöglich abgeändert werden; die Rechtsüberzeugung kann nicht vincere aut rationem aut legem. Daher läßt ein, einem derartigen Gesetze widersprechender Uebungs-Act, eine „böse, unvernünftige Gewohnheit", einen Schluß auf das Bestehen einer wahren, wirksamen Rechtsüberzeugung überall nicht zu [20]).

So viel nun die „bösen" Gewohnheiten angeht, so ist zwar das Sittengesetz unwandelbar, die Erkenntnis desselben aber nach

---

in dieser Hinsicht mit Puchta's [a. a. O. II 54 f.] kernigen Worten übereinstimmen.

[17]) Nur für solche kann nach der vorigen Note das religiöse Gebiet als dem Einfluß der Rechtsüberzeugung gänzlich entzogen gelten. Religionslose Staaten werden daher Uebungs Acte, die etwa z. B. auf mosaisch-religiöser Grundlage beruhen, Falls selbige nur den sonstigen Erfordernissen der consuetudo entsprechen, als schlüßige Aeußerungen einer Rechtsüberzeugung anzuerkennen haben, wennschon dieselben mit den Wahrheiten der christlichen Religion nicht mehr vereinbar sind.

[18]) Vgl. noch v. Wächter II. 1 S. 35 sub 3 bei N. 13.

[19]) So daß also ratio nicht die subjective Vernünftigkeit, sondern die objective Vernunft ist.

[20]) So sind nach den treffenden Ausführungen Puchta's [G. R. II 49] die L. 2 C. quae sit longa consuetudo VIII. 53. Nov. 134 c. 1. L. 1 C. eod. zu verstehen. Sie statuiren keineswegs die Möglichkeit, daß die als solche nothwendig infallible Rechtsüberzeugung ein Mal irrationell sein könne. Sie fassen nur die Möglichkeit ins Auge, daß das einzelne Glied der Gesellschaft, innerhalb welcher die Rechtsüberzeugung sich bewegt, sich in seiner individuellen Ueberzeugung auf Gebiete verirrt, welche der Rechtsbildung überhaupt nicht angehören. Da die Rechtsüberzeugung der Gesellschaft nicht nothwendig eine actuelle Ueberzeugung aller Mitglieder ist, so kann diese Möglichkeit und zwar weder für das gemeine, noch für das particuläre Gewohnheitsrecht in Abrede genommen werden; zwischen beiden ist hier kein Unterschied. A. M. Windscheid § 16 N 5. — Unbefriedigend scheint mir an Puchta's Darlegung nur die specielle Interpretation der l. 2 C. cit. [G. R. II. 210, Vorles. Beil. 1.] S. den Excurs zu d. §.

Ort und Zeit eine verschiedene. Vieles wird daher z. B. im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert als „böse“ Gewohnheit gegolten haben, was wir heute als solche nicht mehr betrachten. In Beziehung auf die religiös irrationellen Gewohnheiten insbesondere ist sodann hervorzuheben, daß Mecklenburg noch heute ein grundgesetzlich lutherischer Staat ist[21]); Gewohnheiten, welche mit den Wahrheiten der christlichen Religion unvereinbar sind, würden mithin hier als Aeußerungen eines Rechtssatzes nicht anerkannt werden können.

Ein wenig länger ist bei den „unvernünftigen“ Gewohnheiten zu verweilen. Das Recht steht nicht außerhalb der Herrschaft der allgemeinen Denkgesetze. Freilich ist es nicht deducirbar und nicht construirbar[22]); aber denkbar muß es sein, da es sich außerhalb logischer Gedankenreihen ja unmöglich bewegen kann. Werden nun bestehende Rechtssätze in constanter Uebung aus ihren logischen Beziehungen losgelöst und in Beziehungen versetzt, für welche sie nach logischen Gesetzen nie hätten entstehen können, so erwachsen undenkbare Rechtssätze d. h. Nicht-Rechtssätze.

Daß z. B. eine Erbfolge in das Vermögen einer juristischen Person eröffnet werden, oder daß Handels-Gesellschaften einer testamenti factio activa teilhaftig sein sollen, kann nie ein Rechtssatz sein. Ein anderes, geschichtlich praktischeres Beispiel bietet die Uebertragung des Besitzes auf Obligationen[23]). Und auch die einheimische höchstgerichtliche Praxis hat eine „unvernünftige“ Gewohnheit dieser Art abzuweisen Gelegenheit gehabt[24]).

---

[21]) Oben SS. 115 ff.

[22]) Oben § 52 N. 3.

[23]) Puchta G.R. II. 58.

[24]) In dem Dorfe Wangern auf Poel —, jener in ihrem Rechtszustande durchweg so schwer zugänglichen, ehedem schwedischen Insel, — sollte ein Gewohnheitsrecht bestehen, nach welchem „der Nachfolger im Gehöft verpflichtet sei, die Buchschulden seines Vorgängers, wenn dieser auch nur Interimswirth war,“ zu bezahlen. Es war hier, — um von dem durch die Interimswirthschaft bedingten Erwägungs-Momente ganz abzusehen —, die logisch einwandsfreie Rechtsüberzeugung, daß Gehöftsschulden eine dingliche Natur zukomme, in den logisch unmöglichen Satz verkehrt, daß rein persönliche, also nicht-dingliche Schulden als solche und ohne Weiteres dingliche sein könnten. v. Nettelbladt R.Spr. I n° 9 SS. 52 ff. a° 1819.

2. Die consuetudo hat außer den bis hierher erörterten materiellen noch ein lediglich formales Erforderniß. Sie muß sich nicht bloß als möglicher, sondern als zweifelloser und wirklicher Ausfluß einer Rechtsüberzeugung der Gesellschaft darstellen. Sie muß Aeußerung einer opinio juris nicht bloß sein können, sondern sein. Daß sie es ist, läßt sich, da dem einzelnen Uebungs-Acte jede organische Autorität abgeht, lediglich[25]) aus der häufigen und gleichmäßigen Wiederholung der Uebung erkennen. Eine solche consuetudo inveterata, tenaciter servata[26]) läßt auf eine zu Grunde liegende, in gesetzmäßiger Art wirkende Regel schließen, als welche sich dann, Falls anders die oben erörterten materiellen Kriterien in concreto zutreffen, die opinio juris von selbst darbietet.

Daß die hiernach erforderliche Dauer der consuetudo nicht nach arithmetisch bestimmten Normen bemeßen werden kann, ergibt sich hieraus ohne Weiteres[27]). Alles hängt davon ab, ob die Dauer durch ihre Länge auf eine Rechtsüberzeugung zu schließen nöthigt. Daher denn z. B. Gewöhnungsrechte eine längere Uebung, als Gewohnheitsrechte erfordern werden[28]).

Und was das Erforderniß der Gleichmäßigkeit und Beständigkeit betrifft, so versteht sich, daß ein einzelner abweichender Act die Annahme einer consuetudo jugiter observata nicht

---

[25]) Die byzantinische Staatsverfassung kannte freilich noch einen andern Ausweg: l. 11 C. de legibus I. 14.

[26]) L. 3 C. quae sit longa VIII 53; l. 3 pr. C. de priv. schol. XII. 30.

[27]) Die dem anscheinend widersprechenden bekannten Decretalen [c. 11 X de consuet. I. 4; c. 3 in VI° eod; c. 9 in VI° de off. ord. I. 16; c. 50 X de elect. I 6.] sind über das Gebiet der consuetudines contra jus canonicum nicht auszudehnen. Auch die Praxis hat sich seit Cujacius mit gutem Grunde immer entschiedener für die Nichtanwendbarkeit derselben erklärt. S. Puchta G.R. II 100 ff. Kierulff 11 Note *. Das Sachsenrecht [außerhalb des Bereichs des Civ. Gesb.'s] hat die entgegengesetzte Ansicht freilich aufgenommen. S. Haubold § 37. — Wenn Windscheid § 16 N. 1 diesen Decretalen die Bemerkung entgegensetzt, ein Rechtssatz könne nicht bewirken, daß die geübte rechtliche Ueberzeugung nicht Recht sei, so hat er damit die Unanwendbarkeit derselben nur dann erwiesen, wenn es wahr ist, daß das Gewohnheitsrecht durch gesetzliches Verbot de jure nicht unterdrückt werden kann. Diese Frage ist im 2. Titel dieses Buchs zu verhandeln.

[28]) Beseler deutsches Privatrecht (1) I. 127. Windscheid a. a. O.

nothwendig ausschließt[29]). Dieß ist von praktischer Erheblichkeit für das particuläre Gewohnheitsrecht. Dasselbe wird Seitens der Gerichte oft nur aus Unkenntnis nicht angewendet, ohne daß auch nur die Existenz desselben zuvor Gegenstand der Untersuchung gewesen wäre. Man denke an Urtel, welche von auswärtigen Facultäten eingeholt werden, und an den Wechsel der richterlichen Beamten. Es ist nun möglich und in, wie außerhalb Mecklenburgs oft genug vorgekommen, daß vor solchen fehlsamen Entscheidungen das Gewohnheitsrecht sich zurückzieht, die Uebung desselben also aufhört. Geschieht dieß aber nicht, so ist das Gewohnheitsrecht jener widrigen Entscheidungen ungeachtet bei Bestand. Diese selbst sind judicia consuetudinem firmantia, nicht aber actus contrarii, welche die tenacitas der consuetudo unterbrächen und die letztere zu einem mos varius[30]) machten.

Excurs.

[Auslegung der l. 2 C. quae sit longa consuetudo. VIII 53.]

Die vielbesprochene Stelle ist im Texte in einer Weise benutzt, welche der Rechtfertigung bedarf. Puchta's Auslegung muthet dem Gesetzgeber eine mindestens ungewöhnliche Ausdrucksweise zu und findet in dem Gesetze zwei einander sehr fremdartige Bestimmungen unter einem etwas gesuchten Gesichtspunkte vereinigt; ich wenigstens vermag die Ausdrucksweise: „Die bloß factische Uebung kann die Vernunft nicht besiegen; daher ist eine unvernünftige Uebung bloßes Factum", nur sehr ungewöhnlich zu finden, und sehe nicht ein, daß eine gegen ein absolut gebietendes Landesgesetz sich bildende particulare Gewohnheit sich ohne Weiteres als irrationell darstelle; denn der Gegenstand derselben liegt nicht außerhalb der Kompetenzsphäre des Rechts, wie es der Gegenstand einer irrationellen consuetudo thut, sondern zunächst nur außerhalb der Competenzsphäre des betr. particularen Bezirks der Rechtsbildung. Ueberdieß trägt nun aber Puchta's Auslegung eben so, wie die Savigny's [I. 420 ff. vgl. 153 bei N. y.] und die Vangerow's [§ 16] in das Wort lex einen Sinn hinein, auf welchen keine klar ersichtliche Beziehung des Gesetzes hinweist. Man würde mit Keller [§ 3 N. 7] dasselbe als eine indifferente „Vornirtheit" auf sich beruhen laßen können, wenn sich nicht noch die Möglichkeit, aut rationem aut legem durch: die Vernunft oder ein, wie die Vernunft unabänderliches Gesetz wiederzugeben, darzubieten schiene. Daß sprachlich lex auch die unabänderliche Ordnung überhaupt, namentlich die Naturordnung bedeuten kann, ist eben so, wie die Beliebtheit einer adjectivischen Coordination

---

[29]) Puchta G. R. II. 93.

[30]) l. 34. D. de R. J. Vgl. oben § 54 N. 4.



gerade des Wortes ratio zu andern Substantivis nachweisbar. Vgl. z. B. qua sidera lege mearent [Ovid. Metam. XV. 71], versibus est certa lex [Cic. Or. 38], hanc ad legem formanda oratio [ib. III. 49], ferner ratio disciplinaque [Cic. Off. III 4 post med.], modo et ratione facere [Cic. Quinct. 71], artes et rationes [Cic. Or. III. 50] etc. Bleibt freilich solche Verwendung des Wortes lex in einer Kaiser-Constitution immerhin auffallend, so dürfte doch diese Auslegung einem Preisgeben der Stelle vorzuziehen sein. Jedes Falls aber gibt das so verstandene Gesetz: die consuetudo kann durch die ihr zustehende Kraft, so groß dieselbe auch ist, doch die Vernunft und die unabänderliche Ordnung der Dinge nicht aufheben, das Erforderniß der rationabilis consuetudo richtig und präcis an.

§ 55.

Das Recht. Fortsetzung.

[B. Das Gewohnheitsrecht.]

III. Die Existenz des Gewohnheitsrechts und die richterliche Feststellung derselben.

Das Recht existirt mit der Rechtsüberzeugung. Anwendbar wird es erst mit seiner Aeußerung. Und insofern die einzige Aeußerungsform h. z. T. die consuetudo ist, existirt das Recht als anwendbares erst, wenn es durch gehörig qualificirte Uebung erkennbar geworden ist. Dieß also, daß die bestimmte Rechtsüberzeugung sich in einer derartigen Uebung geäußert habe, muß feststehen, wenn ein eigentlicher — nicht gesetzlicher — Rechtssatz richterlich zur Anwendung gebracht werden soll.

So viel nun die Art dieser Feststellung anlangt, so ist principiell außer Streit[1]), daß das Gewohnheitsrecht Recht, jus in thesi, nicht aber ein Factum ist, welches als solches zur hypothesis des Rechtsstreites und zu dem der Parteien-Disposition unterworfenen Proceß-Stoff gehörte[2]). In diesem Sinne gilt

---

[1]) Puchta II. 151 ff Savigny 187 ff. Vangerow § 17. Sintenis 48 ff. Kierulff 14 f. Keller 11. Windscheid § 17 [in N. 2 auch Zeugnisse aus der Praxis].

[2]) Die entgegengesetzte Ansicht hat bekanntlich unter den gelehrten Juristen des M. A. bestanden, vgl. c. 1 de constitutionibus in VI°. I. 2, welche sich hierbei an die Behandlung der Statutarrechte durch die einheimischen Schöffenstühle anschließen konnten. Vgl. Stobbe RQGesch. II. 117 ff. Zeitschrift für Rechtsgesch. IX. 14—25. Seitdem hat sie ihre Herrschaft wesentlich bis zu Puchta behauptet. Ein interessanter Nachzügler des

unbedingt auch hier das Jura novit curia[3]). Unzweifelhaft ist es daher Pflicht und Recht des Richters, in jedem Stadium des Processes bis zur Rechtskraft des Urteils Gewohnheitsrechten, deren Existenz ihm irgendwie indicirt ist, ex officio z. B. durch Berichts-Einforderungen rc. nachzugehen, wie dieß auch in Mecklenburg ganz gewöhnlich geschieht[4]). Die Uebung des Gewohnheitsrechts ist nun aber, soweit sie außerhalb des Gerichtes vor sich geht, nicht nothwendig dem Richter bekannt. Der Richter ist mithin weder in der Lage, den jeweiligen Stand der Rechtsüberzeugung alle Zeit zu kennen, noch auch nur zu wißen, ob dieselbe sich in Betreff eines für die concrete Entscheidung wichtigen Punktes in Uebungs-Acten überall ausgesprochen habe. Insofern gilt hier wieder nicht das Jura novit curia.

Gehört sonach die Feststellung des Gewohnheitsrechts zum officium judicis, ohne daß doch anderer Seits Garantieen für alle Zeit vollständige Erfüllung dieser richteramtlichen Pflicht vorhanden sind, so droht diese Unvollkommenheit unserer Gerichtsverfassung alle Mal derjenigen Partei, welcher ein gewohnheitsrechtlicher Satz in concreto günstig ist, Schaden. Denselben zu vermeiden, hat dieselbe nur einen Weg: sie muß dem officium judicis bei Ermittlung und Feststellung des Gewohnheitsrechts an die Hand gehen. Diese Assistenz ist ihr Recht[5]) und, Falls sie möglichen Schaden vermeiden will, ihre Pflicht. Durch solche Assistenz entsteht g. M. ein Incident-Verfahren, welches mit einem Beweis-Verfahren äußere Aehnlichkeit hat. Materiell ist dasselbe aber nicht ein Vorbringen und Beweisen von Klags- und bzw. Einrede-Thatsachen, sondern eine Ermittlung des Rechtes, welches auf die bewiesenen Thatsachen angewendet werden

alten Irrthums ist die Meinung, der Irrthum über ein Gewohnheitsrecht sei error facti, welcher sich in einer lübecker O.A.G.Entscheidung bei H. Thöl ausgewählte Entscheidungsgründe des O.A.G. der vier freien Städte Deutschlands. 1857. Nr. 2 findet.

[3]) Vgl. auch l. 3 § 6 D. de testibus XXII. 5.

[4]) Buchka und Budde V. 385 ff 130.

[5]) Diesem Rechte darf der Richter auch durch seine Official-Erhebungen [oben bei N. 3] nicht präjudiciren. Fallen daher die letzteren für den Alleganten ungünstig aus, so muß demselben alle Mal noch Gelegenheit zur weiteren Ausübung seines Assistenzrechts gegeben werden. Vom O.A.G. in thesi anerkannt: Buchka und Budde V. 389 [a°. 1859].

soll. Will man diese Ermittlung Beweis nennen, so ist sie ein wißenschaftlich-historischer, nicht ein juristisch-formaler Beweis[6]). Wenn wir die Thätigkeit des Richters bei Ermittlung eines zweifelhaften Rechtssatzes der inquisitio haben vergleichen dürfen[7]), so ist die Stellung der assistirenden Partei mit derjenigen eines promovens inquisitionem[8]) zu parallelisiren.

Die Assistenz der Partei bildet einen Incidentpunkt in einem anhängigen Civilprozeß. Zu einem eigentlichen besonderen, etwa in das Relations-Stadium eingeschobenen Incident-Verfahren ist sie jedoch vom gemeinen deutschen Prozeß nicht gestaltet, sondern wird im Verlaufe des Hauptprocesses und als integrirender Bestandteil desselben geleistet. Es entsteht daher die Frage, ob sie auch Hand in Hand mit den Abschnitten des Hauptprocesses gehe, so daß also die Allegation des Gewohnheitsrechtes peremtorisch ins erste Verfahren, die Suppeditirung des zum Beweise desselben dienlichen Materials ins Beweis-Verfahren zu verweisen sei? Diese Frage ist zunächst in dem Falle gewiß zu verneinen, wenn der Richter zur Feststellung eines von ihm vermutheten Gewohnheits-Rechtes die Assistenz der Partei von sich aus fordert. Denn das jus in thesi festzustellen, kann dem Richter, so weit nicht ein rechtskräftiges Urteil ihn bindet, in keinem Stadium des Verfahrens verwehrt sein. Dieselbe Entscheidung trifft aber gemeinrechtlich auch für den andern Fall zu, daß es sich um ein von der Partei allegirtes Gewohnheitsrecht handelt. Denn die Eventual-Maxime, durch welche allein eine abweichende Behandlung dieses Falles motivirt werden könnte, bezieht sich nur auf Partei-Handlungen, nicht auf Handlungen, welche, ohne aus der Litiscontestation zu entspringen, lediglich eine Assistenz für das officium judicis darstellen[9]).

---

[6]) Kierulff a. a. O.

[7]) Oben S. 301.

[8]) F. A. Biener Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte II. 1848. 95 ff. und die dort citt. Stellen aus deff. Beiträgen zur Geschichte des Inquisitionsprocesses.

[9]) Würde nach Actenschluß eine Rechtsdeduction mit Gesetzes-Allegaten eingehen, so könnte dieselbe höchstens als überflüßig von den Acten entfernt bzw. zurückgegeben werden; das Eventual-Princip würde ihrer Annahme nicht im Wege stehen. Ist nun die Allegation des Gewohnheits-

Gegen diese Lage der Sache kommt nun aber, so viel den zweiten der erwähnten Fälle anlangt, eine deutsche Praxis [10]) in Betracht, welche die Assistenz in jedem Falle pari passu mit dem Hauptprocess gehen läßt. Dieser Praxis kann die Bedeutung eines wahren derogatorischen Gewohnheitsrechtes nicht abgesprochen werden. Denn sie setzt nur an die Stelle der richterlichen Frist, welche sub poena praeclusi für die Allegation und den Beweis eines Gewohnheitsrechtes unzweifelhaft gesteckt werden kann, eine s. g. gesetzliche. Sie wendet also nicht das Eventual-Princip in theoretisch irriger Weise an, sondern sie hat eine selbständige Frist mit selbständiger Contumacial-Strafe geschaffen [11]).

Aus dem Charakter des s. g. Beweises eines Gewohnheitsrechtes rechtfertigt sich nun weiter auch, daß dieser Beweis statt auf die einzelnen Uebungs-Acte u. U. auf die Existenz des Gewohnheitsrechts selbst gerichtet werden kann und —, man denke nur an die Pareres, — gerichtet wird. Ein juristisch-formaler Beweis würde abgesehen vom s. g. Sachverständigen-Beweise nur auf Thatsachen, also auf die einzelnen Uebungs-Acte gerichtet werden können. Und die Analogie der Expertise trifft nicht zu. Denn ohne Uebungs-Acte kann die gesellschaftliche Rechtsüberzeugung auch von Experten irgend welcher Kategorie nicht erkannt werden; liegen aber Uebungs-Acte vor, so würde das Gutachten diese in seiner Begründung als etwas rein Thatsächliches und ohne Fachkenntnisse sinnlich Wahrnehmbares nachzuweisen haben. Da es sich nun aber um einen wißenschaftlich-historischen Beweis handelt, so ist es nicht bloß unbedenklich, sondern u. U. sehr zweckmäßig, den Beweissatz direct auf die Existenz des Gewohnheitsrechts zu richten. Die Aussage eines Rechtsgenoßen, daß das Gewohnheitsrecht in seinem Kreise seit

---

rechts nicht überflüßig, und steht übrigens das Gewohnheitsrecht dem Gesetze gleich, so muß der Nachweis eines Gewohnheitsrechts ungeachtet der Eventual-Maxime auch nach Actenschluß noch zugelaßen werden.

[10]) Vgl. Wetzell § 20 bei N. 9. Sintenis 49 N. 56. Die mecklenburgische Praxis stimmt überein: vgl. Buchka und Budde II. n°. 12 S. 23. Budde und Schmidt I. [Buchka und Budde VI.] 183 sub 3.

[11]) A. M. sind Puchta II. 188 und Savigny 190, von welchen namentlich der erstere SS. 186 f. die entgegenstehende Praxis nicht gelten laßen will.

langer Zeit geübt werde, kann eine richterliche Ueberzeugung oft viel zuverlässiger begründen, als der Nachweis einzelner, verhältnismäßig immer weniger Uebungs-Acte, deren richtige Würdigung m. W. eine detaillirte Kenntnis von Verhältnissen voraussetzt, die dem Richter fern liegen [12]).

Auch auf die Wahl und Zulaßung der Beweismittel kann die Natur des Beweises eines Gewohnheitsrechtes doch nicht ohne Einfluß bleiben [13]). Alle mit dem Dispositionsrechte der Parteien wesentlich zusammenhängenden Beweismittel müssen consequenter Weise für unzuläßig gehalten werden, wo die Partei nicht als solche, sondern als Assistent des Richters auftritt. Geständnis und Eid scheiden also aus den Beweismitteln aus.

Der Richter wird freilich die Gegenpartei des Alleganten über das behauptete Gewohnheitsrecht hören. Und gesteht die-

---

[12]) Die im Ganzen richtige Antwort auf die im Texte behandelte Frage findet sich früher, als die Erkenntnis, daß der s. g. Beweis des Gewohnheitsrechts ein juristisch-formaler Beweis nicht sei. Die Erinnerung an die Weisthümer und Schöffensprüche ermöglichte diese Inconsequenz. Neben dem juristisch-formalen Beweise der consuetudo ließ man nach alter Art einen Nachweis der Rechtsüberzeugung zu, ohne zu bedenken, daß die Rechtsüberzeugung für sich so wenig das jetzt allein noch gültige Gewohnheitsrecht sei, als die consuetudo sui momento. Wenn aber Puchta II. 120 ff. jene Inconsequenz noch mit Bewußtsein festhält, so ist das ein Verkennen der Thatsache, daß wir h. z. T. auf die Erkenntnis des Rechts aus der unorganischen Uebung beschränkt sind. Eichhorn § 26 wird hier soweit gegen Puchta Recht behalten. Nicht als Aeußerungen der Rechtsüberzeugung, sondern als Indicien für die Aeußerung der letzteren in der consuetudo sind Pareres und ähnliche auf das Bestehen des Gewohnheitsrechts unmittelbar gestellte Zeugnisse anzusehen. Vgl. oben S. 322.

[13]) In dieser Hinsicht sind die Meisten entgegengesetzter Meinung. Am entschiedensten Sintenis a. a. O., obschon selbst er [48 N. 54] die confessio in judicio für nicht immer ausreichend erklärt; ferner v. Vangerow § 17, welchem v. Wächter 40 N. 32 beizustimmen scheint; selbst Puchta II. 193 will den Eid — zugeschobenen und nothwendigen — zulaßen, und Keller 11 geht nicht über die Bemerkung hinaus, daß „für den Eid weder im Ganzen, noch im Einzelnen viel Spielraum übrig bleiben“ werde, — eine Bemerkung, deren Richtigkeit an und für sich mit Grund bezweifelt werden darf. Es mag für die Praxis sehr bequem sein, der communis opinio hierin zu folgen. Irrationell bleibt aber die letztere dessenungeachtet. Denn das Dispositionsrecht der Partcien auf Rechtssätze zu erstrecken ist alle Mal unlogisch.

selbe dessen Existenz zu, so wird diese Erklärung von großem Gewicht sein. Daß sie aber der richterlichen Ueberzeugung genügen müße, wie die confessio in judicio, läßt sich nicht behaupten, ohne der Natur dieses „Beweises“ zu nahe zu treten. Vielmehr kann sie, wie es ja auch die regina probationum des Criminal-Processes kann, ohne alle Beweiskraft sein.

Von den Eiden enthält das juramentum delatum auch im heutigen Processe noch speciem transactionis [14]). Es wäre aber irrationell, die richterliche Ueberzeugung hinsichtlich der Existenz des Gewohnheitsrechts an das Belieben des Deferenten zu binden. Eine entgegenstehende Praxis, zu welcher sich auch das Oberappellations-Gericht hinzuneigen scheint [15]), würde eben deshalb nur als fehlerhaft deducirtes Recht, als Gewohnheitsrecht aber nicht gelten können. Die juramenta necessaria sodann sind von den Rechten nur zur Ergänzung des Beweises über den, der Parteien-Disposition unterliegenden Processstoff zugelaßen. Sie setzen eine, durch vorgängigen formalen Beweis bereits nach der einen oder andern Seite vinculirte richterliche Ueberzeugung wesentlich voraus. Sie zur Verificirung von Behauptungen zuzulaßen, welche ganz außerhalb dieses Stoffes und innerhalb des jus in thesi liegen, wäre eine fehlerhafte Analogie.

Bei beiden Eiden würde jedes Falls die Folge der Eidesweigerung der richterlichen Ueberzeugung in einer mit dem Wesen eines wißenschaftlich-historischen Beweises ganz unvereinbaren Weise praejudiciren.

Neben das bis hierher entwickelte gemeine Recht tritt in Mecklenburg die Bestimmung, welche über den Beweis des Gewohnheitsrechts in der, in den Bezirken der rostocker und neustrelitzer Canzlei gültigen [16]) Güstrower Canzlei-Ordnung enthalten ist [17]). Es kann wol nicht bezweifelt werden, daß die-

---

[14]) Vgl. Wetzell Civilproceſſ (2) § 27 bei N. 29.

[15]) Wenigstens wurde 1855 in einem Falle die Eidesdelation nur deshalb für unzuläßig erklärt, weil der Beweissatz nicht auf die einzelnen Uebungs-Acte, sondern auf das Bestehen des Gewohnheitsrechtes unmittelbar gerichtet war. Buchka und Budde II n°. 12 SS. 23 f.

[16]) Trotsche Civilproc. I. 24. 25.

[17]) Güstr. C.O. I. 5 § 17: „Da die Decisio der Sachen, außm Lü-

selbe von der veralteten und falschen Ansicht, nach welcher der Beweis des Gewohnheitsrechts juristisch-formaler Beweis sein sollte, ausgeht. Auch will es mir nicht gerechtfertigt erscheinen, die Bestimmung nur auf locales Gewohnheitsrecht zu beziehen[18]). Allein sanctionirt ist die veraltete Ansicht durch jenes Gesetz gewiß nicht. Denn eine Anweisung an die Advocaten, „erweisliche" Gewohnheitsrechte „weniger nicht, denn andere Geschichte" zu allegiren, ist auch vom Standpunkte der richtigen, neueren Ansicht aus vollkommen gerechtfertigt. Unter die Verhandlungs-Maxime sind damit die Allegationen eines Gewohnheitsrechtes nicht gestellt. Im Gegenteil ist nach derselben Canzlei-Ordnung eben so, wie nach der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung der Satz: Jura novit curia auch in Mecklenburg auf Gewohnheitsrechte mitzubeziehen[19]). Das Gesetz enthält also nur die Vorschrift, die Partei solle ihr günstige Gewoheitsrechte allegiren, weil sie der Richter nicht nothwendig zu kennen brauche[20]). Diese weicht aber von dem oben dargestellten gemeinen Rechte nicht ab[21]).

---

beckischen Rechte, einigen Statuten oder Löblichen wohl hergebrachten erweißlichen Gewohnheiten, genommen werden müste, sollen dieselbigen von den Advocaten und Procuratorn, weiln sie in facto beruhen, weniger nicht, denn andere Geschichte, gebührend beygebracht werden." [P.G.S. I. nº. 102 S. 201.]

[18]) Dieß thut eine O.A.G.Entsch. v. J. 1843 bei Buchka und Budde II. nº. 9 SS. 14 f.

[19]) Güstr. C.O. I. 3 § 3. Land- und Hof-G.O I 4 al. 5, wo anders, als in ähnlichen Bestimmungen anderer Gerichts-Ordnungen [Stobbe a. a. O. 131 f.] das „so Ihnen vorgebracht werden möchten" nach der Satzfügung auf die „Gewohnheiten" nicht mit, sondern nur auf die „Privilegien und Begnadungen" bezogen werden zu können scheint. Aber auch bei der entgegengesetzten Annahme widerstreben diese Gesetzesstellen der Auffassung des Textes wenigstens nicht durchaus. Sie würden nur beweisen, daß der Richter Gewohnheitsrecht nicht zu kennen braucht. Ueber den Fall, daß der Richter von sich aus Kenntnis des Gewohnheitsrechts hat, enthalten sie nichts. S. auch Wächter 40 NN. 31. 32 über die ähnliche Bestimmung der württembergischen Hofgerichts-OO.

[20]) So auch die bereits N. 18 cit. O.A.G.Entscheidung.

[21]) Wollte man die Canzlei-Ordnung anders verstehen, so würde man consequenter Weise auch annehmen müßen, daß die Allegation und der Beweis des Gewohnheitsrechts nach derselben alle Mal auf die einzelnen Uebungs-Acte gerichtet werden müße; denn das Bestehen des Gewohnheits-

§ 56.

Die Autonomie[1]).

A. Begriff.

In Gesetz und Recht erschöpft sich die Summe aller denkbaren Rechtsnormen. Wenn nach beiden noch das autonomische Recht als Rechtsnorm aufgeführt wird, so kann unter demselben nur eine eigenthümliche Art, sei es des Gesetzes, sei es des Rechtes verstanden sein. Es liegt nun nahe, „das gewißen der Staatsgewalt unterworfenen Personen . . . zustehende Recht, durch Privat-Dispositionen wirkliche Rechtssätze hervorzubringen"[2]), — wenn es ein solches Recht überhaupt gibt[3]) —, unter die Kategorie des Gesetzes zu subsumiren. Gleichwol würde dieß nicht durchaus richtig sein.

Allerdings ist es denkbar, daß der Staat einzelne Kreise seiner Unterthanen in bestimmtem Umfange dahin privilegiirt, daß dieselben durch eigne Beliebung und Satzung sich ein Sonderrecht —, jus particulare oder jus speciale — zu gründen

rechts unmittelbar behaupten, ist gewiß nicht ein „beibringen weniger nicht, denn andere Geschichte." Die mecklenburgische Praxis stimmt auch hier mit der Ansicht des Textes. Vgl. d. oben N. 15 cit. Entscheidung.

[1]) J. L. Majer die Autonomie vornemlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelsstandes im deutschen Reiche. 1782. Puchta G.R. I. 155 ff. II. 105 ff. Wilda in Weiske's Rechtslexikon h. v. I. 539 ff. v. Gerber im Archiv für die civilistische Praxis XXXVII. 1854. SS. 35 ff. Gegen v. Gerber: K. Maurer in der [münchener] Kritischen Ueberschau II. 1854. SS. 228 ff. Jolly ebendſ. VI. 1859. SS. 335 ff. Robertus Hermann de autonomia juris privati Germanici fonte [Diss. pro obtin. ven. leg.] Jenae 1859. Zoepfl Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. II. (5) 1863. §§ 311 ff. SS. 113 ff. Dann wieder: v. Gerber in v. Gerber und Jhering Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. III. 1859. SS. 411 ff. — E. § 25 vgl. §§ 37. 38. v. G. § 29. Gg. § 8. — v. W. § 1. H. §§ 34. 35. Sch. § 14. — Vgl. v. S. I. 12. VIII. 112 f. P. § 11 Note d. v. K. § 2 sub 3[b]. Wie § 19. — Ueber „Observanz" s. unten § 65.

[2]) Puchta's [G.R. I. 159.] Definition der Autonomie.

[3]) Dieß wird bezweifelt von Gerber, welchem hierin aber noch niemand beigetreten ist.

befugt sein sollen [4]). Die so begründeten Beliebungen werden als mittelbar auf dem Staatswillen beruhende Satzungen gelten müssen und insofern den Charakter des Gesetzes tragen. Die autonomische Rechtsnorm ist aber nicht nothwendig in dieser Weise —, als autonomisches Gesetz, — zu denken. Vielmehr kann sie auch als autonomisches Recht, also als einfache Aeußerung einer Rechtsüberzeugung aufzufassen sein, welche innerhalb des autonomen Kreises besteht. Das dem heutigen Rechte gegenüber Eigenthümliche würde hierbei immer das bleiben, daß diese Aeußerung als Rechtsnorm gelten sollte, ohne daß sie den Erfordernissen des Gewohnheitsrechts entspräche. Diese Eigenthümlichkeit würde sich recht wol als ein Rest altdeutscher Rechtsbildung dahin erklären laßen, daß die zur Ausübung der Autonomie Berufenen als gesellschaftliche Organe einer localen bzw. Standes-Rechtsbildung zu betrachten wären [5]). Neben die privilegiirte träte demnach eine organische Autonomie, welche für das heutige Recht eine historisch zu erweisende Anomalie darstellen würde.

Gesetz oder Recht oder beides, — immer bleibt die Frage: gibt es im deutschen Rechte eine Autonomie? und ev. wem steht dieselbe zu? eine rein geschichtliche. Weder darf man die Autonomie als eine mit Recht und Gesetz von selbst gegebene Rechtsnorm ansprechen [6]), noch umgekehrt eine historisch erweisliche Autonomie um des Willen anzweifeln, weil ihre Satzungen oder das Recht, welches sie äußert, zeitweilig mit dem allgemeinen Rechte in Einklang stehen [7]).

Von selbst versteht sich freilich, daß als autonomische Rechtsnormen nicht Rechtsgeschäfte angesprochen werden können, welche

[4]) Auf ein „Privilegium der Sonderrechtsgründung" basirt die gesammte Autonomie von den Romanisten [z. B. Keller] abgesehen am bestimmtesten Zöpfl. Aber auch sonst liegt den meisten Arbeiten und Aeußerungen der Literatur über die Autonomie die Vorstellung zu Grunde, daß die Autonomie ein Analogon des Gesetzes, ein, so zu sagen indirectes Gesetz sei. S. z. B. Windscheid a. a. O.

[5]) Diese organische Autonomie würde insofern ein Analogon des Schöffenrechts, eine Rechtsfindung, ihre Producte würden als eine Art von Weisthümern zu bezeichnen sein. Vgl. oben § 43.

[6]) So Wilda, welchem Hermann 6 Beifall schenkt.

[7]) Diesen Fehler begeht v. Gerber. S. den fg. §.

lediglich in Gemäßheit des bestehenden allgemeinen Rechtes vollzogen worden sind. Längst ist man darüber einverstanden, daß die s. g. Autonomie dispositiven Gesetzen gegenüber nicht wahre Autonomie sei [8]). Aus gleichem Grunde muß aber auch die s. g. Autonomie der privaten Corporationen und Gesellschaften bestritten werden, welche sich durch freiwilligen Beitritt bilden und ergänzen. Die Statuten solcher Vereine beruhen, so viel die Mitglieder betrifft, alle Mal auf der freien, sei es bei der Gründung, sei es bei dem Eintritt erklärten Zustimmung jedes Einzelnen. Sie dürfen so weit gewiß als einfache Verträge aufgefaßt werden [9]). Auch Dritten können diese Statuten nur präjudiciren, insoweit sie denselben bekannt waren oder doch hätten bekannt sein müßen, nicht aber durch die Publication an und für sich. Nun ist es freilich richtig, daß jenen Vereinen naturgemäß so viel von Freiheit der Bewegung zustehen muß, als erforderlich ist, um ihre Angelegenheiten selbständig ordnen zu können [10]). Allein eine solche Ordnung muß sich zunächst doch unzweifelhaft auf dem Boden des geltenden Rechtes bewegen; eine Autonomie ist mit derselben eben so wenig von selbst gegeben, als mit dem Bedürfnis der Behörden, Normen über den Geschäftsgang ɾc. zu erlaßen, obschon auch von einer Behörden-Autonomie in diesem Sinne gesprochen worden ist [11]). Der gleiche Grund entscheidet endlich auch gegen die Annahme einer lehnrechtlichen Autonomie. Denn das s. g. jus curiae feudalis conventionale ist lediglich Vertragsrecht; ein jus curiae feudalis s. s., welches in Wahrheit diesen Namen verdiente, hat es niemals gegeben [12]).

---

[8]) In Wächter's württembergischen Privatrechte findet sich noch die entgegengesetzte Ansicht, deren neuester Vertreter wol H. A. Zachariä St.R. II. (2) S. 139 ist.

[9]) Auch bezüglich der von Windscheid a. a. O. N. 4 in Bezug genommenen Bestimmungen.

[10]) Maurer 268.

[11]) Puchta G.R. II. 106.

[12]) Die in Betreff öffentlicher Lehen vom Kaiser oder Landesherrn erlaßenen Lehnsgesetze können hierfür natürlich nicht gelten. Daß aber bei Privatlehen die Lehnsherrn privilegiirte oder die Vasallen organische Autonomie gehabt bzw. behalten hätten, wird nicht nachgewiesen werden können. Etwas Anderes war natürlich das Lehnsschöffenrecht d. h. die Weis-

Die Untersuchung darüber, ob und ev. wem nach deutschem Rechte Autonomie zustehe? hat also einen doppelten Fehler zu vermeiden. Auf der einen Seite darf nichts als Autonomie angesehen werden, was nicht so die Fähigkeit, wie die Berechtigung hat, wahre Rechtsnormen zu erzeugen. Anderer Seits darf Dispositionen der autonomische Charakter nicht schon deshalb abgesprochen werden, weil sie mit dem allgemeinen Rechte übereinstimmen; denn diese Uebereinstimmung kann eine zeitweilige und zufällige sein [13]). Ob dieß wirklich der Fall ist? muß freilich eben so, wie die Berechtigung zur Autonomie geschichtlich festgestellt werden [14]).

§ 57.

Die Autonomie. Fortsetzung.

B. Die echten Autonomie-Fälle.

Prüft man hiernach diejenigen Fälle, welche außer den im vorigen Paragraph als unecht zurück gewiesenen für Autonomie-Fälle ausgegeben werden, so wird man allerdings eine wahre Autonomie so des hohen Adels, wie öffentlicher Corporationen, insbesondere deutscher Städte anerkennen müßen.

---

thümer der pares curiae, und etwas Anderes ist das Gewohnheitsrecht, welches sich in Beziehung auf lehnrechtliche Fragen bilden kann. S. schon G. L. Böhmer Electa juris feudalis I 8 seqq. und Principia juris feudalis § 33, Schnaubert's Kommentar (3) 62 f., vgl. auch Thöl Einleitung § 50. — A. M. von Aelteren abgesehen namentlich Hermann 9, welcher das jus curiae feudalis conventionale und selbst die Hof- und Dienstrechte als Autonomiefälle angesehen wißen will.

[13]) Selbst das wird übrigens mit der Autonomie verträglich sein, daß das Landesgesetz dem Statut vorgeht, jenes also diesem gegenüber nicht subsidiär ist; s. z. B. Haubold a. a. O. Das Statut kann dessenungeachtet eben so autonomischer Natur sein, als die norddeutschen Particulargesetze Gesetze sind, obwol sie den Bundesgesetzen nachstehen.

[14]) Daß als autonomisch nur diejenigen Rechtsnormen gelten können, welche ohne die Genehmigung des Gesetzgebers verbindliche Kraft haben, ist im Texte nicht besonders hervorgehoben worden. Eben deshalb sind die von Schmidt hervorgehobenen Statuten von Stiftungen, Leihhäusern etc. niemals autonomischer Natur; denn, sofern sie Rechtsnormen enthalten, bedürfen sie unbedingt gesetzgeberischer Bestätigung. Anderer Seits ist mit der Bestätigung des Gesetzgebers nicht diejenige Bestätigung zu verwechseln, welche die oberaufsehende Gewalt des Staates ertheilt; diese entzieht einem autonomischen Statut seinen Charakter nicht.

I. Die Autonomie **öffentlicher Corporationen** ist oder war Consequenz des mittelalterlichen Feudalstaates. Seitdem dieser aus den Trümmern des karulingischen Reichs sich zu gliedern begann, gehörte es zur „Begeistigung des Reichsmechanismus" [1]), daß der Staatswille je länger, je mehr aus dem Haupte in die einzelnen Glieder verlegt und zur Summe der Einzelnwillen der letzteren umgestaltet wurde. Wie man die Glieder des Feudalstaates mit unentwickelten Staaten vergleichen darf, so darf man jedem von ihnen auch eine Art Staatswillen zuschreiben. Zu den Gliedern gehörten aber gewiße öffentliche, dem Feudalstaate organisch eingefügte Corporationen nicht minder, als der deutschen Reichsstände Territorien. Hatten diese bereits im dreizehnten Jahrhundert das Recht erlangt, mit Einwilligung der maiores terrae Statuten zu machen [2]), so haben durch Privileg teils, teils durch unvordenkliche Verjährung auch viele deutsche Städte das jus statuendi erworben. Und was von den Städten, gilt noch von andern öffentlichen Corporationen [3]).

Der moderne Staat ist diesem Zustande absolut feindlich gegenüber getreten. Die Autonomie der Corporationen ist mehr und mehr [4]) beschnitten worden. Vielfach hat sie gänzlich aufgehört. Wie weit? läßt sich nur particularrechtlich bestimmen. Im Allgemeinen wird man allerdings so viel einräumen müßen [5]), daß, **wo** den Gemeinden nur das Recht eigner Vermögens-Verwaltung und darauf bezüglicher, die Gemeinde-Angehörigen verbindender Satzungen neben dem Rechte, Polizei-Verordnungen

---

[1]) Eine Bezeichnung, welche von H. **Leo** stammt.

[2]) Heinrici R. curia Wormat; sent. de jure statuum terrae 1231. [M.G. Leg. II. 283.]

[3]) „Man denke an die Autonomie der Städte, der Landgemeinden (Dörfer, Bauerschaften, Marken), . . . der Zünfte, der Gerichte, der Universitäten," so zählt **Thöl** Einleitung § 49 gegen Ende, S. 129 wol etwas mehr, als vollständig die Fälle corporativer Autonomie auf.

[4]) Die Oberaufsicht des Staates bot gerade der corporativen Autonomie gegenüber hierzu eine bequeme Handhabe, da der am Ende der N. 14 des vorigen § hervorgehobene Unterschied praktisch leicht zu verdecken war.

[5]) Diesen Punkt mit präciser Schärfe hervorgehoben zu haben, ist gewiß ein großes Verdienst der Polemik **Gerber's** gegen den Begriff der Autonomie.

zu erlaßen, geblieben ist, von Gemeinde-Autonomie nicht mehr die Rede sein kann[6]). Allein so weit geht die Aenderung noch nicht überall[7]). —

Die Autonomie der öffentlichen Corporationen hat sich im Vorstehenden als autonomische Gesetzgebung oder privilegiirte Autonomie[8]) dargestellt. Als autonomisches Recht oder organische Autonomie[8]) wird

II. die Autonomie des hohen Adels[9])

zu erweisen sein. Die ziemlich allgemeine Annahme ist freilich, daß das Familienhaupt einer reichsständischen Familie ganz in derselben Weise, wie Städte und andere Corporationen nach Reichsrecht Autonomie geübt habe. Man vergleicht wol[10]) die Familien-Genoßenschaft mit der öffentlichen Corporation und nimmt geradezu[11]) ein, dem jus statuendi dieser entsprechendes Privileg der Sonderrechts-Gründung für jene an. Gewiß nicht mit Recht.

Bis zum vierzehnten Jahrhundert nämlich lebte doch der Herrnstand einfach nach Landrecht. Erst seitdem tritt in selbstbewußtem Gegensatz gegen die steigend romanistische Entwicke-

---

[6]) Auch das Recht, „zur Regulirung der Stadtverfassung" in Gemäßheit der „allgemeinen Städteordnung" „örtliche Statuten" zu machen — vgl. Allg. Städteordnung für das Königreich Sachsen 2. Febr. 1832 §§ 1 bis 3. — ist nicht sowol autonomischer, als administrativ-ausführender Natur und kann auf keinen Fall als privatrechtliche Autonomie anerkannt werden.

[7]) Von Rostock und Wismar — s. unten § 59 — abgesehen begründet z. B. auch die Rev. Gemeinde-Ordnung für das Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach vom 18. Januar 1854 § 14 eine wahre, wennschon sehr eingeschränkte Gemeinde-Autonomie. — In dem letzten Satze des Textes liegt, so viel die Gemeinde-Autonomie betrifft, unsere einzige Differenz mit Gerber, welcher diesen Autonomie-Fall mittelst unzuläßiger Generalisirung deshalb in Abrede nimmt, weil „die ehemalige gesetzgebende Gewalt der Gemeinden längst in dem ausschließlichen Hoheitsrechte des Staates untergegangen" sei. [Priv.R. a. a. O.] Noch unbeschränkter, als Gerber, läugnet die Existenz einer privatrechtlichen Gemeinde-Autonomie übrigens Windscheid a. a. O. bei N. 1.

[8]) S. oben § 56 nach N. 5.

[9]) Ueber diese, außer den § 56 N. 1 Citirten noch besonders H. Schulze die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser [in Stobbe R.Q. G. II. 498 ff.], Roth und v. Meibom 183 ff., Gierke, das deutsche Genoßenschaftsrecht I. 1868. SS. 418 ff. und die bei Zöpfl § 318 N. 1 SS. 116 f. cit. ältere Litteratur.

[10]) Maurer 258 f. Jolly 336 f. Gierke a. a. O.

[11]) Zöpfl SS. 117—123, namenlich auch S. 123 N. 12.

lung des gemeinen Rechts ein Sonderrecht des hohen Adels hervor[12]). Allein von einer Meinung, mit der Uebung desselben ein jus statuendi ausüben zu wollen, ist damals eben so wenig, wie von der Erteilung eines kaiserlichen Privilegium auf ein solches irgend die Rede. Das Sonderrecht ist in landesherrlichen Verordnungen, in Rechtsgeschäften —, Hausverträgen, Erbverträgen, Testamenten — nicht minder, als in Hausstatuten enthalten, ja selbst ein Reichsgesetz, die goldene Bulle, gehört zu den Quellen desselben. Bei dieser Lage der Sache muß es in der That als „Nothbehelf" [13]) gelten, daß die Jurisprudenz seit dem achtzehnten Jahrhundert das Sonderrecht des Herrnstandes auf ein jus statuendi des Familienhauptes zurückführte.

Es war zunächst gewiß nur einfache Weiteranwendung des bestehenden alten gegenüber dem um sich greifenden neuen Rechte, aus welchem das Sonderrecht des Herrnstandes hervorgieng. Dieses Sonderrecht selbst beruhte also damals gewiß nur auf Rechtsanwendung und war nicht Rechtsnorm. Allein indem das alte Recht innerhalb des hohen Adels lebendig blieb, trug es auch die Gewähr seiner Fortbildung in sich. Denn nicht als todtes Conglomerat von Rechtssätzen und Rechtsbestimmungen wurde es mechanisch überliefert, sondern als Recht d. h. als lebendige Rechtsüberzeugung lebte es innerhalb jenes Standes fort und äußerte sich als solches in eigenthümlicher Weise. Während die Entwickelung des gemeinen Rechts, ihrer Organe beraubt, auf die Benutzung der beiden heutigen Rechtsnormen — Gesetz und Gewohnheitsrecht — je länger je mehr beschränkt wurde, bedurfte es nicht erst der Gewohnheit, um wahre Neubildungen des reichsständischen Haus- und Familienrechts zu zweifellosen Rechtssätzen dieses Standesrechts zu erheben. Vielmehr genügte es hierzu, daß der neue Satz durch das Familienhaupt in Vertrag, Testament oder Statut ausgesprochen wurde.

Ist diese Thatsache unzweifelhaft[14]), kann sodann ihre Er-

---

[12]) Schulze a. a. O.

[13]) Gerber Jahrbb. 423 Note, vgl. Arch. 46.

[14]) Auch Gerber „faßt das Verhältnis dieser Dispositionen [der Hausgesetze] gegenüber dem Privatrecht des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts im Wesentlichen gar nicht anders, als" Maurer auf. Gerber Jahrbb. 419. vgl. Arch. 48 f.

klärung nicht in dem Begriffe einer auf Privileg beruhenden autonomischen Gesetzgebung gefunden werden, so bleibt nur Eine Erklärung übrig. Dieselbe liegt aber auch nahe genug. Die Grundanschauung des altdeutschen Rechts, nach welcher die organisch ausgesprochene Rechtsüberzeugung ohne Weiteres als Recht gilt, hat sich innerhalb des reichsständischen Standesrechts der neuern, sich um Gesetz und Gewohnheitsrecht bewegenden Rechtsbildung gegenüber erhalten. Das ehedem für die Fragen dieses Sonderrechts competente [15]) Organ, das Fürstengericht, aber hat aufgehört, die Aeußerungen der Standes-Rechtsüberzeugung in Verträgen und Testamenten durch seine Rechtsfindung zu controliren und zu reguliren. Sein Nachfolger, das Reichs-Kammer-Gericht war zur Rechtsfindung überhaupt nicht, sondern nur zur Rechtsanwendung berufen. Jene Aeußerungen sind damit selbständig, ihre Urheber, die Familienhäupter, g. M. die Nachfolger des Fürstengerichts in Beziehung auf Rechtsfindung geworden. Diese Familienhäupter sind also Organe des Standes-Rechts, die Autonomie des hohen Adels ist eine organische, ihre Erzeugnisse nicht autonomisches Gesetz, sondern autonomisches Recht.

Diese Lage der Sache ist nicht nur nirgends geändert [16]), sondern sogar durch die Bundes-Acte [17]) ausdrücklich anerkannt. Denn wenn die letztere nicht nur „die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten" wißen will, sondern den Standesherrn auch noch ausdrücklich „die Befugnis zusichert, über ihre

[15]) Mainzer Landfrieden 1235. c. 15. [MG. Leg. III. 317 lin. 39—41. Nove Constit. D. Alberti XIV. p. 41.] Dazu Franklin das Reichshofgericht im Mittelalter. II. 1869. SS. 103 ff.

[16]) Dieß müßte beweisen, wer die Autonomie für das achtzehnte Jahrhundert zugibt, für das neunzehnte läugnet. Gerber versucht, diesen Beweis durch Bezugnahme auf einen rein wißenschaftlichen Prozeß zu erbringen, und macht sich dadurch beweisfällig. S. unten N 19.

[17]) Bundes-Acte Art. 14 n°. 2: „Werden, nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn."

Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen", so hat sie mit dieser feierlich garantirten Verheißung doch unmöglich nur das sagen wollen, daß die Standesherrn handlungs- und dispositionsfähig sein sollten, wie jeder andere. Dieß würde sie aber gesagt haben, wenn den Standesherrn nur freistehen sollte, Verfügungen „in Gemäßheit des bestehenden Rechts" zu treffen, wennschon das „bestehende Recht" nicht das jus commune, sondern als Standesrecht ein jus speciale wäre [18]).

Die Autonomie des hohen Adels besteht demnach allerdings nur in Rechts-Anwendung, nicht in Gesetzgebung oder einem Analogon der letztern. Aber jene Rechts-Anwendung unterscheidet sich von der Anwendung bestehender Gesetze und bestehendes Gewohnheitsrechts wesentlich. Sie darf auch eine noch nirgends geäußerte Rechtsüberzeugung verwenden, weil das Familienhaupt nicht bloß Disponent, sondern zugleich als Organ der Rechtsäußerung staatlich anerkannt ist. Und insofern gebührt der Autonomie des hohen Adels allerdings ihr Platz unter den Rechtsquellen [19]) [20]).

---

[18]) Gerber versucht diesem Argumente durch die Behauptung zu entgehen, die Bundes-Acte habe den Standesherrn nur eben das jus speciale gegenüber der Territorialgesetzgebung garantiren wollen. Allein diese Interpretation thut dem betr. Artikel Gewalt an. Garantirt wird, daß die „Verfügungen" q. „verbindlich" sein sollen. Diese Garantie ist absolut überflüßig, würde also in einem solchen Actenstück unerhört sein, wenn ein jus speciale vorgelegen hätte, in Gemäßheit welches die „Verfügungen" zu treffen waren. — Für „nicht weiter anwendbar" werden ferner erklärt alle Territorialgesetze, welche „dagegen", also nicht gegen das jus speciale, sondern gegen „die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen", erlaßen sind. Wollte man aber die Worte „Alles bisher dagegen" ꝛc. aus dem von J. L. Klüber Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes (3) 1830 SS. 168 f. angeführten Grunde nur auf die Worte „Familien-Verträge aufrecht erhalten" beziehen, so würde vollends jede Spur einer Bezugnahme auf Territorialrechte, welche das standesherrliche jus speciale gefährdeten, fehlen. —

[19]) Daß die in der Bundesacte [oben N. 17] vorgeschriebene Vorlage der Hausgesetze an den Souverain —, à la connoisance du souverain steht bekanntlich in der französischen Uebersetzung, — nicht eine Bestätigung derselben durch die gesetzgebende Gewalt involvirt, ist vereinzeltes Widerspruchs ungeachtet allgemein anerkannt. Eines Eingehens auf die für Mecklenburg unpraktische Controverse bedarf es nicht. Ueber die ehemalige kaiser-

Excurs zu § 57.

Die Stellung, welche der Text Gerber's Widerspruch wider die Annahme einer Autonomie gegenüber zu behaupten versucht, sei es gestattet, kurz zu resumiren. Der Nachweis, daß h. z. T. in den Hausgesetzen neben unzweifelhaft einfachen Dispositionen wahre Rechtsnormen nicht vorkommen, würde, selbst wenn er erbracht wäre, nichts entscheiden. Denn das Recht der Autonomie kann bestehen, ohne gerade fortwährend ausgeübt zu werden. Daß eine Autonomie in den Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts nicht geläugnet werden könne gibt Gerber zu. Er behauptet aber, daß seitdem eine Aenderung in dieser Sachlage eingetreten sei. Dieß nicht durch Gesetz, auch nicht durch Gewohnheitsrecht, sondern — durch die Wißenschaft. Durch die Wißenschaft soll ein bis dahin bestandenes Recht der Standesherrn beseitigt sein. Diesen, immerhin auffallenden Process beschreibt Gerber selbst so: „Die Rechte des deutschen Adels waren, weil sie nicht in das System des allgemeinen Rechtes paßten, bis in das vorige Jahrhundert ohne Formulirung zum objektiven Rechte geblieben; sie hatten daher noch immer den Charakter jener freien Geschäfte des älteren deutschen Rechtslebens, deren formelle Sanction die neuere Jurisprudenz in ihrer Auffaßung als gesetzgeberischer Acte fand. Als nun aber von Pütter u. A. der Anfang gemacht wurde, in verspäteter Fortsetzung jenes Formulirungsprozesses auch für diese Rechtsgeschäfte ein objektives Recht zu gründen, . . . so hätte consequent der Begriff einer besonderen Autonomie verschwinden und die Hausverträge und Familienverfügungen des hohen Adels zu der Bedeutung gewöhnlicher Rechtsgeschäfte herabsteigen müßen. Daß dieß aber nicht geschah, daß man vielmehr angesichts des heutigen Standpunkts des deutschen Privatrechts dem Begriffe der Autonomie sogar eine neue selbständige Stellung anweisen konnte, erklärt sich lediglich aus einem Verkennen jenes eigenthümlichen Ganges der formalen Entwicklung unseres einheimischen Rechtes." [Gerber Arch. S. 48 f.] Also: bis Pütter war das jus speciale des deutschen Adels noch nicht zum objectiven Rechte formulirt; daher setzte es sich in der mangelhaften Art der altdeutschen Rechtsbildung in den Dispositionen der Genoßen dieses Standes ab. Seitdem jene Formulirung vollzogen, bleibt den Dispositionen lediglich ihr Charakter als Rechtsgeschäfte. Ob durch diesen Machtspruch das objective Recht sich abhalten laßen wird, sich nach wie vor in den Dispositionen der Standesherrn auszusprechen? Gewiß nicht! So fein Jhering's Bemerkungen über das Formuliren des Rechts auch sind, und so bedeutend die Anwendung sein mag, welche Gerber's Aufsatz von denselben gemacht hat: so tritt doch die Formulirung

---

liche Bestätigung reichsständischer Hausgesetze Zöpfl 127. v. Gerber Jahrbb. 424. N. 9 und die Litteratur-Nachweise bei O. Mejer Einleitung in das deutsche Staatsrecht. 1861. S. 82, N. 6.

[20]) S. den Excurs.

des Rechts neben, nicht an die Stelle irgend welcher Rechtsnorm oder Rechtsquelle. Vor der Formel an sich wird nie eine Rechtsquelle versiegen, so lange sie nicht vom Staatswillen, der bei der Formel sich begnügen zu können meint, zugestopft wird. Die Dispositionen der Standesherrn bleiben daher auch „angesichts des heutigen Standpunkts des deutschen Privatrechts", was sie vor Pütter waren, d. h. nach Gerber's eigner Annahme Quellen, wie sehr auch mangelhaft formulirtes Rechts. Denselben kommt aber bei der heutigen Art der Rechtsbildung eine eigenthümliche Bedeutung zu, insofern sie den Erfordernissen eines in Rechtsgeschäften sich aussprechenden Gewohnheitsrechts eben so wenig unterliegen, als sie den Charakter indirecter Gesetze tragen. Das ist eine Anomalie, welche geschichtlich zu erklären und zu construiren ist als ein Rest organischer Rechtsäußerung, dessen das unorganische Gewohnheitsrecht nicht hat Herr werden können. Die Anerkennung der Bundesacte hat diese Anomalie befestigt; die Bundesacte hat sich also bei der Formulirung des Privat-Fürsten-Rechts nicht begnügen, die in den Hausgesetzen fließende Quelle autonomisches Rechts nicht zustopfen zu sollen geglaubt. — Der hiermit, wie ich glaube, nachgewiesene Fehler der Beweisführung Gerber's ist kaum minder schwer, als derjenige sein würde, welchen Maurer und Zöpfl [vgl. Gerber Jahrbb. 422 f.] derselben mindestens sehr verzeihlicher Weise vorwerfen. Er erklärt sich inzwischen aus der fehlsamen Auffassung der Autonomie des hohen Adels als autonomischer Gesetzgebung ein Mal und aus der irrigen Theorie, daß Recht nur als solches geäußertes Recht sei, fürs Andere. Der hergebrachten Lehre von der Autonomie gegenüber ist Gerber's Aufsätzen übrigens ein ganz bedeutendes Verdienst gewiß nicht abzusprechen, und es würde kein Gewinn sein, wenn, was Maurer, Jolly und Hermann empfehlen, die Wißenschaft Gerber gegenüber den unklaren Standpunkt Wilda's behaupten wollte.

§ 58.

Die Autonomie. Fortsetzung.

C. Die Autonomie im mecklenburgischen Particularrechte.

I. Die Hausgesetze des großherzoglichen Hauses.

Die Autonomie des hohen Adels ist, da es in Mecklenburg sonst nur niedern Adel gibt[1]), im Particularrechte nur durch die

[1]) Der Rittergutsbesitz des fürstlich lippe'schen Hauses in den ritterschaftlichen Aemtern Crivitz, Schwerin und Güstrow [Staatskalender 1864 SS. 75. 88. 100] ändert hieran natürlich nichts, noch weniger der eines Mitgliedes des großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Hauses im ritterschaftlichen Amt Stavenhagen [ebds. 109].

Hausgesetzgebung des großherzoglichen Hauses vertreten. Dieselbe übt der Landesherr nicht als Inhaber der gesetzgebenden Staatsgewalt, sondern als Familienhaupt aus[2]). Es kann also der Charakter der großherzoglichen Hausgesetzgebung als autonomisches Recht nicht bezweifelt werden[3]). Der Hausgesetzgebung gehören, von den älteren Landesteilungs-Verträgen[4]) abgesehen, hauptsächlich an das Testament Herzog Johann Albrechts I. vom 22. December 1573[5]), der hamburger Vergleich vom 8. März 1701[6]) —, beide kaiserlich bestätigt[7]), — der fürstbrüderliche Vertrag vom 31. Januar 1707[8]), der Erläuterungs-Vergleich zum hamburger Vertrage vom 14. Juli 1755[9]), und das großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Hausgesetz vom 23. Juni 1821[10]). Das letztere ist nicht ein codificirtes Hausgesetz, und kann das sonst in Deutschland so vielfältig vorbildlich gewordene[11]) baierische Familienstatut v. J. 1819[12]) als demselben zu Grunde liegend nicht ange-

---

[2]) Der Eingang des unten bei N. 10 angeführten Hausgesetzes, in welchem der Großherzog lediglich unter Berufung auf den Consens der Agnaten „als gegenwärtig Aeltester Unseres Großherzoglichen Hauses" es „für gut gefunden" zu haben erklärt, — für seine Söhne und deren Nachkommen bei veränderten Verhältnissen und Zeiten einige Festsetzungen zu treffen, läßt hierüber keinen Zweifel.

[3]) Ob andere Hausgesetze regierender deutscher Fürstenhäuser, z. B. das unten bei N. 12 erwähnte baierische, als Erzeugnisse der Autonomie oder ob sie als Ausflüße der Gesetzgebung aufzufassen sind? muß hier unerörtert bleiben.

[4]) Oben SS. 91 ff.

[5]) Oben S. 97 N. 37 vgl. S. 126 N. 2.

[6]) Oben SS. 96 ff.

[7]) Diese kaiserlichen Bestätigungen waren wol mehr Cautelen, als daß sie zur Gültigkeit des Hausgesetzes erforderlich gewesen wären. Vgl. oben § 57 N. 19.

[8]) Gedruckt bei Klüver IV. 13. Vgl. Hagemeister MStR. § 19 N. 2 und Hausgesetz [unten N. 10] § 8 n°. 3.

[9]) Oben S. 167 n°. 3.

[10]) Raabe IV. n°. 3707; SS. 558 ff.; oben S. 162 N. 37.

[11]) H. Schulze bei Stobbe RQG. II. 504.

[12]) S. dasselbe bei H. Schulze die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I. 1862. SS. 337 ff.

sprochen werden. Es enthält Bestimmungen über Succession, Vormundschaft, Ehe, Erbteilung, — Sonderung des Staats-[13]), Kammer-[14]) und Haus-[15]) Gutes vom Schatullgut, — Apanage.

§. 59.

Die Autonomie. Fortsetzung.

[C. Die Autonomie im meckl. Particularrechte.]

II. Die städtische Autonomie und die landesherrliche Stadtgesetzgebung.

1. Geschichtliche Entwickelung.

Wie überall in Deutschland, so ist auch im germanisirten Mecklenburg die städtische Autonomie vor der Reception der fremden Rechte zwar nicht dem Namen, wol aber der Sache nach vorhanden gewesen. Neben das Recht trat die auf Stadtverfassungs-mäßiger Einung[1]) beruhende Willkür[2]), das statutum[3]) oder statutum arbitrarium[4]) civitatis. Diese Willkür, durch an den Rath zu zahlende Geldbußen geschützt[5]), wurde

[13]) § 7 sub 1 f.: „das Geld, welches anerkannt als ein Staatsschatz gesammelt" ꝛc. Vgl. ebds. d.

[14]) ebds. a, b, c, h. Vgl. auch d.

[15]) ebds. e: „die Haus-Juwelen" ꝛc.

[1]) Parchimer Recht 2. Vgl. oben S. 73 N. 50 und unten N. 12.

[2]) In Rostock werden früh arbitria erwähnt. Oben S. 77 NN. 72. 73. Wegen Wismar's s. das Privilegium v. J. 1266 im MUB. II nº. 1078 [vgl. oben S. 79 N. 82] vv. vt libere in causis hinc inde occurentibus suo libero fungantur arbitrio, quod in vvlgari wilkore vocatur, dantes eis opcionem augmentandi et minuendi ipsum arbitrium pro voluntate consilii et civitatis, ita dumtaxat, vt in prejudicium aut detrimentum nostrum aut heredum nostrorum ... nichil penitus arbitretur, atmittentes eciam et condonantes, vt de emenda dicti arbitrii recipiant, quantum voluerint, et dimittant, extorqueant et relaxent, interjecta tali condicione, vt nobis ex ipso arbitrio tercia pars cedat et due ciuitati.

[3]) Schweriner Recht 10: Qui ciuitatis statuta infregerit, dabit tres marcas ciuitati [duas ciuitati, terciam potestati].

[4]) Privileg für Gadebusch 1271 MUB. II nº 1216 [Vgl. oben S. 73 N. 50]: Facultatem etiam liberam eisdem concessimus condendi inter se statuta arbitraria qualiacunque civitati congrua reputaverint et proficua, dummodo in dampnum nostrum et vasallorum nostrorum non videantur cedere detrimentum.

[5]) S. oben NN. 2. 3 und Behrend Stendaler Urtelsbuch S. 66; nach magdeburger Recht hatte der Stadtherr einen Anteil an der Korbuße nicht,

innerhalb des Competenzkreises des willkürenden Stadtrathes [6]) wie das Recht auch auf privatrechtlichem Gebiete [7]) gehandhabt. Um so vollkommener muß gerade in Mecklenburg diese Gleichstellung von Recht und Willkür gewesen sein, als hier der Rath allermeist in den Besitz von Gerichtsbarkeit gelangte [8]).

Nicht alle mecklenburgischen Städte haben inzwischen formell das Recht gehabt, Willküren zu errichten. Für die beiden Seestädte [9]), für Gadebusch [10]), Schwerin [11]), Parchim, Plau und Goldberg [12]) läßt sich das Willkürrecht nachweisen. Ob dasselbe aber noch von anderen Städten, sei es auf Grund eines Privilegium, sei es aus dem Titel unvordenklicher Zeit geübt worden ist? vermögen wir mindestens nicht festzustellen. Denn daß etwa die der Mutterstadt zuständige Autonomie ohne Weiteres auch den, mit deren Rechte bewidmeten Tochterstädten zugekommen, daß mithin alle Städte schwerinsches, parchimsches, lübisches [13]) und magdeburgisches [14]) Rechts autonom gewesen seien, wird sich nicht ohne Weiteres annehmen laßen [15]).

---

[6]) Außerhalb dieses Kreises natürlich nicht. Aber auch außerhalb der Stadt scheinen die Willküren derselben, anders als das heutige autonomische Statut absolut keine Geltung gehabt zu haben, auch nicht in städtischen, innerhalb jenes Kreises liegenden Sachen. Behrend a. a. O.; Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX. 16 ff. 19.

[7]) Behrend a. a. O.

[8]) Oben S. 72 N. 47 vgl. S. 145 NN. 7. 8.

[9]) Oben N. 2.

[10]) Oben N. 4.

[11]) Oben N. 3.

[12]) Das oben N. 1 citirte, den im Text genannten drei Städten resp. als parchimer, plauer und goldberger Recht verliehene Stadtrecht lautet: Huius eciam ciuitatis cultoribus dedimus omnem prouentum, qui vulgo sonat inninge et solidum vriedescillinc, et ad emendacionem et structuram ciuitatis.

[13]) Oben S. 73 N. 50.

[14]) Vgl. magd.-görlitzer Recht Art. 1 bei Gaupp das alte Magd. u. Hallesche Recht S. 270.

[15]) Alles wird auf den Wortlaut der der einzelnen Tochterstadt zu ihrem Gebrauche verliehenen Stadtrechts-Urkunde und darauf ankommen, ob das jus statuendi in dieser — s. z. B. die im MUB. mitgeteilten Bewidmungs-Urkunden schweriner Rechts [vgl. oben N. 3], — als Teil des künftigen Tochterrechts erwähnt war. Wegen Parchim, Plau und Goldberg s. oben N. 12. Uebrigens soll nicht geläugnet werden, daß die im

Der Zustand derjenigen Städte, welche hiernach des Korrechtes formell entbehrten, wird gleichwol von dem Zustande autonomer Städte im heutigen Sinne des Wortes nicht eben weit entfernt gewesen sein. Unter der Herrschaft einheimischer Gerichtsverfassung gewährte die Gerichtsbarkeit des Rathes[16]) und der Abschluß wichtigerer Rechtsgeschäfte vor sitzendem Rathe diesem einen Einfluß, der privatrechtlich hinter dem des Willkürrechtes kaum zurückstehen mochte[17]).

Die gewaltigen Aenderungen, welche seit der Reception des römischen Rechts mit Gerichtsverfassung und Rechtsbildung vor sich giengen, konnten diese Sachlage nicht unberührt laßen. Schon seitdem der Schöffenspruch nicht mehr als solcher und ohne Weiteres Recht war, bot die Gerichtsbarkeit des Rathes keinen Ersatz für die Autonomie. Mit dem Untergange landstädtischer Gerichtsbarkeit aber[18]) löste sich die Autonomie aus ihrer Verwandtschaft und aus ihrem Zusammenhange mit der Gerichtsbarkeit natürlich gänzlich los. Selbst die bisher autonomen Landstädte scheinen im Verlaufe dieses Prozesses ihr Korrecht verloren zu haben. Wenigstens erkennen die Ordeninge v. J. 1516[19]) nur die beiden Seestädte als autonom an und betonen auch diesen gegenüber die Verbindlichkeit allgemeiner,

---

Texte erwähnte Schlußfolgerung einen naheliegenden Vorwand für bloß factische Ausübung des Korrechts darbieten konnte. Ob Rostock's Autonomie, für welche wir ein älteres Privilegium nicht kennen, [vgl. oben S. 77 N. 72] auf diesem Wege begründet worden sei? kann hier dahingestellt bleiben. Vgl. noch Stobbe RQGesch. I 491.

[16]) S. oben N. 8.

[17]) Die Stadt Grabow legt ihrem Berichte im Codicillus [v. Westphalen M. I. I. 2078 seqq.] ihr „Stadtbuch" zu Grunde, ohne daß ersichtlich würde, daß in demselben auch Statuten-Aufzeichnungen sich befunden hätten. Sie wird eben ganz wie die andern Landstädte nur ihre „beständigen Gebräuche und Gewohnheiten" berichten und diese zum guten Teile aus den Intabulaten des Stadtbuchs entnommen haben. — Wie sehr übrigens Autonomie und Gerichtsbarkeit unter der Herrschaft altdeutscher Gerichtsverfassung sich gegenseitig praktisch genähert haben, ergibt sich auch daraus, daß man die der Gerichtsbarkeit angehörigen Weisthümer noch heute gewöhnlich als Autonomie bezeichnet. Vgl. z. B. Stobbe RQG. I 591 ff. II 274.

[18]) Oben S. 145 N. 7.

[19]) art. ult. Vgl. oben S. 130 N. 24.

sich auf das ganze Land beziehender Landesgesetze. Was hiernach von eigenthümlichem Privatrechte der Landstädte übrig blieb, erhielt sich einfach als Gewohnheitsrecht, für welches man in dieser Hinsicht den Namen „statutarisches Recht“ zu gebrauchen, in Mecklenburg keinen Anstand nahm. Der Rath der einzelnen Stadt hatte besondere Beziehungen zu demselben nur so weit, als der Wirkungskreis und der Einfluß des Stadtbuchs reichte.

Diese „Statutarrechte“ der Landstädte, welche immerhin ein sehr entwickeltes Localrecht darstellen, finden sich, soweit sie die von Herzog Ulrich gestellten Specialfragen [20]) betreffen, in dem Codicillus jurium civitatum Megapolensium [21]) aus zweiundzwanzig Landstädten Mecklenburgs [22]) gesammelt. Es ist bemerkenswerth, daß sich jene Fragen durchweg auf Dinge beziehen, von denen der Rath als Stadtbuchbehörde Kenntnis haben konnte. Die Antworten geben ihren Inhalt sämmtlich [23]) nur als Stadtgebräuche, auch wol als Ergänzungen der Landes-Polizei-Ordnung aus, und Eine Stadt, Laage, will selbst von derartigem Localrechte nichts wißen, sondern erklärt sich schlechthin bereit, sich in allen Stücken nach dem landesherrlichen Befehl zu richten [24]). Der Codicillus bewährt durch seinen Inhalt demnach eben so, wie durch die von ihm reproducirten ablehnenden Antworten der beiden Seestädte [25]), daß es damals mit der Autonomie der mecklenburgischen Landstädte völlig vorbei war.

An diesem Resultate hat sich auch seitdem nichts geändert. Wenn ja von „Gesetzen“ einer Stadt in Urkunden und Rechtsquellen die Rede ist [26]), so sind damit „Ordnungen“, „gute Ord-

---

[20]) Oben S. 138 N. 21.

[21]) Oben S. 139 N. 23.

[22]) Ebds. N. 22.

[23]) Was Neu-Brandenburg von seinen Privilegien sagt [Westphalen l. c. 2055], hat mit der Autonomie wol jedes Falls nichts zu thun. Ebensowenig die Bezugnahme auf das Recht von Güstrow in Krakow's und desjenigen von Parchim in Lübz' Bericht [ibid. 2096. 2084].

[24]) Westphalen l. c. 2086 seq.

[25]) Vgl. oben S. 147 N. 19. S. 153 N. 49.

[26]) Vgl. z. B. H. Adolf Friederich's Privilegium für Woldeck 1703. n° 3. 4 [Klüver II 640].

nungen zum gemeinen Besten"[27]), „allgemeine Anordnungen im Communal-Wesen"[28]), d. h. ökonomische und polizeiliche Anordnungen[29]) gemeint. Statute, welche außerhalb dieser Grenzen liegen, werden erst durch die landesherrliche gesetzgeberische Bestätigung verbindlich, sind also ohne die letztere bloße Gesetzentwürfe[30]). Dem Rathe einer Landstadt kommt eben Autonomie nicht, sondern nur das zu, was der LGGEV.[31]) als „cura des gemeinen Wesens in den Städten" bezeichnet.

Die Doctrin des achtzehnten Jahrhunderts stimmte diesem Resultate vom Standpunkte ihrer Regalien-Theorie willig zu.

---

27) Neu-Brandenburger Jurisdictions-Vertrag 1625 n° 7 [ebds. 30].

28) Vgl. Parchimer Stadtordnung 1832 [vgl. oben S. 219 N. 16] § 47 sub g, schweriner StO. 1832 [vgl. ebds. N. 15] § 123 sub d. [Raabe IV. 858. 845].

29) Jur. Regul. 1791 für Rehna § 35 [PGS. III 399], für Gadebusch 1793 § 18 [ebds. 298], für Neukalen und für Grevismühlen 1806 § 22 [Raabe IV 793. 798]. Für die Grenzen des polizeilichen Verordnungsrechts s. z. B. die landesherrliche Vo. 13. Mai 1837 [Raabe III n° 2234 S. 186] und für die der ökonomischen Anordnungen das Ah. R. 19. October 1828 [ebds. IV n° 3810 SS. 825 f.], beide Güstrow betreffend.

30) Die Formel der landesherrlichen „Bestätigungen" derartiger Statute entspricht dem. S. z. B. die landesherrliche Bestätigung des Statuts betr. das Erbrecht bürgerlicher Ehegatten in der Vorderstadt Güstrow 19. October 1866 [RBl. n° 48 S. 298]: „ ... urkunden und bekennen ..., daß Wir auf den Antrag des Magistrats ... das Uns von demselben nach stadtverfassungsmäßiger Berathung mit der Bürgerschaft vorgelegte ... Statut ... hiemittelst bestätigt und demselben verbindliche Kraft beigelegt haben ..." Vgl. noch Raabe II n° 1199 S. 16; V n° 4108 S. 103. S. auch schweriner StO. 1832 § 27 [ebds. IV S. 835]. Einer Concurrenz der Stadt gedenkt wenigstens ausdrücklich nicht die vom Landesherrn erlaßene schweriner Gesinde-Ordnung 1834 [ebds. II n° 1379 S. 199]. Ein Fall des Abschlags der erbetenen Sanction aus d. J. 1853 ebds. VI n° 5137 S. 195 f. Als Folge einer Unklarheit über die Natur der „Bestätigung" wird die in den Bestätigungen der Gesinde-Ordnungen für Parchim und Lübz begegnende Formel: „Indem Wir daher dieser Gesinde-Ordnung völlig verbindliche Kraft beilegen" oder: „genehmigt und bestätigt, auch derselben völlig verbindliche Kraft beigelegt haben" [ebds. II n° 1380 S. 205; VI n° 5082 S. 79], anzusehen sein, wofern hier nicht Erklärungsgründe vorliegen, welche nicht aus der Litteratur zu erkennen sind.

31) § 370.

Die Autonomie der Seestädte führte sie —, so viel Rostock betrifft, damals problematischer Weise [32]), — auf ein landesherrliches Privilegium zurück [33]).

Wie lebendig dessenungeachtet die locale Rechtsentwickelung auch in den Landstädten geblieben ist, erweist sich zum Teil schon aus den vorher [34]) erwähnten, landesherrlich bestätigten Statuten selbst [35]).

2. Das heutige Recht

hat demnach zwischen der Autonomie der Seestädte und der landesherrlichen Stadtgesetzgebung zu unterscheiden.

a. Die Autonomie der Seestädte.

Die Seestädte üben h. z. T. ihre Autonomie auf Grund landesherrlicher Privilegien [36]). Einer gegenständlichen Beschränkung unterliegt diese Befugnis, so viel das Privatrecht betrifft, nicht [37]). Als anderweite Schranken der Autonomie finden sich für Rostock [38]) die erbvertragsmäßigen Bestimmungen, ein Mal daß die Stadt, um von der „Grundverfassung" des lübischen

---

[32]) Oben N. 15 a. E.

[33]) E. J. Westphal de indole practica juris Lubec. in civitatibus Meckl. 1728. pp. 11 seqq. Miscell. hist. jurid. Meckl. III 1749 SS. 59 ff. Ch. G. Jargow Einleitung zu der Lehre von den Regalien. 1757. SS. 183 ff.

[34]) N. 30.

[35]) Nach der N. 30 alleg. schweriner StO. sollte der dortige Stadtbrauch damals codificirt werden. Vgl. noch Raabe V n° 4308 S. 239 f.

[36]) Wegen Rostock's Erbvertrag 1788 §. 45: „Die Stadt erkennet das Recht, ihr eigenes Stadt-Recht, Policey- und Gerichts-Ordnung, auch sonst nöthige Statuten, und zwar so viel nach der Stadt-Verfassung immer möglich, in Gemäßheit allgemeiner Landes-Gesetze machen zu können, als eine Gnaden-Verleihung der Landes-Herrschaft unterthänigst an". Vgl. oben S. 221 bei N. 9. Wegen Wismar's oben N. 2.

[37]) Die Bezeichnung der Gegenstände in dem eben angef. § 45 insbesondere lautet ganz allgemein. Aber auch die Erzeugnisse der Stadtwismar'schen Autonomie beweisen, daß das Privatrechtsgebiet derselben unterworfen ist. Vgl. z. B. die städtische Vo. 13. August 1839 wegen des Einflusses der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Dispositionsrecht in Stadtbuchsachen, die städtische Vo. 29. August 1831 wegen der Verwaltung des Vermögens Verschollener [Raabe V n° 4316. 4330 SS. 246. 308 ff.] 2c.

[38]) Ueber Wismar sind, so viel ich weiß, besondere Bestimmungen in dieser Beziehung wenigstens nicht veröffentlicht. Vgl. indessen noch oben N. 2 und unten N. 47.

und „schwerin'schen" Rechts abgehen zu können, landesherrlicher Genehmigung bedürfen solle[39]), — sodann daß die Statuten „nöthige" sein müßen[40]), — endlich daß im Falle eines „Misbrauches" des jus statuendi „landesherrliche Vorkehr" getroffen werden solle[41]). Eine weitere Schranke ergibt sich jedoch für beide[42]) Seestädte aus der norddeutschen Bundes-Verfassung[43]): Bundesgesetze abzuändern, vermag nach derselben die städtische Autonomie nicht.

Die Autonomie der Seestädte steht als gleichberechtigte Rechtsquelle neben der Landesgesetzgebung[44]). Daher hat sie einer

[39]) Erbvertrag 1788 § 46. Vgl. oben S. 31 N. 33. Wäre das „Schwerinsche Recht" im Sinne des § 46 cit. so zu verstehen, wie Wigger ebds. N. 34 das jus Zuerinense unter Beibringung guter Gründe verstanden wißen will, so würde die Autonomie Rostock's ohne landesherrliche Genehmigung kein Landesgesetz abändern dürfen. Dieses Resultat würde aber weder mit den Ordeninge 1516 [oben N. 19], noch mit § 45 [oben N. 36] und den im Text weiter angeführten sonstigen Bestimmungen des Erbvertrags 1788 wol zu vereinigen sein. Uebrigens beweist aber auch Kamptz' Auffassung [MCR. I. 1 S. 277] fast zuverläßig, daß zur Zeit des Erbvertrags unter „Schwerin'schem Rechte" das Landrecht nicht verstanden wurde.

[40]) Oben N. 36.

[41]) Erbvertrag 1788 § 51 und über das in solchem Falle einzuschlagende Verfahren ebds. §. 53.

[42]) Die Reservation, unter welcher die Seestadt Rostock der norddeutschen Bundes-Verfassung ihren landständischen Consens gegeben hat [vgl. oben S. 207 N. 6], steht der Annahme des Textes nicht im Wege. Denn dieser Vorbehalt reservirt die Vertragsrechte der Stadt lediglich dem Landesherrn gegenüber und nöthigt diesen, sich wegen, durch die Bundes-Verfassung aufgehobener Rechte der Stadt —, z. B. hinsichtlich der Einquartierungs-Privilegien etc., — mit der letzteren zu verständigen. An dem wirksamen Bestande der Bundes-Verfassung, in concreto an dem verfassungsmäßigen Verhältnis der Bundes- zu Particular-Gesetzen kann er nichts ändern.

[43]) Nordd. Bundes-Verf. Art. 2. Durch diesen Artikel ist, seitdem das allg. deutsche Handelsgesetzbuch norddeutsches Bundesgesetz geworden ist [Nordd. BGes. 5. Juni 1869. BGBl. n° 32. Koller Archiv III 250 ff.], auch der § 1 al. 4 des Einführungsgesetzes zu jenem Gesetzbuche [RBl. 1864 Beil. zu n° 4] dem HGB. gegenüber beseitigt, vorbehältlich jedoch der Bestimmung im § 3 sub B 1 des cit. Bundesgesetzes.

[44]) Eben so natürlich neben dem Landes- und Stadt-Gewohnheitsrecht.

Seits nicht die Bedeutung einer Exemtion von der letzteren. Landesgesetze sind mithin auch in den Seestädten ohne Weiteres, und ohne daß es namentlich erst noch einer Prüfung oder Publication derselben durch den Rath bedürfte[45]), verbindlich. Anderer Seits bedürfen die autonomischen Verordnungen zu ihrer Gültigkeit nicht erst der landesherrlichen Bestätigung; vielmehr steht die sanctio legis in Betreff ihrer der Stadt bzw. dem Rathe zu[46]).

Als gleichberechtigte Rechtsquellen unterliegen Autonomie und Landesgesetzgebung der wechselseitigen Einwirkung auf einander. An sich kann also jene durch diese und diese durch jene abgeändert werden. Indessen bedarf dieser Satz doch noch näherer Bestimmung. Was nämlich zunächst die autonome Abänderung von Landesgesetzen betrifft, so findet dieselbe an der Landes-Verfassung und deren nothwendiger Einheit ihre natürliche Schranke[47]). Und auch diesseits der letzteren würde eine leichtfertige Beseitigung von Landesgesetzen als ein nicht „nöthiges“ Statut[48]) den Folgen eines „Misbrauchs“[49]) der Autonomie ausgesetzt sein. — Die Landesgesetzgebung sodann wird — abgesehen davon, daß sie die vertragsmäßigen Rechte der Seestädte allenthalben zu respectiren hat, — ihrer Seits nur durch all-

[45]) Wegen Rostock's vgl. oben S. 290 N. 17 und Erbvertrag 1788 §§ 42. 43.

[46]) Rostocker Erbvertrag 1788 § 54. Daß die Stadt-wismar'sche Stadtbuch-Ordnung 23. Februar 1838 [Raabe II nº 1228 SS. 53 ff.] landesherrlicher und städtischer Seits publicirt worden ist, kann damit zusammenhängen, daß dieselbe ein Bestandteil der für das ganze Großherzogthum durchgeführten Revision des Stadtbuchwesens [Vo. 16. Februar 1838, ebds. nº 1226 SS. 49 f.] war, also zugleich den Charakter eines particulären bzw. localen Landesgesetzes hatte. Auch die landesherrliche Bestätigung der wismar'schen Nieder-Gerichts-Ordnung [Trotsche MCPr. I § 6 S. 34] erklärt sich bei dem Eingreifen der Landes-Gerichts-Organisation in das städtische Gerichtswesen unschwer. Die landesherrliche Publication der wismar'schen Hypotheken-Ordnung für städtische Erbpachtgüter 6. Juli 1839 [Raabe II nº 1285 S. 119] endlich rechtfertigt sich dadurch, daß diese Güter außerhalb der Stadtfeldmark liegen.

[47]) Ueber Organisation von Landesbehörden rc. ist die städtische Autonomie zu bestimmen natürlich außer Stande. Hierher auch der Schluß des oben N. 2 allegirten Privilegium für Wismar 1266.

[48]) Oben N. 45. Vgl. auch die oben N. 19 angeff. Ordeninge.

[49]) Oben N. 41.

gemeine Landesgesetze an dem Statutarrechte der autonomen Seestädte ändern können[50]). Zwar ist auch eine particulare, local für Rostock oder Wismar bestimmte Landesgesetzgebung durch den Begriff der Autonomie eben so wenig, als etwa, so viel Rostock anlangt, durch den Erbvertrag v. J. 1788[51]) ausgeschloßen. Allein der Landesherr würde bei Ausübung einer derartigen localen Stadtgesetzgebung doch wieder an den Consens der autonomen Stadt gewiesen sein[52]). Praktisch ist dieser Fall also kaum von Bedeutung[53]).

Die Ausübung der Autonomie wird durch die Stadtverfassung[54]) geregelt. Ueber die Begriffs-Momente und über die Existenz eines autonomen Statutes gelten ganz die Sätze der Lehre vom Gesetz[55]).

b. Die landesherrliche Stadtgesetzgebung in den Landstädten.

Die Landstädte haben wahre Autonomie nicht. Was man, von Polizei-Verordnungen und ökonomischen Maaßregeln abgesehen, Statutarrecht der Landstädte nennt, ist Landesrecht, nur jus provinciae particulare. Es scheidet sich aber dieses Statutarrecht in gesetzliches und gewohnheitsrechtliches.

Ueber das gewohnheitsrechtliche Statutarrecht ist Besonderes nicht zu bemerken. Doch entzieht sich, wie die Landes-Verfassung liegt, das städtische Rechtsleben der Einsicht der Landes-Regierung weit mehr, als der Rechtsverkehr auf dem Lande[56]). Daher wird sich dort das Gewohnheitsrecht ungestörter und weniger durch die Landesgesetzgebung beeinträchtigt zu entwickeln im Stande sein, als hier.

---

[50]) Eine derartige Abänderung enthält das N. 43 erwähnte Einführungs-Gesetz zum allg. deutschen Handelsgesetzbuche § 1 al. 3.

[51]) Erbvertrag 1788 § 42.

[52]) Nach der Analogie des LGGEV. Art. VIII S. unten N. 58.

[53]) S. indessen oben N. 46.

[54]) Ueber deren Normen s. Buch II.

[55]) Vgl. namentlich oben S. 308 N. 8.

[56]) Es braucht in dieser Hinsicht nur daran erinnert zu werden, daß das Stadtbuch und städtische Hypothekenbücher durch den betr. Magistrat, die übrigen Hypothekenbücher teils im Ministerium, teils durch landesherrliche Behörden geführt werden.

Das gesetzliche Statutarrecht der Landstädte kann nur aus der Landesgesetzgebung abgeleitet werden. Die landstädtischen Statuten stehen also als landesherrliche Stadtgesetze den autonomischen Statuten der Seestädte gegenüber. Die landesfürstliche Gesetzgebungsmacht ist aber in Betreff jener an die Concurrenz der Stände nicht gewiesen. Denn der achte Artikel des LGGEV. handelt außer von Domanial- nur von solchen Gesetzen, welche „gesammte Lande" oder „gesammte Ritterschaft" oder „gesammte" Landschaft angehen[57]). Die Analogie dieses Artikels[58]) erheischt es indessen, daß die an landesherrlichen Stadtgesetzen interessirende Stadt resp. um ihren Consens gefragt und mit ihrem rathsamen Bedenken gehört wird. Und obwol es an festen Normen über diese städtische Concurrenz fehlt, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß die Anregung zum Erlasse des Gesetzes regelmäßig von der interessirenden Stadt ausgehen wird und dieser in sofern eine umfassende Initiative zukommen muß. Hieraus erklärt es sich, daß für die gesetzgeberische Thätigkeit des Landesherrn in Betreff des landstädtischen Statutarrechts, der irre führende Name „Confirmation des städtischen Statutes" gewöhnlich ist[59]). Die städtische Concurrenz, also je nachdem die Ausarbeitung, die Consentirung oder die Begutachtung eines „Statutes" muß ihrer Seits alle Mal nach Maaßgabe der Stadtverfassung vor sich gehen und wird, da sie unzweifelhaft zu den wichtigeren städtischen Angelegenheiten gehört, regelmäßig Zuziehung der Bürger-Vertretung erfordern[60]). — Die Publication der landesfürstlichen Stadtgesetze endlich geht alle Mal vom Landesherrn aus. Sie ist mit der Gemeinkundigmachung derselben nicht zu verwechseln[61]). Die Publication kann[62]) durch einfache Mittheilung an die, die es angeht, d. h. an die Stadt-Corporation erfolgen. Eben deshalb genügt dieselbe aber an sich weder dem Bedürfnisse der

---

[57]) Oben SS. 291 f.

[58]) S. namentlich LGGEV. § 194 vv. „oder besonders".

[59]) Daß diese „Confirmation" in Wahrheit eine Sanction ist, beweisen die Bestätigungs-Formeln. S. oben N. 30.

[60]) S. das schon N. 54 in Bezug genommene Buch II.

[61]) Oben SS. 294 ff.

[62]) Besondere Publications-Vorschriften bestehen nicht.

Stadteinwohner, noch dem Interesse, welches das Land daran haben kann, von Existenz und Inhalt solcher landstädtischen Localgesetze unterrichtet zu sein. Beiden zu genügen treten zur Publication eine Gemeinkundigmachung durch den Rath der betr. Stadt [63]) und unter Umständen noch eine Gemeinkundigmachung durch das Großherzogliche Staats=Ministerium [64]) hinzu [65]).

§. 60.

Die Autonomie. Schluß.

[C. Die Autonomie im meckl. Particularrechte.]

III. Angebliche sonstige Fälle.

Weitere Autonomie=Fälle gibt es im mecklenburgischen Particularrechte nicht. Insbesondere kann weder

1. eine Autonomie der Ritter= und Landschaft aus dem eilften Artikel LGGEV.[1]) abgeleitet, noch

2. eine Autonomie der Zünfte oder Aemter irgendwie erwiesen werden. Für das geltende Rechte bedarf es in dieser Hinsicht nur des Hinblicks auf den allgemeinen Teil der Amtsrollen v. J. 1844 [2]), in welchem die Amts=Zuständigkeiten erschöpfend aufgezählt sind, ohne daß dabei eines jus statuendi gedacht worden wäre. Aber auch geschichtlich fehlt es an ausreichendem Anhalt für die Annahme, daß den Zünften vordem dieses Recht zugestanden habe.

---

[63]) Durch Anschlag an der Rathhaustafel, in städtischen Localblättern ꝛc.

[64]) Im Regierungsblatte, vgl. oben N. 30 i. A.

[65]) Mit dem im Texte gewonnenen Resultate scheint es nicht in Einklang zu stehen, daß die Vo. betr. Organisation der Ministerien 4. April 1853 § 5 A sub a [Raabe V n° 4863 S. 1120] „die Cognition in allen Communalsachen, mögen dieselben das Verhältnis schon vorhandener oder neu zu bildender politischer Communen zur Landesregierung, oder deren innere Einrichtung, Gesetzgebung oder Verwaltung betreffen," dem Ministerium des Innern zuweist, während die Landesgesetzgebung nach § 10 A ebds. zum Ressort des Staats=Ministerium gehört. Inzwischen deutet die Gemeinkundigmachung landesherrlicher Stadtgesetze durch letzteres [s. die vorige Note] darauf hin, daß im § 5 nur ein mangelhafter Ausdruck vorliegt.

[1]) LGGEV. §§ 207 ff. Vgl. Wolff's Repertor. 99 s. v. Domestica. Entscheidend für die im Texte vertretene Ansicht sind schon die Worte § 207: „Das Recht, welches einer jeden Gemeinheit zustehet ..."

[2]) Raabe III n° 2525. SS. 613 ff.

Die Bestimmung des parchimer Stadtrechts über inninge[3]), auch wenn sie von Handwerks-Aemtern verstanden würde[4]), beweist für eine Autonomie der letztern nichts. Im Gegenteil würde sie so verstanden den Schluß ermöglichen, daß die Zunftgesetzgebung ehedem zur Autonomie der Stadt gehört habe[5]). Und hiermit würde die Thatsache wol übereinstimmen, daß uns eine Fischerzunft-Ordnung aus Plau v. J. 1307[6]) aufbewahrt ist, welche burgemeister vnd râdtmanne der stadt Plaw den vischers vnd gemeinheit der vischer bynnen Plawe wânhaftig als sonderlick recht vnd eindracht gegeuen haben. Auch die Zunftordnung der Wollenweber zu Röbel ist nach dem Privilegium v. J. 1291[7]) nicht von der Zunft, sondern von dem Landesherrn ausgegangen, und die neue Zunftrolle desselben Amtes v. J. 1463[8]) ist Ausfluß der städtischen Autonomie bzw. des städtischen Ordinationsrechtes. Was es aber mit den, in das 1520 bis 1704 geführte Gildebuch desselben Amtes eingetragenen „neuen Verabredungen und Satzungen" [9]) auf sich habe, läßt sich teils aus dem Inhalt der bisher schon angeführten Zunft-Privilegien und Zunft-Rollen[10]), teils aus andern ein-

[3]) PStR. 2. S. oben § 59 N. 12.

[4]) Oben S. 73 N. 50 [dazu noch MUB. IV S. 434 Reg. s. v. Inninge.] und § 59 bei N. 1. Die Gloße zu dem Artikel [oben S. 146 N. 10] scheint übrigens beide Erklärungen d. W. inninge [Zunft und Einung i. S. von Willkür] zu combiniren.

[5]) Vgl. Stobbe RGG. I 500 nach N. 49.

[6]) MUB. V n° 3164.

[7]) MUB. III n° 2102. vv. quod datum est eis ex parte nostri.

[8]) Lisch Jahrbb. XIII 1848 SS. 351 f. n° LV. Namentlich zu beachten die Worte: na deme mâle wy hebben de macht vnde priuilegium van den heren, wy vnser stat beste môghen seten, szo wille wy, dat....

[9]) Lisch Jahrbb. XXVII. 1862. S. 280.

[10]) Vgl. besonders die N. 7 citirte Urkunde vv.: Jtem sicut magistri, quos inter se solent annis singulis eligere, hucusque ordinaverunt de pannis eligendis et rejiciendis et omne jus, quod inter se predicti textores habuerunt, quod datum est eis ex parte nostri, debent frui perpetuo tali jure. S. ferner die oben S. 72 N. 44 aus Parchim und Sternberg in Bezug genommenen Zunftordnungen, welche Bestimmungen über Krankenpflege, Leichenfeier, Armenunterstützung, Injurien der Zunftgenoßen untrr sich, sowie über Trunkfälligkeit und Würfelspiel enthalten.

schlagenden Urkunden [11]) mit ziemlicher Sicherheit entnehmen. Eine den Zünften in ihrem Kreise zustehende Polizei-Gewalt wird sich neben dem Rechte selbständiger Vermögens-Verwaltung vielleicht, eine Autonomie der Zünfte dagegen wird sich aus unsern Quellen nicht nachweisen laßen.

3. Daß endlich der Landes-Universität zu Rostock eine wahre privatrechtliche Autonomie de jure niemals zugestanden habe, lehrt die Geschichte. Das der Universität verliehene [12]) jus condendi et faciendi statuta et ordinationes juxta consuetudinem ceterarum universitatum kann eben nach dieser consuetudo [13]) auf eine privatrechtliche Autonomie nicht bezogen werden. Das kaiserliche Privilegium für die Universität Bützow [14]) hat obenein selbst dieses jus statuendi durch die Vorschrift vorgängiges landesherrliches Consenses beschränkt. Die landesherrlichen Privilegien für diese Universität [15]) sprechen nur von „Verordnungen und Edicten", welche Rector und Concilium zur „Veränderung und genaueren Bestimmung" der landesherrlich erteilten allgemeinen Universitäts-Statuten „in Conformität gegenwärtiger landesherrlicher Privilegien und des von Uns vorgeschriebenen Corporis Statutorum" zu machen befugt sein sollen. Weder diese Statuten aber, noch jene Privilegien enthalten privatrechtliche Bestimmungen. Dagegen wiederholen die Statuten [16])

[11]) Vgl. z. B. noch das Privilegium der Schlachter zu Neubrandenburg 1290 [MUB. III n° 2068] vv.: Item quod nullo tempore conveniant ad aliquid de suo officio pertractandum, nisi duo consules sint presentes.

[12]) Confirm. Urk. K. Ferdinand's 18. August 1560 [Aepinus Urk. Bestätigung ꝛc. Beil. 50.]

[13]) C. Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. II 1803. SS. 129 ff. v. Savigny Gesch. des RR. im MA. III (2) 162. 194.

[14]) Bei Eschenbach Annalen II 32. Vgl. oben S. 220 N. 3.

[15]) Privil. 10. September 1762. X [Eschenbach a. a. O. I. 275 f.].

[16]) A. E. [Eschenbach ebds. 378]: nostri regiminis administris talia [sc. nova statuta] proponendi, nostraeque confirmationis tabulas humillime impetrandi plenam facimus copiam, prouti et rogandi, subrogandi, derogandi, obrogandique jus plenamque potestatem Nobis . . . reservamus. Diese Worte leiten also das landesherrliche Confirmationsrecht aus der gesetzgebenden, nicht aus der oberaufsehenden Gewalt ab.

nachdrücklich das Erfordernis der Einholung landesherrliches Consenses zu neuen Statuten.

Es war daher ganz zutreffend, wenn der rostocker Erbvertrag v. J. 1788 [17]) als Gegenstände des akademischen jus statuendi das „akademische Personale, Officiale und Disciplinare" bezeichnete. Nur durfte man das „Personale" nicht über den gewöhnlichen Statuten-Inhalt ausdehnen, sondern mußte das jus statuendi Rectoris et Concilii streng auf solche Statuten beschränken, welche „die Akademie selbst qua talem, und die zu derselben gehörigen Personen, zum Besten der Studien und Beförderung der Wißenschaften, auch Erhaltung guter Ordnung unter den Lehrern und Lernenden betreffen" [18]).

De facto freilich haben Rector und Concilium früherhin unzweifelhaft auch auf privatrechtlichem Gebiete Autonomie geübt. Namentlich wurden in den Jahren 1625 und 1642 Statute [19])

---

[17]) § 241 sub I.

[18]) Ab. RR. 6. März und 5. Mai 1792. S unten R. 21.

[19]) Diese für Geschichte und Begriffs-Bestimmung der Autonomie interessanten Statute mögen hier ihre Stelle finden. Statutum academicum de successionibus ab intestato 25. April 1625 [PGS. II n° 780 S. 673]: „Nachdem eine Zeithero in begebenen Erbschaftsfällen vnd insonderheit Successionibus ab intestato unterschiedliche Streitigkeiten dahero erreget, daß etzliche sich vff dieses Ortes Statuta vnd hergebrachte Observantz berufen, Alß hat ein Ehrwürdiges Concilium für nütz vnd hochnöthig angesehen, hierin zur Verhütung allerhand Weiterung eine Gewisheit zu machen. Vnd hat demnach mit Zuziehung aller civium academicorum sich dahin vereiniget, Weil für diesem die Academici in Erbfällen sich dieses Orts Gewohnheit inßgemein accomodiret, daß auch hinführo, da jemand ohne Verlassung eines beständigen letzten Willens oder inter vivos gemachten Transaction vnd aufgerichteten pacten ab intestato verstirbet, dessen Gueter nah Lübschen Recht vnd dieser Stadt Gebrauch getheilet werden, in andern Fällen aber, biß ein Anders statuiret, es bey dem gemeinen beschriebenen Rechte gelassen werden soll. Actum Rostock, 25. Aprilis 1625 in loco Concilii Rectore Academiae Rostochiensis Johanne Quistorphio Theol. D." 2c. — Declaratio statuti academici de 25. April 1625 vom 10. October 1642 [ebds. n° 781. S. 674]: „Nachdem am 25. Aprilis des 1625. Jahrs sub Rectoratu Doctoris Johannis Quistorpii mit aller Civium academicorum Beliebung vom Ehrwürdigen Concilio de Successionibus ab intestato ein Statutum gemachet und die Uhrsache sothanen Statuti von damahls sich zugetragenen Fällen, da Mann oder Frau ohne Kinder ab intestato verstorben, genommen worden, vnd dann itzo Streit vorgefallen: ob solch statutum ultra intentionem statuen-

erlaßen, durch welche die Universität hinsichtlich der Beerbung kinderloser Ehegatten ab intestato das lübische Recht und den rostocker Stadtbrauch an Stelle des gemeinen, für Akademici geltenden Rechtes annahm. Schon die Landesgerichte aber waren bedenklich, diese Statuten anzuerkennen[20]). Und im Jahre 1792 wurde durch landesherrliche authentische Interpretation die Abnormität, entgegen einem Berichte Rectoris et Concilii beseitigt[21]).

---

tium auch auf andere Erbfälle ab intestato, Wann Mann oder Frau ohne Kinder nicht verstorben, zu extendiren sey? So thun Rector und Cocilium mit Consens und Beliebung Civium Academicorum geregtes statutum, salva clausula eidem annexa hiemit dergestallt declariren, und erklären, daß selbiges von Erbfällen, wenn Mann oder Frau ohne Kinder ab intestato verstorben und keine Testamenta oder letzte Willensverordnung, Ehepacta oder sonsten Verträge hinter sich verlaßen, allein zu verstehen, auf andere Erbfälle aber nicht zu extendiren, sondern es derselben halben in Successionibus ab intestato bey Verordnung der von Alters in dieser Universität hergebrachten Gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten nach wie vor zu lassen sey. Actum" rc. „Rectore Academiae Rostochiensis Henrico Schuckmann J. U. D." rc. — Uebrigens dürfte die „Beliebung aller Academici beweisen", daß man sich des Außerordentlichen dieser Maaßregel wol bewußt war.

[20]) In einem, auf Grund derselben angestrengten Proceß ward 1673 in appellatorio wider den Alleganten der Statute entschieden, derselbe „könnte und wollte denn zu Recht beibringen, daß die Universität zu Rostock ohne landesfürstliche Einwilligung Statuta zu machen befugt, oder sonsten ein anderes in dergleichen Erbschafts-Fällen vermittelst einer beständigen Gewohnheit daselbst eingeführt, und über rechtsverjährte Zeit unverbrüchlich also gehalten worden." Die in Schwerin 1792 vorhandenen und damals durchgesehenen Acten haben nicht ergeben, daß Allegant diesen Beweis geführt hätte. S. das in der fg. Note citirte ah. R. 6. März 1792.

[21]) Ein Ah. R 6. März 1792 [PGS. II n° 802 S. 693] forderte anläßlich eines einzelnen Falles der Anwendung der q. Statute von Rector und Concilium Bericht über die „Grundsätze", nach welchen dieselben „ein Jus statuendi contra jus commune, qua caussas non academicas in praejudicium extraneorum cum effectu contra non cives academicos behaupten zu können vermeinen". Nachdem der Bericht eingegangen, erfolgte dann ein weiteres Ah. R. 5. Mai 1792 [ebds. n° 807 SS. 696 f.] dahin, „daß die Verleihung des academischen Juris statuendi, welches von dem Begriff der verliehenen Gerichtsbarkeit gewiß nicht abhänget, nicht anders, als in Beziehung auf die Universität selbst, mithin dergestalt verstanden werden kann, als es in Unserm unterm 6. März d. J. euch zugegangenen Rescripte beschrieben, und in dem neuesten Erbvertrage § 241, Nr. I ausgedruckt ist. Eben dahin führet auch schon die angezogene Formula Con-

Für das heutige Privatrecht kann hiernach von einer Autonomie der Landes-Universität nicht die Rede sein. Die gegenteilige Meinung würde durch die unzweifelhafte gegenständliche Beschränkung des akademischen jus statuendi auf Fragen der Disciplin und der innern Verfassung der Corporation widerlegt werden[22]. Wo Disciplin und Interesse der Universitäts-Verfassung Abänderung des Landes-Privatrechts durch eine lex specialis erheischen, werden Rector und Concilium allerdings auch diese pflichtmäßig zu proponiren haben. Die Abänderung selbst kann aber nur durch ein Landesgesetz[23]) erfolgen. Daher denn in solchem Falle ein einfaches Ministerial-Rescript unter keinen Umständen genügen kann.

Dadurch, daß auch der Oberaufsichts-Consens zu gewöhnlichen akademischen Statuten nicht vom Ministerium[24]), sondern vom Landesherrn persönlich erteilt zu werden pflegt[25]), wird die Sachlage in etwas verdunkelt. Gleichwol ist der Unterschied dieses Oberaufsichts-Consenses von jener gesetzgeberischen Sanction, welche der Landesherr Vorschlägen Rectoris et Concilii erteilt, in den „Confirmations-"Urkunden deutlich zu erkennen[26]).

---

cordiae v. J. 1563, „[oben S. 150. N. 32]" die nichts weiter, als die Abfassung nothwendiger Statuten und deren Verbesserung erlaubt. — Selbst eine indefinita concessio juris statuendi academici lässet sich ihrer Natur nach nicht anders verstehen, als es der Gegenstand academischer Angelegenheiten mit sich führet, sonst würdet ihr mit gleichem Rechte euch die Befugniß anmaßen können, zu statuiren, daß drei Testamentszeugen genügen" u. s. f.

[22]) Dieser Grund, nicht die Unerläßlichkeit landesherrlicher Confirmation ist entscheidend. Denn die letztere könnte der Formulirung in den bützower Statuten [oben N. 16] ungeachtet in der landesherrlichen Oberaufsicht ihre Erklärung finden.

[23]) Daß ein derartiges Landesgesetz ständischer Concurrenz nicht bedarf, versteht sich. S. oben S. 291 bei N. 20.

[24]) Vgl. aber Vo. betr. Organisation der Ministerien 4. April 1853 § 7 sub 2ª [Raabe V S. 1123].

[25]) Die staatliche, von der in der vorigen Note cit. Vo. behandelte Oberaufsicht tritt hinter der Oberaufsicht, welche der Landesherr als Rechtsnachfolger des Bischofs von Schwerin d. h. als Kanzler der Universität übt, zurück.

[26]) Vgl. den Schluß der Bestätigungs-Urkunden der allgemeinen Universitäts-Statuten 30. November 1837, welche wegen der mit der akademischen Gerichtsbarkeit rc. zusammenhängenden Fragen nicht durchaus

Die s. g. Autonomie der Landes-Universität hat demnach mit der s. g. Autonomie der Landstädte große Aehnlichkeit. Und auch das, was früher[27]) von der Concurrenz der letzteren bei der landesherrlichen Stadtgesetzgebung ausgeführt worden ist, wird auf die Verhältnisse der ersteren Anwendung leiden müßen.

Titel II.

Die Rechtsnormen in ihrem Zusammenhang.

§ 61.

Die Gleichberechtigung von Recht und Gesetz[1]).

Die Rechtsnormen sind als solche an sich gleichberechtigt. Am wenigsten kann dem Gesetz, als welches nur Kraft des Staatswillens dem Rechte gleich steht, ein Vorrang vor diesem zuerkannt werden[2]). Die Gesetzgebung selbst hat aber die Macht, dieses natürliche Verhältnis zu stören. Denn durch den Willen des Staates ist die Herrschaft des Rechts bedingt[3]). Der Staat kann daher, seinen Willen an die Stelle des Rechts setzend, die Rechts-Anwendung zu Gunsten einer ausschließlichen Herrschaft des Gesetzes sogar verbieten, und kann daher unzweifelhaft auch

innerhalb der Zuständigkeit des akademischen jus statuendi lagen, bei Raabe IV n° 3306 S. 240 und die Bestätigungs-Urkunde zu den Disciplinar-Statuten de eod., welche z. B. die akademischen Creditgesetze, Bestimmungen über Verjährung ꝛc. enthalten, ebds. n° 3307 S. 274. — Nicht vereinbar mit dem im Texte gewonnenen Resultat ist m. E. die bloße Bezugnahme auf „eingegangene ah. Genehmigung vom 16. Februar 1828" in der als „Statut Rectoris et Concilii" veröffentlichten akademischen Dienstboten-Ordnung vom 12. Mai 1828. Denn dieselbe kann nach dem im Texte Ausgeführten als Statut nicht, sondern nur als Gesetz gelten; sie erforderte daher nicht eine bloße Genehmigung [der Oberaufsichts-Instanz], sondern eine förmliche landesherrliche Sanction, welche als solche zweckmäßig zu veröffentlichen war.

[27]) Oben SS. 366 f.

[1]) S. über die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts die oben § 52 N. 1 angeführte Litteratur.

[2]) Recht und Staatswille sind eben von dem oben § 43 präcisirten Standpunkte aus juristisch coordinirte Factoren, während die Gesetzes-Auffassung der historischen Schule consequent zu einer Unterordnung des Gesetzes unter das Recht führt, die h. z. T. unmöglich ist.

[3]) Vgl. oben § 43 S. 273.

dem Gesetze einen Vorrang vor dem Rechte erteilen, indem er dem Rechte die Fähigkeit nimmt, Gesetze aufzuheben. Der Staat, welcher dieß thut, macht allerdings einen sittlich in sich nichtigen Versuch und ruft, je lebenskräftiger die Nation ist, desto gewißer einen Kampf zwischen Gesetz und Recht hervor, welcher leicht mit dem Siege dieses über jenes endigen kann[4]) Allein an seiner Macht, so zu handeln, läßt sich eben so wenig, als an dem, wenigstens vorläufigen Erfolge solches Handelns zweifeln. Denn, was diesen Erfolg betrifft, so kann auch die Unabhängigkeit des Richteramtes den Richter nicht berechtigen, irgend welchem Gesetze des Staates, dessen Organ er ist, den Gehorsam zu verweigern. Wollte er also einem Gesetze zuwider Recht anwenden, so würde er eine unheilbare Nichtigkeit begehen. Und selbst wer eine in Gemäßheit des verpönten Rechts ergangene Sentenz als berechtigt anerkennen möchte, weil der heutige Richter in seiner entscheidenden Thätigkeit so wenig staatliches Organ sei, als es der mittelalterliche Schöffe gewesen: würde doch auf keinen Fall den Staat für verbunden erachten, seinem eignen, feierlich erklärten Willen zuwider eine solche Sentenz zu vollstrecken.

Wenn man gleichwol von einer Unmöglichkeit, die Geltung des Gewohnheitsrechtes aufzuheben oder durch Aufhebung der derogatorischen Kraft zu Gunsten des Gesetzes einzuschränken, als von einem Rechtssatze geredet hat[5]), so könnte das nur noch den Sinn haben wollen, daß der Gesetzgeber als angebliches Organ des Rechtsbewußtseins immer und alle Mal in Uebereinstimmung mit dem letzteren handle, daß also ein, das Gesetz zur Alleinherrschaft erhebendes Gesetz ein entsprechendes Rechtsbewußtsein beweise. Nicht das Gewohnheitsrecht würde demnach dem ihm feindlichen Gesetze erliegen, sondern das Gesetz wäre erst die Folge davon, daß das Gewohnheitsrecht aufgehört hätte, dem Rechtsbewußtsein als Recht zu gelten. — So fern dieses scholastische Sophisma ohne Zweifel den Autoritäten gelegen hat, welche für die hier bekämpfte Meinung eingetreten sind, so consequent folgt es

[4]) Vgl. Wächter Württemb. Privatr. II 37 f.

[5]) Puchta GR. II 201 und Vorles. I § 13 a. E. Am bestimmtesten Windscheid § 18.

doch aus dem Gesetzes-Begriffe der historischen Schule[6]). Mit diesem aber muß es eben deshalb auch fallen[7]).

Jedes Falls kann Angesichts der Erfolge des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten[8]), des österreichischen[9]) und des sächsischen[10]) Civilgesetzbuchs ernstlich das nicht bestritten werden, daß die Geltung des Gewohnheitsrechts in einem großen Teile Deutschlands thatsächlich teils beseitigt, teils erheblich verkümmert worden ist[11]).

Hat der Gesetzgeber demnach Macht, das Gewohnheitsrecht zu beseitigen, so folgt daraus doch keineswegs, daß[12]) das letztere seine verbindliche Kraft und seinen „Rechtsgrund" der stillschweigenden Billigung oder Duldung des Gesetzgebers entnehme. Diese Ansicht[13]) kann nur als einfache Verwechselung des negativen mit dem positiven Grunde bezeichnet werden[14]).

Das gemeine deutsche Recht nun aber ist allerdings weit entfernt, die Geltung des Gewohnheitsrechtes gegenüber von der

---

[6]) Oben Excurs zu 43 SS. 278 f.

[7]) Für die richtige Ansicht treten u. A. ein Wächter a. a. O. und Stahl RPh. II 1 S. 238: „Der Gesetzgeber hat daher Macht, die Gewohnheit aufzuheben, oder, soweit er thatsächlich damit durchdringt, sie im voraus abzuschneiden. Er ist, insofern er sie verbieten könnte und nicht verbietet, immerhin Ursache, aber nur negative, nicht positive Ursache der Gewohnheit." S. auch Sintenis I § 3 nach N. 44 [SS. 44 ff. der 2. Aufl.].

[8]) Förster I § 16 S. 70.

[9]) Oesterr. Civ. Gesbuch § 10.

[10]) Schmidt § 13.

[11]) Daß in den genannten Ländern das gerichtliche und außergerichtliche Rechtsleben durch gewaltsame Interpretationen der Gesetze zc. das Recht mannichfach auf Umwegen zur Geltung gebracht hat, widerlegt den Satz des Textes nicht. Es gehört dergleichen zu den Mitteln, mit welchen der im Text bei Note 4 erwähnte Kampf geführt wird.

[12]) Entgegen den oben SS. 270 f. begründeten Aufstellungen.

[13]) Ihr entschiedenster Vertreter consequent Kierulff SS. 12. 13. vv.: „Heutzutage zweifelt Niemand daran, daß die Legislation die practische Gültigkeit des Gewohnheitsrechts beliebig einschränken könne. Hierin spricht sich das allgemein herrschende Dogma aus, daß nach dem Geist des heutigen Staats die Urquelle der practischen Kraft des Gewohnheitsrechts in dem stillschweigenden Willen der Gesetzgebung liege . . ."

[14]) Stahl a. a. O. [oben N. 7].

des Gesetzes auch nur zu verkümmern[15]) Und das gemeine Recht steht auch in diesem Punkte in Mecklenburg in praktischer Geltung[16]). Nur in Handelssachen[17]) ist die Herrschaft des Gesetzes über das Gewohnheitsrecht durch das allgemeine deutsche, jetzt[18]) zugleich norddeutsche Handels-Gesetz-Buch[19]) an die Stelle der gemeinrechtlichen Gleichberechtigung beider getreten[20]).

---

[15]) Ueber die nach dem im Text Ausgeführten allerdings anwendbaren c. 11 XI. 4; c. 3 in VI°. eod.; c. 9 in VI°. I 16; c. 50 X I 6. s. oben S. 336 N. 27, über l. 2 C. quae sit longa consuetudo VIII 53 oben § 54 N. 20 und Excurs zu § 54 SS. 334. 337 f. Beispiele für Aufhebung von Gesetzen durch Gewohnheitsrecht liegen auch aus neuerer Zeit nicht fern. Das Handelsrecht war hier besonders ergiebig. Ein schlagendes Beispiel bilden die, die Wuchergesetze so weit ignorirenden Saldozinsen. Vgl. Savigny I 179.

[16]) Die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts gehört geradezu zu den Regulatoren des Landesrechts. Die Fälle der vorhandenen, gesetzlich nirgends aufgehobenen Gesetze würde ohne die Anerkennung dieses Regulators in vernünftiger Weise gar nicht gehandhabt werden können. Länder gemeines Rechts können als solche der derogatorischen Kraft des Gewohnheitsrechts noch weit weniger entbehren, als Länder codificirtes Rechts, in welchen die Gesetzgebung selbst durch Erlaß von Novellen die erforderliche Regulirung übernimmt. Vgl. Wächter a. a. O.

[17]) Dieß Wort im Sinne des Handels-Gesetz-Buches 1, nicht im Sinne der bundesoberhandelsgerichtlichen Competenz [Bundesges. 12. Juni 1869 § 13 BGBl. n° 22. Vgl. Glaser's Jahrbb. für Gesellschafts- u. Staats-Wiß. XII. 1869. S. 127] genommen.

[18]) Bundesges. 5. Juni 1869. BGBl. n° 32.

[19]) HGB. 1: „In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung."

[20]) Die im Text angenommene Auslegung ist mit den Worten des in der vorigen Note citirten Artikels m. E. recht wol zu vereinigen, nach der Entstehungsgeschichte desselben [vgl. Prot. I 11 ff. III 884 f.] aber nothwendig. A. M. Thöl Handelsrecht § 11a Note n, Anschütz in der krit. Vierteljahrsschrift I 6 und teilweis auch Dietzel im Arch. für Wechselrecht VII 250 ff. S. aber v. Hahn Commentar zum Art. § 7. v. Völdernndorff in Anschütz und v. Völdernndorff's Comm. zum Art. n° 3. Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts I 265 ff. und die meisten andern. Auch das mecklenburg-schwerin'sche Einführungs-Gesetz § 1 al. 3 hatte sich für diese Interpretation entschieden.

§ 62.

Gemeines deutsches und particuläres Recht[1]).

Durch die Colonisation[2]), durch die Reception des römischen Rechts[3]) und zum Teil auch durch seinen Eintritt in den Reichsverband[4]) ist Mecklenburg ein Land gemeines deutsches Rechtes geworden. Es hat seitdem weder durch eine Codification mit dem überlieferten Bestande des gemeinen Rechts, noch durch ein Verbot des Gewohnheitsrechts mit dem gemeinen Rechte selbst gebrochen. Es ist ein Land gemeines Rechts geblieben. Mit dem gemeinen deutschen steht seit dem Jahre 1867[5]) ein gemeines norddeutsches Recht dem Particularrechte gegenüber. Die Abgrenzung des Landrechts gegen das deutsche und norddeutsche gemeine Recht erfordert ein Eingehen auf den Begriff und auf die Bedeutung der gemeinrechtlichen Rechtsnormen.

I. Gemeines Recht.

Gemeinrechtlich in dem hier in Betracht kommenden gewöhnlichen Sinne[6]) nennt man diejenige Rechtsnorm, welche für mehrere Teile eines Rechtsgebietes formale Geltung hat. Die formale Geltung unterscheidet das gemeine von dem bloß materiell gemeinsamen Rechte[7]), wie sie anderer Seits eine actuelle Geltung im *ganzen* Rechtsgebiete nicht erfordert[8]).

---

[1]) v. Wächter gem. Recht Deutschlands 1844. v. Gerber das wißenschaftliche Princip des gem. deutschen Privatrechts 1846. Thöl Einleitung in das deutsche Privatrecht 1851. §§ 45—48 SS. 121 ff. Bruns in Ersch und Gruber's Encyklopädie Art „Gemeines Recht". LVII. 1853. SS. 208 ff. Bekker in Bekker und Muther's Jahrbuch des gem. deutschen Rechts I 1 ff. — Mittermaier DPrivR. I § 2. Beseler Syst. d. gem. d. PrivR. I (1) §§ 1. 2 [auch Volksrecht und Juristenrecht Cap. 1 und 3]. Hillebrand Lehrb. des heut. gem. d. PrivR. (1) § 11 SS. 35 ff. Bluntschli DPrivR. I §§ 2. 6. Walter Syst. d. gem. d. PrivR. §§ 8. 9. v. G. §§ 3—10. Gg. § 3 SS. 2. 3. S. auch Wi. § 1 N. 1. §. 2 N. 7.

[2]) Oben SS. 15 ff.

[3]) Oben SS. 80 ff.

[4]) Oben SS. 42 ff.

[5]) Oben SS. 176 ff.

[6]) Ueber sonstige Bedeutungen [opp. jus speciale und auch jus singulare] Bruns 208 f. Vgl. Zeitschr. für Rechtsgeschichte IX 35 N. 104.

[7]) Thöl § 47 allgemeines Recht. S aber Bruns 210.

[8]) Bruns 212. Thöl S. 123.

[9]) Dieß wird bekanntlich namentlich von Wächter 171 fg. 205 fg.

II. Gemeines deutsches Recht.

1. Gemeines deutsches Recht in diesem Sinne ist das formal für alle Staaten Deutschlands gültige Recht. Ein solches besteht auch heute noch[9]). Gesetze gemeinrechtliches Werthes kann es für Deutschland freilich seit Auflösung des deutschen Reichs nicht mehr geben[10]). Denn das Gesetz ist Staatswille; ein ganz Deutschland umfassender — einfacher oder zusammengesetzter — Staat ist aber seit 1806 noch nicht wieder erstanden. Der Fortbestand gemeines deutsches Rechts dagegen erscheint durch die, von dem Zerfall des Reichs unberührte nationale Gemeinschaft des deutschen Volkes gesichert. Im Gewohnheitsrechte und teilweise in der Autonomie tritt, wie das Recht überhaupt[11]), so auch das gemeine deutsche Recht in die Erscheinung. Nur wer, die Natur des Rechts verkennend, den Rechtsgrund des Gewohnheitsrechts in eine stillschweigende Billigung des Gesetzgebers verlegt, wird consequenter Weise, daß seit dem Jahre 1806 noch ein gemeines deutsches Recht exsistire, läugnen dürfen und läugnen müßen.

Die Gefahr eines Zerfalles des gemeinen deutschen Rechts trug freilich die Periode der centrifugalen Souveränetät der deutschen Staaten in sich. Dieß um so gewißer, als in dem größten Teile Deutschlands[12]) bereits seit dem achtzehnten Jahrhundert mit dem überlieferten Bestande[13]) des gemeinen Rechts

---

für die Zeit seit der Auflösung des deutschen Reichs bezweifelt. Aber auch Gerber kommt im Grunde bei dieser Meinung an, wenn er dem nach Auflösung des Reichs übrig bleibenden „unmittelbaren Einfluß auf das Recht“ nur „eine rein materielle Auctorität“ zuschreibt [DPrivR. § 6].

[10]) Auch die Reichsgesetze können aus dem im Texte angef. Grunde seit dem Jahre 1806 nur als materiell gemeinsames, nicht als formell gemeines Recht gelten. — Diesen Unterschied zwischen gemeinrechtlichem Gesetz und gemeinem Gewohnheitsrechte scharf und klar herausgestellt zu haben, ist das Verdienst von Bruns' Abhandlung.

[11]) Oben SS. 273 f. und § 57 nach N. 14.

[12]) Zufolge der Codificationen in Baiern, Preußen und Oesterreich, welchen dann in neuester Zeit noch das Königreich Sachsen hinzutrat, der Länder französisches Rechts zu geschweigen.

[13]) Nicht an sich mit dem gemeinen Rechte selbst [über diesen Unterschied vgl. Thöl § 45 a. E. und Bruns 210], mit welchem nur durch

gebrochen worden war, und als auch in den gemeinrechtlich gebliebenen Ländern eine ziemlich unternehmungslustige Gesetzgebung neben der gewohnheitsrechtlichen Rechtsentwickelung hergieng. Immerhin bot aber die Behandlung und Handhabung des gemeinen Rechts auf allen deutschen Hochschulen [14]) eine Garantie dafür, daß jene Gefahr sich, wenn überhaupt, so doch nur sehr langsam und allmälich verwirklichen könnte. Die lehrende und Recht sprechende Thätigkeit der Juristen-Facultäten [15]) war in dieser Periode steigender Particularisation die Beobachterin und Pflegerin des gemeinen deutschen Rechts.

2. Das gemeine deutsche Recht reicht mithin h. z. T. gerade so weit, als gemeines deutsches Gewohnheitsrecht möglich und vorhanden ist. Quellen gemeines Rechts sind daher unzweifelhaft das Corpus juris civilis und das Corpus juris canonici in ihrem bekannten Verhältnis. Aber auch die bestrittene Frage nach der gemeinrechtlichen Bedeutung des s. g. deutschen Privatrechts ist unter diesem Gesichtspunkte zu entscheiden. Die Praxis nimmt diese gemeinrechtliche Bedeutung an [16]), während die Theorie dieselbe überwiegend [17]) entweder geradezu läugnet [18]) oder doch, positiv anzuerkennen, Bedenken

---

ein Verbot des Gewohnheitsrechts hätte gebrochen werden können. In Preußen, Oesterreich und Sachsen ist dann freilich die Feindschaft gegen das Gewohnheitsrecht mit der Codification Hand in Hand gegangen.

[14]) Vgl. Thöl § 29. Bekker 6.

[15]) Der gegenwärtig völlig beseitigten wenigen Reste alter Schöffenstühle mag hierneben gleichfalls Erwähnung geschehen.

[16]) Vgl. Bruns 218. Gerber Wiß.Princ. 275 fg.

[17]) Beseler und Gengler stehen unter den Neueren auf dem Standpunkte des hypothetisch-gemeinen Rechts ziemlich isolirt. Mit der im Text entwickelten Ansicht stimmt wesentlich Bruns, anscheinend auch Bekker a. a. O. überein.

[18]) Am entschiedensten Gerber in seiner anregenden Monographie über „das wiß. Princip" 2c. Der gemeinrechtliche Werth, den Gerber's gleichwol als „gemeines" bezeichnetes „deutsches Privatrecht" hat, ist nicht der eines formell gemeinen Rechts, sondern nur der einer Rechtsgemeinsamkeit, welche aus geschichtlichen und natürlichen Motiven entspringt, die ein Mal — bei Wiederkehr staatlicher Einigung — zu einem gemeinen Rechte zurückführen können. Gerber hat sich wesentlich auch Hillebrand angeschloßen.

trägt[19]). Mit Bestimmtheit nun wird in dieser Frage, man mag sich übrigens entscheiden, wie man will, die unklare[20]) Idee eines hypothetisch-gemeinen Rechts zu verwerfen sein. Nicht minder bestimmt ist aber der Satz aufrecht zu erhalten und in aller Consequenz durchzuführen, daß das deutsche Privatrecht soweit gemeines Recht und als solches praktisch anwendbar ist, als es, gemeines deutsches Gewohnheitsrecht im Einzelnen nachzuweisen, vermag.

Wenn niemand[21]) bezweifelt, daß es auch heute noch eine lebendige, allen deutschen Stämmen gemeinsame, nationale Rechtsüberzeugung gibt, so kann es sich für den Beweis obiges Satzes nur noch um die Frage handeln, ob diese Rechtsüberzeugung sich als solche für jeden deutschen Richter in concreto durch gehörig qualificirte Gewohnheiten erkennbar darzustellen vermag?[22]) Nun wird man ohne Bedenken zugestehen, daß zum Beweise des particularen Gewohnheitsrechts eines einzelnen Gerichtssprengels nicht erforderlich ist, daß aus jedem einzelnen Dorfe oder Hofe des Sprengels Uebungs-Acte nachgewiesen werden. Daraus folgt aber für das gemeine deutsche Gewohnheitsrecht, daß dasselbe bestehen, mithin als gemeines Recht verbindlich sein kann, auch wenn die Uebung nicht gerade in demjenigen Sprengel positiv erweislich ist, in welchem der betreffende Rechtssatz in concreto zur Frage steht. An Erkenntnismitteln für die außerhalb seines Jurisdictions-Gebietes geübte gemeine deutsche Rechtsüberzeugung fehlt es dem Richter keineswegs. Denn wenn man selbst Requisitionen in solchen Fällen für unstatthaft oder praktisch undurchführbar halten sollte[23]), und wenn man auch von der Mög-

---

[19]) Zu einer auffallenden Unbestimmtheit der Darstellung haben diese Bedenken bei Bluntschli geführt.

[20]) Vgl. die schlagende Widerlegung bei Thöl SS. 126 f. sub 3.

[21]) Auch Gerber nicht. Wiß. Pr. 276 f.

[22]) Diese Frage verneint Gerber a. a. O.; „. . . aber die Eigenschaft der Allgemeinheit eines Gewohnheitsrechts kann nur ein Gegenstand für diejenige Auffassung sein, welche von einem höhern Gesichtspunkte aus die gesammte Rechtsbildung eines Volkes beobachtet, nicht aber für den Richter, der zunächst und unmittelbar nur zur Beantwortung der Frage verwiesen ist, ob in seinem Gerichtssprengel sich die Existenz des fraglichen Gewohnheitsrechts nachweisen laße."

[23]) Das norddeutsche Rechtshülfegesetz enthält hierüber nichts.

lichkeit [24]), norddeutsche Bundesangehörige bei allen Gerichten innerhalb des Bundesgebietes als Zeugen zu vernehmen, ganz absehen will, so würden doch die Uebung der Praxis [25]), das Zeugnis bewährter Rechtslehrer [26]) und unter Umständen selbst die Uebereinstimmung der Particulargesetze [27]) unverächtliche Erkenntnismittel darbieten.

So weit also das s. g. deutsche Privatrecht gemeines deutsches Gewohnheitsrecht nachweist, soweit ist es auch als gemeines Recht von unmittelbarer praktischer Anwendbarkeit [28]). Daß es im einzelnen Sprengel durch Particularrecht abgeändert sein kann, steht dem natürlich nicht im Wege. Denn ein particulär abgeändertes gemeines und ein nicht gemeines Particular-Recht sind begrifflich wie praktisch ganz verschiedene Dinge [29]). Wie viel oder wie wenig gemeines deutsches Gewohnheitsrecht aber im s. g. deutschen Privatrecht enthalten sei? ist hier natürlich nicht zu untersuchen. Unter allen Umständen wird von dem hier eingenommenen Standpunkte aus der Umfang dieser gemeinrechtlichen Bestandteile über „vereinzelte gemeine Gewohnheitsrechte" [30]) weit hinausgehen [31]).

---

[24]) Norddd. Bundes-Ges. betr. die Gewährung der Rechtshülfe 21. Juni 1869 [BGBl. n° 29] § 40 [Koller III 853].

[25]) Vgl. oben SS. 320. 332 f.

[26]) Vgl. oben SS. 321 f. Bruns 218. — v. Savigny System I. §§ 18. 20 und S. 170 und Sintenis Civilrecht (2) I 40 bei N. 33 wollen in dem s. g. Juristenrechte h. z. T. sogar die einzige Erscheinungsform gemeines Gewohnheitsrechts sehen.

[27]) Thöl SS. 123 f. Große Vorsicht ist allerdings aus dem von Beseler DPrivR. I § 13 S. 51 angegebenen Grunde in der Findung gemeines Rechts aus den Particulargesetzen nöthig. Der Gesetzgeber ist eben nicht nothwendig immer in Uebereinstimmung mit der Rechtsüberzeugung. Vgl. oben S. 279.

[28]) Wenn also z. B. die Grundsätze des deutschen Privatrechts über Wildschaden als Zeugnis zugleich und richtige Entwickelung eines gemeinen deutschen Gewohnheitsrechts gelten dürfen, so würde der Richter dieselben vorkommendes Falls auch dann anzuwenden haben, wenn in seinem Gerichtssprengel ein Fall von Wildschaden sich bis dahin nach nie ereignet hätte.

[29]) Thöl 127: „. . . es wäre das, die gemeinrechtlichen Rechtssätze eintheilen in gemeinrechtliche und particularrechtliche."

[30]) Gerber PrivR. § 4.

[31]) Die Ansicht Gerber's [oben N. 22] würde, wenn sie nicht einer

3. Das gemeine deutsche Recht ist subsidiärer Natur. „Landrecht bricht gemeines Recht." Dieß ist in dem Charakter des gemeinen Rechts nicht, sondern nur in der Geschichte des gemeinen deutschen Rechts begründet[32]). Mit der Subsidiarität hängt der verbreitete[33]) Satz zusammen, daß das gemeine Recht überall gelte, wo das Particularrecht nicht nachweisbar etwas Abweichendes bestimme, daß daher, wer sich auf einen Satz des gemeinen Rechts berufe, fundatam intentionem in jure für sich habe. Dieser Satz ist zugleich mit der Doctrin von einem hypothetisch-gemeinen Rechte bekämpft und als begriffsverwirrend bezeichnet worden[34]). So fehlsam es indessen auch sein würde, wollte man das Particularrecht als ein erst nachzuweisendes dem gemeinen Rechte als einem bereits nachgewiesenen entgegensetzen[35]), so sehr ist doch der angegriffene Satz als Ausdruck

---

Läugnung des gemeinen deutschen Gewohnheitsrechts gleichkäme [oben NN. 9. 18], zum hypothetisch gemeinen Rechte zurückführen, so sehr auch gerade Gerber um die Bekämpfung dieses wüsten Begriff's sich ein großes Verdienst erworben hat. Denn das „gemeine Recht", welches Gerber im deutschen Privatrecht noch anerkennt [jene Gemeinsamkeit der Motive der Rechtsbildung], gilt auch nach ihm nirgends, als da, wo es nachgewiesen [die energische Wirksamkeit jener Motive dargethan] wird. — — — Nr. 2 des Textes wird in interessanter Weise illustrirt durch eine Entscheidung des OAGerichts v. J. 1866 bei Budde und Schmidt I [Buchka und Budde VI] n° 41 ratio 1 S. 120. Die Ansicht von einem hypothetisch-gemeinen Rechte ist hier richtig verworfen. Der Anführung des Apellanten, „daß dasjenige Rechtsverhältniß, auf welches sich der in Frage stehende Rechtssatz" des gemeinen deutschen Privatrechts „bezieht, in dem betreffenden Lande vorhanden sein müße", um hier angewendet werden zu können, scheint inzwischen doch mit der ausführlichen Deduktion der ratio 1 in einer, für die Stellung des hohen Gerichtshofes zu unserer Frage nicht ganz unmisverständlichen Weise zu viel Ehre angethan zu sein. Jene Anführung ist doch um nichts mehr werth, als es etwa der Satz sein würde: die Grundsätze der Pandekten über Societät können nur da angewandt werden, wo es Societäten gibt. Dem Appellanten kam es offenbar auf diesen Satz auch gar nicht, sondern nur auf das hypothetisch-gemeine Recht an.

[32]) Stobbe DRQGesch. II 110 ff. Dazu Muther in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV 431 ff. [vgl. dieselbe Zeitschrift IX 40 N. 114).

[33]) Windscheid I § 2 N. 2. Vgl. auch Buchka und Budde I n° 31 ratio 8 S. 117 VI a. a. O.

[34]) Thöl 126 f.

[35]) Auch aus dem Corpus juris muß ein Satz erst „nachgewiesen" wer-

für die Subsidiarität des gemeinen deutschen Rechts mindestens unschädlich [36]). Ein gedankenlos schematischer Gebrauch desselben kann allerdings große Verwirrung veranlaßen [37])

III. Gemeines norddeutsches Recht.

Das gemeine Recht des norddeutschen Bundesstaates trägt in Vergleich mit dem gemeinen deutschen Rechte einen zwiefach andern Charakter.

1. Es ist zur Zeit gleich der Summe der Gesetze des norddeutschen Bundes [38]), also nicht sowol gemeines Recht, als gemeinrechtliches Gesetz. Für ein gemeines Recht oder Gewohnheitsrecht fehlen im norddeutschen Bunde zur Zeit noch die Vorbedingungen. Denn die in demselben lebende bürgerliche Gesellschaft kann und will sich nicht als ein selbständig abgeschloßenes Ganzes fühlen, hält vielmehr Kraft des ihr innewohnenden nationalen Triebes an der Einheit des gesammten deutschen Vaterlandes fest. Das gemeine Gewohnheitsrecht, welches in Norddeutschland entsteht, ist daher ein deutsches, nicht ein norddeutsches. Daß eine längere politische Trennung des Nordens vom Süden diese Sachlage verändern könnte, ist eben so wenig zu bezweifeln, als zu erwarten.

2. Das norddeutsche gemeinrechtliche Gesetz ist nicht subsidiär, sondern es ist absolut-gemeinrechtlich [39]).

---

den, und das Particularrecht steht nicht minder objectiv fest, als ein Satz des Corpus juris. Immerhin freilich ist es möglich, daß der entgegengesetzte Irrthum den von Thöl angefochtenen Satz erzeugt hat, welcher dann mit der Ansicht von der rein factischen Natur der particulären „Gewohnheiten" geschichtlich zusammenhängen und in diesem Sinne allerdings zu verwerfen sein würde.

[36]) Die Regel, so verstanden, sagt: ein im gemeinen Rechte nachgewiesener Satz gilt, ohne daß es des Nachweises seiner Reception im Particularrechte bedarf; er gilt aber nicht absolut, sondern hat nur die „Vermuthung" für sich, d. h. der Nachweis eines aufhebenden oder modificirenden particularrechtlichen Satzes ist zuläßig.

[37]) Buchka und Budde I a. a. O.

[38]) Ueber die gemeinrechtliche Gesetzgebung eines Bundesstaates im Gegensatz zu der bloß gemeinschaftlichen Gesetzgebung eines Staatenbundes Bruns 210 f.

[39]) Nordd. BVerf. Art. 2: „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung . . . mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen." Vgl. Thöl § 48 n° 1.

§. 63.

Rechtseinheit und Rechtsverschiedenheit im mecklenburgischen Particularrechte.

Es wiederholt sich, wie in jedem größeren Rechtsgebiete, so auch in den mecklenburgischen Landen und bzw. im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin

I. der Unterschied zwischen gemeinem und particulärem Rechte.

Derselbe ist

1. ein Unterschied zwischen gemeinem und particulärem Gesetz und zwar zunächst

a. innerhalb der gesammten mecklenburgischen Lande. Die Geschichte des ursprünglich Einen Mecklenburg hat im Jahre 1701 zu einer noch jetzt fortwährenden Trennung des Landes in zwei selbständige, seit 1806 auch souveräne Herrschaften geführt [1]). Auch vordem hat in den Jahren 1621 bis 1695 eine ähnliche Trennung bestanden [2]). Hieraus ergibt sich eine Scheidung zwischen leges communes [3]) und leges particulares [4]) Mecklenburgicae, welche letztere in leges particulares Suerinenses und Güstrovienses [5]) teils, teils in leges particulares Suerinenses und Strelitienses [6]) zerfallen. Und so wenig es statthaft ist, h. z. T. ein strelitzisches Gesetz als solches in Schwerin anzuwenden, ebensowenig darf ein zwischen den Jahren 1621 und 1695 im Herzogthum Schwerin erlassenes Gesetz als solches heute in Landesteilen angewandt werden, welche, wie namentlich

---

[1]) Oben § 25 SS. 162 ff.

[2]) Oben § 95 sub IV SS. 94 ff. Die früheren, in demselben Paragraph erwähnten Gesammthands-Teilungen ließen als solche die Gesetzgebung natürlich unberührt.

[3]) Die vor 1621 und die zwischen 1695 und 1701 ergangenen Gesetze.

[4]) Alle zwischen 1621 und 1695 nnd alle seit 1701 erlaßene Gesetze, erstere, soweit sie nicht ausdrücklich als gemeine publicirt sind, wozu die in Communion gebliebenen Verhältnisse [oben SS. 95 f. NN. 25—28] mannichfach Veranlaßung gaben: vgl. z. B. Vo. 15. Januar 1624 [PGS. I n° 100 SS. 185 f. betr. Bestimmungen zur Land- und Hof-Gerichts-Ordnung] und überhaupt v. Kamptz MCR. I 1 S. 117 N. 4.

[5]) 1621—1695.

[6]) seit 1701.

die Herrschaft Stargard, damals zum Herzogthume Güstrow gehörten.

Auch abgesehen von der landständischen Union [7]) erleidet jedoch dieser Satz hinsichtlich der seit dem Jahre 1701 erlaßenen Gesetze zwar nicht eine Ausnahme, aber doch eine Modification durch die s. g. hausvertragsmäßige Communication. Durch den Erläuterungs-Vergleich zum hamburger Vertrage [8]) nämlich sind in richtiger Würdigung der natürlichen und geschichtlichen Einheit der mecklenburgischen Lande die über das jus comproponendi [9]) zwischen beiden Landesherrn entstandenen Differenzen beseitigt worden. Beide Landesherrn haben sich verpflichtet, sich ihre Landtags-Propositionen vor jedem Landtage gegenseitig „nachrichtlich" mitzuteilen. Auf Gesetze, welche verfassungsmäßig dem Landtage nicht vorgelegt zu werden brauchen [10]), erstreckt sich mithin die hausvertragsmäßige Communication ebenso wenig, als sie irgend welche Nöthigung zu gegenseitiger Verständigung über die communicirten Propositionen oder gar zu gegenseitiger Aneignung der letzteren enthält. Gleichwol darf sie materiell und thatsächlich als eine für die Erhaltung der Rechtsgemeinsamkeit der beiden Großherzogthümer wesentliche Einrichtung bezeichnet werden. In dem Eingang der Publicationsformeln zu den Landesgesetzen geschieht ihrer neben der verfassungsmäßigen Concurrenz der Stände Erwähnung [11]).

---

[7]) Oben SS. 101. 106 f. 164 ff. 192 f. Mit der Union hängen viele, nach den Begriffen des heutigen öffentlichen Rechts anomale Folgen der ursprünglichen Einheit des Landes zusammen. Vgl. z. B. Böhlau MCrProc. 94 N. 282.

[8]) Vom 14. Juli 1755 n° 6. S. oben S. 167 n° 3, vgl. auch § 58 N. 9.

[9]) Oben S. 163 N. 7.

[10]) Gesetze, welche bloß für das Domanium oder bloß für landesherrlichen Diener bestimmt sind, gehören unbedenklich hierher. Zweifelhafter liegt die Sache hinsichtlich derjenigen s. g. gleichgültigen Gesetze, welche nach LGGEV. § 195 nicht dem Landtage, sondern nur den Landräthen und dem Engern Ausschuße zugehen. Der Wortlaut des Erläuterungs-Vergleichs [oben N. 8] ergreift dieselben aber gewiß nicht mit. Vgl. übrigens oben SS. 291 f.

[11]) „... Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz

b. Gemeine und particuläre Gesetze sind auch innerhalb jedes der beiden Großherzogthümer zu unterscheiden. Wie die strelitzischen Verordnungen den ratzeburgischen, so stehen im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin den leges Suerinenses communes Particulargesetze gegenüber. Dieß nicht bloß deshalb, weil die Landesgesetzgebung unter Umständen für einzelne Landesteile speciell thätig zu sein veranlaßt wird[12]), sondern auch in staatsrechtlichen und geschichtlichen Beziehungen.

Staatsrechtlich scheiden sich die nur für das Domanium[13]) oder nur für das Ritterschaftliche[14]) oder nur für gesammte Städte[15]) bestimmten von den, „das ganze Land angehenden" Verordnungen. Daß für derartige Particulargesetze teils überall keine ständische Concurrenz, teils nur die Concurrenz eines Standes erfordert wird, ist schon[16]) bemerkt worden.

Geschichtlich ist das mecklenburg-schwerinsche Territorium, seitdem es als solches besteht, mehrfach durch Gebietszuwachs vergrößert worden. Da nun jeder neue Gebietsteil natürlich mit seinem eigenthümlichen Rechtszustande in den territorialen Verband eintrat, so brachte jeder die in ihm geltenden Gesetze zu den schwerinschen Gesetzen hinzu, ohne seiner Seits den vorhandenen Bestand der letzteren in sich aufzunehmen[17]). Jene mitgebrachten

---

und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen für Unsere gesammten Lande . . ." [z. B. Vo. 6. Februar 1868. RBl. n° 14 S. 91.]

[12]) Particulargesetze in diesem Sinne bietet besonders das Stadtrecht namentlich der mecklenburgischen Landstädte in Menge dar. S. oben S. 217 N. 5 § 59 sub 2[b] und Note 52. Vgl. v. Kamptz MCR. I 1 §§ 163 ff., welcher aber landesherrliche Stadtgesetze, autonomische Statuten und im Oberaufsichtswege ergangene Determinationen durch einander wirft.

[13]) z. B. die Gemeinde-Ordnung für das Domanium 1865.

[14]) z. B. das jetzt wieder aufgehobene Gesetz betr. die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern 2. April 1864.

[15]) z. B. die provisorische Vo. 18. August 1827 betr. die Aufnahme neuer Ankömmlinge in den Städten.

[16]) Oben S. 292 N. 21.

[17]) Ganz dasselbe Verhältniß liegt in der Fortgeltung des Code Napoléon in den Rheinländern vor. Vgl. Bruns bei Ersch und Gruber I. Sect. LVII. S. 211. Savigny VIII. 19 ff.

Gesetze wurden leges particulares Suerinenses. Mecklenburg-schwerinsche Particulargesetze in diesem Sinne gibt es in folgenden Landesteilen.

Gebiete des vormaligen Herzogthums Güstrow.

Von diesen im Jahre 1695 mit Schwerin vereinigten[18]) Landesteilen gilt ganz das oben[19]) Bemerkte[20]). Die einheimische Praxis soll freilich eine gewohnheitsrechtliche Reception der güstrowischen Gesetze in den zwischen 1621 und 1695 zum Herzogthume Schwerin gehörig gewesenen Landen und umgekehrt der schwerinschen in den damals güstrowischen Landesteilen annehmen[21]). Sie soll dieß Gewohnheitsrecht bald[22]) zurückführen auf die Ueberzeugung, daß zwischen den wiedervereinigten Landen Rechtsgleichheit bestehen müße, bald[23]) eine opinio juris für den Inhalt der einzelnen Gesetze statuiren. Selbst wenn aber eine derartige Praxis vollkommen feststehen sollte, würde sie den Namen eines qualificirten Gewohnheitsrechts nicht verdienen, vielmehr in jedem Betracht unhaltbar sein[24]). Eine von vornherein auf den materiellen Inhalt jedes einzelnen der fraglichen Gesetze sich erstreckende opinio juris ist doch geradezu undenkbar[25]). Die Rücksicht aber auf wünschenswerthe Rechtsgleichheit kann wol Motiv, nicht aber Gegenstand einer wahren Rechtsüberzeugung sein.

Fürstenthum [Stift] Schwerin.

Das Fürstenthum Schwerin ist erst im Jahre 1648 in Form einer Realunion[26]) an Mecklenburg-Schwerin gekom-

[18]) Oben S. 96.

[19]) Unter 1 a dieses Paragraph.

[20]) Die 1621—1695 erlaßenen güstrowischen Gesetze gelten hier also als leges particulares Suerinenses fort, und die in eben dieser Zeit erlaßenen schwerin'schen Gesetze gelten hier nicht.

[21]) v. Kamptz MCR. I 1 S. 116 sub III. Trotsche MCPr. I 18 bei N. 9.

[22]) So nach Trotsche.

[23]) So nach v. Kamptz.

[24]) Dieß erkennt Trotsche theoretisch auch an: „. . . obgleich die Theorie ihre Auctorität auf den Landestheil beschränken muß, welcher zur Zeit der Publication der sanctionirenden Linie unterthan war."

[25]) Oben SS. 320 f. N. 25.

[26]) Hagemeister MStR. 20 N. 2. Verpoorten und Rudloff a. a. O. [oben S. 161 N. 29]. — Eschenbach in seinen handschriftlichen

men[27]), erst 1774 und, so viel die Stiftsstädte betrifft, 1851 in den landständischen Verband incorporirt worden[28]). Die bischöflichen, vor 1648 erlaßenen Gesetze[29]) sind also leges particulares Suerinenses eben so gewiß geworden, als die vor 1648 erlaßenen mecklenburgischen und mecklenburg-schwerinschen Gesetze[30]) im Fürstenthum Schwerin an sich nicht verbindlich sind. Ferner können aber die seit 1648 bis 1774 erlaßenen schwerinschen Gesetze im Fürstenthum Schwerin nur gelten, so weit sie für dasselbe mit publicirt sind. Und für die Stiftsstädte würde derselbe Satz sogar für die Zeit bis zum Jahre 1851 gelten müßen.

Praktisch schränkt sich indessen die hieraus sich ergebende Particularität mecklenburg-schwerinscher Gesetze wieder erheblich ein. Denn die Geltung der Landesgrundgesetze ist bei den Incorporationen auf das Stift Schwerin ausgedehnt worden[31]). Sodann aber „ist seit der Abschließung des Erbvergleichs vom Jahre 1755" das „Fürstenthum Schwerin" einschließlich[32]) der Stiftsstädte „in dessen privatrechtlichen Verhältnissen" den „übrigen Herzogthümern und Landen" gesetzgeberisch „gleich behandelt" worden[33]). Praktisch kommt also eine Particularität der Stiftschwerin'schen Gesetze für das Privatrecht nur für die seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1755 ergangenen Verordnungen in Betracht. Die Annahme einer gewohnheitsrechtlichen Uebertragung der in dieser Zeit ergangenen mecklenburg-schwerinschen Gesetze auf das Stift Schwerin[34]) kann denn

Zusätzen zu Hagemeister S. 15 VI meint freilich: „Ob das Bisthum ein unmittelbares Reichslehn oder der mecklenburgischen Hoheit unterworfen gewesen, ist nicht ganz ausgemacht."

[27]) Oben S. 114 sub b.

[28]) Oben SS. 161 f. sub 6.

[29]) z. B. die Polizei-Ordnung von 1508. S. oben S. 130 N. 21.

[30]) z. B. die Polizei-Ordnung 1572, die Reversalen 1572 und 1621, die den Concurs betreffenden Voo. 4. Februar 1644 und 29. Januar 1646.

[31]) S. wenigstens den Vergleich 1774 § 3 bei Mantzel NMStKanzlei I 76. Der Incorporations-Vergleich 1851 war mir nicht zugänglich.

[32]) Eschenbach a. a. O. S. 17: „Die drei Städte Bützow, Warin und die Schelfe werden vermuthlich wie die übrigen Städte von der Regierung genommen, sind aber mit ihnen außer Verbindung."

[33]) Decl. Vo. 28. Juni 1810 bei Raabe II n° 1211 S. 26.

[34]) v. Kamptz MCR. I 1 S. 87 Note * behauptet unter Berufung auf Klüver I 433 die teilweise Geltung der Polizei-Ordnung 1572 im

aber allerdings aus eben angegebenen Gründen nicht gebilligt werden.

Stadt und Herrschaft Wismar.

Dieser Landesteil ist vom Jahre 1648 bis zum Jahre 1803 schwedisch gewesen[35]) und steht auch heute noch nur im Pfandschafts-Besitz des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin[36]). Obwol nun eine Incorporation desselben in den landständischen Verband noch nicht hat erfolgen können[37]), sind doch, ohne daß eine provinciell wismar'sche Gesetzgebung in Thätigkeit getreten wäre, die seit dem Jahre 1803 erlaßenen mecklenburg-schwerinschen Gesetze fast durchgängig auch für Stadt und Herrschaft Wismar publicirt worden[38]). Leges particulares Suerinenses in dem hier in Betracht kommenden Sinne könnte dieses Gebiet mithin nur aus der Zeit seiner Verbindung mit der Krone Schweden aufzuweisen haben[39]). Diese Particularität dürfte aber praktisch ohne alle Bedeutung sein[40]).

2. Auch das Gewohnheitsrecht des Landes ist teils gemeines, teils partikuläres. Die Wichtigkeit des letzteren in

---

Stifte Schwerin. Klüver spricht dieß indessen nur als seine Ansicht aus und fügt hinzu: „welches aber ab allegante bewiesen werden muß"!

[35]) Oben SS. 113. 160. Sowol 1648 [resp. 1653], als 1803 ist es anerkannt worden, daß der Privatrechtszustand dieses Landesteiles durch den Wechsel der Landesherrschaft nicht alterirt werde. JPO. X 6 i. f. Huldigungs-Recess 14. Juni 1653 Art. 5 [v. Nettelbladt Arch. IV 315. Senckenberg Selecta II 578.] Malmöer Vertrag 1803 Art. XVI.

[36]) Ob die Pfandschaft nach Lage der Sache eine bloße Personal-Union, oder ob sie eine Real-Union begründe? darf hier unerörtert bleiben.

[37]) Oben S. 160 bei N. 25.

[38]) Bald unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Landesteiles [„für Unsere gesammten Lande mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar" z. B. Vo. zur Publ. des Allg. d. HGBuches 28. December 1863. Beil. zu n° 4 RBl.], bald ohne eine solche [„für Unsere gesammten Lande"].

[39]) Die ah. RR. 5. November 1803 sub 2 [v. Both I 418 f.] und 10. Juni 1811 [Raabe II n° 1187 S. 7] erkennen denn auch die Fortgeltung der schwedischen Gesetze eben so, wie die Unanwendbarkeit der zwischen 1648 und 1803 erlaßenen mecklenburgischen Gesetze auf Stadt und Herrschaft Wismar an.

[40]) Vgl. noch Trotsche MCPr. I 34 NN. 9—11.

Beziehung auf die Fortbildung des Rechts[41]) braucht hier nicht besonders hervorgehoben zu werden[42]). Eher wäre vielleicht vor einer Ueberschätzung dieser Rechtsquelle zu warnen, welche schon dazu geführt hat, die Existenz oder doch jede praktische Bedeutung gemeines Gewohnheitsrechts zu läugnen[43]). Jedes Falls aber wird in einem gemeinrechtlichen Lande, wie es Mecklenburg ist, das particuläre Gewohnheitsrecht von größerer Bedeutung sein, als in Ländern mit codificirtem Rechte. Zudem wird die Entstehung desselben durch die ständische Verfassung weit mehr begünstigt, als durch die überall eingreifende Centralisation des modernen Staates. Mängel im Rechtszustande werden in diesem der Correctur der Gesetzgebung anheimfallen; unter der Herrschaft jener übernimmt das Gewohnheitsrecht und, je ungebrochener die Stellung des ständischen Elementes in der Verfassung ist, desto mehr gerade das particuläre Gewohnheitsrecht die Correctur.

Das Verhältnis des particulären Gewohnheitsrechts zum gemeinen Rechte bietet nichts Besonderes. Als Gewohnheitsrecht unterliegt es dem Verbote von Seiten der gesetzgebenden Gewalt[44]). Als particuläres Recht steht es dem absoluten gemeinen Rechte alle mal nach[45]).

Als particuläres Gewohnheitsrecht stellt sich, wie die Ortsgewohnheit [mos regionis[46])] überhaupt, so auch das Gewohnheitsrecht autonomer Städte dar. Nicht mit Grund hat man dasselbe bisweilen besonders rubriciren und unter dem vieldeutigen Namen Observanz mit dem, innerhalb sonstiger

---

[41]) Ob gerade bloß für die des einheimischen, oder ob nicht auch für die des römischen Rechts? dürfte Angesichts der Praxis des Handelsrechts nicht unbedingt so, wie bei Savigny Syst. I 81 f. zu entscheiden sein.

[42]) Savigny ebd. 80 ff. Sehr ausführlich, aber sich auf das römische Recht beschränkend Guyet über das particuläre G. R. im Arch. für die civil. Praxis XXXV. 1852. SS. 12 ff.

[43]) Oben § 62 NN. 22. 26.

[44]) Oben §. 61.

[45]) Oben § 62 sub II 2. III. Dieß ist es bekanntlich, was Puchta u. A. unter Berufung auf L. 2 C. quae sit longa consuetudo VIII 53 unter der Rationabilität des Gewohnheitsrechts vor Allem verstanden wißen wollen. Das absolute gemeine Recht ist eben, wie die ratio, unabänderlich. Oben S. 334 und Excurs zu § 54.

[46]) Guyet a. a. O. 15.

autonomer Kreise zu Tage tretenden Gewohnheitsrechte zusammenstellen zu sollen gemeint[47]). Mit der Autonomie hat das städtische Gewohnheitsrecht in Wahrheit nichts zu thun. Es findet sich ebenso, wie die Exemtion einzelner Personenklassen und Grundstücke von demselben[48]) in den nicht autonomen Landstädten in gleicher Weise, als in den Seestädten[49]).

§ 64.

Rechtseinheit und Rechtsverschiedenheit im mecklenburgischen Particularrechte. Fortsetzung.

II. Jus commune und jus singulare. Gemeines und Ständerecht.

Wenn es an sich richtig ist[1]), daß der Unterschied zwischen jus commune und jus singulare als Unterschied zwischen regelmäßigem und anomalischem Rechte, nicht aber als ein Gegensatz des auf alle Personen und Sachen anwendbaren gegen das Recht gewißer Klassen von Personen, Sachen und Rechtsgeschäften zu fassen ist, so tritt doch im ständischen Staate gerade auch dieser letztere Gegensatz[2]) in praktischer Bedeutung hervor. Denn nicht nur, daß hier die durch die Verfassung bedingte größere Abgeschloßenheit der Stände der Bildung eines speciellen Gewohnheitsrechtes günstiger ist, als der meist[3]) losere Zu-

---

[47]) Vgl. z. B. Windscheid § 19 N. 5 und s. unten § 65.

[48]) S. z. B. Vo. 19. Februar 1862 § 3 n° 7. RBl. 95.

[49]) Ueber die im Text erwähnten Exemtionen, welche nicht als Exemtionen von der städtischen Autonomie, sondern als Ausnahmen von der territorialen Geltung eines jus speciale zu fassen sind, s. unten § 69.

[1]) Savigny System I 63 f. Windscheid I § 29 ꝛc.

[2]) Derselbe deckt sich mit dem erstgenannten Unterschiede nicht. Das anomalische Recht wird sich nie auf alle Personen ꝛc. erstrecken; aber das Ständerecht braucht nicht immer anomalisches Recht zu sein. Savigny a. a. O. Insofern ist Kierulff I 48 gegen Beseler Privatrecht I § 3 N. 3 S. 12 beizustimmen. — Man bezeichnet den im Text genannten zweiten Gegensatz im Unterschiede vom ersten wol mit den tt. tt.: jus generale und jus speciale [vgl. z. B. Bruns a. a. O. 209 sub 2]. Die Terminologie schwankt aber, wie denn z. B. Kierulff 49 unter „generellem Rechte" die Rechtsnorm im Gegensatze zu der durch die Rechtsnorm erzeugten „singulären" Befugnis versteht.

[3]) Wo der Berufsstand h. z. T. durch seine Interessen oder sonst thatsächlich noch fester geschloßen ist, da begegnet man auch noch lebendigem

sammenhang der einzelnen Berufsstände des modernen Staates, sondern auch die Thätigkeit der Gesetzgebung verläuft anders für das Ständerecht, anders für das gemeine Recht in diesem Sinne[4]). Zum Teil allerdings fällt dieser Gegensatz mit dem zwischen jus commune und jus particulare zusammen[5]).

Das in der Gewohnheit documentirte Ständerecht[6]) gewinnt einen eigentümlichen Schein, wenn der betreffende Stand corporativ gegliedert[7]) oder etwa mit Autonomie ausgestattet ist. Gleichwol ist der Charakter des Gewohnheitsrechts auch hier ganz der gewöhnliche; die corporative Verfassung und bzw. die Autonomie übt auf denselben keinen Einfluß. Es liegt daher keine Veranlassung vor, das speciell ständische Gewohnheitsrecht unter dem Namen Observanz von dem Gewohnheitsrecht überhaupt zu sondern.

§ 65.

Ueber den Begriff der Observanz[1]).

Erst nachdem im Vorhergehenden die Bedeutung des particulären und speciellen Gewohnheitsrechtes erörtert worden ist, läßt sich der Versuch machen, den vieldeutigen und übel berufenen Begriff 'Observanz' festzustellen. Der Sprachgebrauch

speciellen Gewohnheitsrechte. Der Handelsstand bietet ein Beispiel. Vgl. Beseler a. a. O.

[4]) Derselbe Satz, wie oben § 63 N. 16.

[5]) Die Verschiedenheit des bäuerlichen Rechts z. B. der Domanial-Bauern von dem der ritterschaftlichen Bauern wird man eben so wol als Gegensatz zwischen zwei particulären Rechten wie als Gegensatz zwischen zwei speciellen Ständerechten ansehen können, während beide zusammengenommen gewiß nicht dem jus commune [oben §§ 62. 63], sondern dem jus generale [oben N. 2] gegenüberzustellen sind. Vgl. Guyet a. a. O. 15 N. 5.

[6]) Man hat es wol auch „particuläres Gewohnheitsrecht" genannt [Savigny I 98], aber gewiß nicht correct. Guyet a. a. O. 14 f.

[7]) Innerhalb der nicht autonomen Landes-Universität z. B. kann sich unzweifelhaft ein wahres Gewohnheitsrecht ausbilden, dessen Charakter durch den, herkömmlicher Weise [s. den fg. §] an Autonomie gemahnenden Namen „Observanz" verdunkelt werden würde.

[1]) Puchta Gewohnheitsrecht II 105 ff. v. S. I 98 f. K. F. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts II 39 ff. v. K. § 3 NN. 1. 2. Si. I § 3 N. 23 SS. 35 ff. (2) Wi. § 19 N. 5. E. § 25 bei Note d. Beseler d. Priv.R. I 98. 126.

faßt, wie oft[2]), unter diesem Worte juristisch sehr verschiedene Begriffe[3]) zusammen. Diese von ihm zu Unrecht zusammengefügten Begriffe sind[4]) das observantiale Statut, der observantiale Vertrag und die gewohnheitsrechtliche Observanz.

1. Das observantiale Statut ist die durch stillschweigendes Uebereinkommen beschlossene und durch eine oder mehrere concludente Handlungen documentirte Satzung eines Autonomieberechtigten Subjects[5]). Das observantiale Statut erfordert also ganz eben so, wie der ausdrückliche autonomische Erlaß eine auf Rechtsäußerung bzw. Rechtsgründung gerichtete Absicht des betr. Subjects. Eine, so zu sagen, naive Aeußerung, wie sie zum Gewohnheitsrechte ausreicht, genügt nicht. Die Observanz d. h. eben jene Mehrheit von concludenten Handlungen bzw. jene eine Handlung ist für eine derartige autonomische Absicht wirklich das, was für das Gesetz die Publication ist[6]). Selbstverständlich aber ist die Errichtung von Statuten durch Observanz nur möglich, insofern die Ausübung der Autonomie nicht an positive Formen gebunden ist, sondern durchaus formlos sein darf. Eben deshalb kann in den autonomen Städten Rostock und Wismar diese Art der Observanz nicht vorkommen[7]). Dem observantialen Statut entspricht innerhalb von nicht autonomen Corporationen

---

[2]) Wie in den Worten „Verjährung", „Verwandtschaft" ꝛc.

[3]) Das Gemeinsame in allen Anwendungen des W. „Observanz" [, denn daß dieses Wort, wie Keller meint, auch für „die Berufssitte, wie Handelsusancen u. dgl." gebraucht werde, dürfte sich nicht erweisen laßen,] besteht in zweierlei: 1) eine rechtliche, nicht rein einseitige Uebung, 2) ein Verhältnis mehrerer Personen, auf welches sich diese Uebung bezieht. Beide Momente stehen mit dem classischen Sprachgebrauche des Wortes observantia in Einklang.

[4]) Nicht selbständig berücksichtigt ist im Obigen der Gebrauch, welchen man von dem Worte „Observanz" [„Herkommen"] gemacht hat, um die Grenzregulirung zwischen objectivem Rechte und Befugnis zu umgehen. Hierüber Sintenis a. a. O. S. noch unten N. 10.

[5]) Eigentlich nur autonomer Corporationen. Denn die standesherrliche Autonomie erzeugt nicht Satzungen [Gesetze], sondern stellt nur Recht heraus. Oben § 57 II.

[6]) Puchta a. a. O. 109. Es zeigt sich hier deutlich, wie unrichtig es ist, die Uebung eines Gewohnheitsrechtes mit der Publication des Gesetzes zu parallelisiren. Oben S. 325 N. 9.

[7]) Oben § 59 N. 53.

2. der observantiale Vertrag. Der Eintritt in eine solche Corporation involvirt alle Mal einen Vertrag, durch welchen der Eintretende dem Gesellschafts-Statute sich unterwirft. Insofern ist der statutenmäßig gefaßte Majoritäts-Beschluß alle Mal auch der Vertrags-Wille der Minorität [8]). Majoritäts-Beschlüsse können nun, Falls die Statuten nicht im Wege stehen, auch durch stillschweigende Uebereinkunft gefaßt und durch concludente Handlungen bzw. durch eine concludente Handlung verkündigt werden. Der so als Observanz auftretende Majoritäts-Beschluß ist in demselben Sinne Vertrag aller Corporationsglieder unter einander, wie es der förmliche Majoritäts-Beschluß ist [9]). Daß zur Annahme eines derartigen observantialen Vertrages minder leicht, als zu der eines observantialen Statutes eine einzelne Handlung genügen wird, liegt in der Natur der Sache, macht aber eine Verwechselung des Observantial-Vertrages mit einem Gewohnheitsrechte, also der Disposition mit einer Rechtsnorm, sehr leicht.

In diesem Sinne redet das Landesrecht [10]) von „Rechten" der Eingepfarrten", welche „in einzelnen Kirchspielen durch Verträge, rechtskräftige Entscheidungen und Observanzen erworben" seien [11]).

---

[8]) Oben § 56 bei N. 8.

[9]) Dieß gegen Eichhorn KR. a. a. O. N. 17, welchem Savigny beistimmt. Daß, „was in einem Capitel in einem oder in mehreren Fällen geschehen ist, die Nachfolger binden" kann, bedarf nach dem Text einer besondern Erklärung nicht.

[10]) Vo. 27. December 1824 § 1. Raabe IV n° 3189 S. 133. Insbesondere wird von derselben das Erfordernis evidentes Ausdrucks der stillschweigenden Uebereinkunft durch die freilich misverständlichen Worte: „... Observanzen, welche ... nur dann als eintretend angenommen werden, wenn die wirkliche Anerkennung resp. der Verpflichtung oder Befreiung vorliegt und bewiesen wird."

[11]) Wesentlich übereinstimmend die OAGerichts-Entscheidung v. J. 1863 bei Budde und Schmidt I [Buchka und Budde VI] n° 74 SS. 287 f., nur daß hier der stillschweigende Vertrag doch wieder als Rechtsnorm behandelt wird. Die Erwähnung der „Verträge" neben den „Observanzen" nöthigt hierzu doch nicht; denn Vertrag und Observanz können ebensowol, wie ausdrückliche und stillschweigende Verträge neben einander genannt werden. Jene Erwähnung nöthigt vielmehr geradezu, unter der „Observanz" der Vo. einen stillschweigenden Vertrag zu verstehen; denn eine

Als bloße Disposition ist der observantiale Vertrag [12]), als formlose Satzung das observantiale Statut hinreichend unterschieden von der

3. gewohnheitsrechtlichen Observanz. Diese ist nichts Anderes, als das teils particuläre, teils specielle Gewohnheitsrecht, von welchem in den vorigen §§ [13]) die Rede war. Sie kann innerhalb autonomer, wie nicht autonomer Corporationen, ja selbst innerhalb nicht corporativ verfaßter Gemeinschaften [14]) vorkommen. —

Es fragt sich schließlich, ob ein besonderer Name resp. der Name „Observanz" für irgend einen dieser Thatbestände aus juristischen Gründen erforderlich ist? Diese Frage hat hinsichtlich der gewohnheitsrechtlichen Observanz schon oben [13]) verneint werden müßen. Sie kann aber auch in Beziehung auf das observantiale Statut nicht bejaht werden [15]). Formloses und förmliches Statut als Observanz und Statut zu scheiden, ist um so bedenklicher, je mehr die Begriffe Observanz und Gewohnheit

---

Rechtsnorm vermag —, von den Privilegien im e. S. abgesehen, — nie, wie ein „Vertrag" oder wie eine „rechtskräftige Entscheidung", also unmittelbar „Rechte zu begründen".

[12]) Die Anwendung des Wortes Observanz in d. S. wird wol auch über das Gebiet von Corporations-Beschlüßen ausgedehnt. Diese Ausdehnung hat denn aber allerdings keine andere Legitimation aufzuweisen, als das Streben, die oft so schwierige Grenzbestimmung zwischen Rechtsnorm und Befugniß vermeiden zu können. Derartige „Observanzen" sind alle Mal entweder Gewohnheitsrecht oder stillschweigender Vertrag, oder Verjährungshandlungen. Und welches von diesen Dreien sie sind, muß alle Mal festgestellt werden. S. Sintenis a. a. O. [oben N. 4]. — Daß übrigens ein observantialer Vertrag im Sinne des Textes überall nur über Dinge geschloßen werden kann, über welche ein Vertrag an sich möglich und zuläßig ist, bedarf nicht besonderer Erwähnung. Eben deshalb war es verkehrt, die Präjudicate unter den Gesichtspunkt des observantialen Vertrages zu stellen. Aber auch der s. g. stylus curiae muß aus diesem Grunde aus dem Begriffskreise der Observanz ausscheiden. Die Thätigkeit von Justiz- und Verwaltungs-Behörden ist als solche formal weder Gesetzgebung noch Vertragsschließung oder Rechtserwerb; sie gehört dem Rechtsgebiete überhaupt nicht an.

[13]) § 63 sub 2 § 64 a. E.

[14]) z. B. die „Observanz" im Gebiete des jus curiae feudalis, soweit sie nicht einfach den Verträgen angehört.

[15]) A. M. die meisten, namentlich Puchta, Savigny, Beseler 2c.

nahe mit einander verwandt sind und mit dem Worte Observanz neben dem Worte Statut die Vorstellung von einem ähnlichen Gegensatze, wie der zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht ist, sich gleichsam unwillkürlich aufdrängt. Zudem liegt in dem Begriffe der Autonomie eine Verbindung von Recht und Gesetz [16]), welche an sich anomal ist. Wird neben dieser das formlose Statut als Observanz besonders herausgehoben, so entsteht neben der Vereinigung wesentlicher Gegensätze eine Trennung von wesentlich Zusammengehörigem, welche nur verwirrend wirken kann. Berechtigt ist der Name Observanz dagegen für den observantialen Vertrag. Denn zwischen einem einfachen, directen Vertrage und einem Vertrage, welchen man nur durch jene rechtliche Verpflichtung gezwungen eingeht, ist ein Unterschied des Motives, welcher auch seine praktisch juristischen Folgen haben muß [17]). Und wie wir den ausdrücklichen Beschluß, welchen die Gesellschaftsglieder in Gemäßheit der Statuten gefaßt haben, eben Beschluß und nicht Vertrag nennen, so dürfen wir den entsprechenden stillschweigenden Vertrag als Observanz bezeichnen, ohne Verwirrung befürchten zu müssen.

Titel III.

Die Herrschaft der Rechtsnormen.

§. 66.

Rechtsnorm und Willkür. [1])

Die Person ist mit ihrem Willen dem Rechte absolut unterworfen. So weit also das letztere über den ersteren herrschen will, gibt es keine Willkür der Person „Das gemeine Recht als solches kann durch Privatverträge nicht alterirt werden" [2]). Die Willkür vermag sich nur auf demjenigen Gebiete zu bewegen, welches ihr vom Rechte freigelaßen ist.

---

[16]) Oben §§ 56. 57.

[17]) z. B. hinsichtlich der Beurteilung des s. g unechten Irrthums.

[1]) Thöl Einleitung in das deutsche Privatrecht. §§ 33—36. 44. SS. 96 ff. 118 ff., dessen Ausführungen gegen Savigny I 57 der Text zustimmend voraussetzt. Die Resultate Thöl's sind nicht immer beachtet. Vgl. z. B. Sintenis I § 10 und Windscheid I § 30.

[2]) L. 38 de pactis. II. 14. Buchka und Budde II. 96.

Eine solche Freilaßung der Willkür ist aber nicht für alle Privatrechtssätze denkbar. Für die verneinenden [3]) nicht; denn Nichtigkeit wäre nicht Nichtigkeit, wenn sie irgendwie durch Privatwillkür bedingt wäre. Für die begriffsentwickelnden [4]) ebensowenig; denn Begriffe sind der Willkür als solche entzogen. Nur die berechtigenden [5]) Privatrechtssätze also laßen einen Spielraum für die Willkür als an sich teils nothwendig, teils wenigstens möglich erscheinen. Nothwendig insofern, als niemand verhindert sein kann, ein in Gemäßheit eines Rechtssatzes erworbenes Privatrecht wieder aufzugeben: alle Privatrechte sind ihrer Natur nach verzichtbar. Möglich insofern, als ein berechtigender Privatrechtssatz die Berechtigung und die entsprechende Verpflichtung an den betreffenden Thatbestand nicht gerade absolut anzuknüpfen braucht, es vielmehr der Privatwillkür überlaßen kann, im einzelnen Falle andere Folgen an die Stelle der zwar rechtlich, aber nur in subsidium fixirten Rechte und Pflichten zu setzen.

Diese Möglichkeit nun teilt die berechtigenden [6]) Rechtssätze in absolute —, öffentliche, jus cogens, — und dispositive —, private nachgebende, vermittelnde [7]). Beispiele für diese Einteilung bietet das Obligationenrecht in Menge. Jedes naturale negotii beruht auf einem auslegenden — nachgebenden — Rechtssatze, während die essentialia entweder auf einen begriffsentwickelnden oder auf einen absoluten Rechtssatz zurückgehen [8]). Außerhalb des Kreises der Rechtsgeschäfte stellen die particularrechtlich [9]) vorhanden gewesene Möglichkeit, die Wechselhaft durch reine Güterabtretung abzuwenden [10]), sowie die Ordnung der

---

[3]) Thöl §§ 33. 34.

[4]) Thöl §§ 33. 35.

[5]) Thöl §§ 33. 36.

[6]) Nur diese, obschon allein Thöl [S. 102 N. 2] diesen Punkt scharf heraushebt.

[7]) Bei Rechtsgeschäften: auslegende. — Thöl § 44.

[8]) Andere hierher gehörige Beispiele bei Windscheid a. a. O.

[9]) Vo. 14. Juni 1849. § 6 sub 2 und sub 9° [Raabe V n° 4386. SS. 385 f.].

[10]) Buchka und Budde IV n° 25 SS. 61 f.

Erbschafts-Vertretung[11]) absolute Rechtssätze dar, — die erste einen erlaubenden, die zweite einen gebietenden[12]).

Nur verwirrend kann es wirken, wenn man die von nachgebenden Privatrechtssätzen freigelaßene Willkür der Privaten als Autonomie der letzteren bezeichnet[13]).

§ 67.

Die Herrschaftszeit.

A. Rückwirkung und jura quaesita[1]).

I. Grundsatz.

Herrschaft und Dasein der einzelnen Rechtsnorm fällt —, von einer vacatio legis noch[2]) abgesehen, — zunächst zusammen. Da aber jeder Privatrechtssatz während seiner Herrschaft Rechte erzeugt, so entsteht die Frage, ob die letzteren auch nach Aufhebung des erzeugenden Rechtssatzes noch bei Bestand bleiben können? oder ob in solchem Fortbestehen etwa eine widersinnige Herrschaft des aufgehobenen Rechtssatzes gefunden werden müße?

Aus dem logischen Satze, daß mit der Aufhebung der Ursache die bereits eingetretene Wirkung nicht wegfällt, ergibt sich aber die Nothwendigkeit, die wirklich erworbene Befugnis [jus quaesitum] über die Dauer des ihr zu Grunde liegenden Rechtssatzes hinaus zu schützen. Man könnte einwenden, die Befugnis sei nicht eine einmalige, in sich selbständige Wirkung des Rechtssatzes, in Gemäßheit dessen sie erworben, sondern sie sei eine dauernde, sich gleichsam stetig reproducirende Wirkung und eben

[11]) Ebds. II n° 48 sub 1 a. E. S. 281.

[12]) Thöl SS. 102 f. § 36.

[13]) Oben S. 347 N. 8. Selbst Sintenis hat sich von diesem Sprachgebrauch noch nicht losgemacht.

[1]) v. S. VIII 368 ff. v. B. I § 26. Ki. 63 ff. Wi. §§. 32. 33. [hier auch vollständige Angabe der neueren Litteratur über diese Frage]. v. K. § 13. — v. W. 167 ff. Sch. 30 ff. F. I 36 ff.

[2]) Ueber diese s. den fg. §.

deshalb auch von dem Fortbestehen des ursächlichen Rechtssatzes abhängig. Mit irgend welchem Schein kann freilich die Fortexsistenz eines Rechts durch diesen Einwand nicht, vielleicht aber die Nothwendigkeit eines Schutzes desselben unter der Herrschaft des neuen Rechtssatzes in Zweifel gezogen werden wollen. Allein dieser Schutz ist von dem aufgehobenen speciellen Rechtssatze wesentlich unabhängig; er beruht auf dem allgemein-gültigen, dauernden Rechtssatze, daß jedem Rechte der staatliche Schutz gebühre.

Der Schutz wolerworbener Rechte ist in diesem Sinne eine logische und rechtliche Nothwendigkeit, von welcher das Recht nicht abgehen kann, ohne sich selbst in Frage zu stellen. Er ist nicht ein bloßes Postulat [3]).

Der Satz, daß neue Rechtssätze keine rückwirkende Kraft haben, folgt hieraus unmittelbar [4]). Er findet sich auch von

---

[3]) Kierulff hält daher mit Unrecht den Schutz wolerworbener Rechte für einen bloßen, undeducirbaren juristischen Grundsatz, welchen er — dann consequent — ohne weiteres Bedenken einem, ebenso undeducirbaren entgegengesetzten Belieben des Gesetzgebers preisgibt. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht erweist sich recht schlagend auch aus einer Vergleichung der privatrechtlichen mit der strafrechtlichen Lehre von der zeitlichen Herrschaft der Gesetze. Im Strafrecht, wo von jura quaesita überall keine Rede sein kann, ist die Lehre dennoch —, wenn man von der Rückanwendung des milderen Strafgesetzes absieht, — wesentlich dieselbe, wie im Privatrecht: in beiden ist oberster Grundsatz, daß das Gesetz herrscht, so lange es exsistirt, und daß diese Herrschaft als solche vom Staate auch nach Untergang des Gesetzes anerkannt werden muß; im Privatrechte gestaltet sich dieser Grundsatz zur Unverletzlichkeit wolerworbener Rechte, im Strafrecht zum „nulla poena sine lege" in diesem Sinne. Und wenn im Prozessrechte die Lehre sich anscheinend wesentlich anders stellt, so ist das wiederum nichts, als Consequenz jenes obersten Grundsatzes von dem Zusammenfallen der Herrschaft mit dem Dasein der Rechtsnorm. Denn die Frage: wie in einer Processsache zu verfahren sei? bezieht sich niemals auf einen der Vergangenheit angehörigen, sondern stets auf einen gegenwärtigen rechtlichen Thatbestand, welcher eben deshalb nothwendig unter die Herrschaft des gegenwärtigen, neuesten Processgesetzes fällt. Wahre Ausnahmen gibt es auch hier nicht.

[4]) L. 7 C. de legibus I. 14: Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari, nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit. Vgl. Windscheid § 32 N. 4.

Seiten der neueren [5]) mecklenburgischen Gesetzgebung respectirt [6]).

II. Abweichungen.

Die Regel der Nichtrückwirkung neuer Rechtsnormen leidet für das Recht eine Ausnahme nicht. Ein Gewohnheitsrecht, welches gegen dieselben verstieße, würde einen logischen Satz verletzen und deshalb dem Vorwurfe der Irrationabilität verfallen [7]).

Anders steht der Gesetzgeber. Durch außerhalb des Rechts liegende Gründe kann er veranlaßt sein, wie überhaupt mit dem

[5]) Ein Rückanwendung vorschreibendes Rescript aus älterer Zeit — R. 26. September 1761 [Raabe II n° 1387 S. 214] — ist insofern interessant, als es die Vorschrift der Rückbeziehung hinter einer Rüge angeblicher Vernachläßigung (!) eines „uralten" Gewohnheitsrechts versteckt. — Eschenbach in seinen hds. Zus. zu Hagemeister [oben S. 242 N. 42. S. 245 N. 9] § 78 sub V schreibt: „Auch in einigen neueren mecklenburgischen Gesetzen ist die Clausel aufgenommen, daß sie auf vorhergehende Fälle gezogen werden sollen."

[6]) Vgl. z. B. Patent-Vo. wegen Aufhebung des Retractrechtes in den Städten 17. December 1832 [Raabe II n° 1393 S. 216] al. 2. Vo. wegen der Prioritätsrechte der Zinsen ꝛc. 4. April 1834 [ebds. n° 1205 S. 23] sub 2, bei welcher Vo. nicht zu übersehen, daß der erste Zinszahlungstermin des Jahres 1834 am Tage des Gesetzeserlasses noch bevorstund. Confirmator-R. zum schwaanschen Statut über Teilbarkeit der Grundstücke [ebds. n° 1193 S. 16]. Vo. betr. die bindende Kraft solcher Verträge, deren schriftliche Aufzeichnung von den Parteien beliebt worden. 1. Juni 1847 [ebds. V n° 4305 S. 222 f.] a. E. Vo. betr. die Ausführung der allg. d. Wechsel-Odg. 28. April 1849 [ebds. n° 4306 S. 223] § 1. Vo. betr. die Bürgschaften ꝛc. der Frauenzimmer 16. Mai 1857. [ebds. VI. n° 5214 S. 313] § 5. II. Vo. betr. die revid. Hypoth.-Odg. für die Erbpachtstellen in den Klostergütern 8. December 1852 [ebds. V n° 4328 S. 299] sub 2 ꝛc. ꝛc.

[7]) Vom Standpunkte der jetzt gemeinen Ansicht über die Entstehung des Gewohnheitsrechts [oben SS. 324 ff. unter n° 2] geräth man bei dieser Frage in bedenkliche Verlegenheiten. Denn wenn das Gewohnheitsrecht erst durch die consuetudo entsteht, so war es zur Zeit des ersten Uebungsactes noch nicht vorhanden. Dieser Uebungsact kann also ohne unzuläßige Rückanwendung des später entstandenen Gewohnheitsrechtes als ein zu Recht bestehender nicht anerkannt werden; consequent fallen dann aber auch alle folgenden Uebungsacte in sich zusammen; mithin muß das ganze Gewohnheitsrecht vom Standpunkte dieser „realistischen" Ansicht aus sich in puren Schein auflösen!

Rechte sich in Widerspruch zu setzen [8]), so namentlich auch einem neuen Gesetze rückwirkende Kraft zu erteilen. Ob er dieß habe thun wollen, ist im einzelnen Falle natürlich zunächst aus den Worten des Gesetzes selbst festzustellen. Ergeben aber diese eine sichere Auskunft nicht, so bietet der materielle Inhalt des Gesetzes einen zuverläßigen Anhaltspunkt. Wenn nämlich durch ein Gesetz

1) ein ganzes Rechtsinstitut [9]) als solches mit einem Schlage aufgehoben [10]) oder doch so wesentlich umgestaltet wird, daß die alte neben der neuen Form des Gesetzes keinen Raum mehr hat [11]), so liegt im Zweifel alle Mal in der Aufhebung und bzw. Umgestaltung die Anordnung einer rückwirkenden Kraft von selbst. Denn das betreffende Rechtsinstitut als solches würde eben nicht sofort aufgehoben sein, wenn es noch in Gemäßheit des alten Gesetzes in wie sehr auch vereinzelten Anwendungen fortbestünde [12]). Insofern politische Gründe gerade zu einer derartigen, radicalen Beseitigung ganzer Rechtsinstitute unabweisbar nöthigen können, ist die Rückanwendung des neuen Gesetzes politisch hier auch gerechtfertigt. Das wolerworbene Recht des Einzelnen ist

---

8) Vgl. oben SS. 275. 270.

9) Also nicht ein einzelner Rechtssatz! Vgl. Thöl Einleit. § 42. Dieß dürfte bei den von Windscheid § 32 N. 6 gegen Savigny angeführten Beispielen nicht genügend beachtet sein.

10) Savigny VIII 514 ff.: „Rechtsregeln über das Dasein der Rechte . . ., welche den Gegensatz von Seyn und Nichtseyn eines Rechtsinstituts betreffen, also Gesetze, wodurch ein bisher geltendes Rechtsinstitut gänzlich aufgehoben wird."

11) Savigny a. a. O.: „Rechtsregeln . . ., welche ein Rechtsinstitut . . ., ohne es aufzuheben, in seiner Natur wesentlich umändern, also den Gegensatz von So oder Anderssein eines Rechtsinstituts betreffen." [Vgl. ebds. 531: „beide Systeme können nicht neben einander bestehen, vielmehr muß das eine sofort durch das andere verdrängt werden."]

12) In diesem Sinne muß die bekannte Unterscheidung Savigny's, wie auch Vangerow anzunehmen scheint, als praktisch bedeutend aufrecht erhalten werden. Im Uebrigen ist gegenüber derselben die communis opinio gewiß im Rechte. Ein dogmatisch-prinzipieller Unterschied zwischen den im Text unter 1 und 2 geschiedenen Fällen besteht juristisch nicht. Einen Rechtssatz, nach welchem — von ausnahmsweiser Willkür des Gesetzgebers abgesehen — rückwirkende Kraft Gesetzen der ersten Art ihrer innern Natur nach zukäme, Gesetzen der zweiten Art versagt werden müßte, hat Savigny nicht nachgewiesen. S. noch die fg. Note.

politisch minder wichtig, als die sofortige gänzliche Beseitigung eines mit sittlichen oder materiellen Lebensinteressen des Staates unvereinbaren Rechtsinstitutes. Denn dem Gebote des Rechts sich zu opfern, kann wenigstens praktisch-politisch dem Staate nicht angesonnen werden[13]). Von solcher politisch motivirten Rückbeziehung bietet das Particularrecht in der Verordnung über Aufhebung der Leibeigenschaft[14]) und in der Hypotheken-Gesetzgebung[15]) Anwendungen.

2. In allen andern Fällen streitet die Vermuthung gegen die Annahme einer rückwirkenden Kraft[16]). Der Gesetzgeber kann freilich Kraft seiner Macht auch bei wesentlich unverändertem Fortbestand des von dem neuen Gesetze berührten Rechtsinstitutes die Rückanwendung vorschreiben. Zu rechtfertigen ist die letztere in diesem Falle selbst politisch kaum je[17]). Ueberdieß reicht sie in keinem Falle weiter, als die staatliche Macht de jure geht. Sie erstreckt sich also auf diejenigen jura quaesita nicht, welche bereits vor Erlaß des neuen Gesetzes sei es realisirt,

---

[13]) Vgl. Savigny 532 ff. Nicht in allen Fällen der Aufhebung eines Rechtsinstitutes treffen diese, die Rückanwendung rechtfertigenden politischen Erwägungen zu. Auch Savigny hat den angeblichen Grundsatz der Rückwirkung neuer Gesetze nur für einzelne Klassen von Fällen dargestellt, während er den Grundsatz der Nicht-Rückwirkung durch das ganze Rechtssystem durchführt. Schon diese Incongruenz der Darstellung muß gegen die ganze Unterscheidung Savigny's Bedenken erwecken. S. auch Windscheid a. a. O.

[14]) Patent-Vo. 18. Januar 1820. [Raabe II n° 1188. S. 7.]

[15]) Die Härten der Rückanwendung wurden in den Hypothekengesetzen durch Anordnung von Präclusiv-Terminen für Anmeldung erworbenes Eigenthums und erworbener dinglicher Rechte zu Hypotheken- bzw. Stadtbuch gemildert. S. statt aller die Anerinnerung zum RR. 8. Juli 1839 [Raabe II n° 1230 SS. 71 ff.] und vgl. Savigny 531.

[16]) Insofern ist das nominatim der in Note 4 allegirten Stelle allerdings bedeutender, als es Windscheid zuzugeben geneigt ist.

[17]) „indem stets der auf diesem Wege zu erreichende Vorteil überwogen werden wird von dem ungünstigen Eindruck, der ein so willkürliches Durchgreifen selbst bei guter Absicht zu begleiten pflegt." Savigny 506. Besonders grell traten die Uebelstände derartiger Rückanwendungen in dem jetzt beendeten [Vo. 30. Januar 1869 RBl. n° 12] Streite über die s. g. Additionalacten zu den Contracten der Erbpächter im Klostergebiete hervor, auf welchen später noch zurückzukommen ist.

sei es durch Urteil oder Vergleich festgestellt waren und also der richterlichen Cognition nicht mehr unterliegen [18]). Auch von derartigen Rückanwendungen hat die mecklenburgische Gesetzgebung mannichfach Gebrauch gemacht [19]) und dabei nicht selten, dem gemeinen Rechte [20]) entgegen nur rechtskräftig entschiedene Sachen ausgenommen [21]).

Der Conflict, in welchen die Gesetzgebung durch Rückanwendungen der einen, wie der andern Art mit dem Rechtsbewußtsein geräth, hat auch in der mecklenburgischen Gesetzgebung nicht selten dazu geführt, daß dem rückwirkenden Gesetze vermittelnde,

---

[18]) Stellen bei Windscheid § 33 N. 2. — Diese Schranke der Rückanwendung ist also nur consequent und nicht etwa eine den Gesetzgeber in seiner Macht einengende Ausnahme. Eben deshalb kann sie von der gesetzgeberischen Machtvollkommenheit übersprungen werden. Und bei Aufhebung eines ganzen Rechtsinstituts wird im Zweifel der Gesetzgeber auch diese Grenze nicht respectirt haben wollen. Von einer „Ausnahme dritter Potenz" kann also hier keine Rede sein. [S. Savigny 520.]

[19]) Hierher gehören abgesehen von dem exorbitanten Beispiel der Note 17 z. B. die §§ 19. 20 der Gesinde-Ordnungen resp. für Parchim und Schwerin [Raabe II 211. 205], die Vo. wegen Erhöhung des Zinsfußes für die in den Domanial-Hypotheken-Büchern intabulirten Capitalien 9. März 1830 [ebds. II n° 1281 S. 118]. Auch das wismarsche Statut 13. August 1839 [ebds. V n° 4316 S. 246] wird Trotz seiner Motivirung in diese Kategorie eingerechnet werden müßen. Ueber die vom OAGerichte angenommene rückwirkende Kraft der particulären Heimathsgesetze s. unten N. 29 und über das, die Klagsverjährung betreffende Gesetz unten N. 31.

[20]) Nov. 115 c. 1.

[21]) Vgl. die „Constitution wegen der Gültigkeit cedirter Schuldforderungen gegen die Ansprache hypothekarischer Gläubiger" 30. Januar 1810 [Raabe II n° 1184 SS. 4 fg.], Decl.Vo. 8. October 1814 [ebds. n° 1215 S. 29], Vo. betr. Entschädigung der Zeitpächter expropriirtes Grundeigenthums 11. Februar 1836 [ebds. n° 1352 S. 163], rev. Vo. in Betreff der erforderlichen Abtretungen zu Kunst- und Waßerstraßen-Bauten 2c. 3. Januar 1837 [ebds. n° 1354 S. 168], Vo. wegen unverlangt zugesandter Lotterieloose 2c. 13. December 1843 [ebds. n° 1201 S. 20]. Die „Vo. wegen Aufhebung des Anastasischen Gesetzes" 24. August 1836 [ebds. n° 1194 S. 14] dagegen ist hierin dem gemeinen Rechte genau gefolgt; denn „daß über den Kostenpunkt" in den zur Zeit der Publication des neuen Gesetzes bei dem Gericht erster Instanz anhängigen und noch nicht bis zum Beweisurtel gediehenen Sachen „nach bisherigem Recht entschieden werden" muß, ist auch gemeinrechtlich anzunehmen.

transitorische Bestimmungen beigefügt wurden. Durch dieselben suchte man es dem Einzelnen zu ermöglichen, daß er sein wolerworbenes Recht vor der Einwirkung des neuen Gesetzes noch rechtzeitig berge[22]).

III. Unechte Rückwirkung.

Von Rückwirkung eines Gesetzes kann nur dann die Rede sein, wenn ein wirklich neues Gesetz wirklich auf facta praeterita, auf das tempus praeteritum et adhuc pendentia negotia[23]) angewendet sein will.

1. Factum praeteritum im Sinne der Quellen ist die auf Grund eines aufgehobenen Gesetzes und unter der Herrschaft desselben wirklich entstandene, concrete Befugnis. Den negativen Gegensatz bildet die damals noch nicht entstandene Befugnis, welche demnach bei Eintritt des neuen Gesetzes nur erst Erwartung und Hoffnung war[24]). Dergleichen Erwartungen hindern natürlich die sofortige Anwendung des neuen Gesetzes in keiner Weise.

So begründet, um in Anschluß an das Particularrecht einige privatrechtliche[25]) Beispiele anzuführen, die bestehende Erbfolge-Ordnung für die, von derselben berufenen Erben einer bestimmten Person, so lange diese letztere lebt, nur die Möglichkeit eines Rechtserwerbs; der erst nach Einführung einer neuen Erbfolge-Ordnung eintretende Erbfall unterliegt also ohne Weiteres dem neuen Gesetz[26]). Eben so gewährt die zur Zeit

[22]) Das gewöhnlichste Mittel hierfür bildet eine vacatio legis, innerhalb welcher Seitens der Interessenten die geeigneten Maaßregeln ergriffen werden können. Vgl. oben N. 15, ferner die oben N. 19 cit. Vo. 9. März 1830. S. aber selbst Vo. 25. Januar 1860 betr. die bäuerliche Erbfolge im Domanium [RBl. n° 4 Beil.] § 20.

[23]) Oben N. 4 und über die hier allegirte Stelle namentlich noch Kierulff 65 ff. unter 3.

[24]) Beispiele auch bei Windscheid § 32 N. 7 und bei Wächter 176 ff.

[25]) Dem Prozeß gehört Publ.Vo. zur Executions- und Subhastations-Ordnung vom 30. September 1857 [Raabe VI n° 5219 S. 320] an.

[26]) S. die oben N. 22 cit. Vo. 25. Januar 1860. Vgl. aber Wächter 175 N. 16. Auch für eine gesetzliche Allodification der Lehne würde derselbe Grundsatz zur Anwendung kommen, nur daß den bereits gebornen Lehnsfolgern ihr Lehnsfolgerecht ohne Eingriff in wolerworbene Rechte

der Entfernung einer Person bestehende Gesetzgebung über Abwesenheit und Verschollenheit an sich und ohne, daß weitere Umstände hinzutreten niemandem mehr, als die Erwartung irgend welches Rechts [27]).

Auch neue Gesetze über das Heimathsrecht gehören hierher. Der Umstand, daß jemand an einem bestimmten Orte des Inlandes in Gemäßheit der bestehenden Gesetze ortsangehörig ist, gibt ihm ein jus quaesitum auf Armenunterstützung diesem Orte gegenüber noch nicht. Erst wenn er im Besitze dieser Ortsbehörigkeit hülfsbedürftig und damit der Thatbestand, an welchen das Gesetz in abstracto das Recht auf Armenunterstützung anknüpft, in concreto verwirklicht wird, ist jenes jus quaesitum vorhanden. Und eben so erlangt der Aufenthaltsort einer Person nicht schon durch die bestehenden Heimaths-Gesetze, sondern erst durch den Eintritt der Verarmung dieser Person ein jus quaesitum auf Uebernahme derselben durch den, nach Maaßgabe der alsdann bestehenden Gesetze hierzu verpflichteten Ort. Weiter indessen, als hiermit gegeben, geht die sofortige Anwendbarkeit neuer Heimathsgesetze an sich nicht. Der unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung Verarmte hat ein wolerworbenes Recht auf Unterstützung durch gerade den, von dieser Gesetzgebung bestimmten Ort, und jeder andere interessirende Ort kann von eben diesem die Uebernahme des Verarmten Kraft jus quaesitum verlangen. Positive gesetzliche Bestimmungen, durch welche diese Sätze alterirt und die Heimathsgesetze zu rückwirkenden gemacht würden, enthält weder das Bundes- [28]), noch das Landes- [29]) Recht.

---

nicht würde entzogen werden können. Minder weit gieng das k. westphälische Gesetz 28. März 1809, weiter die gesetzliche Allodification der preußischen Thronlehen v. J. 1717.

[27]) Wismarisches Statut über cura absentium 29. August 1831 [Raabe V no 4330 S. 311] § 22.

[28]) Das BGes. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz § 65 [BGBl. no 20 SS. 372 f.] stimmt mit den Sätzen des Textes wenigstens insofern ganz überein, als es „für die Zeit vor dem 1. Juli 1871" [Termin der Gesetzeskraft] „die Feststellung des Unterstützungs-Wohnsitzes" nach dem alten Recht vornehmen will und den so festgestellten Unterstützungs-Wohnsitz als Armen-Domicil in seinem Sinne anerkennt.

[29]) Für diese haben Trotsche die Meckl. Heimathsgesetze 1859 § 10 SS. 78 ff. und das OAGericht die entgegengesetzte Ansicht zur Geltung

Was endlich die gemeinrechtlich so bestrittene [30]) Frage nach der Anwendung neuer Verjährungs-Gesetze anlangt, so ist dieselbe in der, eine dreijährige Klagsverjährung für gewiße

gebracht, letzteres in Entscheidungen aus den Jahren 1826, 1851 [Trotsche a. a. O SS. 84 ff.], 1863 und 1864 [Buchka und Budde V n° 18 SS. 41 ff.]. Allein das praktisch unzweifelhaft nothwendige Resultat, welches man mit der Annahme einer rückwirkenden Kraft erreichen will [vgl. namentlich das OAGErk. v. J. 1851], ist, wenn die Ausführungen des Textes zutreffen, ohne solchen Nothbehelf zu gewinnen. Die Gründe aber, mit welchen man die Annahme einer Retrotraction zu rechtfertigen versucht hat, können nicht wol für zutreffend erachtet werden. Denn so viel 1) den „Neubau" der Armenordnung v. J. 1821 betrifft, so ist aus diesem für eine rückwirkende Kraft der Heimathsgesetze nichts abzuleiten. Diese Vo. deutet weder ausdrücklich, noch zwischen den Zeilen etwas von beabsichtigter wirklicher Rückanwendung an. Und die Geschichte derselben [Trotsche SS. 68 ff. 83] beweist nur, was ohnehin feststeht, daß eine unechte Rückbeziehung auch hier ohne jegliches Bedenken ist. 2) Die spätern Voo. sind zugegebener Maaßen nicht sämmtlich authentische Interpretationen. Selbst wenn also eine oder die andere authentische Interpretation unter ihnen sich befinden sollte, würde daraus auf eine Rückwirkung der übrigen unmöglich geschloßen werden können. In Wahrheit hat aber auch die Vo. 10. December 1835 den Charakter einer authentischen Interpretation der Armen-Ordnung v. J. 1821 nicht gehabt. S. unten NN. 36. 43. Endlich 3) die im Art. 4 der Vo. 10. Dec. 1838 und im Art. II der Vo. 16. Febr. 1838 statuirten Ausnahmen von der angeblichen Rückwirkung laßen ein argumentum a contrario deshalb nicht zu, weil andere, als in eben diesen „Ausnahmen" reservirte jura quaesita überhaupt nicht vorhanden waren, also weder respectirt, noch verletzt werden konnten. Die citt. Artikel suspendiren nämlich die Bestimmung der Armenordnung v. J. 1821, nach welcher durch 2- resp. 15jährige Abwesenheit vom Heimathsorte das Heimathsrecht verloren wird. Jura quaesita konnten aus dieser Bestimmung offenbar nur von Seiten des alten Heimathsortes erworben werden. Und eben diese Rechte sind durch die „Ausnahmen" gewahrt.

[30]) Der Streit betrifft bekanntlich hauptsächlich neue Gesetze, welche die Verjährungsfristen verkürzen, und bestehen in dieser Hinsicht 4 Ansichten: 1) Anwendung des neuen Gesetzes auf die nach dem alten noch laufenden Verjährungen ohne Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit. [Weber über Rückanwendung positiver Gesetze. 156.] 2) Anwendung des neuen Gesetzes unter voller Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit. [Kierulff 70 in der ersten Note.] 3) Wahl des Verjährenden, ob er die Verjährung nach dem alten Gesetze vollenden oder nach dem neuen von vorn beginnen will. [Außer Bergmann und Reinhardt Savigny 431 sub 5.] 4) Anwendung des neuen Gesetzes unter Anrechnung der

Forderungen anordnenden Verordnung v. J. 1855[31]) zwar entschieden, aber in einer, lediglich für den concreten Zweck berechneten, rein positiven Weise. Jenseits dieser Verordnung wird also das gemeine Recht[30]) anzuwenden sein.

2. **Authentische Interpretationen**[32]) sind nicht neue

---

bisher abgelaufenen, aber nach dem Maaßstab des neuen Gesetzes reducirten Verjährungszeit, oder, was dasselbe ist, unter Anrechnung der bisher erfüllten Quote der Verjährungsfrist. [Vangerow § 26 Anm. 2 sub 3 a. Wächter 181 f.] Die Ansichten unter 3 und 4 hält für gleichberechtigt Windscheid § 33 N. 1. — Von diesen Meinungen dürfte die ad 4 die richtige sein. Die Wahl zwischen den Extremen, welche die dritte Meinung will, wird dem Verjährenden nicht zugemuthet werden dürfen, weil die in der Natur der Sache liegende Ausgleichung ad 4 ihn alle Mal günstiger stellt. Die zweite Ansicht aber ist auch durch Kierulff's Argumentation nicht zu retten Denn wennschon der, gegen welchen die Verjährung läuft, kein jus quaesitum auf die alte, längere Frist hat, so hat er doch ein jus quaesitum, nämlich das Recht, welches durch die Verjährung bedroht ist. Dieses aber würde bei Anwendung der Kierulff'schen Ansicht unter Umständen, nämlich wenn die neue kürzere Frist unmittelbar nach Publication des neuen Gesetzes ablief, durch das neue Gesetz in eminent rückwirkender Weise vernichtet werden. Gegen die Meinung ad 1 endlich s. Wächter 180 f.

[31]) Vo. 12. Mai 1855 § 6 [Raabe V n° 4390 S. 399]: 1) Gegen „die zur Zeit der Publication dieser Vo. bereits fälligen Forderungen sind die in derselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen erst von dem letzten December dieses Jahres 1855 an zu berechnen. 2) Bedarf es zu der Vollendung einer bei der Publication dieser Vo. bereits angefangenen Verjährung nach bisherigem Rechte nur noch des Ablaufs eines geringeren Zeitraumes, als nach der Bestimmung unter Nr. 1 der Fall sein würde, so kommt die letztere nicht zur Anwendung, sondern es behält dann bei jener geringeren Frist das Bewenden." Am nächsten kommt diese eigenthümliche Bestimmung offenbar der Ansicht Weber's [vor. Note unter 1].

[32]) Nov. 19 pr. i. f.: . . . cum omnibus manifestum sit, oportere ea, quae adjecta sunt per interpretationem, in illis valere, in quibus interpretatis legibus sit locus . . . Nov. 143 pr.: [Legis interpretationem culmini tantum principali competere, nemini venit in dubium . . .] Quam interpretationem non in futuris tantummodo casibus, verum in praeteritis etiam valere sancimus, tamquam si nostra lex ab initio cum interpretatione tali a nobis promulgata fuisset . . . Vgl. außer den in N. 1 Citt. noch Wächter 152 f. Pfeiffer pract. Ausführungen II. 385 ff. J. Bremer in Bekker's und Muther's Jahrbuch des gem. deutschen Rechts II. 1858 SS. 241 ff. Bremer leugnet die s. g. rückwirkende Kraft der authentischen Interpretation völlig. Sein Widerspruch ist aber

Gesetze. Zwar ist die authentische Interpretation Gesetz.[33]) Eben deshalb muß sie auch den begrifflichen Erfordernissen des Gesetzes entsprechen[34]); auch haben Stände zum Erlaß derselben genau so, wie zum Erlaß eines neuen Gesetzes zu concurriren.[35]) Sie ist aber nicht ein neues Gesetz, sondern g. M. integrirender Teil des alten, von ihr ausgelegten Gesetzes. Der authentisch interpretirende Gesetzgeber, dessen Absicht, Wille und Gedanke die oberste Interpretations-Norm für jedes Gesetz ist, versichert, das alte Gesetz von vornherein so verstanden zu haben.

nicht begründet. Das πρῶτον ψεῦδος seiner Deduction liegt in fgg. Worten zu Tage: „. . . und auch bei jedem einzelnen Gesetze darf man nicht die gesetzgebende Gewalt als den alleinigen Factor des durch das Gesetz festgestellten Rechtssatzes ansehen, es ist jedesmal eine Aufnahme des Gesetzes von Seiten derjenigen erforderlich, welche dem Gesetze unterworfen sein sollen; ohne solche Aufnahme würde das Gesetz ein todter Buchstabe bleiben, nicht als ein geltendes ins Leben treten." [SS. 284 f.] Misbräuche, wie sie von Bremer in jedes Falls lebhaftem Colorit dargestellt sind, können mit der authentischen Interpretation freilich leicht getrieben und dürfen unbedingt nicht unterschätzt werden. Allein die Misbräuchlichkeit liegt nicht in der authentischen Interpretation, sondern in der heutigen Stellung des Gesetzes gegenüber dem Recht. Wie denn ja der von der authentischen Interpretation etwa erborgte Schein ganz abgeworfen und durch Anordnung der Rückbeziehung des Gesetzes fast ganz dasselbe Resultat erzielt werden kann.

[33]) Gegen die Bedenken Bremer's 279 darf auf § 45 SS. 283 ff. dieses Bandes Bezug genommen werden.

[34]) Die nicht geringe Zahl von declarirenden Regiminal- und Ministerial-Rescripten, welche die mecklenburgischen Gesetz-Sammlungen enthalten, dürfen daher eben so wenig als authentische Interpretationen behandelt werden, wie nicht publicirte —, etwa auf Anfragen in einzelnen Fällen ergangene — landesherrliche Rescripte oder bloße Ansichtsäußerungen des Gesetzgebers z. B. Publ. 20. December 1852 [Raabe V n° 4337 SS. 314 f.]. Vgl. oben §§ 46—48.

[35]) Es folgt das ohne Weiteres aus dem Rechte der Stände bzw. Volksvertretungen, zu jedem Gesetze nach Maaßgabe der Verfassung zu concurriren. Aber auch Gründe aus der Sache selbst entscheiden dafür. Die Zustimmung der Stände bezieht sich auf den durch gerade diesen Wortlaut bedingten Sinn des Gesetzentwurfs. Dieser Wortlaut aber wird in Wahrheit alterirt, wenn von mehreren möglichen Deutungen desselben alle außer einer verboten, also ein deutungsfähiger in einen stringenten Wortlaut verwandelt wird. — Daß übrigens eine verfassungswidrig ohne Concurrenz der Stände erlaßene authentische Interpretation gleichwol Gesetz ist, braucht nach dem § 50 Ausgeführten nicht noch ein Mal bemerkt zu werden. —

Ein Zweifel an solcher Versicherung, die ja vom Staate ausgeht, ist undenkbar [36]).

Soll eine vom Gesetzgeber ausgehende Interpretation in diesem Sinne als authentische gelten, so darf es neben der Absicht, authentisch zu interpretiren [37]), an dieser Versicherung nicht fehlen [38]). Dieselbe braucht aber nicht mit ausdrücklichen Worten

---

In Mecklenburg scheint das Concurrenz-Recht der Stände in Beziehung auf auth. Interpr. für Consens-bedürftige, nicht aber immer für solche Gesetzentwürfe anerkannt zu werden, welche nur rathsames Bedenkens und Erachtens [oben S. 292] bedürfen. Vgl. z. B. Vo. 1. Juni 1823. [Raabe II nº 1248 S. 100.]

[36]) Auch wenn die Versicherung materiell so unwahrscheinlich, wie möglich sein mag, gebührt ihr Glauben. Dieß ist jetzt die gewiß allein consequente Ansicht der meisten. S. den Stand der Ansichten bei Bremer SS. 248 f. NN. 8 ff. und S. 255 N. 17.

[37]) Diese Absicht fehlt alle Mal dann, wenn der Gesetzgeber die Erläuterung eines Gesetzes ausdrücklich als neues Gesetz publicirt, z. B. L. 23 C. mandati IV. 35. In einem solchen Vorgange liegt eine contradictio in adjecto [Bremer 259] selbst dann nicht, wenn der Gesetzgeber diese Erläuterung als Reproduction des Gedankens bezeichnet, welchen er bei Erlaß des Gesetzes gehabt habe. Denn es sind gute Gründe denkbar, aus welchen der Gesetzgeber, die Wirkungen auch der irrigen Interpretation mit schonender Hand zu behandeln, veranlaßt sein kann. Ein Gegner der authentischen Interpretation sollte dieß am wenigsten verkennen. Allerdings wird man aber die Absicht einer solchen Schonung nicht ohne ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzes annehmen dürfen.

[38]) Dieß ist nicht die gewöhnliche Lehre, rechtfertigt sich aber durch folgende Erwägung. Die Stellung des heutigen Gesetzgebers zur Gesetzes-Interpretation ist nicht —, hierin wird soweit Bremer 277 unbedenklich beizupflichten sein, — die des byzantinischen culmen principale [oben N. 32]. Die Ansicht, welche derselbe von dem Inhalte eines Gesetzes ex post sich gebildet hat, begründet zunächst eben nur eine von mehreren an sich möglichen Interpretationen. Wird sie in Form eines Gesetzes publicirt, so ist sie ein neues Gesetz, eine ergänzende Novelle zum alten Gesetz. Nur dann, wenn die Ansicht des Gesetzgebers von dem Inhalt des alten Gesetzes als gesetzgeberischer Gedanke bereits bei Erlaß desselben bestanden hat, ist sie allen andern Interpretationen nach bekannten hermeneutischen Grundsätzen unbedingt vorzuziehen. Auf die Absicht authentischer Interpretation kann es mithin unmöglich allein ankommen. Würde z. B. der Gesetzgeber eine „Declaratoria" erlassen mit dem Hinzufügen, daß er durch die mit dem auszulegenden Gesetz gemachten Erfahrungen von der Unrichtigkeit seiner bisherigen und ursprünglichen Meinung überzeugt worden sei; er finde aber jetzt, daß das Gesetz alles Falls noch eine andere

ausgesprochen, sondern kann auch in dem ganzen Zusammenhang begründet sein[39]).

Als wahre Interpretation wirkt die authentische Interpretation niemals rückwärts; als authentische aber hat sie den Anspruch auf exclusive Anerkennung vom Augenblicke ihrer Kundgebung ab. Und da das von ihr ausgelegte und hinfort nur in Gemäßheit ihrer anzuwendende Gesetz bereits eine Zeit lang geherrscht hat, so entsteht der Schein einer Rückwirkung in Betreff aller Rechte, welche durch die, nunmehr als irrig erwiesenen Auslegungen des alten Gesetzes — nur scheinbar — entstanden waren. Angewandt wird aber in Wahrheit nur „das ausgelegte, nicht das auslegende Gesetz" [40]).

Demnach versteht sich nun aber auch von selbst, daß die authentische Interpretation ihre „rückwirkende" Kraft nur da zu üben vermag, wo interpretatis legibus locus est[41]), d. h. in

---

Auslegung zulaße, und wolle diese nunmehr „erläuternd" dem alten Gesetze hinzufügen: so würde in der „Declaratoria" auch bei der ausgesprochensten Absicht authentischer Interpretation eine solche nicht, sondern höchstens eine Novelle mit rückwirkender Kraft erkannt werden können. Denn der Grund für die außergewöhnliche Wirkung der authentischen Interpretation liegt nicht darin, daß dieselbe von dem Gesetzgeber erlaßen ist, sondern darin, daß dieselbe den wahren Gedanken des ausgelegten Gesetzes offenbart. Dieser Gedanke ist aber nothwendig ein gleichzeitiger; eine erst ex post vom Gesetzgeber gefundene Interpretation ist nicht Offenbarung des wirklichen, sondern höchstens Darlegung eines möglicher Weise vorhanden gewesenen gesetzgeberischen Gedankens, ist nicht authentische, sondern einfache Interpretation. Kommt es mithin auf die Ursprünglichkeit der vorgelegten Auslegung wesentlich mit an, so muß diese so gut, wie die Absicht authentischer Interpretation aus dem Gesetze selbst ersichtlich sein, und auf keinen Fall kann einer gesetzgeberischen Interpretation, welche sich selbst als eine nicht ursprüngliche einführt, die Kraft einer authentischen Auslegung zugestanden werden. In diesem Punkte dürfte immerhin eine nicht zu unterschätzende Schutzwehr gegen den Misbrauch mit authentischen Interpretationen enthalten sein. — Daß 'der König nicht stirbt', wird gegen die obige Ansicht nicht geltend gemacht werden können. Denn wenn auch der Gesetzgeber heute noch derselbe ist, wie vor 500 Jahren, so kann er doch zwischen damals und heute seine Ansichten geändert haben.

[39]) Kierulff 72 Note.

[40]) Savigny 512.

[41]) Nov. 143 cit. [Oben N. 32.] Wenn man diese Worte so faßt, wie es im Text geschehen [= wo an sich und abgesehen von der Auslegung das ausgelegte Gesetz noch zur Anwendung kommen kann], so erledigen

denjenigen Fällen, welche an und für sich noch der richterlichen Anwendung des ausgelegten Gesetzes unterliegen können. Die rechtskräftig[42]) entschiedenen oder sonst abgemachten Sachen können dieß nicht.

Die Particulargesetzgebung hat nicht nur zu Gesetzen[43]), sondern auch zu bestehenden Gewohnheitsrechten[44]) Interpretationen, „Declarator-Verordnungen“ erlaßen. Die Bedeutung authentischer Interpretationen kann aber der gesetzgeberischen Auslegung eines Gewohnheitsrechtes schlechterdings nicht zukommen. Denn das Verständnis, welches der Gesetzgeber von einem gewohnheitsrechtlichen Satze hat, ist für die Interpretation des letzteren weder höchste, noch überhaupt Norm[45]). Daneben

---

sich die Fragen, ob auf Grund der authentischen Interpretation eine condictio indebiti Statt finde? ob eine Nichtigkeitsbeschwerde aus derselben begründet werden könne? ꝛc. in einer, die Bedenklichkeit der authentischen Interpretation wiederum beträchtlich vermindernden Weise von selbst. Die communis opinio stimmt allerdings im Gegenteil für eine möglichste Ausdehnung der „Rückwirkung“ und hat vom Standpunkte der gewöhnlichen Interpretation der Nov. 143 aus [z. B. Wächter 153 N. 7] gewiß Recht. Daß aber auch die Natur der Sache ihr zur Seite stünde vermag ich nicht einzusehen.

[42]) Kierulff a. a. O.

[43]) Oben N. 31 a. E. S. ferner Voo. 9. Januar 1825, 26. Juli 1834, 3. Juli 1837 [Raabe II nº 1278, 1269, 1344 SS. 116 f. 112. 157] u. a. m. — Beispiele einer auf künftige Anwendung eingeschränkten authentischen Interpretation [oben N. 37] bieten Vo. 25. Mai 1811, 15. März 1823, 2. Mai 1842 [ebds. nº 1320, 1276 SS. 145. 115 f. IV nº 3839 S. 908. Vgl. Roth MLR. S. 38 N. 8]. — Nicht als authentische Interpretation ist die oben N. 29 cit. Vo. 10. December 1835 anzuerkennen; man vgl. zu folgendem Eingange: „Wir ꝛc. Bereits in Unserer Vo. vom 21. Julius 1821 . . . haben Wir Uns vorbehalten, nach gemachten Erfahrungen den Gegenstand jener Vo. weiter zu prüfen und das zweckmäßig Befundene gesetzlich festzustellen. Bei dem fast 15jährigen Bestande jener Bestimmungen haben Wir Uns überzeugt“ ꝛc. „. . . Wir haben demnach in sorgfältiger Erwägung der ... gesammelten Erfahrungen nach stattgehabter Berathung mit U. g. St. und erreichter verfassungsmäßiger Uebereinstimmung beschloßen, die Vo. vom 21. Juli 1821, wie folgt, zu erläutern . . .“ die Ausführungen der N. 38 dieses §.

[44]) z. B. Vo. 10. Januar 1825, 7. März 1834 [Raabe II nº 1190. 1193, SS. 10. 13]. Vgl. auch oben Nr. 5.

[45]) Wenn man aber selbst über Existenz oder Nicht-Existenz eines Gewohnheitsrechts authentische Interpretationen hat für möglich halten

steht aber freilich fest, daß durch positive Anordnung des Gesetzgebers dergleichen declaratorische Verordnungen eine wahre rückwirkende Kraft erhalten können.

§. 68.

Die Herrschaftszeit. Fortsetzung.

B. Vacatio legis und Bundesverfassung Art. 2.

Die Herrschaft eines Gesetzes beginnt regelmäßig mit der Publication desselben. Der Gesetzgeber kann aber eine vacatio legis anordnen d. h. den Eintritt der resp. unbedingten Gesetzeskraft des Publicates auf einen späteren, von ihm gewählten Zeitpunct festsetzen. Ob hierdurch die Wirksamkeit des Gesetzes völlig, ob nur in der Art suspendirt sein solle, daß —, soweit beides unterschieden werden kann, — nur die Pflicht, nicht aber das Recht der Anwendung auf den Tag der Gesetzeskraft verschoben wird? ist aus den Worten des Gesetzes zu entscheiden [1]). Im Zweifel wird man sich jedoch für die einstweilige Fortdauer des bestehenden Zustandes, also für die völlige Suspension der Wirksamkeit des neuen Gesetzes zu entscheiden haben.

Nicht [2]) unter den Gesichtspunkt einer vacatio legis fällt die für Bundesgesetze verfassungsmäßig geltende Regel, daß die „verbindliche Kraft" derselben „mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages beginnt, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist" [3]).

---

wollen, so beruht dieß doch offenbar auf einem Uebersehen des Unterschiedes zwischen dem heutigen Gesetzgeber und der infallibeln Interpretations-Instanz, welche der byzantinische Kaiser darstellte. A. M. Savigny 513 und vor ihm Weber und Bergmann. Vgl. auch Bremer 260 f.

[1]) Vgl. K. S. Zachariä v. Lingenthal Handbuch des Französischen Civilrechts (5) hsgb. von A. Anschütz. I. 1853. § 26. N. 4. S. 61. — S. aber unten N. 14.

[2]) Die entgegengesetzte Meinung wird als die nächstliegende und bisher angenommene bezeichnet werden müßen. Deshalb ist die Erörterung des Textes an diese Stelle gesetzt, während sie systematisch zu § 47 unter 2 b zu stellen gewesen wäre.

[3]) BV. Art. 2: „Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten" ꝛc. [weiter wie im Text].

Aehnliche Anordnungen hatte zuerst der Code Napoléon[4]) getroffen, dessen Bestimmungen dann von der kurhessischen[5]), königlich sächsischen[6]) und preußischen[7]) Gesetzgebung nachgebildet worden waren. Ob diese Vorschriften als Anordnungen einer vacatio legis aufzufassen seien oder nicht? kann hier dahingestellt bleiben. Der Artikel 2 der Bundes-Verfassung[8]) aber statuirt nicht ein tempus vacationis, sondern einen fictiven Vollendungs- und Endpunkt des Publications-Actes.

Da nämlich die Publikation der Bundesgesetze durch Gemeinkundigmachung bewirkt wird[9]), so ist sie nicht schon mit der Veröffentlichung an sich, sondern erst mit der Verbreitung des betreffenden Stückes des Bundesgesetzblattes in allen und in jedem einzelnen Teile des Bundesgebietes für vollzogen anzusehen. Der Artikel 2 will nun die hieraus entstehenden Beweis-Weitläufigkeiten abschneiden. Die Verbreitung, welche den Schluß des Publications-Actes bildet, soll als, in einem ein für alle Mal bestimmten Zeitpunkte —, vierzehn Tage nach Ausgabe des betreffenden Bundesgesetzblattes in Berlin, — überall im ganzen Bundesgebiete beschafft gelten. Der Act der Publication beginnt mit der Ausgabe und endigt mit Ablauf der Vierzehntagsfrist. Diese Anordnung involvirt mithin eine Fiction der Vollendung des Publications-Actes.

Hieraus folgt:

1) Die Bestimmung enthält eine Fiction. Ein Gegenbeweis dahin, daß ungeachtet des Ablaufes der vierzehn Tage das Bundesgesetzblatt in einem Teile des Bundesgebietes noch nicht ausgegeben und verbreitet sei, ist eben deshalb unzuläßig. Auch wenn also z. B. ein Gebietsteil während jener ganzen Zeit

---

[4]) Code Nap. 1 al. 3. Dazu Zachariä-Anschütz a. a. O.

[5]) Kurheß. Vo. 8. Septbr. 1815. Roth und v. Meibom I. 94 ff. § 37.

[6]) K. sächs. Ges. 6. Septbr. 1834. Schmidt § 9 sub III. § 10. SS. 27 ff.

[7]) Preuß. Ges. 3. April 1846. Förster I § 9. S. 34 N. 3.

[8]) Am nächsten steht derselbe dem N. 6 angef. sächs. Gesetze. Doch macht § 4 des letzteren zwischen beiden einen erheblichen Unterschied.

[9]) Oben S. 297 N. 17.

überschwemmt oder vom Feinde besetzt gewesen wäre, hätte das betreffende Bundesgesetz in demselben als publicirt zu gelten [10]).

2) Die Fiction ist eine Fiction der Vollendung des Publications-Actes. Obwol sie daher den Nachweis der Gemeinkundigmachung in Beziehung auf die Publication ersetzt, ist sie doch nicht Fiction der Gemeinkundigmachung in Beziehung auf jede mögliche andere Rechtsfolge. Zum Zwecke der Rechtfertigung einer Berufung auf error juris wird mithin der unter 1 erwähnte Beweis allerdings zuzulaßen sein. Insofern fallen Publication und Gemeinkundigmachung auch bei Bundesgesetzen aus einander [11]). Würde z. B. in einem, vom Feinde besetzten Gebietsteile des Bundes jemand während des Laufes der Vierzehntagsfrist das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes durch private Vermittelung erhalten, so würde ein solcher sich diesem Gesetze gegenüber auf Rechtsirrthum nach Verlauf der vierzehn Tage nicht berufen können [12]).

3) Gegenstand der Fiction ist die Vollendung des Publications-Actes. Vor Ablauf der vierzehntägigen Frist existirt das Bundesgesetz noch nicht. Denn die factische Gemeinkundigmachung kommt als Endpunkt des Publications-Actes neben Artikel 2 nicht mehr in Betracht. — Innerhalb der vierzehn Tage ist mithin eine Anwendung des Gesetzes als eines solchen überall unmöglich [13]). Auch in der Publication begriffene Dispositiv-Gesetze machen hiervon eben so wenig, wie solche Gesetze eine Ausnahme, welche ein bestehendes Gebot oder Verbot beseitigen [14]). Etwas ganz anderes ist es, daß die Bestimmungen eines in der Publication stehenden Gesetzes einstweilen noch be-

---

10) Anders das französische Recht nach Zachariä-Anschütz S. 62 namentlich N. 9.

11) Vgl. oben S. 298 bei N. 23.

12) Anders das kurheßische Recht. Roth und v. Meibom a. a. O.

13) BV. 2 läßt mit dem vierzehnten Tage die „verbindliche Kraft beginnen", welche „Bundesgesetze durch ihre Verkündigung von Bundes wegen" „vermittelst eines BGBlattes" erhalten. Anders das sächsische Recht nach Schmidt a. a. O., welcher jedoch einer abweichenden Meinung von Siebenhaar gedenkt.

14) A. A. für das französische Recht Anschütz a. a. O. S. 61 N. 4 [vgl. ebds. §. 33 S. 78], welchem sich Förster a. a. O. N. 4 für das preußische Recht angeschloßen hat.

stehenden Dispositiv-Gesetzen gegenüber zum Parteiwillen erhoben werden können.

§ 69.

Das Herrschaftsgebiet.

A. Die Territorialität des Rechtes und das Stadtrecht.

Als Grundsatz entscheidet über das Herrschaftsgebiet der Rechtsnormen in räumlicher Beziehung das Princip der Territorialität. Dasselbe hat sich, soviel das Verhältnis einander subordinirter Rechtsnormen eines und desselben Staates unter sich anlangt, in der Parömie „Stadtrecht bricht Landrecht" 2c. fixirt. Nun ist aber die Geltung des mecklenburgischen Stadtrechts eine territoriale insofern nicht, als dasselbe auf gewiße innerhalb Stadtgebietes befindliche Personen und Grundstücke sich nicht erstreckt, diese vielmehr vom Stadtrechte eximirt sind resp. nicht zu Stadtrecht liegen. Diese scheinbare Anomalie erklärt sich dogmatisch daraus, daß die Stadtrechte nicht sowol Particularrechte, als Spezialrechte von particularer Geltung sind. Dieser dogmatische Satz aber empfängt seine Rechtfertigung und Erklärung aus der Geschichte.

I. Man pflegt geschichtlich einen unmittelbaren Anschluß des Princips der Territorialität an das System der persönlichen Rechte zu statuiren. Genauer ist aber zwischen diesem und jenem für die Zeit des deutschen Mittelalters eine Mittelstufe anzunehmen, auf welcher neben und über dem Principe der Territorialität ein System ständischer Rechte in lebendiger Geltung war. Landrecht, Stadtrecht, Lehnrecht, Hofrecht giengen, jedes mit seiner eigenthümlichen Gerichtsverfassung im deutschen Mittelalter neben einander her, und zu diesen vier Rechtskreisen trat noch das geistliche Recht und Gericht hinzu. Abgesehen von letzterem war innerhalb jedes Kreises allerdings das Princip der Territorialität wirksam; aber in jedem war es anders ausgestaltet. Das Landrecht herrschte innerhalb des politischen Territoriums. Das Stadtrecht teilte sich in Weichbildsfamilien, welche die Grenzen des politischen Territoriums entschieden kreuzten und übersprangen. Und in gleicher Art lassen sich Lehn- und Hofrechts-Familien nachweisen, welche die politischen Grenzen

nicht respectiren [1]). Mit der Consolidirung der Landeshoheit trug es die Territorialität des Landrechts über die der andern Rechtskreise davon: die Stadt-, Lehn- und Hofrechts-Familien verschwanden. Die ständische Bedeutung von Stadtrecht, Lehnrecht, Hofrecht aber blieb, und insofern von diesen Sonderrechten das Hofrecht und das Stadtrecht sich nur in räumlich begrenzten und unter localer Sondergerichtsbarkeit stehenden Teilen des Territoriums vorfanden, waren diese zu ständischen Sonderrechten von particulärer Geltung geworden.

II. Aus dem Charakter des Stadtrechts als eines jus speciale von particulärer Geltung erklärt sich die eigenthümliche Begrenzung, welche der Herrschaft derselben im heutigen Rechte zu Teil wird.

1. Als Particularrecht nämlich erstreckt sich das Stadtrecht nicht über das Stadtgebiet hinaus. Es gilt nur „innerhalb der Stadt-Mark-Scheide [2]),“ so weit, „als der Stadt Weichbild, Feldmark und Landwehr reicht“ [3]). Es gilt daher unbedingt nicht bloß innerhalb der Ringmauern der Stadt, sondern auch in den Vorstädten [4]) und darüber hinaus bis zur Grenze des

[1]) Stobbe RQGesch. I 589 N. 12. G. L. von Maurer Fronhöfe IV 222 ff. 228 ff. Dess. Dorfverfassung II 143 ff. Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII 1869 SS. 192 f. bei NN. 93. 94.

[2]) Vgl. Rostock. Erbvertrag 1788 §. 47 [PGS. III n° 928 S. 471 Blanck S. 61]: „Dahingegen hat es auch ... bei dem 1757 aufgesetzten Stadtrecht in und außerhalb der Stadt, innerhalb der Stadt Mark-Scheide, der Stadt- und Hospital-Güter ... an und für sich selbst sein Bewenden, und soll dem Hof- und Land-Gericht, in decidendo Rostock'scher Sachen sich darnach zu richten, aufgegeben werden“.

[3]) S. die dem revidirten lübischen Rechte vorgedruckte Reproduction von Alt. Lüb. R. [Hach] Cod. II. 192, welche auch in dem letzten Absatze des Publications-Patentes zum rostocker Stadtrechte v. J. 1757 anklingt. Vgl. Bruhn Samml. von Entsch. d. OAGerichts zu Lübeck I. 108.

[4]) Dieß kann im Allgemeinen nicht bestritten werden. Dagegen ist die Anwendbarkeit gewißer specifisch städtischer, namentlich auf städtische Nachbar- und Gewerbe-Verhältnisse bezüglicher Vorschriften des Stadtrechtes, — namentlich z. B. des rev. lüb. R. III. 12 A. 12 und des rost. StR. III. 12 A. 16. 17 —, auf die Vorstädte bisweilen deshalb bezweifelt worden, weil diese dem eigentlich städtischen Leben fremd, mithin auch als der specifisch städtischen Privilegien unteilhaftig anzusehen seien; zudem sei es gerade die Bestimmung der Vorstädte, die innerhalb der Stadt unleidlichen Ein- und Vorrichtungen, welche für den Betrieb gewißer Gewerbe

Stadtgebietes [5]). Es gilt dagegen nicht auf Kämmerei- und Oekonomie-Gütern, welche außerhalb Stadtgebietes liegen, auf denen also der Magistrat nicht städtische, sondern lediglich gutsherrliche Obrigkeit ist. Eine Ausnahme macht das rostocker Stadtrecht, welches auch auf den außerhalb Stadtgebietes, in den ritterschaftlichen Aemtern Schwaan und Ribnitz belegenen rostocker Stadt- und Hospitalgütern gilt [6]).

2. Als ständisches jus speciale ist das Stadtrecht auf die städtische Corporation beschränkt. Auf Personen und Sachen,

---

unerläßlich seien, in sich aufzunehmen. So namentlich OAGericht Greifswald [Juni 1821] bei Bornemann 47 ff. Diese Erwägungen sind ein Mal lediglich administrativ-polizeilicher Natur; weiter aber entsprechen sie selbst von diesem Gesichtspunkte aus dem heutigen Charakter der Vorstädte nicht mehr. Und was das lübische und rostock'sche Recht anlangt, so lauten die einschlagenden Stellen so allgemein und unbedingt, daß sie „in dem ganzen Umfange des städtischen Gebietes zur Anwendung gebracht werden müßen, wo sich in den factischen Verhältnissen ein entsprechendes Object findet." Daher denn sowol das OAGericht Lübeck, als das OAGericht Rostock, letzeres conform mit Entscheidungen der rostocker städtischen Gerichte die Anwendbarkeit der citirten Bestimmungen auf die Vorstädte anerkannt haben. Bruhn a. a. O. Buchka und Budde III n° 23 SS. 55 ff. [v. J. 1859] Rost. RFälle I 94 [118].

[5]) Also auch auf ehedem domanialen oder ritterschaftlichen Landgütern, welche von einer Stadt erworben und zu Stadtrecht gelegt worden sind, wie z. B. auf der Lassan'schen bereits 1293 [MUB. III n° 2222] von der Stadt Grabow jure civitatensi erworbenen Feldmark. Daher gilt denn auch das rost. StR. in Warnemünde [oben S. 74 N. 60], wie auch das OAG. in einer Entscheidung v. J. 1845 [pto. Anlegung eines Fensters] anerkannt hat. Buchka und Budde a. a. O. Rost. RFälle a. a. O.

[6]) Rost. Erbvertrag 1788 § 47 [s. oben N. 2] und § 106: „Es sollen nicht nur die Bürger zu Rostock . . . nebst den der Stadt-Jurisdiction unterbehörigen Einwohnern daselbst, sondern auch alle in den Rostock'schen Stadt- und Hospital-Gütern sich aufhaltende Personen an Guts-Unterthanen, Pächtern und Afterpächtern, Stadt-Officianten und aller dieser Gesinde und Domestiken . . . unter . . . Lübischen Rechts-Gebrauch und hiesigen Stadtrecht stehen . . ." Vgl. Buchka und Budde III n° 43 S. 177 [v. J. 1855]. Die außerhalb Stadtgebietes liegenden wismar'schen Hebungsgüter stehen unter Stadt-Jurisdiction [Vo. 30. Mai 1829 § 8. Raabe II n° 1589 S. 352], aber nicht unter städtischem jus statuendi. Wenigstens sind mir keine für dieselben ausdrücklich mit erlaßene Raths-Voo. bekannt; über die für dieselbe mit gegebene Hypotheken-Ordnung s. oben S. 364 N. 46 a. E.

welche außerhalb aller Verbindung mit dieser stehen, kann folglich das Stadtrecht selbst dann keine Anwendung leiden, wenn dieselben in der Stadt wohnen resp. belegen sind. Diese demnach nicht sowol ausnahmsweisen, als consequenten Anwendungen des Landrechts in der Stadt sind, so viel die „nicht zu Stadtrecht liegenden" Grundstücke betrifft, im Verschwinden begriffen; bezüglich der s. g. „Eximirten" d. h. der eximirten Personen dagegen bilden sie einen noch lebendigen Teil des Particularrechts.

a. Die Eximirten[7]).

Die landesherrlichen Diener und die Mitglieder der s. g. privilegiirten Stände[8]), welche in einer Stadt wohnen, stehen als solche d. h., so lange sie nicht durch den Betrieb bürgerlicher Nahrung in den Kreis der Stadtbehörigen eintreten, außerhalb der städtischen Standesgenoßenschaft, also auch außerhalb des Stadtrechts. Sie sind unmittelbare Unterthanen des Landesherrn, nicht Unterthanen der städtischen Obrigkeit. Geschichtlich entsprechen diesen Exemtionen alle Mal auch Exemtionen von der städtischen Jurisdiction. Für das heutige Recht ist inzwischen ein Schluß von der jurisdictionellen auf die statutarische Exemtion eben so unzuläßig, als ein Schluß von dieser auf jene. Denn die Correspondenz zwischen beiden ist durch positive Ausnahmen durchbrochen. Zu diesen Ausnahmen gehören insbesondere folgende:

α. In Rostock sind von der Stadt-Jurisdiction eximirt nur landesherrliche Diener, Stadtgeistliche, Akademie-Angehörige und Militärs[9]). Vom Stadtrechte eximirt sind aber auch Mitglieder der Ritterschaft, welche in Rostock Wohnung oder Aufenthalt nehmen[10]).

β. Bei wesentlich[11]) denselben Jurisdictions-Verhältnissen sind in Wismar Adeliche und andere „forenses" zwar dem Stadtrecht übrigens unterworfen. Das lübische Intestaterbrecht,

---

[7]) Locale Bestimmungen bleiben dem Plane dieses Handbuchs gemäß außer Betracht.

[8]) Ueber diese s. im II. Buche.

[9]) Trotsche MCPr. I 242 ff.

[10]) LGGEV. § 433, wo auf eine frühere desfallsige Vereinbarung zwischen Stadt und Ritterschaft hingewiesen wird.

[11]) Trotsche a. a. O.

eheliche Güterrecht und Erbgüterrecht leiden auf dieselben aber keine Anwendung[12]).

γ. Landesherrliche Diener können städtischer Niedergerichtsbarkeit, niemals aber dem Stadtrecht unterworfen sein[13]).

b. Nicht zu Stadtrecht liegende Grundstücke innerhalb einer Stadt.

Die Städte lübisches Rechts sind stets bestrebt gewesen, den städtischen Grund und Boden bei Stadtrecht zu erhalten. Hatte dieses Motiv früher[14]) eine Ausschließung der Eximirten vom Erwerb städtisches Grund und Bodens zur Folge gehabt, so ist im geltenden Rechte wenigstens der Grundsatz außer Streit, daß Eximirte in Beziehung auf von ihnen erworbenen städtischen Grundbesitz dem Recht und Gericht der Stadt unterworfen sind[15]). Ausnahmen von diesem Grundsatze bestehen heut zu Tage nur in Betreff bestimmter einzelner Grundstücke, welche die Landesherrschaft in[16]) einzelnen Städten[17]) besitzt. Vertragsmäßig

---

[12]) Zeugnis des Magistrats zu Wismar 9. April 1776 [Beil. zu d Rost. w. Nachrichten 1825 SS. 55 ff.]: „daß Adeliche und andere aus der Fremde hiehergezogene Personen, wenn sie gleich eigenthümliche Häuser hieselbst besaßen und an ihrem Vorsatze, hier zu bleiben, nicht zu zweifeln gewesen, in Ansehung der freien Disposition über ihr Vermögen auf den Todesfall nicht den Einschränkungen des Lübschen und hiesigen Stadtgesetzes unterworfen, sondern denselben die, nach natürlichem und gemeinem Rechte ihnen zustehende, ursprünglich mitgebrachte Freiheit, über ihr Vermögen ohne Einschränkung auf den Todesfall zu verordnen, jeder Zeit vorbehalten geblieben sei." Die Motivirung rechtfertigt die Fassung des Textes.

[13]) Vo. zur Beschränkung der Canzleifäßigkeit landesherrlicher Diener 19. Februar 1862 § 2 n° 7 vgl. n° 3 sub c RBl. n° 12 S. 95.

[14]) S. die Nachweise bei F. Frensdorff die Stadt- und Gerichts-Verfassung Lübeck's im XII. und XIII. Jahrhundert. 1861. S. 135 N. 42. S. 158 N. 124. SS. 191 f.

[15]) Sie haben g. M. das städtische Recht als lex rei sitae und das städtische Gericht als forum rei sitae anzuerkennen. S. aber unten im Text unter 3.

[16]) Zu unterscheiden von solchem g. M., von Stadtgebiet enclavirten landesherrlichen Gebiete ist der Fall, wenn ein an ein Stadtgebiet angrenzendes ritterschaftliches [Kloster-] oder domaniales Gebiet sich, wie z. B. die ostorfer Feldmark in die Stadt Schwerin, in die Stadt hinein verlängert. Die auf solcher Verlängerung erbauten Häuser liegen rechtlich gar nicht in der Stadt.

[17]) Z. B. die Officialei in Rostock und Amthäuser in andern Städten.

sind dieselben von städtischem Rechte [18]) und Gerichte eximirt. Ein Rechtssatz aber, Kraft dessen landesherrlichen, innerhalb einer Stadt belegenen Grundstücken eine derartige Immunität zukäme, besteht heut zu Tage [19]) entschieden nicht.

3. Bestehen hiernach Landrecht und Stadtrecht in ein und derselben Stadt, so stehen sie doch nicht als coordinirte Normen neben einander. Vielmehr verhält sich das Stadtrecht zum Landrecht, wie das jus speciale zum gemeinen Recht. Daher denn von einer Anwendung der in den folgenden Paragraphen zu behandelnden Sätze über Concurrenz und Competenz coordinirter Rechtsnormen [s. g. Statuten-Collision] auf dieses Verhältnis nicht die Rede sein kann [20]).

§ 70.

Das Herrschaftsgebiet. Fortsetzung.

B. Die Territorialität des Rechts im internationalen Verkehr [s. g. Statuten-Collision] [1]).

I. Der Ausgangspunkt.

Die Rechtsnormen setzen eine Rechtsgemeinschaft voraus, für welche sie bestimmt und innerhalb welcher sie Recht sind.

---

[18]) Daher sie denn auch kein Folium im Stadtbuche haben.

[19]) Ob nicht die im Text erwähnte Erscheinung in Verbindung mit den mannichfach in den meckl. Städten begegnenden Burg- und Dom-Freiheiten auf einen ehemaligen Rechtssatz der Immunität von landesherrlichen und kirchlichen Grundstücken in den Städten hinweist? wäre zu untersuchen. Vgl. Boehlau MCrPr. S. 95 N. 286.

[20]) Ein Eximirter z. B., der in Gemäßheit des Stadtrechts ein, nach Landrecht ungültiges Testament errichtet hätte, würde aus dem im Texte angeführten Grunde ungültig testirt haben.

[1]) Wächter über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten; im Arch. für die civil. Praxis XXIV. 1841. SS. 230 ff. XXV. 1842. SS. 1 ff. 161 ff. 361 ff. v. Savigny Syst. VIII 1—367. Thöl Einl. §§ 71 ff. SS. 168 ff. W. Bornemann Erörterungen im Gebiete des Preußischen Rechts. I. 1855. SS. 65—143. L. Bar das internationale Privat- und Strafrecht. 1862; SS. XIII—XVIII 24 ff. ebds. ausführliche Litteratur-Uebersicht, in welcher jedoch die „Erörterungen" Bornemann's zu vermißen sind. Sorgfältige Litteratur-Nachweise auch bei Wächter a. a. O. R. Schmid die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen. SS. 4—101. 1863. [Ueber ihn Förster I. 48 f. N. 4.] P. § 113. vW. § 27. Ki. 73—82. Si. § 7. SS. 65 ff. vK. § 12. Wi. §§ 34 ff.

Wer außerhalb dieser Rechtsgemeinschaft steht, hat weder an den Pflichten, noch an den Rechten Teil, welche durch das Recht derselben bedingt sind; sein eignes Recht aber ist in dieser fremden Rechtsgemeinschaft als solches Nicht-Recht, er selbst insofern rechtlos. Da nun der Staat die zur Verwirklichung [2]) des Rechts bestimmte Anstalt ist, so muß die Betrachtung der internationalen Stellung des einzelnen Territorialrechts von den beiden Sätzen ausgehen: „jeder Staat kann fordern, daß innerhalb seiner Grenzen lediglich sein Gesetz gelte", und: „kein Staat kann die Geltung seines Gesetzes außer seinen Grenzen fordern [3])."

Diese Thesis von der Rechtlosigkeit der Fremden modificirt sich natürlich für die innerhalb eines und desselben Staates bestehenden engern Rechtsgemeinschaften. Denn der Ortsfremde ist zugleich Staatsangehöriger, und sein heimathliches Ortsrecht ist Particularrecht desselben Staates, welchem das Recht seines Aufenthaltsortes ein- und untergeordnet ist. Die Autorität dieses Staates sichert dem Ortsfremden die Anerkennung seiner heimathlichen Persönlichkeit eben so, wie sie nöthigt, das ortsfremde Particularrecht als Recht anzuerkennen und in seinem Wirkungskreise [4]) zu respectiren.

Volle Anwendung muß die Thesis von der Rechtlosigkeit der Fremden dagegen, an und für sich genommen, leiden auf das Verhältnis der Rechtsgemeinschaft eines Staates zu der eines andern. Denn der Staat ist eine in sich selbständige Rechtsgemeinschaft. Er ist insbesondere durch ein höheres Ganzes, zu welchem er sich als Teil verhielte, begrifflich und wesentlich nicht bedingt. Die mit der Rechtlosigkeit der Ausländer unvereinbare Rücksicht auf die Coexistenz der Staaten ist für diese begriffliche Selbständigkeit natürlich ohne Belang.

[hier eine gute Zusammenstellung der neuern Litteratur] — E. §§ 34 ff. SS. 98 ff. G. 60 ff. vG. § 32. Beseler dPriv. §§ 38. 39. — vW. II. 1 §§ 18 ff. SS. 79—119. Bornemann syst. Darstell. des Preuß. Civilrechts. I. 1842 SS. 52 ff. F. I. § 11 SS. 47—62. II. §§ 22. 23. SS. 149—210. Sch. § 11. SS. 33 ff.

[2]) Oben S. 273.

[3]) S. die bei Savigny 25 N. a citt. Huber und Story.

[4]) Wie weit dieser Wirkungskreis sich erstrecke, kann vorläufig dahingestellt bleiben.

Geschichtlich jedoch macht sie sich mit zwingender Nothwendigkeit geltend. Auch der selbstgenugsamste Staat muß ihr nachgeben. Die Staaten thuen dieß in verschiedener Weise. Bald schlagen sie einen bloß geschichtlichen Weg ein, um dem geschichtlichen Bedürfnis abzuhelfen, bald treffen oder handhaben sie zu demselben Zwecke Bestimmungen rechtlicher Art.

Der geschichtliche, — „völkerrechtliche" — Weg ist der der Bundesgenoßenschaften, Staatsverträge ꝛc. Ueber ihn sind die Römer nicht hinausgekommen. Von den Fremden, — zu welchen die Provincialen hier natürlich nicht gerechnet werden dürfen, — waren es allein die socii und die amici des römischen Volkes, welche nach jus gentium behandelt wurden. Alle andern waren in Rom, wie umgekehrt auch die Römer bei ihnen im wahren Sinne des Wortes rechtlos[5]).

Der Staat kann aber, wie gesagt, weitergehend der Rechtlosigkeit der Fremden durch Gesetz[6]) abhelfen. Solche Gesetze werden alle Mal auf dem Gedanken beruhen, daß auch der rechtlich selbständige Staat sich sittlich als Teil eines größern Ganzen, nämlich der Völker-Gemeinschaft oder doch der Gemeinschaft aller Culturvölker zu betrachten habe[7]). Sie werden daher so hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der Fremden, als hinsichtlich der Anerkennung fremder Rechte eine durchaus ähnliche Stellung zu der internationalen Gemeinschaft einnehmen, wie sie vorher dem Particularrechte gegenüber von der Rechtsgemeinschaft des Staates vindicirt worden ist[8]).

Die gleiche sittliche Anschauung kann endlich auch ohne besondere gesetzliche Sanction als lediglich durch das Rechtsbewußtsein getragenes Recht, — Gewohnheitsrecht, — einer Nation auftreten. Dieß ist der Fall innerhalb der germanischen Staaten. Seit der Völkerwanderung auf eine mehr, als völkerrechtliche,

---

[5]) L. 5 § 2 D. de captivis XLIX. 15. Vgl. Savigny 16. F. Walter Röm. RGesch. I. (2) §§ 75 ff. SS. 84 ff.

[6]) Vgl. über den Inhalt der neuern Gesetzgebungen Preußens, Frankreichs und Oesterreichs im Allgemeinen Savigny 132 f.

[7]) „Eine völkerrechtliche Gemeinschaft" ist nach Savigny 117 als „Grundlage und letztes Ziel unserer ganzen Lehre" zu betrachten. S. freilich unten S. 425 N. 6.

[8]) Vgl. Savigny 27.

auf eine staatliche Gemeinschaft mit einem fremden Volke angewiesen, konnten die Germanen mit völkervertragsmäßigen Verpflichtungen zum Schutze der Fremden nicht ausreichen. Vielmehr wurden sie Träger der Rechtsidee, daß der Fremde als solcher rechtlos nicht sei [9]). Der germanische Staat der Völkerwanderung schützte den Fremden nach dessen eigenem Rechte. Ja, er erkannte dieses fremde Recht als Bestandteil — seines nationalen Rechtes zwar natürlich nicht, aber — seiner staatlichen Rechtsordnung an. Das s. g. System der persönlichen Rechte [10]) ist die erste geschichtliche Aeußerung jener comitas nationum, von welcher seitdem, Dank der läuternden und Völker verbindenden Macht des Christenthums [11]) das Recht der Staaten je länger, je mehr beherrscht worden ist. Freilich machte jenes System zwischen dem Fremden und dessen, im Inlande beheimatheten Stammesgenoßen einen Unterschied nicht. Allein eben deshalb galt doch auch von den Fremden: suam legem vivebat.

Das System der Territorialität hat in unserer Frage die Erbschaft des Systems der persönlichen Rechte willig auf sich genommen [12]). Selbst die zu exclusiver Individualisirung neigende Tendenz des spätern Mittelalters hat die Rechtsüberzeugung, daß auch das fremde Recht als Recht anzuerkennen sei, nie völlig verläugnet [13]). Die italische Jurisprudenz [14]) hat dieselbe in der Lehre von der s. g. Statuten-Collision gepflegt, welche dann von den deutschen, französischen, niederländischen, englischen und amerikanischen Juristen mit der Vorliebe weiter

---

[9]) Vgl. C. A. Schmidt der principielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte. I. 1853. SS. 80 fg.

[10]) Der Grundsatz, daß bei Streitigkeiten zwischen Germanen und Römern resp. zwischen verschiedenen Stammesgenoßen das Gesetz des angerufenen Richters entscheide, war innerhalb dieses Systems bekanntlich nicht durchgeführt. Savigny Geschichte des RR. im MA. I. (2) § 46 SS. 167 ff. Stobbe in Bekker, Muther und Stobbe's Jahrbuch VI. 21 ff.

[11]) Vgl. Savigny 17.

[12]) Vgl. Bar § 4 SS. 19 ff. A. Wach Arrestproceß. I. 1868. S. 39 f.

[13]) Cf. Auth. Omnes peregrini C. VI. 59. Ueber die Geltung der lex rei sitae, der lex delicti commissi, der lex domicilii testatoris die Untersuchungen und Nachweise Stobbe's a. a. O. 56.

[14]) Ueber Bartolus Wächter a. a. O. XXIV. 272 ff. N. 79.

gefördert worden ist, welche einem Gegenstande von so hoher sittlicher, politischer und wirthschaftlicher Bedeutung für alle Völker gebührt. Eine gewisse kosmopolitische Tendenz scheint die Frucht dieser Arbeit von Jahrhunderten in neuerer Zeit verhältnismäßig schnell der Reife entgegenzuführen.

In Mecklenburg gilt auch auf diesem Punkte gemeines Recht. Ein particularrechtliches Gesetz über die Collisionsfrage besteht nicht[15]). Eben so wenig sind desfallsige Staatsverträge zu verzeichnen.

§ 71.

Das Herrschaftsgebiet. Fortsetzung.

[B. Die s. g. Statuten-Collision.]

II. Die Frage. [Beweis des fremden Rechts.]

Es darf unbedenklich als ein Satz des heutigen gemeinen deutschen Rechts bezeichnet werden, daß dem Fremden Rechtsgleichheit mit dem Einheimischen zukomme[1]). Dieser Satz führt aber mit Nothwendigkeit auf den andern, im Systeme der persönlichen Rechte auch seiner Seits bereits enthaltenen, daß dem fremden Rechte innerhalb seines Wirkungskreises[2]) von Seiten des Inlandes dieselbe Anerkennung zu Teil werden müße, welche dem einheimischen in seiner Sphäre zukommt.

Diese Folgerung wird freilich nicht allgemein anerkannt[3]).

---

[15]) Die ADWechsel-Ordnung 84 ff. bleibt für uns außer Betracht.

[1]) Wächter a. a. O. XXIV. 253. N. 53. XXV. 33. N. 239. XXV. 181. Savigny 25 Note c und S. 29 bei Note h.

[2]) Die Erörterung der Frage, wie dieser Wirkungskreis zu bestimmen? bleibt auch hier vor der Hand noch ausgesetzt.

[3]) Am bestimmtesten bestritten wird sie von Savigny 25 ff., obwol auch dieser zugibt, daß „diese Gleichheit in vollständiger Ausbildung dahin führen" müße, „daß auch die Rechtsverhältnisse, in Fällen einer Collision der Gesetze, dieselbe Beurteilung zu erwarten haben ohne Unterschied, ob in diesem oder jenem Staate das Urteil gesprochen werde." — Unstreitig läßt sich freilich ein Zustand denken, in welchem auf Fremde nur das einheimische Recht angewandt wird. Aber Rechtsgleichheit ist dieser Zustand mit nichten. Und eben deshalb ist es ein sonderbarer Einfall gewesen, wenn K. Th. Pütter und L. Pfeiffer diesen Zustand sogar als praktisches gemeines deutsches Recht haben hinstellen und rechtfertigen

Allein eine gleichmäßige starre Anwendung des einheimischen Rechts auf Inländer und Ausländer würde neben der Anerkennung der Rechtsgleichheit zwischen diesen und jenen in Wahrheit ein Widerspruch in sich sein. Wenn jede, von einem ins Inland eintretenden Fremden nach dem Rechte seiner Heimath wolerworbene Befugnis als solche Nicht-Recht, Recht aber nur dann wäre, wenn sie sich auch vor dem inländischen Rechte als jus quaesitum zu erweisen vermöchte, so würde der gesammte Rechtszustand jenes Fremden eben hierdurch in Frage gestellt sein und er selbst als ein grundsätzlich Rechtloser in das Inland eintreten.

Das jedes Falls ist außer Streit, daß im heutigen gemeinen deutschen Rechte beide Sätze —, der von der Rechtsgleichheit der Fremden und der von der Anerkennung fremdes Rechts, — und zwar als Rechtssätze[4]) neben einander hergehen. Die Frage kann demnach in abstracto nicht die, ob fremdes Recht angewendet werden dürfe? sondern nur die sein, wann dasselbe zur Anwendung kommen müße? Die Antwort auf diese Frage wird zugleich über die Auswahl aus mehreren, etwa concurrirenden Rechten Auskunft geben [5]).

Die Frage ist aber als eine Frage des gemeinen deutschen Rechts, nicht vom Standpunkte eines gemeinen Weltrechtes aus zu erörtern. Ein „internationales Privatrecht" in diesem letzteren Sinne gibt es nicht[6]). Zunächst nicht als Gesetzesrecht.

wollen. S. Bar 49 ff. — Daß einzelne Gesetzgeber die Rechtsgleichheit in einzelnen Consequenzen Preis gegeben haben, beweist gegen die Annahme des Textes natürlich nichts.

[4]) Savigny 28 f. bei und in Note h.

[5]) Daß von der Frage nach der Herrschaft der Rechtssätze, nicht aber von der nach der Lösung von Collisionen auszugehen sei, ist jetzt außer Streit.

[6]) Savigny 29. 30. 114 hat sich der entgegengesetzten Auffassung mindestens sehr genähert; billigen konnte er dieselbe freilich nicht, ohne die Errungenschaft der historischen Schule, die Nationalität des Rechts, in bedenklicher Weise zu gefährden. Auch das von Thöl aufgestellte Entscheidungs-Princip [s. den fg. § bei N. 3] führt, so sehr auch von Thöl die Verpflichtung des Richters auf das einheimische Recht betont und als Ausgangspunkt festgehalten wird, auf die Annahme eines gemeinen Weltrechts über unsere Frage. Denn es läßt den Richter dem Willen fremder Gesetze unterworfen sein, auch wenn kein einheimisches Gesetz auf dieselben positiv hinweist. Entschieden gegen die Annahme des Textes steht Bar.

Selbst wenn man von der selbstverstandenen und aller Seits vorausgesetzten Thatsache, daß eine über die ganze Culturwelt gebietende gesetzgebende Gewalt nicht besteht, absehen wollte, so erzeugen die sittlichen, politischen und wirthschaftlichen Sonderansichten und Sonderinteressen der einzelnen Nationen und Staaten auch heute noch jene exclusiven Gesetze, gegenüber von welchen die comitas nationum und die Anerkennung ausländisches Rechts ganz zurücktritt. Verhielten sich die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten zu einem Weltrechte, wie Particularrechte eines Staates sich zum gemeinen Rechte desselben verhalten, so wären derartige Gesetze grundsätzlich unzuläßig [7]). Weiter aber muß auch die Existenz eines gemeinen Welt-Gewohnheits-Rechts über unsere Frage in Abrede genommen werden. Schon das Recht der Retorsion würde, von allem Andern abzusehen, die gegenteilige Annahme widerlegen. Denn ein Gewohnheitsrecht,

Sein „internationales Privatrecht" will sich mit dem Völkerrecht als coordinirter Factor zu einem „internationalen Rechte" verbinden, welches mit dem „positiven Rechte der einzelnen Staaten" unverworren bleibt. Dieses „internationale Recht" gründet sich, so viel das „internationale Privatrecht" betrifft, auf den „Einklang der für die einzelnen Materien angenommenen Principien", auf die Möglichkeit, dieselben „bis in die Details consequent" durchzuführen „ohne Widerspruch gegen allgemeine bei allen Völkern anerkannte Principien" und ohne Verletzung des „natürlichen Gefühls für Recht und Billigkeit", endlich auf die Uebereinstimmung „der angesehensten Schriftsteller und Urteile der höchsten Gerichtshöfe" in den Resultaten. Bar 3 ff. 59. Wir werden nicht fehlgreifen, wenn wir hiernach das „internationale Privatrecht" im Sinne dieses Schriftstellers als Welt-Gewohnheits-Recht bezeichnen. Abgesehen aber von dem im Texte gegen diesen Standpunkt geltend Gemachten scheint gegen Bar und dessen ausländische Gewährsmänner, Foelix, Burge, Story, der Einwand begründet, daß sie das an sich Mögliche mit dem nach dem gesammten Zusammenhang unseres Rechts Zuläßigen und Nothwendigen verwechselt haben. Wenn auch „allen Fragen des internationalen Verkehrs der Privaten eine gemeinsame Grundlage gegeben werden kann" [Bar 6], so ist damit die Existenz eines „internationalen Privatrechts" in Bar's Sinne d. h. eines Weltgewohnheitsrechts noch keineswegs erwiesen. — Den Standpunkt des Weltrechts und das Ringen mit dem Problem, ein nicht existirendes Recht positiv vorhandenen Rechten gegenüber zur Geltung zu bringen, wird man in Anschlag bringen müßen, um viele Aufstellungen des Bar'schen Buches juristisch verstehen zu können.

[7]) Vgl. Savigny 38 f.

welches, ohne die Natur bloß dispositives Rechtes zu haben, doch jeden Augenblick durch eine Art Uebereinkunft zwischen einzelnen Rechtsunterthanen —, den im Verhältnis der Retorsion stehenden Staaten, — außer Kraft gesetzt werden könnte, würde nicht die Herrschaft eines Rechtssatzes üben, mithin in Wahrheit kein Gewohnheitsrecht sein.

Allen Culturstaaten gemein ist nicht irgend welches Recht, sondern die comitas nationum, durch welche das, Fremde den Einheimischen gleichstellende Recht der einzelnen Staaten motivirt ist. Diese Gleichstellung selbst ist gemeinsames, allgemeines, nicht gemeines Recht. Will man von internationalem Privatrechte reden[8]), so kann man darunter nur einfache Rechtssätze mit internationalen Beziehungen, nicht aber Rechtssätze von internationaler Entstehung und internationaler Natur begreifen. — — —

Da, wie bemerkt, das fremde Recht, wo es zur Anwendung kommt, als Recht und nicht als Factum anzuwenden ist, so versteht sich, daß bezüglich desselben auch das „jura novit curia" in vollem Umfange gelten muß[9]). Es gelten hier soweit völlig die Sätze vom s. g. Beweis eines Gewohnheitsrechts[10]).

---

[8]) Dieß thut auch das OAGericht, so sehr es auch sachlich an dem Grundsatz der Territorialität festhält. Buchka und Budde IV. 69. 71 [a° 1859] VI. [Budde und Schmidt I.] 48 ff. [a° 1866.]

[9]) Savigny I. 191. Unger I. 306 Note 40. Bar 102 ff. Diese Ansicht darf jetzt unbedenklich als die herrschende bezeichnet werden, obschon das OTribunal zu Berlin sie noch unterm 19. Mai 1857 [Bar 102 N. 2] verworfen hat. Auch das OAGericht zu Rostock hält an derselben fest. Buchka und Budde II. n° 9 SS. 13 ff. [a° 1843, vgl. V. 267 a. E. a° 1862], nur daß es ganz richtig hervorhebt, daß der Richter das ihm nicht bekannte fremde Recht nicht anzuwenden brauche, wenn es von der Partei nicht nachgewiesen werde, — daß der Richter dasselbe insofern also „ignoriren dürfe". [Das bei Bar a. a. O. in Bezug genommene, angeblich die entgegengesetzte Meinung vertretende Urtel dieses Gerichtshofes habe ich nicht ermitteln können.] Auf andere Grundlagen stellt diesen letzteren Satz im Sinne des Weltrechts Bar 104 f. Vgl. noch Förster I. (2) 49 N. 5.

[10]) Oben SS. 338 ff.

§ 72.

Das Herrschaftsgebiet. Fortsetzung.

[B. Die s. g. Statuten-Collision.]

III. Das Entscheidungs-Princip.

Mit der Fragestellung des vorigen Paragraphen ist zunächst der, auch vom OAGerichte als Ausgangspunkt von Entscheidungen benutzte [1]) Satz, daß der Richter im Zweifel die Gesetze seines Landes anzuwenden habe [2]), als leitender Grundsatz nicht zu reimen. Insofern er die Frage beantworten will, ob fremdes Recht angewendet werden dürfe? statuirt er die Möglichkeit, daß diese Anwendung ein Mal absolut und durchgehends ausgeschloßen wäre. In dieser Richtung ist er gemeinrechtlich falsch und nach den Rechten aller Culturstaaten überflüßig; denn darüber, daß fremdes Recht angewendet werden dürfe, besteht nach diesen Rechten ein Zweifel nicht. Insofern er aber für die Frage: wann fremdes Recht angewandt werden müße? durchgeführt werden soll, ist er unbrauchbar. Denn er setzt die Entscheidung eben der Frage voraus, welche zu entscheiden ist: der Zweifel, welcher den Richter zur Anwendung seines Rechtes befugen soll, entsteht erst, wenn es nicht ohnehin gewiß ist, daß fremdes Recht angewendet werden muß [3]).

Die Antwort auf die im vorigen Paragraphen formulirte Frage muß aber allerdings der Territorialität des Rechts entsprechen. Denn die comitas nationum vermag die Herrschaftsgebiete der einzelnen Territorialrechte natürlich nicht zu verschieben, — sie würde sonst die Selbständigkeit der

---

[1]) Buchka und Budde III n° 41 sub 2 S. 164 [a° 1857] V n° 47 S. 266 sub 3 [a° 1862]. Das erste Urtel verweist auf L. Pfeiffer [oben § 71 N. 3.]

[2]) Wächter a. a. O. XXIV 261—270. S. dagegen auch Thöl Handelsrecht I (4) SS. 46 f. Savigny 127 f. und die dort Citt., ferner Bar 52 f.

[3]) Für die Entscheidung dieser, von seinem leitenden Grundsatze nicht erreichten Kernfrage verweist Wächter bekanntlich auf Sinn und Geist der Gesetze und sucht denselben für das gemeine deutsche Recht in seiner meisterhaften Art zu entwickeln. Hiermit würde die ganze Controverse zu einer Interpretations-Frage des einzelnen Territorialrechtes werden. Dabei muß dann aber doch die weitere Frage entstehen, ob die Interpretation nicht ein durchgreifendes Entscheidungs-Princip ergibt.

einzelnen Staaten in Frage stellen. Nur das kann sie bewirken, daß die je dem einzelnen Territorialrechte ohnehin gebührende Herrschaft als solche auch in den fremden Territorien und von den Rechten derselben anerkannt wird.

Es stellen die concurrirenden Territorialrechte mithin nicht eine ununterschiedene Menge von Rechtssätzen dar, welche in jedem Territorium gleichmäßig herrschten; sondern in jedem Territorium herrscht bei aller comitas nationum wirklich nur ein Recht, das Landesrecht. Dieses ist der Kern von Wahrheit, welchen der soeben verworfene Satz enthält, und welchen manche, sonst mit Recht herrschende Ansichten nicht ausreichend berücksichtigt haben.

Denn wenn als Entscheidungsprincip für unsere Frage die Formel empfohlen wird: es sei in jedem Falle „zu untersuchen, welches Gesetz über die streitige Rechtsfrage, diese ganz so concret gedacht, wie sie vorliegt, entscheiden will[4])", so wird damit das Territorialitäts-Princip geradezu aufgegeben. „Kleine Modificationen im Thatbestande können" ja etwa auch „auf ein anderes Gebiet weisen [5])", als dasjenige ist, auf welches das Territorialitäts-Princip hinführt. Minder unterliegt demselben Vorwurf die Beantwortung unserer Frage, nach welcher „bei jedem Rechtsverhältnis dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht" werden soll, „welchem dieses Rechtsverhältnis seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist[6])". Inzwischen wird doch auch von ihr das Entscheidungs-Princip nicht sowol in die territoriale Herrschaft des einzelnen Rechtssatzes, als in die Natur der einzelnen Rechtsverhältnisse gesetzt, für deren Beurteilung dann wieder „der Rechtszustand der Person, welche in diesem Rechtsverhältnis steht, entscheiden" soll, „zahlreicher und wichtiger Abweichungen von diesem Grundsatz" ungeachtet [7]). Wie wenig unbedenklich diese Umkehrung des gewiesenen Ganges der Entwickelung ist, zeigt sich daran, daß diese Ansicht bei der häufig unentschiedenen Stellung des einzelnen beweglichen Rechtsver-

[4]) Thöl Einl. §§ 72 ff. SS. 170 ff.
[5]) Ebds. 176.
[6]) Savigny 28.
[7]) Ebds. 39 § 350.

hältnisses zu den verschiedenen örtlichen Gebieten, auf welchen es sich bewegt, fremdartige Entscheidungs-Hülfen, namentlich die Annahme einer „freien Unterwerfung" unter ein bestimmtes örtliches Recht heranzuziehen genöthigt ist[8]).

Ganz verkannt ist das Princip der Territorialität von der alten, zwischen statuta personalia, realia und mixta unterscheidenden Meinung[9]). Dieselbe stellte das porrigere oder extendere statutum extra territorium statt als die Consequenz als eine Ausnahme von dem Satze hin: statuta territorium non egrediuntur.

Von allen bisher erwähnten Ansichten kommt die an vorletzter Stelle genannte Ansicht Savigny's einer consequenten Beantwortung unserer Frage aus der Territorialität des Rechts am nächsten. In Anschluß an die Formulirung derselben kann das Entscheidungs-Princip dahin aufgestellt werden:

> es ist dasjenige Rechtsgebiet —, derjenige Gesetzessprengel, — aufzusuchen, welchem das zur Frage stehende Rechtsverhältnis nach der, durch Statuirung einer Rechtlosigkeit der Fremden nicht mehr beeinträchtigten Consequenz der Territorialität des Rechts angehört oder unterworfen ist[10]).

---

[8]) Hiergegen auch die unwiderlegliche Bemerkung von Thöl Einl. § 84 N. 2 a. E. § 85 N. 1. SS. 185. 187.

[9]) Dargestellt u. a. bei Wächter a. a. O. XXIV. 270 ff., Savigny 211 ff., Bar 20 ff. Daß diese Theorie als „Praxis" vom Richter respectirt werden müße, behauptet Kierulff a. a. O. Allein fürs Erste ist die angebliche Praxis nicht erweislich [vgl. Wächter a. a. O. XXIV. 258 ff.], fürs Andere aber könnten wol die einzelnen unmittelbar praktischen Rechtssätze, nimmermehr aber kann die Theorie, welche man aus denselben abstrahirt hat, den Inhalt einer als objectives Recht anzuerkennenden Praxis [oben SS. 316 ff. 319 f.] bilden. — Der Statutentheorie hängt natürlich auch E. Cothmann an [Resp. I. 11. n° 40. 119 seqq. 155. I. 21. n° 120. 132 seq. 136. 143 seqq. 162 seqq. I. 47 (alias 49) n° 114 seqq. II. 73 n° 65. 92 seqq. 98. III. 33 n° 39 seqq. III. 47. n° 235], nicht ohne sich — mindestens ein Mal — zu widersprechen: I. 21 n° 132 seq. II. 73 n° 98 vgl. mit I 47 (alias 49) n° 114 seqq.

[10]) In dieser Fassung berührt sich der Satz mit der Gestaltung, welche Cocceji und Hert [s. Wächter a. a. O. XXIV. 281 ff. Note 101] der Theorie von den statuta realia, personalia und mixta gegeben haben. Daß es sich um eine Wiederholung dieser Theorie gleichwol nicht handelt, wird die Ausführung des Satzes in diesem und den fgg. §§ ergeben.

Dieser Satz soll zunächst in abstracto ausgeführt, sodann — in den folgenden Paragraphen — auf die einzelnen Rechtsverhältnisse angewendet werden.

Da die Territorialität des Rechts eine Herrschaft des Territorialrechts über alle, diesem Territorium angehörigen Rechtsverhältnisse bedeutet, so erhellt, daß dieselbe ihre volle und ungehemmte Wirkung so lange nicht äußern kann, als die Rechtlosigkeit der Fremden und die Nicht-Anerkennung des fremden Rechts das Recht der Staaten als Grundsatz beherrscht. Denn die Wirkungen der einem Territorium angehörigen Rechtsverhältnisse reichen über die Grenzen, also auch über die Machtsphäre des letzteren hinaus. Wird hier die fehlende Macht des Territorialrechts nicht durch die comitas nationum ersetzt, so bleibt diesem die ihm rechtlich zukommende Herrschaft so weit factisch versagt. Erst mit dem Aufgeben der starren Abgeschlossenheit der Territorien entfaltet sich die Territorialität des Rechts ganz und unbehindert. Die Rechtlosigkeit der Fremden und die Nicht-Anerkennung fremdes Rechts sind nicht, wie gewöhnlich aber fälschlich behauptet wird, Consequenzen der Territorialität des Rechts, sondern nur höchst abstracte Consequenzen des Begriffes vom Staate als von der in sich selbständigen und selbstgenugsamen Rechtsgemeinschaft [11]).

Sichert demnach die comitas nationum diejenigen Wirkungen, welche dem fremden Rechte an sich und ohnehin schon zukommen, nur über die Machtsphäre des letzteren hinaus, so wird sie vor Allem die nach dem fremden Rechte bereits wol erworbenen Rechte genau eben so zu respectiren haben, wie eine neue

---

[11]) Wie weit man in der Verfolgung dieser angeblichen Consequenz der Territorialität ehedem zu gehen geneigt war zeigt das Einwenden des Beklagten in dem von Mantzel JMetLub. ill. Cent. V. jud. 9 p. 257 mitgeteilten Respons v. J. 1634: „Ist C. G. von Behr für C. H. von Schwerin in solidum mit Vorzeyhung des eingeführten Pommerschen Gebrauchs, daß ein jeder Bürge mit Bezahlung seines Stranges der Bürgschaft enthoben sein sollte, Eurer Hausfrau Bürg zusammt Gerdt von Behren geworden, und ist in F. Güstrow'scher Canzlei in solidum belanget, so ist er seines Einwendens, daß von ihm der desfalls im F. Mecklenburg üblichen Observanz in specie nicht renunciiret, ungeachtet, schuldig, Capital und Zinsen in solidum abzutragen." [Ueberschrift: „De cive Mecklenburgico extra territorium fidejubente."]

Gesetzgebung jura quaesita zu respectiren hat[12]). Man hat diesen Satz in unserer Frage möglichst umgehen zu müßen geglaubt, weil man in ihm die Gefahr einer petitio principii erblickte[13]). Wenn aber, daß fremdes Recht als Recht anzuerkennen und anzuwenden ist, durch zweifellosen Rechtssatz feststeht, so ist es einfach consequent, in Gemäßheit des fremden Rechts entstandene Befugnisse als definitive Verwirklichungen dieses Rechts allenthalben zu achten und zu schützen[14]).

Ausreichend freilich für die Entscheidung aller Fragen der s. g. Statuten-Collision ist das Princip des Schutzes wol erworbener Rechte nicht. Denn während der Gesetzgeber, welcher einen Rechtssatz aufhebt, es nur noch mit den bereits in der Vergangenheit eingetretenen Wirkungen dieses Rechtssatzes zu thun hat, steht der einheimische Richter dem fremden Rechte als einem noch geltenden, also fortwirkenden gegenüber. Er darf also auch abgesehen von jura quaesita in das Herrschaftsgebiet des fremden Territorialrechtes nicht dadurch eingreifen, daß er dem letzteren die Anerkennung seiner Wirkungen für das Inland versagt.

Für die Entscheidung jener Fragen bedarf es aber überhaupt eines andern formellen oder materiellen, vermittelnden Princips[15]) nicht, als des Principes der territorialen Herrschaft des Rechts. Denn so beweglich der Rechtsverkehr unserer Tage auch ist, so hat doch jedes Rechtsverhältnis seine Heimath in einem bestimmten Territorium. Diese Heimath braucht aber

---

[12]) Oben § 67.

[13]) Wächter a. a. O. XXV. 2 ff. Savigny 132 unter n° 5. Bar SS. 48 f. Uebrigens dürften die von Savigny 7 Note e als Fälle zugleich örtlicher und zeitlicher Collision aufgeführten Fragen zumeist aus dem Gesichtspunkte des Schutzes wolerworbener Rechte zu behandeln sein. Und Savigny 168 selbst benutzt den Satz in einem, sonst offensichtlich unentscheidbaren Falle zur Lösung einer reinen Collisionsfrage.

[14]) Das Beispiel ad absurdum, welches Wächter 5 vorbringt, beseitigt sich durch den Rechtssatz: sententia a non suo judice lata nullam obtinet firmitatem in Verbindung mit der exclusiven Natur des Verbots qu. — Nichtconsequent scheint das Verhalten Windscheid's zu der Frage nach der Bedeutung der jura quaesita für die Statuten-Collision. Vgl. Dens. § 35 bei und in N. 5 mit ebds. N. 12.

[15]) Vgl. Savigny 210 f.

nicht erst indirect aus der „Natur der Rechtsverhältnisse“, der „freien Unterwerfung“ ꝛc. festgestellt zu werden. Vielmehr muß sie sich aus der Herrschaft, welche jedem Staate innerhalb seines territorialen Gebietes mit Nothwendigkeit zukommt, direct ergeben. Es wird sich darthuen laßen [16]), daß jedes Rechtsverhältnis durch dieses rein formale Princip auf ein bestimmtes Territorium als auf seine Heimath hingewiesen ist [17]).

Durch das Princip der Territorialität bestimmt sich von vornherein auch das Verhältnis von Gerichtsstand und örtlichem Rechte. Eine wahre Herrschaft über ein Rechtsverhältnis oder ein Recht werden wir einem Territorium nämlich nur dann und nur so lange zuschreiben können, wenn und so lange dasselbe in der Lage ist, dem betreffenden Rechte auf erhobene Klage Schutz zu gewähren. Denn rechtliche Herrschaft ist ohne Jurisdiction eigentlich nicht möglich [18]). Die Ausnahme, welche gemeinrechtlich für Erbschaftsklagen statuirt werden muß, ist vom preußischen und französischen Rechte [19]) vollständiger, als durch

---

[16]) S. die fgg. §§.

[17]) Nicht bloß vermittelnde Principien der im Text gedachten Art, sondern die Aufstellung eines Entscheidungs-Princips überhaupt verwirft für unsere Frage Thöl Einl. § 76. Er will die ganze Frage, so viel ich sehe, nicht bloß wie Wächter, zu einer Interpretations-Frage des Territorialrechts in abstracto, sondern zu einer Frage der Rechtsanwendung im einzelnen Falle gemacht wißen. Es würde dieß nur, wenn ein durchführbares Princip aus dem gemeinen deutschen Rechte nicht zu gewinnen wäre, zugegeben werden können. Die Zustimmung Savigny's führt übrigens Thöl § 72 N. 1 hierin doch wol nicht mit Recht für sich an. Savigny 120 fg. läugnet nur die Möglichkeit, „einen“ vermittelnden „materiellen Grundsatz für die Entscheidung aller vorkommenden Collisionsfragen aufzufinden“; sein eignes Entscheidungs-Princip, seinen „formellen Grundsatz zur Lösung dieser Aufgabe“, führt er allerdings durch. S. auch Thöl selbst § 84 N. 2.

[18]) Soweit ganz richtig Mevius Comm. ad Jus Lub. II. 2 art. 10 n° 4: Haec enim a pari procedunt, forum alicubi sortiri et statuto loci ligari. In quo loco quis conveniri non potest, ejusdem statutis quoque subjici non debet. Nur die Anwendung, welche dann von diesem Satze im Sinne der alten Statuten-Collisions-Theorie gemacht wird, ist falsch.

[19]) Allg. Ger.-Odg. I. 2 §§ 121 — 125. Code de procédure civile 59. Vgl. Savigny 309 f.

die von der gemeinrechtlichen Praxis statuirte Annahme eines forum rei sitae für die hereditatis petitio beseitigt worden. Inzwischen ersetzt die Competenz zur Erbschaftsregulirung — einschließlich der Eröffnung eines Concurses über den Nachlaß —, das „forum hereditatis" in diesem Sinne [20]), selbst gemeinrechtlich die dem forum domicilii des Erblaßers abgehende judicielle Competenz wenigstens in etwas.

Umgekehrt freilich gilt dieser Satz nicht. Es kann der Gerichtsstand in einem Territorium begründet sein, welchem eine Herrschaft über das betreffende Rechtsverhältnis in keiner Weise zukommt [21]). Denn der Gerichtsstand bestimmt sich processualisch weder ausschließlich, noch auch nur vorwiegend nach dem Verhältnis der Gerichtsbarkeit zu den in concreto streitigen Rechtsverhältnissen und Rechten. Zudem leidet der Satz auf Formen der Rechtsgeschäfte, welche ja weder Rechte, noch Rechtsverhältnisse sind, keine Anwendung.

§ 73.

Das Herrschaftsgebiet. Fortsetzung.

[B. Die s. g. Statuten-Collision.]

IV. Die Anwendung des Entscheidungs-Princips.

Die Herrschaft des Staates ist die Herrschaft der Rechtsordnung. Die Heimath der Rechtsverhältnisse muß mithin nach

---

[20]) Vgl. Buchka und Budde II 281 sub 1 i. f. [a° 1856] Trotsche MCPr. II § 179 a. E. S. 350.

[21]) In den §§ 71. 72 ist auf die von dem Texte abweichenden Hauptansichten soweit eingegangen, als es zur Rechtfertigung der eignen Ansicht erforderlich war. Eine Dogmengeschichte der Controverse konnte nicht in der Aufgabe dieses Werkes liegen. Was Bar betrifft, so glaubt derselbe sich in principiellem Einklang mit Wächter, Thöl und Savigny zu befinden, wenn er die „Absicht des inländischen Gesetzgebers" als Entscheidungs-Norm hinstellt. Daß ihm hierin nicht beizupflichten ist, ergibt sich aus dem schon Ausgeführten. Jedes Falls scheint Bar aber der Anschauung Thöl's am nächsten zu stehen, da er als seine Aufgabe ausdrücklich [S. 60] die Erörterung von Detailfragen vermittelst der Kunst der Interpretation bezeichnet. Warum übrigens für ein internationales Privatrecht in seinem Sinne [s. oben § 71 N. 6] auf die Absicht gerade des „inländischen Gesetzgebers" [Bar 58] irgend Gewicht gelegt werden soll, hat Bar nicht angegeben.

dem im vorigen Paragraphen erläuterten Entscheidungs-Principe aus der Herrschaft der staatlich individuell ausgestalteten Rechtsordnung innerhalb eines bestimmten Staatsgebietes nachgewiesen werden können. Unter Rechtsordnung darf hierbei selbstverständlich nur die formale Rechtsordnung verstanden werden. Denn die staatliche Herrschaft ist als solche formaler Natur. Ein Zurückgehen auf die materielle Rechtsordnung würde mit einer consequenten Entwickelung unseres Princips unvereinbar sein. Daß das in der so nachgewiesenen Heimath geltende Recht für das einzelne Rechtsverhältnis auch auswärts allenthalben anzuerkennen sei, folgt nach dem Bisherigen von selbst. Wie die Verletzung eines Staatsangehörigen im Auslande eine Beleidigung und Verletzung des Heimathsstaates ist, so ist der Eingriff in die Wirksamkeit eines Territorialrechts, welchen sich der fremde Richter erlaubt, nicht nur eine Verletzung der comitas nationum, sondern auch eine Beeinträchtigung der Territorialität.

Laßen sich nun also aus dieser Herrschaft der territorialen Rechtsordnung die Sätze ableiten, welche im gemeinen deutschen Rechte in unserer Frage praktisch sich festgestellt haben, laßen sich aus derselben ferner die in derselben übrigen Controversen befriedigend entscheiden: so wird das im vorigen Paragraphen entwickelte Entscheidungs-Princip als das Princip des gemeinen deutschen Rechts angesprochen werden dürfen.

1. Die Herrschaft des Staates über den formalen Rechtsverkehr.

Am einfachsten und streitlosesten vollzieht sich die Anwendung dieses Princips in Beziehung auf

a. Das Processrecht[1]).

Die Gesetzmäßigkeit der Processformen und processualischen Anordnungen bestimmt sich ausschließlich nach inländischem Rechte. Das Resultat eines nach diesen Gesetzen durchgeführten Processes muß — z. B. zu der Rechtsfolge der actio[2]) und

[1]) Ueber Concurs und Klagverjährung s. unten § 74 unter a. 1. 3 und über die Verfolgung des Eigenthums durch Klage ebds. unter b. a. E.

[2]) Bar 467. 471. 482. 487 will zwischen Anerkennung eines ausländischen Urteils [exceptio und replica rei judicatae] und Vollstreckung desselben [actio judicati] unterscheiden. Für letztere fordert er SS. 467.

exceptio rei judicatae — allenthalben auch in fremden Gesetzessprengeln anerkannt werden. Die Execution wiederum auch auswärts gefällter Urtel kann nur nach Maaßgabe der Processgesetze des vollstreckenden Gerichts erfolgen[3]). Nur die Abgrenzung des reinen Processrechts gegen das materielle Recht kann hier Schwierigkeiten verursachen[4]). Die die Competenz des Gerichts betreffenden Rechtssätze aber von dem reinen Processrechte zu trennen, ist kein Grund vorhanden, vielmehr das Gegenteil einfache Consequenz[5]).

471, ohne daß er zwischen Executionsantrag und actio judicati unterschiede, unter Berufung auf Foelix und Wheaton „Vollstreckbarkeitserklärung von Seiten inländischer Behörden," eine „für den einzelnen Fall zu erteilende Zustimmung und Ermächtigung der Executivbehörden unseres Staates," wogegen er SS. 482. 487 „dem Justizministerium" oder „der Regierung" nur die Befugnis zugesteht, „die Vorfrage, ob überhaupt Zwangsvollstreckung den Urteilen des betreffenden auswärtigen Staates gewährt werden soll", nach gewißen Rücksichten zu entscheiden. Daß nun jeder Staat retorquendo oder sonst die Vollstreckung ausländischer Urtel durch positive Anordnung und zwar selbst im Verwaltungswege inhibiren kann, ist ganz unbestreitbar. Unrichtig aber sind m. E. alle andern im Obigen reproducirten Behauptungen. Denn jeder Richter hat als solcher ein für alle Mal den Auftrag, im Rechtswege ergangene Urtel zu vollstrecken. Ist nun de jure dem ausländischen Urtel Anerkennung zu gewähren, so erstreckt sich diese Vollmacht des Richters auch auf ausländische Urtel. Eines Specialauftrages bedarf es dann nicht. Nach deutscher Gerichtsverfassung, nach welcher Waage und Schwert in der Hand des Richters vereinigt sind, ist dieß besonders in die Augen fallend. — Ueberdieß aber entscheidet nach derselben Seite hin der Charakter des durch res judicata erworbenen Rechtes als eines jus quaesitum —, Wetzell Civ. Pr. (2) § 38 N. 30. S. 418, — ein Gesichtspunkt, welcher — vgl. den vor. § bei NN. 13. 14 — durch die Bemerkung Bar's 465 N. 7 a. E. keineswegs ausgeschloßen wird. —

[3]) Buchka und Budde IV. nº 25 SS. 61 f. [aº 1860.]

[4]) Vgl. Savigny 131 C. Bar 418 f. Der alte Unterschied der litis ordinatoria und litis decisoria. Die Gesetze über Gewährung des Armenrechts z. B. gehören zu den litis ordinatoria. Budde und Schmidt I. [Buchka u. Budde VI] nº 4 SS. 5 f. [aº 1855.] Die Grenzregulirung selbst gehört in das Civilproceſsrecht. Ueber Concurs s. unten § 74 sub a a. E.

[5]) Bar 469 findet den im Text vermißten Grund in der „Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten." „Dem auswärtigen Gesetzgeber" werde durch die im Text vertretene Ansicht „indirect die Befugnis" gegeben, „durch Bestimmungen über die Competenz seiner Gerichte in alle und jede in unserem Lande existirenden Rechtsverhältnisse einzugreifen." Soweit inzwischen diese, allerdings denkbare Eventualität sich realisirt, ist

Weiter rechtfertigt sich aus dem aufgestellten Entscheidungs-Principe auch die gewöhnlich [6]) aus einem allgemeinen deutschen oder sogar europäischen Gewohnheitsrechte abgeleitete Regel

b. Locus regit actum

als rechtliche Consequenz. Die Vorschriften über Formen der obligatorischen [7]) Rechtsgeschäfte, der Testamente und Eheschlie-

---

es der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des verletzten Staates natürlich unverwehrt, dem Misbrauche durch gesetzliche bzw. administrative Anordnung der Nichtanerkennung und Nichtvollstreckung der von Gerichtshöfen des resp. Staates gefällten Urtel zu begegnen. Ein Grund gegen die Annahme des Textes ist jene Eventualität nicht. Die Annahme des Textes ist aber auch positiv in der Consequenz der Territorialität begründet. Denn die Competenz-Gesetze gehören unzweifelhaft dem reinen Processrecht an. So wenig man verlangen kann, daß die Gerichtsbarkeit des ausländischen Richters, um dessen Urtel es sich handelt, noch nach irgend welchen andern, als nach seinen eignen Gesetzen begründet sei, so wenig kann man den Nachweis anderer specieller Competenzgründe fordern. — Wenn übrigens Bar 431 ff. an die Stelle der Auffassung des Textes ein eignes System international anzuerkennender Gerichtsstände auf den Satz gründen will, daß alle Mal der Richter desjenigen Staates für competent zu erachten sei, unter dessen Gesetzen das qu. Rechtsverhältnis steht, weil das Urteil „seiner Wirkung nach eine lex specialis" sei, so ist er, um von allem Andern abzusehen, den Beweis schuldig geblieben, daß die Gründe, welche von seinem Standpunkte aus das örtliche Recht bestimmen, für diese Art von „leges speciales" in gleicher Weise zutreffen, wie für leges generales. Daß z. B. zwei Contrahenten, welche sich den Gesetzen des Erfüllungsortes unterwerfen, unter diesen Gesetzen 1. Gesetze, 2. Urtel verstehen, würde doch erst nachzuweisen sein. — Die Praxis wird für die Meinung Bar's sich kaum noch wo ausgesprochen haben, während für unsere Ansicht es an Präjudicaten nicht fehlt. Vgl. Bar 485 N. 5. Ueberwiegend scheint freilich die ganz willkürliche Meinung Wächter's a. a. O. XXV. 417—419, welche auch Bar verwirft, in der Praxis zu herrschen.

[6]) So fast alle Neueren, namentlich auch Wächter, Savigny, Bar. S. die Citate bei letzterem 113 N. 6. Die bisherigen, ebds. 112 f. zusammengestellten Ableitungen der Regel sind freilich aus den angegebenen Gründen unhaltbar. Es mag bemerkt werden, daß sich eine dieser ältern Ansichten, nämlich die, „daß die Handlungen zunächst nach den Gesetzen ihrer Vornahme beurtheilt werden müßen", auch in einer OAGEntsch. v. J. 1843 [Buchka u. Budde I. n° 11 sub 5 a. E. S. 16] vertreten findet. Die im Text versuchte Entwickelung kommt der von Mevius u. A. vertretenen Annahme einer s. g. Autonomie am nächsten, vermeidet aber, wie ich glaube, den Grundfehler derselben.

[7]) Windscheid § 35 N. 14. S. 84 (2).

tzungen haben nämlich neben ihrer privatrechtlichen Bedeutung für Gültigkeit und Beweis jener Handlungen ein öffentlichrechtliches Motiv: die Rücksicht auf den Schutz der Unterthanen gegen Rechtsverlust durch Uebervorteilung, Uebereilung rc. Nach ihrer privatrechtlichen Bedeutung müßten die Formen unzweifelhaft nach dem auf die resp. Rechtsgeschäfte selbst materiell anzuwendenden örtlichen Rechte beurteilt werden. Das publicistische Motiv der Formvorschriften dagegen ist in allen Territorien dasselbe. Seinen Anforderungen zu genügen ist unbestreitbar Aufgabe der formalen Rechtsordnung jedes einzelnen Territorium. Denn diese hat, wie verletzte Rechte wiederherzustellen, so auch Rechtsverletzungen in gewißen Grenzen vorzubeugen. Es würde mithin eine Nichtanerkennung dieser Rechtsordnung sein, wollte man die Art und Weise, in welcher dieselbe jenen Anforderungen genügt, eben die Formvorschriften [8]), für unzureichend erklären.

Aus dieser Ableitung des feststehenden Satzes locus regit actum erklärt es sich auch unschwer, daß die Anwendung der, von dem Rechte des Ortes der Handlung vorgeschriebenen Formen für den Handelnden nur facultativ ist. Die Consequenz der Territorialität erfordert, daß die Rechtsordnung des Staates, in welchem die Rechtshandlung vorgenommen wurde, dann respectirt werde, wenn die Handelnden sich auf sie verlaßen und ihr sich anvertraut haben, was sie, so lange sie im Machtbereiche des Territorium sind, unbedenklich dürfen. Daß die Handelnden dieß thuen und daß sie sich der von jener Rechtsordnung bereit gehaltenen Cautelen und Vorsichtsmaaßregeln bedienen, erfordert sie nicht. Denn jene Rechtsordnung selbst will ja nicht absolut zwingen, sondern nur den ihr zuwider vorgenommenen Handlungen ihren Rechtsschutz entziehen. Bedürfen die Handelnden dieses Schutzes nicht, so können sie jene Rechtsordnung ignoriren. Alsdann wird der Satz locus regit actum also einfach unanwendbar, und die Formen des Rechtsgeschäfts sind wie die Materialien desselben zu beurteilen. So erklärt sich, daß, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird: „der Handelnde

[8]) Unter Formvorschriften sind daher in diesem Sinne auch diejenigen Rechtssätze zu verstehen, welche die Form frei geben, z. B. mündlichen Vertrags-Abschluß für genügend erklären.

die Wahl hat, entweder die am Orte der Handlung geltende Form zu beobachten, oder die Form des Orts, dem das Rechtsgeschäft eigentlich angehört [9])", oder wie es in Gemäßheit der obigen Ausführungen formulirt werden darf, daß, wenn der Handelnde nicht durch seine Wahl zur Anwendung der lex loci actus nöthigt, die Form der Rechtsgeschäfte nach dem über die Materialien derselben entscheidenden örtlichen Rechte zu beurteilen ist [10]).

Der denkbare Einwand, daß die im Vorstehenden gegebene Deduction des Satzes locus regit actum zu viel beweise, da schließlich jedem Rechtssatze irgend ein, wennschon mehr indirectes publicistisches Motiv zu Grunde liege, würde leicht zu wider-

---

[9]) S. z. B. Savigny 358.

[10]) Durch dieses Verhältnis der beiden örtlichen Rechte, welches aus der im Texte entwickelten Natur des „locus regit actum" unmittelbar sich ergibt, werden die Zweifel, welche auf diesem Punkte sich sonst in praktisch unerträglicher Weise [vgl. z. B. Bar 124 ff.] häufen, von vornherein beseitigt. In der Entscheidung des OAGerichts Budde und Schmidt I. [Buchka u. Budde VI.] n° 23 SS. 48 ff. sub 1. 3 [a° 1866] sind jene Zweifel mehr durch einen richtigen praktischen Tact, als durch stringente Rechtsausführungen beseitigt. Denn der Ausschluß aller Vermuthungen, welchen die ratio 3 vornimmt, ist doch in Wahrheit Statuirung einer Vermuthung für eine auf thunlichste Formlosigkeit gerichtete Absicht des Handelnden. Nach der im Text vertretenen Ansicht würde im Resultate eben so, aber aus dem Grunde und nur dann zu entscheiden gewesen sein, weil und wenn der Kläger nicht die Absicht seiner Erblaßerin, sich der im preußischen Rechte vorgeschriebenen Formen zu bedienen, zu behaupten vermocht hatte. — Das cit. Erkenntnis, in welchem wesentlich den Ausführungen Bar's beigetreten wird, ist noch insofern von Bedeutung, als dasselbe einen abermaligen [oben N. 6] Wechsel der Ansicht des obersten Landesgerichts über die Natur der Regel locus regit actum beweist. Denn in zwei Erkk. resp. v. J. 1854 und 1864 [Buchka und Budde IV. n° 29 SS. 67 f. V. n° 17 SS. 39 f.] war der Satz vertreten worden, daß jene Regel „nur zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im Wege des Gewohnheitsrechts ausgebildet ist, und ihr Sinn darauf hinausgeht, daß der Richter ungeachtet der größern Strenge des einheimischen Rechts die Form eines Rechtsgeschäftes als genügend ansehen soll, wenn dieselbe dem mildern Rechte des Orts entspricht, an welchem das Geschäft abgeschloßen worden ist." Diese Ansicht ist mit Recht verlaßen worden; sie kann dahin führen, Verhandlungen, die nach der Ansicht des einen Contrahenten lediglich Vorverhandlungen waren, für perfecte Verträge zu erklären, und wird durch Bar 124 N. 2 allerdings widerlegt.

legen sein. Denn die formale Rechtsordnung, aus der hier der Satz locus regit actum gefolgert worden ist, hat es mit dem materiellen Wesen der Rechtsverhältnisse überhaupt nicht zu thun. Die Entstehung des Satzes aus der jurisdictio voluntaria[11]) darf dagegen als geschichtliche Probe für die Richtigkeit unserer Ableitung bezeichnet werden.

Mag der Satz inzwischen zu begründen sein, wie man immer will: daß er als Satz des gemeinen deutschen Rechtes feststeht, wird nicht mit Grund bezweifelt werden können[12]). Von selbst versteht sich aber, daß er nur auf Formen anwendbar ist, welche für Rechtshandlungen voll rechts- und handlungsfähiger Personen vorgeschrieben sind. Denn die speciellen Formen, welche für Handlungen anderer Personen angeordnet sind, sind in Wahrheit nicht Formen der Rechtsgeschäfte objectiv, sondern Beschränkungen der Handlungsfähigkeit, also Formen des Handelns solcher Personen subjectiv, Formen ohne welche das Handeln derselben juristisch nicht wirksam sein soll. Es fragt sich in Fällen der letzteren Art nicht um ein an sich gültiges und rechtsbeständiges Handeln, welches nur, um bestimmten, im Interesse der formalen Rechtsordnung bestehenden Rechtssätzen zu genügen, eine bestimmte Form annehmen muß. Sondern es fragt sich um ein Handeln, welches von einem nur in dieser bestimmten Form handlungsfähigen Subjecte ausgeht[13]).

Die Anwendung des Satzes locus regit actum auf Testamente eines im Auslande erkrankenden Inländers ist bisweilen als eine Art Nothbehelf bezeichnet und aus diesem Grunde gefordert worden, daß Testator, wenn er nach der Testaments-

---

[11]) Bar 115 ff. die Nachweise.

[12]) Gegen Thöl, welcher den Satz auf vor öffentlichen Behörden vorgenommene Acte auch h. z. T. noch beschränken will, hat Bar 118 ff. eine ausführliche Polemik.

[13]) Die Ausführungen des Textes, mit welchen auch eine Ausführung des OAGerichts Budde u. Schmidt a. a. O. sub 1 [vv: „die hier in Frage stehende Formvorschrift auch nicht etwa so aufgefasst werden kann, daß dadurch die Handlungsfähigkeit der preußischen Unterthanen als solche einer Beschränkung hat unterworfen werden sollen"] übereinstimmt, ergeben, daß die durch das SC. Vellejanum bedingten Formen nicht unter den Satz locus regit actum fallen können. Bornemann Erört. 86 n° 6. A. M. Bar 122 f. vgl. 178 f.

Errichtung ins Inland zurückkehre, hier ein neues Testament nach inländischen Formvorschriften errichte[14]). Wenn, wie die communis opinio annimmt, der Satz nur ein durch Utilitäts-Rücksichten motivirtes Gewohnheitsrecht darstellt, so hat diese Forderung einigen Schein. Daher es denn auch von Gegnern derselben wenigstens für ein Gebot der Vorsicht erklärt wird, ihr zu entsprechen[15]). Da das „locus regit actum" aber ein consequenter, aus der Anerkennung der formalen Rechtsordnung des fremden Territorium abfolgender Rechtssatz ist, so verliert jene Forderung alle, auch nur scheinbare Berechtigung[16]).

Ueber die Anwendbarkeit des Satzes locus regit actum auf die Eheschliessung hat sich in Mecklenburg ein landesoberbischöflicher Erlaß gelegentlich geäußert[17]). Sehen wir von demselben zunächst noch ab, so muß die gemeinrechtlich herrschende und nur von einzelnen Autoritäten[18]) bestrittene Meinung, welche sich für die unbeschränkte Anwendbarkeit erklärt, gebilligt werden.

Die ganze Frage kann sich nur beziehen auf Ehen, welche ein im Inlande domicilirender Mann im Auslande schließt. Für im Auslande domicilirende Ehen, welche später ihr Domicil ins Inland verlegen, kann sie nicht in Betracht kommen. Denn ob eine Ehe als solche, ob der Mann als Ehemann, die Frau als Ehefrau einziehen? kann als status-Frage[19]) nur nach dem Rechte des ersten Ehedomicils beurtheilt werden. Für das erste Ehedomicil dagegen, also[20]) für das Domicil, welches der Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung hatte, ist

---

14) Eichhorn § 37.

15) Savigny 356.

16) Etwas ganz Anderes und mit der s. g. Statuten-Collision nicht Zusammenhängendes ist es, daß unter Umständen die Fortdauer des in einem auswärts errichteten Testamente niedergelegten letzten Willens nach der Heimkehr des Testator zweifelhaft werden kann. Dieser, gemeinrechtlich indifferente Zweifel, wird z. B. nach der preußischen Gesetzgebung von Bedeutung. S. Bornemann Erört. 83 fg.

17) Ah. R. 21. October 1811 [Raabe IV. n° 3109. S. 87.]

18) Savigny 357. Thöl Einl. § 80 NN. 1. 2. SS. 180 fg. Gerber § 32. Im Resultate stimmen mit diesen überein Walter Kirchenrecht § 300 n° III u. DPrivatr. § 50 n° 4. Unger 210 N. 199.

19) S. unten § 75.

20) S. unten § 75.

die Frage, ob durch den im Auslande vorgenommenen Trauungs-Act eine Ehe entstanden, der Bräutigam Ehemann, die Braut Ehefrau geworden sei? nicht eine bloße status-Frage, sondern zunächst eine Frage nach der Gültigkeit des Rechtsgeschäftes, welches dem status zu Grunde liegt[21]).

Für diese Frage nun die Regel locus regit actum nicht anerkennen, würde nach der obigen Entwickelung nichts Anderes heißen, als dem Bräutigam verbieten, daß er sich dem Schutze der formalen Rechtsordnung des fremden Territorium anvertraue. Ein solches Verbot statuiren aber selbst die Gegner nicht[22]). Freilich haben nun die Sätze des Eherechts der Natur der Sache nach einen exclusiven [absoluten, prohibitiven] Charakter[23]). Dieser Charakter aber ist bedingt durch das Wesen der Ehe und durch die Bedeutung derselben als Grundlage des Staates. Die Form der Eheschließung hat an sich hiermit nichts zu thun. Sie ist immer und in allen Gestalten die solenne Form der Erklärung des consensus matrimonialis, der die Existenz der Ehe bedingt. Nur wenn es Formen der Eingehung gäbe, welche das Wesen der Ehe im Allgemeinen oder der Ehe, wie sie von einem einzelnen Staate aufgefasst wird, bedingten, würde der exclusive Charakter des Eherechts resp. dieses einzelnen Staates sich auch auf diese

---

[21]) Diesen Unterschied übersieht die Note 2 zu der in Seuffert's Archiv X. n° 122 SS. 161 ff. auszüglich mitgeteilten Entscheidung des berliner OTribunals über die Gretna-Green-Heirath zwischen dem Grafen H. und der Solotänzerin O. v. J. 1855. [Entsch. XXIX. 380 ff.]

[22]) Thöl a. a. O. Note 2: „Das Gesetz des Wohnsitzes" des Bräutigams „will bei manchen Erfordernissen" der Ehe-Eingehungs-Form „dem Privatwillen nachgeben. Wenn man gewöhnlich sagt, das Gesetz des Ortes entscheidet über die Form, wo die Ehe eingegangen ist, so kann dieß nur so verstanden werden, . . . wo sie factisch eingegangen ist, das „kann aber nichts Anderes heißen, als wo die Handlungen vorgenommen sind, welche nach der Ansicht der beiden Ehelustigen die Ehe eintreten machen. Dann ist nach dem Privatwillen die Ehe da. Das Gesetz des Domicils, welches seine Formen nicht nachgeholt haben will, hat keineswegs den Willen, daß für auswärts geschloßene Ehen seiner Domicilirten die Form des fremden Gesetzes als die gesetzliche gelten solle, sondern sein Wille ist der, daß dem Privatwillen hier nachgegeben werde. Und diesem muß hier, bei der Ehe, mehr als sonst nachgegeben werden."

[23]) S. unten § 75. Vgl. Savigny 325.

Formen erstrecken, der Satz locus regit actum hier also ausgeschloßen bleiben müßen.

Eine solche Form hat man nun bisweilen[24]) in der kirchlichen Trauung sehen und demnach behaupten wollen, daß in einem Lande, dessen Eherecht kirchliche Trauung fordere, von einem Inländer im Auslande unter Beobachtung der dortigen Form, aber ohne kirchliche Trauung eingegangene Ehe nicht als solche anerkannt werden dürfe. Es darf nun sicherlich nicht verkannt werden, daß ein christlicher Staat consequent handelt, wenn er der Ehe, seiner Grundlage, auch rechtlich einen christlichen Charakter vindicirt. Es fragt sich indessen doch jedes Falls, ob christliche Ehen ohne kirchliche Trauung begrifflich und wesentlich unmöglich sind? Die Kirche, namentlich auch die lutherische Kirche Mecklenburgs[25]) verneint diese

---

[24]) Namentlich Savigny 357, aber auch Thöl Note 1.

[25]) Rev. KO. 1650 fol. 249 f. [PGS. II. n° 393 S. 243]: „Es ist wol und christlich bedacht, daß die neuen Eheleute in der Kirchen vor der Gemein verkündiget, eingesegnet und vertrauet werden. Denn wiewol der eheliche Contract, gleichwie sonst andere weltliche Contract und Händel, möchte auch wol auf den Rathhäusern oder andern gemeinen, öffentlichen, ehrlichen und bürgerlichen Versammlungen verricht werden, Jedoch, dieweil in der ersten Ausbreitung des heiligen Evangelii Christi, nach der Apostel Zeit sich viel befunden haben, so den ehelichen Stand für einen unheiligen Stand, mit dem die Kirche Christi nichts zu thun haben sollt, gehalten: Auch durch Anstiftung des Satans, der aller göttlichen Ordnung feind ist, den Eheleuten in ihrem Stand allerlei Unrichtigkeit begegnet, darin die Vergewißung ihrer göttlichen Zusammenfügung ihnen in ihrem Gewißen nöthig: So ist es ein alter christlicher und löblicher Gebrauch und zur Beßerung der Kirchen fast nützlich, daß die neuen Eheleut in öffentlichen Versammlungen der Kirchen vertrauet und eingesegnet werden, damit männiglich daraus vermahnet werde, daß der Ehestand an ihm selbst ein ehrlicher und Gott wolgefälliger Stand sei, Und daß die Eheleut betrachten, daß Gott der Richter ist ... etc. Daß auch die Eheleut, so ihnen oder den Kindern etwas Unglücks begegnet, dadurch zur Geduld und Anrufung Gottes bewegt werden mögen.“ Diese Worte stellen die kirchliche Trauung unzweifelhaft als eine Form der Erklärung des Ehe-Consenses hin. Die durch die Entwickelungen des 17. Jahrhunderts [Richter-Dove Kirchenrecht 832 N. 9] bewirkte Aenderung lag eben darin, daß diese und jene nicht mehr zeitlich aus einander fielen; sachlich blieben sie von einander unterscheidbar. Und insofern stimmt die KO. immer noch mit Luther's Traubüchlein überein, welches sich in, gerade für unsere Frage bezeichnenden Worten so äußert: „So manches Land, so manche Sitte,

Frage[26]), so sehr sie auch die Trauung als einen nicht unwesentlichen Bestandteil des christlichen Lebens im christlichen Staate, als gute Ordnung anerkennen und dasjenige ihrer Glieder, welches, dieser Ordnung zuwiderhandelnd ihren Segen verschmäht, in Zucht nehmen muß[27]). Wäre ohne kirchliche Trauung eine christliche Ehe begrifflich und wesentlich unmöglich, so würde die Kirche bekehrte heidnische[28]) und jüdische Ehepaare von Neuem durch ihren Segen verbinden müßen, was sie mit Recht nicht thut[29]). Der christliche Staat kann zu dieser Frage

sagt das gemeine Sprüchwort. Demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäfte ist, gebührt uns . . . nichts darin zu ordnen . . . Aber, so man von uns begehret, für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen . „ sind wir schuldig, dasselbige zu thun." Vgl. übrigens den Codicillus jur. civ. Meg. 1589. XIV. namentlich n° 13 [Zeitschr. für RGesch. X. 146], wo der „öffentliche Kirchgang" [öffentliche Erklärung des Consenses] und die „eheliche Trauung" [Benediction] als „Vollstreckung" der „in den Kirchen oder sonst an einem ehrlichen Ort" beliebten Eheberedung bezeichnet wird. Vgl. ferner die sehr bestimmten Aeußerungen von E. Cothmann Resp. III. resp. 34 n° 19 p. 266 [ed. 1662] und von Mevius Comm. I. 14 init. p. 240 [ed. 1664]. S. auch Peutzlin in Scheele Luth. Kirchenzeitung 1870 SS. 418 ff.

[26]) S. die hierfür voll beweisenden erschöpfenden Allegate bei E. Friedberg Recht der Eheschließung 1865. SS. 198 ff. Die bei Bar 326 N. 7 cit. schmalkald. Artikel enthalten nichts auf unsere Frage irgend Bezügliches. Denn daß die Ehegerichtsbarkeit von denselben für Sache des Staates erklärt wird, ist für die Eheschließung doch zunächst nicht bedeutend. Eher können das bei Böhmer mitgeteilte Respons der halleschen Juristen-Facultät v. J. 1713 [JEP. III. 1290], welches das berliner OTribunal [oben Note 21] und die Ausführungen Böhmer's zu demselben, welche Bar ebds. N. 6 citirt, hier angezogen werden, obwol der Fall, wenn ein, einem Lande civiler Eheschließung angehöriger Bräutigam sich in einem Lande kirchlicher Eheschließung mit einer hier wohnenden Braut verheirathen will, mit der im Text behandelten Frage direct nicht parallelisirt werden darf.

[27]) Richter-Dove Kirchenrecht 771. — Vgl. noch O. Meier Kirchenrecht. (3) SS. 623. 626, welcher die Trauung für ein bloßes caerimoniale erklärt.

[28]) Vgl. die cit. Kirchen-Odg. fol. 70 [PGS. II 137]: „. . . Rechte Gesetz vom Ehestand sind allezeit allein in der wahrhaftigen Kirche gewesen . . . Bei den Heiden, ob gleich der Name des Ehestandes blieben ist, so ist doch viel grausamer Unzucht dabei öffentlich zugelaßen gewesen."

[29]) Vgl. auch schon Gisbert Voet Politica ecclesiastica p. 8 [allegirt bei Friedberg a. a. O. S. 259 i. A.]

folgerichtig eine andere Stellung nicht nehmen, als die Kirche, durch deren Lehre sein religiöser Charakter Maaß und Gestalt empfängt. Er hat die Consequenz für sich, wenn er, Ehen innerhalb seines territorialen Machtbereiches anders, als durch kirchliche Trauung zu schließen, nicht gestattet und so die gute bürgerliche Ordnung des christlichen Staates aufrecht erhält[30]); denn diese Ordnung ist im Interesse der Kirche[31]) aufgerichtet, von deren Wirken der christliche Staat sein Heil erwartet. Daß er aber außerhalb seines Machtbereichs ohne den Segen der Kirche eingegangene Ehen als christliche Ehen nicht anerkenne, fordert weder die Consequenz, noch spricht dafür auch nur ein stichhaltiger politischer Grund[32]).

Wo daher nicht ein exclusives —, absolutes, präceptives oder prohibitives, — Gesetz in unzweideutigem Wortlaute die kirchliche Trauung als unerläßliche Eingehungsform nicht bloß, sondern als Bedingung einer gültigen Ehe bezeichnet, da wird man kein Bedenken tragen dürfen, den Satz „locus regit actum" auch auf die Ehe-Eingehungsformen uneingeschränkt anzuwenden. Als derartiges Gesetz kann nun aber der vorher[33]) erwähnte landesoberbischöfliche Erlaß nicht anerkannt werden. Denn derselbe ist eine im Wege disciplinärer Belehrung erteilte Resolution,

---

[30]) Kirchen-Odg. fol. 134 [PGS. II 177]: „Denn wir wißen, daß alle Regenten Gott diesen Gehorsam schuldig sind, . . . alle gute Ordnung, die zu Erhaltung des christlichen Ehestandes dienen, zu handhaben.

[31]) Vgl. die oben N. 25 alleg. Stelle. Derselben KO. vv: „zur Beßerung der Kirchen" ꝛc.

[32]) Die Möglichkeit des Misbrauchs mit dem Satze locus regit actum, die Erleichterung des Handelns in fraudem legis, auf welche Walter entscheidendes Gewicht legt, beweist an sich nichts oder zu viel. Denn der Satz locus regit actum legitimirt überhaupt die Umgehung einheimischer Formvorschriften durch Abschluß des betr. Rechtsgeschäfts im Auslande [Wächter XXV. 413, Thöl a. a. O. § 65, Bar 123]. Der bekannte in den 50er Jahren dieses Jahrhunderts in Preußen chronisch gewordene Conflict [Gothaer Ehen!] aber vermag die Unzuträglichkeit der im Text vertretenen Meinung nicht, sondern nur die Unzuträglichkeit einer Differenz zwischen staatlichem und kirchlichem Ehescheidungsrechte innerhalb eines Staates zu bezeugen, welcher sich mit der Kirche noch nicht vollständig auseinandergesetzt hat.

[33]) Oben N. 17.

also[34]) nicht ein Gesetz. Die zur Begründung der Resolution gelegentlich ausgesprochene, von der oben entwickelten allerdings abweichende Ansicht über den Inhalt des einheimischen Rechts[35]) bindet den Richter nicht. Vielmehr ist sie, da sonstige exclusive Gesetze der oben bezeichneten Art nicht vorliegen, richterlicher Seits einfach als irrthümliche Ansicht zu behandeln.

§ 74.

Das Herrschaftsgebiet. Fortsetzung.

[B. Die s. g. Statuten-Collision.

IV. Anwendungen des Princips.]

2. Die jurisdictionelle Herrschaft des Staates über die materiellen Rechtsverhältnisse.

Ueber materielle Privat-Rechts-Verhältnisse hat die formale Rechtsordnung eine unmittelbare Herrschaft nicht. Sind die Interessenten einig, so können auf diesem Gebiete Verhältnisse mit rechtlichem Inhalte von Person zu Person sich selbst einem

[34]) Wegen Mangels der gesetzgeberischen Absicht; s. oben SS. 298 f.

[35]) Der Erlaß ist durch Klarheit nicht ausgezeichnet. Nachdem al. 1.2 für den Fall, „wenn die Ehe zwischen einem Fremden und einer Landes-Einwohnerin in unsern Landen vollzogen werden soll," landesgesetzliche Trauung als nothwendig bezeichnet und dem Prediger befohlen worden ist, sich um den am Domicil des Bräutigams voraufgegangenen oder nachfolgenden Civil-Act nicht zu kümmern, fährt al. 3 fort: „Wird hingegen die Ehe außerhalb Unserer Lande vollzogen, so kann nur in dem Falle, wenn das Ehepaar hier im Lande wohnen will, und folglich ihre Verbindung hierselbst die gesetzlichen Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe haben soll, die kirchliche Copulation verlanget werden"; hierbei solle sich Prediger wieder um einen etwa außerhalb Landes concurrirenden Civil-Act nicht kümmern. „Ebenso gleichgültig ist dieß" — der Civil-Act — „für ihn, wenn das Brautpaar seinen Wohnsitz außerhalb Unserer Lande zu nehmen gedenket, und ist in diesem Falle eine kirchliche Copulation von demselben hiesiges Orts, wenn es nicht selbst darauf bestehet, von dem Prediger nicht zu verlangen." Abgesehen von der Unklarheit über das Verhältnis der letzten Worte [„Ebenso gleichgültig ist" ꝛc.] zum al. 1 ist aus dem Anfange des al. 3 nicht zu ersehen, ob die unterstrichenen Worte auf neue Verheirathungen beschränkt oder auch auf altbegründete, aus dem Auslande in Mecklenburg einwandernde Ehen [oben bei N. 19] bezogen werden soll. Daß der Erlaß mindestens in der ersten Beziehung von der im Text bekämpften Auffassung des gemeinen Rechts ausgeht, scheint zweifellos.

absoluten[1]) Rechtssatze entgegen thatsächlich behaupten[2]). Nur Eines ist es, was, wenn es einer de facto bestehenden Beziehung der bezeichneten Art fehlt, durch Uebereinkunft der Interessenten nicht oder doch nur teilweis und auf Umwegen ersetzt werden kann: der Anspruch auf Realisirung durch rechtlichen Zwang. Durch seine Gerichtsgewalt allein hat demnach der Staat eine — mittelbare — Herrschaft über die materiellen Privat-Rechts-Verhältnisse.

Der Schutz der Gerichtsgewalt realisirt die letzteren durch Vollstreckung von Urteilen, in welchen er dieselben anerkannt hat. Wo bloße Anerkennung ohne die Möglichkeit einer Vollstreckung eintritt, da wird das — in Einrede-Weise geltend gemachte — Rechtsverhältnis nicht realisirt, sondern höchstens wegen jener Anerkennung die Realisirung eines andern —, des klagend geltend gemachten — Rechtsverhältnisses versagt. Anderer Seits wo der Staat einem Rechtsverhältnisse ohne vorhergehende Anerkennung auf Grund einer fremden Entscheidung durch Execution zur Realisirung verhilft, fungirt er höchstens als Mandatar einer fremden, nicht aber kraft einer eignen Herrschaft über das Rechtsverhältnis.

Wir werden nach alle dem nur demjenigen Staate eine Herrschaft über ein materielles Rechtsverhältnis zuschreiben dürfen, welcher das letztere auf erhobene Klage zu schützen in der Lage, d. h. in welchem für diese Klage ein forum begründet ist, gleichviel übrigens ob an diesem Orte der Proceß wirklich geführt wird oder nicht. Ein Staat, welcher sein Recht auf gewiße Rechtsverhältnisse, z. B. auf die Rechte an den innerhalb seines Territorium belegenen Sachen anzuwenden vorschriebe, ohne für diese Rechtsverhältnisse die resp. fora, z. B. ein forum rei sitae zu constituiren, würde eine protestatio facto contraria begehen[3]).

---

[1]) Oben S. 397.

[2]) Es steht privatrechtlich nichts im Wege, daß z. B. unsittliche Geschäfte zwischen mehreren Personen abgeschloßen und erfüllt werden, sofern die Contrahenten nur nicht den Schutz der formalen Rechtsordnung für die von ihnen stipulirten Befugnisse verlangen.

[3]) Besonders deutlich zeigt sich dieß an lex und forum solutionis. Ein Ausländer hat im Inlande zu zahlen. Die Natur der Obligation weist

Aber nicht alle Mal involvirt die processualische Competenz eine Herrschaft über das klagend geltend gemachte Rechtsverhältnis. Das vor einem der Zusammenhangs-Gerichtsstände —, dem forum connexitatis materialis und dem forum reconventionis, — oder vor einem forum prorogatum klagweis verfolgte Rechtsverhältnis gehört ja eben an sich nicht, sondern nur per accidens unter diese Gerichtsbarkeit. Eine Herrschaft über die Processparteien und über das durch die litis contestatio entstandene, nicht aber eine Herrschaft über das ursprüngliche Rechtsverhältnis spricht sich in diesem foris aus. Das forum arresti ferner ist geschichtlich, wie dogmatisch ein Gerichtsstand nicht sowol der Hauptsache, als eines accessorischen Anspruchs auf Sicherheitsbestellung. Es involvirt, selbst wenn mit dem Arrest zugleich ein forum für die Hauptsache begründet wird, nicht eine Herrschaft über das grundlegliche Rechtsverhältnis, sondern eine Herrschaft über Cautions- bzw. Executions-Objecte [4]). Das forum domicilii endlich involvirt seiner Seits eine Herrschaft lediglich über die Person des Beklagten. Wenn der Staat rechtliche Hülfe gegen die Person eines, aus irgend welchem Rechtsverhältnis irgend wem irgend wo verpflichteten Unterthanen gewährt, so übt er damit an sich gewiß über jenes Rechtsverhältnis eine Herrschaft nicht aus. Das Motiv der Hülfe ist nicht, wenigstens nicht nothwendig das Interesse des Staates an dem Rechtsverhältnis, sondern das Interesse desselben an der Rechtschaffenheit seiner Unterthanen, welche die fremde Rechtsordnung und die in Gemäßheit derselben eingegangenen Verpflichtungen nicht minder respectiren sollen, als die heimathliche. Die Richtigkeit dieser Betrachtungsweise wird durch die

auf die Herrschaft des Inlandes hin. Aber hier kann, weil ein forum solutionis fehlt, die Forderung nicht geltend gemacht werden. Der Staat erklärt, indem er hier das forum solutionis negirt, daß er Klagen aus jener Obligation im regelmäßigen Lauf der Dinge überall nicht annehmen wolle. Und dennoch sollte er eine Herrschaft über dieselbe in Anspruch nehmen? der fremde Richter diese Herrschaft respectiren? — — —

[4]) Wetzell's [Civilproceß (2) 450 ff.] Auffassung des forum arresti als eines Gerichtsstandes der Zwangsbefugnis wird in dieser Hinsicht durch Wach's [Arrestproceß I. 1868. S. namentlich die Uebersicht der Resultate im § 5 SS. 33 ff.] Untersuchungen vollkommen bestätigt, obschon Wetzell das f. arresti stets auf die Hauptsache erstreckt.

Thatsache bestätigt, daß die Erteilung einer derartigen subjectiven Rechtshülfe erst durch die comitas nationum in wirklich umfassender Weise möglich geworden ist. Der römische Prätor würde eine Klage nicht angenommen haben, welche aus dem Rechte einer gens quacum neque amicitiam, neque hospitium, neque foedus amicitiae causa factum habemus [6]), begründet worden wäre. Denn eine Herrschaft über ein solches Rechtsverhältnis konnte der einheimischen Rechtsordnung nicht zugeschrieben werden. Die Person des Beklagten aber, über welche eine solche Herrschaft begründet war, hatte aus dem fremden Recht, welches in Rom Nicht-Recht war, keinerlei Verpflichtung. Der heutige Richter dagegen kann aus einem fremden Rechte begründete Klagen gegen einen seiner Jurisdictions-Behörigen unstreitig als solche nicht zurückweisen. Denn wennschon das der Klage zu Grunde liegende Rechtsverhältnis seiner Herrschaft nicht unterliegt, so begründet dasselbe doch eine Verpflichtung des Beklagten, welcher seiner jurisdictionellen Herrschaft unterworfen ist.

Hiernach bleiben nur [7]) das forum rei sitae, das forum solutionis und das forum delicti commissi übrig. Diese sind

[5]) Ebenso natürlich das forum landsassiatus.

[6]) Oben § 70 N. 5.

[7]) Anderweit für materielle Rechtsverhältnisse constituirte fora specialia z. B. ein forum contractus s. s. können in der gemeinrechtlichen Rechtsprechung bei Bestimmung des örtlichen Rechts nicht in Betracht kommen. Das gemeinrechtliche Specialforum für Obligationen und dingliche Rechte ist nämlich nach dem Texte doch der Ausdruck einer Herrschaft, welche der betreffende Staat über das Rechtsverhältnis qu. auszuüben an sich die Möglichkeit hat. Das Forum soll die Verwirklichung dieser Herrschaft sein, und nur als solche kommt es für das örtliche Recht in Betracht. Fora specialia, welche ein außer aller örtlicher Beziehung zu den resp. Rechtsverhältnissen stehender Staat constituiren würde, wären eben so wenig geeignet, eine jurisdictionelle Herrschaft über das Rechtsverhältnis zu begründen, als es die fora reconventionis, arresti ꝛc. sind.

Für die Bestimmung des auf materielle Rechtsverhältnisse anzuwendenden örtlichen Rechts kommt es also auf zwei Fragen an: 1) ist für das zur Frage stehende Rechtsverhältnis irgendwo ein forum speciale begründet? 2) ist das solcher Gestalt begründete forum die Verwirklichung einer dem betr. Staate zukommenden Herrschaft über das Rechtsverhältnis als solches? Muß eine dieser beiden Fragen verneint werden, so ist eine fremde territoriale Herrschaft, welche der Richter zu respectiren hätte, nicht

in der That durch keinen fremdartigen Erwägungsgrund — Herrschaft über Personen, Executions-Objecte, Streitverhältnis, — vermittelte, sondern in Wahrheit Gerichtsstände des betr. sachenrechtlichen bzw. obligatorischen Rechtsverhältnisses unmittelbar. In ihnen äußert sich daher eine wahre Herrschaft über das der Klage zu Grunde liegende Rechtsverhältnis. Und diese Herrschaft ist nach dem zu Eingang des § Bemerkten die einzige territorialstaatliche Herrschaft, welcher dieses Rechtsverhältnis als solches unterliegt. Daraus folgt, daß eben das Territorium, in welchem das forum resp. solutionis, delicti commissi oder

---

vorhanden, der Richter mithin eben hierdurch an sein Recht gewiesen. In der Natur der Sache liegt es aber, daß der Richter auch abgesehen hiervon die zweite der obigen Fragen zunächst nur nach dem Maaße seines Rechts beantworten kann. Denn diese Frage ist keine andere, als die nach dem den resp. Rechtsverhältnissen zukommenden Specialforis. Gibt sein Recht über diesen letztern Punkt Auskunft, so kann der Richter ein anderes Specialforum als jurisdictionelle Herrschaft über das qu. Rechtsverhältnis nicht anerkennen, ohne sein Recht mit sich selbst in Widerspruch zu setzen. Der Richter im Gebiete des gemeinen deutschen Rechtes wird daher z. B. nur ein forum solutionis, nicht ein forum contractus als Zeichen einer Herrschaft über die Obligation anzuerkennen haben. Die zweite der obigen Fragen wird mithin vollständiger so zu formuliren sein: ist das solcher Gestalt begründete forum die Verwirklichung einer dem betr. Staate nach den Grundsätzen des inländischen Process-Rechtes zukommenden Herrschaft über das Rechtsverhältnis als solches?

Daß wir hiermit von der consequenten Folgerung aus der Territorialität des Rechts abweichend, doch wieder die Natur der Rechtsverhältnisse als Entscheidungsprincip herangezogen hätten, wird mit Grund nicht gesagt werden können. Denn die Natur der Rechtsverhältnisse ist für uns, so lange sie nicht zur Constituirung eines Specialforum geführt hat, ganz indifferent. Und nur für die Beurteilung der processualischen Interpretationsfrage nach der Beziehung des forum zu dem ihm unterworfenen Rechtsverhältnis, ziehen wir die Natur des letzteren in Betracht. Während diese Natur für die herrschende Meinung materiell rechtliche Bedeutung hat, ist sie für uns nur ein rechtspolitisches und interpretatives Moment. Dasselbe seiner Seits selbständig zu erörtern, ist für uns bei der Klarheit des gemeinen deutschen Processrechts, wie sie auf diesem Punkte besteht, keine Veranlaßung.

Unser Resultat für das gemeine deutsche Recht ist scharf formulirt eben dieß: der Richter hat auf materielle Rechtsverhältnisse alle Mal sein eignes Recht anzuwenden, wenn nicht auswärts für dieselben ein forum resp. solutionis, rei sitae, delicti commissi begründet ist.

rei sitae begründet ist, kein anderes Territorialrecht in Beziehung auf die vor sein Forum gelangende Obligation bzw. das sachenrechtliche Verhältnis zu respectiren hat, vielmehr zur Anwendung seines eignen Territorialrechts durchaus und allein legitimirt ist. Diese Herrschaft des örtlichen Rechts ist mit dem forum demnach von selbst gegeben und muß überall anerkannt werden, wo das forum anerkannt wird.

Gegen diese Bestimmung des örtlichen Rechts nach dem Gerichtsstande werden jedes Falls die gegen die Bestimmung des örtlichen Rechts als lex fori schlechthin mit Grund erhobenen Einwände nicht durchgreifen. Vor Allem soll ja nicht das Gesetz des Processgerichts [lex fori], sondern es soll das Recht desjenigen Gerichtes angewendet werden, bei welchem der Gerichtsstand in abstracto begründet ist. Allgemein für alle fora aufgestellt, würde nun freilich auch diese Regel praktisch schon deshalb falsch sein, weil sonst die letzte Entscheidung über das anzuwendende Recht vielfach in das Belieben des Klägers gestellt sein würde.[8]) Auf die drei genannten fora beschränkt wird sie von diesem Einwande nicht getroffen. Richtig ist ferner, daß der competente Richter die „Souveränetätsrechte" fremder Staaten zu respectiren hat.[9]) In den drei genannten foris gibt es aber nach dem im Anfang des § Ausgeführten solche „Souveränetätsrechte" nicht zu respectiren.

Unsere Ansicht über das auf Obligationen und Sachenrechte anzuwendende örtliche Recht ist die einfache Bestätigung des vorher[10]) schon in abstracto herausgestellten Satzes: daß dies forum zwar mit dem örtlichen Rechte nicht zusammenfalle, daß aber — von dem locus regit actum abgesehen — nur das Recht desjenigen Staates für das örtliche Recht eines Rechtsverhältnisses anerkannt werden könne, welcher eine jurisdictionelle Herrschaft über dasselbe habe. Daß für diese jurisdictionelle Herrschaft, also für die Bestimmung der Specialfora in der juristischen Natur der Rechtsverhältnisse wichtige, vom Staate,

---

[8]) Vgl. Savigny 129.

[9]) Dieß macht Bar 431 f. N. 2 gegen die von ihm SS. 49 ff. dargestellte Meinung derer geltend, welche die lex fori d. h. das Gesetz des Processrichters entscheiden laßen wollen.

[10]) Oben § 72 a. E.

von dessen Gesetz und Recht zu beachtende Momente enthalten sind, ist freilich unbestreitbar. Ob aber der Staat diesen Momenten Rechnung tragen will oder nicht? steht bei ihm. Der Staat hat durch jene Momente nur die Möglichkeit, jene Rechtsverhältnisse durch Constituirung des von der Natur derselben indicirten forum speciale seiner Herrschaft zu unterwerfen. Die Herrschaft des örtlichen Rechts über materielle Rechtsverhältnisse beruht also alle Mal auf dem forum speciale, und nur indirect wird die Natur der qu. Rechtsverhältnisse selbst für dieselbe bedeutend [11]).

Weiter aber spricht für unsere Ansicht die besonders bei Obligationen hervortretende augenfällige Identität der Bestimmung des forum speciale und des örtlichen Rechts [12]). Ein gewisser Zusammenhang zwischen forum und örtlichem Recht im Allgemeinen und eine besondere Innigkeit des Zusammenhanges im Obligationenrechte insbesondere [13]) bleibt hierfür doch immerhin eine unbefriedigende Erklärung. Die Erklärung aber aus einem, Gerichtsstand und örtlichem Rechte gemeinsamen Principe, welches der Natur der Rechtsverhältnisse zu entnehmen sei, ist von vornherein bedenklich. Denn vom Standpunkte der Territorialität muß man als das consequente Princip der Be-

---

[11]) Da mithin die Natur des Rechtsverhältnisses ein rechtspolitisches Moment für Bestimmung des Gerichtsstandes, nicht ein rechtliches Moment für Bestimmung des örtlichen Rechts ist, durfte an dieser Stelle auf die Beziehungen der fora zur Natur der Rechtsverhältnisse nicht näher eingegangen werden. Obenein steht das gemeine deutsche Proceß-Recht in dieser Hinsicht im Wesentlichen fest.

[12]) Ueber L. 6 D. de evict. XXI. 2, L. 21 D. de O. et A. XLIV. 7, L. 1. 2. 3. D. de rebus auctor. jud. XLII. 5: Savigny 252 ff.

[13]) Savigny 203 vgl. 42 f. erklärt die Innigkeit des Zusammenhanges daraus, daß „Beides", nämlich forum und örtliches Recht, „auf dem gleichmäßigen Gehorsam gegen verschiedene Zweige der örtlichen öffentlichen Zustände beruht." Gewiß ist dieß der Zusammenhang. Aber ob derselbe juristisch wirklich so indifferent ist, oder ob er nicht vielmehr auf ein allgemeines Verhältnis des Staates zu den Rechtsverhältnissen hinweist, welches für die Auswahl des örtlichen Rechts von principieller Bedeutung ist? bleibt bei dieser Erklärung eine offene Frage, welche auch durch den Nachweis, daß die lex fori d. h. das Recht des gerade angegangenen Proceßrichters das gesuchte örtliche Recht nicht sein könne, keineswegs erledigt wird.

stimmung des örtlichen Rechts eben nicht die Natur der Rechtsverhältnisse, sondern die territoriale Herrschaft des Staates anerkennen und weiter auch zugeben, daß eine solche Herrschaft über materielle Rechtsverhältnisse nur durch Jurisdictions-Gewalt begründet sein kann.

Die jetzt herrschende Ansicht würde sich endlich aber auch zu der Consequenz bekennen müßen, daß auch nach Aufhebung der fora specialia qu. das örtliche Recht für Obligationen und Sachenrechte die lex loci solutionis resp. delicti commissi und rei sitae sei und bleibe. Ein Staat also, der ausdrücklich die durch Gerichtszwang zu übende actuelle Herrschaft über das Rechtsverhältnis ablehnte, in dem etwa auch kein anderes forum für die Klage aus demselben begründet wäre, würde als Sitz eben dieses Rechtsverhältnisses, dieses Verhältnis als seinem Rechte unterworfen angesehen werden. Ein Kaufmann hat Waaren vom Lande A ins Land B transportirt. Er weiß, daß sein Recht an denselben von der Rechtsordnung des Landes B Schutz nicht zu erwarten hat, insofern der Staat B ein forum rei sitae für Mobilien nicht anerkennt. Sollte er nun dessenungeachtet die Absicht haben, sein Recht eben dieser Rechtsordnung zu unterstellen? von ihm eine „freie Unterwerfung“ [14]) unter eben dieses Territorialrecht prädicirt werden können? — Die herrschende Ansicht muß diese Frage bejahen.

Was nun aber im Einzelnen das von uns statuirte Gerichtsstandsrecht der

a) Obligationen

angeht, so fällt für unsere Ansicht entscheidend ins Gewicht, daß alle andern Ableitungen des örtlichen Rechts der Obligation als unhaltbar nachgewiesen werden können. In der That ist die Irrthümlichkeit aller außer zweier auch fast allgemein anerkannt [15]). Die eine von diesen beiden, welche das am Domicil des Verpflichteten geltende Recht zu Grunde legen will, ist erst ganz neuerdings [16]) wieder hervorgesucht, neu begründet und ent-

---

[14]) Savigny 169 vgl. 111 f.

[15]) Vgl. Bar 231 f.

[16]) Thöl Einl. § 85, welchen Bar 234 N. 14 für seine Ansicht citirt, „legt die lex domicilii des Schuldners“ keineswegs „zu Grunde“. Viel-

wickelt worden [17]). Inzwischen sind die vorgebrachten fünf Gründe nicht stichhaltig [18]), der Vorwurf, daß die Consequenzen dieser Annahme ad absurdum führten, ist nicht erfolgreich widerlegt [19]),

---

mehr sind nach ihm „die Gesetze des Wohnortes, entweder des einen Wohnortes" des Schuldners oder des Gläubigers, „oder beider Wohnorte" anzuwenden. Außerdem citirt Bar für seine Ansicht noch den Molinaeus in l. 1 C. de S. Trin.

[17]) Bar 234 ff. Der Hauptsache nach hat auch Windscheid §35 n° 3 S. 81 (2) diese Ansicht angenommen, aber aus anderm, nämlich folgendem Grunde: „da aber der Gläubiger derjenige ist, welcher verlangt, so muß (?) er, um überhaupt etwas zu erlangen, das Recht des Wohnsitzes des Schuldners acceptiren, wenn dieser auf dem Rechte seines Wohnsitzes besteht [vgl. Sachsensp. III. 33 § 2 (?)], umgekehrt aber auch das Recht seines eignen Wohnsitzes, wenn es dem Schuldner paßt, auf dieses zu greifen". Das Beispiel ad absurdum, welches er ebds. N. 11 [S. 82] gegen die lex solutionis aufstellt, trifft auch in der Wendung, welche es in der 2. Auflage erhalten hat, nicht; denn die qu. Schenkung ist nicht Schenkung einer Summe Geldes mit fixirtem Erfüllungsort, sondern eine Schenkung einer suspensiv bedingten Forderung. Forum und lex solutionis sind für diese Forderung, nicht aber für jene Schenkung in Neapel zu suchen.

[18]) Die fünf Gründe sind: 1) Das Prävaliren der Person des Schuldners in der Obligation. [Bar 233 f. Diese Behauptung ist richtig, als Grund aber nicht ausreichend.] 2) Der Staat könne seinen Angehörigen nicht „erlauben, obligatorische Verpflichtungen auch Ausländern gegenüber und im Auslande" nach ausländischem Rechte zu übernehmen, weil hierin „ein nicht zu rechtfertigendes Privileg an das Ausland und Ausländern gegenüber" liegen würde. [Bar 234.] 3) „Die absoluten Rechtssätze des Obligationen-Rechts ... bestehen regelmäßig im Interesse des Schuldners; es läßt sich nicht annehmen, daß diese Fürsorge aufhöre, wenn ein Staatsangehöriger zufällig eine Verbindlichkeit im Auslande übernommen oder daselbst zu erfüllen hat". [Ebds.] 4) Im Zweifel sei anzunehmen, „daß Jeder sich in Gemäßheit der ihm bekannten Rechte und Gesetze ausgesprochen, demnach auf die Gesetze seines Domicils sich bezogen habe". [Ebds., vgl. die fg. Note.] 5) Es werde meist am forum domicilii geklagt; „für den judex domicilii aber muß die Anwendung der lex domicilii um so mehr geboten erscheinen, als, wie bereits oben" [Grund 1] „bemerkt, die durchgängige Anwendung der lex loci contractus oder auch des am Orte der Erfüllung geltenden Rechtes mit Aufrechterhaltung der inländischen Gesetze unvereinbar erscheint". [Ebds. 235.]

[19]) Die Consequenzen ad absurdum mit den Widerlegungs-Versuchen sind: 1) Esqz. a. a.: Aus dem Grund n° 4 [s. d. vor. Note] folgt, daß die Intentionen beider Contrahenten aus deren Domicilsgesetzen zu ermitteln sind. Nun sind beide Contrahenten aus verschiedenen Ländern und die Gesetze dieser Länder widerstreiten einander. Wo bleibt der consensus? —

und endlich sind dem angeblichen Principe Ausnahmen von, zum Teil unberechenbarer Tragweite hinzugefügt, welche das ganze Princip illusorisch machen[20]). Steht es fest, daß das Wesen

W. V.: „Jedes zweiseitige Geschäft läßt sich in zwei einseitige zerlegen . . .“ Das Versprechen in jeder dieser Obligationen „kann von dem Mitcontrahenten auch nur im Sinne der Domicilgesetze des andern Contrahenten verstanden werden, weil die Annahme, daß Jeder im Sinne der ihm bekannten Gesetze sich erkläre, auf einer allgemein gültigen, vernünftigen Betrachtung beruht. Nur wenn die Domicilgesetze beider Theile etwas Widerstreitendes ergeben . . ., scheint sich ein Widersinn zu ergeben. Genau dasselbe findet aber statt, wenn in einen Vertrag zwei ausdrückliche, einander widerstreitende Bestimmungen aufgenommen worden sind. . . .: es wird, da der Anspruch des Klägers jedenfalls nicht klar ist, zu Gunsten des Beklagten entschieden.“ [Bar 235. 236. Die unterstrichenen Worte sind bei Bar natürlich nicht gesperrt.] 2) Csqz. a. a.: Häufig würde in Gemäßheit desselben Grundes „ein Contrahent die Erfüllung eines synallagmatischen Vertrages fordern können, während er selbst zu Nichts verpflichtet wäre.“ — W. V.: In diesem Falle braucht auch der andere Contrahent nicht zu erfüllen; denn — — —: er „hat sich nur insofern gültig verpflichtet, als der andere Contrahent sein Versprechen zu halten verbunden ist“. „Hat der gültig verpflichtete Contrahent dem andern Contrahenten aber bereits erfüllt“, so bleibt er. „nur die Rückforderung (condictio indebiti, sine causa nach Römischem Rechte)“. [Ebds. 237.]

[20]) Diese Ausnahmen sind: 1) Rein locale Bestimmungen der lex domicilii sind nicht anzuwenden „auf die im Auslande eingegangenen und dort zu erfüllenden Rechtsgeschäfte der Staatsangehörigen“. Als Beispiel für diese Ausnahme wird das verzinsliche Darlehn angeführt; bei demselben komme es darauf an, „ob das angeliehene Geld seine Verwendung im Inlande oder im Auslande gefunden hat: im ersten Falle gelten die inländischen Zinsbeschränkungen; im zweiten nicht; . . . . Wenn daher ein Inländer einem Inländer zur Verbeßerung eines auswärts belegenen Landgutes ein Capital leiht, so entscheiden die im Auslande geltenden Zinsbeschränkungen“. [Bar 238 f.] 2) „Wo . . . die Anwendung der am Domicile des Schuldners geltenden Gesetze die Bona fides verletzen, die letztere aber auf andere örtliche Rechte unzweideutig verweisen würde, da können nach der übereinstimmenden Erklärung aller Gesetzgebungen“ [diese „Erklärung“ scheint auch von Bar nicht als eine auf die Statuten-Collision bezügliche, sondern als der im Obligationenrecht aller gebildeten Völker vorhandene Grundsatz der bona fides gemeint zu sein,] nicht jene und müssen vielmehr diese Rechte entscheiden“. [Bar 239.] Prohibitivgesetze bleiben jedoch auch hier vorbehalten. [Ebds. 244.] Ob nun aber die bona fides im einzelnen Falle die Anwendung eines andern und welches Rechtes Anwendung sie fordern?

der Obligation in der Herrschaft über einen fremden Willen, bzw. in der Abhängigkeit von einem solchen besteht, ist es ferner unbestreitbar, daß der persönliche Wille in territoriale Schranken sich nicht einengen läßt, sondern dieselben vermöge seiner Natur beliebig zu überspringen in der Lage ist, — so muß es ein von vornherein aussichtsloses Bemühen genannt werden, den Sitz einer Obligation nach dem Sitze dieses Willens bestimmen und den Willen an das Domicil seines Trägers bannen d. h. über dieselbe das am Domicil, sei es des Gläubigers, sei es des Schuldners geltende Recht entscheiden laßen zu wollen. Ueberdieß muß, mag man sie wenden, wie man will, diese Ansicht namentlich bei allen zweiseitigen Obligationen zu unlösbaren Schwierigkeiten führen.

Die zweite der oben erwähnten Meinungen —, sie darf jetzt wol als die herrschende bezeichnet werden, — will den Sitz der Obligation in den Erfüllungs-Ort verlegen, weil dem Rechte dieses sich die Parteien durch „freie Unterwerfung" unterstellt hätten. Bedenken gegen diese, auch vom OAGerichte befolgte[21]) Ansicht ist schon die, wie sie selbst zugibt[22]), „etwas subtile" Natur der „freien Unterwerfung" zu erwecken geeignet. Vertrag soll die letztere nicht sein; „ein positives Wollen mit bestimmtem Bewußtsein" ist nicht erforderlich[23]), um sich „frei zu unterwerfen", und dennoch wird die „freie Unterwerfung" mit der Freiheit der Wahl des Domicils nicht bloß parallelisirt, sondern geradezu aus derselben gerechtfertigt. Aber abgesehen hiervon gibt es noch einen entscheidenden Grund gegen diese

---

dafür könne das „internationale Privatrecht" nicht principielle Bestimmungen geben. Vielmehr müße „die Aufgabe des Schriftstellers beendigt sein", wenn er die „Fälle, welche den wichtigsten Stoff der Fragen des internationalen Obligationenrechtes bisher geliefert haben, in der Weise erörtert, daß die nicht besonders berührten Fragen nach Analogie anderer entschieden werden können". [Ebds. 245.] Auf die bona fides wird anscheinend auch die ausnahmsweise Anwendung der lex solutionis zurückgeführt. [Ebds. 240 ff.] 3) Die dritte Ausnahme bilden die Obligationes ex delicto und quasi e. d. Hierüber unten.

[21]) Buchka und Budde V n° 47 SS. 266 f. rat. 3.

[22]) Savigny 112.

[23]) Dieß wird von Bornemann bei den (Erört. 102 ff.) gegen Savigny angeführten Beispielen ad absurdum übersehen.

Ansicht. Die „freie Unterwerfung“ unter das Recht des Erfüllungsortes soll „als gewollt, in Kraft einer allgemeinen Rechtsregel, vorsorglich angenommen werden, so lange nicht ein bestimmt widersprechender Wille vorliegt“. Nun gibt es aber in jedem Rechte, also auch in dem Rechte irgend welches Erfüllungs-Ortes verneinende, begriffsentwickelnde und absolut berechtigende Gesetze[24]), welche der Privatwillkür nicht nachgeben. Werden auch diese nur durch „freie Unterwerfung“ anwendbar, so müßen sie und mit ihnen das gesammte Recht des Erfüllungs-Ortes consequenter Weise außer Anwendung bleiben, wenn „ein bestimmt widersprechender Wille vorliegt“. Welches Recht gilt dann? Ein von den Parteien ad hoc auch in den begriffsentwickelnden, verneinenden, absoluten Rechtssätzen vereinbartes? Würde der Richter einem solchen sich fügen oder auch nur fügen dürfen? würde er, in eine solche Lage versetzt, nicht vielmehr einfach die absoluten, begriffsentwickelnden Sätze seines Landesrechts in Widerspruch mit dem „bestimmt widersprechenden Willen“ der Parteien zur Anwendung bringen? Und abgesehen hiervon, wenn die Parteien nun zwar das Recht des Erfüllungs-Ortes bestimmt ausgeschloßen, ein Conventionalrecht aber nicht verwillkürt hätten, wo wäre dann der Sitz der Obligation? — Der mißlichen Lage, in welche die gegnerische Ansicht durch diese Fragen gedrängt wird, kann man offenbar nicht dadurch entgehen, daß man die Berechtigung der sich „frei Unterwerfenden“ zu einem „bestimmt widersprechenden Willen“ auf die dispositiv berechtigenden, nachgebenden Rechtssätze des locus solutionis beschränkt[25]). Denn wenn die absoluten, nicht nachgebenden Rechtssätze des Erfüllungs-Ortes von den Parteien nicht von vornherein ausgeschloßen werden können, so müßten sie aus einem andern Grunde, als aus dem der „freien Unterwerfung“ gelten. Die „freie Unterwerfung“ würde sich dann einfach als Anerkennung der dispositiven Gesetze des Erfüllungsortes Mangels abändernder Bestimmungen der dem betr. Territorialrechte unterworfenen Parteien darstellen, und es bliebe die Frage, wodurch

---

[24]) Oben S. 397.

[25]) Durch diese ganz entschiedene Inconsequenz hat Savigny 249 Note c seine „freie Unterwerfung“ conservirt.

die Parteien dem Rechte des Erfüllungs-Ortes unterworfen seien? ungelöst. Da aber ein anderer Grund, als eben die freie Unterwerfung für das Recht des Erfüllungsortes nicht angegeben ist, so fällt die ganze Ansicht in sich zusammen [26]).

Dieß jedoch nur in ihrer principiell-theoretischen Ableitung und in der Gestalt, welche sie durch dieselbe empfangen hat. Denn praktisch bleibt sie, da der Specialgerichtsstand der Obligation durch bestimmte Rechtssätze [27]) auf den Erfüllungsort festgesetzt ist, auch von unserem Standpunkte aus die für das gemeine deutsche Recht richtige [28]). Irgend erhebliche Abweichungen unserer Ansicht von der soeben bekämpften dürften nur etwa folgende sein:

α) Das Recht des Erfüllungsortes gilt nicht als solches, sondern als Gerichtsstandsrecht. Folgen: würde am locus solutionis nach dortigen Gesetzen ein forum solutionis nicht begründet sein, so hätten nicht die Gesetze des Erfüllungs-Ortes zu entscheiden. Vielmehr würde in diesem Falle der Proceßrichter kein fremdes, in Gemäßheit der comitas nationum anzuwendendes Recht vorfinden, mithin das Recht seines Landes anzuwenden haben [29]). Einen Vorzug der lex fori domicilii —, versteht sich wo das forum domicilii als solches und nicht als Specialforum des Erfüllungsortes in Betracht kommt, — vor der lex fori arresti, reconventionis anzuerkennen, würde die Consequenz des Princips auch in diesem Falle nicht gestatten. Praktischer würde

β) das cap. 1 § 3 de foro comp. in VI° II 2 in der ihm von einer überwiegenden Praxis gegebenen und vom höchsten

[26]) Nur sehr teilweis hat diesen Grundfehler der Deduction erkannt Bar 232. Prägnant und scharf dagegen Thöl Einl. § 85 N. 1. S. 187: „ . . . um die Gültigkeit des Privatwillens prüfen zu können, ist zuvor zu untersuchen, welches Gesetz vom Privatwillen abgesehen, das anzuwendende wäre, und ob dieses ein dem Privatwillen nachgebendes ist“.

[27]) Wetzell Civilproceß (2) § 41. I. SS. 441 ff.

[28]) Wie nach Wetzell's [a. a. O. Note 6] richtiger Bemerkung der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nur auf der gesetzlichen Fixirung, nicht, auch nicht zugleich auf dem Willen der Parteien beruht, so und noch weniger kann das örtliche Recht der Obligation auf den letzteren zurückgeführt und das forum solutionis für dasselbe als principiell indifferent angesehen werden.

[29]) Vgl. oben Note 7.

Landesgerichtshofe in Beziehung auf Klagen gegen Ausländer gebilligten Interpretation[30]) ins Gewicht fallen, wenn dasselbe mehr als eine Vorschrift für die Geltendmachung des an sich begründeten forum solutionis enthielt. So aber kommt es für unsere Frage auch nach dieser Ansicht nicht in Betracht.

γ) Unser Princip leidet auch Anwendung auf Delicts-Obligationen[31]), während das Princip der „freien Unterwerfung" auf solche nicht passt[32]). Anzuwenden ist auf Delicts-Obligationen demnach die lex fori delicti commissi.

δ) Endlich aber müßen nach unserm Principe die wandelbaren, an den Besitz geknüpften Obligationen, welche vermittelst actiones in rem scriptae verfolgt werden, nach dem örtlichen Rechte des forum rei sitae zu beurteilen sein, vor welches sie nach constanter deutscher Praxis[33]) gehören. Das Princip der freien Unterwerfung gibt hier gar keine Auskunft[34]).

In ihren sonstigen praktischen Consequenzen trifft unsere mit der von uns principiell bekämpften Meinung zusammen. Es bedarf daher detaillirter casuistischer Ausführungen an dieser Stelle nicht. Nur Folgendes mag hervorgehoben werden.

---

[30]) Buchka und Budde III n° 3. SS. 6 ff. [a° 1857] IV n° 3 S. 3 [a° 1861]. Wetzell a. a. O. NN. 81—83 SS. 455 f.

[31]) d. h. auf die Verbindlichkeit zu Schadensersatz. Die Verbindlichkeit zur Zahlung von Privatstrafe muß zunächst nach dem Rechte des angegangenen Processrichters [lex fori] beurteilt werden, da hier der criminalrechtliche Gesichtspunkt entscheiden muß. S. hierüber die Ausführung bei Bar 243 fg. —

[32]) Savigny 278 will die lex fori auch auf die Schadenersatz-Verbindlichkeit anwenden, während umgekehrt Bornemann 112 f. auch die Privatstrafe nach der lex delicti commissi reguliren will. Es ist eine unverkennbare Schwäche der Theorie Savigny's, daß dieselbe für Delicts-Obligationen eine consequente Entscheidung zu treffen außer Stande ist.

[33]) Wetzell a. a. O. 448 N. 45.

[34]) Bar, welcher dieser Obligationen bei der Darstellung des materiellen Privatrechts nicht gedacht hat, bemerkt bei der Darstellung der seiner Meinung nach im internationalen Verkehr anzuerkennenden fora [432 N. 3]: „Die actiones in rem scriptae geben, soweit sie auf Herausgabe individuell bestimmter Sachen gerichtet sind, in der That dem Kläger ein dingliches Recht, da die Wirksamkeit gegenüber Dritten das wahre Kennzeichen des dinglichen Rechts ist".! Vgl. Savigny System V 25 f.

1. Der **Concurs** kann nach den soeben für Obligationen entwickelten Regeln nicht durchaus behandelt werden. Vielmehr ist bezüglich desselben zu unterscheiden zwischen der Liquidation und Feststellung der Masse ein Mal, der Locirung und Feststellung der Priorität hinsichtlich der Pfandgläubiger fürs Andere und der sonstigen Feststellung der Priorität fürs Dritte [35]).

Was zunächst diese letzte betrifft, so ist sie ein reines Arrest- und Executions-Verfahren wegen persönlicher Schuld und muß als solches [36]) ganz nach dem Rechte des Concurs-Gerichts vor sich gehen [37]). Die Locirung und Priorität der Pfandgläubiger dagegen ist als Vollstreckung von, auf actiones hypothecariae ergangenen condemnatoriae anzusehen. Sie muß mithin dem je berechtigten Pfandgläubiger die verpfändete Sache resp. die ihm zukommende Befriedigung aus derselben gewähren. Wer aber berechtigt sei? und wer zunächst berechtigt sei? hat sich nach dem auf Sachenrechte anwendbaren örtlichen Rechte d. h. [38]) nach der lex rei sitae zu entscheiden. Wären die bezüglich eines und desselben Pfandobjects zuständigen actiones hypothecariae zu einem, am forum rei sitae anhängigen Special-Concurse vereinigt, so würde ein Zweifel hierüber nicht bestehen. Die Vertauschung des forum speciale mit dem forum generale aber kann auch hier ein anwendbares örtliches Recht nicht unanwendbar machen. Die Liquidation endlich und die Feststellung der Masse stellt eine Summe von Einzeln-Processen dar, in welchen sich ganz wie in solchen die litis ordinatoria [39]) nach dem Rechte des Process-, also Concursgerichtes, die litis decisoria [39]) aber nach

---

[35]) Savigny 282 ff. Abweichend Bar 488 ff.

[36]) Oben § 73 N. 3.

[37]) Die theoretisch-processualische Frage, ob der in der Eröffnung des Concurses liegende General-Arrest von selbst [Savigny] oder nur mittelst einer vom Massa-Curator veranlaßten selbständigen Arrestanlage des zuständigen auswärtigen Richters [Bar] dasjenige Vermögen des Gemeinschuldners ergreife, welches im Auslande sich befindet? darf hier unerörtert bleiben.

[38]) S. unten im Texte dieses § unter b.

[39]) Oben § 73 N. 4.

dem auf materielle Rechts-[40]) und auf persönliche[41]) Verhältnisse anwendbaren örtlichen Rechte zu bestimmen haben[42]).

2. Auf die Frage, wo für einen brieflich geschloßenen Vertrag der Ort des Abschlußes sei? ist für das Landesrecht[43]) allgemein die Bestimmung des Handelsgesetzbuches über den Zeitpunkt des Abschlußes eines brieflich zu Stande gekommenen Vertrages[44]) in Betracht zu ziehen. Doch bedingt der Ort des Abschlußes als solcher nach richtiger, auch vom OAGerichte geteilter[45]) Ansicht das forum solutionis nicht[46]).

---

[40]) Sie sind in diesem § behandelt.

[41]) S. § 75.

[42]) In vielen Beziehungen eigenthümlich weicht das bei Buchka und Budde I n° 11 SS. 13—17 mitgeteilte Erk. des OAGerichts v. J. 1846 von den obigen Grundsätzen ab. Zunächst wird in demselben ein über einen schleswigschen Schiffer, der mit seiner Jacht nach Rostock gereist und hier anwesend ist, vom rostocker Obergericht eröffneter General-Concurs [Trotsche Civilpr. II 348 N. 15 a. E. meint, es sei wol ein Special-Concurs über das Schiff gemeint; allein gesagt ist hiervon nichts, und die Worte der Einleitung „des zur Masse gezogenen Schiffs" würden, wenn die Activ-Masse nur aus der Jacht bestanden hätte, ein mindestens ungewöhnlicher Ausdruck sein,] erörtert, ohne daß die Competenzfrage irgend berührt ist. Sodann wird [rat. 4 B] die Bestimmung des Rost. StR. III. 1 Art. 18, welche die Ungültigkeit der innerhalb 4 Wochen vor Ausbruch des Concurses vom Cridar abgeschloßenen, den Gläubigern nachteiligen Contracte betrifft, auf einen von jenem schleswiger Schiffer in Schleswig abgeschloßenen Pfandvertrag, das Recht des Concursgerichtes also auf eine einfache Liquidations-Frage angewandt. Und endlich wird in rat. 4 A einfach behauptet, durch die Hineinziehung des Pfandobjects in den Concurs habe das nach schleswigschem Rechte gültig entstandene Pfandrecht aufgehört beachtlich zu sein. Durch die Aufstellung der ratio 1, daß die Prioritäts-Gesetze leges cogentes seien, dürfte die Eigenthümlichkeit dieser Rechtsanwendungen nicht abgeschwächt werden. Andere gegen die Ausführungen der Urtelsgründe sich aufdrängende Bedenken gehören an diese Stelle nicht.

[43]) Einführungs-Vo. zum Allg. d. HGBuche 28. December 1863 § 3 n° 6. Daß diese Bestimmung durch das nordd. Bundesgesetz 5. Juni 1869 nicht beseitigt worden ist, bedarf besonderer Ausführung nicht.

[44]) Handels-Gesetzbuch 321.

[45]) Buchka und Budde V. 266 f. rat. 3 [a° 1862].

[46]) Savigny 237. 257.

3. Auch in Betreff der **Verjährung** persönlicher Klagen muß mit der herrschenden Meinung [47]) das Recht des Erfüllungsortes als entscheidend bezeichnet werden. Das OAGericht hat sich allerdings für Anwendung des Rechts des Proceß-Gerichts ausgesprochen [48]). Allein die als Grund geltende gemachte Be-

[47]) **Wächter** II 411 f. **Savigny** 273 und die übrigen bei **Bar** 285 N. 4 Citt. Die Praxis der deutschen Höchstgerichte ist in dieser Frage sehr schwankend. Die Praxis des OTribunals zu Berlin z. B. hat **Bar** 283 N. 1, 285 N. 4 und 288 N. 12 für alle drei über das örtliche Recht der Klagsverjährung möglichen Ansichten anführen können. Gegenwärtig scheint die Praxis dieses Gerichtshofes sich nach derselben Seite, als es die des OAGerichts Rostock [s. die fg. Note] gethan hat, festgestellt zu haben. S. dagegen **Förster** 60 ff.

[48]) Bereits in einem Urtel v. J. 1843 [Rostocker Rechtsfälle I 139 [2. Ausg. 175] ff. n° 22 ratio 11 erklärte sich das OAGericht gegen die im Text angenommene Ansicht; die lex fori brachte es als solche in dem damals vorliegenden Falle nicht zur Anwendung, weil die Auffassung der rostock'schen Rathsverordnung über das traſſirende Wechselgeschäft als eines exclusiven Gesetzes in Verbindung mit dem Umstande, daß die nach derselben verjährte Klage beim rostock'schen Obergericht als dem forum domicilii angestrengt war, zu demselben Resultate führte. Erst ein Bescheid v. J. 1859 [**Buchka** und **Budde** IV n° 30 SS. 68 ff, auch Rost. Rechtsfälle, 3te Fortsetz. SS. 96 ff. n° 118] bekennt sich unter eingehender Motivirung positiv zur Anwendung der lex fori. Der Kern der Begründung liegt in fgg. Worten: „Die Verjährung hat mit dem Stoff und Inhalt der Obligation nichts zu schaffen. Sie ist bloß eine äußerliche, davon ganz unabhängige Folge, welche das Recht an das darauf bezügliche Verhalten der Parteien, nämlich an die unter bestimmten Voraussetzungen unterlaßene Ausübung der Obligation durch Klage knüpft. Es werden also durch das Institut der Klagenverjährung bestimmte Vorschriften über die Art der Ausübung des betreffenden Rechtes aufgestellt, zu welcher Ausübung ja auch die gerichtliche Geltendmachung ihrem Wesem nach gehört. Sind daher diese Vorschriften an sich und in ihrer Einwirkung auf den Bestand des Rechtes selbst auch nicht processualischer Natur, so haben sie doch insofern einen ähnlichen Charakter, als sie über die Frage entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen das bestrittene Recht noch Anspruch auf den Schutz des zu diesem Behuf angegangenen Richters hat. Bei der Erteilung dieses Schutzes hat aber der Richter, eben weil es sich um dessen Zuläßigkeit handelt, zunächst sein Recht gerade so gut anzuwenden, wie hinsichtlich der Formen des Verfahrens selbst . . .“ Die Schriftsteller, welche dieselbe Ansicht vertreten — **Mühlenbruch**, **Holzschuher**, **Beseler**, **Mittermaier** u. a. — s. bei **Bar** 283 N. 1. M. E. würde sich eine dieselbe constant festhaltende Praxis nur aus dem Gesichtspunkte eines

fugnis des Richters, zu untersuchen, ob er nach den Vorschriften seines Rechts den von ihm begehrten Schutz überhaupt noch erteilen dürfe? beweist zu viel. Denn hiernach würde mindestens die Frage, ob eine Obligation klagbar oder bloß naturalis obligatio sei? alle Mal nach dem Rechte des Processgerichts entschieden werden müßen [49]). Und auch das gegen die herrschende Ansicht erhobene Bedenken, daß die Verjährung mit Stoff und Inhalt der Obligation nichts zu thun habe, ist nicht begründet. Denn insofern das Wesen der obligatio in einem Zwange über den Willen des Schuldners besteht [50]), geht der Umstand, daß dieser Zwang durch Klage geübt bzw. nicht geübt werden kann, Stoff und Inhalt der Obligation gewiß viel an [51]). Eben so wenig, wie hiernach die lex fori, kann die lex domicilii debitoris [52]) über die Klagsverjährung entscheiden. Denn daß diese Verjährungs-Gesetze angewendet sein wollen, läßt sich durch die Behauptung, sie seien „offenbar für das Verhältnis zwischen Einheimischen da" [53]), doch nicht beweisen. Die Berufung auf den rechtspolitischen „Zweck" aber, „welcher einer jeden Verjährung persönlicher Klagen zu Grunde liege" [54]), beweist eben so wenig. Denn dieser Zweck ist weder ausschließlich, noch auch nur principaliter der Schutz des Schuldners, sondern zunächst die Sicherung einer prompten Rechtspflege, welche durch Verhütung von Verdunkelungen des Beweises in gleicher Weise dem Gläubiger wie dem Schuldner zu Gute kommen kann, principaliter aber weder das Interesse dieses, noch das Interesse jenes,

Gewohnheitsrechts theoretisch rechtfertigen laßen, welches die Gesetze über Klagsverjährung für exclusive Rechtssätze [unten § 76] erklärt. Vgl. OAGericht Celle bei Seuffert Archiv VIII 11 f. n° 1 und S. 14 Note 1. IX. 324 f.

[49]) Daß man sich heute noch mit Weber natürliche Verbindl. §§. 62. 95 zu dieser Consequenz bekennen werde, scheint wenig wahrscheinlich. Vgl. Savigny SS. 270 f.

[50]) Vgl. Savigny 273 ff. Oblig. I. §. 7 S. 34.

[51]) Vgl. auch Bar 284 bei NN. 1[b] ff.

[52]) So M. Pöhls Wechselrecht 655. Thöl Einl. § 85 Anm. 9. Bar 287 ff. und die von ihm das. N. 11 sonst noch citt. Schriftsteller.

[53]) So Thöl a. a. O. Vgl. dagegen auch noch Seuffert Arch. VIII. 14 N. 1.

[54]) So Bar a. a. O.

sondern öffentliches Interesse ist [55]). Und auch abgesehen hiervon wird sich doch nicht behaupten laßen, daß jeder Rechtsschutz der Person nach dem Rechte ihres Wohnortes zu beurteilen sei [56]); dieß aber wäre die Consequenz der gegnerischen Meinung. Nicht das rechtspolitische Motiv, sondern die rechtliche Natur der Klagsverjährung muß das örtliche Recht derselben bestimmen, und eben deshalb ist die herrschende Meinung die allein richtige. Daß sie aus der „freien Unterwerfung" nicht deducirt werden darf [57]), wird allerdings zugegeben werden müßen.

Die jurisdictionelle Herrschaft und vermöge ihrer das Gerichtsstandsrecht des Special-Forum entscheidet über

b) die Sachenrechte.

Dieselben sind nach dem Rechte des forum rei sitae zu beurteilen, und müßen unter der Herrschaft desselben wolerworbene Rechte auch nach Ueberführung der Sache in einen andern Gerichtssprengel aufrecht erhalten werden.

Auch hier ist der Versuch, die Anwendung der lex rei sitae [58]) aus einer freien, einseitigen Unterwerfung herzuleiten [59]), mislungen. Die freie Unterwerfung müßte nämlich doch auch hier durch den entschiedenen Willen, sich nicht unterwerfen zu wollen, ausgeschloßen werden. Meist wird nun freilich eine solche Erklärung eine protestatio facto contraria sein. Aber keineswegs immer und in jedem Falle. Das Pfandrecht z. B. entsteht nach gemeinem Rechte durch bloßen Vertrag ohne Tradition. Um also z. B. eine Hypothek an einer beweglichen Sache zu er-

---

[55]) Vgl. Savigny System V § 237, namentlich S. 270.

[56]) Aus den Rationen des oben Note 48 cit. OAGErk. v. J. 1843.

[57]) Gegen diese Deduktion richten sich die Einwendungen, welche Bar 285 f. wider die im Texte festgehaltene Ansicht erhoben hat.

[58]) Die Annahme eines Unterschiedes zwischen Mobilien und Immobilien ist mit dem im Texte entwickelten Entscheidungs-Principe vom Standpunkte des gemeinen deutschen Rechtes aus natürlich unverträglich. Mit Recht haben auch die Vertreter anderer Ansichten sie je länger, je mehr fallen laßen; fast nur noch englische und französische Schriftsteller halten den im modernen Staate zu einer Unmöglichkeit gewordenen Satz des mittelalterlichen Rechts fest. S. die Zusammenstellung alter und neuer Anhänger der falschen Ansicht bei Bar 195 N. 1.

[59]) Savigny 169 f.

werben, braucht der Erwerbslustige sich nicht an den locus rei sitae zu begeben. Wenn mithin ein Mecklenburger in Mecklenburg unter der ausdrücklichen Erklärung, daß er sich dem preußischen Landrecht nicht unterwerfen wolle, an einem in der Mark Brandenburg belegenen Mobiliencomplex eine Hypothek sich bestellen läßt, so müßte diese Hypothek gültig sein vom Standpunkte der „freien Unterwerfung" aus, obschon die lex rei sitae eine Hypothek an beweglichen Sachen nicht kennt. Ob sie in Preußen geltend gemacht werden könnte? kann dahin gestellt bleiben. Jedes Falls aber hätte der mecklenburgische Richter, wenn der qu. Complex später nach Mecklenburg übergeführt wäre, die Hypothek als gültig bestellt anzuerkennen. Eine Geltung der lex rei sitae fände also nicht Statt.

Die hiernach unrichtige Ableitung ist gleichwol die einzige, welche für die lex rei sitae versucht worden ist [60]).

Alle Schwierigkeiten verschwinden, sobald man die Anwendung der lex rei sitae durch das forum rei sitae vermittelt sein läßt. Ein solches besteht in jedem Augenblick für jedes dingliche [61]) Recht. Und das an diesem bzw. an den Orten dieses

---

[60]) Vgl. Bar SS. 188 ff. Bar bekämpft freilich auch seiner Seits die Entwickelung Savigny's; allein was er an deren Stelle setzt, ist m. E. im Wesentlichen das, was er bekämpft. Savigny sagt: „Wer an einer Sache ein Recht erwerben, haben, ausüben will, begiebt sich zu diesem Zweck an ihren Ort und unterwirft sich freiwillig für dieses einzelne Rechtsverhältnis dem in diesem Gebiet herrschenden örtlichen Recht". Bar sagt: „Bezielt daher das Sachenrecht die Lehre von den Rechtsverhältnissen, welche durch die factische Existenz einer Sache nothwendig bedingt sind und dadurch entstehen, daß irgend welche Personen durch factische Berührung Handlungen mit einer Sache vornehmen, und kann eine factische Berührung der Sache immer nur da eintreten, wo sich die Sache augenblicklich befindet, so ergiebt sich für unsere Frage die Consequenz, daß die Beurtheilung der Rechte an Sachen nach den Gesetzen des Landes erfolgen muß, wo die Sache zur Zeit derjenigen Handlung sich befunden hat, welche den Erwerb oder Verlust eines bestimmten dinglichen Rechts bewirkt haben soll". Bar beschreibt, so viel ich sehe, den Vorgang detaillirt, welchen Savigny, weil er einfach und geläufig ist, nur bei seinem Namen nennt.

[61]) Die persönlichen Klagen, für welche das forum rei sitae gilt —, Teilungsklagen und actiones in rem scriptae, — [vgl. Wetzell a. a. O. NN. 44. 45.], — betreffend, so darf für Teilungsklagen das forum rei



Gerichtsstandes geltende Recht hat in jedem Zeitpunkte die jurisdictionelle Herrschaft über das Rechtsverhältnis, die einzige Herrschaft eines Territorialrechts, welche einem materiellen Rechtsverhältnis gegenüber denkbar ist.

Auch die Bedenklichkeiten, welche bei der Annahme einer unmittelbaren lex rei sitae aus dem momentanen Bewegungszustande einer beweglichen Sache entspringen, beseitigen sich für unsere Ansicht unschwer. Für das forum rei sitae steht es nämlich nach der Natur der Sache und gesetzlich positiv fest[62]), daß dasselbe sich nicht nach dem Zustande der Bewegung, sondern nach dem Zustande der Ruhe bestimmt. Soll das forum rei sitae der Ausdruck einer territorialen Herrschaft über das Rechtsverhältnis sein, so muß die Sache an dem betr. Orte mindestens so lange gelegen haben, daß nach den Umständen des concreten Falles eine Klagsanstellung der Zeit nach möglich war. Die rein abstracte Begründung des forum rei sitae kann nicht genügen. In Wahrheit ist aber auch das forum rei sitae immer nur an demjenigen Orte begründet, ubi res constituta est d. h. wo sie sich wennschon nur vorübergehend im Zustande der Ruhe und nicht im Zustande des Transports — der Reise — befindet.

Reisegepäck wird, während es mit seinem Herrn von einem Orte zum andern fährt, als res constituta je in jedem einzelnen Gebiete, welches es gerade berührt, eben so wenig angesehen werden können, als der Eisenbahnwagen, in welchem es auf dieser Fahrt verpackt ist. An jedem Rastorte seines Herrn aber ist ein forum rei sitae für dasselbe begründet, welches erst durch die Ankunft an dem nächsten Rastorte wieder aufgehoben werden kann. Wenn daher z. B. ein auf der Reise befindlicher Preuße sein Reisegepäck in einem mecklenburgischen Nachtquartier hypothekarisch verpfändet, so muß diese Hypothek als gültig bestellt angesehen werden, während umgekehrt eine von einem Mecklenburger in gleicher Weise in einem preußischen Gasthause be-

---

sitae wol unbedenklich als forum solutionis angesehen werden. Ueber actiones in rem scriptae s. oben bei NN. 33, 34.

[62]) L. 3 C. ubi in rem actio III 19: . . . Sed et in locis, in quibus res, propter quas contenditur, constitutae sunt, jubemus in rem actionem adversus possidentem moveri.

stellte Hypothek rechtsungültig sein würde [63]). Dasselbe Entscheidungs-Princip führt für verfrachtetes Kaufmannsgut zu einem anscheinend abweichenden Resultate. In den Zustand der Ruhe kommt dasselbe nämlich erst dann, wenn es seinen geschäftlichen Bestimmungsort erreicht hat, wenn es aus Fracht wieder Waare geworden ist. Ob dieser Bestimmungsort der Wohnort des Käufers, der Geschäftsort des Commissionärs, das Dock eines Handelsplatzes 2c. ist, relevirt nicht. So lange aber das Gut unterwegs ist, einerlei ob auf der Fahrt begriffen oder auf einem Bahnhofe, an einer Schleuse, bei einem Spediteur überliegend, ist es noch nicht res constituta in aliquo loco, wird vielmehr noch als unter dem forum rei sitae des Ursprungsortes stehend, weil noch nicht an einem andern Orte „constituirt", betrachtet werden müßen. Die während der Reise über dasselbe nach dem Rechte dieses Ortes gültig getroffenen sachenrechtlichen Dispositionen müßen mithin allerwärts als rechtsbeständig anerkannt werden [64]).

Die Frage, welches örtliche Recht einzutreten habe, wenn an dem locus rei sitae ein Specialforum nicht anerkannt sei, oder wenn überhaupt nirgends ein dingliches Specialforum existire? ist hier wo möglich noch unpraktischer, als bei Obligationen, würde aber ev. ganz eben so wie für diese zu beantworten sein. Uebrigens aber wird sich die hier festgestellte Auffassung von der herrschenden Ansicht im Resultate nicht unterscheiden, und mag nur folgende Bemerkung Platz finden.

Die Verfolgung des Eigenthums durch Klage als solche ist dem Rechte des Processgerichts, der lex fori schlechthin, nicht der lex fori rei sitae unterworfen [65]). Ein Wider-

---

[63]) Nach Savigny's 178 f. und Bar's 201 Ansicht wäre in beiden Fällen gerade umgekehrt zu entscheiden, da die lex domicilii zur Anwendung kommen müßte.

[64]) Savigny und Bar a. aa. OO. gelangen hier zu sicherer Entscheidung in abstracto überhaupt nicht. Savigny will „oft", Bar „im Zweifel" die lex domicilii entscheiden laßen.

[65]) Savigny 187 ff. vgl. 131. C. A. M. Bar 213 und der von demselben N. 16 aus Holzschuher allegirte Aufsatz in Seuffert's und Glück's Blättern für Rechtsanwendung XIV 411 [nicht 187, wie Bar citirt], außerdem Bornemann Erört. 93. Daß im Texte der Begrün-

spruch mit der oben in Betreff der Verjährung persönlicher Klagen angenommenen Ansicht [66]) liegt hierin nicht. Das Eigenthum nämlich besteht seinem Wesen nach nicht in einem Zwange über eine andere Person, sondern in der rechtlichen Herrschaft über eine Sache. Eine solche ist an sich ohne allen persönlichen Zwang möglich, nur zu ihrem Schutze, nicht zu ihrer Ausübung dient ihr die Klage. Bei der Obligation fallen Zwang, also auch durch Klage ausgeübter Zwang, und Ausübung zusammen; es gibt hier keine andere Ausübung, als die durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Zwang gegen den persönlichen Willen des Schuldners; die Cession z. B. ist eine Ausübung der cedirten Forderung nicht. Anders beim Eigenthum, welches als rechtliche Herrschaft über eine Sache sich durch persönlichen Zwang und Klagsanstellung zwar auch äußern, aber keineswegs wesentlich und ausschließlich äußert, und welches einen andern, als den zu seinem Schutze erforderlichen gerichtlichen Zwang überall nicht ausübt. Daß diese Erwägungen in der Natur der rechtlichen Herrschaft über eine Sache wirklich begründet sind, erweist sich aus der Mobiliarvindication des ältern deutschen Rechts mit geschichtlicher Evidenz. Dieselbe setzte so wenig ein Eigenthum des Vindicanten voraus, daß sie neuerdings [67]) als actio in rem scripta hat charakterisirt werden können. Anderer Seits entbehrte sie der dinglich Berechtigte im Falle des „Hand muß Hand wahren" ganz. Der gerichtliche Schutz des dinglichen Rechtes, welches wir Eigenthum nennen, der Zwang, welchen es ausübte, entsprach hier dem Wesen desselben nicht. Und dieß war nur möglich, weil das Wesen des Eigenthums nicht in einem Zwange besteht. Nachwirkungen dieses ältern deutschen Rechts sind mehr oder weniger alle Beschränkungen der rei vin-

---

dung der Ansicht Savigny's, soweit dieselbe mit der „freien Unterwerfung" zusammenhängt, nicht beigestimmt werden soll, bedarf nicht besonderer Hervorhebung.

[66]) Einen solchen behauptet das oben N. 48 citirte Urtel des OAGerichts v. J. 1859 S. 72.

[67]) P. Laband die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters dargestellt. 1869 SS. 68 ff. Die Untersuchungen und Ausführungen dieses Werkes sind überhaupt auch für die im Text behandelte Frage bedeutend.

dicatio, welche sich in den deutschen Particularrechten finden[68]). Und schon deshalb würde es nicht richtig sein, dieselben als Eigenschaften des dinglichen Rechts nach der lex fori rei sitae beurteilen zu wollen.

§ 75.

Das Herrschaftsgebiet. Fortsetzung.

[B. Die s. g. Statuten-Collision.

IV. Anwendungen des Princips.]

3. Die Herrschaft des Staates über die Personen.

Daß der Staat als formale Rechtsordnung über die Glieder der von ihm beherrschten Gemeinschaft herrscht, bedarf keines Beweises. Wie die Zugehörigkeit einer Person zur staatlichen Gemeinschaft zu bestimmen sei? ist eine, an sich für die Statuten-Collision indifferente Frage. Wo das örtliche Recht durch die Herrschaft des Staates über die Person bedingt ist, da ist das Recht des Staates anzuwenden, welchem die betr. Person nach dem so oder so bestimmten Kriterium der Zugehörigkeit angehört. Damit ist das örtliche Recht in thesi ausreichend bestimmt. Welches das Kriterium sei? ist nicht eine Frage der Statuten-Collision, sondern eine Frage des Personenrechts.

Für die praktische Anwendung des örtlichen Rechts muß indessen auch diese Frage entschieden werden. Und hierbei hat man in Deutschland von jeher sehr allgemein[1]) die Zugehörigkeit

---

[68]) vgl. Savigny 188. Bar 216 N. 22.

[1]) Savigny 100 f. Der, so viel ich sehe, einzige Dissentient ist in der deutschen Litteratur Bar 73 ff. 83 ff., welcher die Staatsangehörigkeit auch privatrechtlich nicht durch das Domicil an sich, sondern durch „Wohnsitz und Wohnrecht" —, was für Deutschland auf Wohnsitz und Heimathsrecht bzw. Staatsangehörigkeit hinauskommt, — bestimmt werden lassen will [a. a. O. 90]. Dabei bleibt unklar, wie es gehalten werden soll, wenn jemand, was aller von Bar 85 ff. etablirten Cautelen ungeachtet doch vorkommen kann, außerhalb seines Heimathsstaates domicilirt? Für einen derartigen Fall [, wenn „Jemand an einem Orte Wohnrecht erwirbt und doch an seinem früheren Wohnsitze verbleibt",] postulirt Bar [ebds.] Herrschaft der lex domicilii, weil das „einmal bestehende Rechtsverhältnis so lange als fortdauernd angenommen werden muß, bis seine Aufhebung nachgewiesen ist". ? — — — Als Dissentienten führt Bar 74 N. 2 gegenüber der communis opinio noch „Beseler dPrivatr. I § 39" an. Nicht

zu einer bestimmten Staatsgemeinschaft nicht nach der Staatsangehörigkeit —, die überall ein modernerer Begriff ist, — oder auch nur nach dem Heimathsrecht, sondern nach dem Domicil bestimmt. Diese Anschauung und Uebung ist sachlich wol begründet. Denn ein Mal bedarf es zur Bestimmung des örtlichen Rechts parater und leicht erkennbarer Kriterien, während die Bestimmung der Staatsangehörigkeit und des Heimathsrechtes nur zu oft altioris indaginis sind. Sodann wird das Domicil doch immerhin in einer Mehrzahl von Fällen auf Staatsangehörigkeit schließen laßen, da das Ausweisungsrecht der Staatsgewalt der festen Begründung eines Domicils durch einen Ausländer e. M. Schranken setzt. Endlich aber ist das Domicil und nicht die Heimath oder der Heimathsstaat als solche der Mittelpunkt der privatrechtlichen Persönlichkeit eines Menschen, und es ist deshalb rationell, daß, wo in privatrechtlichen Fragen das örtliche Recht durch die Herrschaft des Staates über die Person bedingt wird, das Recht des Domicils-Staates entscheide. Wie denn für juristische Personen, welche nur privatrechtliche Persönlichkeit haben, die Staatsangehörigkeit anders, als durch das Domicil gar nicht bestimmt werden kann. Mag daher die Existenz einer lex domicilii im römischen Rechte nachweisbar sein, oder nicht, mag überhaupt der historische Zusammenhang sein, welcher er wolle, so kann es doch nicht wol der Controverse unterliegen, daß die Herrschaft des Staates über die Personen bzw. die Zugehörigkeit dieser zur staatlichen Gemeinschaft für das gemeine deutsche[2]) Privatrecht nicht durch die publicistische Staatsangehörigkeit, sondern in Gemäßheit eines

mit Recht, da Beseler mit der communis opinio in vollem Einklang die lex domicilii entscheiden laßen will und nur irrthümlich diese lex domicilii mit dem Rechte des „heimischen Staates" identificirt. Dieser Stand der Sache ergibt sich aus einer Vergleichung des Beseler'schen Textes bei Note 2 mit n° V unter a und n° I, wie mir scheint, evident.

²) Anders z. B. Code Napol. 3. 13. Oesterr. Civ. Gesb. 4. 34. [Gegen Savigny 145 f. Unger I. 163 ff.] Sächs. Civ. Gesb. 7. 8. 13—17. [Nach demselben sollen für die Rechts- und Handlungsfähigkeit regelmäßig, für Eingehung und Auflösung [nicht auch vermögensrechtliche Folgen] der Ehe aber, sowie für die patria potestas und die Personalvormundschaft immer die Staatsangehörigkeit, nicht das Domicil über das anzuwendende örtliche Recht entscheiden. Schmidt SS. 35 f.

gemeinen deutschen Gewohnheits-Rechts durch das Domicil der Person bedingt ist [3]).

Der für den ersten Anschein naheliegende Gedanke, aus dieser Herrschaft des Staates die gesammte Lehre von der s. g. Statuten-Collision zu construiren [4]), ist unausführbar. Denn sowol für den formalen Rechtsverkehr, als für die materiellen Rechtsverhältnisse [5]) handelt es sich immer um mehrere, mindestens um zwei Personen, welche möglicher Weise in verschiedenen Territorien domicilirt sind [6]). Aber selbst, diese Herrschaft auch nur zum Ausgangspunkt für die Entwickelung unserer Lehre zu nehmen [7]), empfiehlt sich nicht. Denn in dem, von einem bestimmten Territorialrechte beherrschten Rechtsverkehr und in den Rechtsverhältnissen, welche der Herrschaft desselben unterliegen, steht die Person nicht Kraft ihres Domicils. Eben weil die Person, indem sie „in einen weiten Kreis erworbener Rechte" eintritt, zu allen möglichen örtlichen Rechtsgebieten in Beziehung kommen kann, scheint es nicht passend, jenen Eintritt als eine Erweiterung der Persönlichkeit zu fassen; es liegt solcher Auffassung, consequent genommen, die Unterstellung zu Grunde, daß die Person von Rechts wegen mit ihrer Wirksamkeit auf ihr Domicil beschränkt sei.

Bedeutungslos ist indessen auch diese Herrschaft des Staates für die Auswahl des örtlichen Rechts keineswegs. Vielmehr bedingt sie dieselbe in allen s. g. Statusfragen, sowie im Erb- und Familienrechte, wenn schon nicht überall aus gleichem Grunde.

[3]) Vgl. Buchka und Budde I. 121 sub 15. [a° 1848.] Ueber domicilium, mehrfaches Domicil und Personen ohne Domicil darf auf Savigny 39 ff. Wetzell Civilproc. (2) § 40 SS. 431 ff. verwiesen werden. Polemisch gegen die Ansicht Savigny's hierüber verhält sich Bar 74 ff. — Daß übrigens Domicil und Unterthanenschaft nahe bei einander liegen, erkennt auch L. 29 D. ad municip. L. 1 an.

[4]) Auf diesem Gedanken beruhen die Ausführungen Eichhorn's [DPrivatr. §§ 34—38.], Göschen's [Vorless. I. 111] und Puchta's [§ 113].

[5]) Oben §§ 73. 74.

[6]) Man würde insofern dem im Text berührten Gedanken die Worte Thöl's [Einl. § 84 bei N. 1]: „Diese Meinung ist durch die Frage:" [der Wohnsitz] „welcher Person? widerlegt," entgegenhalten dürfen. Vgl. auch Savigny 125.

[7]) Dieß thut Savigny §§ 345. 360, namentlich SS. 107 f., auf dessen desfallsige Ausführungen sich das im Text zunächst Folgende bezieht.

a) Die s. g. Statusfragen[8]).

Der Rechtsverkehr und die Rechtsverhältnisse bewegen sich alle Mal zwischen einer Mehrheit von Personen. Der Rechtszustand der einzelnen Person an sich ist nicht ein Rechtsverhältnis [9]). Jedes Rechtsverhältnis setzt die Bestimmtheit und Zweifellosigkeit jenes Rechtszustandes voraus; da es nur zwischen rechts- und handlungsfähigen Personen zu entstehen vermag. Der Rechtszustand der einzelnen Person an sich ist eben für den Rechtsverkehr, wie für die Rechtsverhältnisse präjudiciell.

Hieraus folgt, daß das Gerichtsstandsrecht, welches über die Rechtsverhältnisse entscheidet, über die s. g. Statusfragen eben so wenig zu entscheiden im Stande ist, als etwa das am Orte des Processgerichts geltende Recht. Es wäre ein Uebergriff, wenn diese Territorialrechte über Fragen zu bestimmen versuchten, welche ihre resp. processualische und jurisdictionelle Herrschaft als solche nothwendig bereits entschieden vorfinden muß.

Das örtliche Recht, welches in diesen Beziehungen zu entscheiden hat, kann kein anderes sein, als das Recht des Wohnsitzes der betr. Person. Denn daß jeder Staat darüber selbständig bestimmen darf und muß, unter welchen Bedingungen er seinen Unterthanen volle Rechts- und Handlungsfähigkeit einräumen will, folgt aus dem Begriffe des Staates, wie aus dem des Unterthanen unmittelbar. Und daß ohne grundsätzliche Anerkennung dieser Bestimmungen eine Anerkennung fremdes Rechts, ja ein internationaler Verkehr überhaupt unmöglich ist, liegt auf der Hand. Die durch die comitas nationum freigewordene Consequenz des Territorialitäts-Princips nöthigt zur Anerkennung der Herrschaft des Territorialrechts über die Unterthanen des Territorialstaates d. h. zur Anwendung jenes auf alle, die Persönlichkeit —, den status, — dieser betreffenden Fragen. Die

[8]) „Zustand der Person an sich [Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit]" [Savigny]. „Handlungsfähigkeit, also Veräußerungsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, und die sonstige Rechtsfähigkeit, die gemeine, beschränkte, erweiterte, einer Person" [Thöl]. Sonstige Bezeichnungen gesammelt bei Thöl Einl. §. 78 N. 1 S. 177. Ueber die eigenthümliche Bestimmung des preußischen ALR. Einl. § 35 s. Förster 51 bei N. 12.

[9]) Vgl. Savigny System I. 7. 333. II. 1. 374.

lex domicilii ist hiermit als örtliches Recht für die letzteren nachgewiesen. Die Wahl des Domicils würde insofern der unter dem System der persönlichen Rechte herkömmlichen professio vergleichbar sein, wenn, daß die letztere Ausdruck einer vollzogenen freien Wahl des persönlichen Rechts gewesen sei [10]), noch anderweit sollte nachgewiesen werden können.

Hierbei kann nun auch zwischen den rechtlichen Bedingungen der Persönlichkeit, — wenn es gestattet ist, Rechts- und Handlungsfähigkeit ein Mal unter diesem Namen zu begreifen —, und den Wirkungen derselben [11]) ein Unterschied nicht Statt finden. Existenz und Natur der Persönlichkeit sind rechtlich untrennbare Dinge. Denn die Bedingungen der Persönlichkeit erhalten ihre rechtliche Bedeutung überall wesentlich erst durch die Wirkungen derselben [12]). Persönlichkeit —, in dem bezeichneten Sinne, — ist ein Begriff, welcher nach Ausscheidung seiner rechtlichen Wirkungen völlig leer sein würde [13]). Eine Anerkennung der nach der lex domicilii bestehenden Persönlichkeit ohne allseitige Anerkennung der, ihr nach eben diesem Rechte zukommenden Wirkungen wäre demnach nicht Anerkennung, sondern Beeinträchtigung des fremden Territorialrechtes. Unter den einzelnen Wirkungen aber, — etwa zwischen allgemeiner und besonderer Handlungsfähigkeit einer Person —, zu unterscheiden, wäre willkürlich [14]) [15]).

[10]) So bekanntlich Savigny Gesch. des R.R. im M.A. I 158.

[11]) Wächter XXV 163. 175 ff. übereinstimmend mit Hert, Mittermaier u. A.

[12]) „Und zwar ist es Thatbestand (Voraussetzung) und Recht (Rechtswirkung), welches beides durch das Gesetz des Wohnsitzes bestimmt wird, da ein berechtigender wie verneinender Rechtssatz wesentlich dieses Zweifache enthält". Thöl Einl. 177.

[13]) „Sehen wir die Sache genau an, so finden wir keinen andern Unterschied, als daß manche persönliche Zustände mit besonderem Namen bezeichnet werden, andere aber nicht . . ." Savigny 136. Vgl. überhaupt dens. 134—140.

[14]) Wächter XXV 172. Savigny 147 ff. Thöl a. a. O.

[15]) Durchweg anders über die Anwendung der lex domicilii auf Statusfragen Bar 137 ff. vgl. 82 ff. Wir versuchen, dessen Ausführungen in einem Satze wiederzugeben, dessen Hauptmomente wir durch eingeklammerte Zahlen notiren: (1) Nicht die lex domicilii schlechthin, sondern das Recht des Landes, in welchem eine Person Wohnsitz und Wohnrecht

Daß Rechts- und Handlungsfähigkeit hierbei in der eigent-

hat, entscheidet (2) zwar nicht über die Rechtsfähigkeit derselben, (3) wol aber über ihre allgemeine Handlungsfähigkeit, diese in ihrer Anwendung auf Dispositionen (4) inter vivos betrachtet und (5) von „bestimmten nur in concreten Rechtsverhältnissen eintretenden Privilegien besonderer Personenclassen" sorgfältig unterschieden. — So weit der aus Bar concentrirte Satz. Wegen (1) desselben darf auf die Note 1 zum vorliegenden § verwiesen werden. Ob das Moment (2) getreu wiedergegeben ist, könnte nach manchen Ausdrücken und Ausführungen des betr. Abschnitts in Bar's Buche zweifelhaft scheinen; vor SS. 153 ff. muß solcher Zweifel aber schwinden. Soweit nun nicht exclusive Gesetze in Frage kommen —, ein Ausnahmefall der als solcher u. E. jeder principiellen Ableitung widerstrebt [s. unten § 76] —, muß dieses Moment als fehlerhaft bezeichnet werden. Da zwar Rechtsfähigkeit ohne Handlungsfähigkeit, Handlungsfähigkeit ohne Rechtsfähigkeit aber nicht gedacht werden kann [s. Savigny System III 22 Note a], so ist es unthunlich, diese nach anderen Gesetzen zu beurteilen, als jene. Wer mit Bar die Nichtanerkennung ausländischer, einem Menschen die Rechtsfähigkeit ganz oder teilweis absprechender Gesetze allgemein zu behaupten wünscht, wird auf diesem Wege doch nicht zu seinem Ziele gelangen. Der von Bar für diese Nichtanerkennung angeführte Grund aber —, Rechtsgleichheit zwischen Fremden und Einheimischen, — beruht offensichtlich auf einem Trugschluße. Mit dem Momente (3) kommt Bar praktisch, wie er selbst anerkennt, auf die Unterscheidung zwischen allgemeiner und besonderer Handlungsfähigkeit zurück. Die neue „Erwägung", durch welche dieses Moment S. 150. 151 f. begründet wird, besteht wesentlich darin, daß „das Wesen der Person" durch Rechtssätze nicht berührt werde, welche ihr nur die Fähigkeit zu bestimmten einzelnen Geschäften absprechen; „es bleibt ja der Person die Möglichkeit, die ihr zustehenden Rechte auf andere Weise zu übertragen;" erst wenn „jeder rechtliche Vermögensumsatz" unmöglich gemacht, liege eine wahre Handlungsunfähigkeit vor. — So lange das „Wesen der Person" nicht im „Vermögens-Umsatz" besteht, ist diese Erwägung eine petitio principii. Das zur Unterstützung derselben aus dem Wechselrecht entnommene Beispiel kann in Beihalt der eingehenden Erörterungen von Savigny 149 ff. auf sich beruhen. Auch über Moment (4) wird man nicht günstiger zu urteilen vermögen. Die Rechtfertigung desselben lautet wörtlich und wesentlich vollständig: „Die Beschränkung .... ergiebt sich daraus, daß die Persönlichkeit mit dem Tode aufhört. Der Testator verfügt streng genommen nicht über sein Vermögen." Moment (5) endlich ist soweit gewiß zu billigen, als es die bei Savigny 163 f. besprochenen Fälle bezielt. Es soll aber [vgl. z. B. Bar 149 N. 7] anscheinend weiter gehen und die Unterscheidung zwischen Zustand der Person an sich und Wirkungen dieses Zustandes bis zu einem gewissen Grade wieder aufnehmen. Mit dem Satze: „... folgt aus dem Begriffe der Person, daß sie das Sub-

lichen und uneingeschränkten Bedeutung dieser Worte [16]) genommen werden müßen, versteht sich hiernach von selbst. Da der herrschenden Lehre demnach hier durchaus zugestimmt werden muß, bedarf es einer Erörterung der Einzelnfragen nicht.

b) Erbrecht.

Beherrscht ist das gemeine deutsche Erbrecht vom Principe der Universal-Succession. Nach diesem aber liegt das Wesen der Erbschaft in dem Uebergange der Persönlichkeit des Erblaßers auf den Erben. Gegenstand der Rechtssätze des gemeinen deutschen Erbrechts [17]) ist also wiederum weder der Rechtsverkehr, noch irgend welches Rechtsverhältnis, sondern die Persönlichkeit, nämlich die Art und Weise der Fortdauer der Persönlichkeit nach dem Tode ihres Trägers. Wie daher die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer physischen und wie insbesondere die Bedingungen der Existenz einer juristischen Person sich nach der lex domicilii zu bestimmen haben, so und aus gleichem Grunde haben sich Erbrechtsfragen [18]) nach dem Rechte desjenigen Landes zu entscheiden, innerhalb dessen Erblaßer zur Zeit seines Todes [19]) domicilirte [20]).

---

ject der Rechte ist, nicht aber daß sie bestimmte concrete Rechte habe; nur daß ein Individuum überhaupt Rechte haben könne, ist erforderlich, wenn es als Person gelten soll", [ebds. 148] wird aber nach dieser Seite hin nichts auszurichten sein. Denn nicht um „haben" und „haben können", sondern um „haben können wirkliche Rechte" und „haben können lediglich das Haben-können" handelt es sich bei der oben bei NN. 11. 12 behandelten Controverse.

[16]) Es darf hier ganz auf Savigny 134 ff. und Thöl a. a. O. verwiesen werden.

[17]) Erbfolgerecht, Erbfolge-Ordnung, Inhalt des Erbrechts, Testamentes, Erbvertrages.

[18]) Ueber die Beurteilung der persönlichen Fähigkeit des Testators in Beziehung auf sein Alter vgl. gegen Savigny 312 n° 2, welchem Thöl Einl. § 79 vor N. 3 S. 180 zuzustimmen scheint, die richtige Bemerkung Bar's 393 f. N. 7.

[19]) Daneben versteht sich, daß ein an einem früheren Domicil nach dem Rechte desselben ungültig errichtetes Testament durch den Domicils-Wechsel in keiner Art convalesciren kann. Die entgegengesetzte Ansicht des OAGErkenntnisses v. J. 1858 bei Buchka und Budde III n° 52 rat. 10 S. 243, wonach die vorstehende Behauptung „auf der unrichtigen Voraussetzung" beruhen soll, „daß schon zur Zeit der Testamentserrichtung von

Wo ausnahmsweise das Princip der Singular-Succession sich im deutschen Erbrechte erhalten hat, kann freilich diese Entscheidung nicht Platz greifen. Vielmehr stellt das Erbrecht hier alle Mal ein wahres Rechtsverhältnis zwischen dem Sterbenden und dem im Augenblicke des Todes in dessen einzelne Rechte eintretenden Successor dar, und muß das örtliche Recht demnach in Gemäßheit der für materielle Rechtsverhältnisse gültigen Grundsätze[21]) bestimmt werden. Diese Bestimmung vereinfacht

---

der Anwendung eines bestimmten Ortsrechts auf den Inhalt des Testaments die Rede sein könne, während darüber gerade erst die Zeit des Todes entscheidet", hält nicht Stich. Denn daß eine Testamentsurkunde von der Zeit ihrer Errichtung und nicht erst von der Zeit des Todes des Testators ab zur juristischen Existenz bestimmt ist, kann nicht bezweifelt werden. Ob aber eine solche juristische Existenz der Testamentsurkunde im Augenblicke der Errichtung zukommt oder nicht, kann sich nur nach dem Rechte entscheiden, welches zur Zeit und am Orte der Testamentserrichtung gilt. Vom entgegengesetzten Standpunkte aus dürfte sich auch z. B. die testamenti factio activa nicht nach dem Zeitpunkte der Errichtung bestimmen. Wenn sie das aber unzweifelhaft thut, so kann das allein darin seinen Grund haben, daß die Testamentsurkunde von ihrer Errichtung ab juristisch existiren muß, um nach dem Tode des Testators als Testament gelten zu können. Wer, nachdem er ein an seinem bisherigen Domicil ungültiges Testament errichtet hat, sein Domicil wechselt, langt intestatus am neuen Wohnort an. Das örtliche über seine Erbschaft entscheidende Recht findet ein Testament, auf welches es angewendet werden könnte, gar nicht vor. — Auch für Erbverträge muß der Satz des Textes gelten, da das angegebene Princip der lex domicilii auch für sie vollkommen zutrifft. Der Gesichtspunkt einer Unterwerfung des Erblassers [bzw. der zuerst sterbenden Contrahenten] unter das Recht des von ihm bei Abschluß des Vertrags innegehabten Domicils würde eine andere Entscheidung hier doch nur dann rechtfertigen können, wenn die Gesetze des spätern — letzten Domicils über vertragsmäßige Erbfolge durchaus dispositiver Natur wären. Der entgegengesetzten Meinung ist von seinem Standpunkte aus Thöl Einl. § 79 S. 180. — Von bloßen Formfragen handelt es sich an dieser Stelle natürlich nicht mehr.

[20]) Vgl. OAGErk. v. J. 1856 bei Buchka und Budde II nº 48 rat. 1 a. E., S. 281. — Im Falle eines zur Zeit des Todes bestehenden mehrfachen Domicils entsteht eine wahre Collision, über welche z. B. Bornemann Erört. 129 ff. Heimbach part. Privatr. der rc. Sächsischen Länder I § 69 S. 110 handeln. — Im Resultate ist über den Satz des Textes kaum Streit. In der Begründung gehen die verschiedenen Ansichten natürlich weit aus einander.

[21]) Oben § 74.

sich praktisch dadurch, daß erbrechtliche Singular-Successionen in Deutschland nur noch in Beziehung auf Immobilien vorkommen. Die lex fori rei sitae wird also innerhalb Deutschlands für die erbrechtliche Singular-Succession alle Mal an die Stelle der lex domicilii treten.

Stirbt nun aber Jemand mit einem Vermögen, welches teils unter der Herrschaft der Universal-, teils innerhalb oder außerhalb Deutschlands unter der der Singular-Succession steht, so fällt der letztere Bestandteil unter die lex domicilii des Erblaßers natürlich nicht. Denn der Erblaßer hat diese Dinge der nach seinem Tode fortdauernden Persönlichkeit seiner selbst gar nicht erworben, sie mithin auch nicht hinterlaßen, sondern ist im Moment seines Todes hinsichtlich ihrer zu einer andern Person — dem Singularsuccessor — in ein Rechtsverhältnis getreten, welches consequent nach der lex fori dieses Rechtsverhältnisses realisirt werden muß [22]).

[22]) Das 'der Todte erbt den Lebendigen', welches nothwendig mit der Singular-Succession verbunden ist, rechtfertigt den Text, welcher sich auch so wiedergeben ließe: die lex domicilii entscheidet über das Erbrecht, nicht aber über die Kraft Erbrechts erworbenen einzelnen Rechte; die erbrechtliche Singular-Succession besteht aber in dem durch ein selbständiges Erbrecht nicht vermittelten, unmittelbaren Erwerb der einzelnen Rechte des Erblaßers; Verwandtschaft, Vertrag 2c. gibt nicht erst Erbrecht, sondern das Recht an den betr. einzelnen Sachen des Nachlaßes selbst. Für die nähere Ausführung fehlt hier der Raum. Doch kann in der Kürze folgendes bemerkt werden. I. Gilt am letzten Domicil des Erblaßers Universal-Succession, so muß das darnach zu bestimmende Erbrecht überall anerkannt werden, wo Bestandteile des Nachlaßes sich vorfinden. Zum Nachlaße gehören aber nicht Sachen, welche nach der lex rei sitae und Forderungen, welche nach der lex solutionis bereits in die Hände eines Singular-Successor gefallen sind. II. Gilt am letzten Domicil des Erblaßers Singular-Succession, so gibt es ein Erbrecht, welches auch auswärts zu respectiren wäre, überhaupt nicht. Der Nachlaß löst sich in lauter einzelne Forderungen und Sachenrechte auf, welche resp. nach der lex solutionis und rei sitae auch in Betreff der Frage zu beurteilen sind: wer in das Recht des Verstorbenen succedirt sei. Diese Frage werden leges rei sitae und resp. solutionis, welche auf dem Standpunkte der Universal-Succession stehen, natürlich von diesem aus beantworten. III. Schulden des Erblaßers sind ad I vom Universal-Successor zu zahlen, so weit sie nicht nach den resp. ausländischen Gesetzen den aus dem Nachlaß ausgeschiedenen singulariter vererbten Vermögensbestandteilen zu Lasten fallen. Ad II aber wird umgekehrt, soweit die Schulden durch die Ge-

Daß die, von dem Erbfolgerecht unterschiedene persönliche Fähigkeit des Erben oder Legatars, welche mit der Art und Weise der Fortdauer der Persönlichkeit des Erblaßers unmittelbar nicht zusammenhängt, nach der lex domicilii nicht des letzteren, sondern des Erben bzw. Legatars selbst zu beurteilen ist, ergibt sich leicht [23]).

c) Familienrecht.

Zum s. g. absoluten Zustande der physischen Person [24]) gehört außer der individuellen Rechts- und Handlungs-Fähigkeit derselben auch noch deren Stellung in ihrer Familie. Denn diese Stellung, wennschon sie sich rein abstract als Rechtsverhältnis auffassen läßt, ist juristisch vor den Rechtsverhältnissen durch die institutionelle Bedeutung, welche die Familie für den Staat hat, bestimmt ausgezeichnet. Die Familie ist so wenig eine bloße Summe von Personen, als es die staatliche Gemeinschaft ist. Eben deshalb ist das Verhältnis der Familienglieder zu einander principaliter nicht ein Rechtsverhältnis, ganz wie auch das Verhältnis des Unterthanen zur Staatsgewalt principaliter ein solches nicht ist. Bei der Stellung, welche das Familienrecht zum öffentlichen Rechte einnimmt, kann diese institutionelle Bedeutung der Familie auch privatrechtlich nicht igno-

setze des Domicilsstaates nicht auf das an den Singular-Successor gefallene Vermögen geworfen sind, ev. der nach der lex solutionis als Universalsuccessor Anzusehende, belangt werden können. IV. Nach ganz denselben Grundsätzen ist bei Concurrenz der Universal- und Singular-Succession zu Einem Nachlaß die Gültigkeit von Testamenten und Erbverträgen zu beurteilen. Denn ein Singular-Succession anordnendes Testament ist an sich gewiß kein Testament im Sinne des gemeinen deutschen Rechts. Und umgekehrt ein Universal-Succession anordnendes Testament kann dem auswärtigen Singular-Successor nur dann präjudiciren, wenn es auch nach dortigem Rechte gültig ist. Es bedarf daher eines Eingehens auf die Erörterungen Bar 376 ff. nicht. Mit Savigny 305 ff. stimmt der Text in der wesentlichen Grundansicht [Singular-Succession kein Erbrecht] überein. Ueber die Consequenzen derselben für den hier behandelten Fall, fehlt es aber bei Savigny an Ausführungen.

[23]) Vgl. Savigny 313 n° 4, auf welchen auch wegen sonstiger Einzelnfragen verwiesen werden darf.

[24]) Zur „vollkommenen Persönlichkeit" freilich nicht. Ob diese jemals „dadurch bedingt" gewesen ist, daß die Person „einer bestimmten Familie angehöre"? [Bar 149 bei N. 7] kann hier dahingestellt bleiben.

rirt werden. Namentlich hat auch das römische Recht die Verhältnisse der Familie als jus quod ad personas pertinet von allen andern Rechtsverhältnissen bestimmt unterschieden und die privata hominis et familiae jura —, den status hominis, — mit den publica und civitatis jura parallelisirt[25]).

Hieraus folgt denn mit Nothwendigkeit, daß über die Stellung der Person in der Familie nur dasjenige Territorialrecht bestimmen kann, welchem die Person als solche unterthan ist: die lex domicilii. Da aber das Domicil des Familienhauptes alle Mal auch das Domicil der Familie ist, so kann man sagen, daß das Familienrecht sich nach der lex domicilii des Familienhauptes zu beurteilen hat. Es ist die Herrschaft des Territorium über die ihm unterworfene Familie, welche sich in diesem Satze ausspricht.

Dieses Resultat aber ist auch ein praktisch nothwendiges. Denn, ohne seine Selbständigkeit zu gefährden, kann kein Staat sich die Einwirkung fremdes Rechts auf seine Grundlage, die unter seinem Schutze wohnenden Familien und deren Verhältnisse gefallen laßen. Die comitas nationum findet hier an dem Wesen des Staats ihre bestimmte Grenze. Daneben versteht es sich von selbst, daß bei einem Wechsel des Familien-Domicils die auswärts gültig begründeten Familienrechte vollen Anspruch auf Anerkennung haben[26]).

Das Gesagte ist nunmehr auf die einzelnen Verhältnisse des Familienrechts anzuwenden.

α. Die Ehe muß in allen[27]) ihren rechtlichen Beziehungen nach dem Rechte desjenigen Territorium beurteilt werden, innerhalb dessen der Ehemann und mit ihm die Ehe selbst domicilirt.

Die Meinung, welche die lex rei sitae auf Fragen des ehelichen Güterrechts und auf Schenkungen zwischen Ehegatten

---

[25]) L. 5 § 2. L. 6 D. de capite minutis IV. 5. Vgl. Savigny System II Beilage VI.

[26]) Die entgegengesetzte aus dem preußischen ALR. § 170 I 2 begründete Ansicht Bornemann's a. a. O., nach welcher nach Preußen einwandernde Ehen, in denen eine Preußin als Gattin steht, in Preußen wegen Verletzung preußischer Eheverbote annullirt werden können, streicht alle comitas nationum aus dem Eherechte.

[27]) Ueber die Anwendung des 'Locus regit actum' auf die Form der Eheschließung s. oben §. 73 bei NN. 17 ff.

angewandt wißen will, verwechselt das Sachenrecht selbst mit dem eherechtlichen Motive desselben, um welches letztere es sich hier allein handelt[28]). Und wenn die Frage ventilirt worden ist, ob nicht die Eheeingehungsfähigkeit der Frau nach deren ursprünglicher lex domicilii zu beurteilen sei?[29]) so liegt hierin wiederum eine Verwechselung und zwar der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Braut mit der familienrechtlichen Stellung derselben. Die Eheeingehungsfähigkeit gehört zur ersteren nicht, eben weil der familienrechtliche status als besondere species von der allgemeinen Rechts- und Handlungsfähigkeit rechtlich geschieden ist. Familienrechtlich nun aber ist die Stellung der nach auswärts heirathenden Braut zu den Eheverboten ihrer Heimath eine andere vor, als nach der factischen Eheschließung. Vor derselben haben die, Ehehindernisse aufstellenden Rechtssätze nur die Bedeutung von Prohibitionen, und als solche binden sie die Braut z. B. zu der Wirkung, daß sie verbotswidrige Trauung im Inlande nicht verlangen darf[30]). Nach der factischen Eheschließung fragt es sich dagegen um Handlungen der Braut unmittelbar gar nicht mehr, sondern nur das ist die Frage, ob jenes Factum eine rechtlich anzuerkennende Ehe erzeugt habe? Ueber diese Frage entscheidet aber nach dem Principe territorialer Herrschaft das Gesetz des Ehedomicils ausschließlich; daß das heimathliche Gesetz der Frau dieselbe verneint, ist eben deshalb ohne Belang. Noch deutlicher tritt die Richtigkeit dieser Ansicht im umgekehrten Falle hervor. Die Erlaubnis, welche das heimathliche Gesetz der Braut zur Eingehung einer Ehe erteilt, die Anerkennung, die es der factisch geschloßenen Ehe gewährt, ist indifferent, weil das Heimathsland wol eine Herrschaft über die Person der Braut, aber keinerlei Herrschaft über außerhalb seines Bereichs domicilirende Ehen hat. Als impedimenta impedientia —, so kann der durch die vorstehende Er-

---

[28]) Vgl. auch Savigny 327. 328 n° 3; 334 n° 4.

[29]) Wächter XXV. 186 f. Bornemann Erört. 132 ff. und für die Ehemündigkeit Unger 167 bei N. 13; 190 bei N. 118 a bejahen die Frage eben so, wie nach Bar's 323 N. 10 Angabe Harum, Wheaton und Gand. Die Ansicht dieser Schriftsteller hält Bar für principiell richtig.

[30]) Hierdurch erledigt sich die von Bornemann a. a. O. Savigny gegenüber urgirte vermeintliche Consequenz ad absurdum.

wägung herausgestellte Satz ausgedrückt werden, — unterliegen die in der Person der Braut begründeten Ehehindernisse dem Rechte des Domicils derselben, als impedimenta dirimentia dagegen dem Rechte des ersten Ehedomicils[31]).

Der bestrittenste Punkt ist aber die Anwendung des oben entwickelten Grundsatzes auf das eheliche Güterrecht.

Zwar daß dasselbe für neubegründete Ehen sich nach dem am Orte des ersten Ehedomicils geltenden Rechte zu bestimmen hat, ist außer Streit. Ob aber das so begründete Güterrecht unwandelbar sei? oder ob es mit jeder Domicils-Veränderung sich wandle? ist controvers.

Die Durchführung des, das gesammte Ehe- und Familienrecht beherrschenden Princips der Herrschaft des Territorialstaates über die ihm durch ihr Domicil unterworfenen Familien führt folgerichtig unmittelbar zu der, in Mecklenburg auch herrschenden Annahme der Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechts. Daneben versteht sich ganz von selbst, daß Rechte, welche in Gemäßheit des bisherigen Güterrechtes wirklich wolerworben sind, durch die Verlegung des Domicils nicht alterirt werden können[32]). Eine weit verbreitete und von unverwerflichen Autoritäten unterstützte Meinung nimmt im Gegenteil Unwandel-

---

[31]) Die Vermittlung, welche Bar a. a. O. zwischen den beiden sich entgegenstehenden Ansichten versucht, muß schon daran scheitern, daß zur Zeit der Eheschließung das neue Domicil noch nicht erworben, zur Zeit der vollendeten Uebersiedelung aber die Ehe schon längere Zeit bei factischem Bestande war. Da nun die Gesetze des neuen Domicils jedes Falls nicht rückwärts wirken, so würde die Ehe auf keinen Fall eine von Anfang an gültige sein. Ja man könnte [quod ab initio vitiosum est etc.!] ihr consequent auch von diesem Standpunkte aus alle Gültigkeit absprechen.

[32]) In der gehörigen Sonderung der jura quaesita liegt sicherlich [vgl. z. B. Funk XXI a. a. O. Schiller in Ortloff's jur. Abhdl. I 465 ff. Seuffert Arch. a. a. O.] eine außerordentliche Schwierigkeit für die praktische Durchführung der im Texte vertretenen Ansicht. Ist die letztere aber principiell richtig, so kann es weder erlaubt sein, mit Savigny 334 um der Schwierigkeit Willen die Wandelbarkeit zu verwerfen, noch dieselbe mit manchen Verteidigern der richtigen Ansicht — z. B. Bremer [s. die fg. Note] 252 ff. — ohne Rücksicht auf wirklich wolerworbene Rechte durchzuführen. Am bestimmtesten haben Mühlenbruch, Puchta und Kierulff die Nothwendigkeit der Sonderung der bereits wolerworbenen Rechte vertreten. Vgl. auch Wächter XXV 50 bei N. 264, S. 54 f. unter n° 1.

barkeit des ehelichen Güterrechts an[33]). Das Rechtsgefühl soll durch den Widerstreit beleidigt werden, welcher bei unserer Ansicht zwischen dem Vertrags-Charakter des ehelichen Güterrechts und der einseitigen Wahl des Domicils durch den Ehemann entstehe.

Laßen wir inzwischen das Rechtsgefühl, welches jedes Falls in der Materie der jura quaesita ein zuverläßiger Führer nicht ist, einstweilen auf sich beruhen, so ergibt sich zunächst, daß das vom oder am ersten Ehedomicil erzeugte eheliche Güterrecht als solches nicht schon ein jus quaesitum eines oder beider Gatten genannt werden kann[34]). Jedes eheliche Güterrecht bildet

---

[33]) So namentlich auch B. Funk im Arch. für civ. Prax. XXI. 1838. SS. 368 ff. XXII. 1839. SS. 99 ff. Wächter XXV 53 ff. Savigny 328 ff. Gerber § 229. Bar 341 ff., die OAGerichte Celle, Darmstadt, Jena, Kassel, München und Wiesbaden, sowie die altpreußische [mit einer Modification, s. Förster 58 bei N. 38], hannöverische, oldenburgische und lippe-detmoldische Gesetzgebung nebst dem sächs. Civilgesb. § 14. Die entgegengesetzte, also die im Texte vertretene Ansicht haben Schweppe, Mühlenbruch, Puchta, Kierulff, Windscheid § 35 N. 12, Eichhorn, Phillips, Ch. L. Runde, in längerer Ausführung J. Bremer in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII 1857 SS. 200 ff., die OAGerichte Kiel, Lübeck und Rostock [v. Nettelbladt Rechtsspr. IV 55 n° 18: ein in restitutorio von der Juristen-Facultät zu Erlangen bestätigtes Erkenntnis v. J. 1828. Buchka und Budde III 163 ff. vgl. 168 ff. und I. 120 sub 14], früher auch Jena vertreten. Auch D. Mevius II 2 art. 12 n° 399 seqq. stimmt überein. Das Rostock. Stadtrecht I. 5 Art. 5 hat dieselbe ausdrücklich sanctionirt: „. . . und in gleicher Gemeinschaft der Güter treten auch diejenigen Ehe-Leute, welche vorhin an einem andern Ort gewohnet, in dieser Stadt aber unter unserer Jurisdiction Wohnung genommen haben, es wäre denn, daß ein Anderes von ihnen dabey verabredet . . . . . ." Literaturnachweise bei Wächter a. a. O. 51 N. 266; Bremer a. a. O.; Seuffert Archiv XIV n° 106 SS. 161 ff.; Bar 341 Note 1.

[34]) Besonders Gerber a. a. O. [von Funk, welcher der Frau geradezu ein jus quaesitum auf Beibehaltung des eingegangenen Güterrechts zuschreibt, abgesehen,] argumentirt für die Unwandelbarkeit aus dem Umstande, „daß durch" Feststellung des ehelichen Güterverhältnisses „durch das Gesetz nicht bloß die Möglichkeit einer Anwendung bestimmter Rechtssätze gegeben wird, sondern auch eine positive, im Leben fixirte Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, welche eine Reihe gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt; dieses als gesetzliche Folge der Ehe bestehende Rechtsverhältniß unterliegt keiner andern Ein-

vielmehr eine Mischung von wol erworbenen Rechten und bloßen, wennschon in rechtlicher Hinsicht wol begründeten Erwartungen. Ferner aber folgt auch aus dem Vertrags-Charakter des ehelichen Güterrechts [35]) für die Unwandelbarkeit desselben nicht das Mindeste. Denn diesen Vertrags-Charakter [36]) hat das eheliche Güterrecht als solches in Wahrheit nicht. Wennschon nämlich das gesetzliche eheliche Güterrecht dispositiver Natur ist, so gilt es doch, wenn die Nupturienten die ihnen frei gelaßene Willkür nicht üben, als Gesetz und nicht als Vertrags-Wille. Weder einer Kenntnis des gesetzlichen Güterrechts, noch eines, durch Aeußerungen positiver Unzufriedenheit nicht ausgeschloßenen Einverständnisses mit demselben bedarf es, um in diesem Falle dem Gesetze Geltung zu sichern. Es kann der Abschluß eines Ehevertrages zufällig, zu Folge einer Nachläßigkeit, ja selbst aus Rechtsirrthum unterblieben sein, ohne daß dadurch die Anwendbarkeit des gesetzlichen Ehegüterrechts irgend zweifelhaft würde.

Man hat diesen, der Annahme eines Vertrags-Charakters entgegenstehenden Bedenken dadurch zu entgehen versucht [37]), daß man an die Stelle des Vertrags die „freie Unterwerfung“ unter das gesetzliche Ehegüterrecht des ersten Ehe-Domicils gesetzt hat. Hiergegen ist indessen nicht nur zu wiederholen, was oben [38]) bereits gegen die Verwendung dieses Begriffes in der Lehre vom Herrschaftsgebiete der Rechtsnormen im Allgemeinen bemerkt worden ist, sondern noch besonders geltend zu machen, daß das gesetzliche eheliche Güterrecht des neuen Ehedomicils, wie jedes Dispositivgesetz, durch irgend welche „freie Unterwerfung“ nicht, sondern nur durch positiven Vertrag ausgeschloßen werden kann [39]). Ueberdieß würde auch vom Standpunkte der „freien

wirkung der Gesetzgebung als jedes bestehende Rechtsverhältniß überhaupt...“ In diesen Worten wird nur die im Text bekämpfte Meinung gefunden werden dürfen.

[35]) Auf diesen pflegte früherhin die Behauptung der Wandelbarkeit gegründet zu werden. Vgl. dagegen aber auch Savigny 331.

[36]) Die Annahme eines fingirten Vertrages ist eine offenbare petitio principii, auf welche eben deshalb nicht noch besonders eingegangen zu werden brauchte.

[37]) Savigny a. a. O.

[38]) Oben § 72 N. 8. § 74 bei NN. 21 ff.

[39]) Vgl. oben SS. 396 ff.

Unterwerfung" aus es sich fragen, ob nicht in der vorbehaltslosen Eingehung der Ehe eine Vollmacht der Frau dahin, daß der Mann durch die Wahl des jeweiligen Ehedomicils das Güterrecht bestimme, und mithin eine „freie Unterwerfung" unter das eheliche Güterrecht des jeweiligen Ehedomicils gefunden werden müßte.

Ist nun weiter, für die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts aus der Absicht des Gesetzgebers am ersten Ehedomicil etwas zu deduciren, unmöglich[40]), und ist es eine petitio principii oder doch eine ganz willkürliche Behauptung, daß die Gesetze über eheliches Güterrecht überhaupt ihrem wahren Gedanken nach auf die in ihrem Geltungsgebiete das erste Domicil nehmenden Ehen zu beschränken seien[41]), so bleibt von den Gründen für die herrschende Meinung eben nur noch[42]) jenes schon erwähnte Rechtsgefühl übrig. Man hat demselben gegenüber nun darauf hingewiesen, daß genügende rechtliche Garantieen zur Sicherung eines Gatten gegen Unredlichkeiten des andern überhaupt ohne Schädigung des sittlichen Charakters der Ehe nicht wol zu geben seien[43]). Und in der That dürfte diese Bemerkung, der Berufung auf das Rechtsgefühl den Schein eines Grundes für die behauptete Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts zu entziehen, nicht ungeeignet sein. Es muß aber noch näher auf diesen Punkt eingegangen werden.

Die Berufung auf das Rechtsgefühl hat speciell[44]) die Ver-

---

[40]) Bar 341 f. bei N. 1ª nimmt auf Grund einer fürstlich lippe'schen Vo. v. J. 1786 das Gegenteil an, gibt aber nicht an, wodurch der lippe'sche Gesetzgeber legitimirt gewesen sein soll, die Wandelung des ehelichen Güterrechts seinen auswandernden Unterthanen für alle Zukunft zu untersagen.

[41]) Durch diese Behauptung versuchte Savigny 333 dem für ihn entscheidenden Grunde der „freien Unterwerfung" Nachdruck zu geben. Zu einem selbständigen Grunde macht dieselbe aber Bar 341.

[42]) Die besonders von Funk hervorgehobene Rücksicht auf die Gläubiger nöthigt bei gehöriger Beachtung der jura quaesita zur Annahme einer Unwandelbarkeit selbstverständlich in keiner Weise.

[43]) Dieß betont besonders Bremer a. a. O. Vgl. auch Buchka und Budde III 167 f. ratio 6.

[44]) Allerdings ist daneben wol auch auf die Nachteile hingewiesen, welche für den Ehemann aus der Wandelbarkeit hervorgehen können, der z. B. durch amtliche Beförderung, Versetzung rc. ein neues domicilium necessarium erhält. In diesem Falle ist doch aber klar ersichtlich, daß,

legung des Ehedomicils aus dem Rechtsgebiete des Dotalrechts in das Rechtsgebiet der Gütereinheit[45]) oder Gütergemeinschaft im Auge. Das Rechtsverhältnis der dos nun wird durch eine solche Verlegung an sich unbedingt nicht berührt, da es, sowol was das Recht — Eigenthum ꝛc. — des Mannes an den Dotalobjecten, als was das Rückforderungsrecht der Frau betrifft, auf jus quaesitum beruht[46]). Die Gütereinheit wirkt hier nur insofern ein, als die beschränkte Bestimmung der dos bis zu einer exorbitanten Haftung für Mannesschulden erweitert wird und als das Veräußerungs-Verbot in Betreff des fundus dotalis als solches wegfällt[47]). Tiefer und unmittelbarer noch greift natürlich die Gütergemeinschaft ein. Im einen, wie im andern Falle verliert endlich das Rückforderungsrecht der Frau das gesetzliche Sicherungsmittel, welches ihr das Dotalsystem[48]) in der Möglichkeit einer Anticipation der Dotalklage gewährt. Sind diese Verschiebungen der ehelichen Vermögensverhältnisse unter allen Umständen von bedrohlicher Natur, so fehlt es der Frau zunächst nicht an dem geeigneten Mittel, denselben wenigstens dann vorzubeugen, wenn die Domicils-Verlegung eine wirklich unmittelbare Gefahr für die dos in sich schließt. Eine solche wird nämlich nur bei Vermögensverfall des Mannes vorliegen. Alsdann aber kann die Frau vor Eintritt in das neue Rechtsgebiet mit der Dotalklage ihre dos zu dem Erfolge zurückfordern, daß dieselbe dem Rechte und der Verwaltung des Mannes entzogen,

---

wenn die Eheleute sich nicht über Beibehaltung des bisherigen Güterrechts einigen, der Ehemann sich nicht beklagen kann, um einige etwa rechtlich begründete Erwartungen ärmer geworden zu sein.

[45]) Der Fall der Verlegung in das Rechtsgebiet des sächsischen usus-fructus maritalis bedarf daneben selbständiger Behandlung nicht.

[46]) Das jus quaesitum besteht also nicht in Bezug auf den Charakter der qu. Illaten als dos, sondern in den einzelnen Rechten der Eheleute an den einzelnen Dotalsachen, in dem revocabeln Eigenthum des Ehemannes ꝛc. ꝛc.

[47]) Weder die Unveräußerlichkeit des fundus dotalis, noch die Bestimmung der dos ad onera matrimonii levanda sind mehr, als gesetzliche Beschränkungen des Ehemannes; ein jus quaesitum der Frau ist in dieser Hinsicht nicht vorhanden.

[48]) Durch das Recht auf Rückgabe bzw. Sequestration der dos, wenn der Mann durante matrimonio in Vermögensverfall geräth.

also dem neuen Güterrechte gegenüber g. M.[49]) Einhandsgut wird[50]). Gegen künftig möglicher Weise durch Vermögensverfall des Mannes bewirkte Gefährdungen der dos scheint es nun jedoch vom Standpunkte der Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechts aus eben so wenig, als gegen die Gefahren, die aus der Unterstellung des Paraphernalgutes unter die Gütereinheit und Gütergemeinschaft erwachsen können, rechtliche Sicherungsmittel zu geben. In Wahrheit aber ist der Frau selbst in diesem Falle eine ausreichende Vorsorge nach der zutreffenden Annahme des OAGerichts[51]) rechtlich möglich.

Die Bestimmung des Ehedomicils nämlich, nicht aber die einseitige Veränderung des gesetzlichen, ein Mal für die Ehe begründeten ehelichen Güterrechts steht dem Manne zu. Gegen die durch die Verlegung des ersteren bedingte Veränderung des letzteren wird die Frau also den Schutz des Richters anrufen und Aufrechterhaltung des status quo verlangen dürfen. Der aus dem Rechte zur Verlegung des Domicils etwa substantiirten Einrede würde die replica doli wirksam begegnen. Dem Petitum der Klage ist durch Verurteilung des Mannes zur vertragsmäßigen Fixirung des früher bestehenden Güterrechts zu entsprechen und diese Verurteilung durch richteramtliche Supplirung des ehemännlichen Vertrags-Consenses ev. zu vollstrecken.

Dem Rechtsgefühle wird hierdurch gewiß genügt. Und damit fällt auch diese Stütze der herrschenden Ansicht, die über-

---

[49]) Insofern trifft diese Bezeichnung nicht ganz zu, als das Recht des Mannes, aus der dos wenigstens deren fructus als Beiträge zur Bestreitung der Ehekosten zu erhalten, durch eine derartige durante matrimonio erfolgende Restitution nicht ausgeschloßen wird.

[50]) L. 22 § 8. 9. L. 24 pr. D. soluto matrimonio XXIV. 3. L. 29 C. de jure dotium. V. 12.

[51]) Buchka und Budde III. 168 ff. [a° 1859. In dem bei Nettelbladt Rechtsspr. IV. 55 n° 19 allegirten Urtel v. J. 1822 scheint das OAGericht entgegengesetzt entschieden zu haben.] Aehnlich, jedoch mit teils falscher, teils ungenügender Begründung früher Struben rechtl. Bedenken I S. 87. LXII. Bedenken. [1. Ausg. IV n° 70.] Paulsen in C. F. Carstens und N. Falk Staatsbürgerlichem Magazin mit bes. Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg II. 325. Gegen diese vermeintlich inconsequente Ansicht Unzulängliches bei Pfeiffer prakt. Ausführungen II. 266. Bremer 221.

dieß, insofern sie das eheliche Güterrecht für unwandelbar, das Erbfolgerecht der Ehegatten aber für wandelbar erklärt [52]), auch schweren praktischen Bedenken nicht entgehen kann.

β. Elterliches Recht und väterliche Gewalt. Ganz dieselben Gründe entscheiden hier für das jeweilige [53]) Recht des väterlichen Wohnsitzes, wie dieß denn auch allgemein anerkannt wird. So viel aber die m. O. gesetzlich eintretende fortgesetzte Gütergemeinschaft und Gütereinheit betrifft, wird diese Anerkenung durch Annahme einer Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts rein illusorisch [54]).

γ. Vormundschaft. Ueber Errichtung und Verwaltung [55]) einer Alters-Vormundschaft muß das Recht desjenigen Staates entscheiden, welchem die Obervormundschaft über den Mündel zusteht. Die Obervormundschaft, welche wie die mundeburdis regia an die Stelle des Familienschutzes tritt, ist die Aeußerung einer Herrschaft über die Familie des Mündels. Diese Herrschaft nun aber kann nach den oben entwickelten Grundsätzen keinem andern Staate, als demjenigen zukommen, innerhalb dessen das Familienhaupt zur Zeit seines Todes domicilirte [56]). Wo indessen Special-Vormundschaften über liegenschaftliches Eigenthum Minderjähriger Rechtens sind, ergreifen

---

[52]) z. B. Savigny 336 nº 5.

[53]) So z. B. kommt für die Entstehung der patria potestas das Domicil zur Zeit der Geburt des Kindes, für die Legitimation der Wohnsitz des Vaters zur Zeit des Legitimations-Actes in Betracht. Savigny 338 ff. Bar 353 ff.

[54]) Vgl. Rev. Lüb. R. II 2 Art. 10. Paulsen a. a. O. 327.

[55]) Vgl. Savigny 340 ff. „Familienrechtliche Seite der Vormundschaft," Bar 367. Ueber Unger s. unten N. 59.

[56]) Dieß ist nicht die gewöhnliche Lehre, nach welcher vielmehr das Domicil des schutzbedürftigen Mündels entscheiden soll. Da indessen die Bevormundung nach der dem römischen Rechte gegenüber bei Geltung verbliebenen germanischen Auffassung ein, den Familienschutz ersetzender staatlicher Schutz ist, so ist die Person des Minorennen demselben zunächst nothwendig auch nur in demjenigen Staate unterworfen, welcher die Herrschaft über die Familie hat, der sie angehört. Dieß ist aber in dem Momente, in welchem die Schutzbedürftigkeit eintritt, alle Mal und nicht bloß in der Regel der Staat, in welchem der sterbende Vater sein Domicil hatte. Vgl. unten Note 60.

diese natürlich auch die, auswärts Bevormundeten gehörigen inländischen Immobilien[57]). Dieß nicht etwa als s. g. Realstatuten, sondern weil die vom Staate der res sita in Anspruch genommene teilweise Herrschaft über die Person des Mündels[58]) eben so, als die Herrschaft des Domicilsstaates im Sinne der comitas nationum anerkannt werden muß.

Der Grund für die Anwendung des örtlichen Rechts liegt nach dem oben Gesagten nicht in dem Domicil des Mündels[59]), sondern in der durch das letzte Domicil des Vaters bedingten Herrschaft dieses Domicilstaates über die Person des Mündels. Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Wegzug des Mündels aus dem letzteren den Bestand der hier begründeten Ober-Vormundschaft und folgeweis auch die weitere Herrschaft des ein Mal begründeten örtlichen Rechtes nicht berührt[60]), es wäre

---

[57]) Vgl. Savigny 341—343.

[58]) Derartige Special-Vormundschaften dürften gemeinrechtlich eher auf die, durch die hervorragende Bedeutung des Immobiliarbesitzes [vgl. Bar 371 ff.] motivirte Idee eines landsassiatus minus plenus, als auf die Analogie des römischen Rechts [Savigny 342 N. f.] sich zurückführen.

[59]) Dieß ist die durchaus herrschende Annahme. S. auch Windscheid § 35 n° 4 a. E. Unger 198 C 2 unterscheidet ohne Begründung zwischen Errichtung der Vormundschaft, für welche das Recht des Domicils des Mündels, und Verwaltung derselben, für welche das Recht des Gerichts entscheiden soll, unter welchem die Vormundschaft entstanden ist und geführt wird. S. hiergegen die fg. Note.

[60]) Zu demselben, auch vom OAG. Cassel gebilligten [Roth und v. Meibom kurhess. Pr. I. 517 N. 9] Resultate gelangt das OAGErk. v. J. 1854 bei Buchka und Budde V n° 73. III S. 355 vom Standpunkte der Bestimmung des örtlichen Rechts nach dem Domicil des Mündels. Aber hat, wenn dieses entscheidet, die Obervormundschaft wirklich die „Pflicht, gleich Anfangs für diesen ganzen Zeitraum [der Minderjährigkeit] einen Vormund zu bestellen", während doch das Domicil keineswegs nothwendig während der Zeit der Minderjährigkeit an dem ursprünglichen Orte zu verharren braucht? — Auch gegen die Art, auf welche dasselbe Resultat von demselben Standpunkte aus durch das römische Recht in dem ebds. in der Note abgedruckten Majoritäts-Bericht des OAGerichts v. J. 1860 zu rechtfertigen versucht wird, müßen Bedenken erhoben werden. Es wird deducirt: 1. weil das privatrechtliche Verhältnis des Tutor und Curator zum Pflegebefohlenen auch im neuesten römischen Rechte die Grundlage des Instituts der Vormundschaft geblieben

denn, daß der Mündel nach dem Rechte seines neuen Domicils volljährig wäre oder früher, als nach inländischem Rechte, würde.

Im Uebrigen versteht sich, daß die Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft allein von der lex domicilii des zum Vormunde Auserkornen bestimmt werden kann, eben so von selbst, wie daß über Obligationen des Vormundes die für das Obligationenrecht entwickelten Grundsätze gelten müßen [61]), nur daß auch die lex fori gestae administrationis [62]) hier häufig auf das Recht des bevormundenden Staates führen wird. Auch daß die Sachenrechte des Mündels nach wie vor der lex rei sitae unterliegen, bedarf besonderer Bemerkung nicht.

Auf andere, als Altersvormundschaften leidet das oben über die Unwandelbarkeit des Vormundschaftsrechts Gesagte keine Anwendung. Für die cura furiosi ist aus anderm Grunde —, weil ein Domicilswechsel des furiosus undenkbar, — Unwandelbarkeit des örtlichen Rechts zweifellos. Für andere Zustands-Vormundschaften aber, namentlich also für die cura prodigi muß Wandelbarkeit behauptet werden [63]). Der prodigus wird natürlich durch seinen Umzug nicht dispositionsfähig; aber die bisherige Obervormundschaft und folgeweis die von ihr bestellte Vormundschaft erlischt. Doch wird der letzte Schutz-Act des bisher schutzpflichtigen Staates in der Veranlaßung der Constituirung einer neuen Curatel in dem neuen Domicil bestehen können.

---

ist, welcher gegenüber die Obervormundschaft nur eine secundäre Stellung einnahm, mußte nach römischem Recht der Domicilswechsel des Mündels den Bestand der Vormundschaft unberührt laßen. 2. Wo nach römischem Recht ein Vormund obrigkeitlich bestellt wurde, da war die bestellende Behörde zur obervormundschaftlichen Controle competent; also blieb 3. auch sie von dem Domicilswechsel des Mündels unberührt. 4. Diese Competenzbestimmung muß auch heute noch als geltendes Recht anerkannt werden. — Allein: ist heute noch das erste Glied jener Deduction zutreffend? Wenn aber dieß nicht behauptet werden kann, so trifft für das heutige Recht auch das dritte Glied derselben nicht mehr zu, und die Fortdauer der Competenz [Glied 2. 4.] beweist für den zu beweisenden Satz nicht.

[61]) Savigny 347.

[62]) Vgl. Wetzell Civilproceß (2) § 41 bei NN. 19—22 S. 444.

[63]) In dieser Hinsicht wird die in Note 60 erörterte Differenz praktisch bedeutend.

§ 76.

Das Herrschaftsgebiet. Fortsetzung.

[B. Die s. g. Statuten-Collision.]

V. Die exclusiven Rechtssätze.

Durch die comitas nationum wird die Selbständigkeit der einzelnen Staaten nicht aufgehoben[1]). Es steht daher formal genommen in der Macht des einzelnen Staates, und des von ihm gehandhabten Rechtes, innerhalb seiner Grenzen die Einwirkungen der Herrschaft eines fremden Territorialrechtes sei es auszuschließen, sei es beliebig zu beschränken. Er wird dann anstatt des fremden Rechtes die entsprechenden Sätze seines eigenen Rechtes auf die jenem unterworfenen Thatbestände anwenden. Da aber die Anerkennung fremder Territorialrechte auf einem consequenten Satze des gemeinen deutschen Rechtes beruht[2]), so streitet eine Rechtsanwendung dieser Art alle Mal gegen die ratio juris. Sie findet —, von der Eventualität rein willkürlicher Absperrung gegen fremdes Recht darf hier abgesehen werden, — ihre Begründung außerhalb des reinen Rechtsgebietes in sittlichen[3]), wirthschaftlichen[4]), über-

---

[1]) Oben § 71 nach N. 5.

[2]) Ebds. bei N. 4.

[3]) Z. B. ein die Sclaverei, den bürgerlichen Tod, die Civilehe ausschließender sowie der Rechtssatz la recherche de la paternité est interdite [s. aber Förster 59 N. 41], weiter aber auch Wuchergesetze und das „zur Verhütung wucherischer Härte erlaßene Verbot" der lex commissoria, über welches zu vgl. OAGUrtel v. J. 1857 bei Buchka und Budde V n° 32 rat. 1 a. E., S. 144. Savigny 37 f. bezweifelt, daß die Unanwendbarkeit der Strafe des bürgerlichen Todes in Ländern, welche dieses Rechtsinstitut nicht kennen, auf sittlichem Motiv beruhe; „der bürgerliche Tod" sei „nicht unsittlicher, als jede andere sehr harte Strafe". Allein die Unsittlichkeit der Strafe des bürgerlichen Todes liegt nicht darin, daß dieselbe „sehr hart" ist, sondern darin, daß dadurch die Persönlichkeit des Menschen in Frage gestellt wird.

[4]) Z. B. ein, die Zehnten aufhebender oder ein, die Hypothek an beweglichen Sachen ausschließender Rechtssatz. Daß in Sonderheit im letzteren Falle ein exclusiver Rechtssatz vorliegt, zeigt wider Willen deutlich Bornemann Erört. 97. — Das OAGericht [Buchka und Budde I 14 n° 1 a. E.] rechnet hierher auch die Concurs-Prioritäts-Gesetze.

haupt politischen [5]) Sonderanschauungen des betr. Staates bzw. der in demselben lebenden Gesellschaft.

Wir nennen derartig angewandte Rechtssätze exclusive [6]). In der Natur derselben liegt es, daß sich der Umfang dieser Ausnahmen nicht von vornherein bestimmen läßt. Eine feste Regel darüber, welche Rechtssätze als exclusive anzusehen seien, aufzustellen, ist in der That unmöglich [7]).

Wenngleich nämlich das sittliche, wirthschaftliche, politische Motiv eines Rechtssatzes alle Mal unschwer zu eruiren sein mag, so fehlt es doch in abstracto an jedem ausreichenden Maaßstab für die Beantwortung der Frage, ob dieses Motiv die Exclusivität des Rechtssatzes bedingt. Selbst wenn einem ganzen Rechtsinstitute aus irgend welchen politischen Gründen in einem Territorium die Anerkennung versagt ist, so ist doch der das Rechtsinstitut ausschließende Rechtssatz um des Willen noch nicht nothwendig ein im obigen Sinne exclusiver [8]).

---

[5]) Z. B. ein Rechtssatz, nach welchem die Juden im Inlande kein Grundeigenthum besitzen können. Vgl. unten N. 13. — Bar 108 ff. will das Gebiet der Exclusiv-Gesetze auf sittlich motivirte [oben N. 3] exclusive Rechtssätze beschränken. Für den Standpunkt des Weltrechts ist das gewiß nothwendig, da man sonst, wennschon nicht „consequent", so doch in abstracto denkbarer Weise in einem einzelnen Staate ein Mal „zu einer Ausschließung eines jeden fremden Rechtssatzes gelangen" könnte. Vom Standpunkte der durch die comitas nationum nicht beseitigten Selbständigkeit der einzelnen Staaten ist dagegen jene Beschränkung willkürlich und diese Möglichkeit eine nothwendige Consequenz. Die umfassendere Gebietsbestimmung ist denn auch mit Recht im neuesten deutschen Gesetzbuche, dem sächs. Civilgesb. § 19 [vgl. Schmidt SS. 34 f.] beibehalten.

[6]) Diese Bezeichnung empfiehlt sich vor der gebräuchlichen: jus cogens oder „absolutes Recht" aus dem unten vor Note 11 angegebenen Grunde. Der auch gebrauchte Ausdruck „Präceptiv- und Prohibitiv-Gesetze" scheint deshalb nicht angemeßen, weil der materielle Inhalt des Rechtssatzes erlaubend, begriffsentwickelnd 2c. eben so gut wie gebietend und verbietend [vgl. oben S. 397] sein kann.

[7]) A. M. Savigny 32 ff., welcher jedoch auch seiner Seits die Aufstellung einer solchen Regel „vielleicht die schwierigste Aufgabe in dieser ganzen Lehre" nennt. Noch weiter, als Savigny, geht in dieser Hinsicht Schmid 26 f.

[8]) Der die Sclaverei ausschließende Rechtssatz z. B. ist exclusiv, der die Civilehe ausschließende ist es insofern nicht, als ins Inland einwandernde Civilehen, die nach dem Rechte ihres bisherigen Domicils zu Recht

Auch die anscheinend verwandte Unterscheidung zwischen jus cogens und jus dispositivum [9]) kann für die Bestimmung des Gebietes der exclusiven Rechtssätze in keiner Weise nutzbar gemacht werden. Denn selbst, daß dispositive Rechtsregeln niemals exclusiv sein könnten [10]), ist in abstracto nicht richtig. Politische Motive irgend welcher Art können recht wol gerade auch diejenige Freiheit der Bewegung formal erfordern, welche der dispositive Rechtssatz in sich schließt. Dem entsprechenden jus cogens des fremden Territorialrechts muß dann als solchem die Anerkennung versagt bleiben. Wenn aber auch praktisch ein solcher Fall immerhin selten eintreten mag, so trägt der soeben als unrichtig bezeichnete Satz doch jedes Falls nur negativ und in unzureichendem Maaße zu der fraglichen Gebietsbestimmung bei. Und es wird um so richtiger sein, ihn zu ignoriren, als er mit dazu dient, den falschen Gedanken an einen systematischen Zusammenhang zwischen der Beziehung des Rechts zur Willkür und der Beziehung verschiedener Territorialrechte zu einander zu conserviren [11]).

Die Frage: welche Rechtssätze sind exclusive? muß nach alle dem als reine Interpretations-Frage bezeichnet und ihre Beantwortung dem einzelnen Falle überlassen werden [12]). Als Anhaltspunkt für diese Interpretation können dann allerdings

---

bestehen, als Ehen anerkannt werden. Vgl. noch Bar 110 Noten * und 5. Savigny 37 f. ist consequent a. M. Die Anwendung, die er von seinem Satze S. 190 macht, ist aber unter allen Umständen verfehlt. Der Grund, aus welchem die, einem Miether nach preußischem Rechte zustehende actio in rem in einem Lande gemeines Rechts nicht verfolgt werden kann, liegt vielmehr darin, daß die, die Auswahl des örtlichen Rechtes bedingende Frage: dingliches Recht oder Obligation? alle Mal nur vom urteilenden Richter entschieden werden kann. Vgl. auch Wächter XXV. 388 f.

[9]) Oben SS. 396 ff.

[10]) Savigny 34 bei Note b.

[11]) Eben deshalb ist auch die, in der mecklenburgischen Praxis allerdings [vgl. z. B. Buchka und Budde I. 14. IV. 61. 62] eingebürgerte Terminologie, welche exclusive Rechtssätze als jus cogens bezeichnet, [oben N. 6] nicht zu rechtfertigen.

[12]) So auch Windscheid § 34 nach N. 2. § 35 bei NN. 1. 2. Hierin liegt m. E. der richtige Kern des von Thöl [oben § 72 bei NN. 4. 5] für die s. g. Statuten-Collision aufgestellten Entscheidungs-Principes.

jene Momente bedeutend sein, welchen die Berechtigung Gebietsbestimmender Normen soeben hat abgesprochen werden müssen.

In der Natur der motivirenden rechtspolitischen Fragen teils, teils in der nothwendigen Gegenseitigkeit der internationalen Anerkennung der Territorialrechte ist es übrigens begründet, daß der materielle Inhalt exclusiver Rechtssätze außerhalb der Heimath derselben keine Anwendung finden kann. Ein Satz, welcher besonders [13]) für das Obligationenrecht von Wichtigkeit ist [14]).

§ 77.

Das Herrschaftsgebiet. Schluß.

C. Die Territorialität des Rechts innerhalb Mecklenburgs und innerhalb des norddeutschen Bundesstaates.

I. Die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze leiden auf das Verhältnis mecklenburg-schwerinscher [1]) Particularrechte zu einander übrigens unveränderte Anwendung. Nur die Statthaftigkeit eines exclusiven Verhaltens derselben wird principiell in Abrede genommen werden müßen, da die staatliche Einheit des Landes absolut entgegensteht [2]). Bei der Mannichfaltigkeit namentlich des Stadtrechts [3]) ist übrigens die Lehre von der

---

[13]) S. aber auch Savigny 161 f. n° 4. Die gegen denselben gerichtete Bemerkung von Bar 154 Note 1 ist nicht zutreffend, da sie mit dem richtigen, von Bar selbst [S. 110 Noten * und 5] aufgestellten Satze in Widerspruch steht.

[14]) Savigny 161 ff. v. Kamptz Rechtssprüche II 45 ff. n° 112. [Erk. der strelitzer Canzlei v. J. 1792 in restitutorio bestätigt durch Spruch der Juristen-Facultät Halle.]

[1]) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind hier gegenseitig als Ausland anzusehen. Nettelbladt Rechtsspr. IV. 43 n° 9 [a° 1829]. Vgl. oben S. 385 N. 7.

[2]) Vgl. oben § 70 bei Note 4. — Daß durch Eingreifen der Justizhoheit manche Collision innerhalb Landes gehoben werden kann [vgl. z. B. Savigny 343 f.], ist richtig, muß aber hier selbstverständlich außer Betracht bleiben.

[3]) Das in der Alt- und Neustadt Schwerin verschiedene Recht gemahnt an den von Savigny 20 Note c erwähnten Fall.

s. g. Statuten-Collision gerade in dieser Anwendung besonders praktisch[4]).

II. Innerhalb eines Bundesstaates ist an sich die Möglichkeit gegeben, die Anwendung der örtlichen Rechte der Gliederstaaten durch besondere Bundesgesetze im Interesse der bundesstaatlichen Einheit zu regeln. Dem norddeutschen Bunde steht die Befugnis hierzu jedoch nur[5]) in Beziehung auf diejenigen Rechtssätze zu, welche den überhaupt innerhalb seiner Competenz liegenden Rechtsgebieten —, Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht, Civilprocess[6]), — angehören. Die Collision der Processgesetze ist in dem, mit den oben[7]) entwickelten Grundsätzen soweit übereinstimmenden Rechtshülfegesetz[8]) wirklich geregelt worden.

---

[4]) Vor Anwendung der Lehre auf das Verhältnis des Stadtrechts zu den im Stadtgebiet befindlichen, aber vom Stadtrecht eximirten Personen und Sachen ist bereits oben SS. 417 f. gewarnt worden. Vgl. hierüber übrigens schon E. Cothmann Responsa academica. Resp. 27 n° 176 p. 158 [nicht ganz übereinstimmend ib. Resp. 24 n° 32. p. 125]. Nur auf die Stellung der Eximirten bezieht sich, was Haubold K. Sächs. Privatr. § 41 von Statuten-Collision sagt.

[5]) Daß Bundes-Verfassung 3 al. 1 a. E. hier nicht einschlägt, bedarf besonderer Bemerkung kaum. Dieser Artikel bezieht sich lediglich auf die processualischen Belästigungen Fremder. Die privatrechtlich ohnehin vorhandene Gleichstellung Fremder und Einheimischer tangirt er nicht. Einen 22jährigen Mecklenburger z. B. wegen dieses Artikels in Sachsen als großjährig zu behandeln, würde entschieden unrichtig sein. Daß ferner auch Art. 4 n° 11 der BVerf. allgemeine Bundesgesetze über die s. g. Statuten-Collision nicht rechtfertigen könnte, liegt auf der Hand.

[6]) BVerf. Art. 4, n° 11 und 13.

[7]) § 73 bei NN. 1 bis 6.

[8]) § 1 al. 2 [Competenz des auswärtigen Processgerichts] §§ 7. 8 [Execution auswärtiger Urtel] § 19 [Rechtskraft und Litispendenz] des BGes. betr. die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 [BGBl. n° 29. Koller III 820 ff.] Näher auf diese processualischen Punkte einzugehen, ist hier natürlich nicht der Ort. Was aber die den Concurs betreffenden §§ 13—18 desselben Gesetzes anbelangt, so ergeben diese für unsere Frage gleichfalls wesentliche Uebereinstimmung mit unsern Ausführungen im § 74 SS. 460 f. Der General-Concurs ergreift ohne Weiteres alles innerhalb Bundesgebietes befindliche Vermögen, nur daß Faustpfandgläubiger und Retinenten das betr. Vermögensstück nicht vor ihrer Befriedigung an die Masse abzuliefern verpflichtet sind. Hypothekarien gehen mit ihnen verpfändeten unbeweglichen Sachen in einen Specialconcurs am forum rei sitae, welcher seine etwa überschießenden activa an

die General-Masse abzuliefern hat. Vindications-, Separations- und Pfand-Rechte [, welchen letzteren das preußischrechtliche jus ad rem hier gleichgestellt ist,] werden nicht nach den Gesetzen des Concursrichters, sondern nach der lex rei sitae beurteilt. Die Feststellung der Priorität, die Ausschüttung der Masse und namentlich auch die Wirkungen der Concurseröffnung richten sich dagegen nach dem Rechte des Concursgerichts, nach welchem auch die specielle Frage zu beantworten ist, ob Faustpfandgläubiger und Retinenten, ohne Ablieferung der betr. Vermögensstücke an die Masse mit ihren Forderungen am Concurse zu participiren berechtigt sind. Daß im Uebrigen „die bei Gelegenheit des Concursverfahrens zu entscheidenden Fragen des materiellen Rechts", also die Liquidation und Feststellung der Masse, nicht nach der lex fori, sondern „nach denjenigen Bestimmungen der Landesgesetze" zu behandeln sind, „welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Beurteilung des concreten Falles maaßgebend sind", bemerken die Motive zu § 13 des Gesetzes. Im Gesetze selbst war, dieß auszusprechen, keine Veranlaßung.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 31 Z. 3 v. o. lies „so g. M." anstatt „sog. M."
S. 33 N. 10 lies „Aufsatz" anstatt „Excurs".
S. 37 N. 1 Ueber Kirchberg vgl. jetzt auch O. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen im M.A. 1870. SS. 171 fg.
S. 56 Z. 3 v. u. lies „Verfestung" anstatt „Verfetung".
S. 66 N. 12 fh.: „und appellirte nach dem Codicillus [s. unten S. 139 N. 23] nach Güstrow".
S. 67 Z. 4 v. o. lies „Grevismühlen" anstatt „Grevesmühlen".
Ebds. fh. „Dömitz [s. unten S. 144 N. 4.]"
S. 70 N. 34 fh.: „Ueber Lübz, welches nach dem Codicillus [unten S. 139 N. 23] seinen Rechtszug nach Parchim hatte, vgl. noch die Vereinbarung v. J. 1760 in der PGS. III S. 347 nº XXV."
S. 81 N. 10 lies „ROG" anstatt „RO. u. G."
S. 86 N. 32 lies „1472 die" anstatt „1472. Die".
S. 88 N. 34 fh.: „Wegen Güstrow vgl. noch Raabe II nº 1587".
S. 139 N. 22 lies „Penzlin" anstatt „Pentzlin".
S. 139 N. 23. Der Codicillus ist ohne die Anschreiben der einzelnen Städte und systematisch geordnet jetzt noch abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte X. 112 ff.

S. 145 N. 7 fg.: „Wegen Güstrow vgl. indessen noch die unten S. 232 aus Raabe alleg. Stellen".

S. 216 a. E. des Textes fg.: „Anfang der 20er Jahre des laufenden Jahrhunderts ist übrigens die Frage eines Gesetzbuchs für Mecklenburg im Landtage wieder ventilirt worden: vgl. Haupt über die Idee eines neuen Gesetzbuchs in Mecklenburg".

S. 229 a. E. des Textes: „An die Stelle des hier erwähnten Abdrucks ist seit Neujahr 1871 die Gratis-Ausgabe des BGBl.s an die Abnehmer des RBl.'s getreten.

SS. 230. 231. N° 4 [Neubukow] letzte Col. fg.: „vgl. RBl. 1868 n° 85".

SS. 230. 231. N° 5 [Bützow] Col. Raabe tilge: „I. 2. 13".

Ebds. N° 12 [Goldberg] letzte Col. fg. „vgl. RBl. 1869 n° 17".

Ebds. N° 13 [Grabow] letzte Col. fg. „vgl. RBl. 1869 n° 41".

Ebds. N° 15 [Güstrow] letzte Col. fg. „vgl. RBl. 1866 n° 48".

Ebds. N° 18 [Krakow] Col. Raabe lies „V" statt „IV".

SS. 232. 233. N° 37 [Stavenhagen] Col. v. Kamptz fg.: „220".

Ebds. N° 43 [Teterow] letzte Col. fg.: „vgl. RBl. 1868 n° 51".

Ebds. N° 45 [Warin] letzte Col. fg. „vgl. RBl. 1869 n° 28".

S. 237: E. Cothmann wird Saxoniae Papinianus genannt in der Or. Fun. Jac. Bording scripta a Joh. Kirchmann. p. 50.

S. 273 Z. 12 v. u. lies „Uebung" statt „Üebung".

S. 277 N. 25. Nach „Puchta Jahrbb. 6" fg. „ähnlich Savigny Syst. VIII 14 § 346".

SS. 284 f. Excurs: Mit v. Martitz stimmt P. Laband Budgetrecht. 1871.

S. 292 Z. 4. 5 v. o.: Mit den jura quaesita der Stände sind die jura quaesita der einzelnen mit Landstandschaft begabten Personen nicht zu verwechseln, wie denn z. B. die Vo. 18. Januar 1820 ohne ständischen Consens erlaßen worden ist.

S. 298. Erster Absatz: vgl. oben den Zusatz zu S. 229.

S. 302. Zu ZZ. 11. 10 v. u. vgl. noch Ah. R. 17. December 1755 [Mantzel RStKanzlei II 68 f. n° 42].

S. 305 N. 1 fg.: Gegen Martin wieder G. Planck in Gerber und Ihering Jahrbb. IX. 288 ff.

S. 322 N. 29 lies „Buchka" statt „Buchta".

S. 336 N. 27 lies „Decretalen" statt „Denretalen".

S. 366 N. 57 fg.: „Nur solche Stadtgesetze, welche ein mit den Ständen für das ganze Land vereinbartes Gesetz abändern, erfordern auch nach diesem Artikel die Concurrenz der Stände. Vgl. z. B. die EA. Proposition 36 von 1870/1 [Entwurf einer Vo. betr. die Rechtsfolge der Theilung der Langkavel-Wiese zu Laage für die Stadtbuchgläubiger"].

S. 398 N. 1 fg.: v. Scheuerl Beiträge I 137 ff.

S. 434 a. E. des ersten Absatzes kann auf das Erachten des EA. 6. März 1837 al. pen. [Raabe VI n° 4906 S. 3] Bezug genommen werden.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

